









Denkmäler
der
deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. Georg Steinhausen

Zweite Abteilung
Ordnungen

Erster Band

Deutsche Hofordnungen I.

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1905.

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Mit Unterstützung
der K. Preußischen Akademie der Wissenschaften

herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Erster Band

Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1905.



Inhalt.



Einleitung.

Der vorliegende Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte bringt eine Sammlung von Hofordnungen ostdeutscher Fürstenhöfe: der Hohenzollern in Brandenburg und in Preußen, der Herzöge von Pommern und von Mecklenburg.

Es hat lange gedauert, bis die Forschung auf das in diesen Hofordnungen enthaltene Material zur Verfassungs- und Kulturgeschichte aufmerksam wurde. Wohl war die eine oder die andere gedruckt, aber an schwer zugänglichen Stellen. Neudegger[1]) war vielleicht der erste, der diejenigen eines Territoriums — Bayerns — im Zusammenhang betrachtete; die kulturgeschichtliche Bedeutung zu würdigen unternahm Treusch von Buttlar[2]), von dem auch nach Steinhausens Plan der erste Schritt zu der vorliegenden Sammlung ausging.

Keine der vorliegenden Hofordnungen ist älter als das 16. Jahrhundert, wie denn überhaupt ältere Ausfertigungen sehr selten sind. Hielt man die Ordnungen für Hülfsmittel der Praxis, die man wegwarf, wenn die Praxis sich änderte? Fast scheint es so, wenn man bedenkt, daß die einzige aus älterer Zeit, die der Herzöge Otto, Ludwig und Stephan von Bayern vom 20. August 1294[3]), ihre Erhaltung wohl dem Umstande verdankt, daß die drei Brüder in besonders feierlicher Form sich über ihren gemeinsamen Hofhalt, die einem jeden zukommende Menge des Gefolges, der Dienerschaft und der Pferde einigen wollten. Dann findet sich erst fast zwei Jahrhunderte später die älteste Brandenburgische Hofordnung. Am 10. April 1473[4]) traf Kurfürst Albrecht Achilles Bestimmungen über den Hofhalt seines Sohnes Johann. Da diese „Ordnung über die Hofeinrichtung" schon in einem leicht zugänglichen Werke publiziert ist, so konnte von ihrem Wiederabdruck Abstand genommen werden. In der ganzen Art der Anordnung ähnelt sie durchaus denen des folgenden Jahr-

---

[1]) Besonders im 3. Heft der „Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen des Raths- und Beamtenwesens", München 1889.

[2]) Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, im 4. Band der Zeitschrift für Kulturgeschichte, herausgegeben von Steinhausen, Weimar 1897, S. 1 ff.

[3]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 6, München 1861, S. 62 ff. Auch bei Neudegger S. 35 ff.

[4]) Riedel Codex diplomaticus Brandenburgensis 3. Hauptteil, Bd. 2, Berlin 1860, S. 115 ff.

hunderts; die Organisation der Verwaltung des Hofes zeigt allerdings einige bemerkenswerte Abweichungen, so in der hohen Stellung, die hier der Küchenmeister bekleidet. Er ersetzt, wenn er Fälle und Brüche einnimmt, den Rentmeister, wenn er die Listen des Gesindes und des ihm Zukommenden führt, wie überhaupt als oberste Instanz den Hofmeister oder den Marschall. Jener ist in Süddeutschland, dieser, der Marschall, in Norddeutschland an der Spitze des Hofstaates herkömmlich.

Die Hofordnung Kurfürst Joachims II., mit der die Sammlung beginnt, hat schon lange die Aufmerksamkeit erregt. Denn hier, an einer Stelle, wo niemand derartiges erwartete, findet sich eine Ordnung der Räte — lange vor dem Jahre 1604, in das man die Einrichtung des Geheimen Rats zu setzen pflegt[1] —; hier finden sich auch Bestimmungen über den Rentmeister und die Visitation der Ämter, die für die Geschichte der Verwaltung wichtig sind. Ähnliches kommt nur noch in der Hofordnung des Herzogs Johann Friedrich von Pommern vor, die eine vollständige Kanzleiordnung enthält. In den andern aber findet man, abgesehen von der Ordnung des Rentmeisters, die in der Brandenburgischen Hofordnung und auch in der Herzog Bogislaws XIV. von Pommern erscheint, fast nichts in die Verwaltungsgeschichte gehöriges, soweit sie nicht eben die Hofämter berücksichtigt. Allerdings vernehmen wir oft von den Räten, aber nur insofern, als sie wie die Beamten in Küche und Keller, im Marstall oder in der Silberkammer zum Hofe gehörten und wie diese ihren Anspruch auf standesgemäße Verpflegung ihrer Person, ihres Gesindes und ihrer Pferde hatten. Für den Osten ist es jedenfalls zu modifizieren, wenn G. v. Below[2]) sagt: „In den Hofordnungen des 16. Jahrhunderts nehmen die Bestimmungen über den Haushalt des Hofes, wenn auch noch einen großen, so doch nicht den größten Raum ein."

Das, was die Hofordnungen wollen, ist dies: die Pflichten der einzelnen Hofbediensteten, soweit nicht eben besondere Kanzlei- und Ratsordnungen in Betracht kommen, festsetzen wie anderseits das, was ihnen an Nahrung, Kleidung, Unterhalt der Pferde, soweit diese in Frage kommen, zusteht, klar und deutlich feststellen. Daneben finden sich allerdings auch Bestimmungen, die mehr ins Gebiet der Anstandsregeln, der Sitte[3]) gehören; aber sehr wenig erinnert an höfisches Zeremoniell. Etwa, daß den Junkern befohlen

---

[1]) So noch Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

[2]) Territorium und Stadt (Historische Bibliothek, Bd. 11, München und Leipzig 1900) S. 291. Vgl. auch die von Schottmüller in seiner „Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor . . . 1609" (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIV, Heft 4, Leipzig 1897) mitgeteilte Ordnung des Regiments und der Verwaltung bei Hofe vom 28. Oktober 1566, die einen von den vorliegenden Hofordnungen allerdings ganz abweichenden Charakter trägt.

[3]) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, erster Teil, Leipzig 1900, S. 53.

wird, während der Fürst speist, vor seiner Tafel zu stehen und sich nicht beliebig niederzusetzen. Wenige Hofordnungen bestehen nur aus dem allgemeinen Teil, der von Zeit zu Zeit dem gesamten Hofpersonal vorgelesen und eingeschärft wurde, die meisten enthalten daneben noch die besonderen Ordnungen der einzelnen Ämter, Ordnungen, die nur den betreffenden Beamten bekannt und zu deren Geheimhaltung sie ausdrücklich verpflichtet waren. Diese Instruktionen sind nun auch wieder mehr oder weniger ausführlich. Einen vollständigen Anschlag des Bedarfs des Hofhalts an Lebensmitteln bringt nur die Hofordnung des Markgrafen Johann von Küstrin. Auch Tischordnungen bringen nur die wenigsten. Alle zusammen aber liefern ein Bild höfischen Lebens, wie es auch die ausführlichsten Quellen jener Zeit, wie etwa die Zimmersche Chronik, nicht liefern können und wollen, denn sie finden nicht für nötig, das zu schildern, was als Alltäglichkeit die Menschen ihrer Zeit umgab. Freilich darf man nie aus den Augen lassen, daß den Anforderungen der Hofordnungen keineswegs immer in korrekter Weise entsprochen wurde.

Zu den allgemein verbindlichen Pflichten gehörte neben Treue und Ergebenheit gegen den Herrn, gottesfürchtigem Lebenswandel, Vermeidung von Fluchen und Schwören besonders die Wahrung des Burgfriedens, die Unterlassung eines tätlichen Angriffs wie der Herausforderung zum Zweikampf. Darauf zu achten, ist die Aufgabe des wichtigsten Mannes am Hofe — des Marschalls (auch Hof- oder Obermarschall genannt). Er entscheidet alle Streitigkeiten am Hofe, nimmt die Übeltäter in Haft und straft sie, je nach ihrem Range, mit Bestrickung, mit Gefängnis oder mit Schlägen, in Pommern auch mit der originellen Tonnenstrafe. (Hier in Pommern waren zur Bewachung der Gefangenen, sonst Sache des Torwarts, die Bäckerknechte verpflichtet.) Auch die Annahme des Gesindes „mit gutem Paßport“ erfolgt durch den Marschall, dem außerdem die Beaufsichtigung aller einzelnen Ämter obliegt; er geht in die Küche und kostet die Speisen, nimmt während der Mahlzeit die Torschlüssel an sich, achtet darauf, daß niemand mehr Hafer vom Futterboden oder mehr Bier aus dem Keller erhält, als ihm zukommt, und schützt die Beamten, die solche Zumutungen zurückweisen. Wenn er in Brandenburg sogar den Kanzler kontrolliert, so bleibt das eine Ausnahme. Fremde Boten, d. h. Gesandte fremder Fürsten, haben sich zuerst an ihn zu wenden. Ganz besonders ist der Marschall verpflichtet, in Gemeinschaft mit anderen — in den einzelnen Territorien verschiedenen — Beamten auf Grund der von Küchen-, Keller- und Futtermeister auszufertigenden Tagzettel alle Woche, in der Regel Montags, die Wochenrechnung zu schließen, den Aufgang der ganzen Woche festzustellen. Die Wochenzettel werden dann auch dem Fürsten selbst vorgelegt, und auf ihnen baut sich dann die Jahresrechnung auf, die Grundlage für den Voranschlag des nächsten Jahres. Dazu kommt jedes halbe oder ganze Jahr die Abnahme des Inventars

an Silbergerät, Tischwäsche usw. Auf den häufigen Reisen des Fürsten sorgt der Marschall für gute Zugordnung, auf daß Unfug, Büchsenschießen in den Ortschaften usw. vermieden und der „arme Mann" möglichst wenig belästigt werde. Um den „armen Mann", den Bauern, sind die Hofordnungen echt patriarchalisch besorgt und treten besonders den einseitigen Interessen der Jagd entgegen.

In der Praxis war der Marschall natürlich gar nicht in der Lage, diese heterogenen Tätigkeiten immer zugleich auszuüben. Da erscheinen Vertreter: in Brandenburg der Haushofmeister und Hausvogt, in Pommern unter Bogislaw XIV. der jenem Hausvogt entsprechende Schloßhauptmann, dem sonst besonders die bauliche Instandhaltung des Schlosses oblag, meist aber der Untermarschall, ein Beamter, der sich auch an den Höfen der Mecklenburgischen Herzöge Christoph und Adolf Friedrich I. findet, trotzdem ihm hier kein Marschall, sondern — in Norddeutschland eine völlige Anomalie — ein Hofmeister, bzw. Haushofmeister übergeordnet ist. In Brandenburg und Pommern ist er identisch mit dem Futtermarschall (Futtermeister), dem der Futterboden anvertraut ist. Während der Kornschreiber den Hafer wie das andere für Back- und Brauhaus bestimmte Getreide aus den Ämtern in Empfang nimmt, gibt der Futtermarschall den Hafer an die Knechte aus. Daneben ist er zuweilen, wenn sich nicht dafür ein besonderer Beamter findet, auch noch Fourier. — Kumulation verschiedener Ämter ist überhaupt durchaus nichts seltenes.

An der Spitze des Marstalls steht, unterstützt durch den Marstaller, der Stallmeister, der Stallknechte und Stalljungen annimmt, mit dem Schmiede abrechnet und darauf achtet, daß der Stall außerhalb der bestimmten Futterstunden geschlossen bleibt. Im Stall standen außer den für den Fürsten selbst und seine Familie bestimmten Reit- und Wagenpferden auch diejenigen der Hofleute, denen es gestattet war, ein oder mehr Pferde einzustellen und, so lange sie am Hofe anwesend waren, durchfüttern zu lassen. Auf fürstlichen Reisen erhielten sie für ihre Pferde die Auslosung für Obdach und Futter. Bogislaw XIV. von Pommern hat sie pauschal mit 5½ Gld. jährlich abgelöst. Je nach der Zahl der Pferde, die jeder in den fürstlichen Marstall einstellen durfte, zerfiel so alles, was am Hofe beritten war, in Einrosser, Zwei-, Drei-, Vier-, Sechs-, Achtrosser, und dem entsprach auch die Zahl der Knechte. Ein Zweirosser hatte einen Knecht usw. Ehe diese Pferde in den Marstall aufgenommen wurden, wurden sie sachverständig taxiert; gingen sie im fürstlichen Dienste ein, so erhielten ihre Besitzer eine angemessene Entschädigung, deren Höchstbetrag in dem sogen. „Schadenstand" festgesetzt war. Sie ging von 25 Gld. bis 60 Gld., je nachdem es sich um den Klepper eines Einspännigen oder um das Leibroß eines Großen handelte. Doch sollte der Besitzer, wenn irgend möglich, sehen, daß er die Pferde noch beizeiten losschlüge und sich neu ausstattete.

Das zweite wichtige Amt ist das des Küchenmeisters. Am Hofe Joachims II. ist derselbe ein vornehmer Herr, und an dem Hofe Johann Albrechts II. von Mecklenburg steht er im Range zwar nur dem Rentmeister und den Kanzleibeamten gleich, scheint sich aber doch auf Anordnungen zu beschränken und die tägliche Beaufsichtigung der Küche dem Küchenschreiber zu überlassen. Dagegen speist er in Pommern mit den Köchen in der Küche. Bogislaw XIV. behilft sich sogar nur mit einem Küchenschreiber und konnte das, da er dem größten Teil seiner Dienerschaft nicht mehr die Kost, sondern anstatt deren Kostgeld reichen ließ. Freilich ist er in Sorge, wie er's halten soll, wenn er vornehmem Besuch „Ausrichtung tun" muß, und hat daher seinen Ritterkoch doch auf Wartegeld gesetzt. Ob das eine oder das andere System vorzuziehen sei, war für die fürstlichen Haushalte des ausgehenden 16. Jahrhunderts ein schwieriges Problem; man gewinnt besonders aus den Bedenken über die Hofordnung, die gegen 1574 ein mecklenburgischer Rat aufgezeichnet hat (vgl. S. 210), einen Einblick, wie schwer es manchem fiel, dem Kostgeld den Vorzug vor der allgemeinen Speisung zu geben. Die neue Hofordnung von 1574 führte aber dort das Kostgeld für die meisten Hofdiener ein: sogar auf den fürstlichen Reisen mußten sie sich selbst beköstigen aus den in fürstlichen Proviantwagen mitgeführten Vorräten. Wo Kostgeld bezahlt wurde, konnte auch die Zahl des Küchenpersonals vermindert werden. An Köchen unterschied man den Herrenkoch für die Fürstentafel, den Ritterkoch für die vornehmeren Tische und den Hauskoch für die der niederen Dienerschaft. Wurde ein Stück Vieh geschlachtet, so wählte unter Aufsicht des Küchenmeisters erst der Herrenkoch, dann der Ritterkoch sich die Stücke aus; was dann noch übrig blieb, verfiel dem Hauskoch. Am Hofe Joachims II. speisten an 400, an denen Johanns von Küstrin und Johann Friedrichs von Pommern über 200 Personen, die meisten in der Ritter- und Hofstube; doch wurden auch Speisen nach auswärts an sogenannte Abspeiser oder Präbender verabreicht, unter ihnen auch an Arme, für die sonst noch Speisereste in der zweimal wöchentlich geleerten Almosentonne aufgesammelt wurden. Was für eine solche Menge nötig war, suchte man zunächst aus eigenem Zuwachs zu decken: die Ämter lieferten Vieh, Geflügel, Butter, Käse, auch Fische; dazu kam das Wildbret, das auch eingepökelt verspeist wurde. Was um bares Geld gekauft werden mußte, Heringe, Stockfische, Gewürze, Wein und fremde Biere, wurde von besonderen Einkäufern auf benachbarten Messen besorgt. Die Gewürzlade wurde ihrem Wert entsprechend besonders sorgfältig verwahrt; doch hören wir auch, daß, um Butter zu sparen, mit Gewürz Gallertspeisen angerichtet werden sollen. An Mahlzeiten wurden verabreicht um 7 Uhr die Morgensuppe, ein gediegenes Frühstück mit Suppe, Butter, Käse, Stockfisch, Hering und so viel Bier, daß die Hofordnung Herzog Ulrichs von Mecklenburg vor dem Übermaß warnen mußte, damit nicht aus der Morgensuppe ein Schlaftrunk würde. Darum fiel auch, damit ein jeder nüchtern in die Kirche gehen könnte, an

Sonn- und Feiertagen diese Mahlzeit aus. Die andern Mahlzeiten fanden in Pommern und Mecklenburg um 10 Uhr vormittag und 5 Uhr nachmittag statt. In Mecklenburg führte zwar die Hofordnung von 1574 die in Brandenburg und Preußen übliche Zeit ein (9 Uhr und 4 Uhr), doch fand die Neuerung keinen Anklang. Der Marschall gab durch Aufklopfen mit dem Stock das Zeichen, daß jeder sich an seinen Platz begäbe; dann folgte, wie auch nach Schluß der Mahlzeit, das Tischgebet. Gespeist wurde an Tischen, von denen jeder 8—10 Personen faßte. Fehlten viele, so durfte der Marschall einige der nach Rang und Würden abgestuften Tischgesellschaften vereinigen. Die Zahl der Gänge und Schüsseln war nach dem Rang der Tischgenossen sehr verschieden. Wenn auch das Essen reichlich war, so kamen doch auch Klagen vor, und die Hofordnungen sind bemüht, durchzusetzen, daß solche beim Marschall in anständiger Form angebracht werden. Wer konnte, suchte sich und seinen Anhang auch noch im geheimen schadlos zu halten — diese Winkelmahlzeiten waren ein unausrottbares Übel, gegen das einzuschreiten allen Befehlshabern immer wieder befohlen wird. Es hing mit der Unsitte zusammen, daß auch der geringste Knecht bemüht war, sich irgendeinen „Bärenhäuter" zu halten, der die Arbeit für ihn tat. Besonders schlimm scheint es in dieser Beziehung im Marstall zugegangen zu sein. Der Marschall hatte endlich dafür zu sorgen, daß nach der richtig bemessenen Tischzeit das Gesinde wieder an seine Arbeit ging, während die bei der Mahlzeit selbst beschäftigten Personen sich nun an dem letzten Tisch niedersetzten, um ihrerseits zu speisen. Auf das „Nachtessen" folgte dann noch der Untertrunk und dann um 8 Uhr der Schlaftrunk, der aber nicht überall Sitte war. Schon die Hofordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles hat ihn abgeschafft, und am Hofe Joachims II. wird er nur selten, an dem Johanns von Küstrin aber allgemein verabreicht. In Mecklenburg scheint er nach 1574 verschwunden zu sein.

Der Schlaftrunk leitet hinüber zum Amt des Kellermeisters. Dieser hat unter sich den Weinschenk für Wein und fremde Biere und den gewöhnlich Schlüter (Schließer) genannten Bierschenk, der das im fürstlichen Brauhaus gebraute Bier verwaltet, das das gewöhnliche Getränk bildete und in großen Zipf- oder Timpekannen auf die Tafel kam. Der Schlüter läßt vom Kornschreiber dem Brauer Gerste, Malz und Hopfen zumessen und nimmt von ihm das fertig gebraute Bier in Empfang. Wie der Brauer ihm das Bier, so muß ihm ferner der Bäcker das im Backhaus produzierte Gebäck abliefern, Weizen- und Roggenbrot sowie Semmeln, nicht zu vergessen das Hundebrot für die oft im Übermaß vorhandenen fürstlichen Hunde. Daß niemand Hunde mit zu Hofe bringen soll, ist eine der immer wiederkehrenden und sicherlich nie befolgten Bestimmungen; immer wieder wird geklagt, daß das übriggebliebene Tafelbrot den Hunden und nicht den Armen ausgeteilt werde.

Futter-, Küchen- und Kellermeister müssen täglich ihren Aufgang aufzeichnen und wöchentlich berichten. Anders ist es bei den Hofdienern, die ledig-

lich Gerät verwalten, dem Silberknecht für die kostbaren Geräte, der Altfrau für Betten und Tischwäsche, dem Saalherrn für das Zinngerät. Hier prüft der Marschall nur einmal im Vierteljahr oder auch im ganzen Jahr das Inventar.

Der Silberknecht, erst spät Silberdiener genannt, hat unter sich nicht nur den Silberschatz des Hofes, sondern auch Polster, Teppiche, Baldachine usw.; er gibt das Silbergeschirr heraus und sieht zu, daß es unbeschädigt aus der Küche in seine Hände zurückkommt, was ihm bei dem Unverstand, mit dem man echt silbernes Geschirr als Kochgeschirr verwandte oder die Reinigung des gebrauchten Geschirrs alten Weibern aus dem Armenhause überließ, manchen Kummer gemacht haben mag. Am Hofe Herzog Ulrichs von Mecklenburg verwaltet er auch das Konfekt, dessen Anfertigung zu den Pflichten des überall neben dem Arzt vorhandenen Apothekers gehörte. Durchweg aber ist er mit der Anschaffung und Ausgabe der Lichte beauftragt. Die Altfrau empfängt von ihm Unschlitt, Wachs und Garn und läßt durch ihre Mägde die Lichte ziehen. Für ihre Verteilung hatte er ein besonderes Lichtregister, aus dem zu ersehen war, was ein jeder an Wachs-, Stab- und Windlichtern zu beanspruchen hatte. Als besonderer Luxus werden Dochte von Baumwolle erwähnt. Unverbrannte Stümpfe müssen dem Silberknecht wieder abgeliefert werden; in solchen Kleinigkeiten war man sehr sparsam. So war der Bäcker gehalten, alle Asche abzuliefern; für jede Tonne erhielt er eine kleine Geldentschädigung. Die ausrangierte Tischwäsche fiel in Pommern dem Silberknecht zu, bis die Hofordnung Johann Friedrichs den Brauch abschaffte. Übrigens richtet der Silberknecht auch die fürstliche Tafel her; ehe der Fürst sich zu Tisch setzt, räuchert jener mit Zirbelnußkernen und steckt die Lichter an.

Die schon erwähnte Altfrau, auch Bettmuhme genannt, ist die Verwalterin von allem Leinen- und Bettwerk. Sie sammelt, wenn Geflügel in die Küche kommt, die Federn, ganz besonders die der Schwäne. Mit ihren Mägden besorgt sie auch die Wäsche und macht sich im Frauenzimmer nützlich.

Der Saalherr, später Saalknecht, in Pommern Ritterknecht, ist der untergeordnete Kollege des Silberknechts. Wie dieser das Silber-, so verwaltet er das Zinngeschirr. Er reinigt die Ritterstube, legt zweimal die Woche weiße Tischtücher auf, die er nach beendigter Mahlzeit sich veranlaßt sieht zum Trocknen aufzuhängen. Dann kehrt er unter den Tischen die Knochen und Gräten zusammen. Diese sich während des Essens zuzuwerfen, gehörte auch zu den unvermeidlichen Unsitten. Die Bedienung machen hier an den Tafeln des Gefolges die verschiedenen Jungen, während der Fürst selbst von Edelleuten bedient wird. Aus deren Zahl nahm man die Vorschneider, Truchsessen, Tischsteher sowie Trinkenträger und Schenken. Auch die Hengstreuter, die Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg bedienen, sind Edelleute. Dazu kommen die Edelknaben — der Ausdruck Page erscheint in Mecklenburg erst nach 1642 —, die im allgemeinen dem Fürsten per-

sönlich dienen. Wie sie stets um den Fürsten sind, so ist ihre Beaufsichtigung und Erziehung einem der Hofjunker anvertraut, die die nächste Umgebung des Fürsten bilden, das sind die Kämmerer oder Kammerjunker. Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg verlangt, daß sein Kämmerer stets in seiner Nähe schlafen soll. Zum nächsten Gefolge des Fürsten gehören noch die Narren und Zwerge; auch im Frauenzimmer fand sich wohl eine Zwergin. Ferner gehört zu jedem Hofhalt der Torwärter an der Schloßpforte, der zur vorgeschriebenen Zeit, abends um 9 Uhr, aber auch während der Mahlzeiten, dieselbe verschließt und die Schlüssel dem Marschall oder auch dem Fürsten selbst einhändigt. Kommen Fremde, so hat er sie nach ihrem Begehr zu fragen. Ganz besonders hat er acht darauf zu geben, daß aus dem Schlosse nichts abgeschleppt wird. Man mochte noch so sehr darauf dringen, daß alle nicht aufgezehrten Speisen in die Küche zurückgebracht und für die Armen aufbewahrt werden sollten, ein guter Teil — und noch vieles andere dazu — fand stets seinen Weg heraus aus dem Schlosse. Neben dem Wächter in der Pfort- oder Torstube findet sich zuweilen noch ein in Mecklenburg Kure genannter Turmwächter, dessen Hornruf unter anderm die Mahlzeiten ankündigt.

Kurz erwähnt seien noch die Reisigen, das militärische Gefolge des Fürsten, die Trabanten, eine Art Schloßgarde, die für gewöhnlich den Pförtner in der Bewachung des Schlosses unterstützt, besonders aber in Aktion tritt, wenn der Fürst in feierlichem Pomp, wie die mecklenburgischen Herzöge 1609 auf ihrer Huldigungsfahrt, durchs Land reist, ferner die laufenden und reitenden Boten und die diesen nahestehenden Einspännigen, die im Frieden zu Exekutions- und im Kriege zu Kundschafterdiensten Verwendung finden. Die pommerschen Hofordnungen beschäftigen sich besonders mit ihnen, wie auch für den Jägermeister und seine Jäger sich hier eingehende Instruktionen finden. Dem letzteren ist verboten, zu viele Hunde zu halten, und die Aufzucht der jungen Hunde soll er nur wohlhabenden Freibauern, Schulzen und Müllern, nicht den armen, mit Diensten schon überlasteten Bauern überlassen. Für die Windhunde ist ein besonderer Windwärter angestellt. Die Fischerei in den fürstlichen Gewässern beaufsichtigt der Fisch- oder Wadmeister. Unter den ausschließlich für den Hof arbeitenden Handwerkern — neben denen auch noch bürgerliche in der Stadt beschäftigt werden —, den Tischlern, Böttchern, Schmieden, verdient der Schneider hervorgehoben zu werden, der jährlich einmal dem Hof neue Hofkleider in der vorgeschriebenen Weise zu liefern hat. So verbietet Herzog Johann Friedrich von Pommern seinen Hofleuten, Hosen mit Durchzug über den Knien zu tragen. Dort erhält der Schneider für jedes Hofkleid einen halben Taler, den aber das Hofgesinde bezahlen muß. Einen dem Hofschneider entsprechenden Hofschuster findet man nicht; es scheint aber Sitte gewesen zu sein, ein Schuh- und Stiefelgeld zu zahlen.

Abseits von dem Schauplatz des übrigen Hoflebens lag das Frauenzimmer, wo die fürstlichen Damen ihr Heim hatten, umgeben von einem Kreis adeliger Jungfrauen und einer großen Anzahl von Mägden. An der Spitze dieses Hofhalts stand der Frauenhofmeister; wichtiger aber war wohl noch die Stellung der Hofmeisterin, die auch auf die Jungfrauen ein scharfes Auge hatte. Denn Frauenzimmer und Ritterstube lebten nicht wie zwei fremde Welten nebeneinander; den Junkern war vielmehr gestattet, täglich zu bestimmten Stunden sich im Frauenzimmer einzufinden. Aber die vorgeschriebene Form des Verkehrs war etwas steif und die Neigung zu einem intimeren Gespräch auf den Windelsteinen oder an der Tür immer vorhanden. Die vorsichtige Sorge der Fürstin um das Wohl der ihrer Obhut anvertrauten Schar spricht besonders aus der Frauenzimmerordnung der Herzogin Sophie von Mecklenburg. Ein besonderer Türhüter hielt zu andern Zeiten jedermann fern; eine preußische Hofordnung schreibt ihm genau die höflichen Worte vor, mit denen er sich nach dem Begehr des Fremden zu erkundigen hat. Außer ihm war der Feuerbüßer (Heizer) der einzige männliche Bedienstete im Frauenzimmer; er stand unter der Aufsicht des Frauenhofmeisters.

Es kann nicht der Zweck der Einleitung sein, den Inhalt der Hofordnungen vollständig zu erschöpfen, aber das hier Gesagte wird ausreichen, um den schwerfälligen Geist zu erklären, der die deutsche Territorialpolitik des 16. und 17. Jahrhunderts kennzeichnet, und den abzuschütteln den wenigsten Fürsten gelang. Überall drängen sich die kleinlichen Sorgen vor; Erholung gewährten die groben Vergnügungen des Bechers und der Jagd. Wenn die Mecklenburgischen Hofordnungen zeigen, wie bis in die Zeiten Ludwigs XIV. sich da und dort die alten Formen des Hofhalts noch hielten, so sei auch an Veit Ludwig von Seckendorffs „Teutschen Fürsten-Staat“ erinnert, der 1656 erschien und noch 1754 neu aufgelegt wurde. Im 5. Kapitel des dritten Teils „Von Bestellung und verfaßung einer Fürstl. und dergleichen Hoffstadt“ stellt er die Bestellung einer guten Hofordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung gleich hinter die Bestellung des Hofpredigeramtes und gibt eine kurze Übersicht ihres wesentlichen Inhalts.

Die Editionsgrundsätze richten sich nach den von Herrn Professor Dr. Steinhausen für den 1. Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte aufgestellten. Es ist also tz am Anfang der Silben stets durch einfaches z ersetzt, das vokalische w stets in u verwandelt. Im Interesse größerer Lesbarkeit sind auch die großen Anfangsbuchstaben mitten im Satz gelegentlich durch kleine ersetzt worden. Die Zahlzeichen sind durchweg in arabische umgeändert worden. Die Interpunktion ist ganz nach dem heutigen Gebrauch geregelt. Alle Ergänzungen, die zum Verständnis des Textes notwendig waren, sind in eckige Klammern gesetzt. Die Anmerkungen bringen außer den Berichtigungen der in den Originalen befindlichen Schreibfehler kurze Notizen über die in den

Hofordnungen erwähnten fürstlichen Personen und erläutern seltenere und ungebräuchliche Ausdrücke. Die aus dem Charlottenburger, Königsberger und Stettiner Archiv stammenden Stücke hatte bereits Dr. Treusch von Buttlar ausgewählt und zum Teil auch schon kopiert, hier brauchte ich seine Arbeit nur zu ergänzen; die aus dem Schweriner Archiv habe ich selbst ausgewählt und abgeschrieben.

Ich habe nur noch die Pflicht, für ihre Unterstützung bei meinem Werke den Herren Archivrat Professor Dr. Berner in Charlottenburg, Archivar Dr. Karge in Königsberg, Archivar Dr. v. Petersdorff in Stettin, Geh. Archivrat Dr. Grotefend und Archivar Dr. Witte in Schwerin meinen ergebensten Dank auszusprechen, ganz besonders aber auch Herrn Professor Dr. Steinhausen für seine ausgedehnte und fördernde Mitarbeit bei der Drucklegung.

Breslau, im Oktober 1905.

Arthur Kern.

Nach einer geraumen Pause erst, die sich aus der über Erwarten langen Zeit der Bearbeitung des vorliegenden Bandes erklärt, erscheint dieser zweite Band der „Denkmäler". Die nächsten werden hoffentlich in kürzeren Zeiträumen nachfolgen. Möge das Interesse an dem Unternehmen mehr wachsen als bisher, damit nicht die Möglichkeit seiner Fortführung leide.

Ehrerbietigsten Dank haben wir noch der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin auszusprechen, die schon vor mehreren Jahren einen Druckzuschuß für die Herausgabe der Hofordnungen bewilligte.

Cassel, im Oktober 1905.

Georg Steinhausen.

Berichtigungen.[1])

S. 15 Zeile 3 v. u. lies „Ausspueler“ statt „Auffspueler“.

S. 54 Anm. 4 ist die Erklärung falsch und bereits S. 202 Anm. 6 berichtigt worden. Es handelt sich um Dochtgarn.

S. 57 Zeile 6 von oben lies „Vietzisch Salz.“

S. 61 unter Zeile 4 v. u. füge hinzu: „Margaretha, die Cammermagdt, Wölle und die alte Frau.“

S. 101 Zeile 20 v. u. statt „niederwendig“ ist zu lesen „nodewendig“.

S. 113 Zeile 13 v. u. ist zu lesen: „wo aber wir nach gelegenheit partheyensachen wurden subscribiren“.

S. 124 Zeile 17 v. o. statt „gevurdertt“ lies „gereuchertt“.

S. 135. Zu Z. 5 v. u. Almußen ist als Anmerkung hinzuzufügen: Brotscheiben, die zuerst als Teller dienten, dann den Armen überlassen wurden.

S. 137 Anm. 4 ist falsch. Luchte ist = Laterne.

S. 141 Anm. 3 statt „uberputtert“ lies „uberpullert“; so muß es dann im Text heißen.

S. 146 der erste Satz oben muß heißen: „Wann auch im hofflager in frembder gesandter und anderer herberge aus bevhelich auffgesprochen wird“.

S. 168 Zeile 17 v. o. statt „vergeben“ lies „weggeben“.

S. 174 Zeile 9 v. o. statt „ubersuttert“ lies „uberpollert“; Anm. 3 zu streichen.

S. 183 Zeile 18 v. o. statt „zu winterzeit“ lies „zu rechter Zeit“.

S. 188 Zeile 15 v. u. lies: „desgleichen nach gehaltener morgenmallzeit auch ein verzeichnus, was auf unsern tisch zu nacht gespeißt und gegeben werden soll“.

S. 189 Anmerkung 6 Zeile 3 statt „getreulicher“ lies „gewenlicher“.

S. 190 Zeile 14 v. o. muß heißen: „so offt und dicth sich das begibt und noth ist“.

S. 190 Zeile 9 v. u. statt „kuche“ lies „kuchmeister“.

S. 191 Zeile 15 v. o. und 21 v. o. lies „unsers Secretarien“.

S. 196 Zeile 4 v. u. statt „hauptkoch“ lies „hauskoch“.

S. 199 Zeile 18 v. u. statt „Tischkanne“ lies „Tipkanne“ (Zipfkanne).

S. 202 Zeile 2 v. o. statt „Kunen“ lies „Kufen“.

S. 214 Zeile 10 v. o. ist nach Kuchemeistern einzuschieben „bei den Kuchenschreibern“.

S. 224 Zeile 9 v. o. statt „Kammer“ lies „Speisekammer“.

S. 227 Zeile 3 v. o. statt „Korn gebacket werde“ lies „kann gebacken werden“.

S. 230 Zeile 15 v. o. statt „ausgeben“ lies „aufheben“.

S. 239 Zeile 6 v. o. statt „gereiten“ lies „quieten“ (quitten, quitt machen, auslösen).

S. 248 Zeile 2 v. u. statt „in Unehre“ lies „ein unmahn“ (Unmensch, schlechter Mensch, Übeltäter).

S. 249 Zeile 1 v. u. statt „Kanne“ lies „Karne“.

S. 287 Anm. 1 statt Pöckel lies Pökel.

---

[1]) Dieselben sind in den Registern bereits berücksichtigt.



Brandenburgische Hofordnungen.

Hofordnung Kurfürsts Joachim II. von Brandenburg.

Charlottenburg. Königl. Haus-Archiv. Kurfürst Joachim II.[1]) Hofstaat. Rp. XXX.

Drei Redaktionen I. II. III., hier mit A. B. C. bezeichnet — alle undatiert.

Dem Abdruck bei Ant. B. König, Versuch einer historischen Beschreibung der Hauptveränderungen der Residenzstadt Berlin (1793 Tl. I Beilage III 246—297) liegt die Redaktion B zugrunde.

Ordnung des Hofes.

Zum ersten Ordnung der Rethe.

Es sollen nu hinfurer alle Unsere wesentliche Hausrethe des Sommers umb Sechße und des Winters umb Sieben Hora vor Mittag heraußer in die Rathstuben zusammen kommen, und nachfolgig in der Rathstuben Unser Sachen beratschlagen, die auff das mal nott und vorhanden sein, und was vor Brieve einkommen, die antworten, darauf beratschlagen und nachfolgig an Uns zu der Stunde, so wir Audientz geben werden, (soviel uns zu wißen von Nothen und ane unser Vorwißen nicht mag beschieden werden,)[2]) tragen, Unser Gemut und Gutdunken darin zu erlernen; seind aber Sachen, die sie der Pillickait nach bescheiden konnen, sollen sie auch ane Unser Vorwißen thun, damit die Leuth nicht aufgehalten.

Ob auch Partheyen auf denselben Tag beschieden werden, dieselben in derselben Unser Rathstuben zu vorhoren und, wo es notturftig, also bey einander bis zur Malzeit zu verhorren, und die Sachen, so vorhanden sein, fleißig verhandeln, damit die Partheyen die Gebure erlangen und sonderlich in der Guthe[3]) die Sachen soviel muglich zu entscheiden, damit sie zu langen Schrifften one Nott, wie bisher gescheen, nicht gedrungen werden, Vorzuck und mercklichen Uncosten zu verhueten.

(Nachdem sich auch die armen Leuthe und Partheyen Beschwerung und Ubersetzung der Procuratore[s], Gerichtshendel und Supplication halben beclagen,

[1]) 1535—1571. [2]) Zusatz in B, wenn nicht anders bemerkt, stets auch in C. [3]) gütlich.

solle Unser Canzler zusampt den andern Unsern Rethen Tax machen, was dem Procuratoren zu geben, dabey sie auch sollen wenden laßen.)[1])

Würde aber solche Zeit und Ordnung von einem oder mehrern Unsern Rethen vorruckt und nicht gehalten, mit dem wollen wir Unser Notturfft nach handeln, daß er befinden soll, daß wir seines Ungehorsams und Unfleiß keinen Gefallen tragen, der sol uns auch unnachleßlich von Unserm Marschalck und Cantzler angezaigt und namkundig gemacht werden.

Und nach der Malzeit am Fleischtage zu zwelff hora und am Fast[t]age zu ein hora widerumb in der Rathstuben zusammen kommen, aldar wie vor der Malzeit alle Unsere Sachen, so noch zu vorhandeln, aufrichten, und da bis zu vier horen vorleiten, so es die Notturft der Gescheefft erfordert, und was sie den Tag uber gehandelt, das uns Not zu wißen ist, Summarie den andern Tag, so wir Audientz geben werden, furtragen.

(Es solle auch der Cantzler alle Brieve, was nicht vorbescheidt oder sonst geringe Sachen sein, ehe dan sie ausgehen, in Rath bringen und uberlesen laßen.)[1]) Wir wollen auch, daß alle Unsere wesentliche Rethe, Secretarien, Amptleuthe und dergleichen Personen, die von uns Bevelch haben, bey den pflichten, so sie Uns gethan, mit handtgebenden Treuen an einres rechten Eydes stadt (und auch mit einem corporlichen Eyde mit aufgereckten Fingern)[1]) gereden, geloben und schweren,[2]) kain Gifft oder Gabe von kainer Parthei oder Nymands genommen noch durch die Iren zunemen gestattet werden, die Uns der Herrschaft oder den Partheyen an iren Rechten zu schaden kommen mochten, auch Nymands darzu zu dringen. (Auch daß soviel muglich vorhuet pleibe, viel Partheyen auf einen Tag zu bescheiden, daß der Gerichtsschreiber derinne ein Aufsehen hatt, und ein Ordnung darinne gehalten wurde.)[1])

So wollen Wir auch mit Rath Unserer Cammer und gelerten Rethe Unser Hofgericht bestellen, reformiren und ordnen, damit in den Gerichts- und Rechtshenden Nyemandt verkurtzt oder verseumet werden solle.

Ordnung der Cantzley.

Und nachdem in Unser Cantzley bishero in deme daß Unsere Secretarien und Schreiber nicht zu rechter Zeit ires Dienstes gewartet und von etlichen Verseumnus gescheen, so wollen Wir, daß furnemlich Unser Cantzler alle Unsere Secretarien und gemeine Schreiber zu sieben hora Winters, und im Sommer zu sechs horen, es sey Fleisch- oder Fasttag, in der Cantzley sollen erscheinen und bis an die Malzeit darin beharren, ires Diensts mit Fleiß aufwarten, zymlichen gehorsam leisten, und sich des Cantzlers von Unsern wegen bevelchs halten und nach der Mittagmalzeit widerumb zum Dinst gehen und bis zu der Abentmalzeit beharren. Welcher one Laub[3]) des Cantzlers die Stunde nicht halten würde, oder die Zeit verseumet, der oder die sollen, wo es uber zweymal

[1]) Zusatz in B. [2]) Or. schweren. [3]) Erlaubnis.

geschicht, von uns geurlaubt werden; es sollen auch zwene von den jungsten Schreibern der Cantzley alle Nacht heroben in der Cantzley schlaffen, ob ichtes zurfiele, Versemnus zu verhueten, bey obengemelter Peen.

Wir wollen auch, daß alle Ratschlege, die etwas merclich sein und mit den Prelaten, dem Adel und gemeinen Stenden der Landt beratschlagt werden, sollen durch die Secretarien in ein sunderlich Buch registrirt und geschrieben werden.

Wir wollen auch, daß die gemeine Schreiber der Cantzley alle Confirmation, Privilegien, Eigenthumbs[=], Leipgedings[=], Vorpfandung[=], Wiederkaufs[=], Verwilligungsbrieve 2c. und alle Mißiven, daran anders etwas gelegen ist, registriren und in sonder Bucher schreiben.

So wollen wir auch, daß hinfuro zu jeder Zeit die Cantzley verschloßen gehalten und Nyemands als diejenigen, so darin gehoren und verordnet sein, gestattet werden, auch Nyemand uber die Registratur der Privilegien und anderer Unserer Geschefft und Hendel one sonderlich Unser und Unsers Cantzlers Furwißen und Erlaubnus zu lesen oder etwas daraus zu zeichnen gestattet, auch kaine Abschrifft davon gegeben oder zugelaßen werden.

(Es solle auch Unser Cantzler, sobaldt frembdt Botten ankommen, derer Schrifft man an Uns gelangen muße, Uns dieselben alsbaldt nach Gelegenheit zustellen, Resolution von uns nemen, und dan die Botten zum Schlennigsten abfertigen, damit dieselben Uns mit beschwerlichen Costen nicht uberliegen.

Wir wollen auch vorschaffen und vorfugen ein bestendig Jarrechnung der Geselle halben zu halten und einen jeden Secretarien und Gesellen der Cantzley nach seinem Vordienst jerlich zu lonen und zu contentiren.)[1]

Auch sollen die Rethe alle und jeder besonder, so sie in die Rathstuben oder Cantzley gehen, ire Knecht daraus und vor den Thuren warten laßen und ir keinen darin nemen noch gestatten.

Es sollen auch die Procuratores ungeseumbt Unsern Rethen an stadt Unserer Gelübdt und Eydt thun, die Partheyen und Sachen mit Vorsatz in die Lenge nicht zu ziehen noch umbzufuren, anders dan die Notturfft zum Rechte erfordert.

Ordnung der Cammer.

Wir wollen, daß alle Unsere Cemerer ein fleißiger Aufwarten, dan bishero geschehen[2]), auf Uns haben und sonderlich das dieselbigen alle Morgen, wan sie auffstehen, in irer Stuben und Cammer bey einander pleiben und auf Uns warten; es soll auch ir keiner des Nachts one sonderlich Unser Erleuben, Willen und Wißen vom Schlos liegen, von welchem es aber ubergangen, da wollen wir Unser Notturft nach mit ime reden.

Es sol auch unser Thurknecht, die weil Wir schlaffen, oder ehe Wir ausgehen, Nyemands ander, dan die Uns in die Cam[m]er geschworen einlaßen, es geschege dan aus sonderlichen Unserm Bevelch und Geheiß, desgleichen sollen die

---

[1]) Zusatz in B. [2]) Or. gescheheen.

andern Unsere Cemerer auch thun, und ob Wir Unser Gesellicht[1]) zu Uns in Unser Gemach wurden fordern, daß alsdan die Graffen, Herrn, Edelleuth oder wer sie sein, ire Knechte in die Hofstuben oder vor unser Gemach laßen.

Ordnung des Dinsts.

Wir wollen, daß alle unsere Diener, Graffen, Herrn und vom Adel alle Morgen, des heyligen Tags und alle Freitag umb halwege sieben hora, des Werckeltags umb acht hora, hie oben sein und in die Ritterstuben (wo die zu jeder Zeit sein wirdet)[2]) sich vorsamlen, Uns aldar warten, mit Uns zu Kirchen gehen (in der Kirchen bis zu Unserm Abgehen verharren, damit Wir nicht alleine darin, wie bishero gescheen, gelaßen),[2]) und nach der Meeß bis zu der Malzeit, so lange bis inen erlaubt wirdt. Wurde aber einer oder mehr untter inen die Stunde oder Ordnung oder auch sunst in der Kirchen nicht uf Uns warten, one Unser oder Unsers Marschalcks Bevelch oder Vorlaubnus vor-rucken, mit dem oder denselben wollen Wir Unser Notturfft reden laßen, ime auch denselben Tag das Futter abschaffen und so das nicht helffen wolt, ime vorurlauben und nicht lenger zum Diener haben.

Wir wollen auch, daß ein Itzlicher, der in seinen gescheften weg reyt, sein Pferdt und Knecht mit sich neme, es were dan, daß ime ein Pferd hincke oder kranck were, oder ein Knecht, sonst sollen sie ime nicht gefuttert werden, (welches doch Unserm Hofmarschalck soll angezaigt werden.)[2])

Es sol Keiner auch untter ime mher Personen halten oder haben, dan Wir ime Pferde halten und sonderlich Keiner keinen Stalljungen außerhalb Unser Rethe, Vierroßer, Thurknechts (und Schencken).[3]) Wir wollen auch, daß sie iren Knechten vorschaffen, daß sie allzeit, wan wir in Unserm Fürstlichen Hauß sein, umb ein Hora Futter holen. Welcher aber die Zeit mit Willen verseumen wurde, sol nicht gefuttert werden.

Wir wollen auch keinen Graffen, Herrn oder Edelman hoher dan funf und dreißig Gulden Reinisch auf ein Knecht Schaden stehen und auf iren Leib eins vor siebenzigt Gulden Reinisch und des Jungen vor sechzig Gulden ungeverlich, daß sie sich darnach wißen zu richten, aber ein Zweyroßer eins zu vierzig Gulden, das andere vor dreyßig Gulden und den Einroßer zu funf und dreyßig Gulden.[4])

Ordnung des Marschalcks.

Wir wollen, daß Unser Marschalck, der itzundt ist, und zu iglicher Zeit sein wirdet, ein getreu und fleißig Auffsehen habe auf das Anschlahen Unsers Hofgesinds Pferde neben (dem Stalmeister und) den Schmiden, damit Wir in

---

[1]) Gefolge. [2]) Zusatz in B. Am Rande von B findet sich die „Nota". Wie es soll gehalten werden, wenn s. f. G. zu Grunenwaldt sein. [3]) Dafür in B und C: Cammerjunckern und so auf Unsern Tisch warten. [4]) in B die Randnote: „Das ist zu andern nach gefallen unsers gndgst. Herrn." Er hat in A die siebzig und sechzig Gulden hinein korrigiert, der ursprüngliche Entwurf hatte nur 50 und 40 Gulden.

dem nicht uberseßt oder mit Schelmen gesattelt werden. Wie auch kein pferdt von Uns solle bezalt werden, es sey dan zuvor durch Unsern Marschalck, Stalmeister und Schmide angeschlagen, und auch der, so es vorterbet, Unserm Stalmeister solchs in die Wagen zuvorordnen geantwortet werde.

(So sol [er] auch zu jeder Zeit, wie Unser Cantzler und Rethe in Unser Rathstuben, wan er von Unsern und seines Ampts Geschefften abkommen magk, in der Ratstuben auf die Hendel und Sachen warten, fleißig Aufacht geben, daß vom Canzler und Rethen die Sachen und angesetzten Stunden nicht verseumbt, da aber Jemandt leßig befunden, dem oder denselben von Unsern wegen darin sagen, und ob das nicht helffen mocht, Uns alsdan dieselben anzeigen, kegen den Wir uns auch der Gebur wollen zu erzaigen wißen.)[1]

Es soll auch Unser Marschalck teglich vor jeder Malzeit in die Kuchen gehen und ein fleißig Auffsehen haben, damit fur Uns, den Adel und das andere Hofgesindt reiniglich und wol gekocht und angericht werde nach Anzeige Unser Hofs Ordnung, wie deme Kuchenmeister bevolhen, und sonderlich zu jeder Zeit vor Unsern Eßen gehen und allenthalben darob und an sein, daß sich das Hofgesindt über Tisch und sonsten zuchtig und stille halte. Wir wollen auch, daß durch Unsern Marschalck alle Malzeit dem Gesellicht angesagt werde, wie und zu welcher Zeit sie auf uns warten sollen.

Wurde sich auch begeben, daß jemands vom Adel sich unfriedlich auf Unsern Schloßern oder wo Wir sonst zu jeder Zeit sein werden, halten wurden oder sonst groben Unfug anheben, dieselben soll er gefenglich annemen und in Unser Handt bestricken.

Ob sich auch eynicherley Zweyleufftickait oder Irrung zwischen Unsern Hofgesindt begebe, wan die an ine gelangt, sol er inen Unsern wegen Friede gebieten und die Sachen vorhoren und nachfolgig an Uns gelangen laßen.

Es sollen auch alle Notturfft, Gebrechen und Anliegen Unser Diener und Hofgesindt durch Unsern Marschalck an Uns getragen werden und durch ine von Unsern wegen widerumb Bescheidt gegeben werden.

(Und wann sichs zutregt, daß frembder Fürsten Botschafter alhier ankemen, sich bey ime angeben wurden, dieselben sol er alsbaldt Uns anzeigen, Uns auch erinnern, damit Wir dieselben nach Gelegenheit zum Schleunigsten abfertigen mogen und Uns derwegen mit unnotturftigen Kosten nicht belegen durffen.)[1]

Es solle auch Unser Marschalck alle Abent, wan abgespeiset,[2]) erstlich von dem Haußvoigt ein Verzeichnus der Tisch, ferdanen der Dienstleut, wie viel Tisch und Personen den Tag gespeiset, und also darauf von dem Speisekeller einen Zettel, wie viel Brods, item Biers man des Tags angeworden,[3]) desgleichen auch von dem Hauskeller, wie viel von frömbden und eingebrauthen Bier, Wein,

---

[1]) Zusatz in B. [2]) In C am Rande: Oder wan es auff den abendt nicht geschehen khan, dann den Morgen hernach. [3]) losgeworden ist.

Semmel und Schnidtbrodt des Tages ufgangen, in der Kuchen vom Kuchenmeister auch desgleichen ein Zettel, wie viel an Wiltpret, Fleisch, Fischen, Wurtz, Putter, Kesen, vom eingekaufften Wochengelde und allen andern Vitalien deßelben Tags vorspeiset worden also und dergestalt, auch aus der Silbercammer von allerley Lichten, Confecten und dergleichen, auch vom Zolner uffm Mullenhof ein Futterzettel (von dem Amptschreiber des Mullenhofs, was den Tag allenthalben an Bier, Broth und Fleisch kegen Hof geschickt),[1]) des Alles ein klare Verzeichnus sol zu jeder Zeit teglich nach dem Abspeisen unterschiedlich, was den Tag zum vorordneten Morgensuppen, Morgen[-] und Abendmal abspeisern und Dienstleutten vorthan, dem Marschalck und seins Abwesens dem Haushofmeister uber Tisch gebracht werden; dieselbige Verzeichnus sol also der Marschalck bis zu morgen bey sich behalten, nach dem Mall (umb neun vormittag an Fleischtagen, des Fasttags umb zehn horen)[1]) dem Haushofmeister und Rentmeister zu sich in die Thorstuben[2]) erfordern, dieselbige ubersehen und gegen Anzal der gespeiseten Personen vermoge Unsers sonderlichen Anschlags uberlegen und mit Fleiß conferiren. Wo dan befunden, daß in einem Ampt zuvil vorthan unfleißig oder ungetreulich damit umbgangen, den oder dieselben in ernstliche Straf einnemen, dieselben Zettel der gespeiseten Tischs und Personen, und was darauf vorthan, also auff jeden Tag bis auf den Sonnabendt bey sich in getreuen gewarsam behalten, darauf abermals mit fleißiger und getreuer Erwegung eine Woche Rechnung schließen und Uns die furtragen, (vorwaren, eine Jarrechnung schließen und dan kegen der Jarrechnung dokegen zu uberlegen behalten).[3])

Auch sol unser Marschalck[4]) beneben dem Haußhofmeister, Futtermarschalck und Hausvoigt Aufsehens haben, daß die Tische, ein jeder nach seinem Standt und Wesen alle ordentlich besetzt, frembde Personen, die nicht zu unserm Hof verordent, oder kein Dienst haben, wie Wir des unserm Hofmarschalck, was fur Personen Wir an Unserm Hof zu leiden bedacht, eine besondere Vorzeichnus hiernachfolgendt zugestelt, und keine mehr außerhalb, ob Wir nachfolgig ein oder mher annemen, (dieselbe Verzeichnus sol also der Marschall bei sich behalten, und die nota dem Haushofmeister und Rentmeister in der Rentei übersehen)[5]) (die andern alle abgeweiset werden)[6]), daß auch die Eßen vor der Kuchen an die und keine andere Orther gebracht dan da sie hin vorordent, und was ubrig pleipt, daß daßelbige nicht vorruckt oder aber abgetragen, sonder wiederumb in die Kuchen gebracht und geantwort, daraus dan nachfolgig ein jeder nach Notturfft solle gespeiset werden.

Dieweil auch uns[7]) mannichfaltigen Winckeltischen, abtragen der Prebender, Brettrager und dergleichen Personen nicht wenig Unrath bescheen, wollen wir

---

[1]) Diese Bestimmung fehlt in B und C. [2]) In C korrigiert: in der Rentey. [3]) Zusatz in B. [4]) in C: Es sall auch unser Marschalk alle Abend wenn abgespeist — am Rande: oder wan es uff den abent nicht bescheen khan, an iglicher fruhmeße. [5]) Zusatz in C. [6]) in C Korrektur statt der eingeklammerten Worte: geduldet und auf unser schloß oder in die hofstuben zu gehen solle gestattet werden. [7]) ergänze: mit.

hiemit alle und jede Winckeltische mit Ernst abgeschafft, auch Unsern Marschalck und andern bevehlhabern mit besonderm Fleiß darauf zu sehen empfolen haben, daß alle und jede Unsere Diener, wer die sein, in die Ritter- und Hoffstuben zu der Malzeit gehen und ein jeder nach seinem Stand und Wesen, wie oben vermeldet, von Unserm Marschalck zu Tisch geordent, auch der Rethe und vierroßer jungen zu einem sonderlichen Tisch gesetzt, die Prebender nicht ires gefallens abtragen, sondern ihre Gebure aus der Kuchen nemen, die inen auch nach Notturfft solle gegeben werden, so sollen auch nicht mher dan zween Prebender nach dem alten Gebrauch Schuler und von den Schulmeistern darzu geordnet sein und denselben beyden Prebenden kein Junge oder knecht gehalten oder aufs Schlos gelaßen werden, so sollen auch die Eßentrager fur die vom Adel abgeschafft und zum selben Unser (und auch der Vierroßer)[1]) Edelknaben[2]) von unserm Marschalck geordnet werden.

(Es soll auch nicht verstattet werden, daß jemandt ethwas von Kanen oder anders vom hoffe abtruege, Es were denn sach, daß wir oder unser Gemahl ethwa eine kannen von schmecktem von sich nach außerhalb reichten.)[3]) (Und sol der Tisch in der kuche ganz abgeschafft werden und keller[-] und sylberknechte aus allen ampten zu tische gehen, die aber so auff Unsern tisch von kellerknechten und sylberknechten warten werden, die sollen beineben unserm lezterm an einem sondern tische auch zu tisch gehen, und doselbst gespeiset werden. Wann aber unsere letztin geeßen haben, solle unser Marschalch oder Hofmeister auffstehen, die ritterstube widerumb verschließen und reinigen laßen.

Und wann dann aus unserm befelich arme kranke personen von unserm hoffgesindt selben abgespeyset werden, die sollen als bald nach der Malzeit heraußer bescheiden werden, so solle unser hausvoigt und Futtermarschalch bey dem abspeisen sein, und die so die speise und tranck holen, wann sie ihr gebür entpfangen, wider abweisen.)[4])

Ferner sol auch Unser hofmarschalck, haushofmeister, Futtermarschalck und hausvoigt auf das Getrencke, so in den Standen[5]) oder Kanen vor die Rethe, Edelleuth, Cantzley und ander gemein hofgesindt zu jeder Zeit aufgetragen werde, fleißiges Aufsehen haben, das nicht ein jeder seines Gefallens, wie bishers bescheen, das frembde und eingebrauen Bier in sondere Gefeße abzappe, abtrage, sonder ein jedes an die Orthe, dahin es geordent ist, in iren ordentlichen Gefeßen geraicht und furgetragen werde, (wie dann in sonderheit allewege ein sunder kellerknecht, einer bei den Kanen, der ander bey der Standen sein sollen, Aufacht geben, daß es an die Ort, dahin es geordnet, geraicht werde).[1]) Und sobald auch nach geschehener Malzeit das Tischtuch aufgehoben, sollen die obvermelte Unsere verordenten Amptleuthe ein mit einem[6]) Stocken abklopfen, alsdann sol ein jeder auffstehen und seines Gewerbe, darauf er bestelt, was das sein Ampt eines jeden

[1]) Zusatz in B. [2]) in C anstatt der Edelknaben „Trommeter oder Camerlinge". [3]) Korrektur in C am Rande. [4]) Zusatz in C, steht in B etwas weiter hinten. [5]) Stellgefäß aus Dauben. [6]) Original: eine.

mitbringt, aufwarten, und folgends alsbaldt die hofstuben bis zur Abendmalzeit verschloßen (und gereinigt)[1]) werden.

(Item es sol Nyemandt uber den letzten Tisch gezogen werden, dan allein die do ufwarten und dienen.)[1])

Gleicherweise sol es auch nach gehaltenem Abentmal allenthalben wie obstet und keineswegs anders gehalten werden, wurde sich aber einer oder mher nach bescheener Mittag[=] oder Abentmalzeit, wan das Tischtuch aufgehoben und abgeklopft wurde, aufzustehn weigern und aldar besitzen pleiben und diese Unsere gesatzte Ordnung uberschreiten, der oder dieselben sollen derwegen Unser ernsten Straf gewertig sein, (was aber ubrig pleiben wirdet, solle von Prebendern aufgehoben und wiederumb in die Ampt geantwortet werden).[2])

Es[3]) soll auch unser Marschalck uber dieser unser gesatzten und aufgerichteten hofsordnung, darzu uber allen unsern Dienern, so zum ausgeben in iren Ampten vorordent, die villeicht von ein oder mherern von inen uber diese Unsere Satzung und hofsordnung auszugeben bedrangt oder bedrungen mochten werden, mit ernstem Fleiß halten, wie Wir dan auch uber Unsern hofmarschalck gleicher Weise auch thun wollen, und wo der oder die sich solchs dieser Unser hofordnung zugegen Unsere Diener zu bedrangen oder zu beschweren understehen wurden, gegen dem oder dieselben, wer die sein, solle Unser Marschalck solcher Ubertrettung halben sich mit geburlicher Straf ernstlich von Unsern wegen zu gebaren und zu erzaigen Bevelch haben, sich meniglich nach Unser desfals gentzlichen Meynung habe zu richten.

Ordnung des Haushofmeisters.

(So wollen wir auch, daß Unser Haushofmeister in Abwesen Unsers hofmarschalcks Alles zum treulichsten bestelle, beschaffe und aufrichte, wie Unser Marschalck anwesende thun solle.)[4])

Zum andern solle er auf di gantze haushaltung und bestallung Unsers hofs in allen Ampten, daß Uns nicht[s] verseumet oder veruntrauet, fleißig auf Achtung geben.

Zudem alle Morgen beneben dem Marschalh, wie oben berurt, alle Tage Rechnunge und auf den Sonnabendt die Wochenrechnunge nehmen, und zum fleißigsten zu Unserm besten Auffsehen helffen.

(Und do gleich unser Marschalck nicht allhier, soll ehr den Rentmeystern und haußwirthen solche Rechnung teglich und wochentlich nehmen, Wir seindt hier oder nicht, auch die Tagzeddel bis auf Vollendung der Wochen bey sich

---

[1]) Zusatz in B. Auch folgt hier in B der Abschnitt, der im Zusammenhange da mitgeteilt ist, wo er in C steht: vergl. Anmerkung 4 auf voriger Seite. [2]) Zusatz in B. [3]) In C lautet der Eingang dieses Abschnitts: Es soll auch unser Marschalck über diese Hofordnung ernstlich, halten und ihme bei seinen pflichten eingebunden sein darauf zu sehen, daß dieselbe getreulich gelebet und alle darin zu einander treu kommen, und niemandes in deme ethwas verhanget werde, so soll er auch uber allen unsern Dienern usw. [4]) So in B. Etwas abweichend die Korrektur von A: So wollen wir auch, daß Unsere Haushofmeister neben Unserm Marschalh uns im Abwesen desselben alles usw.

bewahren.)[1] Deßgleichen solle er fleißig auf Kuchen und Keller Acht geben, des Morgens zwischen beyden Mhalen und auch uffn Abendt und wo er befunde, daß daraus an andere Orthe den vorordent, oder mher dan Unser hofsordnung vormag, gegeben werde, den oder dieselben beneben dem Marschalk und auch vor sich selbst mit geburender Straf einnehmen.

Es solle auch Unser Haushofmeister alle Morgen sich in die Thorstuben finden laßen, doselbst beneben dem Kuchenmeister ansehen,[2] was teglich auf dem Markt von Unserm gewohnlig geordenten Kuchengelde vom Kuchenschreiber oder Kuchenmeister eingekaufft, das auch daselbst in seiner Kegenwart bezalht werden solle und an kainem andern Orth dan in die Kuchen gebracht.

Also solle er auch ein Vorzeichnus nemen, was teglich in die Kuchen einkaufft, was von Wiltpreth darein geschickt, wie viel Fleisch vom Mollenhof gein Hof gebracht.[3])

Und auf den Abendt nach dem Abspeisen solle er sich mit dem Kuchenmeister untterreden, wieviel Personen den Morgen zu speisen, was dazu vorhanden, und dabei sein und auffsehen, was darauf an Fleisch zugehauen, von Hunern, Vogeln, Wiltpret und dergleichen zugericht, also bey den Speisen seyen, ob auch daßelbige, so in die Kuchen gebracht, wiederumb daraus und an geburende Stellen gereicht und gegeben werde.

An Fischtagen dergleiche solle Unser Haushofmeister eine Verzeichnus teglich vom Fischmeister und auch vom Kuchenmeister nehmen, wie viel Fisch auf dem Markt erkaufft und wieviel derselben vom Garn und Ampte hineingeschickt, vor dem Mhal mitsampt dem Kuchenmeister an die Huetkasten und die Orth, da die Fische zu holen sein, gehen und abermaln mit dem Kuchenmaister aynig sein, wieviel Fischs man nach Anzal der Personen, so den Tag zu speisen sein werden, bedorffe, dieselbe und furnemlich die Herrnfische stuckweise vom Fischmeister gezelt nehmen, darauf neben dem Kuchenmeister auffsehen, daß die nyndert hin dan in die Kuchen geantwort, auch von den Kochen (reniglich)[4]) zugericht und an die Orth gegeben, dahin es verordnet.

So soll auch Unser Haushofmaister zu jeder Zeit, wann Wurtze und anders in di Kuche auf den Markten gekaufft, beneben dem Kuchenmaister, di wegen[5]) und fleißig vorzeichnen laßen, welche dan, wie nachfolgen[6]) wird, der Kuchenmaister bej sich in der Kuchen auffm Schloß in getreuer Gewarsam behalten solle. Was man aber Unser freuntlichen liepsten Gemahel an Wurtze und anderm ins Frauenzymmer schicken wirdet, soll abermaln im Beisein unsers Haushofmeisters vom Kuchenmeister irer Liebden Thorknecht zugewogen, uber-

---

[1]) Korrektur in C. [2]) in C lautet das folgende: das uns getreulich, fleißig und rathsam eingekaufft werde, das auch das, so eingekaufft, doselbst in seiner kegenwarth bezalet, und in keinem andern Ort, denn in die kuchen gebracht und fleißig darin verwahrth werden solle. [3]) in B am Rande: „Nota. Im Mollenhoff.“ [4]) Zusatz in B; in C lautet dieser Abschnitt: auch von den kochen vor uns und unser Gesinde recht geslacht und reiniglich zugericht und in die orth gegeben werde, dahin sie verordenth. Da er aber nicht daheim sein konde, soll er solches den hauswirth und küchenmeister thun laßen. [5]) wiegen. [6]) Or.: nachfolgendt.

antwort und mit Fleiß beschrieben werden, (also so solle auch der Kuchenmaister[1]) ein verschloßene Lade der Wurtze haben und Unser Haushofmeister Acht geben, wieviel zu jeder Zeit an Wurtze darein gethan, und wen man wurtzen will, soll dieselbe der Kuchenmaister bevorsetzen, di Koche abwurtzen laßen und wan abgewurtzt worden, die Laden widerumb vorschließen.

So solle auch Unser Haushofmeister und der Kuchenmaister bey dem Anrichten sein, Aufacht geben, was in die Kuchen geantwort, ob auch daßelbe und an Orthe, dohin es geordent, wiederumb gegeben werde.)[2])

Solchs alles und yedes solle Unser Haushofmaister (bei Unsern Marschalck und Kuchenmaister)[2]) mit allem und gantzen Fleiß bestellen und darob halten, die Ubertretter zu geburlicher Straf einnemen, auch daran sein, daß alles in guthe und getraue Rechenschafft gebracht, das auch, soviel ime meglich, vor sich selbst ein Beiverzeichnus halten solle.[3])

So soll er auch neben (dem Marschall mit allem Fleiß bedenken helffen, wie wir alle Ding aufs engiste einziehen muchten und dann auch neben)[4]) andern Unsern Rethen Unsern Ampts Rechnungen, wie folgen wirdt, mit Fleiß horen und annemen helffen, zu dem beineben dem Kuchenmaister und andern, so hievor darzu vorordent, sich die Garn und Fischmaistere eine rechte volstendige Rechenschafft thun laßen (und mit Fleiß darauf aufachten, daß unß die Fischerey unsern garn zum nutze gebraucht und verordent werde, damit wir, weyl wir viel waßer haben, zu unserer notthurft Fisch haben muchten).[5])

Ordnung des Hausfoigts.

Wir wollen, daß Unser Haußfoigt, welcher itzo ist oder zukunfftiglich sein wirdet, mitsampt dem Thorwerter bey iren (Eyden und)[5]) Pflichten fleißig und gut Auffsehen haben, daß Nyemands, wer der sey und furnemlich so ime nicht gebure, wenig oder gar nichts abschleppe oder abtrage, (auch durch sich oder di iren nicht thun lassen),[6]) so sollen sie auch beyderseits auf di Prebender und Abspeiser zu jeder Zeit gut Auffsehen haben, daß dieselben nicht mher dan inen geburt abtragen, daßelbige nicht allein an dem fordern, sondern auch an dem Hinderthor thun, beyde Thore zu Zeithen Speisens und Malzeiten vorschloßen behalten (und nyemandt auf= oder ablaßen, eß beschee denn durch unsern oder unsers Marschalts bevelh, bis man abgespeyset hette),[5]) desgleichen alle di Kane,[7]) darinnen di Hofdiener am Werder an[=] und abfaren, gentzlich abschaffen, die Waßerpfordten und das Thor auffm Werder verschließen und diejhenigen, so was abtrugen oder durch andere Wege, dan an die gewonlichen Pfordten des fordern Hauß abgiengen, den oder dieselbigen zu geburlicher Strafe bis an Unsern Hofmarschalh oder Haushofmeister an[=] und einnemen.

So sollen sie auch keinen Diener oder Amptknecht, sein Weib, Kinder oder

[1]) in B am Rande „und Rethe“, in den Text nicht aufgenommen. [2]) Zusatz in B. [3]) Der Absatz fehlt in C. [4]) Zusatz in C. [5]) Korrektur in C. [6]) Zusatz in B. [7]) Kähne.

seines Haußgesinds zu keiner Zeit zu iren Mannen oder Haußwirthen in ire Ampt auf das Schloß gestatten. So aber der eine iren Mann, Eltern oder Haußwirth in Eyll anzusprechen hatt, solle derselbige durch den Thorwerter oder Wechter zu ir oder denselben für die Brucken erfordert werden.

Wir wollen auch, daß Unser Hausfoigt und Thorwerter teglich und one Unterlaß Aufachtung auf Kuche und beyde als Unsern und den Speißkeller und Silbercammer, weil dieselben von Uns hinvorn vorbotten sein, haben sollen, daß Nyemands dan der darein verordent sey, gehe, auch nichts dan ime gebure, daraus trage, desgleichen zu unbequemer Zeit vor der Kuchen und bei den Kellern nicht liege.

Wo aber yemandts von inen besehen und angetroffen, der oder dieselben sollen abermals zusampt denen, so sie in die Ampt eingelaßen, oder was uber Gebure daraus geraicht, bis an Unsern Hofmarschal und Haushofmeister zu geburlicher Straf an[=] und eingenommen werden.

Furder wollen Wir, daß Unser Haußvoigt mit Bestellung der Wach und was zu seinem Anbacht [1]) gehoret, ein gut und fleißigs Aufsehen haben, und sonderlich, daß Unser Thorwerter alle Malzeit, so er die Thor besloßen, ime die Schlußel uberantworte.

Es soll auch der Hausvoigt mit dem Brettrager, den Jungen und welche Eßen tragen vorschaffen, daß die Alles, das von Speiß aufgehoben wirdet und verpleipt, widerumb in die Kuchen tragen und den Kochen uberantworten.

Auch soll der Hausvoigt alle Tage im Sommer umb neun und im Winter zwischen zehen und neun kegen Abent das Thor laßen zuschließen und die Schlußel zu sich nehmen (und dieselben Unserm Thurknecht uberantworten und wan Wir also zu Bette, daß er herunter gehe zu allen Feuerstedten sehen, daß auch alle Lichte ausgeloschen, die Keller, Kuchen und Silbercammer dan verschloßen werden.) [2])

Es soll auch der Hausvoigt, wo sich Romor oder Aufrur unter Unserm hofgesinde in Unserm Schloß oder Stadt, wo Wir als dan mit hof sein werden, begebe, dieselbigen Thetter, so die That merclich, als Todtschlag und ander dergleichen, gefenglich annemen und setzen laßen, wo aber die That nicht also groß und merclich, dieselbigen in Unser handt bestricken.

So solle auch Unser Hausvoigt beneben dem Marschalk, dem Haushofmeister und Futtermarschalh teglich und zu jedem Malzeiten auf das Speisen ein fleißigs Aufsehen haben, was aus Kuchen und Keller gegeben, daß daßelbige in kaine andere Orthe, den dohin es geordent sey, geantwort, und was also allenthalben auf und von den Tischen abgetragen ubrig pleibet, widerumb an aynich aufrucken [3]) in die Kuchen und Keller uberraichet werde.

So solle er auch zu jeder Malzeit (Abends und morgens) [4]) alle Tische, soviel der uber Hof gespeiset, wie den dieselben mit Fleiß sollen besetzt werden

---

[1]) Amt. [2]) Zusatz in B. [3]) Vorwürfe. [4]) Korrektur in C.

(und wie mit Fleiß jederzeit gespeiset),[1]) klerlich anzeichen, und dieselbige Verzaichnus beyder Malzeiten Unserm Marschalh oder seins Abwesens dem Haushofmeister uberantworten und je in allewege fleißigs Aufsehen haben, daß kein Frömbder, der nicht Dinst hat oder in der Vorzeichnus (Unsers Hofgesindes, das wir ihme wollen zustellen lassen)[1]) benandt, gein Hof zu gehen gestattet werde (daß in dehme und andern, wir seindt hier oder nicht, mit Ernst und fleiß uber Unsere Ordnung gehalten werde.)[1])

(So solle auch ingleichen Unser Hausvoigt auf die Wagen und Arbeitsleuthe, daß die zu rechter Zeit an[=] und außspannen, an und von der Arbeit gehen, fleißig Aufacht geben.)[2])

Ordnung des Mollenhoffs.[3])

Wir wollen auch, daß der Vorweser Unsers Mollenhoffs, der itzund ist und zu iglicher Zeit sein wirdet, auch das Brauen, Backen, Schlachten, die Mulen, den Tham, den Zoll und Zollner ein getreues, fleißigs Aufsehen habe, damit mit itzlichem Ampt treulich und rechtlich umbgangen werde, und sonderlich, daß Nichts abgetragen werde, auch die Gebeude des Mollenhofs, der Mulen und des Tammes in wesentlichen guthen Bau erhalten werden, damit Uns derhalben kein Schade oder Nachtail begegnen, wurde er aber in dem vorseumblich und unfleißig befunden, so wollen Wir in zu geburlicher Straf darumb nehmen.

Nachvolgende Personen sollen auf dem Mullenhofe und kaine andern enthalten werden:

[Lücke.][4])

Wir wollen auch, daß Unser Vorweser des Mollenhofs, der itzo ist oder zukunftig sein wirdet, allen und jeden unnottigen Unkosten, Gastung und dergleichen Unrath in Unserm Mollenhofe abschaffe, denselben Nyemands gestatten, auch Nyemands, dan der hinein verordent, hineinlaße, zymliche Notturft einem Jeden nach gebure verordnen.[5])

So solle auch Unser Mollenhoff und das erkauffte Hauß von Burgermeister Funcken dermaßen zugericht und zum furderlichsten erbauet werden, daß darinnen und an kainem andern Orthe zu Notturfft und Behuf Unsers hofs gemaltzt, gebrauen, gebacken, geschlachtet und Unser Frommen und Bestes darinne geschafft werde, wie dann auch furnemlich solch Hauß von Uns darzu erkaufft worden.

Wir wollen auch, daß der Vorweser Unsers Mollenhoffs zusampt allen und jeden andern vororden[t]en Gesinde in einer bequemen Stuben des Mollenhofs

---

[1]) Korrektur in C. [2]) Zusatz in B. [3]) Der Mühlenhof in Berlin; der Tham ist der Mühlendamm. [4]) In A findet sich von einigen Kapiteln noch ein zweiter Entwurf: Kuchen[=] u. Kellerordnung, Marschall, Hausvoigt, Mollenhof — hier an dieser Stelle hatte der Kurfürst an den Rand geschrieben: Nota Spatium personarum, der Entwurf ist also die älteste Fassung. [5]) in A folgt noch, aber durchgestrichen: So aber imantz were, wer der sey, der von unsern geschoßen fuglich abkommen moge und ye deruber sich mit gastung beladen wurde, das alsdan solchs nicht auf Unsern, sondern auf seinen unkosten geschehe.

beysammen Malzeiten halten, fleißig aussehe, daß einem jeden di Notturft geraicht, nichts Unrettigs vorthan und ein Jeder nach gehaptem Mhall an sein Gewerbe und Arbeit widerumb gehe und dieselben bestelle, und ye darob seyn und vorschaffen, daß frembde Leuthe zu jeder Zeit soviel ymmer muglich aus dem Mollenhofe gelaßen werden.

(Es solle auch Unser Vorweser fleißig Acht auf die Mulen und Aufmetzen geben, ob auch treulich und recht damit umbgegangen wirdet, allezeit was außgemetzt, selbst vorzeichnen und anzeichnen laßen, bisweilen besichtigen, wie viel ungemetzter Segk in die Mulen den Tagk gekommen, was gemalen worden und ob sich auch daßelbe in den Malkisten gemeret, Zeichen darauf legen und wie er sunsten solchs unvormerkt am allerbesten thun magk, wenn er dann untreu befunden, denselben ein Mall also straffen, damit sich viele andere daran stoßen.

Und ob wol Stein-Meel, Kley und Treber sich geringschetzig ansehen laßen, so mogen sie Uns doch an der Mast zu Unserm Hoflager einen merclichen Nutz bringen. Derwegen soll Unser Vorweser daßelbe Alles mit Fleiß zusammen bringen laßen, und was sich an dem wil vorwaren laßen, behalten und nicht, wie biß daher bescheen, vorkauffen, sondern auf dorre Schwein bedacht sein, dieselben auflegen, mit Treber erfullen laßen und wie es die Gelegenheit gibt mit dem andern zu mesten. So wollen wir uns auch mit Unserm Mulmaister vorgleichen, daß Uns das Steinmel und Flurkorn verpleiben soll.

Also solle er auch teglich und zu jeder Zeit fleißig aufsehen, was man von Korn auf den Bodemen in die Mulen schicke, sehen was heraußer kommt und solchs in und aus den Mulen, wie baldt bescheen, wegen, item was von Meel in die Backheuser geantwort wirdet, was daraus vorbacken, wie viel uberbacken und was dervon kegen Hof geschickt, und zu Hof, auch auf dem Mullenhof gleiche Rechnung des Broths, wie viel Reyhen[-], Schnidt[-] und Hundebroth auf einen Scheffel gehet und uberbacken werden, halten laßen. In gleichem Fall solle er es mit den Semmeln und Weitzen auch halten.

Gleicher Gestalt solle er es auch mit der Gersten und Maltz halten, zusehen, was von Gersten in die Brauheuser geantwort, wievil er darvon in die Mulen geschickt, was zu Ubermaltz geworden, was aus den Mulen widerumb gebracht und zum Brauen eingeschut wirdet, wie viel darauff gegoßen und gebrauen worden.

Desgleichen auch sich allewege berichten laßen, was zu jederer Zeit von Getraydt auf die Bodene geschut, von wannen es gebracht und was daran die Ubermaß an den großen Scheffeln getragen, damit man, wo ein Abgang befunden, des zeitlich erforschen und zu einer andern Zeit vorkommen moge.

Were es aber Sach, daß Unser Vorweser die Ding selbst alle nicht bestellen, ausrichten und an allen Orthen nicht sein moge, so hat er doch seine Schreiber, Zelner und andere Underdiener, durch dieselben ers bestellen kan. Gleichwol so solle er ye zum meisten dabey seyn, auch diese Gescheffte allen

andern vorsetzen und selbst abwarten, dieweyl Wir demselben mher dan den andern Unsern dienern vertrauen, ime auch deshalben statlicher dan die andern untterhalten.

So solle er sich auch alle Abendt nach dem Abspeisen erstlich dem Amptschreiber Bericht thun laßen, was den Tag an Roggen und Weitzen ins Backhaus geantwort, wieviel Broth und Semmel davon gegen Hof geschickt, was uberbacken worden, item was Maltz und Hopffen in die Breuhenser gegeben, was ubergemeltzt, wieviel Bier den Tag gegen Hof gekommen, wieviel Vihe geschlachtet und gegen Hof geschickt, also auch der Becker, Schlechter und Brauer uf Kerbholzer daßelbige vorzeichnen und anschneiden, dem Marschalh oder seines abwesens dem Haushofmeister ubersenden, jeden Sonnabendt beneben dem Marschalh und Haushofmeister solle er Unsern Hof auch allenthalben, wie sie thun sollen, bestellen.)[1]

Wir wollen auch, daß Unser Vorweser im Mollenhof von Unserm Zolner alle Abent des Tags des eingenommenen Zolls, von wan und auch vor waßerley Ware der gefallen, ein Zettel ime zuzustellen fordern, auf jeden Tag ein Wochenrechnunge volgends zu schließen und alsdan sonsten auch vor sich selbst getreue und fleißige Nachforschung thun soll, wie mit dem Zolle umbgangen sey oder werde.

So solle auch von Unserm Amptschreiber des Mollenhofs one beysein des Vorwesers Nichts gekaufft oder bezalet (und one seinen Bevelch und Vorwißen nichts gehandelt, eingenommen oder ausgegeben)[2] werden. Unser Vorweser solle auch mit Ernst beschaffen und darauf sehen, daß alle Tage bey der Futterung der Zolner [oder][3] Futtermarschalh selbst aigener Person sein, (auffsehen, wie gefuttert und daß sich die Staljungen nicht um die Futterrynnen dringen, schlagen, reuffen oder andern Unfug treiben, sundern wan ein Jeder sein Gebur empfangen, dieselben von den Futterrinnen wiederumb abweisen)[2] und die Zettel der Futterung, einen dem Marschalh und den andern dem Vorweser nach bescheener Malzeit uberantworten und das nicht, wie bishero bescheen, durch Jungen oder andere Personen bestellen. Vorpliebe es aber, so solle er den oder dieselben mit geburlicher Straf einnemen. (Es solle aber Nyemands von Amptleuten und frömbden unstetten Rethen gefuttert werden, er sey dan von Uns allher erfordert oder in Unsern Gescheffften hie were. Er solle auch auf Unsere beyde Vorwercke und Schefferreyen, Schonberg und Wilmerstorf, desgleichen auf das Gut Mollenbecke und die Weinberg, daß dieselben zu rechter bequemen Zeit mit aller Notturfft berichtet, Uns zum besten bestellt und zum Treulichsten vorsehen werden, treulich und fleißig Acht geben).[4]

Es soll auch unser itziger Vorweser des Mollenhofs zu jeder Zeit neben andern Unsern vorordenten Rethen bey den Amptrechnungen sein, die mit Fleiß

---

[1]) Zusätze in B. A hat hier die Bemerkung: „Unvollkommene Hofstaatsordnung". [2]) Zusatz in B. [3]) in A stand: und. [4]) Zusatz in B. Die Korrektur in A enthält nur den ersten Satz.

anhoren und annemen helffen, darzu was zu iglicher Zeit von Getraide und anderm aus den Ampten geschickt wirdt, ein klare Verzeichnus davon halten. So wollen Wir ime auch ein Register, was Uns aus jedern Ampt jerlich solle zugeschickt werden, zustellen und was einkommt vorzeichnen, und ob Uns nue etwas Inhalt zugestalter Vorzeichnus in ein oder mehr Ampten nachstendig pliebe und nicht zugeschickt wurde, Uns daßelbig zeitlich vormelden und alsdan daran sein und befordern, daß solche nachstendig Retardata, was des sei, one allen Abgang jerlich einkommen und eingebracht werden. Und ob nun Unser angezeigter Anschlag Unserer Haushaltung zu ein oder mher Zeiten nicht zuraichen wurde, wie sich des zeitlich der Vorweser in allen Ampten erkunden solle, alsdan soll er darob sein, daß dieselbige mangellende Ubermaß mit Rathe zu bequemer Zeit eingekaufft werde und sonsten Alles das in Mollen und Mollenhof außrichten und mit Fleiß bestellen, wie einem guthen und getreuen Hauswirt und Amptmann seinen Pflichten nach wol zustehet, aygnet und geburt.

Ordnung der Kuchen.

Wir wollen auch, daß hinfuro und nuemher in Unser Hofhaltung zu teglichen Speisen und Abspeisen nicht mher dan zum allermeisten 400 Person sollen gehalten werden.

Und erstlich Personen in der Kuchen:

1) Hans Tempelhoff, Kuchenmeister[1])
- 1 Kuchenschreiber
- 1 Hans Lemchen
- 1 Mates Koch[2])
- 1 Casper Koch[3])
- 1 Borthelt, Unser lieben Gemahel Koch
- 1 Ritterkoch
- 1 Jegerkoch
- 1 Haußkoch
- 1 Heinrich Braunschweiger[4])
- 1 Knecht meiner glb. (?) Frauen Koch
- 1 Knecht dem Ritterkoch
- 1 Knecht dem Haußkoch
- 1 Brathmeister
- 1 Ausspueler
- 2 Bratenwender
- 3 Jungen für die Furstenkoch

---

[1]) in B: Hans Blanckenfeld. [2]) desgl. Heinrich Braunschweiger. [3]) desgl. Hans Francke. — In C fehlt Mates Koch, dafür findet sich der Küchenjunge, der in B fehlt. In C noch: Summa seind 24 persone. [4]) wohl Küchenjunge, ist in B zum Koch befördert.

1 Fischer
1 Kuther[1])
1 Thorwerter in der Kuchen
1 Kuchenmeister Junge.[2])

Diese vorgeschrieben Personen und nicht mher sollen in Unser Kuchen sein und daruber kein Person mher gehalten werden.

Wir wollen auch, daß Nyemands außerhalb der Personen, so in Unser Kuchen gehoren, und des Marschalcks, des Haushofmeisters (Anthonien Spiegels und Matthiesen von Salders)[3]) in die Kuchen gelaßen werde, er sey wer er wolle; wurde aber solchs gescheen, so wollen Wir die koche und dijhenigen, so hinein gangen sein, in Straf nemen.[4]) (Und do der Marschalck, Hofmeister, Anthonius Spiegeln und Saldern hineingehen wurden, sollen sie[5]) doch ire knechte und Jungen heraußen laßen)[6]) (und soll denselben und unsern Jungen oder andern, was sie haben sollen, zur Kuche heraus gegeben werden.)[7])

So wollen Wir auch, daß zu yeder Zeit Unser Kuchenmeister die Wurtz, Zucker und andere Vitalien, so auf den Marckten zu behuf Unser Kuchen erkaufft, zu yeder Zeit in der Kuchen widerumb in Beysein Unsers Haushofmeisters gewagen nemen, dieselbige auf Unsern Schloß und sunsten nyndert[8]) anderst in seiner geworsam erhalt und zu yeden Malzeiten selbst die Wurtze reiche, in seinem Beysein dieselben gekochte Eßen wurtzen laße und sovil des ubrig pleibt, zu seiner Gewarsam nemen (und es in aller Maßen damit halte, wie dessfals in Ordnung des haushofmeisters oben Meldung bescheen ist.)[9])

Was er auch von Wurtze und anderm Unser freuntlichen Gemahel ins Frauenzimmer antworten und geben wirdet, sol er in Beysein des Haushofmaisters irer Lieben Thurknecht zuwegen, raichen und ime ein besondere Vorzeichnus bringen.

So sol auch der Kuchenmeister alle Morgen, was er oder die Kuchenschreiber gekauft, vor di Thorstuben zu hof bringen, daßelbige dem haushofmeister ansehen laßen, di Leut, von dene[n] ers gekaufft, in Beysein des Haushofmeisters des Orts und sunst nyndert anderst die Bezahlung thun, auch darauf sehen, was daßelbig ankommt, nicht an andere Orth, dan in Unsere Kuchen zu Unser und der Unsern Notturfft und besten zum treulichsten angewandt werde.

Und so sol auch der Kuchenmaister allweg uf den Abent nach dem Abspeisen sich mit dem Haushofmaister unterreden, wieviel Personen den Morgen zu speisen, was darzu vorhanden, und dabei sein und aufsehen, und was darauf an Fleischs zugehawen, von Huner, Vogeln, Wiltpret, Fischen und dergleichen zugericht, also bey (dem Anrichten und)[10]) dem Speisen selbs sein (und fleißigs Aufsehen haben),[11]) ob auch daßelbig, so in di Kuchen gebracht, widerumb daraus und an geburende Stellen geraicht und gegeben werde.

---

[1]) Schlächter, auch Wurstmacher. [2]) Siehe Anm. 3 auf voriger Seite. [3]) Zusatz nur in B; in A steht am Rande: und Scheydins. [4]) in C: mit dem Thorm strafen. [5]) Or. sich. [6]) Zusatz in B und C. [7]) Korrektur in C. [8]) in B: nyemands anderst. In C: nirgendts. [9]) Zusatz in B. [10]) Zusatz in C. [11]) Zusatz in B.

Gleicher Weißze solle es auch, wie obstet, an Fischtagen gehalten werden. So solle dazu Unser Kuchenmaister eine Verzeichnus teglich vom Fischmaister und also der haushofmaister vom Kuchenmaister ein Verzeichnus, wieviel Fischs auf dem Marckt erkaufft und wieviel derselben vom Garn und Ampten hinein geschickt, [erhalten], (morgen und)[1]) vor dem Abentmal mitsampt dem haushofmaister an die Huethkasten und die Orte, so die Fisch zu holen sein, gehen und abermals mit dem haushofmeister einig sein, wievil Fischs man nach Anzal der Personen, so den Tag zu speisen sein werden, bedorffe, dieselben und furnemlich die Herrnfisch stuckweise vom Fischmaister gezalt nemen.

Darauf neben dem Haushofmaister auffsehen, daß die nyndert hine, dan in di Kuchen geantwort, auch von den Kochen reiniglich zugericht und, wie obstet, an die Orthe, dahine es vorordnet, gegeben werde. (So sollen sie auch darauf sehen, das die huttkasten sauber und rein gehalten werden und das zu den Fischen, so darin gehalten, kein schaden geschehe).[1])

Wir wollen auch, das Unsere koche als die ledige Gesellen stets hieroben im Schloß liegen und nicht sich mit den Huren schleppen, wie bishero beschehen ist, noch eigen Huren zulegen.

(Wir wollen auch, daß hinfuro keinem Unserer Mundt[=] oder ander Koche in Unser Kuchen Unsers hoflagers kein vorschloßen Spindt oder Behaltnus gestattet, sondern was des daselbst vorhanden, allesampt abgethan werden.)[2])

Es soll auch zu jeder Zeit das Eßzen des Morgens bald nach neunen[3]) und des Abends bald nach vier horen[4]) und des Fasteltags sol es auch umb zehen, oder wann es in der Kirchen auß ist, [angerichtet werden], und solle alßdann baldt nach angezeygten Stunden Winter[=] und Sommerzeit geblasen, dann ein yeder, wohin er zu Tisch zu setzen vorordent, sich setzen, alsdan Broth aufgetragen und forth angericht werden.[5])

Wir wollen auch, daß die Koche (von Unß, Unser geliebten Gemahl und Hofgesinde)[6]) allenthalben fleißiger und reiniglicher kochen, dan bishere bescheen ist, und sunderlich auf das Gebratens ein emsiger Auffsehen haben und mit dem Wurtzen ein zymlich Maß nach Notturfft gebrauchen, (auch nicht jederman an unsere töppe und was wir eßzen sollen gehen und kosten laßen).[7])

Wir wollen auch, daß Nyemands in kein Winkel (es sei im Keller, Kuchen, stube, Silberkammer oder anders)[6]) gespeiset werde, wie bishere bescheen, keinen und Nyemands ausgenommen, sunder ein Jedermann sich der Stedt zu Tische gebrauchen, dahin er geordent ist, (es geschee den aus sundern Bevelch Unsers oder des Marschalcks).[8])

---

[1]) Korrekturen in C. [2]) Zusatz in B. [3]) in B: nach zehnen. [4]) in C folgt: fertig sei, und der Satz über die Fasttage (statt Fasteltage) ist ausgestrichen. [5]) In A hier zugefügt: Wir wollen auch, das hinfure keinem Unserer Mundt[=] oder andern koche in Unser kuchen Unsers hoflagers kein vorschloßen Spindt oder behaltnus gestattet, sondern waß der daselbst vorhanden, allesampt abgethan werden. [6]) Korrektur in C. [7]) Korrektur in C, aber wieder durchstrichen. [8]) Zusatz in B.

Es sollen auch keine Suppen hinfuro mher oder an ander Orthere, dan wie volget, gegeben werden:

Ein Suppen allen Unsern Cammerjunckern zusammen
1 Suppen allen Unsern Vierroßern zusammen
1 Suppen gleicherweiß allen Unsern Zweyroßern
1 Suppen allen Unsern Einroßern insampt
1 Suppen in das Frauenzymmer den Junckfern
1 Suppen in der jungen herrschaft Gemach
1 Suppen in die Cantzley.

Es solle aber dannoch teglichen vorzeichent und berechent [werden], wieviel derselben Suppen auf einen jeden Tag gefordert und geben werden.

Wir wollen auch, daß Unsere Reth und Hofgesinde zu yeder Zeit gespeiset werden mit Ordnunge der Eßen, wie hernach volget:

Vor die Herrschafft, so man nicht fastet,
des Morgens zehen }
des Abends neun } Eßen

Auf die acht Tisch, nemlich
der Rethe
der Edelleuth
der Einroßer
der Junckfrauen
der Cantzley
der Harnischmeister
der Trummeter
der Marstaller } Tisch:

Auf der Rethe Tisch
des Morgens sechs }
des Abends funf } Eßen

und zu jeder Malzeit ein Karren[1]) vom Furstentisch.

Aber auf die andern sieben Tisch des Morgens funf Eßen und des Abents vier Eßen, und mit den Karren soll es gehalten werden auf die geordneten Tische wie vor.

Wir wollen auch, daß die Prebender nicht mher in Unsern Kellern gehen oder darinnen zu thun haben, sundern sol inen das Bier und Broth, so sie in di Hofstuben tragen, vor den Keller durch die Kellerknecht vorantwort werden, und sollen darzu die Prebender, Brettrager oder Wechter das Brot nach Anzal der Tisch und Personen zugezelt nemen und nicht ehr auf den Tisch legen, es sey dan, daß die Tisch allenthalben besetzt seyn, alsdann nach dem alten Gebrauch jedem sein Anteils Brots und nicht mher vorlegen (und den Wechtern keine Reye Brots),[2]) wie bisher geschecn, aus dem Korben zu nemen gestattet werden, bei angezeigter Unser Straf.

---

[1]) Kar „Gerüst", vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch V 227, hier also Tablett? [2]) Zusatz in B.

Dyeweil auch bishere etliche Unsere Kellerknecht im Keller nicht so fleißig wie pillich aufgewartet, so ist Unser Bevelch, daß sie ir Spaciren nachlaßen und des Kellers fleißiger, dan bishero beschehen, warthen, bey Vermeydung Unser ernstlichen Straf und Ungnadt, (und soll allewege des Morgens bis umb achten und nach Mittage so baldt von Unserm Nacheßen aufgehoben, die Keller vorschloßen werden, also bis umb drey hora nach Mittage vorschloßen gehalten, in mittler Weyl vor Nyemands dan vor die Herrschafft geschenkt werden, darauf unser Kellerknecht einer warten solle).[1])

Auf den gemeinen Hofgesinds Tisch

des Morgens vier und des Abents drey Eßen.

Zu den vier Eßen zwey Gemueß und zu den drey Eßen ein Gemueß.

Den Arbeitsleuten

des Morgens und Abends drei Eßen.

Diese oben geschriebene Ordnung der Kuchen soll in keinem Artickel uberschritten, sondern alles und jedes stracks bei Vermeidung Unser Straf gehalten werden.

Ordnung des Kellers.

Wir wollen, daß in Unserm Keller folgende Personen und keine mher sollen gehalten werden, nemlich

Ein Cristof von Schlieben,[2]) Unser Schenck.
Ein Wichert Bardelebe, Unser lieben Gemahel Schenck.
1 Alexander, Haußkeller
1 Lorentz, Speißkeller
1 Greger, Kellerknecht
1 Dietrich, Kellerknecht
1 Kellerjunge.

Es soll auch Nyemands den die verordenten in Unsern Keller gehen noch eingelaßen werden, sie sein, wer sie wollen, wer es aber übertrit, sol sampt deme so eingelaßen wirdt, in geburliche Straf eingenommen[3]) werden, (es geschehe denn mit Unserm oder Unsers Marschalcks Laub).[4])

Es sol auch Unser Schenck neben dem Haußkeller und den andern Kellerknechten auf die Wein, Bier und Getrencke, (das die Fäßer wol gebunden werden, ein acht haben und die Wein in rechter Zeit abgezogen und Wein oder Bier stettigs aufgeschüttet werde)[5]) vleißigs Aufsehen und gut Acht haben, daß die nicht verdorben oder unrathsam umbkommen, desgleichen auch die Faß gegen den Weinlesen, auch Einlegung des Biers reynigen und mit Fleyß zu yeder Zeit waschen laßen, auf daß dieselben Getrencke als Wein und Bier von wegen

[1]) Zusatz in B, fehlt in C. [2]) nur in B: Christoff Sparre. [3]) in C korrigiert: mit dem Thorm bestraft. [4]) Korrektur in C. [5]) Korrektur in C — in A am Rande die „nota“: es wäre gut, das man in wolfeilen Jaren, so der wein geratten, etliche fudder wein kauffe und einlege.

Unreinickeit der Faß, auch Unauffüllung des Getrencks wie bishere beschechen dergestalt vorgeblich nicht vorterben durffen.

Desgleichen soll auch zu yeder Zeit alsbaldt nach dem Weinlesen von Unserm Schencken und Haußkeller alle Unsere gewachßene Wein uberschlagen werden, und ob befunden, daß das Gewechse nachfolgenden Unsern Anschlag nicht erraichen mocht, so sollen sie Uns das in Zeit erinnern, domit Wir nach Gelegenheit, so der Wein in guthen Kauf und auch wol zu bekommen were, Uns mit Notturfft des Weins alsdan vorsehen mugen, und wan Wir befunden, daß der Wein gut, in wolfeylem Kauf und des Jares von Gnaden Gottes gerathen were, so wollen Wir zu Unsern Gewechsen etliche Wein in Vorrath einlegen laßen, die man dann mit allem Vleiß warten solte, do wir sie zum Ehren benottigt, daß Wir derselben gebrauchen mochten.

. Es solle auch mit Speisen des Weins, Bernauischen, Ruppinischen und gemeinen Haußbier gehalten werden wie folget:

Erstlich zu den Morgensuppen, oben verzeichnet, solle nicht mher Weins, dan wie volgt, gegeben werden:

Ein großen Becher den Cammerjunckern
Ein großen Becher den Vierroßern
Ein großen Becher den Zweyroßern
Ein großen Becher den Einroßern
Ein großen Becher in der jungen Herrschaft Gemach[1])
Ein halb Stubichen Weins den Junckfrauen
Ein großen Becher in die Cantzley.

Sunsten Bernauisch, Ruppinisch oder Haußbier zu irer Notturfft zu raichen.

Uber Tisch:

Der Furstentisch ist fur sich selbst.

Furder über Tisch:

3 große Becher Wein über die drei Beytische in der Ritterstuben
1 großen Becher ins Frauenzymmer uf der Junckfrauen Tisch
1 großen Becher den letzten in der Ritterstuben
1 großen Becher in di Cantzley[2])
1 großen Becher dem Kuchenmaister und andern Kochen
1 kleinen Becher dem Hausvoigt
1 kleinen Becher dem Schneider
1 kleinen Becher den Trummetern
1 kleinen Becher den Harnischmeistern
1 kleinen Becher dem Marstaller.

---

[1]) Dazu in B und C die nota: Beide Gemach Johan Jorgens und Marggraf Fridrichs. [2]) In einem zweiten Entwurf der Küchen- und Keller-Ordnung in A folgt hier (vgl. oben S. 3): So wollen wir auch, daß hinfür zu yeder Zeit die Cantzlei verschloßen gehalten und nymantz als dieihenigen, so darein gehoren und verordent sein, gestattet werden, auch nymantz über die Registraturen der privilegien und anderer unser gescheffte und hendel one sonderlich unser oder unsers Chanzlers fürwißens und urlaubung zu lesen und etwas heraus zu heischen gestattet, auch kein abschrift davon gegeben werden.

Dieser oben angezeigter Wein und nicht mher soll zu jeden Malzeitten, Abents und Morgens, gespeiset werden.

Wein zum Schlaftrunck.

(Solle endtlichen abgeschafft sein, alleine den Cammerjunckern sol man ein großen Becher zum Schlaftrunck geben.)[1]

Zu dem alle Wochen:

12 Stubichen Kochwein
6 Stubichen Weineßig
4 Stubichen Meßewein
1 Quart in di Capel zu Hof Meßwein
2 Stubichen ins graue Kloster Meßwein[2])
6 Stubichen Fullewein.[3])

Ordnung des Bernauischen Biers.

Der Furstentisch ist fur sich selbs.

Auf der Rethe Tisch, sovil sie des getrincken mogen, auf der Junckfrau tisch durchaus Bernauisch bier.

Auf der letzten Tisch durchaus Bernauisch Bier.

Auf der Cantzlei tisch in Unser Cammer durchaus Bernausch Bier.

Ordnung des Hausbiers und des Schlaftruncks.

12 Stubichen in den Marstal zu Morgenbroth, Mittage und Schlaftruncke, jedesmal 4 Stubichen.
2 Stubichen dem Marschalck
2 Stubichen Eustachius von Schlieben
1 Stubchen dem Hofmeister
3 Stubchen beyden Weinmeistern
8 Stubchen auf die Schulen
3 Stubchen in Spittal
2 Stubchen dem Teichmeister
2 Stubchen dem Badstuber
1 Stubchen Docktor Funcken
8 Stubchen den Wagenknechten
7 Stubchen den Tagk über auf die Jeger.[4])[5])

---

1) Zusatz in B. — In A an der Stelle ein leerer Raum. 2) Fehlt in B und C. 3) Füllwein.
4) Erst in B ausgefüllt, in A steht nur dem Marschalk Schlafftrungk . . . Stubchen, Hofmeisterin myner frau ein halbes Stubchen. 5) In A folgt hier (der oben folgende, fast gleiche Passus steht in A versehentlich später. Vgl. S. 23 Anm. 2): Ordnungk des hausbiers und slafftrungk. Dergestalt und nicht anderst sol es mit dem Speisen des Landtweins, Bernauischen, Ruppinischen und Hausbiers gehalten werden. Es solle aber unser Haußkeller alle und jede diese geordente becher, worauß und ob was auf unsern bevelh weiter verspeiset, daßelbige klar gemacht werden, waß einen yeden tag einen yeden zur morgen suppen, auch zum Morgen[-] und Abentmall, auch zum Slafftrunck gegeben werde, aufschreiben, und solche verzeichnus solle alle abent nach dem abspeisen dem Marschall und Haußhofmeister zugestellet und uf den

Dergestalt und nicht anderst soll es mit dem Speisen des Landtweins, Bernauischen, Ruppinischen und Hausbiers gehalten werden, es solle aber Unser Haußkeller alle und jede diese geordente Becher Weins, und ob was auf Unserm bevelch weither vorspeiset, daßelbige klar gemacht werden, was einen jeden Tag einem jeden zur Morgensuppen, auch zum Morgen[=] und Abentmal, auch zum Schlaftrunck gegeben wirdt, aufschreiben und solche Vorzeichnus solle alle Abendt nach dem Abspeisen dem Marschalck und Haushofmeister zugestellt und uf den Sonnabendt in die Wochenrechnung gebracht werden.

Zu dem auch und zu vorauß was an sußen und frembden Weinen, auch Mummen und andern frembden Bieren auf Unsern Tisch gespeiset werden. (Wir wollen auch, daß Unser Kellerknecht, so auf Unsern Tisch wartet, die Flaschen auf einen freyen Tisch setzen und sich damit hintter den kleinen Schenck=tisch nicht vertriechen, damit Wir sehen mogen, wie vor Uns geschanckt. So solle er auch nicht einen jeden uber Unsere Flaschen lauffen laßen und Unsere Ge=trenck vor alle Welt schencken, darauf Unser Marschalck ein sunder Acht geben solle.)[1]

Wir wollen auch, sobaldt wir Unsern Schlaftrunck holen laßen, daß dan der Keller gesperret und darnach sonst Nyemands nichts gegeben werde, daß sich di im Keller alsdan selbst auch schlafen legen (und die Schlüßel zum Keller ihm, Unserm Marschalk oder Haushofmeister geben; die sollen auch daruber fleißig acht haben, das kein Nachschlüßel vorbliebe und nie ihre verliße[2]) der Keller nicht geöffnet noch geträncke daraus gegeben werden).[3]

Ordnung des Brots.

Wir wollen auch, daß Unser Hauß= und Speisekeller, was ir jeder an Speiß[=] und Schnittbrotten einnemen und empfangen werde, daßelbige teglich seines Einnemens, Außgebens und Bestands, was zu Suppen, Abspeisen, Dienst=leutten und auf jede Maltzeiten an Reyen[=] und Schnit[=], auch Hundebroten angewurden, eine klare Vorzeichnus nach dem Abspeisen Unserm Marschalck oder Haushofmeister zustellen. Es soll auch daßelbige Broth nyndent anderst, den Wir solches verordent, hinein gegeben und auch zu jeder Zeit vom Haußkeller sonst den Schnidtbrotten nach Reyen Zall berechnet werden.[4])

---

sonabent in die wochenrechnung gebracht werden, zudem auch und zuvorauß, was an sueßen und frembden weinen, auch Muhme und andern frembden bieren auf unsern tischen gespeiset worden. Wir wollen auch, so palt wir unsern slafftrunck holen laßen, das dann der keller gesperret und darnach sonst nymants nichts gegeben werde, das sich die im keller alsdan auch selbst schlaffen legen. Solchs alles und yedes wollen wir bey vermeydung unser Straff und ungnade wie obstet gehalten haben.

[1]) Zusatz in B. [2]) Verließ vergl. Burgverließ. [3]) Zusatz in C. [4]) In C umgeändert: Wir wollen auch, das Unser Haus= und Speißkeller teglich und wochentlich klare verzeichnus machen solle, was der jeder an Wein, Bier, Speiß= und Schnittbrothen einnehmen undt empfangen wirdt, und was er davon zu Suppen, abspeisen, Vesperbroten, Dienstleuthen und auf jede Malzeiten an Wein, Bier, Semmeln, Reyenschnitt= und Hundebrothen ausgeben und noch beyfunden hette und dasselbe teglich und wochentlich Unserm Merschalkh ader Haushofmeister zustellen solle, die dann befehlich haben, dere Ordnung zuwider ahne sondern unsern befehl nichts paßiren zu laßen, auch alles was also teglich und wochentlich im keller auffgemacht, in ihre tag= und Wochen Rechnung zu bringen, zu erweißen aber, was an sußen und frembden Wynnen, auch gemeinen und andern frembden bieren auff Unserm tisch gespeyset werde.

Ordnung der Semmeln.

So soll auch Unser Haußkeller fleißig Ufacht geben, daß die Semmeln zum treulichsten an die Orth, dahin sie vorordnet, außgegeben werden, teglichen mit Fleiß verzeichent, wieviel Reyen Semmel er einnymbt, wieviel er zur Suppen, in die Bindtucher[1]) und auf jede Mallzeit vorspeiße; so soll er auch in die Kuchen den Tag drei Reyen Semmel geben und nicht mher. Was also und dergestalt von inen auf jede Zeit außgeben, solle er auch gleich andern ein klare Vorzeichnus alle Abendt dem Marschalck oder Haushofmeister zustellen und uberreichen; (es ist von Nothen eine Ordnungk den Semmeln, wenn man die speisen solle, gemacht werden.)[2])

Solchs alles und jedes wollen Wir bey Vormaydung Unser Straf und Ungnade, wie obstet, gehalten haben. (Es soll auch Unser Haus- und Speysekeller und kellerknecht unserm Schencken, was er mit ihme unserthwegen schaffen wirdt, gewertig und gehorsam seyn, dalegen er auch seins Amtes fleißig warten, das Bindtuch, wann er zur Stehte, selbst auftragen, sich so viel muglich darauf gedenken, das wir zu jeder mall auch gute und frische broth haben und uber diese unsere Ordnung Acht haben.)[3])

Ordnung der Silberkammer

und die Namen und Personen darin.

(1 George
1 Wilhelm
1 Foroff.)[4])

Diese und nicht mher personen sollen in Unser Silbercammer sein, sie soll auch stets gesperret sein und Niemands dan die obgenannten darin gelaßen werden, weder Winter[-] oder Sommerzeits.

(Es sollen Stabelichte[5]) ausgegeben werden, wie volget: erstlich vor die Fursten, darnach an Omnium Sanctorum bis uf purificationis Maria[e][6]) den Rethen Stabelicht. Wan man sie fordert, den Vierroßern die Woche 2 Licht, den Zwey[-] und Einroßern jedem 1 Licht, doch so sollen allewege an den Stabelichten, so vor der Herrschafft gebraucht, die Strumpfe widerumb in di Silbercammer gebracht werden.)[7])

Es sollen auch die Licht nachfolgender Gestalt uber Hof gegeben werden, nemlich von Allerheiligen Tagk an biß nach Lichtmeß also:

12 ℔ die Woche in M. gstr. Herrn das Churforstl. Gemach
8 ℔ in das Frauenzymmer

---

[1]) Bindtuch ein viereckiges Tuch, dessen Ecken zusammengebunden werden. [2]) Zusatz in B. Hier folgt in A der oben richtig eingefügte Passus auf S. 22: „Dergestalt usw." [3]) Zusatz in C. [4]) Die Namen erst in C, in A und B ein leerer Raum. [5]) Lichte, die auf einen Dorn (Stab) aufgestoßen wurden? [6]) 1. November bis 2. Februar. [7]) Zusatz in B. Strumpfe sind Lichtstumpfe.

4 ℔ in das Kindsgemach
4 ℔ dem jungen Herrn Marggrafen Johans Jorgen
2 ℔ dem Marschalck
2 ℔ meiner gstr. Frauen Hofmeister
3 ℔ in die Cantzlei
14 ℔ in den Keller
7 ℔ in die Kuchen
3 ℔ in die Silbercammer
4 ℔ den Schneidern
2 ℔ in die Thorstuben
1 ℔ dem Hausvoigt
1 ℔ dem Maler
1 ℔ dem Hausmann
1 ℔ dem Kutter
1 ℔ dem Buchsenmeister
(1 ℔ dem Haushofmeister)[1]
(1 Stein Talche alle Wochen, zu den Nachtstunden, so man das Jar uber halten muß).[2])

Item mher aus der Silbercammer Außerhalb dieser angezeigten und uber di Zall soll Nyemands kein Licht gegeben werden.

Wir wollen auch, daß Unsere Silberknecht ein fleißiges Aufsehen auf Unser Silbergeschir haben und daßelbe mit Fleiß reiniglich halten.

Alle Silber und Becher, so auf der Fürsten tisch gebraucht, sollen sie alsbaldt wan die Fursten aufgestanden, widerumb aufheben, in die Silbercammer bringen, reinigen und biß zum Abentmal darinnen behalten und nicht dieselben, wie bishere beschehen, auf allen Tischen und Jedermann vortragen, dan Wir verordnen wollen, daß man hinfur aus Glesern schencken solle. Aber gleichwol sollen alle Abendt und Malzeiten Unsere Silberknechte Unser Silber uberschlagen.[3])

Alle diese Unsere obbemelte Ordnungk wollen Wir stracks in Unserm Hoflager gehalten haben, trug sichs aber zu, daß Wir von frembden Fürsten begestigt worden, so solle man sich doch so viel leidlich bey den Frembden zuchtig halten, Kuchen und Keller mayden, den Orth, do die Frembden hin vorordnet, Notturfft verraichen,[4]) und ob was mangeln wurde, daßelbe nicht verschweigen, sondern alsbaldt vormelden und nachforschen, damit es wieder gefunden.[5])

(Es sol auch zum wenigsten ir einer des Nachts hier oben auf dem Schloß liegen, ob etwas fursiele, darzu man sie haben müst, daß sie bei der Handt weren, bei Vermeydung Unser Straf.)[5])

---

[1]) Zusatz in B. [2]) Dieser Absatz nur in A. [3]) In C folgt: und ob was Mangeln wirde, daßelbe nicht verschweigen, sondern alsbald vermelden und nachsuchen. (Dieser Satz findet sich in der Korrektur zu A, ist aber nicht wie sonst alle Korrekturen in B aufgenommen worden.) [4]) An dieser Stelle bricht C ab, das erst mit dem nächsten Kapitel wieder beginnt. [5]) Zusatz in B.

Ordnung des Marstals und der Futterung.

Es soll alle Zeit, wo Wir mit Unserm furstlichen Hoff sein werden, umb ein hora nach Mittag gefuttert werden, im Beywesen Unsers Futtermarschalcks oder Zolners vom Mollenhof, und wer di Stunde, so er daheim were, verseumen würde, der sol denselben Tagk nicht gefuttert werden.

Wir wollen auch, daß das alte Maß, das da halten soll drei Maß einen Berlinischen Scheffel, stettiglichen, wo Wir mit Hoflager sein werden, gefuttert werden, wan Wir aber uber Landt ziehen, soll uff zwey Pferde ein Scheffel gefuttert werden.

Ordnung der Personen im Marstall.

(Es sollen auch unsere knechte und Jungen im Stalle Unserm Stallmeister gehorsam sein und Unser hengst und Pferde mit Bleiß warten.)[1])

Ordnung des Marstals.

(Erstlich sollen alle Knecht und Jungen Unsere, Unsers Sons, auch wes Pferde im Marstal stehen, von Unsertwegen gehorsam und gewertig sein; was der Stalmeister mit inen in Unsern Geschefften schaffen und gebieten wirdet, doßelbigen sollen sie thun und gehorsamlich nachsetzen, wie folget.

Es sollen des Marstals Hof und Thuren Sommerzeit des Morgens umb vier und des Abents umb zehen Uhren geoffnet und vorschloßen werden, des Winttersszeit aber den Morgen umb sechs und den Abent zwischen acht und neun Uhr gehalten werden, wie obgemelt, außerhalb Herrn Gescheffte, so furfallen mechte etc.

Es sollen auch die Knechte des Morgens Sommerzeits anfangen umb vier uhr die Geule zu wischen und zu beschicken, auch auf den Abent nach Neun abfuttern.

Winterzeits den Morgen umb Sechs die Geule wischen und beschicken und den Abent umb Acht abfuttern, wie vor alters.

Es sollen auch die knechte selber bei der Morgen[=] Mittagk[=] und Abent[=] drencke und Futter sein und mit Fleiß darauf achtung geben, das die Geule getrencket und gefüttert werden, im gleichen abstreichen.

Zu dem sollen auch allewege bei vier hengsten ein knecht und ein junger zu warten geordent werden.

Und wollen bei Unsern Hengsten zwen knechte 2 Staljungen und bei unsern Ritlingen ein knecht und 2 Staljungen haben und halten, auch einen Unterknecht, gleicher gestalt Unser Son Marggraf Johans Jorge 2 knechte und 2 Staljungen, den Einroßern 2 Staljungen inglichen halten, wie obgemelt,

---

[1]) Findet sich nur in A. In B ein leerer Raum, in C fehlt der ganze Absatz, es folgt hier erst wieder die Ordnung des „Stalles".

dazu 2 Schmiede. Das also die personen im Marstall sein sollen, wie vorzeichent sein.)[1] Es sollen auch diese obgeschriebene knechte und jungen alle nacht im marstal liegen, das, ob was bey nechtiger Zeit furfallen wurde, sie zu finden sein.

Zum letzten wollen Wir die fraiheit im Morstall gleichsfals gehalten haben als in und auf Unserm Schloß, und nichts minder. Derowegen sollen sich alle knechte und jungen unter einander friedlich halten, und do jemands sich ainicherley thetlichs furnemens understunde, denselben wollen Wir nichts minder, als obs in Unserm Schloß gescheen were, straffen laßen. Wer sich aber der gebur und alles gehorsams willig verhelt, daßelbige wollen wir in gnaden erkennen, darnach sich ein iglicher diener im Stall habe zu richten.

Der Stalmeister sol auch einem iglichen knecht, so im Stal angenommen wirdet, diese ordnung vorlesen laßen, auch anzeigen, sich derselbigen gemeß zu verhalten.

Ob dieser Unser ordnung im Marstal sol der Stalmeister gut acht haben, das dieselbige gehalten, zu rechter Zeit die thuren im Marstal vorschloßen und geoffent, die Geule gewischet und abgefuttert werden, auch ein iglicher sich gehorsamlich vorhalte und das seine mit fleiß, darauf er bescheiden wirdet, worte, und ob was furfallen wurde, daran uns gelegen, dasselbige sol der Stalmeister an uns gelangen und Unsers bescheids darinnen gewertig sein und sich des und keins andern vorhalten.[2])

(Anschlag, wie es durch uns Unserm gnädigst. Herren im besten bedacht und dem einkommen nach gericht wirdt.

10 hengst Unserm gnedigsten herr und
10 Rittling
10 Pferd der jung Herr
6 Einroßer
4 Einspennige
4 Reitende bothen
4 Reitende jeger
11 Pferd der Marschalch
2 Pferd der Hoffmeister
2 Pferd Hans Trermow
1 Pferd der Tumbpropst, ist's wol zufrieden.
3 Pferd Doctorn Neuhausern
4 Pferd Georg Poß
4 Pferd Anthonius Spiegel

---

[1]) In A und C nur: diese personen und nicht mehr sollen in unserm marstall gehalten werden. Es sollen auch unsere Knechte und Jungen im Stall unserm Stalmeister von unsertwegen gehorsam sein und unsere hengst und pferde mit vlis warten. Wir wollen auch, das der Thurweg und die Thuren an Unserm Marstall stetz beschloßen sei, damit nicht ein yedermann, so teglich dorin aus[-] und einlauffe, nach seinem gefallen und domit auch anderer Unziemlichkeit verpleibe. [2]) C spricht vom Kurfürsten in der dritten Person, statt „unser Ordnung“ „Unsers gnädigsten herren Ordnung“ usw.

6 Pferd Saldern
5 pferd Luderitz
2 pferd Georg } Zabeltitz
2 pferd Casper } Zabeltitz
2 pferd Bartensleben
2 pferd Curth } die Flense
2 pferd Georg } die Flense
2 pferd Caspar } die Flense
2 pferd Joachim } die Flense
2 pferd Greiffenbergt
2 pferd Rathenow
2 pferd Wolle
2 pferd Leßke
2 pferd Frauenhoffer
2 pferd Cristopf Schwartze
2 pferd Wichmann Hake
3 pferd Wolf vom Kloster
2 pferd Bernewitz
2 pferd der Schenck
3 pferd Werder
2 pferd Otto von Thumen
2 pferd Hans Rorn
2 pferd Thomas Holzfurster
1 pferd dem futtermarschalch
1 pferd Greger secretarien
1 pferd Levin Brasche.

Summa der Reisigen

127 [1]), dann etlich pferde seins ausgelaßen, die doch nichts anders thun, denn daß man sie scharren lest, ein jeder zu seiner Notdurft, und so offte dieselben weg sollen, so muß man sie doch furen laßen.

Anschlag der Wagenpferde.

6 Pferde Meiner gnedigst. frauen wagen
3 Pferde Unsers gnedigst. Herrn wagen
6 Pferde Unser gn. junge frau
3 Pferde koschisch [2]) wagen
10 Pferde uff den Mollenhoff
1 Pferd Pusch karn.

Summa der Wagenpferdt 30 [1]) wagenpferdt.
Summa aller reysig und wagenpferdt und
201 [1]) Pferd.

---

[1]) Die Summazahlen stimmen nicht. [2]) Gemeint sind Kotschiwagen, Kutschen.

Die ubrigen wagenpferdt, wenn man nicht bauet, seind nicht von nothen. So acht man außerhalb hofs die ubermaß zu futtern von nothen zu sein, dann man futterth 1 Scheffel auff ein Pferd, die doch einmal nicht mehr eßen.)[1])

Hiernach folget die Ordnung des Frauenzimmers.

Wir wollen Unserer freundlichen lieben Gemahel halten stettiglich volgende personen:

(ein leerer Raum.)

Aber außerhalb dieser personen sol niemandts wesentlich im Frauenzimmer einthalten werden.

Wir mögen auch leiden, daß unser gesellich zu unsern Junckfrauen ins frauenzimmer gehe, nemblich nach der Mittagmalzeit in die lange stuben, bis umb veßperzeit, allesdann soll der Thurknecht klopfen und das gesellich wieder hinabgehen; wollen sie aber nach der Abentmalzeit widerumb zun Junckfrauen gehen, das mogen sie auch thun bis umb Acht, es sei wintter oder Summer und nicht lenger.

Wann aber solchs geschicht, so wollen Wir, das Unser hofmeisterin mit den Junckfrauen in die langen Stuben hinein gehe und darob und an seye, das die Junckfrauen alle auf eine Rige bei ainander sitzen, sich allenthalben sampt dem gesellich zuchtiglichen halten.

Es sol auch Unserer lieben gemahell thurknecht alle abendt, wann sich Unsere gemahel und Wir geleget haben, das frauenzimmer zuschließen und sonderlich auff die liecht und auf das Feuer ein fleißig achtung haben.

(Es sol auch der hoffmaister und thorknecht beschaffen, das nach der Malzeit noch sunsthen, wer nicht ins frauenzimmer gehorig, in die lange stuben nicht gestatet, sondern die reine gemacht, so aber Unser Junckherrn wie oben hinein gehen werden, sollen sie yre knechte und jungen haußen laßen.)[2])

Ordnung des Rentmeisters.

Wir wollen, daß Unser Renthmaister alle Quatemper alle Unsere gefhelle an zellen, Biergelth, urbetten, Ampter und allen andern nutzungen berechnet nemen und das geldt gezellth empfahen und uns solchs uberantworten (soll)[3]) sampt den Registern, und alleweg ein fleißig auffsehen haben, damit er kein boeß oder verbotene Muntz nehme, und (daß)[3]) uns auch in den Registern oder Rechnungen von den Steten oder amptknechten (ainich)[4]) verkurtzung geschehe; wurde er aber in ainichem Register (der Geselle)[3]) ein dubium oder mangel befinden, uns solchs furderlich anzaigen und getreulich derinnen warnen. Doch

---

[1]) Der „Anschlag" nur in C. [2]) Zusatz in B. [3]) In C eingeschoben. [4]) In C korrigiert in keine.

daß er[1]) in allweg Unserer vertrauten Reth N. und N. darzu fordere und neben demselben auf solche Rechenschafft fleißig aufacht geben laße.

Wir wollen auch, das er ein yegliche Amptrechnung, die er von den Amptleuten oder Amptschreiber nimbt, in beiwesen etlicher Unser rethe, die Wir auf sein anregen darzu vorordnen wollen, nehmen und Uns die durch ein auszugt mitsampt genugsamen anzeigungen berichte, damit Wir gelegenheit eines yetzlichen Amptes, auch wie darinnen gehandelt wirt, mogen innen werden und sehen, wie yme zu helfen sey.

So wollen Wir auch, das himfüro alle (Unsere jarrechnungen)[2]) in allen Unsern ampten auff Exaltationis Sancte Crucis[3]) geschloßen, und under andern fleißig (solle)[4]) genommen werde, also das Ampt Zoßen den nächsten Tag nach Simonis und Juda, den andern Betzow, den dritten Liebenwalde, den vierten Corin, den funfften Spandau, den sechsten Ruppin, den siebenden Tangermünde, den achten Lenin, den neunten Gramzow, den zehenden Schausen, den eilften Lindow, den 12. Friedland und dan letztlich die Rechnunge auf Unserm Mulhoffen, also daß (und so)[4]) jemands mit seiner Rechnung zu obbemelter Zeit seumig sein wurde, sol Uns ein jeder Amptmann und Amptschreiber 30 Gld. in Unser Cammer verfalen sein, damit aus vorzug der Rechnunge nicht allerhandt unordnung vorfalen, und woln auch, das durch niemandes außerhalb Unserer Renthherey von yemandts ainich geldt genomen oder herausgegeben werde.

Es sol auch Unser Renthmeister die Rechnung Unser schulde und pfandtschafft in sunder Bucher registriren und vorzeichnen, damit man mug schleinig finden, so man mit den Handwercksleuten oder gesinde rechen wil, oder aber ablosßung thun, wes man sich halten solle.

Zu dem sol auch gleicherweis Unser Renthmaister vleißiger die haupt[=]register Unseres einnemens klerlich halten und dieselben alle vierteill jar mit fleiß beschließen und die nicht von vielen Joren auseinander wachsen laßen, wie zum teill bis anhero geschehen, damit Wir zu yederzeit gelegenheit Unsers thuns wißen mogen.

So soll auch Rutigier Rost gegenschreiber alle quartal sein ausgeben, so er von Unsentwegen thut, dargegen auch halten und neben dem einnemmen auf alle quartal und Jhares die Rechnung mit Unß schließen bei Vermeidung Unser ungnade.

Nichts destoweniger sol auch, wie obsteet, Unser Renthmeister klarer und vleißiger Register, dann beschecn, halten, aller Unser schulde und pfandschaften, einnemens und ausgebens, auch furnemlich auf die Termin, wann die schulde und pfandschaften an den Hauptsumma auszugeben, auf welche Termin der yeder verzinset werden sollen, uns dasselbe zeitliche fur den[5]) Terminen verwaren, damit Wir vordacht, einen yedem sein hauptsumma, desgleichen seine

---

[1]) Or. deß yr. [2]) In C korrigiert in „Ihre Rechnungen". [3]) 14. September, Simon und Juda ist 28. Oktober. [4]) In C eingeschoben. [5]) In A (lückenhaft) fehlt der Anfang des Kapitels bis hierher.

Zins zu geburender Zeit entrichten,[1]) und nicht dardurch Wir selbst in Unglauben oder Unser Burgen in Beschwere kommen mochten, aus welchem Unfleiß Uns nicht wenig Unraths anhero entstanden.

So wollen Wir auch hiemit, ernstlich bevelhendt Unsern Renthmaistern und ausgebern, daß sie zu yederzeit nach bezallten und abgelegten schulden die eingeleste briefe zu sich nemen, von denen, so es von Unsern wegen gehandellt, fordern, und desgleichen, wann auf neuen Obligation mit Unsern glaubigern gehandlet, das in alweg die alten Verschreibungen gefordert und eingebracht werden.

Es sol auch Johanns Zeidler, der von Unsern wegen Unser gewerbe zu Leipzig und sonsten bestellet, Uns von jeden marckten alle seines einnemens und ausgebens, auch was er von Unsern wegen gehandelt, clare und getreue Rechenschaft und bericht thun, daßelbige Unsern Renthmaistern und ausgebern registriren oder in ain sonderlich buch hefften laße, inen auch die eingelesten und behandelten verschreibungen zustellen. Dis alles wollen Wir, daß Uns Unser Renthmaister und ausgeber (auf yedes quartall)[2]) alle Unsers Einnemens und ausgebens, was in einem yeden Capitell eingenommen und auf ein yede post gegangen und ausgegeben, alle Quartall klare Rechnung thun und auch des volgends ein ganze Jarrechnung schließen.

(Also solle auch Unser Rentmaister teglich und wochentlich bei den Hofrechnungen sein.

Und wan sich zutrege, das Wir Unserm Rentmeister bevelhen, fremden fursten botschaften auszulaßen, so soll der Rentmeister in den Herbergen, da die fremden liegen werden, ehe denn dieselben vorrücken, gehen, in derer kegenwart Rechnung nemen und den Wirt, ob er Uns zu unbillickeit, wie bis daher vilfallig geschehen, ubersetzen wolte, einsagen und darnf sehen mit vleis, das nichts weitters auf Uns geschlagen, denn wir zu thun schuldig sein)[3]) werden).[4])

Ordnung Unser bestellten Haußwirte,

so Unser Ampte bereiten und beneben dem Rentmaister und andern Unsern Rethen auff die Amptrechnungen fleißig auffsehen haben solen.

Wir wollen auch, das dieselben Unsern vorordenten haushalter zu yeder zeit Unser Ampt bereiten und mit fleiß besehen sollen.

Erstlich waßerlei gestalt die uns zum besthen, auch zum getreuesten mogen bestellt werden, ob dieselben an vihezuchten oder bauenn, wiesewachßen, Teichen, molen, weinbergen und dergleichen nutzungen nach eins yeden ampts gelegenheit zu meren und zu beßern were[n], bose gebrauch abschaffen, alles zu beßerung wenden, doch ydes mit gutem zeitigen Rath, auch erwegung aller gelegenheit, das nicht der uncosten die nutzunge uberschreite, furgenohmen werde. Und wie

[1]) In C hineinkorrigiert: zu achten. [2]) In C sind diese Worte durchstrichen. [3]) Zusatz in B und C. Der erste Satz fehlt in C. [4]) Zusatz in C.

befunden, das Unsere Ampt nicht mit notturftigem viehe beleget, mer Ecker und wiesen zu gewinnen, teiche und andere beßerung zu erbauen, sollen sie uns unseumlich vermelden, So wollen wir mit Irem Rath weiter darzu verdacht sein.

Sie sollen aber die bereitungen derselben Unser Ampt nicht zu unzeitten, wie es wenig frucht gibt, dieweill bescheene Dinge nicht zu widerbringen, sonder zu rechter Zeit, wann ainem yeden Dinge zufurkommen sei, vornehmen, Fernehmlich, das der Mist (aus den Stellen)[1]) zu bequemer Zeit ordentlicher weiße nach der Acker gelegenheit aus den hoffen und stellen auff die Acker (gebracht),[1]) bequemlich (gebrocket)[2]), wie die Acker allenthalben zu yeder Jarzeit zugericht und gepfluget und dieselben allenthalben zu der sathzeit zugericht, also auch und dergleichen auch widerumb, wie es in der Ernte bestellet, ob es auch zu rechter bequemlicher Zeit in die Scheunen gebracht, sich desselbigen den amptman, amptschreiber und vogt bericht thun laßen, Wivil crutich[3]) eines yeden getreids gewunnen, und auch von yedem gewunnen getreidt etliche garben in irer gegenwart außdreschen laßen, ungeverlich uberschlagen, wivill getreids man sich dasselbe Jars aus ainem yeden ampt vermuten möge, des allen ein verzeichnus Unserm Haußhofmeister, damit wir Unser Haushaltung daruff zu achten[4]) und anzuschlagen, zufertigen.

Item sie sollen auch zu der Heiezeit gleicherweise unser ampt bereiten und beschaffen, das das futer zu rechter Zeit truegken und wol eingebracht, auf eyne yede schefferey und viehehoff, nach anzall des viehes futer verordnen und die schaffe aus und ein den winter zelen laßen, (auch)[5]) acht geben (darauf)[5]), wie das viehe gefutert und sonsten nach bequemkeit gewartet und underhalten werde, zu dem auch wie Unsere vischereien underhalten, wie damit geboret und sonsten mit anderer Unserer haushaltung umbgangen wirt. Finden sie aber in dem ainichen mangel, das dieselben sachen nicht dermaßen vleißig und getreulich von Unsern Amptleuten und Amptsdienern bestellet, sollen sie dasselbige zu rechter Zeit Unsern Amptleuten ansagen, welche dann furter ire Amptsdiener, durch die es verseumet oder ungetreulich bestellet, einzunemen haben solen, damit dann erst die amptdiener uns zu nachteil uber die amptleute nicht gezogen werden.

Were aber der Mangel bei dem Amptmann, so sollen sie uns des berichten, alsdann wollen wir Unser notturfft nach auf ein andern Amptmann verdacht sein.

So sollen sie auch mit Unsern Castnern, Amptschreibern und zolnern, Ernstlich von Unsern wegen beschaffen, wie Wir ynen auch deßhalben hiervon schrifftlichen bevelch gethan haben, das sie alle Ding fleißigsten und treulichsten stuckenweise und nicht, wie biß anhero Summarie bescheen, bezeichnen,[6]) yre Register in steigender und fallender Nutzunge fleißig und klerlich hielten, was von einer jeden post, von weme und auf welchen tagk ein jedes geantwort und einkommen; Wieviel cruttich auf den feldern gewachsen, wievil der zu yederzeit

---

[1]) In C durchgestrichen. [2]) In C „gebracht“. [3]) Vielleicht = Kräutig, Krautwerk im Sinne von Frucht? Das Wort könnte auch trutich gelesen werden. [4]) In C: zu richten. [5]) In C durchstrichen. [6]) In C verzeichnen.

ausgedroschen, wievil des jedes gegeben, (wie denn Unsere vogt des Unsern Castnern und Amptschreiber Stocke und Unser amptleute kegenregister halten sollen).[1])

Item in zollen, was und wivill ainen yeden tag von wem und vor waßerlei wahre der Zol gegeben ist wurden, was er ainen yeden tagk und wochen getragen.

(Desgleichen im ausgeben, welchen tagk wes für, wie vil und wenn uber jedes gegeben würde, wie vil Dienstleuth und worzu sie teglich gebraucht, was auf ir jeden und sie alle gegangen.)[1])

Also und dergestallt solen sie dise und alle andern Stande,[2]) steigende und fallende Nutzunge, alles Einnemens und ausgebens klare Register halten, beineben dem amptmann Unsern vorordenten haushaltern und Rethen jerliche Rechnung thun.

Es sollen aber dieselben Unsern Haushalter, Reth und Renthmeister, wenn Wir selbst aigner Person dabei nicht sein mogen, von diesen Rechenschaften nicht eilen, diselben mit fleiß anhören und fleißig achtung daruff geben, die ubergebene und berechente Registere nach beschеener Rechnungen widerumb ersehen, ain Capitell mit dem andern, (wie eines auff das andere sehen muß),[3]) conferiren und erwegen, wie sich die miteinander vergleichen, anzusehen, in denn Ampten allerlei nachfrag zu gutem bericht haben, in den Zollen obig und niewendig,[4]) so unsern Zollen anthwurten, kundschafft legen, wie Wir auch thun wollen, was dieselben Zolle getragen, was fur wahre und kaufleut zu yederzeit durchgangen und gezogen, die Amptleute vleißig auf Castner, Amptschreiber und Zolner aufsehen laßen, inen in geheim nachregister halthen. Und wer also jemands auff allen müglichen vorgewanthen fleiß unrecht befunden, den oder dieselben, wer die sein, wollen Wir one genadt mit Ernst zu seinem Leib straffen.

Und dieweil Wir dann auch befinden, das vieler neuer gewunen und gerater[5]) Ecker und Lender Uns unverzinset und noch teglich one Underlaß gewunnen und geradet werden, so wollen Wir das dieselben Unsere hausheltere beneben eines yeden ortes Amptmann alle neugewunnen Lender bereiten, ausmeßen, gebürlichen Zins daruff setzen, und das [man] hinfüro one Unser oder Unser Amptleuth erlaubnus bei vermeidung einer gesetzten peen nichts ferner rathen solle.[6])

Es sollen auch die amptleuth auff Unsern heusern und ampten allen unnotigen kosten genntzlich und in alleweg abschaffen, und was sie vor kosten dysfals haben werden, sole nicht Uns, sonder Inen angeschlagen und zugerechnet werden.

(Ordnung, wie es außerhalb Unsers gewonlichen Hoflagers in Unsern Ampten auch an frembden orten solle gehalten werden.

---

[1]) Zusätze in B. Stocke sind Kerbhölzer. [2]) In C korrigiert: stehende. [3]) Eingeschoben in B, in C: „gehen“. [4]) oben und unten (niederwärts). [5]) gerodeter. [6]) In C korrigiert: gerathet werden soll.

Erstlich so wollen Wir, das in Unserm Ampt, wenn Wir der orth sein werden, von allen denen, so zur Haushaltung verordent und mit Uns zur Stete sein werden, in kuchen, keller, futterunge und Silbercammer in aller maßen wie in Unserm Hoffe besehen sollen, vleißige und treuliche auffsehens haben. So sollen auch alle Abent Unserm Marschalch erstlich von den Amptleuthen und Amptschreibern, was sie den tagk in kuche, keller und zur futterung, auch anderm behuff geanthwortet, und dann desgleichen auch Unser auslendischer Kuchmeister, den Wir darzu verordnen werden, was in der kuchen von allen vitalien und geräthschaften aufgegangen, und auch vom schenck, was im keller aufgangen, desgleichen yn der Sylbercammer, eine klare Verzeichnus nehmen, die ubersehen und anlegen, und so zuviel verthan, nach Gelegenheit darin sehen, reden und dasselbe abschaffen. Und wann Wir dann aus demselben Ampt vorrücken werden, solle sich Unser Marschalch, Küchemeister und Schencke mit dem Amptschreiber und Ambtmann einer Rechnung, was allenthalben zum selben ablager auffgangen, vorgleichen und dieselbe schließen, das eine vorzeichnus dem Amptmann im Ampt verlaßen, das andere zu der Rechtung antworten, damit dieselbe bis zur rechenschaft behalten werden moge.

So soll auch Unser kuchemeister und schenck sehen, was uberbleibe, das daßelbe in die Ampth voranthworthet und dann wieder berechnet werde, und auffsehen, das [man] Unsere sache in verschloßenen Vaßern [und] nichts, das der Kuchenmeister nicht wiße und gesehen habe, abschicke.

So wollen Wir auch, das[1]) niemands, denn so Wir verschrieben und dieselben an Ort, do Wir sein wurden, beschieden haben, solle gespeiset oder abgefuttert werden.

Nota: Es were gut, das man die kruge auff frembde leuthe frey ließe zu Schonenbergkh und Grimnitz. Sonst solle es[2]) in allen Amptern, als kuche, keller und sylberkammer, immaßen in Unserm hoflager gehalten werden.

Werden Wir aber in fremder fürsten Lande sein, do Uns nicht ausrichtung beschege[3]), so solle es doch also durch Unsern Marschalckh, wie oben, bestellet werden. Beschege Uns aber ausrichtung und Wir werden mit den Unsern ausgelöset, so solle danach Unser Futtermarschall beineben denen, so zur ausrichtung von frembden fürsten verordent sein, in allen herbergen der unsern gehen, die rechnungen nehmen, die in ein Verzeichnus bringen und dann Unserm Marschall dortselbst verantworten, daraus man sehen moge, ob sich die Unsern ungeschickt gehalten, das denselben darein gesagt, und ob sie ohne noth zuvil verzeret, das solches von ihnen selbst bezalet werde.

Wann Wir aber abreysen wollen, so solle Unser Marschalch derer, so wie vorzeichnet und mit Uns reiten sollen, Unserm Haushofmeister einen Zettel ubergeben, damit dieselben sich nicht innen und auch draußen futtern laßen, auch Unsere hofhaltung in Unserm hoflager darauf anzuschlagen und zu bestellen sey.

[1]) Original. des. [2]) Or.: er. [3]) wo wir nicht frei gehalten werden.

So wollen Wir auch, das Unser Sohn Marggraff Fridrich, dann, wo sonsten kein ander Furstentisch in Unserm Frauenzimmer gehalten werde, zu rechter Zeit, wie man gewarth, uber hoff speisen wirdet, in der Ritterstube neben Unser hinterlaßenen Rethe seinen tisch halte.)[1])

Hofordnung des Markgrafen Johann von Küstrin[2]) (1561).

Charlottenburg. Kgl. Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Unser Johans Marggraf zu Brandenburg Hof- und desselben Amtsordnunge, wie wir wollen, daß dieselbe hinfurder von Einem iden unverruckt in[3]) unserm Hofflager soll gehalten werden, folgt untterschiedlichen, und wie es unther eines idenn Ampt zu befinden.

Erstlich die gemeine Hofordnung.

[1.] Zum ersten ordnen und wollen wir, das fur allen Dingen, wie billich, Gottes Ehre gesucht und gefurdert und alle Gotteslesterunge neben aller Unordnunge abgeschafft und vormieden werden. Wie wir dan auch hiemit mit gnaden und ernst begeern und bevehlen, das sich ein ider aller Gotteslesterunge eußern und entthalten soll, bei vermeidunge unserer Straffe und ungnade.

Und do sich auch einer oder mehr inn unserm furstlichen Hause des vermeßentlich vornehmen ließen, soll er darumb von Unserm Marschalgh und heuptmann gestrafft und unthерwiesen werden, solliches zu laßen; do es aber dorüber nicht verbliebe, sollen sie schuldigk sein, bei irer vorwandtnuß uns solichs zu vormelden und unsers bevehlichs sich in deme weitter zu verhalten. Geschege aber solichs von knechten oder gemeinen Leuten, sollen sie darumb zu straffen bevehlich haben, damit andere daraus befinden, das uns solichs Gotteslesterunge inn unserm Hause zu geduldeu nicht gedencken, auch daran mißfallens haben.

[2.] Zum andern sollen auch die Rethe sowoll als andere vom Ahdell und das gemeine Hofgesinde schuldigk sein, es sey inn und außer Landes, sich des Marschalgs und unsers Heuptmanns bevehlich nach zu vorhalten, auch auf die Sonntage oder andere Feste, oder wan sie es von dem Marschalgh oder unserm Heuptmann beschеyden, aufzuwartten, oder do wir frembde Leutte in unserm Hause hetten, solichs auf die angesetzten Stunde oder Zeitt mit treuen zu thuen, sich auch keiner ahne Ehafft[4]) des entziehen oder eußern solle. Und da sich nun einer oder mehr des weigern wurden, des[5]) nicht thetten, sollen sie schuldigk sein, unß sollichs zu vormelden, auf das wir ihn deme die gebühre zu schaffen hetten.

---

[1]) Nur in C. [2]) Markgraf Johann, Bruder Joachims II. † 1571. [3]) Orig.: ihn. So auch in der Regel im ganzen Stück; im Text ist das h beseitigt. [4]) ohne gerechten Grund. [5]) Orig.: der.

3.

Was auch der Marschalgh oder Heuptman ferner aus unserm bevehlich mit denen vom Ahdell oder andern mitt uns zu reytten oder sunsten in unsern geschefften zu vorschickhen bevehlen wurden, es were in oder außerhalb des Hoflagers, in deme sollen sie nichts mynder sowoll alß uns selbst billiche volge und gehör haben.

4.

Dieweil es auch aber ihnne selbst billich, daß untterscheydt unther Fürstenheusern und gemeynen wirtsheusern gehalten wirdt, so ordnen und wollen wir, das hinfurder kein unordnunge, geschrey, gethummel oder oberflußigkeit inn der Hoffstuben soll gehalten oder verstattet werden, sonndern soll alles fein ordentlich und in stille zugeen, dermaßen soll sich auch ein ider sowoll auf unserer freiheit inn und fur dem Schloße, Cantzley, auch Marstall, alls auch in den Hoffstueben aller frevelen oder unlustes bey straffe des Burgfriedens eußern und entthalten.

5.

Es soll auch ein ider, wan man zu tische beetet, abents und Morgents sich allsbaldtt kegen Höfe inn die Hoffstueben finden und an die örter, da es von unserm Marschalgh und Heuptman, Kuchenmeister und Kuchenschrieber verordnet wurde, nach gelegenheitt der Zeitt, stette und der frembden Personen vorrücken und auf unsernn Marschalgh oder Heuptmans beschaffunge sehen, sich auch an demselben begnugen laßen, das ihnn vormuge derselben unser Hoff-Ordnunge gegeben und verreicht wirdett. Wellicher aber inn sollicher Zeitt oder ehe das Thor geschloßen nicht keme, der magk ihme selbs den Schaden haben. Were es aber sache, das der oder derselbigen inn unsernn bevehlich verschickt und also die Mallzeitt verseumett, so soll allemahll durch unsern Marschalgh, Heuptman, Kuchenmeyster oder kuchenschreiber vorschafft werden, das sie zu ider Zeitt in der Hoffstueben eßen und trinken erlangen mögenn.

6.

So baldt auch das Mahll gescheen und die Tischtucher aufgehoben, soll ein ides widerumb, es sey Bier, Brodt oder fleysch, an seinen orth gebrachtt und weiter keinen sitzen verstadtet werden; wollten aber die vom Ahdell beieinander lenger bleiben, soll ihnen lautt unserer ordnunge vorguntt sein.

7.

Es soll auch niemandtes Winkeleßen verstattet werden; so soll sich auch ein ider Kuchen, Keller oder anderer orter, darauf er nichtt verordnet oder bescheiden, entthalten, auf das unserer Ordnunge ine deme nichts widerichs furgenohmen.

8.

Es soll sich auch ein ider enthalten, frembde Leutte mitt sich beym Hof zu furen, es geschege dan durch sondern befehlich oder erleub unsers Marschalgs oder Heuptmans.

9.

Es sollen auch Niemandes Diener zu Hofe gespeiset werden, allein sovill wir einem iden zu halten bewilliget[1]) oder das nachmals thuen mochtten.

10.

Es soll sich auch ein ider alles abschleppens gentzlichen entthalten und eußern.

11.

Es soll auch alle Tage, so balde der erste gangk inen die Hofstueben gehett, das thor geschloßen und die Schlußel unserm Heuptman zugestallt werden, es sei abents oder Morgents. Und soll allemall das thor auf den abendt ofs langste umb 8 inn Winterzeitten, aber inn Sommerzeitten umb 9 gesperret werden; dermaßen soll auch das thor alle heilige und Sonntagstage untther den Predigetten geschloßen sein.

12.

Es sole auch niehmandes ohne vorlaub unsers Marschalgks einige nachtt aus unserer vehste sein, damitt wir zu ider Zeitt inn vorfallenden Gelegenheitten unsere Diener wusten bey uns zu erfordern und zu haben. Do aber einer lenger dan eine nacht außen sein wolte, soll solches mit unserm vorlaub gescheen. Und welcher also verreiten wurde, deme sollen seine pferde, die Zeitt er nichtt alhier, nichtt gefuedert werden.

13.

Were es auch sache, das mengell furfiellen, so magk ein ider daßelbige, weß sein beschwer ist, zu ider [Zeit] dem Marschalgh oder Heuptman berichten, der dasselbige ferner an uns soll gelangen laßen, darauf wir dan weitter die gebuhre zu ider Zeitt vorschaffen wöllen, daß sich niehmandt mit billigkeitt zu beclagen haben solle. Aber daruber soll sich Niehmandes untterstehen oder gelüsten laßen, an unsern bevehlichsleutten, noch die, so inn unterembtern als in Kuchen, Keller und dergleichen seintt, sich weder mit wortten oder wercken zu vorgreiffen oder dieselben zu schmehen, wie wir uns dann deß der billigkeit nach also zu einem idenn vorsehen und auch bey vormeidung unserer straff gehalten haben wöllen.

Volget weiter des Marschalch und unser Heuptmans Ambt,[2]) was ein jeder für sich, auch sie sembtlich thuen sollen und Ir Ambt ist.

Unsers Marschalchs Ambt ist und soll sein, daß er allemall, wann wir ober Land ziehen, gerüst oder ungerüst, darauff sehen soll, das guete Ordnung im Feld gehalten, vorwartt, seitwartt und nachwartt nach gelegenhait jedes mall bestellet, wie sich das gebürett, zu rechter Zeit geblaßen, gewecket und zugerichtet werde, wie er sich deßelben zu ider Zeitt bey unß der Stunde und Zeit, auch anderer Mengel zu erholen hat.

---

[1]) Orig.: bevilliget. [2]) Im Original nicht gesperrt.

Es soll auch der Marschalch mit vleiß darauff sehen, das es ordentlich und reichligk mit Zehrungen in Herbergen und sunsten zuegehe, alle abent die rechnungen nehmen und die uns zeigen, und wan wir sie gesehen und sie turten richtigk, alle mall untherschreiben.

Auf unsern Heusern soll der Marschalch zugleich auch die Rechnung täglich und wochentlich fordern, und wo die ohne mangl befunden, underschreiben, in den Embtern hinder sich laßen und dokegen Abschrifft von ihnen nehmen und fordern, die man alhier in ihren Jahresrechnungen zu gebrauchen haben.

Es soll auch alle mall die Rechnunge von Woch zu Woche geschloßen oder auf sollichen reisen vollendet richtigk gemacht und uns vorgetragen werden, die zu untherschreiben, und nicht gesparet, das die allererst zu halben Jahren oder Jahresfristen hernacher genohmben, allerley unrichtigkaitt zu vermeyden.

Der Marschalch soll auch neben unserm heubtman alhier unsere ganze Hofordnunge in allen Embtern neben und mit ihme zu verwaltten bevelch haben und Ihnen bey ihren Pflichten eingebunden sein, darauff zu sehen, daß demselben getreulich gelebet und alle vorontreunungen solcher unser Ordnunge zuwider vorkhommen und niemandt in deme was vorhangen werde.

Der Marschalch soll auch neben unserm Haubtman alhier keine unordentliche oder überflüßige Saufferey gestatten und verhengen. Es were dann sache, das frembde vorhanden, das man denselben zu ehren solches thuen muste.

Wann wir auch frembde fursten und Herrn bey unß haben, soll der Marschalch neben unserm Heubtman auffachtung haben, das alle Dinge in den gemachen ordenlich mit diensten und allem andern vorordent und fleißig bestellet werden.

Wie denn auch des Marschalchs Ambt ist und sein soll, der Erste auff und letzte nider. Denn do ein Marschalch vleißig und wackher ist, so macht Er auch in allen Embtern derselben Personen, auch die Diener sovil desto vleißiger, welches sunsten nicht geschieht, do nachlaßigkeit bey solchen befelchhaber befunden.

Der Marschalch soll auch beneben unserm Haubtmann darauff achtung geben, das alles, so man zu der Haußhaltung bedarff, von denen, so darzu verordnet, ordentlich bewahret und auffgehoben, das darzu kein schade geschiecht. Item, das ein jedes nach seiner artt mit rathe zu bekhomben und zu gelagenen Zeitten geschafft und eingekhaufft werden, in gleichen auch ein ides nach seiner arth mit Rath vorspeißet werde, und das in Summa in allem unser bestes geforderth, schaden und Nachthail verwehret, die underampter von ihme beiden bey diser unser Ordenunge geschutzet und gehandhabt werde[n].

Es soll auch der Marschalch zu allen Tagen im Sommer des morgens zum lengsten umb 6 hieroben sein und des Winters umb 7 und auff die Rechnunge, auch auff Kuchen und andere Ämbter helffen mit zuesehen neben dem Haubtman, das es alles ordenlich und recht zuegehe und unser Ordnung gelebet und sich keiner auf den andern also verlaßen, daß einer solches von sich auff den andern schieben wollte, oder einer auff den andern sehen, sich verlaßen,

und selbst nichts thun wolte. Sonder weill die ganze Hauß- und Hofordnung auff ihnen beyden hafftet, sollen sie beide mit treuen Fleiße auff alle nachgesetzte Ämbter sehen, das Unsere[r] Ordnung gelebet, damitt sie ohne Zweifel uhrsache genueg haben werden, darbey beide nicht ledigk zu sitzen. Do wir auch bauen wurden, soll von Ihnen auch die Vorsehung geschcen, das vorrath und notturft zu rechter Zeit geschafft, unser bestes in deme auch befordertt, dazu sie dann unsere Ambtvögte, Bauschreiber, Schiermaister und andere mit gebrauchen mögen und verordnung jeder Zeit machen khönnen, und was sie in deme nicht wißen, sich jeder Zeit des bey unß erholen mögen.

Es soll auch der Marschalch neben unserm Haubtmann . . .[1]) und Schmiede auff ihre Pflichte alle Pferde dem gebräuchlichen Schadenstandt nach, wie es bey der Herrschaft Brandenburg herkommen, solche unschadhafte Pferde anschlagen laßen und darüber in sonderhait ein sonderlich Register durch unsere Secretarien einen halten laßen, und soll auch niemandts über solchen anschlag etwas ferner verstattet und verhangen werden, auch die Pferde, so man für Wagen treibt, für reisige Pferde nicht angeschlagen werden.

Verzeichnuß des Schadenstandes, wie er von alters her bei dem Churfurstlichen Haus Brandenburgk gehalten und damit hergebracht worden ist.

Ein Achttroßer, ein Sechs- oder ein vierroßer, es seint Graven, Herrn, vom Ahdell oder Rethe, denen hatt man auff reisige hengstmeßige geull, so ane[2]) wandel befunden, angeschlagen, wie volgt, und ist allewege die ordnung gehalten, das ein ider hoffmarschalch neben dem hoffschmidt sollicht gaull oder hengst auff ire Pflicht haben besichtigen und angeschlagen.

Und wo einer mehr mitt mangell befunden, ist allewege solcher mangell bey solchem gaull gemelldt undt verzeychnet worden; so ist auch untther sollichen pferden kein wagenpferdt oder klöpper in den Schadenstandt gebracht worden, so hatt man auch keine schadhafften gaull angenommen, es ist denn zuvor erwiesen worden, das es in der Herrschaft Dienst und nicht in iren eigen gescheften vertorben.

Auf der Grafen, Herren und Juncker leibpferdt ist der Schadenstand gewesen	60 fl.
muntzgelder Wehrunge	
Auf seines Jungen pferdt	50 „
Auf eines iden knechts pferdt	30 „
Auf dreyroßer sein leibpferdt	45 „
Auf seins Jungen pferdt	35 „
Auf seinen knecht	30 „

Auf zweirößer:

Auf sein leibpferd	40 fl.
Auf seines knechts pferd	30 „

[1]) leerer Raum. [2]) Orig.: am.

Auf Einrößer:

So weit sie gutte geull, so unvorschedet, gehabt, ist einem ein sollicher gaull nicht höer denn für 30 fl.
für schade gestanden worden.

Dieweilen aber nun selten solliche gaull an unserm Hofe gefunden, sondern das offtmalen schlechte landtpferde oder klepper erkaufft werden und nüchsten minder, do derselben etliche vertorben, schadenstand begeret, wie sie selber erkaufft oder angeschlagen, zudem, das sich auch etliche untersteen, auff solliche klepper oder lanndtpferde, die sie woll so viell in wagen als zu reiten gebrauchen, nichts desto minder den vollen schadenstandt zu fordern, wellicher doch sollichem altem gebrauch des Hauses Brandenburgk wiederlichen, So soll hinfür der vollgende maß gehalten werden.

Was unser Marschalch neben unserm Hauptman und Schmiede, so dazu uns so woll alls zu anderm fall vereydet werden, in besichtigunge sollicher geull befinden wurde, die fur gaull und hengst befunden, da soll vorgesetzte maß dem anschlag gevollget werden, wie bei unserer vorharen zeitten gescheen, und allemall unterschiedlich und ordentlich vorzeichung und Register im beisein des Marschalggs, Hauptmanns, Schmidts und Secretarien, der es schreibet, mit benennung Jahr und tagk, wenn solliche geull angeschlagen, auch wie sie gehart[1]) und gestallt sein, angeschrieben werden.

Wurde aber jemandes gaull verwechseln oder andere kauffen, so mit iren farben und gestalt inn Registern nicht gefunden noch angeschlagen weren worden, und sie daruber verturben, soll man davon so wenig, alls do es auch in iren gescheфten geschege, einen schadenstandt zu liefern schuldigk sein. Wurde auch solliche angeschlagenn geull befunden, das man sie zu wagengeullen gebrauchtte, soll im gleichen ihnen der schadenstandt auch fur föll, wie es ihnen gesatztt, nicht gegeben werden.

Was aber nun in sollicher besichtigunge befunden, das nicht hengstmeßige geull weren, sondern Rittlingk oder klepper, wer es unbillich, das sie den vorigen Schadenstandt dergestallt haben sollten, und ist auf solliche maß verordnet, wo es ein vierroßer were, auf sein leibpferd 40 fl.

Auf des Jungen pferdt 30 „

Auf der knechte pferdt 20 „

Auf ein Zweiroßer auf[2]) sein Leibpfert 30 „

Auf seinen knechtt 20 „

Allso ist es mit den 20 fl. auf die Einroßer, so Rittlingk oder Kläpper haben, auch zu versteen, und soll ein ider, wie oben gesatztt, verwarnt sein, wellicher sein pferdt, so ihme angeschlagen, zu Wagenpferden gebrauchen wollte, oder Pferde vertauscht und nicht wiederumb angeschlagen wurden, das man dieselbigen lautt sollichs anschlagg ihnen zu bezallen nicht will verbunden sein.

---

[1]) Die Farbe ihrer Haare. [2]) Or.: auch.

Allso soll es auch mit den Ambtleutten irer geull halben die anzuschlagen gehalten werden, und allemahl die geulle unterschiedlichen angeschrieben werden, welliches sein Leibpferdt, Junge= und knechttpferdt ist, auf das ein ider gaull unterschiedlichen im schadenstandt zu erkennen, und soll ein verzeichnuß im Ambt dem Ambtschreiber und das andere allhier in unser Rethe Cammer uberantwortet und gelaßen werden.

Es soll auch der Marschalch in seinem Dienst allemall selbst vleißig aus= richten und denselben ohne Ehafft oder Vorlaub nicht underlaßen, und da wir auch[1]) hetten, alle mall dem Hauptman für das trinckhen zu geen verordnen, auch zum wenigsten zu ider Mahlzeitt einmahl in die Hoffstüben gehen und zue= sehen, daß es allenthalben ordentlich und richtigk zuegehe, wie dann der Haupt= mann neben dem Marschalch auffzusehen auch bevelch hat und haben soll.

Nachdem sich auch allerley Gesindlein zu dem Schenkhen vor der Stueben findet, auch zu Zeiten, wenn die Jungen auff der herrschafften Tisch getrenckh holen sollen, dasselbe unterwegs austrinckhen, sollen sie sembtlich darauff acht geben, und do es befünden, die drumb straffen, daß sie es laßen, auch nicht gestatten, daß weder Jungen noch andere[2]) auß der herrschafften gefeße trinckhen, auff das, so fur die herrschaft hierauff getragen, nicht für andere gegeben werde.

Es soll auch alles Abschleppens und Winckeleßens durchauß von allen verbotten sein und soll auch nicht verstattet werden, das jemands etwas von Korn oder anders vom Hoff abtrage, es were dann sache, das wir oder unser Gemahel etwa einem korn verschenkhe, sonsten und außerhalb deßen nicht. Und sol auch unser Marschalch neben unserm Hauptman niemandes gestatten, etwas von dem unsern, es hette nahmen wie es wollte, andern leutten verleihe oder sie dormitt vorlegett, dieweill keiner nichts zu verleihen hatt, das nicht sein ist, es geschee denn aus sonderlichem unserm bevehlich und außerhalb diesem auch nicht.

Wan auch jemandes von unsern Räthen, Dienern und Ambtleutten von unß verschrieben und erfordert würden, sollen die denselben ihre gebührliche stelle, also auch ihnen und ihren dienern das mahl zu hoff und Ihren Pferden das Futter verordnen.

Allso ist es auch zu verstehen, wann sie ihrer Ambtgeschäft halben bey unß zu thuen hetten, aber außerhalb diesen nicht. Do aber darüber frembde alhier wehren, soll der Marschalch oder hauptmann solches uns berichten und sich unsers bevelchs ferner in deme verhalten.

Begebe es sich auch, das ein schreiber oder Reisiger knecht kheme und sich zu Diensten anbiethe, deme mögen sie einmall oder zwei zu Hoff geben, bis [sie] sich deßen beschaid bey unß erkhundigt.

Und darüber soll kein Frembder auff unser Schloß in unser Hoffstuben, der nicht unser hoffgesindt where oder von uns underhalt hette oder deme die Kost zu hoff verordnet, herauffzugehen verstattet werden.

---

[1]) Zu ergänzen etwa: Gäste. [2]) Original: anderes.

Dieweill auch allerley unordnunge aus deme erfolget, das sich ein jeder bevleißiget, eigne hundt zu halten und die in die hoffstuben oder auff unser hauß mit sich zu nemen, so soll zu vormeidung des[1]) solches auch abgeschafft sein. Sondern do jemandts hunde oder winde[2]) unß zum besten hielte, mag er die in seiner herberge bewahren laßen, darauf wir auch zu jeder Zeitt weiter verordnung thuen mögen.

Es soll auch unser Marschalch alle nachgesetzte ordnungen, sovil einn jeden in sonderheit betrifft, so in ämttern sein, abschrifft davon zustellen, und do sie unß Pflicht allbereit geleistet, ihnen solche unser Hausordnunge getreulich zu halten auff ihre Pflicht bevelhen, hetten sie aber uns nicht geschworen, sie in Pflicht nemben, unserer Ordnung zu geleben schweren laßen. Es sollen auch unsere Bevelchhaber do beneben den Obersten in solchen unterambten bevelhen, damit sich niemandt der unwißenhait zu entschuldigen, ein mall im viertljahre solche unsere Ordnung zu verlesen und sonsten außerhalb der Personen, so solche unsere verordnung in dem werckh forttsetzen sollen und mueßen, keinem menschen kheinen grüntlichen bericht zu thuen noch zu gestatten solches zu lesen oder abzuschreiben, alles bey dem Eyde, so sie unß geschworen und damit verwandt sein, wie dann unser Marschalch und hauptman ander gestalt nicht dann sie obgemelt mit solcher unserer Ordnung auch zu geböhren[3]) sollen verbunden sein, welche ordnung wir Ihnen auch hiermitt auff ihre verwandtnuß wollen vertrauet haben.

Es soll auch unser Marschalch und Haubtman sich enthalten, kheinen unserer diener andern zu gefallen oder aus eignem neide, widerwillen, groll oder haß zu straffen, sondern sie sollen alleine strackhs auff unsere Verordnung sehen und Ihre eigene sachen damit nicht ainmengen, daß sich also der fromme und getreue Ihres billichen schutzes zu erfreuen, derentkegen die muttwilligen und verbrecher sich der straffe zu befürchten haben.

1561.

Die Empter außerhalb des Schloßes.

Nachdenn der Hauptmann und die beide Wachtmeister uber die knechtte albereitt artickelsbrief und ordnunge haben, so bleibt es auch billich bei deme alleine, das der hauptmann und die wachtmeister iren pflichten nach darauf sehen, das deme allenthalben gelebtt und völge geschege, doß auff und zu ferner im vleißiger Acht genommen, item in ein- und angelaßen gutter bescheydt von denselben leutten gefordertt werden.

Ob auch ettwas furfiele, darzu unser Marschalch oder hauptman den Babst Wachtmeyster oder Irer knechtte bedurfften, sollen sie sich darzu ohne weygerunge, es sey tagk oder nacht, jedes mahl gebrauchen loßen.

Von Ostern bis auff Michaelis soll das thor allemahl umb 4 Uhr, so weitt

[1]) Orig.: das. [2]) Windhunde. [3]) verfahren.

es anders heller tagk ist, aufgesperret werden, und wann die Sonne untthergehet, widerumb zugesperret werden, und wan es gesperret, so soll niehmandes, es sei wer es wolle, eingelaßen werden, er hette dan des von uns austrücklichen schein oder beweiß, oder des wir selbst personlichen da wehren, oder wie es sunst befuhlen.

Es sollen auch unsere hauptman und Wachtmeyster neben den knechten niehmandes außerhalb unserer Rethen und Diener ohne enigs verlaub auff dem Wahl[1]) zu geen gestadtten, sousten auch weder an Hunern, Gensen, Schweinen oder Hunden darauff nicht leiden, sondern da sich[2]) an einicherlei Vieh außer unser Hunds darauff finden soll, solchs preiß gegeben sein.

Die losunge soll von unserm haushauptman erfordert werden, deme auch die Schlußel von den thoren zu verwahren sollen ubergeben werden.

Zeugkhauß.

Es sollen allemahl auf Ostern die Inventarien, so der Zeugkmeister hatt, und was jehrliche darzu und darein gemachtt, geschafft und gezeugett werde, besehen und darzu verzeichnet werden.

Also ist es mit der Zeugkschmiede und dem gezeuge, so der Zeugkmeister selbst hatt, auch zu versteen.

Wan auch die Zeit davon ist, das man im Zeugkhaus den Zeugk, so darinnen, saubert, wuschet und einschmierett, so gibtt man Mörgenbröth und Mittagktrunck auff die personn, wie andern, so lange die Arbeith wehrett.

Sunsten seynt die Buchsenmeyster schuldigk, es sei tagk oder nachtt, wan sie erfordert, mitt wachen oder anderm, sich bey dem Zeugkhause und derselben Zubehör finden zu laßen und das zu thun, waß die notturfft in ider Zeitt erfordertt.

Sich auch ohne erfordern, da lermen, feuer oder anders wurde, allemahl furs Zeugkhauß gestellen und alsdar ferners bescheids gewartten.

Unser Zeugkmeyster soll außerhalb unsers bevehlichs niehmandt inn das Zeugkhaus fueren und auch bey seinen geschworenen Eyhde niemandt dan unsere bevehlichhaber, so wir zum Inventarien oder Rechnungen verordent, waß inn solchen Zeugtheusern an allerlei Vorath vorhanden, keinen berichtt thun oder obschrifft davon geben.

Silberkammer.

Unser Silberknechte sollen unser Silbergeschirr feine sauber und rein halten, dermaßen die Sammathen und Seidene Tebbicht und pfull, item der Herrn tische[-] und handtucher, zihen[3]) schußeln, teller, Meßinge leuchtter, kasten und alles, was inn die Silberkammer gehörett, inn fleyßiger verwahrunge hallten, daruber ihnen ein sonderlich Invenntarium aufgerichtet werden soll, und alle

[1]) Wall. [2]) Original: sie. [3]) zinnerne.

halbjhar durch unser bevehlichhaber von Ihnen Rechnungs genommen, und do schaden oder mangel des Inventarii befunden, davor sollen sie hafften.

Wenn es Werktage, und wir kein frembde leutte bei uns haben, soll nichtt inn den Silbern, sondern inn den Zihnen schußeln fur uns angerichtet werden, und nichtt mehr dan der teglichen Becher auf uns, unser Gemahl und jungs Herrschaft, dermaßen auf unsern tisch der gemeynen Becher 2 aufgetragen und weiter nichtt gebrauchtt werden; were es aber festtagk oder das wir frembde leutt hetten, soll sich der Silberknechtt zu ider Zeitt nach Befhel unsers Marschalgg und hauptmans hallten.

Es sollen auch unsere Silberknechtte die lichte allemal auf eine wöchen vom kuchenmeister oder kuchenschreiber nach denn großen stein, welicher 22 ℔ helltt, und auf ein solchen stein 176 große und 352 kleine lichtte und daruber nicht wochentlich enttfahen und doneben anschreiben laßen, wie vill der großen, auch wie viell der kleinen lichtt auf einen stein gehen, und die widerumb nach lichttzolt[1]), wohin sie gegeben, teglichen und auch wochentlich berechnen.

Von Michaelis bis auf Martini soll das Ordinarium sein und gegeben werden, wie vollget, do auch über das etwas mehreres von uns geschaffet wurde oder frembde furhanden, so soll sollchs dobei allemall wöchentlich gemeldet werden.[2])

Inn unser Gemach:

21	große lichtte alle wochen	(21)
14	kleine lichtte inn des Gemach kegen unser Gemach über	(21)
	Summa per se.	

Inn die Stube, da wir innen pflegen zu eßenn:

28	große lichtte wochentlich	(28)
70	kleine, als auf den Schenktisch, auff den tisch, darauff das eßen stehet, auf den Jungkfern[=] und 2 Edelleuttisch.	(70)
	Summa per se.	

Inn der frauen Zimmer wochentlich:

21	große lichtte inn unser gemal gemach	(35)
14	kleine lichtte dobeneben	(28)
7	große lichtte ins freulein gemach	(14)
7	kleine lichtte ins freulein gemach	(14)
21	kleine lichtte in unser gemach, kuchen und vor die stuben	(56)
14	kleine lichtte auf den Windelstein[3])	
14	kleine lichtte für die Jungkfern	(28)
19	kleine lichtte aufs allte Haußwindelstein und vor der Jungkfrauen stuben.	(38)

Summa thut eine Woche ins frauenzimmer:

28	Große Lichtt	(49)
89	kleine lichtt	(164)

---

[1]) Zahl. [2]) Hinter dem nachstehenden folgt: Verzeichnus der lichtt, so man von Martini bis auf Purificationis Mariae gibtt. (Dessen Zahlen sind hier rechts eingeklammert.) [3]) Wendeltreppe.

14	kleine Lichtt dem hauptman wochentlich	(21)
14	kleine lichtt in die Rechenkammer wochentlich	(14)
8	kleine Lichtte dem Kuchenmeister wochentlich	(14)
42	kleine Lichtte in die kuchen wochentlich	(60)
182	kleine Lichtte wochentlich inn keller	(224)
14	kleine Lichtt in die Silberkammer	(21)
64	kleine Lichtt in die hofstuben wochentlich an 4 Tz	(96)
14	kleine Lichtt dem Thorwerter wochentlich	(16)
7	lichtt dem hausman wochentlich	(8)
	Thut gemeiniglichen uber Hofe auf ein wochen:	
359	kleine lichtt.	(474)
	Volgen lichte Außer des Hofes:	
28	lichtte in die Canzlei wochentlich	(40)
14	lichtte inns Breuheusigen, dem schneider und den andern	(21)
7	lichtt dem Zollner	(7)
14	lichtt dem Tischer	(21)
14	lichtt dem Budttner	(21)
7	lichtt dem grobschmiede	(14)
7	lichtt dem Mahler, wen er arbeitet	(7)
7	lichtt dem Glaser	(14)
14	lichtt dem leinweber	(14)
21	lichtt im Marstall	(42)
14	lichtt im Wagenstall	(28)
14	lichtte den 4 kutzschen	(28)
14	lichtte ins Waschhaus	(21)
	Summa diese lichte thut.	
175	kleine Lichtte.	(278)
	Summarium aller wochentlichen lichte obgedachter Zeitt uber thuen	
77	große lichtt	(98)
707	kleine Lichtt	(1007)[1]

Und solliche lichte sollen obgemellte Silberknechte wochentlichen oder fur unser gemach und, do wir eßen werden, tegelichen vorreichen und geben und doch niehmands inn die silberkammer hinein zu geen gestadten, sondern einem idem seine lichtte heraus geben und zuzehlen.

Es soll ihnen auch alle Gasterei oder einladunge verbothen sein. Der Silberknecht soll auch alles Wachß zu wägen enttpfangen, und was er davon an kleinen oder großen Nachttlichten oder an kleinen oder großen Stablichten machen laßet, untthersschiedtlich anschreiben, und soll dem Marschalldh alle wöchen 2 kleine Stablichte und den andern Rethen, so zu hofe gehen, idem der woche

[1]) Dahinter folgt ausgestrichen: Summarium thutt das Ordinarium, obbeschriebene beide Zeiten zusammenbezogen: 175 große lichte, 1711 [muß heißen: 1714] kleine lichte.

eins vorreichen, welchs auff der wintterzeitt zu versteen ist, Ehs were dann sache, das frembde oder andere zufelle mitt einfiellen, und das es der Marschallgg weitter beschaffen wurde 2c.

Was auch fur stabelichte fur die Herrschaft gegeben, sollen die Jungen solliche lichtte widerumb inn die Silberkammer antwortten und ferner zu verschleppen nicht vorstadtet werden, wie denn auch die großen und kleinen Nachttlichte fur niehmands anders allß alleine vor die herrschaften sollen gegeben werden.

Es sollen auch unsere Silberknechte bei irer pflicht sich dieser unser verordnung hollten, die, sovil das ordinarium betrifft, nicht uberschreitten, und so ferne des befunden, soll es ihnen in Rechnung nicht paßiren, auch niemand von dieser unserer ordnung, deme es zu wißen nicht gebuhrt, davon berichtt thun oder einige abschrift geben.

Empter der Kuchenmeister, Kuchenschreiber und der Koche mit irem Zugethanem volkgen.

Wir setzen, ordnen und wollen, das der kuchmeister sampt dem Hofmarschallgg und Hauptmann soll alle abendt uber sitzen und auffschreyben, was des tages auf alle tische gespeiset und in kuchen, keller, Silberkammer und futterböhnen[1]) aufgegangen, und was also inn einer wöchen ahn fleisch, fischen, Weinen, Bier, Brodt, Wurtze, Kese, Butter, Saltz, lichtte, futterunge und anderm aus Kuchen, Keller, an Brodt, wein unnd Bier, ahn futterunge und Silberkammer aufgehet, verspeiset und verthan wirdt, des soll alle tage recht und gettreulich angeschrieben und, wen es zu hauffen gezögen, vom Marschalgg oder hauptmann unterschrieben, biß so lange das die wöchentliche Rechnunge darauf geschloßen, und wan solliche Rechnung genömen und geschloßen, dabei allemahl der Marschalgg und Lenhartt Stöer, wan sie alhie, und der Hauptmann neben ihnen, oder da sie nichtt da weren, er neben unserm kuchenmeister solliche Rechnunge nehmen, davon die auszuge vom kuchenmeister zu ihme fordern und die in seiner verwahrunge bis zur Rechnunge behalten. Und do ettwas der ordnunge zuwider befunden, soll sollichs nicht paßiret werden, Es sei in wellichem Ambtte es wölle, und soll uns solliche wöcherechnunge furgebracht werden. Wurden wir aber zu zeytten nicht einheymisch sein, soll solliche wöchentliche Rechenschafft aufgehoben, und uns, wan wir widerumb anheymb kommen, davon notturftiger berichtt geschee[n].

Und nemlich so soll zu allen gemeinen tagen, wann kein frembde fursten und Herrn oder derselben gesanndte bei uns sein, den Mittagk 8 und den Abendt 7 gutte fursteneßen vor uns [und] unser furstlich frauenzimmer gegeben werden.

Item dergleichen fur die Rethe und ire tische. Fur unser frauenzimmer, fur vier-, drei-, zwey-, Einrößer und Hengstrenter den Mittagk 5 und den abendt 4,

---

[1]) Futterböden.

aber vor unser Cantzley, auch unser Reisiger knechtt, des Mittagks 4 und den abendt 4, und dann fur die andern reisigen knechte und das gemeyne Hofgesinde den Mittag 4 und den abendt 3 eßen fleisch, fische oder ander . . .[1]) gespeiset, und also diese ordnunge teglich gehalten werden.

Damit auch vorordnunge geschehe, wie man teglichen speisen soll, so wollen wir, das fur unsere Rethe, frauenzimmer, Edelleute, und gemeyne Hofgesinde die woche drei tage, als Sontags, Dinsttagg, und Donnerstagg, fleysch und die andern vier tage, alls des Montagk, Mittwöchen, freittagk und Sonnabendt, soll allemall fisch gespeysset werden. An den fleischtagen fur die Rethe, unser frauenzymmer und vom Ahdel, wie obgemeldtt, werden mit der Suppen des mürgens vier eßen fleisch und ein zugemus dabei als das funfte, und auf den abendt 3 eßen fleisch und ein zugemus gegeben und zugerichtet.

Fur unsere Cantzlei und unsere Reisige knechtte im stall soll man auf die fleischtage des mittags, desgleichen auch auff den abendt drey eßen, fleisch und ein zugemus geben.

Auff die andern Reisigen knechte und gemeyne Hofgesinde gibt man den Mittagk drei eßen fleysch, eyn zugemues, undt auf den abendt zwey eßen fleysch und auch eyn zugemus.

An den fischtagen wirdt fur die Rethe, unser frauenzymmer und vom Ahdel eine Suppe, 3 eßen grun oder treuge[2]) Vische, ein zugemues, des Mittagg, und auf den abendt 3 eßen grun oder treuge Vische und ein zugemues gegeben, oder aber was man inn mangelunge der Vische inn der Stadt[3]) außerhalben fleisches zu geben pfleget.

Fur unsere Cantzlei und unsere Reisige knechte des Mittags ein Suppe, 3 eßen grun oder treuge Vische, und auf den abendt 3 eßen grun oder treuge Vische, ein zugemues, oder inn der stadt, was man außerhalben fleysches zu geben pflegett, soll gegeben werden.

Auff die andern reisigen knechtte und gemeynen Hofgesinde wirdt zu mittage eine suppe, 3 eßen treuge oder grune Vische und auf den abendt ein zugemueß, 2 eßen grun oder treuge fische oder waß man an des stadt, doch außerhalb fleisches zu geben pfleget, gegeben.

Vollget weitter, wenn man Suppen von Hofe giebett und geben soll, alle tage umb sieben uhr deß mörgens an den dreien fleischtagen soll man inn unser frauenzymmer geben:

Ein fleischsuppe

Ein fleischsuppe unsern Kammerjunkern und Edeln Knaben

Ein fleischsuppe unsern Hengstreuttern und einrößern, wann die Zuhause kommen.

Ein fleischsuppe unsern knechten im Marrstalle

Ein fleischsuppe unsern Kellerknechten.

---

[1]) unleserlich, vielleicht zugemueß. [2]) trocken. [3]) an deren Statt.

Der Vischtage aber soll auf und an obernannte örter auf die person ein klein Rindern[1]) keßelen zum Mörgenbrot gegeben werden.

Auf unsere kutschenwagenknechtte, Haußman, Wallmeyster, ins Waschhaus und andere, wie inn der kellerordnung davon klerlich gemeldet wirdt, gibt man ingleichen alle tage außerhalben des Sonntags auf die person ein Rindern keßelen zum Mörgenbrödtte.

Und daruber soll niemandes ferner oder weitter außer den verordneten Mahlen ettwas gegeben werden, so sollen auch sunst keine Winkelleßzen verstattet werden, es sei in kuchen, keller, Silberkammer, kuchenstuebe oder wie es möge bewandt werden, es geschege denn aus sonderm unserm befhelich und vorordnung.

Es soll aber der kuchenmeister neben dem kuchenschreibern und andern befhelich haben, darauf sehen, das alle solche Speis sauber und woll[2]) gekocht und zugerichttet, und das alle tage, sovill mugelich, die eßen vorendert[3]) und nicht allemal einerlei Speise gegeben werde.

Item das darauf gesehen, das ein ides nach seiner Zeitt und wan es mitt bestem Rathe kan gespeiset werden, allsdan angegriffen und nicht mitt Unrath verthan werde.

Was nun von wiltprett und andern Zufellen inn die kuchen gebrachtt, vor uns, unsere Jungkern oder gemeine Hofgesinde gespeisett, soll allemoll in der stadt widerumb ettwas erspartt werden.

Also ist es auch zu vorstehen, wan wir außer unsers hoflagers sein und ettliche unsere Diener mitt uns nehmen, und unser gemall fur sich droben kochen laßett, das unser tisch und was wir fur personen mit uns nehmen, teglichen und wochenttlich soll erspartt werden. Wan aber frembde fursten und herrn oder derselben Bottschafter undt gesandte bei uns am hofe seindt, soll der Marschalch, Hauptmann und kuchenmeister in deme unsers bevehlichs sich weitter halten.

Und unser kuchenmeister und kuchenschrieber sollen sambt undt besondern neben unsern bevehlichhabern auf alle gemeine tische in der hofstueben gutt vleißigk achtunge haben, das auf einen iglichen tisch eßen, Brodt und Bier ordentlicher weise zugetragen und gebrachtt werde, auch dasjenige, so an deme selben uberbleibt, widerumb vor kuchen und keller geschickt und zu Nutze an Mürgenbrodt oder andern gewandt werde. Und wan das tischtuch aufgehoben, soll ein iglicher gehen, woe er zu schaffen hatt, und soll keine Seufferey oder sitzen druber gestattet werden.

Nachden sich auch offtmals zutreget, das sich ettliche untter den Mahlen verstecken und an iren vorordenten tischen nicht bleiben, und hernacher, wann die letztten eßen, die tische also überhauffen, das die, so aufgewartet und den nachtisch haben, obgedrungen werden, sollchs wollen wir hiemit auch vorboten haben.

Sondern es soll ein ider eßen, dohin er von unserm Marschalch, Hauptmann oder anden befehlichhaber vorordentt, oder do er solchs nicht tette[4]), soll

[1]) vom Rinde, also Kuhkäse. [2]) Orig.: voll. [3]) Orig.: vorendet. [4]) Orig.: hette.

er hernachmols an solch letztt oder nachtische nicht zugelaßen werden, sondern uber der letztten tisch Niehmandt, dan der Marschalch, hauptmann, tischdiener, Truchseßen, Schenke, und die, so aufgewarttet, vorordent und zugelaßen sein. Es were dan jemandt, der in unsern geschefften sein Mahl vorseumett.

Dermoßen soll auch uber den andern nachtisch Niehmandes den unsern und unsern gemahl junge, lackeien, Silberknechte und des Marschalchs junge vorordentt werden.

Was aber der ander Edelleutt jungen anelangett, so auff ihre tische wartten, den soll ein nachtisch von den Edelleuten und irer jungkern tisch vorordentt werden.

Es sollen auch mit solchem nachtische die kuchenmeister, kuchenschrieber, herrenkochen, Ritterknecht und ire knechtt inn die hofftuebe gehen und alsdar ire malzeit hallten und nehmen.

Dermaßen sollen kellermeister, kellerknechte, Schluttrer [1]) und Jungen auch thuen, und mitt ihnen dergestallt gehalten werden.

Und sollen diese beide tische gleich denen aus der canzeley und unseren richtigen knechtten gespeisett werden.

Darüber soll niehmandes bei Vormeidunge unser Straffe gestadtett werden, das er inn die küchen gehe, so nicht hienein gehorett, allein der Marschalch und heuptman und der Silberknecht zu der Zeitt, wen sie ire Silber ausgespuelen und dorzu waßer aus der kuchen holen, und sunsten nichtt, und soll unsern Marschalchs jungen oder anden, was sie haben sollen, zur kuchen heraus gegeben und nichtt hinein zu gehen zugelaßen werden.

Die Abspeiser belangende.

Nachdeme auch allerley unordnungen des obspeisens bis dahin furgelauffen, demnach ordnen, setzen und wollen wir, das hinfurder kein obspeisen mehr solle verstadttet werden, denn alleine, das man die personen in wasch[=] und Viehhause, welche ungeferlichen 7 seint, obspeisen soll, und den beiden frauen, so das Zinnen gefeße inn kuchen, keller und silberkammer scheuren sollen, ihnen, wen das Recht woll gescheen, von deme, so uber geblieben und widerumb fur die kuchen getragen, auch zu eßen gegeben werden.

Und nachdeme man dan von allters dem Schullmeister eine prebende [2]) und seinem Cantter deß tages gegeben auch ein halbstuckich Bier, so laßen wir gescheen, das man ihme das nochmals vorreichet oder aber das groß deputat daure.

Nachdeme dan bei uns sowoll als bei anden herrn im gebrauch, hergebrachtt und gehabt, das ein ider seinen dienern die kost oder mahll zu hofe gibtt, und niemands inn seiner herberge oder hause zu speisen schuldigk, noch wenniger daßelbige zu thuen vorsprochen werden.

Do sich aber zutruge, das einer oder mehr von unsern Rethen oder dienern, so eigene haushaltunge haben, mit ungelegenheitt bevalhen [3]), also das

[1]) Bierschenk (vgl. S. 65). [2]) Im Orig. undeutlich. Vgl. S. 64. [3]) Orig.: bevelhen.

sie allemahl zu hofe nicht kommen kondten oder wollten, denselben soll auch kein abspeisen in ire behausunge nicht geschen. Wurde aber jemandes von unsern Dienern, Edelleuten, Cantzleischreibern, Einspennigen, Buchsenmeystern, Rust-meistern, Wallmeistern oder von unsern reisigen knechtten krank, also das sie zu hofe nicht gehen kondten, entweder weiber oder herbergen hetten, so soll ihnen Zeitt solcher irer Schwachheit das groß Deputat, welches auf ein jar 20 fl. austragett, noch wochenzall, das ist alle Wochen 21 M. gr. und $2\frac{1}{2}$ Straube-pfenige, zu irer leibsuntherhalttung gegeben werden.

Würden aber doruber ettliche unsere reisige knechtte im stalle oder hof-jungen, welche nicht eigene herbergen hetten, krank, dieselbigen sollen nach gelegenheytt durch bevehlich unsers Marschalghs und Hauptmans allhier ab-gespeiset werden, und sunsten doruber ohne sonderlich unsere bevehlich nichts weitter vorgenohmen werden.

Unser kuchenmeister undt kuchenschreiber sollen irer verwendtung noch sich vor ire personen alles obschleppens, es sei woran das es wolle, gentzlich bei hochster Stroffe enttholten, auch darauf sehen, das weder aus kuchen, keller, fleischhaus, Schlachthaus nichsten enttragen oder verschleppet werde, auch den kochen so woll als allen andern solchs auff ire pflicht einbinden, das sie weder an gewurtzen noch anderm zu warmen Weine noch[1]) andern außer unsere vor-ordnunge und ohne sonderlichen und außgedrucktem bevehlich ettwas vorgeben. Und do sie solchs inen wurden, sollen sie solchs auf ire pflichtt unserm Marschalgh oder unsernn Hauptman anzeigen, domitt sie sich der gebuhre nach kegen ihnen zu verhollten hetten.

Es soll sich auch der kuchenmeister keiner gerechtigkeitt uber ihre verordente besolldunge so woll auch der kuchenschrieber anmaßen, Sie hetten den des sondere Begnadigunge oder schein von uns erlangett.

Es soll auch weder[2]) köchen noch andern personen ettwas von fayst[3]), Inn-geschneitt[4]) noch anderm zu verschleppen verstadtet werden, Sondern das fayst, so aus den töppen gesametlet, soll aufgehoben und denn wagenknechtten zu gebrauchen der wagenn inn thor, wie hiebevor auch vorordentt und gescheen, gegeben und sunsten ninderst anders hingewandt werden.

Nachdeme auch hiebevorn von dem Abspullichten ettliche schwein durch den Schlechter sinnt gemestet worden, so soll solliche Abspulich gesamlett, und alle tage den Meygeden im Viehhauß zu mestunge etlicher schweine vorreicht und sunsten nicht weggegoßen oder anders wohynn gegeben werden.

Der kuchenmeister soll alle grune lebendige Vische, so aus den teichen und Fischwaßern, auch sehen[5]) unsers furstenthumbs und uns zustendigk gefangen oder gekaufft werden, inn seine untterschiedtliche Einnahme nehmen, alls Hechtte, karpffen, Alennrapen, Stöer, Welß, Barmen[6]) und andere große fysche, nach Summenzahll, und also inn der Weise enzelln dem kuchenschreiber, der auf[7]) die

[1]) Original: nach [2]) Or.: wieder. [3]) Fett. [4]) Fleischabfälle. [5]) Seen. [6]) Barben. [7]) Or.: darauf.

wöchen sie wiederumb eigentlich berechnen soll, zuzehlenn, daraus wir alle wöchen, was aufgangen, in der Summa uns haben zu erkundigen.

Damitt wir auch wißen mogen, was unser fischer jehrlichen oder wochentlich fahett, auch was aus unsern Embtern an fischen außer kompt, soll unser kuchenmeister zu den speisefischen ein maß zurichten laßen und dasselbige auffziehen, und besehen, wievill pfundt des selbichen maß an speisefischen austruge, und soll allemal der speisefische 1 pfundt umb 2 pfennige angeschlagen, damitt wir sehen, was uns der fischer mit seinem knechte wochenttlichen oder jerlichen fur die haushaltunge werben kan, und mit sollichem maß soll unser kuchenmeister die fische einnehmen, auch die zu unseren kuchen teglichen und wochenttlichen berechnen. Was er aber an Krappen[1]) und hechten fahen wurde, sollen sie aufzeichen und das pfundt allemall mit 4 ₰ anschlagen, da aber ander Zahllfische[2]) von ihnen gefangen, die mogen sie nach stuckzall in gemeynen kauff anschlagen, allso auch einnehmen und auch ausgeben.

Dermaßen ist es auch zu verstehen von denn grunen fischen, so von unsern Embtern gebrachtt, das sie auch sonderlich angeschlagen, enttpfangen und widerumb ausgegeben werden.

Was aber tröge oder gesalltzene fische von Embttern kommen, die soll er nach irer arth wirdigen, einnehmen und nach irer gelegenheit wiederumb vorspeisen laßen.

Was auch unser kuchenmeister an fischen umb Bargeldt erkauffen wurde, das hatt seinen anschlagk fur sich, und soll mitt einnehmen und ausgeben, wie obgemeldt, damitt gehalten werden.

Was aber unser kuchenmeister an fischen, Kelbern, Gemusen, hunern, Millich, Obst und allem andern kauffen wirdt, das soll er klar und eigentlich anschreiben, auf welchen tagk und von weme er solchs gekaufft. Und wo solchs inn seiner Rechnunge nicht also befunden, soll es nicht von ihme angenommen werden, bis so lange er solche anzeigett.

Was er aber aus den Embtern oder dem Waschhause[3]) ann solichen vorgemellten stucken uberkompt, soll er auch nach seiner orth teglich oder wochentlich anschlagen, inn seine einnahme so woll auch inn die ausgaben bringen, auf das man sehen kan, was er also unerkaufft erlangett, und was es wirdigk.

Die Wurtze soll unser (appotecker im beisein des)[4]) kuchenmeyster oder kuchenschreibers unserm köche auf ein wochen zuwegen, desgleichen auch dem hauskoche, und soll in sonderheit auch angeschrieben werden, und wann wir vorreitten und was unser Mundtkoch an wurtze und Zucker mitt sich nimptt, dieselben sonderlich auffschreiben, auch ob er ettwas wider brechtte, wider von Ihme zu nehmen und in seine einnahme zu setzen.

Darauff volget[5]) der Anschlagk, was wir jehrlichen zu der haushaltunge unnd in Vorath an wurtze und allen andern stucken, wie hernacher stuckeweise benandt und verzeichnet, einzukauffen vorordnett:

---

[1]) Karpfen. [2]) Vgl. Zollhecht (Zahlhecht?) auf S. 56. [3]) verschrieben für Viehhaus? [4]) Zusatz am Rande. [5]) Or.: wolget.

14 ℔ Saffran
16 „ Negelliegken
18 „ Zimmtrinde
7 „ Muscatenblumen
4 „ Muscatennuße
70 „ Ingewer
73 „ pfeffer
$7^1/_2$ „ Zucker
150 „ Mandeln
1 ce. kleine Rosine
1 ce. 10 ℔ große Rosine
50 „ Zibeben
4 c. 26 „ Schwetzken
3 c. 84 „ Ungarische Pflaumen
5 c. 74 „ Reiß
70 „ Lauebfeigen
2 korbe korbfeigen
60 ℔ feldtkummel
60 „ Wacholderbere
3 „ Hauseblasen
24 „ Cappern
700 Lemoinen
8 Maß Oliven
60 ℔ Speiseöhll
2 faßgen Rothe Rueben

Die obgemellten stucke, so ballde sie gekaufft, sollen sie Abraham Seyfert, unserm apotecker, zugestellt werden, der sie nach gewichtte enttepfahen und widerumb unserer vorordnunge nach ausgeben soll und das auffsehen haben, das kein schade darzu geschichtt. Wie ihme auch sonderliche orter, da er solche wahren innen behalten und verwahren soll, domitt ein iedes nach seiner Arth gewartett, sollen angewiesen und verordnet werden, dermaßen sollen ihm auch die, so zuvor dem kuchenmeister zum stoßen geholffen, sollichs noch zu verrichten und zu stoßen vorbunden sein.

Volgett darauff, wie er sollchs Wochenttlich widerumb ausgeben und in kegenwart des kuchenmeisters den köchen und andern zuwegen soll:

$3^1/_2$ loth Saffran sendt alle wochen den herrenköchen verordent.
2 loth Saffran den hauskochen auf eine volle Wöche
thut beides auf eine wochen $5^1/_2$ loth,
Thut auf ein Jahr 8 ℔ 30 loth.
5 loth Negelleken denn herrenköchen auf ein Wochen
Summa per se
thut auf ein Jahr 8 ℔ 4 loth.

24 loth Jngwer den herrenköchen auf ein Wochen
Summa per se
Thutt auff ein gantzs Jor 39 ℔.
8 loth pfeffer den herrenköchen auf eine Wöchen
16 loth pfeffer dem hauskoche auf eine Wöche
Thutt 24 loth
Thutt auf ein gantzs Jahr 39 ℔.
8 ℔ Zucker den herrenköchen auf eine Wochen
Summa per se
Thut auff ein Jahr 3 ce. 86 ℔.[1])
2 loth Muscatenblumen den herrenköchen
Summa per se
Thutt auff ein Jahr 3 ℔ 8 loth.

Muscatennuße sollen den herrenköchen, wann sie die zu zeitten erfordern, zu ziemlicher notturst gegeben und angeschrieben werden, idoch kein mahl, und auch auf keine wöche, wenn sie die fordern, über ein loth.

5 loth Zimmettrinde den herrenkochen auf eine Wöchen
Summa per se
Thutt auff ein Jahr 8 ℔ 4 loth.
1 1/2 ℔ Mandelln den herrnköchen auff eine Wochen
Summa per se
Thutt auff ein Jahr 78 ℔.
1 1/2 ℔ große Rosinen den herrenkochen auff eine Woche
Summa per se
Thutt auff ein Jahr 78 ℔.
1 1/2 ℔ kleine Rosinen den herrenkochen auff eine Woche
Summa per se
Thutt auff ein Jahr 78 ℔.

Die Zibeben werden zu Zeitten den herrenköchenn auff die Woche gegeben nach notturst, doch kein mahll uber 1 ℔.

4 ℔ Schwetzken den herrenkochen auff ein Wochen
4 „ Schwetzken dem hauskoche auff ein Woche
Summa thutt 8 ℔
Thutt auff ein Jahr 3 ce. 86 ℔.
4 ℔ ungarische pflaumen den herrenkochen auff ein Wochen
3 „ ungarische pflaumen dem hauskoche
Summa thutt 7 ℔
Thutt auf ein Jahr 3 ce. 34 ℔.
2 ℔ Reiß den herrnkochen auff eine Woche
10 ℔ dem hauskoche auff ein Wochen
Summa 12 ℔
Thutt auff ein Jahr 5 ce. 74 ℔.

[1]) Der Zentner also zu 110 Pfund, das Pfund zu 32 Lot gerechnet.

Lauebfeigen werden für die herrschaft zu notturft auff die wochen gegeben, wann Zeitt davon ist, ungeferlich auff eine wochen 6 ℔ und douber nichtt.

Korbfeigen, wenn die Zeitt davon ist, werden dem Hauskoche wochentlich zu seine[r] Notturft auch zugewogen.

8 loth feldkümmel den herrenköchen auff ein Woche
24 loth dem hauskoche auf ein Woche
Summa 1 ℔
Thutt auf ein Jahr 52 ℔.

Wachandelbeer[1]) sollen dem herrn[=] und hauskoche, wenn sie der bedurffen, zu ziemlicher Notturft gegeben werden.

Hausenblasen sollen dem herren[=] und hauskoche, wenn sie der bedurffen, nach ziemlicher Notturft gegeben werden.

Die kappern werden zu notturft, wenn man deren bedarff, fur die herrschaft gegeben, allso ist es mit den lemoinen und oliven auch zu verstehen.

Speißeohll und Rothe Ruben werden auch zu ziemlicher Notturft gebrauchet und ausgegeben.

Köndte nun an obgemelten Stucken ettwas wöchentlich zu sparen sein, so ist sovill mehr des kuchenmeisters, auch der köche fleiß dorbei zu spueren.

Volgett weitter, was unser Apoteker unserer Gemahl auf ein gantz Jhar auf ire kuchen zu allerley eingemachtt und dergleichen zeugt lautt eines sonderlichen Vorzeichnus, so wir unterschrieben, von sich wegen und geben soll, und deß ides mahlls, was er von sich gibtt, sowoll von unserer gemahl des auch den köchen Quitantzen nehmen und darmitt berechnen soll:

1 ½	℔	Saffran	16	℔	große Rosinen
5	„	Ingwer	12	„	kleyne Rosinen
3 ½	„	Muscatenblume	10	„	Cibeben
5	„	Zimmettrinde	14	„	Schwetzken
3	„	Negelken	10	„	Ungarische! Pflaumen
4	„	Pfeffer	6	„	Reiß
1 ½	„	Muscatnuß	10	„	Laubfeigen
1	„	Kallmus	10	„	felldtkummel
1	„	Gallgen[2])	10	„	Wochandelbeeren[1])
1	„	Cubeben	4	„	Cappern
1	„	Cardemenen	100		Lemoinen
1	„	Parysterner[3])	3		Maß Oliven
1 ce. 40	„	Zucker	10	„	Speißenohll
13	„	Mandeln			

Uber das gibt man dem Haußkoche auf die 3 Hauptfest, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, als auf ides fest

1 loth Saffran	8 loth Pfeffer
1 loth Negelken	8 loth Zucker
2 ½ loth Ingwer	1 loth Zimmettrinde.

[1]) so im Original, gewöhnlich Machandel oder Wachholder. [2]) Galgant, Gewürz. [3]) Paradieskörner.

Es soll auch unser Apoteker uns schweren, das er getreulichen mitt allen den Sachen umbgehen, unser bestes wißen und Schaden vorkommen und warnen soll, nichsten von deme, das ihme von uns vertrauett, veruntrauen, verschleppen noch jemandes ettwas uber diese unsere Verordnunge geben wölle. Und da man auch frömbde leutt hette und ettwas mehreres bedurffte, so soll man deßen allerwegen von uns oder unsern befhelichhabern bevehll erlangen und quittantz darüber nehmen, und weß er deßen nicht quittantz hette und belegen könndte oder der ordnunge zuwieder oder darüber ausgegeben hette, das soll ihme inn Rechnunge nichtt paßieren; doch soll ihme ann allerley wurtze vonn einem idem pfundt 2 loth unnd von ce. Zucker 5 ℔ vor abgangk zu berechnen vergunbt sein.

Was von fleysch, Speck, Wyllttprett und anderm durren fleysche auch vertthan und verspeisett wirdt, soll auch seine[r] ordnung nach teglich angeschrieben und wochentlich berechnett werden.

Auf das man auch gewißheit haben möge, was in die peckell oder in den Rauch zu schröten[1]) gehauen wirdtt, so soll nachvolgende gleicheyt allemall gehallten werden, das der Hauskoch soll schuldigk sein, von einem idern Ochssen, er sey groß oder klein, von einem gantzen Viertell 14 Schroth zu machen, thutt von einem gantzen Ochssen 56 schroth. Darauff der kuchemeister seine Ein[n]ahme und ausgabe richtten und hallten soll etc.

Auf wellichen tagk in der woche an Ochssen, Hamell, Mertzschaffen unnd Böcke geschlachtett, soll alsballdt denselben tagk sollichen feist dem kuchen=meister zugestallt und davon nichsten im Schlachtthauße behalten werden, der es in der speisekammer soll aufhengen laßen, bis das es etwas wirdt treuge[2]) worden; soll alsdann der kuchenmeister solichen Unselet[3]) schmelltzen laßen in beisein des schlechtters, auff das man wißen möge, was von einem idem Ochssen an Unselet gefallt, welches unschelet unser kuchenmeister untherschiedentlich in seine Einnahme nehmen soll, und sollichs wieder mit dem garnn[4]) von sich wegen, unnd des entkegen die lichtte mit der wage widerumb einnehmen und dem Silberknechte dieselben wochentlich zuwegen, und untthersch iedtlich daneben vor=melden, wievill einer ihden gattunge auf ein großen stein gehen, die er ferner auff unser Verordnunge ausgeben und berechnen soll. Und sollen solliche lichte nach Schockzahlenn zu ziehen verlohnet und weitter keine speiß gegeben werden.

Was Hammel oder Mertzschafe anlanget, so in Roch gehangen, sollen die noch Viertelln in einnahme, auch allso wiederumb inn außgabe berechnet werden.

Was der Schweine Wiltprett anlanget, so zu Schröet in die peckell gehauen wirdt, auf das man auch wißen möge, wie dieselbigen verspeisett, so soll von einem idern Frischlingk, er sei groß oder klein, 16 Schröeth, das ist auffs Viertell 4 schröeth, und von einer iden sau, daraus man keine seitten[5]) machen kann, sie sei groß oder klein, von idem Viertell 8 schröeth, das ist auff eine Sau 32 schroth, gehauen werden, darnach die Einnahme und Ausgabe soll gerichtt werden.

---

[1]) Schrot bedeutet hier Stück. [2]) Original: trewe. [3]) Unschlitt. [4]) Magen, hier der sogen. Netz=magen der Wiederkäuer. [5]) Speckseiten.

Es soll auch der Küchenmeister alle Schweinsköppe zu berechnen schuldigk sein, auf das man sehen möge, was allemal ausgegeben und im Rest an Vorrath behalten werde.

Es soll auch mitt unsern Haußkochen oder andern köchen die Verschaffunge geschecn, wan wir frisch hirschenwiltprett fahenn, das daßelbige auch in schroth gehauen und inn die thunen[1]) eingelegett werde, auf das man wißen möge, wievill Schroth in eine jede gehett, darnach seint Einnahme und ausgabe auch zu richten.

Es soll auch unser kuchenmeister wißen, wann man Schweine schlachtt, wievill von einem Schweine an Schweiß, Leber und Bradtwursten gemachtt werden kann, und soll daran sein, das von einem idem schwein unnther 8 schweißwursten, 7 Leberwursten undt unter 15 Bradtwursten nicht gemachtt werden — da aber ettwas darüber auch gefielle, so ist dabei des kuchenmeisters und Schlechters Vleiß zu spuren, und er soll die neben andern kleynoden[2]) in seine Einnahme undt ausgabe setzen —, daß auch das schmaltz vleißigk zu hauffe gebrachtt und in thunen geschmalltzt werde, mit denen thunen gewögen, und was fur die kuchen verordent, verbrauchtt und die Uberreste verkaufft werde[n].

Was er auch an gekaufften Butter oder von der Butter, so aus unsern Emptern gefallt, entfahet, daß soll er auch wochentlich berechnen.

Unser kuchenmeister soll auch wißen, wievill Malder keße er enttfahett und in eim gehen[3]), auch untterscheidt der großen und kleinen keße hallten, von welchen artten die entfangen, klerlich und unntterschiedlich anschreiben, auch die Embter iderzeitt, es sey an deme oder anderm, quittiren, und wie und weme er die gibtt, alle tage anzeichnen und darnach wöchentlich die Rechnunge darauf schließen.

In der Speisekammer und fleischhause soll gehalten werden, alls gesalltzte fischwerk, auch Butter, keße, lichtte und was sunsten zur kuchen gehörtt, in des kuchenmeisters vorwahrunge, und was darvon ausgegeben soll werden, das soll derselbe von Mahlen zu Mahlen bei der wichtt und pfunden und mitt der Zahll ausgeben und also seine tegliche und wochentliche Rechenschafft darnach stellen, nach eines iglichen Artth.

Es soll auch der kuchenschreiber alle die heutte von Ochsen, kelbern, Hammeln und Schaffen berechnen und die an örtter geben, dohyn die geördentt, und deß allewege ein kegenregister hallten.

Zun Fleischtagen soll der kuchemeister den köchen stets anweisung thuen, was von Ochsen, Schaffen, Hammeln, Schweinen, gensen, hünern etc. geschlachtt soll werden, und wann das fleisch aus dem Schlachtthause in die kuchen gebrachtt, so sollen unsere und unsers Gemahls köche zuerste davon zuhauen, darnach die Hauß- und Ritterköche.

Der Kuchenmeister soll alles, was zur kuchen gehört, es sei Viehe, Fische, würtze, talligt und anders, in seine Hauptrechnung nehmen und das dem Kuchen-

---

[1]) Tonnen. [2]) Klein- und Innenteile des Schlachtviehs. [3]) wieviel Käse jeder Malter faßt.

schreiber stuckweise nach notturft wiederumb gegen seine Quittantz und bekendtung zustellen, das soll der küchenmeister uns im Jahre einß die Hauptrechnunge und der küchenschreiber alle quatember die wochentliche Rechenschafft zu thun verpflichtt sein.

Hierauff volgett weitter der Anschlagk der andern Vitalien, wie dieselbige auff die Haushaltunge und auch an Vorrath geschafft werden sollen:

80 Ochßen fur die Haushaltunge, darunter 65 frisch zu verspeisen, 8 im Rauche, 4 im peckell und 3 inn Vorrath; ist aber deme ettwaß zu ersparen, so wirdt ire fleyß sovill mehr befunden.

400 Hammell auf ein Jar, davon 300 frisch zu verspeisen und 100 in Rauch.
150 Mertzschaffe in Rauch
16 Süger [1])
200 Kelber
15 Bradtferkell
10 Schweine frisch zu vorspeisen
4 Schock Schweine in Rauch, davon seiten zu machen jerrlichen auf die Haushalltunge.
300 Gense, allso 200 frisch zu verspeisen und 100 in Rauch.
30 Schock huner für die Haußhalltunge und in Vorrath
400 Schock Eyer
40½ thunen Butter, davon 13 thunen den Herrenköchen, 13 thunen dem Haußkoche, 4 oder 5 thunen auf die Schiffknechte und ander arbeyths-vollk, 9 in vorrath, darunter sollen sein 10 thunen scheffere Butter, 1½ thunen Rindern Butter. Ins frauenzimmer, vor Hofmeisterin und Jungkfrauen alle ides quartall ⅛.
1000 Mallder Rindern kese zum Morgenbrodt auf die Schiffleutte und pauern
12 ce. Rottscher [2])
60 stuck widtlingk, wen der zu bekommen.
12 thunen, auch 18 thunen heringk, darnach der teuer oder wöllfeyll ist.
18 Bundt flackfisch [3]), wenn der zu bekommen, oder sprötten.
1 thune Lachß
2 Treuge Lachße
1 thune Stöer
30 Schock Schollen
2 Schock treuge Neunaugen
10 Schock Hechtte aus den Teichen von Kroßen, von quartzschen [4]), und Zollhechtt
35 Schock karpffen von quartzschen oder Kroßen
6 thunen gesaltzene fisch aus den Ambtern
6 Schock treuge Ahll von falckenburgk oder sunsten
2 thunen gesalltzenen Ahll von Solldin oder sunsten

[1]) säugende Lämmer. [2]) Stockfisch. [3]) zartester Stockfisch. [4]) Quartschen, jetzt noch Domäne im Kreise Königsberg, Neumark.

12 Scheffell Hierse
4 Scheffel Habergrutze
4 Scheffel großen graupen
14 Scheffel Buchweitzen
2 Wispell Erbßen
120 thunen Viehisch Salltz
2 thunen Honigt
3 thunen schmalltz.

Im Summa ordnen und wollen wir, das unser kuchenmeister alles dasjenige, so an unserm Hoflager, nemlich inn kuchen, Silberkammer, keller und futterböhnen [1]) verbrauchtt muß werden, in seine Einnahme nehmen, und soll unser kuchenmeyster von sollicher Einnahme widerumb sein ausgabe stellen, und was also in keller, kuchen, Silberkammer und futterböhnen aufgegangen, Summarie, und in die vier quartall- und Hauptrechnunge ordentlicher weise bringen und vorrechnen, wellche Hauptrechnunge unser Kuchenmeister auf pfingsten alle Jahr uns stets zu thuen verpflichtt sein soll.

Es sollen auch und wir wollen, das der kuchenmeyster, kuchenschreiber, unser und unsern Gemahl köche, auch derselben knechtt, item Hauß- und Ritterkoch, seine knechtt und andere, so in der kuchen vorordent, in allwege uns geloben und schweren sollen, so weitt es allberait nichtt gescheen, damitt wir keine gefehrlichkeitt uns von ihnen haben zu besorgen. Gleicherweise soll es mit den Schluttern [2]), Kellermeistern und die darein vorordentt sein, item die Silberknechtte und Sallherrn auch gehaltten werden, und das sye bei sollichem irem Eide schweren oder angeloben sollen, sollicher unserer Ordnung gestracks zu geleben, bei vormeydung unserer schweren Straffe und Ungnade, do es anders befunden, zu gewartten.

Dem Haußkoche soll unser Hofmarschalch, Hauptman und kuchenmeister alles küchengeredte zuzehlen, deß mit ihme ein Inventarium machen, und was derselbe deß entpfahett, es sey klein oder groß, sollchs soll derselbe alle halbe Jahr berechnen und uberantttwurtten, wie es dan mit allen andern Embtern auch soll gehaltten werden, damitt man allso wißen magk, waß abgenutzett und auch vorhanden, und das, was fehlett, wiederumb zu rechtter Zeitt möchtte geschafft werden.

Herrenkochenn.

Unser und unser gemahll köche sollen mitt Ernst und treue, auch bei den pflichtten, damit sie uns verwandt, darauff sehen, das dieser unser Ordnunge gelebt, und fur sich selber nichtt uberschreitten noch iren knechten oder jungen gestatten, do wir auch aus unserm Hoflager weren und sie auf eine volle woche wurtze und andere Zuthatt entpfiengen, dieselbe an andere örther nichtt vergeben und, was sie daran ersparen konnen, sollchs nichtt untttherlaßen, was

---

[1]) Futterböden. [2]) siehe S. 48.

sie auch idesmals eröbern, wen sie anher kommen, unserem Aptecker mitt dem gewichtte widerumb zustellen und in deme nichts behallten.

Sie sollen auch die Maß mit dem eßen fur uns und auch fur unsere Diener nichsten minder halten, sowoll außer höfe als bei höfe, es sei mitt Mörgenbrodte, Suppen oder anderm, und nochdeme wir unsern köchen 2 Achttertheyl oder eyn Viertell von der thunen Butter zu vorspeisen auf alle wöchen und dorüber nichtt vorordentt, so sollen sie auch daran sein, daß solche unsere Ordnunge, es sei in oder außer hofes, nichtt uberschritten, sondern derselben gelebt werde.

Es sollen auch unsere köche darauf Achtung geben, da sie außer unsers hofes mitt uns weren, das ihnen nichtt mehr angeschrieben wirdt, dann sie entpfingen, und unser bestes in allen von ihnen gefordert und gesuchtt werden.

Sie sollen auch nichtt gestatten, das jemandt frömbdes uber die töppe ginge, darinnen sie der herrschafft kochen.

Sie sollen auch niehmandes aus der herrschaft töppe ohne sonderlichen bevehlich speisen.

Sie sollen auch darauf sehen, das nichsten untuchtiges oder unreynes fur die herrschafften gegeben, weil sie auff der Herrschafften seite zu köchen bescheyden und vereydet.

Und das nun deme allenthalben sovill beßer und vleißiger gelebtt, so sollen sie die wurtze, so sie wochenttlich in beiwesen des kuchenmeysters gewögen enttpfahen sollen, in sondere darzu gemachtte und verschloßene kestelein dieselbige verwahren und die Schlußel niemandes von sich geben. Sonndern wenn sie abwurtzen wollen, mögen sie ihnen solliche verschloßne lade holen laßen, dieselbe eröffnen und ire notturft daraus nehmen, und sich dabeineben aller Schmirerei mitt der wurtze, wenn sunsten eßen vertorben weren, wiederumb damitt gutt zu machen, entthalten. Dermaßen soll ihnen auch eine sonderliche Lahde zu der andern wahr, als Schwetzken, pflaumen, Rosinen und dergleichen, zu machen vorordentt werden, die allemall in des kuchenmeysters stuben steen, und den Schlußel davon bei sich haben sollen.

Nachdem ihnen den in vorgesetzten Ordnunge auferleget, das sie zuerst vor die Herrschaften zuhauen und bereyten sollen, ihnen auch alls den Meysterkochen gebührett, wie mitt dem allenthalben gebahrett, zuzusehen, so sollen sie in den Sommertagen alls zwischen Ostern und Michaelis umb 4 Uhr heroben sein und zusehen, daß allenthalben richtigkeit gehalten, von Michaelis bis widerumb auff Ostern umb 5 Uhr.

Hauskochen.

Gleicher gestalltt soll sich der Haußkoch an seiner wochentlichen Butter, der 2 Achttheill und auch der verordenten wurtze genugen laßen, wie ihme dan zu seiner wurtze und andern kestlein gleich unsern Mundtkochen auch verordentt werden sollen.

Es soll auch der Haußkoch des Sommers umb 4 und des wintters umb 5 Uhr hier oben sein und zusehen, das nichtt mehr zugehauen, den die notturfftt deß falls erfordertt, sich auch der Ordnunge mitt dem eßen und sunsten allenthalben gemeß vorhallten.

Er soll auch allen unrath und Veruntreuung meiden und wird er seine knechtte, jungen, Schlechttern noch keinem ettwas in deme vorhangen oder gestatten, das dieser unser ordnunge zuwieder und uns zu schaden gereichet.

Er soll auch die fleyschkammer und, was darinnen ist, in guttem bevehll und vleißigem auffsehen haben und hallten, damitt uns kein schaden oder Verderben in sollicher wahre widerfhure.

Er soll auch neben dem Kuchenmeister und Kuchenschreiber Achttunge geben, das das peckellfleisch oder wiltprett oder das treuege fleisch angegriffen, und das, so frisch und wahren[1]) kann, dakegen gespartt werden. Und was nichtt kan verthan werden und mangell leiden möchtte, soll er neben unserm kuchenmeister daßelbe mitt Vleiß auslesen und auff die Embter Jherlichen vorttheylen laßen und im des stadt wiederumb so gutten Speck in seine Vorwahrungen nehmen und enttfahen.

Und in Summa in allem unser bestes suchen und befördern, schaden und nachtteyl vorkommen und vorwahrnen, auch darob sein, das unserer Vorordnunge in allem gelebtt und nichtt uberschritten werde, wie er uns dan vermuge seiner pflichtt solliches zu thuen schulldigk.

Der Haußkoch soll auch darauff sehen, das das feyst, so uberbleibtt oder aus den gefeßen und keßeln genohmen, in sonderliche töpffe auffgehoben und ins kuchenkeller gesetzett, damit in deme unserer ordnunge gelebett werde.

Er soll auch darauf gutt Achtung geben und nichtt gestatten, das ubrigk feuer in den kuchen gemachtt, damit das holltz unnutzlich verbrenndt würde.

Der Schlechter.

Unserm Schlechtter soll bey seinen pflichtten eingebunden und bevohlen sein, das in allem unserer ordnunge gelebet, und er[2]) darauff sehe, das nichsten in deme, so er schlachtett, es sei an fleisch, feyst oder eingeschneitt, vorruckt oder an andere örter kömme oder gewandt werde dann in unsere kuchen und fleischhaus. So solle er auch die ordnunge mitt Würschtmachen und anderm auch treulichen nachleben und halten.

Er soll auch zuseen, das nichsten unreynes fur uns und unsere herrschaft, auch hofgesinde, das zu genießen unttuegelich, geschlachtet werde, sondern daßelbe allemahll dem Marschalch, Hauptmann oder kuchenmeister anzeigen und sich in deme weitter ires bevehlichs halten.

Er soll auch bei seinen Pflichten sich entthalten, zu verhuttunge Verdachts oder abschleppens außer der verordenten personen zu ihm ins Schlachthaus gehen zu laßen, sich in deme und allem nach unserer bevehlichhaber bevehlich halten und richten, oder do er solches nichtt thet, geburliche straffe erwartten.

---

[1]) sich halten. [2]) Dr.: er . . . gelebet, und darauff . . .

Der Außzspueler.

Der Ausspueler soll seines Ambts, damitt alle gefeße sauber und rein gehallten, fleißigk abwarten und wider unser ordnunge mitt abschleppen oder dergleichen sich nichsten untterstehen und alles außspuellicht in eyn sonder darzu vorordentt gefeße zusammengießen und bewohren, damitt unsere[r] ordnunge in deme gelebtt und nachgesetztt werde.

Thuerknechtt.

Der Thuerknecht warttet der huner und gense, treget die fische auf und warttet der thuer, soll auch vermuge seiner pflichtt sich unserer ordnunge verhalten und niehmandes ettwas abzuschleppen vorhengen, Er soll auch niehmandes in die kuchen zu geen, unserer vorordnunge zuwider, nachgeben. Und do er gleich vorschickt, so soll der Ausspuler in seine Stadt so lange die thuer warten; wurde er aber daruber unfleißig befunden, soll der von unsern bevehlhabern daruber idesmahls gestrafft werden.

Es soll auch, was an erbeßen oder dergleichen gemueßen in den keßeln uberbleibt, von dem thuerhutter in der kuchen neben dem thorwe[r]tter den Armen leuthen oder Schule[r]n gegeben werden und nicht verstattet, das darunter fleisch mit verschleppt werde, sondern dasselbige vermuge vorgesetztter ordnunge mit denselbigen gebahrett.[1])

Volgen darauff die personen in der kuchen und wer darein gehoret:

Kuchemeyster
Kuchenschreiber
Kuchenmeisters junge[2])
Martten
Lucas } Herrenköche
bleßingk[2])
Gaull
Mattes } herrenkochek nechte
1 Junge
Dittrich der Hauskoch
2 knechtt
1 Schlechtter
1 jungen
Ausspueler
2 Bradtjungen
1 Thuerknechtt thutt 16 [!] personen.

Es soll auch unser Marschalch und Hauptman, ob ettliche in iren Embtern wegen ires erlangeten befhelichs wollten von jemandes angefochten werden, die-

---

[1]) so im Original, richtig wäre: sondern mit demselben [fleische] vermuege vorgesetzter ordnunge mit denselbigen [armen leuthen] gebahret. [2]) Später eingeschoben.

selben von unserttwegen handthaben, und wön es noth, idesmahl an uns gelangen laßen, auf das wir sie der gebuhr nach dorbei erhalten konnen.

Es soll auch unser kuchenmeister und kuchenschreiber bei seinen gethanen pflichtten, damitt er uns verwandt, unser hofordnunge keinem davon obschrifft oder dovon grundtlichen untterrichtt zu lesen zustellen, es geschege dan mitt unserm wißen und erleubnuß, sunsten in keinerlei weise bei Vormeidung unserer Straffe, und sunsten auf alle Embter neben dem Marschalchen und Hauptman, das demselbigen lautt unserer ordnunge gelebtt werde, mitt Bleiß sehen.

Volgen die Personen, darauf der Anschlagk gemachtt, die hinfurder teglichen zu speisen sein: Actum am tage Johannis Anno 1560.

Wier

Unser Kammerdiener

Christoffel Rottenburgk

lenhardt Stöer, Kammermeister

Unser junge

Zeschen

Blankensehe

Grunebergk

Lackei

Hans Blatte

Hans der Zwergk

lenharits junge hans liepertt

Unser hengstreutter:

Sallgast

Virens[1]) Walldau

Hans Walldau

Anger

List

Schlichtingk

Rochwedell

2 hengstreutterjungen

Unser frauenzymmer:

Unser Gemahll

unser freulein

die hofmeisterin

7 Edele Jungkfrauen mitt unser gemahll Kammerjungfer und der, die aufs freulein warttet.

des freuleins Maygdt

die köchin

der kochinen Maygdt

der Jungkfrauen Maygdt

[1]) oder Vicenz?

2 Zwergin, als Gertzsche und Anna
Schwartze Anna
Eine Neterin tut 41 [!] personen.

Unser gemahll Diener:

Bastian löben, hofmeister
Sigmundt Doberschitz, thurknecht
Schlichtingck
Brix der Schreiber
Apoteker
Abraham Wappertt
der waßerbrenner

Unser gemahll Jungen:

Allerßleuben
Doberschitz
kleine Henßgen
Jorgen der lackei
Jungkferknecht
Urban der Zwergk

Im Waschhause:

3 personen, die Wescherin und 2 Meigde
3, die viehmutter und 2 meigde
1, der Hirtte

3 personen, wen die Zeitt daran ist, hexel schneiden und pleichern, und die krautttregerin, die in solcher zeitt, weil sie das krautt tregett, im Viehhause und hieroben bei den Meygden eßen magk.

Unser knechtte im Marstall:

Michell der Stallmeister
Dietrich, unser Sattelknecht
Hanß, unser gemahll Sattelknecht
Der lange petter
philipp
Thomas
Jorge
der kleine petter
Jochin, unser gemahll knechtt
2 Schmiede

Stalljungen:

1 Junge, unser Sattelknechtt.
1 Junge, unser gemahll Sattelknechtt.
4 Jungen mitt Rottenburgs Jungen
1 der thurke

Summa 40 [!] personen.

An Einspennigern:

4 personen als Mattes, Lorentz, Jacob und Jochim.

Von Rethen, Graven, Vier[=], drei[=] und Zweirößern:

6 personen, Graf Mertten von Hoenstein vermöge seine bestellunge
5 „ Jochim von Seigern als 2 knechtt, 2 Jungen
5 „ Nickell Wiedebach als 2 knecht, 2 jungen
2 [!] „ Bastian Loben als 1 knechtt, 1 junge
3 „ Albrechtt Sellstrant als 2 knechtt
3 „ Barttell Mandelßlaw als 1 knechtt, 1 junge
3 „ Friedrich Schierstedt als 1 „ , 1 „
2 „ Jochim von der Thanne als 1 „
2 „ Beneckendorff als 1 junge
3 „ Veitt Tobeln als 1 knechtt, 1 junge
2 „ Spiegeln als einen Knechtt
2 „ Rabenau „ „ „
2 „ Bellin und einen knechtte
4 „ Jörge Sehfeld, seine fraue, Maigdt und junge
2 „ dem [!] Amptvoigtt, 1 Junge
2 „ Hanß Benden und 1 Junge

Cantzley:

1 Davied Doberschitz
1 Alexander
1 Grün der Radtt
1 Johannis der Gerichtsschreiber
1 Jorge Schleisser
1 Mellcher
1 Jacob Möllman
1 Cantzleijunge
1 petter Lagau
thut 61 [!] personen.

Gemein hofgesinde:

1 Hans Babst
1 Wolff, der allte Zeugkmeister
1 der Zöllner
1 kornschreiber
1 Davidt Möler, dieweil der Dinst hott.
1 Henningk, Wallmeyster
1 Hanß Nesern, Buchsenmeyster
1 Mayster Heinrichs des Balbiers knechtt
2 personen Dictus gertnern
2 personen, der glaser und sein knechtt, so lange man seiner darff.
[1] Der Bauschreiber

2 der fischer und sein knechtt
1 der heuebinder
1 Isack
2 personen, Caleschke mit dem alten wechter, den man des tags 1 mahll speisett.
3 personen, unser gemahll schneider, knechtt, 1 Junge
1 personen, der Sallherr.

Wagenknechtte:

1 person Dictus Schirrmeister. Nun ist der gebrauch von alters gewesen, das man nicht mehr dan 2 Jungen, als einen [dem,] der unser Cammerwagen, einen [dem,] der unser gemahll wagen gefuret, jungen gehallten, den andern wagenknechten aber gar nicht; dieweil man aber gebauet, so hett man idern einen jungen auch zugelaßen, stett allemahl uf Verenderunge.

2, Asmus wagenknecht und 1 junge
2 personen, Christoffel und 1 junge
2 „ wendischen Thomas und 1 junge
2 „ Michelln und 1 junge
2 „ Brose, unser gemahl wagenknecht, und 1 junge
1 person, Themes Dulle
1 „ petter
1 person, noch 1 wagenknechtt, den unser gemall fur sich gebrauchen magk. Die andern wagenknechtt nichtt lenger gewilligt, dan so lange der Baue zur Mole weret.

Tut 37.

4 personen, 4 kutzscher, als Barttell, Jörge, Greger und Themes.

In der kuchen

15 personen, wie fornen gemeldet.

Im keller

6 personen, als Abraham, Heinrich, Bastian, ein knechtt, 2 junge.

Im Böttichshaus

3 personen, Steffan und zwen Gesellen

In der Silberkammer

2 personen als 2 knechtte
2 „ als Thorwe[r]tter und wechtter
2 „ von quartzschen, so Bier und Brot hereinfhuren, hoben eine Malzeitt des tags alhier, die andere zum quartzschen.
1 prebende wird dem Schulmeister und Contter des tags 1 mahll gegeben.

Tut 36 personen.

Summa Summarium aller personen, so ordenariter außer der zufelle teglich zu speisen,

thutt 215 personen.

Kellerordnung.

Zum Ersten setzen, ordnen und wollen wir, das allemahl unser geschworner Schenke oder kellermeister verschraubte, reine, ausgespulte und saubere flaschen, eine unsers weins vor uns und die herrschaft, hinauf tragen, daraus er auch Niemandes anders dan uns und unserer herrschaft solchen wein einschenken soll.

Dermaßen soll er auch sondere vorwahrete flaschen fur uns und unsere herrschaft hiernauff nehmen, darinnen das Bier dergestallt auch vorwahret und fur uns ausgeschencket werden soll.

Dabeneben soll er auch fur diejenigen, so bei uns an dem tisch sitzen, in eine besondere flaschen oder kandten allemall ein halb stubichen wein mit sich hinauf nehmen und sollichen verordenten wein fur die Rethe daraus auch schenken.

Allso magk er auch das Bier fur unsere Rethe, so bei uns sitzen, in einer Kannen auch hinauf tragen laßen.

Was wir auch an sondern Weinen in bechern oder glesern fur uns holen ließen, das hette seine maße.

Hetten wir auch frömbde oder geste bei uns, so solte sich der Schenk ferner unsers oder unserer befhelichhaber bevehlich in deme weitter vorhalten.

So ballde auch das Mahll geschien, das waßer genommen, soll unser keller-knechtt mit solchem getrenke sich widerumb in keller verfugen, es were dan sache, das solchs in andere wege anderweit von uns geschaffet.

Auf der Jungkfern tisch soll alle mahlzeiten eine kanne von 4 maßen weins neben notturftigen Bier in kannen hinauf getragen und gebrachtt werden.

Dergestallt auch auf unserer Rethen oder Edelleutt tisch soll zu ider Mahl-zeit 4 maß wein, wie bei der Jungfern tisch gesatztt, verrichtet und gegeben werden.

Was nun weitter unserer Gemahl Maigdt anlanget, die werden von der Jungkfern tisch als ein beitisch gespeiset, und wirdt ihnen zu notturft Bier hin-auf getragen.

Daneben soll alle Mallzeiten unserer Kantzlei 3 maß an wein und daneben Bier in irer notturft in kannen aufgetragen werden.

Wenn auch die letzten, so aufgewartett, eßen, so soll ihnen allemahl neben notturftigem Bier in kannen 4 maß wein gleich den andern gegeben werden.

Der Schlutter oder Bierschenke soll allemahl vor den Mallzeiten die Zinnenkannen und andere gefeße, darinnen man das Bier, auch den Wein fur die Edelleut und Cantzlei aufzutragen pfleget, sauber und rein hallten und in reinem Waßer ausspuelen, und wan das erste eßen aus der kuchen auf die hof-stuben getragen ist, allsdann soll er in den kannen oder standen das trinken auf die Hofstueben fur die Edelleut und das gemeyne hofgesinde tragen und, dieweill das mahl wehret, auf die gemeyne tische einschenken. Und so ballde man das Tischtuch aufhebet, soll das trincken und Brodt, so uberbleibt, wiederumb in den keller getragen werden, was aber an zuschnittenen und uberbliebenen stucken

ist, sollichs soll in das allmußenfaß gesammelt und den armen leuten teglichen fur dem Schloße gegeben werden.

Es soll auch uber das Niehmands kein sitzen in der hofstueben, wen das tischtuch aufgehoben, gestadtet werden, es sei an unsern Cantzleigesellen, reisigen knechten oder wie sie genandt werden; außerhalb was die vom Ahdell seindt, mögen zu irer gelegenheitt bei einander, bis der keller gesperret und geschloßen, bleiben, denen man auch in Zeitten, da der keller nichtt geschloßen, wenn sie mit bechern fur den keller nach Bier schicken wurden, solchs nichtt versagen oder untersaget sein soll.

Es soll auch Niehmands etwas außerhalb der Hofstueben und unserer Vorordnunge, wie nachgesatzt werden soll, fur den keller nach andere orter weiter herauffer gegeben werden.

Es soll auch nicht verstadtet werden, das andere außer derer vom Ahdell widerumb nach dem Mahlen in die[1]) hofstueben kommen, sie wurden den von unsern befehlichhabern darzu insonderheit[2]) erfördert.

Auf das man auch wißen möge, was teglichen auffgeholt, so soll unser weinschenke alle mall den wein, so auf die Mahlen gegeben, mit maßen, quartern, Stubichen oder halbstubichen außmeßen, damit man weys, was auf ein ides mahll an wein aufgehett.

Dergestallt sollen die Bierstanden und Kannen auch geeichet und gemeßen werden, auf das man wißen kan, was alle mahllzeiten und also volgig alle tage verspeiset [wird] und aufgeet.

Gleichergestallt ist es mit deme Brodt auch zu versteen, das nach anzall der personen und, inmaßen es geordent, ausgegeben und auch berechent werde.

Es sollen auch unsere kellerknechte des mörgens zu rechter Zeitt im keller sein und alle Mörgen sowol auch den abent, ehe sie aus dem keller gehen, die feßer mit wuschen[3]) beleuchten und sonst reine halten, auch mit fleiß dozu sehen, das uns an Bier oder wein kein schaden geschieht, und um 7 Uhr des Morgens das Morgenbrodt und Morgenbier nachvollgenden personen vorreychen:

1½ Reihen Brodt fur unsere Kammerjungker und Edelknaben des Morgens zur Suppen.
2 Reihen Brodt ins frauenzimmer in alles zum Morgenbrodt.
1 Reihen Semmel ins frauenzimmer.
2 Reihen Brot unsern Hengstreutern.
½ Reihen Brot in die Silbercammer auf 2 personen.
1½ Reihen Brot inn Keller.
1 Reihen Brot Steffen Botticher und seine knechtt, er sei selbdritt, [=]viertt oder [=]funfft.
3 Reihen Brot in die küchen uf alle personen zum Morgenbroth.
4½ Reihen Brot inn Marrstall zum Morgenbroth.
3½ Reihen Brot inn Wagenstall semptlich mitt dem Schirrmeister.

[1]) Original: den. [2]) Orig.: insondenheit. [3]) Strohwische?

1 Reihen Brot den 4 kutzschen.

2½ Reihen Brot ins Waschhaus sambt Bleicherin und Krautttregerin, wenn die vorhanden.

1½ Reihen Brot ins Brennheuselein, unser Gemahl schneider selbdritte, Waßerbrenner, Mahler und Apotecker.

½ Reihen Brot dictus Gertner und seine[n] knechtte[n].

½ Reihen Brot dem Glaser und seinen knechtten.

½ Reihen Brot Meister Hennigs, dem Wallmeister.

½ Reihen Brot dem fischer und seinem knechtte.

1 Reihen Brot dem Thorwerter, Wechter, Isacken und dem Sallherren.

Summa des ordinarii Morgenbrots Thut 1 Reihen Semmeln,
27½ Reihen Broth.

1 Reihen Brot wurde uber das unserm Hauptman teglichen in seine Behausung gegeben.

½ Reihen Brot Lenhart Stöer und seinem jungen teglichen.

1 Reihen Brot dem Hansman koleschten und dem Armen Manne teglichen.

1 Reihen Brot dem Schullmeister und Canter auf einen tagk.

Thut deßen 3½ Reihen Broth.

Machtt in alles, so ordinariter aus dem keller außer den Mahlen soll vorspeiset und gegeben werden, 31 Reihen Brodt.

Auff die kuche ist einzuschneiden fur uns an Semmeln alle tage 2 Reihen verordentt und dabeneben 10 Reihen broth furs Hofgesind, 2 Reihen Broth und 1 Reihen Semmeln in unser Gemahl kuchen. Wurde aber ane dem etwas erspartt, so ist sovill mehr der kellerknechtt fleyß zu spueren.

Auf der Jungfern tisch soll der Jungferknechtt, dergleichen auch auf der Mägdte tisch, sovill Broth, alls sie bedurffen, auftragen und beneben allemahl fur die Jungfern 2 Reihen Semmeln.

Der Hengstreuter jungen sollen ingleichen auf der Rethe und Edleut tisch zu notturft broth auftragen und dermaßen auch auf einen jeden tisch 2 Reihen Semmeln. Solches ist auf der letzten tisch auch zu verstehen.

Der Cantzlei und derer vom Ahdell jungen tragen das Broth auff dieselbigen tische, aber auff die andern tische alle wirdt dem sallherrn das broth zugezallt als auf ider person die Malzeit ½ Reihe Broth.

Was gantz uberbleibet an Broth, sollen sie von allen theylen für den keller sowoll auch die Speiß in die kuchen tragen und davon nichsten vorschleppen, was aber an zurschnitten bröth ist und stucken, das soll ins Allmusfaß und neben dem andern, wie fornen gemelldet, für die Armen leutte gesammlet werden, welches dann der salherr neben dem Thorwertter auszutheylen soll schulldigk sein.

Was aber im keller von den Schnittbröthen abgeschnitten, das soll dem Hundeknecht zugestellt, und do er damitte nicht zureichen kondte, sollen ihme etliche Reihen hernacher gegeben werden, dormitt den Hunden ire gebure auch vorreichett.

Was auch unser kellerknechtt an schnittbroth enttpfehet, sollen der allewegen 18 auf einen scheffel eingenohmen und auch also berechnet werden, dermaßen soll auch der kellermeyster 45 Reihen broth auf einen scheffell auch annehmen und berechnen.

Der Semmel aber werden 70 Reihen auf einen scheffell eingenohmen gebacken, do allemall die vorsehunge gescheen soll, das umb den andern tagk frische Semmeln uf unsern tisch gebacken und vom Quartzschen anher gebracht werden, damitt allemahl ettwas frisches fur unsern tisch magk aufgetragen werden.

Item den beiden frauen, so das gefeße scheuern und waschen, soll allemahl, wen[n] sie scheuern, eine Reihe broth und mehr nichtt gegeben werden.

Hierauff volget der Morgentrunck[1]):

1 Stuebichen Bier fur unsere kammerdiener und Edlen Knaben (1) ($9\frac{1}{2}$)
$1\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier ins frauenzimmer (2) (4)
1 Stuebichen Bier unsern hengstreutern (0) (0)
1 quarter Bier in die Silberkammer (1) ($\frac{1}{2}$)
1 Stuebichen Bier inn keller ($1\frac{1}{2}$) ($1\frac{1}{2}$)
$\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier dem Botticher und seinen knechten, wie obengesatzt. ($\frac{1}{2}$) (1)
$3\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier in die kuchen ($3\frac{1}{2}$) (4)
$2\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier in den Marstall ($2\frac{1}{2}$) (5)
1 Stuebichen Bier 3 quarter inn Wagenstall (1—3 Quarter) ($3\frac{1}{2}$)
$\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier auf die 4 kutzscher ($\frac{1}{2}$) (1)
1 Stuebichen Bier ins Waschhaus ($1\frac{1}{2}$) (2)
3 quarter Bier ins Brennhausgen auf 6 personen wie oben (3) ($1\frac{1}{2}$ St.)
1 quarter Bier dictus Gerttner und sein knechtt (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
1 quarter Bier dem Glaser und sein knechtt (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
1 quarter Bier Meister Hennigk, dem Wolmeister[3]) (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
1 quarter Bier dem fischer und seinem knechtte (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
2 quarter Bier Thorwerter, Wechtter, Sallherr und Isaack (2) ($1\frac{1}{2}$)

Summa des Morgentruncks thutt 15 stubichen 3 quarter Bier.[2])

Uber das gibtt man an Bier:

2 Stubichen Bier unserm Hauptman einen gantzen Tag in sein Wohnunge.
1 Stubichen Bier Lenhartt Störn und seinem Jungen einen gantzen Tagk zum Morgen[=], Veßper[=] und schlafftrunck.
1 Stubichen Bier koleschke, dem Hausman, und dem armen alten, welcher auf dem Thurm, einen gantzen tagk.
$\frac{1}{2}$ Stubichen Bier dem Schullmeister und Cantor einen tagk.

Thut $4\frac{1}{2}$ Stubichen an Bier.

Summa des ordinarium an Bier 2 thunnen $19\frac{1}{2}$ Stubichen Bier.

---

[1]) Anschließend im Original die Tabellen über Vespertrunk und Schlaftrunk, die Zahlen sind der Raumersparnis halber hier eingeklammert beigefügt.

Keinen Vespertrunk und Schlaftrunk erhalten die Hengstreiter, der Wagenmeister „sampt dem Schirrmeister". Nur Schlaftrunk erhalten „die Cantzleigesellen in der Cantzlei $1\frac{1}{2}$ Stubichen".

[2]) Summa des Vespertrunks: 17 Stubchen 1 Quart
des Schlaftrunks: 1 Tonne 6 Stubchen.

[3]) Wallmeister.

Den beiden Weibern, wenn sie scheuern, sol ihnen allemal ½ stubichen des tagts und mehr nichtt gegeben werden.

Was das fullbier anlanget, sollen unsere kellerknechtte getreulichen und ahne falsch sowol auch als das andere Bier anzeichnen, doch soll keine woche uber eine thunne fullbier berechnett werden.

Volget, weme Wein Außerhalb den Mahlen zu geben verordentt:

1 Maß Wein unsernn kammerjungkern zum Morgentrunk, wan ers begertt.
1 Mas Wein ingleichen wider zum Schlafftrunck.
1 Mas Wein unser Gemahl Thurknechtt.
1 Mas Wein der Hofmeisterin zum Morgentrunck.
1 Mas Wein ingleichen zum Schlafftrunck.
4 Mas Wein den Jungkfern zum Schlaftrunck.
2 Mas dem Hauptman und seiner frauen einen gantzen tagk.
1 Mas Wein lenhart Stöer des tages.
1 Mas Wein dem kuchenmeister und kuchenschreiber des Tages.
1 Stubchen alle Tage kochwein in die kuchen fur uns und unser Gemahl, wenn wir allhier.
2 Mas Wein haben wir herr Wentzeln, unserm prediger, aus gutwilligkeit zu unserm gefallen und aus keiner gerechtigkeitt alle tage gewilligt.
1 Mas kochwein fur unser Gemahl teglichen, wan wir allhier; wann wir aber nicht allhier, 2 maß.
2 Mas Wein in unser Gemahl kuchen, in eßigk zu fullen, teglichen.

Summa des Weins, so teglich verspeiset wirdt, thutt 26 Maß Wein,
thut 3 Stubichen 2 Maß

Dem Grafen und dem Marschalch, wenn die es zu zeiten erfordern,
1 Becher wein.

Was man auch an fullwein in eßigk bedarf, soll allemall der kuchmeyster oder kuchenschreiber dabei sein und auffachtungke geben, was man darein fullett.

Item was den fullewein anlanget, sollen sie denen getreulichen und ohne falsch so woll als den andern, was sie vorfullen, auf ihre pflichtt anzeichnen, und soll allemall der öberste schencke dabei sein, doch das kein mahl in einer wöchen uber 10 oder 12 Stubichen verfullet und fur fullwein berechnet werden.

Es soll auch der Schenke in sonderlicher achtt haben, die fur uns und die herrschaft ausgelesen, das solche weine fur Niehmandt, alleine fur unser Gemahl und die herschaft gegeben werden; so soll er auch dabeneben die besten weine negest deme auf einen Vorrath und fur die frömbden bewahren und nicht teglichen vorspeisen.

Gedachtte Wein[=] und Bierschencken sollen auch ohne befhelich des Marschallchs oder hauptmans niehmandes, er sei wer der wölle, keinen Wein oder frembde Bier unser ordnunge zuwider in die Wingkel aus dem keller wegkgeben, es sei bei tagk, abendt oder mörgen. Da sie daruber befunden, sollen sie derenthalben nach gebühre gestrafft werden.

Sie sollen auch Niehmandes zu ihnen in den keller fordern oder einlaßen, viel weninger einigken gelach oder Zech dorinnen hallten, es wurde ihnen dan durch den Marschalch oder hauptman bevohlen.

Sie sollen keine, die ihnen helffen zum schenken oder zum weinabziehen und fullen, auch zum Bier inn keller zu schröten, ohne bewilligung unsers marschalchs oder hauptmans zu sich ziehen, auch in zeitt, dieweil der keller vorschloßen, niehmandes ettwas daraus vorreichen.

Das Morgenbroth soll allemal zwischen 7 und 8 uhr, wie vorsteet, gegeben werden, und welcher solche zeitt versenmette, er were dan in der herrschaften gescheffte, soll ihnn hernacher solches nichtt gegeben werden.

Der keller soll allemahl eine stunde nach der Mörgenmallzeit geschlößen sein; wann es aber 2 schlechtt, soll er bis zu halbern wegen drei uhren wiederumb aufgethan, und einem ideren seine gebuhre, inmaßen wie es verordentt, gegeben werden; welcher aber solche stunde nichtt kombt, soll ihme den schaden haben.

Und was also tegelichen und wochenttlichen aufgehett, das soll der kellermeyster, es sei an Wein, Bier, Semmel, Broth oder dergleichen, seiner Verwandtung nach aufzeichnen laßen und teglichen und wochentlichen unserm Marschalch, heupttman und kammermeister berechnen, die den befhelich haben, der Ordnunge zuenttwider ohne sonderlichen unserm befhelich nichsen paßieren zu laßen.

Es sollen auch unsere kellerknechtte semptlich oder sonderlich Niehmandes inn den keller laßen, sie sein gleich wer sie wollen, dann unsern Marschalch, Hauptman und kammermeister, welche wir zur Rechnunge vorordentt. Und do solchs befunden, soll gast oder wirdt aufgehoben und nach gelegenheitt beherbergt werden, auf das sie berichtet, waß man auf ire pflichtt mit ihnen schaffe, das sie zu ervolgen schulldigt.

Es sollen sich auch die kellerknechtte weder an gefäß, bermen oder dergleichen anmaßen. Was weinhefen seint, die sollen sonderlich aufgehoben, und wan sie gesamelett, so sollen sie mitt vorwißen unsers hauptmans und kuchenmeisters verkaufft und unserm Rentmeister das gelldt dafur zugestellt werden.

Was aber Bierhefen, dieselben sollen auch sonderlich aufgehoben, neben anderm Spulichtt, wenn die feßer sauber gemachtt werden, und denen Maigdten im Viehause wegzutragen verstattet oder auf ferner unser Verordenen damitt gebahrett und sunsten nichtt unnützlich vergoßen werden.

Es soll auch dem kellermeister bei seinem Eide eingebunden und verböten sein, Niehmandes von dieser unserer Ordnungk berichtt zu thuen noch abschrifft davon zu geben. Do aber jemandes im keller von einem oder dem andern gerne berichtt haben wolte, damitt er sein thuen und laßen darnach anstellen köndte, auff den fall soll der kellermeyster schuldigt sein, ihnen solchs vorzulesen oder aber auch außer dieses der gemeynen Artickell, sovill sie betrifft, alle Viertell Jhar ihnen die vorneuen.

(6)

Becker[=] und Brandtweinordnunge ist allhier nicht notig zu gedencken, dieweil sie auch allbereitt im Ambt Quartzschen notturfteglich vorordent.

Sallherr.

Der Sallherr, so auf die hoffstueben wartet, soll des Mörgens umb 7 Uhr die hoffstuben aufsperren, einen tisch decken, das unsere Edelleut, wenn sie zu hausse kommen, ire Suppen eßen köndten, und alsbald hernacher die hoffstuben, wenn sie die Suppen geßen, sperren, die tischdecken und die becher von den kellerknechtten fordern und auf die tische reyn und sauber setzen, auch das brodt zugezallt vom kellerknechtte empfahen und dasselbe ordentlicher weise austheillen und, was er überigt im korbe behaltt, alsbaldt wiederumb fur den keller tragen. Und soll auff die Reisigen knechte und andere gemeine tische das eßen aus der kuchen zutragen, auch wenn das Mahl geschecn, allsbaldt das tischtuch aufheben und, was alles dann an gantzem Brodt übrigt, dasselbige für den keller sowoll auch die Speise fur die kuchen tragen und darein anttwurtten, auch in der hoffstuben nichsten behalten;

Und[a] wan die Edelleut nach dem Morgenmahl auffsteen, die hoffstube wiederumb saubern und bis umb 4 uhr geschloßen behalten und mittlerzeit zurichten, inmaßen wie bei dem mörgenmahl daßelbige gemeldet.

Als soll er auch die Hoffstuben kegen abendt, wen die vom Ahdell daraus sein undt man abgeblasen und gekloppet, widerumb sperren.

Es soll auch der Sallherr die wöchen einmahll die tische und bencke saubern und reyn waschen laßen und alle wochen zwir, alls des Sontags und Mittwochen, reine und sauber tischtucher auflegen.

Dermaßen soll auch allewegen zweymahll das eß= und trinckgefeße sauber gewaschen und gescheuret werden.

Und was der Sallherr auf der Hoffstuben bedarf an Zihnebecken, leuchttern, tisch[=] undt handtuchern, das soll demselbigen mit einem Inventarium zugestellt, auch alle Viertell oder halbe Jhar des rechnunge von ihnn genohmen werden.

Es soll auch der Sallherr unter oder zwischen den Mahlen niehmandt zu sich in die hoffstube, der nichtt hienein verordentt, ziehen, auch dennselben an eßen oder trinken nichts geben noch zustecken, bei vermeydunge unserer Straffe.

7.

Haußman.

Der Hausman soll alle mörgen im Sommer des Morgens umb 3 uhr und des winters umb 4 uhr blasen.

Ferner soll genannter Hausman des werktags zu mörgen umb Neun uhr, die feiertage und Sontage, so baldt die predigt aus, zum mörgenmahl und

des abendts umb 4 uhr zu tische blasen, dermaßen des auch des Sommers[1]) umb 9 und des wintters umb 8 uhr abblasen.

Der Hausman sol auch den gantzen tagk alle reisigen Pferde, so die straßen herein ziehen, melden und zehlen.

Ingleichen soll er auch fleißige und gute wache auf dem Thurrm hallten laßen, do Gott fur sei, da Brunst oder feuer aufgehen wurde, das er solliches allsbaldt auch melde.

Und soll daruber Niehmandt frembdes und von losen Burschen[2]) zu sich (bei Straffe) auf den Thurm ziehen.

Thorwerter und Wechter.

Dem Thorwerter soll auf seine pflichtt eingebunden sein, das er Niehmandes frembdes, alleine die zu hofe gehen, soll hinauff laßen. Do aber derer vom Ahdell frauen oder sunsten ettliche aus der Stadt, die unsere[r] gemahl dienerinnen gewesen, zu unserer Gemahl gehen wollten, sollchs soll er gestadten und sich ider Zeitt unsers bevehlichs verhalten, aber Außerhalb des niehmandes hinauf laßen, sondern allemahl fragen, waß seine gescheffte sein, söllichs ansagen und die so lange fur dem thore wartten laßen.

Unser Thorwerter soll auch Niehmandes kein abschleppen gestadten, es wurde ihnn dan insonderheit von uns oder unserm Gemahll ettwas zu vorschicken angesaget. Und do er einigen Arckwohn hette, soll er machtt haben, dieselbigen, sie tragens untther Rocke oder Mäntteln, zu besichtigen, und do er ettwas befunde, solches ihnen zu nehmen, unserm Marschalch oder hauptman zu vermelden, und do er gleich nichsten finnde, so soll ihme doch gleich solchs auch ahne gefahr sein.

Es soll auch der Thorwerter alle Sonntage und feiertage (untter den predigten)[3]) das thor zuhallten und niehmandes aus[=] oder einlaßen, es geschege im dan sonderlich der bevehlich von uns oder unsern befehlichhabern.

Weiter wollen wir, das der Thorwertter in Sommerzeitten deß mörgens umb 4 uhr und des winters umb 5 uhr das klein pfortlein eröfnen soll und die herauf laßen, die zu sölchen stunden und zeitten hoben zu thuen haben, und seines thors sunsten ferner wartten, wie sichs gebuhret.

Eine Viertellstunde, nachdeme man zu tische geblasen, soll der pförtner abends oder Morgens alles thor schließen und die Schlußel unserm Hauptman zustellen und auch deß Sommers[1]) um 9 Uhr und winters umb 8 uhr obents schließen und niehmandes auslaßen, er hette denn deßen sondern bevehlich oder das sie bei uns aufgehalten; und so balde er gesperret, soll er abermals die Schlüßel unserm Hauptman geben. Die Wintterzeit ist von Michaelis bis auf Ostern zu versteen, allso auch die Sommerzeitt von ostern bis auf Michaeliß.

Es soll auch der Thorwertter die Zeichen zur Möhlen[4]), wie breuchlich, ausgeben.

---

[1]) Original: Sonntags. [2]) Origin.: vom löser Bursche. [3]) Zusatz am Rande. [4]) Anweisungen auf das dort zu empfangende Deputat an Mehl.

Dermaßen soll er auch des kuchenmeisters stube und Rechenstuben neben seiner stuben einheitzen.

Do auch im Hause etwas fursiele, einen anzunehmen und überseitt zu setzen, soll er neben dem wechter sich darzu gebrauchen laßen, auch die gefangenen mit speisen und getranck verseen helffen.

Doruber soll er auch neben dem Wechter das Schloß rein und sauber halten.

Der Thorwertter soll auch die Almußen[1]) neben dem Sallherrn[2]) und dem Thürknechtte in der küchen auszutheilen schuldigt seyn.

Es soll auch der Thorwerter Niehmandes in die Thorstuben als den Wechtter, Jsack und den schwartzen Mertten zu geen gestadten, es geschee denn aus befehlich; idoch soll er den küchenjungen des wintters ir Nachttlager darinnen vorgönnen und gestadtten.

Der Wechter soll die andern stuben heizen und nichts mehr thun, denn was man ihn heyßet.

Er soll sich auch keinmahl zu Bette legen, sondern allemahll zuvorn zu den feuern, das sie ausgethan, vor den öfen sehen, auf daß daraus kein schaden ervolge.

Es soll auch alle Aschen, sie werde gemachtt wo sie wölle[3]), aufgehoben und an keinen orth denn ins Waschhaus gebrachtt[4]) werden.

Bottiger.

Gleicher gestallt soll dem Bottiger bei seinen pflichten, auch das er niehmandes von unserm holltze etwas machen, eingebunden werden, es geschege dan mit unserm wißen.

Was aber in kuchen, keller, frauenzimmer, zum Baue und unserer Haushalltunge nötigk, das soll er allemohl auf bevehl treuelichen zu fertigen verbunden sein.

Und soll allemahl mitt seinen gesellen, wen[n] er erfordert, die feßer inn kellern vleißigk verbinden, das uns kein nachteil daraus enttstehe. Waß er auch wochenttlichen macht an neuen gefeße, auch weme und wohin, soll er dem Bauschreiber anzeichnen laßen.

Es soll ihme auch auff sein anzeigen allemahl das holtz zeittlich und zu rechter Zeitt inn vorrath gesellet, gehauen und anhero geschafft werden, wie dan auch ein Inventarium seines wergkzeuges auffgerichtet und so woll als von andern örtern und Embtern nach Ostern söllen idesmal vorgenohmen und richtigk gemachet werden.

Und soll inn allem unser bestes wißen und befördern, schaden verwarnen und vorkommen, nach seinem höchsten Vermögen.

Hoffschmidt.

Der Hoffschmidt soll bei seinem Eyde niehmandes frembdes von unserm Eisen etwas schmieden oder pferde beschlagen, die den huffschlagk nicht von uns

[1]) Orig.: Aßmußen. [2]) Vgl. S. 67 unten. Original: Mollherrn. [3]) Orig.: völle. [4]) Orig.: gebraucht.

haben, und so er[1]) doruber befunden, soll er darumb ungestrafft nichtt bleiben. Aber alles anders, es sei zum gebene, zum hufschlagk, zu unsern geschirren oder wie das nahmen haben magk, soll er nach seinem höchsten vormugen zu fertigen und uns in deme getreulichen zu vorsorgen schulldigt sein, auch alle wöchen, was er macht, wohin und weme, dem Bauschreiber anzuschreiben ansagen. Und soll genanter schmidt unser bestes in allem zu befordern, schaden und nachteyll zu vorwarnen schulldigk sein, auch was er wochentlichen an eisen enttfahet und vorarbeittet, nach schocken und schienzahlen oder steben auch vorzeichnen laßen und darauf sunsten sehen, das nichts von solchem Eisen veruntreuet oder in ander wege vorschleppet werde. Wie dan der schmidt mit unserm Bauschreiber, was er wochentlich an Eisen enttpfahet, kerbholtzer[2]) halten soll, die alle Viertell oder halbe Jahr von ihme sollen erfordert und kegen des Bauschreibers rechnunge gehalten werden. Soll auch mit ihme sowol als mitt andern des schmidzeuges halber Inventarium gehalten und aufzurichten bevohlen sein.

Stellmacher.

Der Stellmacher soll sich auch mit pflichten vorwandt machen, und ihme in sollcher seiner pflichtt eingebunden werden, das er niehmandes, er sei wer da wolle, von unsern holtzarbeiten oder was machen soll, er kriege dan deß austrucklichen bevehlich von uns, außer was zu notturft aller unser geschirr, auch zu dem Zeugkhause an Rhade und dergleichen nottigk, des er doch, waß er idesmahll die wochen machtt, weme und wohin, dem Bauschreiber zu vorzeichnen ansagen soll.

Es soll auch ein Inventarium seynes wergkzeuges mitt ihme gehallten, auch jerlich zu seiner notturft holtz gefellett und anhero geschaffet werden.

Tischer.

Desgleichen soll auch der tischer mitt pflichtten uns verwandt sein, ihme auch in seinen pflichtten auferlegt werden, daß er uns fur seine person getreulich arbeiten, das auch sollches durch seine knechtte geschege, mitt Vleiß darauf sehen, niehmandes, er sei auch wer es wölle, von unserm holtze oder dielen ettwas machen oder arbeiten, er habe den desen von uns austrucklichen bevehl erlanget, ausser was er zu notturft und behuff unsers Schloßes allhie machen wurde. Idoch soll er, was auf eine wöchen von ihme gemacht, oder wie und an welchem ortt er gearbeitet, dem Bauschreiber solliches wochentlich zu vorzeichnen ansagen, und soll gleichfals ein Inventarium des werkzeuges mitt ihme, wie mitt andern auch, gehallten und auffgericht, auch idesmahll jehrlichen nach Ostern ubersehen und richtigk gemachtt werden.

13.

Marstall.

Es sollen alle Jahre nach Ostern die Register, was im Marstall zugezeuget worden ist, ubersehen werden und dem Marstaller zu seinem Inventarium[3]) jher=

[1]) Original: es. [2]) Orig.: kerbholtzier. [3]) Orig.: Inventarien.

lichen gesetzett, was auch hinwiderumb abgehet, dotegen auch eingezeichnet und uns berichtet werden.

Allso soll es auch mitt pferden, die wir zulauffen oder zuziehen, und hinwiderumb abgingen und von uns vergeben wurden, auch gehalten werden.

Unser Marstaller soll auch darauf sehen, das kein unlust im Marstall oder Wagenstall angerichtet, und so solchs daruber geschege, vermuge seiner pflicht unserm Hauptman oder Marschalch alsbaldt anzuzeigen schuldigt sein; wurde er es aber daruber verschweigen, so soll solchs mitt ihme gerehdet werden.

Der Marstaller soll auch darauf sehen, das keiner keine Nacht aus unserm Stalle liege, es were dan sache, das ettliche knechtt eweiber und sonderliche herbergen hetten; doch sollen dieselben nicht eher aus dem Stalle weggehen, sie haben den die geule neben den andern knechtten helffen beschicken und ins futter geben.

Der Marstaller soll auch darauf sehen, das die geulle zu iglicher geburlicher Zeitt mitt futterunge, wuschen, trencken und dergleichen zu rechtter Zeitt beschickt werden, und das deß morgens, so baldt man die pfördten furm Schloß offnet, die knechte, so weiber haben, sich in den Marstall finden und das neben den andern thuen, das ihnen geburet, und nichtt gestadten, das es die knechtte auf die Stalljungen legen und dabei ledigk gingen. Und do einer, es were Abents oder Morgens, seine Zeitt nichtt hilltt oder aus dem Stall lege, so soll der Stallmeyster die ursache, worumb[1]) es gescheen, von ihme anhören, und do der oder dieselben keine redtliche Ehafft[2]) hetten, soll er solchs an unsern Hoffmarschalch oder Hauptman anzeigen, auf das man sich kegen solchen mitt geburlicher straffe zu verhalten wuße.

Unser Stallmeyster soll auch darauf sehen, das den jungen Geulen stets Herzell unttber dem Haffern mitt gegeben werden, auf das sie nichtt uberfuttert oder dodurch vorterben.

Er soll auch die jungen Geulle allemahl uber den andern tagk zum wenigsten ausgehen laßen und also umbwechseln, daß außerhalben der feiertage die geulen alle tage umbwechselungsweise hinaus geritten werden und sich nicht versteen.

Er soll auch einem idern knechtte zwei geulen zu bereytten unttergeben, dermaßen auch unsern Edelleuten und Hengstrenttern, so nicht eigne pferde haben, einem idern seinen geulen auch zuordnen, auf das nicht einer heutte einen und morgen den andern reitte, und [ein gaul] dadurch vertorben werde.

Er soll auch nicht gestadten, sondern verbieten, das sie unordentlich mitt den geulen nichtt umbgingen, auch auff den pflastern die geule nicht obsprengten; und sollen unsere hengstreutter der wochen zwir, wann ihnen der Stallmeyster daß auf den Abendt ansagen wurde, sich auff die Stuben fur den Marstall verfugen und mitt hinaus reitten, welche sich auch deß ohne furfallende ehafft nichtt beschweren[3]) sollen. Und das solchs daruber geschege, oder sie ungeburlich mitt geuelen umbgingen und auf dem pflaster gesprengen wolten, soll der Stall=

[1]) Orig.: vorumb. [2]) rechtliche Ursache. [3]) Orig.: beschveren.

meyster ihnen solchs guttlich untthersagen, und do es nichtt helffen wollte, uns alsdan solchs ferner sowol als ire weigerunge des nichts hinaus reittens berichten laßen. Wolten wir daßelbige mit ihnen auch reden zu laßen wißen.

Es soll auch unser Stallmeister nichtt gestadten, das jemandes frembdes in unsern Marstall gehe oder aber uber nachtt bleibe, der dohin nichtt bescheyden.

Nachdeme wir auch berichtet, das sich etliche untterstehen sollen, im Stalle Schweine, Huner und gense zuzulegen, und allerlei untthersechleif sich gebrauchen, den hafern zu solcher behuef vorwenden, denselben vorkauffen, so wollen wir hinfurder die verordnunge thuen, das der hafer gesichtet und nicht mehr darff geschwungen werden, damitt solcher untterschleiff unternommen.[1])

Zum andern so wirdt sich auch untherstanden, nicht allein in unserm Marstall, sondern auch im Wagenstalle, im schein, den Raden[2]) aus den Krippen fur den genell wegkzuraffen, auch hafern mittuntther zu vorkauffen, welches dan eine duppelte dieberei ist, an einem, das es den pferden gestöllen, die es eßen sollten, und anderm der herrschafft, als da man mit dem hafern nichtt zukommen kan, welches sunsten ohne den betrugk wol geschege, das man ubermaß geben muß, auch das solches hiebevorn von uns nie bewilliget[3]) worden. Und hiermit[4]) so wollen[5]) wir verordnen, auch verordent haben, das man sich sollicher Untthersechleyf, auch bei schwerer straffe und unser ungnade, hinfort sich[6]) eußern und enthallten soll. Und wan der hafern, so teglich gefuttert, durch die Stallbuben gesichtet, so soll der Rahden und unflatt in ein sonderlich dorzu verordent faß gesammlet und unserer vorordnung nach weitter gegeben werden, und was an reynem hafern [da ist], dorzu soll ein sonderlich kasten vorordentt werden, darinnen der vorschloßen entthallten, und soll solicher hafer einem knechtte in verwahrunge zu nehmen bevohlen werden, der uns auch daruber pflichtt thuen soll, das solicher hafern zu nichts anders dan fur unsere Geulen soll gebraucht und gegeben werden.

Was auch von den Geulen aus den krippen teglichen genommen, soll auch in ein sonderlich faß aufgehoben und unserer vorordnunge nach ferner gewendet und einen idern stalljungen zu hembden des Jhares 1 fl. gegeben werden.

Und doruber keine schwein, hüner oder gense verstadtet, das die in unserm stalle gelaßen, und wurde unser Stallmeister in deme oder anderm das, was zu Nachtheyll gereichen mechtte, durch die Finger sehen und vorhengen, oder wo er solchs innen wurde, wuste und nicht meldete, so soll er[7]) dermaßen von uns, als der da wißentlich wider seine verwandtnuß vorbrochen, ungestrafft nichtt bleiben; wollte ihme aber daruber jemandes nicht gehorsam leisten und sich wider ihne aufflehnen, so soll er solchs uns, unserm Marschalch oder hauptman ider Zeitt anzeigen, die sollen ihn[8]) bei seinen bevohlenen Ambtern unseretwegen woll handthaben und die ubertreter der gebuhre nach zu straffen wißen.

Do auch ettliche geule schadthafftigk wurden, soll er alsbaldt mitt Radth

---

[1]) abschneiden, hindern. [2]) Kornrade, Unkraut. [3]) Orig.: bevilliget. [4]) Orig.: hiermnt. [5]) Orig.: vollen. [6]) Orig.: sie. [7]) Orig.: es. [8]) Orig.: in.

unserer schmiede, ee es uberhaudt nimbtt, darzu thuen und in allem unser bestes wißen und besordern, schaden und nachtheyl vorwarnen und vorkommen.

Er soll auch Niehmandes von knechtten oder Stalljungen annehmen, er habe uns dan zuvorn pflichtt gethan, domitt wir uns keine voruntreuunge zu ime zu vormuetten hetten, und sollen solche pflicht allemal von dem knechtt und Stalljungen im beisein des Marschalchs oder unsers hauptmans genommen und also vorzeichnett werden, und wan sie irer dienste entledigett, so sollen sie auch solcher irer pflichtte widerumb loßgezellt werden.

Es soll auch der Stallmeyster vleißige, gutte auffachtunge im Stalle auffs feuer haben, darmitt wir uns keines schadens dessals zu vormuethen.

Kornschreiber.

Der kornschreiber soll alles getreydicht, so anhero gebracht, es sei in weitzen, gersten oder Rocken, mit dem rechten Solldinischen kornscheffel gestrichen annehmen und sich zumeßen laßen, und davon alsbaldt einem idern Ampt, waß er zugemeßen endtpfangen, quittantz, darinnen er Jahr und tagk benümbt, von sich geben soll. Also soll er mitt sollichem scheffel seine ausgabe auch wieder richten.

Was den hafern anlanget, soll derselbige mitt dem großen Haferscheffel gestrichen von ihme angenommen [werden], und [er soll] auch den Embtern und orten, do er solchen hafer her[1]) entpfahet, wie obgesatztt, kunde von sich geben.

Derentkegen und hinwider soll der Haffern mitt dem Hafermaß, welches maße 3 auff einen franckfurdischen scheffel, gestrichen, zur futterunge auf ein ider pferdt ein solchen maß gegeben werden.

Man soll auch einen Winspell mit dem großen Haferscheffel gestrichen abmeßen und darnach sehen, wievill der hafermas auff einen solchen winspel gehen, und darnach die fütterunge und Rechnunge richten.

Unser futtermarschalch, so weitt der allhier, soll alle tage umb ein uhr auff dem futterbohden sein und das vorgesetztte maß, auff ides pferdt eins, geben laßen und auf unsere Reisige pferde 3 ubermaß, wen die Zeitt davon ist, wie hiebevorn geschehen, geben;

Dermaßen auch auff unsere Wagenpferde, so arbeiten mußen, auf ider geschirr, alls 4 pferde, ein ubermaß;

Und was also der kornschreiber einem idern insonderheitt gibt, alle tage mit nahmen des, der futter auff seine pferde fordertt, anzeichnen und unserm Marschalch alle tage futterzeddeln geben, aber keinem kein futter geben, der da von unserm Hoflager verrukt und seine pferde allhier hinder sich gelaßen.

Ingleichen soll auch unser kornschreiber niehmandes keinen hafer nachgeben, der da die Zeitt oder den tagk der futterunge vorseumet oder nichtt alhier gewesen were. Es were dan sache, das jemandes von unsern Rethen, hofgesinde oder einspennigen vorschickt und nach der futterunge keme, deme magk solchs der

[1]) Original: herr.

kornschreiber den andern tagk, waß er also in unsern geschefften vorseumett, erfüllen etc.

Und ebenso wenigt soll auch der kornschreiber keinem sein futter vorauß geben, es sei auff tage, wochen, virttel oder gantze Jhar.

Do auch sich Jemandes unttherstеen wurde, auff pferde futter zu fordern, die er nichtt hie hette, so soll alsbaldt in der negesten futterunge hernacher demselbigen, sovill als er zu unrechtte hatte fordern laßen, geduppelt wider abgezögen werden.

Auff das der kornschreiber sowoll auch der futtermarschalch wißen möge, waß er fur pferde zu futtern hette, und wivill man einem idern an pferden zu futtern pfleget, soll ihme des ein verzeychnus zugestalt werden, darnach er sich zu richtten.

Es soll auch unser kornschreiber gutt und vleißigk aufachtunge geben, das unser getreidich zu rechter Zeitt woll umbgeschuttet werde, und selbsten dabei sein, das solchem ohne betrugk zu verhuttunge unsers schadens nachgesetztt werde.

Der kornschreiber soll auch auf die fenster in den kornheusern gutt achttunge haben, das die zu rechter Zeitt tages und nachts auff[=] und zugethan werden, damit der windt die fenster nichtt zueschlage oder abwurffe.

Item das die Gitter auch fur die fenster woll vorwortt werden, damitt sich von den vögeln keines schaden zu vorsehen.

Er solle auch fleißige Aufachtunge haben, das die Maußlöcher vermacht werden.

Er soll auch nichtt gestadten, das hinfurt baß einigk leinen gerethe auf unsern Bodemen zu tragen aufgehangen werden, damitt uns nicht alleine der Raum auf solchen Bödemen geschmellert, sondern auch die Bodemen von solcher feuchtigkeitt sovill er[1]) vorgeen oder schadhafftigk werden mögen.

Es soll auch der kornschreiber außer der zugeordenten personen und unserer bevehlichhaber niehmandts auff die Böhden zu gehen gestadtten, es wurde ihm dan von uns insonderheit bevohlen, auch bei seinem geschwornen Eyde keinem melden oder berichten, was auf solchen unseren heusern an vorrath vorhanden, außerhalben deren, die wir zu unser Rechnunge vorordnett, die solche geheym so woll als andere bei sich bleiben zu laßen werden wißen.

Markgraf Johanns von Küstrin Ordnung für Hofmeister und Thürknecht.

Charlottenburg. Königl. Haus=Archiv. Markgraf Johann: Hoffsamt.

Markgraff Johans zu Brandenburgk verordtnung, wie es mit dem Hoff=meister und Thürknecht im frauenzimmer solde gehalten werden, und was deren verrichtunge.

[1]) eher.

Unser von Gottes gnaden Johans, Marggraven zu Brandenburg, Ordnunge, wie wir es hinfurder in Unserm frauenzimmer wollen gehalten haben.

Der Hoffmeister.

[1)] Der hoffmeister soll alle heilige tage oder an denen tagen, da man sonst zu predigen pfleget, auf unser Gemahl wartten, dieselbe fuehren oder neben dem Thuerknechte und Schlichting vor Ir her gehen, sie in die kirchen, auch wiederumb herraußer bis vor Ihre Zimmer beleitten, Also auch zur Abendt- und Morgenzeit thun. Do auch unser gemahll im gartten gienge oder gehen wolte, und ihme solches angesagt, soll ehr in gleicher gestaldt aufzuwartten schuldigk sein.

2) Eß soll auch der Hoffmeister bei seinen Unß gethanen pflichten kein unordnunge in unsern furstlichen frauenzimmer gestadten und darauf mit gut achtung geben, das keine Unfleterei weder im Frauenzimmer noch davor getrieben werde, und do es von jungen oder alten geschehe und ehr die darumb nicht straffen kondte, soll ehr unß bei seiner verwandtnuß nicht vorschweigen, damit wir uns in dehme kegen demselben zu erzeigen hetten.

3) Do auch der Hoffmeister einig Winkellsitzen, es were von Magden oder Andern, vormerckte, oder daß sonsten unrichtigkeitt befunden, soll ehr uns und unsere[m] Gemahll solches jederzeitt zu vormelden schuldigt sein, auch kein unordentlich gereiß oder dergleichen scherz, so mit Jungfern oder Megden vor=genommen wurden, nicht gestatten, sondern straffen.

4) Es soll auch keine Saufferey in dem frauenzimmer verstattet noch nachgeben werden.

5) So soll auch außerhalb der Malzeitt niemandes von Manßpersonen, sie seindt vom Adell oder nicht, der ortte zu sitzen oder zu bleiben verstattet werden.

6) Do aber unsere Edelleut nach dem Abentmahll des Sontages semptlich oder dero einig theilß hinaufgehen und bei den Jungfern ordentlicher weise sitzen und sich berehden wolten, das muegen sie in solchen Tage bis umb 8 schlege zu thun macht haben. Aber darueber soll keinen einig ferner sitzen verstadtet werden, außerhalben auch deß sonsten niemandts, es geschehe dan auß unsern Bevehlich, ins frauenzimmer zu gehen zugelaßen sein.

7) Eß soll auch unser hofmeister dabeneben gute achtung darauf geben, das kein Appschleppen niehemandes vom frauenzimmer verstattet oder vergönnt werde. Es were dan sache, daß zuweilen unser Gemahl Jemandes einen karn herunterschickte oder von Waßern oder anderß etwan krancken waß übersendt wurde, sonsten und außerhalb des nicht.

8) Eß soll auch unser Hoffmeister nicht gestatten, das jemandts frembdes auß der Stadt hinnauff in das frauenzimmer lauffe, inmaßen wir dan solches dem Thorwertter nicht zu vergönnen auch haben ernstlich bevehlen laßen. Sondern do Jemands etwaß wolte, der soll sich zuvore ansagen laßen, soll allemahl sein gewerbe durch einen Jungen oder Magtt gehoret und ferner hinauff gebracht

werden, Es were dan, das etliche vom Adell oder Ehrliche[1]) Frauen auß der Stadt etwaß begereten, die muegen zu solchen behueff uff dem Windelstein vor der Jungfernstueben Jres gewerbeß durch den Thuerknecht oder Hoffmeisterin gehoret werden, sonsten und außerhalben des nicht.

9) Do auch gleich die vom Adell auf vorbenandten Tagk und stunde auf das Frauenzimmer gingen, sollen sie Jhre knechte und jungen auß dem Frauenzimmer laßen.

10) Es soll auch der Hoffmeister darauf achtung geben, daß von Silberknechten in der Stube, do wir zu eßen pflegen, zu rechter Zeitt gedecket und liechte, wen es die Zeitt davon ist, aufgestecket werden, und alles fein ordentlich im frauenzimmer zugehe. Do auch von frembden Herren Frauenzimmer[2]) vorhanden, soll ehr ingleichen daß aufmerken haben, das solche gemecher woll zugerichtet und Dienste darauf auch ordentlich und woll bestalt werden.

11) Und ob in einen oder mehreren Mangell vorfiehle, so soll er solches seiner verwandtnus nach unß zu vormelden schuldigk sein oder sich sonsten in vorfallender gelegenheit, waß er nicht vorstunde oder wuste, weiters bescheidts sich bei unß jeder Zeitt erholen.

Zu welchen vorgesetzten Puncten und Artickelln unserer Gemahl thuerknecht nichts minder so woll alß auch der Hoffmeister hirmit auf seine Verwandtnuß und Pflichte unß verbunden sein.

Sonsten und außerhalb dieser Punct, so laßen wir bei nachgesetzter ordtnung des thuerknecht[s] es wenden und pleiben.

Thurknecht.

Der Thuerknecht soll uber vorerzelte und dem Hoffmeister bevohlene Artickell so woll auch alß der hoffmeister auf die andern Personen, so inß Frauenzimmer teglich verordnet, vleisige und gute achtung geben, das die zuchtig, stille und vleisig aufwartten und Jre dienste bestellen, keine Gotteslesterung, fluchen oder schweren[3]) gestadten, die Jungen in seinem befehl haben und zu allen besten und vleisigen aufwartten ziehen und anhalten.

Der Thuerknecht soll auch nicht nachgeben, das die Jungen und andere auß der herrschaft gefeß trincken, auch das solches der herrschafft trinckgeschirre insonderheit aufgehoben und an seinen orth verschafft werde.

Der Thuerknecht soll auch verschaffen, daß allemahl das geordente Morgenbrott, Vespertrunck, Schlafftrunck auch zu den rechten mahlen, ein jeders zu seiner Zeit und stunden, alle tage vermuege unserer hofforddnunge durch den Jungkfrauenknecht geholet und ein jeders an seinen ortt laut derselben verschafft werde;

Und waß ubrig von den Malzeiten oder Tischen aufgehoben, das solches an keinen andern ortt vorschleppet, sondern vermuege unserer hofforddnunge fur kuchen und keller gebracht werde.

---

[1]) Vornehme. [2]) Im Original: von Herren frauenzimmer frembden. [3]) Orig.: schveren.

Dermaßen soll ehr auch vormuege derselben unserer Verordnunge alle wochen die Liechte auß der Sielbercammern fordern und die wiederumb dem Jungfer-knechte teglichen außzutheilen zustellen, welcher dieselben auch ordentlich ein jedes an seinen ortt geben und anstecken soll.

Er soll auch vleisig achtunge geben, das mit solchen Liechten geworsam[1]) umbgegangen, dieselben auch weder an Bencke, Tische oder Bette geklebet werden. So soll er auch abschaffen, das mit keinen bloßen Liechten außer einer Laterna auf das alte hauß von niemande gegangen werde, und daß sonderlich daß Feuer zu Stueben woll verwahret, auch allemahl, ehe er schleust, ausgethan werde, auf daß wir unß also keines nachtheilß zu befahren haben möchten.

So soll der Thuerknecht auch die Schlußel zu dem kirchgange bei sich haben, dermaßen auch zu der Thueren nach dem neuen Hauß nach dem Gartten wartten und die nicht eröffnen noch jiemandt eröffnen laßen. Es sei denne sache, das unsere Gemahll oder Frauenzimmer in Zeitt zu den Predigen gehen wolten, dermaßen, das unser Gemahll auch in dem Gartten Spacieren gehen wolten. Sonsten und außerhalb des soll er niehmandt, es sei Tagk oder nacht, solche Thüeren öffnen, Es geschehe den auß sonderlichem unsrem bevehlich aber[2]) in notsfellen, allß bei der vorwandtnuß, damit er unß zugethan.

Es soll auch, alßbaldt unser Gemahl auß der kirchen kömbt, der aber auß dem gartten solche Thueren allemahl wiederumb zuschließen und sonsten nie-mandtes die Schlußel vertrauen oder zustellen.

Wurde aber der Thuerknecht von unß und unserer Gemahll vorschickt, so soll er niemandes die Schlußel geben und vertrauen, denn Schlichtingk, welcher unß doch mit Pflichten verwandt ist, sich in des seines bevehlichß zu halten und zu seiner wiederkunfft die Schlußel allemahl wieder zu sich nehmen und fordern.

Wurde sonsten Jemandts von Jungfern oder Meigten in den Gartten vor-schickt, mogen sie den Windelstein hernieder durchß schloß gehen.

Es soll auch der Thuerknecht in winterszeitten das Frauenzimmer fur 6 Uhr nicht offnen, im Sommerzeitten aber um 5 Uhr, und allemahl umb 8 uff den Abent im Winter und des Sommerß, dieß ist von Ostern biß auff Michaeliß, um 9 Uhr das frauenzimmer schließen und ohne bevehll, oder daß wir der örtter frembde oder sonsten Jemandes bei unß hetten, solchß unge-schloßen nicht pleiben lassen.

Es soll auch den Meigden nicht verstattet werden, bei abent oder nechtlicher Zeitt fur die kuche und keller zu lauffen, sondern soll alles durch den Jungfer-knecht oder Jungen beschaffen werden, Außerhalb waß die Köchin vor unser Gemahl aus der kuchen oder speisecammer holen wurde.

Der Thurknecht soll auch alles deß, was sonsten auf unser gemahll von gewurz und andern verordnet, zu jeder Zeitt, wan es empfangen, Quittanz von sich geben, damit der lautt unserer ordtnung [die], so solches untter handen, zu berechnen hetten.

[1]) vorsichtig. [2]) oder.

Der Thuerknecht soll auch vermuge seines geschwornen Eydes zuforderst unser und darnach unser gemahl und jungen herrschafft bestes so woll alß der Hofmeister weisen, schaden und nachtheil verhueten, vorkommen, vorwarnen Und alles das thun, waß einen getreuen und Ehrlichen vom Adell und Lehnmahn seinem[1]) herrn zu thun schuldigk und pflichtigk, auch niemandes ohne vorwißen und befehll unser von dieser ordnunge abschrifft geben oder sehen laßen.

Der Jungfernknecht heizet alle stueben im frauenzimmer und darf nichts mehr thuen, dan waß man ihme bevehlet.

Preußische Hofordnungen.

Hofordnung Herzogs Albrecht von Preußen (o. J.).

Königsberg. Staatsarchiv. (Etatsministerium 50a.)

Hofordnung meines gn. h. des Herzogen in Preußen und wie es in seiner f. G. hoff mit einnemen und außgeben, auch durch wen und welcher gestalt es nach dieses landes gelegenheit gehalten werde.[2])

Erstlichen ists in die rentkammern zu gehen und zu dem, das nicht im vorrath [ist], das mans keufft, durch den kuchemeister zu foderen bevholen, und wirt stucksweis angezeigt, Was, wivil, witeuer und warvor, auch von wheme ein itzliches gekaufft, bei dem minschen[3]) pffennige zu vorzeichnen; und mus ein amptschreiber derhalben alle abent, was den tagk gekaufft und vorthan, einen tagkzeddel geben und uberreichen.

Dergleichen wirt von ehm kuchenmeister allezeit, von einer malzeit was zur andern gespeist und was und wivil Eßen, Eim Marschaglk Solchs M. g. h. adder dem Burggraffen anzuzeigen gegeben, der ursachen, das Erstlich daraus zu ersehen, was mein gn. h. von Eßen gefelligk, nach seiner gnaden gefallen die zu vorändern adder zu bleiben zu laßen, darzu, was vom vorrath adder das umb gelt gekaufft gespeiset werde, und auch als von eim[4]) gegenregister, ob das, was den kuchen also uberantwurt, och vorspeist adder enthalten, wie dan sulches wöchentlichen in der Wochenrechnunge och zu berechnen (und sich deßelbigen zu erkunden angezeigt wurt)[5]) und mit denselben eßzeddeln, die ein Marschalk allweg in die wochenrechnung bringt, zu versehen, ob solchs also verbracht sei oder nit, damit man sich gegen denselben deß bas wiß zu halten.

Zum andern wirtt auch eim Burggraffen alle tage ein Brodtzeddel durch die Becker uberantwurt, in welchem stuckweis bei paren angezeiget, wievyl

---

[1]) Original: seinen. [2]) Durchstrichen folgt: Der Wochenrechnunge auszugk des Schloßes Konspergk im 32. [3]) mindesten, kleinsten. [4]) Orig.: ein. [5]) Korrektur von einer anderen Hand.

Semmel und Brödt vor mein gn. h., vors Frauenzimmer, uber hof[1]), in kuchen, keller, Sthelle, Schinhoff, Erbtzleuthen[2]), ausspeisern und sunst zufelligen und allen deren einzelen personen, auch den hunden und anders, Es sey wer es welle, bei par brothen zu par bröth ausgegeben und verspeiset wirt; doraus zu ersehen, was vor zuschlagk der personen adder wie es sunst mit der Speisunge gehalten, und auch das man doraus zu uberschlaen, wievil korns adder weitzes wochenlichen gebacken wirt.

Dergleichen wirt durch den Schengken adder kellerknechten alletage ein[3]) tagzeddel, in welchem clar angezeiget, wieviel, och wheme bei Steuffen[4]) und halb Steuffen alten keyserwein und was dergleichen getrengke, och wieviel vor meine gn. h. Burggraffen, Rethe und ander zufellige personen stuckweis, und wievil ein iglicher, und was auch uff die tische deßelben verspeist, dormit man sich in der wochenrechnunge, auch als aus gegenregistern zu ersehen, was die wochen vorthan (und ob die St[euffen] in der Wochenrechnung mit den tagzeddeln sich thun vergleichen)[5]), damit derhalben ordenliche Rechnungen gethan und der uberflus abgeschafft werden muege, uberantwurt.

(Desfalls vorheltet sichs mit dem haberzeddel, in welchem auch gantz clar wirt ausgedrugkt, wivil vor mein gen. h., meine gn. frauen, Burggraffen, uber hoff und andern zufellige[n] personen stucksweiß und wievil ein iglichen, damit derhalben auch kein unordenlicher uberflus ergehen kunne. Dadurch man zu ersehen, was von tag zu tage vorthan und ausgegeben werde, und solchen tägkzeddel ist schuldigk der kornschreiber dem obermarschalgk alle tage zu uberantwurten.) [Durchstrichen, dafür der folgende Absatz auf eingelegtem Blatt:]

Desgleichen wirt alle tag nach der morgenmalzeitt, als weil 12 ur, gefuttert, und wer alldo sein futer verseumbt, dem wird nichts gegeben, es werde denn Zufelligen personen aus sonderlichen ursachen durch ein Burggrafen bevolhen und alsbald gefuttert. [Auch] wirt ein futerzeddel geschriben dem Marschalch ubergeben, darin clerlich und underschidlich verzeichnet, wie vil pfert vor m. gst. hern, von m. gnst. frauen und ander hofgesint auf yeden tag gefutert; daraus ein Marschalch zu ersehen, ob sovil pfert vorhanden oder nit, auch ob die hern, jungkher, geschir und ander, dorauf futter genommen, inheimisch sein oder nicht. Denn m. gndst. her ordnung heldet, das man keinem hern, jungkher oder andern, wan der nit an hof ist, kein pfert, so er daheim lest, mit futert, es gescheie denn aus bevelh und ursachen.

Was aber sunst von allem vorrath, außerhalb was wöchentlich umb den enzelen pfennigk gekaufft, Es sei fleischs, vischs ꝛc., frischs und treuge, desgleichen von allerlei getreide und anderer nottorft, als futter, grutz, wurtz, und was des nhamen hat, verthan wirtt, ein iglichs empfangen, vorspeist und berechnet, darzu auch, was aus den mhulen vor getreide, maltz und anders erworben, wie dan das die forma der wochenrechnunge hernach stucksweis vorzeichnet vormelden thut.

[1]) Zusatz. [2]) Erbliche Dienstleute. [3]) Orig.: eine. [4]) Bestimmtes Maß. Vgl. Stübchen. [5]) Eingeschoben.

Und erstlich wird es in der Rentkammer dieser maßen gehalten, das ein Cammermeister neben eim Rentmeister alle einkommen, es sey außen Emptern, ann zinsern, waltwercks, honigk, wacks, bornstein (vischereyen)[1]) und andern nutzungen, wie die nhamen haben mugen, einnehmen [thut] und davon auff bevhel meines gn. h. adder von seiner gnaden hirzu verordenten personen alle entzliche ausgabe thut und vorschafft, desgleichen nach gelegenheit der zeit, was zu nottorft des hoffes, Es sey an vitalien, fleischs, vischs, futter und anders ꝛc., dergleichen an hoffeleidungen, seiden gewant, wurtz und anderer nottorfftigkeit, mit Rath eines hoffmeisters, Burggraffens ꝛc. kauffen (und verkeffen)[1]) und dornach von im an die küchen und andere Empter, Ein itzliches nach seiner gelegenheit, uberantwurten (thut, da alsdan ein yeder officir das sein berechen mus, wie die wochenrechnung ausweist.)[1])

So wirt auch jerlich durch den Burggraffen, Cammermeister, Rentmeister und anderen zuvorordenten personen alle amptsrechnunge gehörig, dorneben auch alle Inventarien, welche alle jar an die amptsrechnunge angehenget, uberleget, doraus zu ersehen, was vor beßerunge adder nachteil in eim idem Ampt geschicht, (und denselben bevolhen möge werden, was notturfftigs zu zeigen ader uberflus abzuschaffen, auch dorumb, das man Wißenschaft erigen mogt allen vorrat[s], damit man sich deßelben zu notturfft des hofs zu erholn adder nach gelegenheit zu verkeffen [wiße].)[1])

Desgleichen wirt alles das, was auff die Beue, Gißhaus, Zimmerleut, meurer und ander hantwergksleuth wochentlich ausgegeben, durch einen rentmeister in beisein und auf ansagen des hausvoigts und zeugschreibers, welche dan derhalben Register halten,[2]) ein itzliches stuckweis uberrechnet und vorzeichnet, Dadurch also durch ein Rentmeister das Zahlregister und durch den hausvoigt adder Zeugschreiber das gegenregister gehalten, (Und doch durch den Rentmeister oder deßelben schreiber Einen yeden hantwergsman sein wochengelt selbs in der Cammer bezalt, damit verdechtigkeit verboten werde.)[3])

Die Wochenrechnunge wirt durch ein Burggraffen (ober- und undermarschalch, auch den)[4]) Amptschreiber gehalten und gehoret, damit aus denselben alle Zeit zu ersehen, wie es mit speisunge (auch futterunge und andern ausgaben)[1]) in Kuchen, keller, (Silberkammer)[1]) und anderem zugeht, (auch was in Molen erworben und anderm vorrath an getrayt und anderm zukegen,)[1]) und, ob in einem adder mehr zuvil gethan, daßelbe zu bereden und abzuschaffen. Dorzu hat man sich aus derselbigen zu erlernen, was man allezeit am rest[5]), auch wie sunst allenthalben hausgehalten, Eins iglichen stucks im vorrath adder was mangelt, damit man daßelbe, was nottorfftigk, mit rath weiter zu bestellen, zu vorrechnen (und den uberflus und, was unordentlich, zu verenderen und abzuschaffen habe.)[1])

---

[1]) Die eingeklammerten Stellen sind Zusätze von einer anderen Hand. [2]) Ein Zusatz, der hier folgt, ist unleserlich, vielleicht „auf den Sonnabend". [3]) zum Teil schwer leserlicher Zusatz. [4]) So korrigiert aus „Marschalgk". [5]) Kassenbestand.

(Wie, welcher gestalt, auch was auf ein yeden tag vor visch oder vleisch, wein oder pier, auch wievil gericht auf ein malzeit gespeist und, was vor getrenckh zu schlaf- und mittagsdrunckh gegeben wirt, ist vor unnotturfftigk geacht, alhier noch der leng zu erzelen, Nachdem ein yedes landt sein sonder gaben von vleisch, visch und getrenckh darzu ader gewanheit het, derhalben man sich mit gebrauchung derselben in ainem nit mit dem vortel wie am andern geberden kan, und mus in einem yeden landt nach de[s]selben gelegenhet das nutzlichst und, wie sichs bed[ünken] wil, gesucht werden.)[1])

(Uber hof Cleit[2]) man [einmal gut lundisch, gibt gefuttert Rogk, hosen, wames und kappen, und sol furter mit dem auscleiden die ordnung gehalten werden, das, wan alle tucher geschorn, dieselben wider in die Rentcamer geantwurt, und also in gegenburt des Burggraffen oder Marschalch sambt dem Camer- oder Rentmeister vermog des Cleidzedl durch den Hoffschneider ein yeden sein teil, auch sein anzal, von welchem man im anzeigt[3]), abgeschnitten [werde], damit also die Erlichsten[4]) und die es m. gn. hern zum Eren notturfftigk, den Vorzug haben und nit in eins schneiders macht steht, wem ihm gefelt, zu fordern oder nach seinem gefalln guts oder peses auszuteylen.)[5])

Hofordnung des Herzogs Albrecht von Preußen (o. J.).

[Endgültige Redaktion der vorhergehenden.]

Königsberg. Staatsarchiv. Ordensbriefarchiv.

Hofordnung

F. D. des Herzogen in Preußen, wie es in Sr. f. G. Hof mit Einnahm und Ausgab, auch durch wen und welcher gestalt es nach dieses Landes Gelegenheit gehalten wird.

Und erstlich wirt es mit der Rentkammer dieser Maßen gehalten, daß ein Cammermeister neben einem Rentmeister alle Einkommen, es sei außer[6]) Emptern, an Zinsen, Waldtwercks, Honigk, Wax, Börnstein, Vischereien und andern Nutzungen wie die Namen haben mugen, einnehmen [thut] und davon auf bevehl m. g. H. oder von S. G. hiezu verordneten Personen alle einzliche Ausgabe thut und verschafft, desgleychen nach Gelegenheit der Zeit, was zur Notturft des Hofes, es sey an Vitalien, Fleyschs, Fisches, Putter[7]) und anderes dergleychen, an Hoffkleidung, Seidengewand, Wurz und andern Notturftigkeit, mit Rath eines Hofmeisters, Burggraffens kaufen und verkaufen und dornach von ihm in die Kuchen und andere Empter, ein igliches nach seyner Gelegenheit, uber-

---

[1]) Dieser Zusatz der anderen Hand ist wieder durchstrichen. [2]) kleidet, vgl. S. 88. [3]) So nach S. 88. Orig.: allzeit. [4]) Vornehmsten. [5]) Zusatz. [6]) Richtiger: außen (aus den?)? Vgl. S. 84. [7]) S. 84: futter.

antworten thut, da alsdan ein ider Officir[1]) das seyne berechen muß, wies die Wochenrechnung ausweiset.

In der Cantzley werden alle Brif, Hendel und Abschied registriret und durch den Cantzler als Obersten Secretarius vorsiegelt. Es soll[en] aber hinfurd durch denselben Cantzler und Secretarius auch alle Brise, welchen ein ider versiegelt, mit eigener hand underschrieben [werden], damit Ursach gegeben, dieselben desto vleißiger zu uberlesen, und ob etwas hieruber im schreyben versehen, [man] desto baß wißen moge[2]), auf wen oder welchen zu reden.

So wirt[3]) auch jherlich durch den Burggraffen, Cammermeister, Rentmeister und andern zuvorordenten Personen alle Amptrechnung gehöret, daneben auch alle Inventarien, welche alle Jar an die Amptsrechnunge angehenget, uberleget, daraus zu ersehen, was vor Beßerung oder Nachteil in einem idern Ampt gescheche, und derhalben bevohlen moge werden, was Nottorftigs, zu zeigen, aber Uberflus abzuschneiden. Auch darbei daß man wißenschaft krigen möge aller Vorrath, damit man sich desselben zu Notturft des Hofes zu erhalten oder nach Gelegenheit zu vorkaufen [wisse].

Desgleichen wirt alles das, was auf die Gebaue, Gishaus, Zimmerleute, Mauerer und andere handwercksleut wochentlich ausgeben, durch einen Rentmeister im Beysein und auf Ansagen eines Hausvogts und Zeugschreybers, welche dan derselben Register halten, auf den Sonnabent ein igliches stuckweyse uberrechent und verzeychnet, dadurch also durch den Rentmeister das Zahlregister und durch den hausvogt oder zeugschreiber das Gegenregister gehalten und doch durch den Rentmeister oder desselben Schreiber einem iden hanttwercksman sein wochengelt selbst in der Cammer bezalet, damit verdechtigkeit vorkommen[4]) [werde].

Dye wochenrechnung wirt durch ein Burggrafen, Ober[=] und undermarschalk, auch den amptschreyber gehalten und gehört, damit aus derselben alle zeit zu ersehen, wie es mit speysung, auch futterung und andern ausgaben zu Kuchen, Keller, Silberkammer und anderen zugehe, auch was an Mehl und anderm vorrath an getreidich und andern zu bauen [?!], und, ob in einem oder mehr zuviel gethan, dasselbe zu bereden und abzuschaffen. Darzu hat man sich auß derselbigen zu erlernen, was man alle zeitt zue Rest, auch wie sonst allenthalben hausgehalten, eines iglichen stucks im vorrath, oder was mangelt, damit man daßelbe, was notturfftig, mit Rath weitter zu bestellen und den[5]) uberfluß und was unordentlich zu vorendern und abzuschaffen habe.

Dergleychen wirt von eim[6]) Kuchmeister alle zeit, von einer mahlzeit was zur andern gespeiset und was und wievil Eßen, eim[6]) Marschalck Solches M. g. h. oder den burggrafen anzuzeigen gegeben, der ursach, das erstlich daraus zu ersehen, waß mein g. h. vor Eßen gefelligt, nach seiner gnaden gefallen die zu vorandern oder zu bleiben zu laßen, darzu was von vorrath ader daß umb gelt gekauft gespeyset werde, und auch alß von eim[6]) gegenregister, ob das, [was] von

[1]) Orig.: Officie. [2]) Orig.: mogen. [3]) Orig.: weit. [4]) vorgebeugt. [5]) Orig.: dem. [6]) Orig.: ein.

den köchen also uberandworttet, auch verspeiset ader enthalten, wie dan solches wochentlich in der wochenrechnung auch zu berechnen und auß denselben Eßzedeln, die ein Marschalck allewege in die wochenrechnung bringt, zu ersehen, ob solches also vorbracht ader nicht, damit man sich gegen denselben desto baß zu halten.

Weitter wirt auch einem Burggrafen alle tage ein brodtzedell durch den Becker uberandwort, zu welchem stuckweyse bey Pahren angezeigt, wievil Semmel und Brot vor M. g. h., vors Frauenzimmer, uber hof, zu Kuchen, Keller, Sthelle, [. . .] [1]), Erbtzleuten, aussspeysern und sonst zufelligen und andern einzel Personen, auch den Hunden und anders, Es sey wehr es wolle, bei pahr brodt zu pahr brodt außgegeben und verspeyset wirt, darauß zu ersehen, was vor zuschlagk der Personen oder wie es sonst mit der speisung gehalten, und auch, daß man daraus zu uberschlagen, wyevil korns oder weizens wochentlich verbacket wirt.

Dergleichen wirt durch den Schencken oder kellerknecht alletage ein tagzedell, zu welchem clar angezeigt, wyevil, auch weme bei steuffen und halb steufen alden Kaiserwein, meth und was dergleychen getrencke, auch wievil vor mein g. h., Burggrafen, Rethe und ander zufellige Personen stuckweiß und wievil ein iglicher und was auch auf die Tische deßhalb verspeyset, damit man sich in der Wochenrechnung auch alß aus Gegenregistern zu ersehen, was die wochenrechnunge mit den Tagzedeln sich thun vergleychen, damit derhalben ordentliche Rechnung gethan und der Uberflus abgeschafft werden muge, uberanthwort.

Desgleichen wirt alle tage nach der morgenmahlzeit alß umb 12 uhr gefuttert, und wehr allda seine Futterung verseumet, dem wirt nichts gegeben, es werde dan zufelligen Personen aus sonderlichen ursachen durch ein Burggraven bevolen [2]) und alßbald gefuttert; [auch] wirt ein Futterzedel geschrieben, dem Marschalck ubergeben, darin clerlich und underschiedlich verzeichnet, wyevil Pferde vor M. g. h., vor meyne gste. Frau und ander hofgesinde auf den tagk gefuttert, daraus ein Marschalck zu ersehen, ob sovil Pferde vorhanden ader nicht, auch ob die herren, juncker, geschir und ander, darauf Futter genommen, inheimisch sein ader nicht, dan M. g. h. ordnunge heldet, das man kein hern, juncker ader anderen, wan der nicht an hofe ist, sein Pferdt, so er daheim laß, mit [3]) futtert, geschege dann aus sondern bevolenen ursachen.

Was aber sonst von allem Vorrath, außerhalb was wochentlich umb den einzelnen Pfennig gekauft, es sey fleysches, fischs, frische und treuge, desgleichen von allerlei getreide [4]) und andern notturft, alß futter, grutz, wurtz und was das nahmen hat, verthan wirt, ein igliches empfangen, verspeiset und berechent, darzu auch was aus den muhlen vor getreide, Maltz und anderß erworben, wie dan das die [5]) forma der Wochenrechnung hernach stuckweis vorzeychent vormelden thut.

---

[1]) Unleserlich. Vgl. S. 83 Zeile 1. [2]) Orig.: bevel. [3]) Orig.: und. [4]) Orig.: getreue. [5]) Orig.: in.

Über Hof cleidet man einmahl gutt lundisch, gibt gefuttert Rock, Hosen, Wambs und Kappen, und sol forter mit dem ausclaiden die ordnung gehalten werden, daß, man alle Tucher geschoren, dieselben wider in die Rentkammer geandtwortet, und also in gegenwart des Burggrafen oder Marschalck sampt dem Cammer- oder Rentmeister vermog des Cleidszedelß durch den Hoffschneider ein iden sein Tuch auf sein anzahl, von welchem man im anzeigt, abgeschnitten [werde], damit also [die] ehrlichsten und die es M. G. h. zum ehren notturftig, den vorzug haben und nicht in eines Schneiders macht stehe, wem im gefelt, zu fordern oder nach seinem gefallen gutts oder böses auszuteilen.

Preußische Hofordnung. (O. J.).[1]

Königsberg. Staatsarchiv. Ordens-Briefarchiv, undatierte Stücke aus der letzten Hochmeister-Zeit 169 (a. Z. Schrank 4. 27. 47).

Ordnung, wes sich die truchseßen, der Schencke, koch, kemerer, Jungen, Schneider, Schuster, Balwirer, kurßner, Rustmaister und Stalmaister uff meines gn. hern leip zu wartten haltten sollen.

Item hainrich und Cruber sollen meinem gd. hern vor dem dische steen und in solchem als mit credentzen und andere[m] zu demselben ampt dinstlich ein vleißig uffsehen haben, domit S. f. G. nichts schedlichs zugefugt werde.

Item Barthein und Beinich sollen seinen f. G. das eßen tragen und, wie obgemelt, vleis furwenden, dadurch S. f. G. kain schad begegen.

Item pfreunder und cryes sollen das eßen furseßen, achtung darauff zu haben, das an solichem nichts ubels geschee.

Item Wolfsdorf und Stachius[2]) sollen vor dem trincken steen, daßelbig woll verwaren, das darzu kein unradt geschee, auch nymandts aus denselben tringkgeschirren, daraus s. f. G. trincken, zu trincken gestatten, sonder zu einer jeden Zeitt dem Schencken wider uberantwortten.

Crunrodt und Rechenbergk soll[en] das trincken tragen und uff daßelbig vleißig achtung geben in aller gestalt, wie die, so vorm drincken steen.

Item dem Schencken zu bevelhen, das er mein gt. hern kain andre getrenck geben laß, dan aus S. f. G. keller. Darzu soll er uff das trinckgefes als kantten, flaschen, becher und gleser, desgleichen auff die feßer, daraus man es rein macht, auff frembde leut, woe mans waßer holt, credentzmeßer, brot und brotthucher und woe man dieselbigen wescht, desgleichen die loffel und silber, so man uff meins gnedigen hern Dischs [legt], gut acht haben[3]) (ubers geben)[4]). Er soll auch alle wege ein meßer bey sich im keller haben, meinem gtn.[5]) hern daßelbig

---

[1]) Vielleicht erst aus der Zeit des geisteskranken Herzog Albrecht Friedrichs (1568—1618). [2]) Korrigiert aus Crunrodt und Rechenbergk. [3]) Orig.: zu haben. [4]) Späterer Zusatz am Rande. [5]) Or.: gte.

wol verwaren und uber den dische, so sein f. G. eßen wollen, uberantworten; er soll auch nymants frembts von hoffgesindt odern anderen in keller laßen, allein sein gesindt, es sey dan sach, das sein Gn. oder ein marschalck solichs bevelhen.

Item dem koch zu bevehlen, das er aus keinem anderm waßer koch, er hab es dann selbst aus gemaynen brunnen, vlißen oder teychen geschepfft, auch das er in kainem ungesotten und ungeschaumten waßer S. g. cost uffberait. Und sonderlich sol der mundtkoch die keßel und scheffer[1]) alle abent aussiden, dieselbigen spulen und darnach verschlißen, damit nichts unreins in die eßen komen moge. Er soll auch in kainem frembden topff kochen, er hab ine dann vor ausgesotten und rein ausgewaschen, und allenthalben mit zurichtung der speiß vleißig zusehen, domit kain schad geschehe.

Item der kemerer und die zwen knaben sampt dem Stubenrauch sollen nymandts frembts in meins gt. hern gemach laßen und[2]) s. g. claidern oder meßern und sonst, was auff s. g. leib gehort, nicht gestatten zu bethasten und insonderheit seiner g. jaghorner.

Item der schneider, das er kein knecht oder fremden jungen uber meins gtn. hern leipkleider geen las, sonderlich uber die hosen und wambts, und derwegen uff seine knechte und jungen gut achtung geben.

Item der balwirer soll meßer, kem[3]), badlacken, badhutt, waschsbecken, saiffenkopf und ander badgeretlich, das er auch alwegen rainigen und rain halten soll, er soll auch die laugen s. f. G. selbst machen, das waßer selbst scheppfen und sonst kain aschen zue laugen gebrauchen, dan was aus m. gt. hern schornstein genomen wirdt. (Er soll auch, so s. f. g. baden wollen, nymants frembdts ins bade laßen und alle wege einen bey dem waßerzihen haben, der darauf sehe, auch zuvor einen oder 3, er[4]) s. f. G. baden werden, baden laß und ein buben, der woll gebatt, vor in die wanen setzen laßen, dorin sein f. g. baden wollen.)[5])

Der schuster soll schue oder stiffel kainen[6]) knecht m. gt. h. machen laßen, sondern solichs selbst thun, er soll auch kain schmere oder pech gebrauchen, er habs dan vor von demselbigen stuck ein ander leder geschmirt, des die leut allperaidt tragen.

Item dem[7]) kurßner soll es mit dem rauwergk, wie iezt dem schuster angezaigt, selbst domit umbzugeen befolhen werden.

Item dem[7]) rustmaister sol es mit m. gtn. hern harnischs, ren- und stechzeugen in aichner person domit umzugeen bevolhen werden, er sol auch keine hentschuh oder hutt sunderlich bestellen, sonder ongewerlich kauffen und nicht bey einem hutter oder kremer, auch nicht durch ein person.

Item der stalmeister soll uff den hengst und klopper, die sein f. G. gemeinigklich reitten, mit sadelen und zaumen gut acht geben und dieselb[en] in seiner verwarung behalten.

---

[1]) Schaff, (hölzernes) Schöpf-, überhaupt Küchengefäß. [2]) Original: mit. [3]) Kämme. [4]) ehe. [5]) Zusatz am Rande. [6]) Original: kainem. [7]) Orig.: der.

Item der caplan soll keinen fremden briester oder munich den wein, saltz und waßer segnen laßen.

[Auf einem besondern Zettel]:

Tschertwitz schenck sol stetig die flaschen vom kellerknecht wol credentzt entphahen,

Schlieben das trincken tragen,

Gergitt das trincken reichen.

Partem sol das eßen tragen und vom koch wol credenzt das eßen nhemen,

Falkenhain vorschneyden.

Pock sol furfetzen.

Henschel stichau sol bey dem silbern in der kuchen stehen und woll daruff warten.

Frauenzimmerordnung aus der Zeit Herzogs Albrecht (d. J.).

Königsberg. Staatsarchiv. Etatsministerium 50a.

Ortnung des Frauenzimmers.

Weil fürstliche Durchlauchtigkeit zu Preußen vor dißer Zeit eine ordnung in J. f. G. frauenzimmer furstlicher Zucht und gebur nach allewegen gehalden, so wollen J. G., das demselben nochmals in allem wirklich nachgangen werde.

Erstlich soll der Hoffmeister alle diejenigen, so meiner gnedigsten frauen zugeordnet, under seinem bevhel gehorsam zu regieren und zu straffen macht haben, auch mit fleis darob sein, das ihrer f. G. ehrlich, zuchtig, getreulich mit gutter Ordnung und hohistem vleiß wol gedienet, auch unter solchen Dienern und Dienerinen einigkeit und zucht erhalten werde.

2) Wo aber der Hoffmeister von einem oder eyner vermerken möchte, die zu uneynigkeit geneigt ader eins unzuchtigen Lebens sein, auch seins ader ires Dienst nicht mit fleis abwarthen oder sunsten sich ungehorsam, unzuchtiger geberde und dißer ordnung zugegen erzeigen thette, Soll er verpflicht sein, in eyle dorzuzuthun und denselben fur das erste fur sich und, wo es jungfrauen oder maigde, fur die Hoffmeisterin allein erfordern laßen und sie aufs glimpflichste irer gebrechen und ubertrettung zu erinneren mit dem anhang und warnung, wo sie davon nicht abstehen, würden sie gestraft werden, dabey sollten sie wol erwegen, was inen vor nachteill und ungnad daraus folgen könthe. Wolte solchs nicht helffen, soll der Hoffmeister den mangell und die gelegenheit alsbald meynem Gnedigsten Herrn und meyner gnedigen frauen anzeigen.

3) [Es soll auch der Hoffmaister zu allen Zeitten, wan meine gnedigste frau zu Kirche, zu tisch oder sonst ausgehet, reithen oder fahren thutt, auch sonsten allewegen vleißig aufwarthen und ire f. G. fueren, uf das pferde oder wagen und widerumb davon helffen; wo er aber aus chafften personlich nicht

dabey sein oder aufwarthen könthe, soll er doch solchs durch andere ehrliche personen stadtlich verordnen, damit seines abwesens fleißig zugesehen, und wan er also abzugehen ursach genommen, soll er dasselbig meiner Gnedigsten frau notwendig anzeigen und berichten, damit, ob ire f. G. seyn eylende bedurfftig wurden, man ihn[1]) zu finden wuste, wie dan solchs zu thun eigen und geburt.

4) Abwesend der Herzogin zu preußen soll der hoffmeister, wan es eßens-zeit, erstmals vor die anrichte gehen, umb zu sehen, das lauter und reinlich nach f. G. ordnung in der Kuchen mit dem eßen gebaret, darnach aber neben der hoffmeisterin und andern jungfrauen, damit der tisch gefullet, zu tische sitzen und gutte achtung haben, das eßen und trinken vleißig credentzet, auch die zu-geordenten vom Adell und andere ires dienstes mit fleis zuchtig abwarthen.

5) In allewegen aber wollen Ire f. G., der hoffmeister mit fleis darauf sehe, das bey der jungfrauen und megde tische so woll abwesens als gegen-wartig f. G. niemandt von der herrschaft, den Rethen, Adell, Jungen oder andern manspersonen, außerhalbe der Zwerge und deren, so auf ire Tische zu warten geordent, sich setze oder stelle, alda eße, bey ihnen die malzeit uber stehe oder sitze oder mit ihnen uber tische sprach halte. Understunde sich des jemandt, so soll der Hoffmeister der oder die alsdann darumb mit ernst besprechen und davon abzustehen verwarnen, wo es nit helffen will, f. G. anmelden, sich der gebühr gegen ime habe zu vorhalten.

6) Wann abgegeßen, sollen die aufwartenden personen in die hoffstube gehen und alda mit zucht das eßen halten, nochmals[2]), wer dienst, wie geburlich, weither haben abzuwarthen.

7)[3]) Vor zwolff horen zu mittage soll in das furstliche frauenzimmer niemand zu gehen zugelaßen sein, Er sey dann mit Diensten darein verordent; wan aber der Seiger zu mittag 12 geschlagen, und ire f. G. anheimbs, mögen die vom Adell in einer Gesellschaft und sonsten nicht ins frauenzimmer gehen und alda bis umb zwe hora nach mittage, zu abents aber von sechs horen bis zu achten pleiben.

8) Wan aber der Cammerer oder thürknecht nach zweien oder acht horen drey mahell an die thure geschlagen, soll ein jeder das frauenzymmer ohne verzug zu reumen und seinen Abschiedt zu nehmen pflichtig sein, doch solle alle-zeit das abklopfen nach gelegenheit eher oder langsamer zu thun laßen oder gar nicht ins frauenzymmer zu gestatten meinem gnedigsten Hern und meyner gnedigen Frauen vorbehalten sein.

9) Wan auch die vom Adell mit einander in einer gesellschaft die zu-gelaßene Stunden ins Frauenzimmer gehen, sollen die jungfrauen uff der langen banck nacheinander, wie ihr ordnung ist, sitzen, nicht hin und wider lauffen, noch keine mit denen vom Adell von den andern jungfrauen abesitzen oder vor den Edelleuthen stehen; desgleichen sollen die vom Adell auch zuchtig neben ihnen nidersitzen und alldo alle unzuchtige geberden und wort vormeiden, wie dann solchs die Adeliche zucht und gebrauch ehrlicher furstlicher frauenzimmer

[1]) Orig.: ihnen. [2]) nachmals. [3]) Im Or. statt 6: 5 und statt 7: 6.

erfordert. Und das dem also, und nicht anderst, gemes gelept, soll der Hoffmeister und Hoffmeisterin darauff fleißig sehen und daruber halten und in Summa keynem Edelman den eingang gestatten, dan der sich zuchtig, ehrlich, erbarlich und, wie sich geburt, beweysen thue.

10) Item dieweill die vom Adell die verordente Zeit im frauenzymmer sein, solle der Hoffmeister oder in abwesunge desselben der Cammerer oder ein ansehnliche person, vor der man ein scheuen, die Zeit uber [dort] sein.

11) Zu vorkommung allerley unordnungen wollen f. G., das außerhalb der geordenten Diener und Dienerinnen niemandts von frauen[-] oder mannes-personen in das furstlich frauenzimmer ohne des Hoffmeisters oder Hoffmeisterin mitwißen gestadtet und gelaßen, zuvoraus von unbekanthen und vordechtigen personen, zu welchem die Hoffmeisterin, Cammerjungfrauen und Cammerer neben dem Hoffmeister vermöge ihrer gethanen Eydespflicht vleißige und unnachleßige auffachtung haben und wieder Ire geleistete Eydespflicht niemandts eingestatten oder sonsten was nachdengklichs zugeben oder geschehen zulaßen soll[en].

12) Und damit das frauenzimmer uber geburende Zeit nit offen bleibe, soll der hoffmeister darob und daran sein, das meyner gnedigsten frauen und dem frauenzimmer der schlafftrunck durch die darzu verordenten personen zu abents vor acht horen geholet werde.

13. Und soll die eußerste schlißung gewislichen bald nach acht horen zu nachts, es sey winther oder Sommer, geschehen, und [die thür] ohne sonderliche ehehafft oder bevhell der hoffmeisterin nach geburender zeit nicht offen gelaßen oder geoffenet werden.

14)[1]) Dy hoffmeisterin und Camerjungfrauen sollen zu abents nicht er[2]) von der Herzogin gehen, es habe sich dan Ire f. G. zuvorn entblößet und schlaffen gelegt, alsdan soll die hoffmeisterin das ganze Frauenzimmer inwendig schließen laßen und in Gottes Nahmen mit den jungfrauen zu bette gehen und auch nicht lenger sitzen. Daneben soll die hoffmeisterin die nachtlycht in Meiner Gnedigsten Frauen und in der jungfrauen Schlaffkammer mitten in die Cammern stellen laßen, und ob Meine Gnedigste frau, abwesens f. G. Meynes Gnedigsten Herren oder der jungfrauen, einicherley schwacheit also in der nacht zufallen thete und die Hoffmeisterin darzu berufen oder von ir selbst innen wurde, Sol sie sich solcher schwacheit nach irem hohisten vermögen erkundigen, und, wo befunden, das ire f. G. oder der jungfrauen eine eines Doctors oder eines Balbiers zu solcher zufelligen Kranckheit benöttigt, soll der personen eine[3]) also aus erforderung unvormeidlicher notturft und kein Andere Mansperson bey tag oder nacht mit Irem wißen in das frauenzimmer zu den Krancken in gegenwart der Hoffmeisterin gelaßen werden.

15. Dye Hoffmeisterin soll auch die Jungfrauen im frauenzimmer nach irem hochsten vermögen zur zucht, ehren, redlickeit, und das sie Meyner gnadigsten

---

[1]) Am Rande: Hoffmaisterin und Jungfrauen. [2]) eher. [3]) Or.: der personen eine soll.

frauen zu beheglichem willen erbarlich und ehrlich dienen mugen, desgleichen das alle geweschc, zenck under inen selbst und sonst anders, das dem Fürstlichen frauenzymmer übell ansteht, vermieden, auch, soviell immer muglich, Leuthe ins frauenzimmer zu forderen enthalten, lernen, zyhen und anhalten.

16) Ob aber jhe eine oder mehr personen in dem ungehorsam leisten wurden, dieselbige personen von den jungfrauen soll die Hoffmeisterin alleine auff ein orth nehmen, sie gutlich underweisen und zuvor freundtlich warnen und straffen und mit zuchtigen worthen davon abzustehen underweisen; deßgleichen, wo einer vom Adell sich mit worthen oder geberden ungeburliche verhielte, solle die Hoffmeisterin es dem Hoffmeister anzeigen und alsdan der Hoffmeister, wie obgemeldt, zu vorkommen fleiß haben. Wo nun solchs nicht angesehen sein wollte, sollen sie uber einmahll nicht weiter darumb angeredt werden, und wo dieselbig person zum andern mall dermaßen straffwirdig befunden, soll solchs der Hofmeister Meinem Gnedigsten Herrn ansagen, weitteres bescheidts derwegen zu warthen.

17) Es soll auch kein jungfrau keinerley brieff, wie die nahmen haben, ohne zulaß der Hoffmeisterin, die es dem Herrn Hoffmeister alle wege anzeigen soll, ausgehen laßen oder entpfahen.

18) Ob auch der Cammer[=] oder ander Jungfrauen gefreundte dieselbe ansprechen wolden, solle es in allewege in beisein der Hofmeisterin geschehen, damit die Hofmeisterin allewegen anhören muge, was sie mit einander zu schaffen oder zu reden haben.

19) Es sollen sich die jungfrauen im Durchgehen des Sahls aus dem geordenten frauenzimmer in der herzogin oder auch andere Zimmer aller jungfreulichen, ehrbarlichen Zucht befleißigen und, sovil muglich, des vielen aus[=] und ein[=], auch hin[=] und widerlauffens enthalten und an denen orten, dahin sie geordenet, in stille verharren. Do sie aber was holen solten laßen, sollen sie, soviel muglich, die geordenten knaben darnach schicken, vor Ire person aber des vielen lauffens [sich] enthalten, Sonderlich aber alleine und ohne der hoffmaisterin beisein die treppen ab vor die underst thur keineswegs sich begeben.

20) Ferner soll kein Jungfrau schanckung annehmen, sie sey klein oder groß, ohne vorbewust und zulas meines gsten. hern und meiner gnedigsten frauen oder des Hern Hoffmeisters und Hofmeisterinne.

21) Item die Hofmeisterin und Camerjungfrauen, sampt den zugeordenten, sollen die wartung und Reinigung Meyner Gnedigsten frauen kleider, gemachs und sonsten zu irer zirlichen notturft, auch was zu demselben gehörig, fleißig bestellen, damit daßelbig alles Furstlich und Reinlich gehalden; deßgleichen, wo ire f. G. aus irem gemach gehet, solle zum wenigsten die Hoffmeisterin sampt der Camerjungfrauen uf ire f. G. warthen und stets bey iren f. G. sein und an ihrem fleis, damit iren f. G., als einer furstin wolgeburet, rechtschaffen gedienet werde, disfals und sonsten nichts erwinden laßen.

22) Wurde eine Jungfrau ohne vorwißen, willen und belyebung f. G. sich mit jemandts ehelich versprechen, so wollen ire f. G. ichtes bei derselben zu thun ungebunden sein.

Camerer.

Der Camerer soll mit allem treuen fleiß auf meiner gn. frauen leib und alles, was zum frauenzimmer geordenet, nit weniger als der Hoffmaister zu thun schuldig, warten und alles dasselbe zu vorsehen und zu vorsorgen helffen vorpflicht sein.

Item die Lackeien, jungfrauen, auch thürknecht und Camerjungen sollen nechst dem Hoffmaister und Hoffmaisterin dem Kemerer in allem billigen zimlichen gehorsam laisten. Desgleichen soll der Kemmerer daran sein, das sich [1]) dieselben alle und sonderlich die Camerjungen reinlich, erbarlich und zuchtig halten, von geberden und sonsten, auch ihrem aufwarten genug thuen, Wo aber einer von den erwachsenen personen ungehorsam befunden, solchs dem hoffmaister anzeigen, damit er in geburende straff genohmen. Do nun die jungen verbrechlich, soll der Cemerer dieselben mit einer zimlichen straff der Rutten zu zuchtigen macht haben, auch schuldig sein.

Item der Cemerer und Camerjungen sollen winters und kalter Zeit des tages in der großen stuben des Frauenzimmers bleiben, des nachts aber in Irem zugeordenten gemach schlaffen, damit sie, wo man Irer bedurfft, allda anzutreffen. Nachdem befunden, das auß dem furstlichen Frauenzimmer allerlei in den hoff, die Stadt und gemeine getragen und also hinwiderumb, soll der Cemerer mit fleiß darauff achtunge haben, welcher von den knaben, Lackeien, jungfrauknechten ader andern des frauenzimmers zugeordneten personen solche mehr und zeitungen aus[=] und einzutragen sich befleißige, Und do er den erfahret, soll er ihn darumb geburlich straffen. Wo es der betroffene nit laßen oder davon abstehen wolte, seint fr. Gd. entlichen bedacht, solchen wescher und zeitungstrager keineswegs zu leiden, sondern mit ungnad, spoth und schande vom hoff abzuweisen, wonach sich alle verordnete zu richten.

Cammermegde.

Sollen meiner gn. frauen und den jungfrauen die bette machen, die Zimmer mit keren und sonst, was die notturft erfordert, auffs reinest und sauberste halten. Item es sollen die Cammermegde, so auff meine gste. frau wartten, in Iren geburlichen orten schlaffen, aber die andern, so nit auff Ire gn. bescheiden, im frauenzimmer und keinem anderen orthe schlaffen und sich des aus[=] und einlauffens enthalten, und in summa alle megde im frauenzimmer sollen der hoffmaisterin, wan sie was unziemlichs vermerken und sie darumb straffen thet, gehorchen.

---

[1]) Orig.: sie.

Thürknecht.

Mit auff[=] und zuschließunge des frauenzimmers außerhalb der geordenten stunden solle der thürknecht niemands, es sey von Mannes[=] oder frauenpersonen, der nit ins frauenzimmer verordent, ohne sonderlichen beveleh und vorwißen des hoffmaisters und hoffmaisterin, darauff der Kemerer, das dem also volge geleistet, fleißig achtunge geben solle, aus[=] oder einlaßen. Desgleichen solle auch niemandes, er sey wer er wölle, ohne sonderlichen beveleh der hoffmaisterin in meiner gn. frauen oder frauenzimmers schlafkammer gehen oder eingelaßen werden. Außerhalb der stundt, als wan die Edelleut mit im frauenzimmer pflegen zu sein, sol die underste und eußerste thur stets verschloßen bleiben.

Und ob jemandts anklopffen wirt, soll der Thurknecht, ehe er jemands einlest, notturfftiglich zuvorn fragen, waß der oder die person im frauenzimmer zu thun oder auszurichten habe, und wen sie gedencket anzusprechen, auf das mein gn. frau unnberleuffen bleibe. Befindet er durch sein bescheydenlich fragen, das die gescheefft darnach seindt, und dieselbige person zu Ir. f. Gn. wolte, soll er diese wortt, wo die person darnach, gebrauchen: „ich bieth, wollet so lange verziehen und gedult haben, ich wils meiner gdst. frauen (wo die sach die hoffmaisterin, eine oder mehr junfrauen belanget, der hoffmaisterin) anzeigen und baldt auch ein antwort bringen."

Wirt nun der Hoffmaister und die Hoffmaisterin berichten, sie einzulaßen, so soll es der Thurknecht und nit ehe thuen.

Ist solchs nun ein man[=] oder frauenperson, die einer jungfrau mit angeborner freundschaft verwandt, hat sie ir notturft in beisein der hoffmaisterin mit ihr zu reden; im fahl aber, wan sie Ihr nit verwandt, sonder frembde were, do sol die hoffmaisterin mit zusehen dabey sein undt bleiben, auch anhören, was das gewerb sey.

Jungfrauknecht.

Sollen wintterzeit meiner gdst. frauen stuben einheitzen und das feuer also verwarn, das kein schade davon komme, den jungfrauen Ihre klaider auskehren, wan die raisen, dieselben in die watzseck[1]) stecken oder in die kasten legen, auff die wagen und wiederumb davon tragen, auch mit fleiß achtunge darauff zu geben, soviel inen muglich, das nit schaden darzu geschehen muge. Darzu sollen sie auch gutwilliglich durch die hoffmaisterin, jungfrauen und Thurknecht in billichen und ehrlichen sachen sich verschicken und gebrauchen laßen und vieler mähr aus[=] und einzutragen sich bei leibsstraffen enthalten, Uber hinterbewust der Hoffmaisterin keinerley brieff oder gewerb an Adel oder ander personen, desgleichen geschenckabe[=] und zuentbithung ausrichten und tragen, wie dan Thurknecht, knaben und Camermegde auch zu thun schuldig sein sollen.

Die jungfrauknecht sollen auch in meiner gn. frauen gemach oder frauenzimmer nit komen; wan aber waßer, holtz und ander notturfft von nöthen, sollen

[1]) Reisetaschen.

sie solches durch keine frembde, sonder ir eigene person biß fur die thur bringen, aldo niederlegen, do es alsdan durch die Camermegde in die gemecher gebracht und zur notturft gebraucht werden solle.

Auch soll kein jungfrau[=], Thurknecht, knaben und Camermegde nachreden oder sagen, was sie im frauenzimmer hören oder furnehmen, bey vermeidung ernstlicher straffe und ungnade.

Preußische Hofordnung (1575).

Königsberg. Kgl. Staatsarchiv. Ordensbriefarchiv.

Artickel, so auff der hoffstuben abzulesen.

Den 23. December [15]75 abgelesen.

Nachdem mein gnedigster Furst und Her[1]) vermerket und befindet, das sich allerley Unordnung bei Ihrem Hoffgesindte nicht allein in der Hoffstuben bei Tisch, sondern auch in den Stellen und sonsten ereugen[2]) und zutragen, die Ire F. G., soviel muglich, gnedigst vorkommen und abgethan wißen wollen, als haben demnach Ire F. G. volgende Artikell uffsetzen und dieselbe Irem Hoffgesinde in gemein vermelden laßen wollen:

Erstlichen. Nachdem under dem Hoffgesinde großer Ungehorsam, auch unfleißiges Aufwarten gespuret wirdt, so bevehlen J. F. G. ernstlichen bey Vermeydung hogster Straff und Ungnade, daß ein ider Hoffdiener, wes Standes der auch sey, den zur Regierung verordenten vier Rethen allen schuldigen Gehorsam leiste und seynes Dienstes und, worauff er beschieden, treulich und vleyßig abwarte. Solte es aber nicht geschehen und imandes daruber ungehorsam und unfleißig befunden werden, der oder dieselben sollen darumb gebuerlich gestraffet, nach Verordnung des alten seligen Herrn[3]) geurlaubt werden.

2) Solle sich ein jeder auf der Hoffstuben still und eingezogen halten, das große geschrey meyden, die ime furgetragene Gottesgaben in stille und ruhe mit dancksagung empfangen, genißen und nicht, wie zum teihl geschicht, mit vergißung des byers und anderen unfug mißbrauchen; der bishero zum teihl getriebenen Gottslesterungen, schweren, fluchen, scheltworten und anderen zenckischen hendeln und worten sich nicht allein meßigen, sondern gentzlich eußern und enthalten, Einer den andern auch über sein vermögen und willen zum trincken nicht notige[n] oder zwinge[n].

3) Wollen Ire f. G., das ein ider an seinem geordenten Tische bleibe und sich an keinem andern dringe oder notige noch das Ihmandes von gemeinem gesinde sich understehe, frembde geste uff die hoffstuben zu fuhren, wie auch keiner, der nicht uff die hoffstuben gehöret, viel weniger bernheuter und

[1]) Herzog Albrecht Friedrich 1568—1618, seit 1577 geisteskrank. [2]) ereignen. [3]) Herzog Albrecht.

deltschen[1]) gesindlens daruff gelitten, sondern von dem Under[-] und Futtermarschalck stracks hinausgejagt, auch wo es nicht helfen will, im Torme verwahret werden sollen.

4) Wenn der Futtermarschalck mit dem eßen uff der hoffstuben kombt, sol er durch die jungen das gebethe thun laßen, gleichsfals auch nach entschiedener mahlzeit; so baldt aber die mahlzeit entschieden und das gebethe gethan, soll er mit dem Stabe uffklopfen und alsdan ein ider knecht und ander gesinde, die ein stunde und nicht lenger mahlzeit halten sollen, stracks und unverzuglich von der hoffstuben gehen und sich an den orth verfugen, dahin ein ider bescheiden, und das seine abwarten. Dann S. f. G. nicht gehabt haben wollen, das ein ider seines gefallens, so lange als er will, uff der hoffstuben sitzen und ein gesauffe halten soll. (Wie lange aber die Junckern und [die an den] letzten Tischen uf der hoffstuben [bleiben] und sitzen sollen und was sonsten J. f. G. inen zu vermelden haben, solchs soll inen insonderheit vermeldet und angezeigt werden, darnach sie sich zu richten haben werden.[2])

5) Weil auch S. f. G. wißen, das der Futtermarschalck bey den knechten und anderem gesinde wenig gehör het und, wenn er inen Ambtshalben etwas bevielet und aufferleget, das gespötte nur doraus gehalten,[3]) ime auch sonsten allerley unfug, schimpf und widerwertigkeit zugetrieben wirdt, daran J. f. G. hogstes missfallen haben, so bevehlen J. f. G. und wollen ernstlichen, das ein ider dem Futtermarschalck in gebierendem auffmerken habe, im in seinem Ambte schuldigen gehorsam leiste und in fur denjenigen halte und erkenne, dafür J. f. G. ine[4]) verordenet und bestellet. Wurde aber imandes bruchfellig[5]) befunden werden, das er sich wider den Futtermarschalch in gebrauchung seines Ambtes aufflegete und zu ungebuer widersetzete, der oder dieselben sollen darumb ernstlich gestraffet oder andern zur abscheu geurlaubet werden.

6) Sollen die, so ire ausspeisung oder Perbende haben, sich der Hoffstuben, auch kuchen und keller enthalten.

7) Verbitten Jre f. G. das Abschleppen des Scheibenbrots, und do einer Hunde halten will, soll er die sonsten one das scheybenbrott halten, auch die hunde nicht zu Hoffe fuhren.

8) Weil auch sonsten von Hoffe groß abschleppen geschicht, so wollen S. f. G. das abschleppen gentzlich verbotten und bevolen haben, das sich keiner unterstehe, etwas von hoffe abzuschleppen: des solle der Torwechter mit vleiß auff die abschleppenden, sie sein zugehörig wem sie wollen, achtung haben und, was er beschleget[6]), dem hern burggraven brengen. Wurde nun imands darüber beschlagen, das er etwas abschleppete oder auch, wie woll eher gescheen, an den Thorwechter handt anlege, derselbe soll mit ernste, auch nach gelegenheit am leibe gestraffet werden.

---

[1]) gemein; vgl. datschet und dalket. [2]) Dieser Satz am Rande und durchstrichen. [3]) Hier folgt durchstrichen: er auch woll gar ausgelachet wirdt. Der folgende Zwischensatz steht am Rande, ist aber auch durchstrichen, dann etwas geändert wiederholt. [4]) Orig.: inen. [5]) straffällig. [6]) anhalten.

9) Sollen die Kellerknechte auff die Hoffstuben und sonsten allwege zu rechter gebuerender zeitt ausspeisen und einem idem, was ime gehoret, geben, den uberflus aber abschneiden, auch an die orte, dahin es nicht gehöret, etwas zu geben sich nicht unterstehen. Es solle sich auch ein ider, der in den Keller nicht bescheiden, deßelben enthalten, daruff der Undermarschalch und Schencke mit vleis zu sehen, sonderlich aber darauff achtung zu geben, das die Kellerknechte mit dem Hoffe[=] und anderm Gesinde keine Collation oder Geseuffe darinnen halten, auch zu den Mahlzeiten keine Geste bitten, [viel] weniger denselben Wein oder bier in der ungebuer aufftragen. Sollte es daruber gescheen und zum anfange eine gutte, ernste verwarnung nicht helffen wollen, sollen bedes, Geste und der dieselben gebeten, mit vorwißen des h. Burggraven und Obermarschalchs verwahret werden.

10) Wan J. f. G. alhie sein, so solle das Thor umb 8 und, wan J. f. G. abwesens, baldt umb 7 Uhr altem gebot nach geschloßen werden, welches J. f. G. dem hern burggraffen also und nicht anders zu halten himit ernstlich aufferlegen und bevehlen, sonderlichen aber, das er niemanden, er sei auch wer er will, so sich etwan verspetet hette, das Thor, wan es geschloßen, wie nun ein Zeit hero gescheen, wieder offne[n] und auffschließen laße; derwegen solle[1]) ein jeder juncker und andere dienere, denen so lang herab zu sein gebueret, sobald der Hausman abblest, herunter in sein gewahrsam gehen. Die knechte aber sollen sich, als unten gedacht, nach entschiedener mahlzeitstunde hinunter in Irer Junckeren stall verfugen, abfuttern und sich zu rechter zeit zu ruhe legen. (Und, nachdem bishero vielfeltige gescheen, in der Cammerer und anderer gemecher, dahin er nichte bescheiden, sowol des tags als des abends dem truncke nachgehen,[2]) sondern sich deßen enthalten; werde Imandt aber daruber betroffen, derselbe soll geburlich herunder gewiesen, auch nach gelegenheit wol mit dem Thorme gestraffet werden.)[3])

11) befinden Ire f. G., das die knechte das Futter nicht selber holen, sondern durch die bernheuter und jungen holen laßen, daraus ervolget, das vor und in den stellen viel bernheuter gehalten werden, die wollten Ire f. G. genzlich abgeschaffet haben und bevelen hiemit ernstlich, das ein Ider die Bernheuter, sie sein vor oder in den stellen und sonsten wo sie wolten, stracks und unseumlich wegthun, des sollen die Knechte das Futter selber holen und nicht durch andere holen laßen. J. f. G. wollen auch, das das Zanken und Hadern fur der Futterrinnen vermieden, auch uf keinen der abwesende Futter gefordert, viel weniger gegeben werde.

12) Damit, sovil muglich, feuersnoth zu entfliehen und zu verhutten, so solle ein Ider sein heu und stro vorm heiligen Creuz[4]) nicht in den Stellen, sondern auf den Sollern uber den gemechern halten und sein feuer und lichte zum vleißigsten verwahren, die lichter auch bei hogster straffe nicht an die stendt, wende, thuren oder sonsten, daraus schaden entstehen mochte, ankleben, sondern in leuchten haben.

[1]) Dahinter im Original: sich. [2]) Das hier dem Sinne nach Fehlende ist leicht zu ergänzen. [3]) Zusatz am Rande. [4]) 14. September.

13) Dyese obengemelte Artickell alle wollen J. f. G. nichts weniger als dye hoffordnungen ernstlich gehalten, hieneben auch dem Obermarschalch gn. aufferleget und bevohlen haben, das er mit ernst hiruber halte und die bruchselligen zur gebuer und anderen zur abscheu unnachsichtig straffe, darnach habe sich ein ider zu richten und fur schaden zu hutten, und geschichte hieran J. f. G. ernster wille und endliche meinung.

Pommersche Hofordnungen.

Gutachten über eine zu erlassende Pommersche Hofordnung (1559).

Stettin. Staatsarchiv P. 1. Tit. 79, 4.

Beratschlagung einer Hofordnung Ao. 1559.

Auf erwegen und wolgefallen des durchleuchtigen, hochgeborenen fürsten und herren Barnims, zu Stettin Pommern herzog[1]), muchten nachfolgende Punct zu vorfaßung einer hofforduung in radtschlag gezogen, was darauf Gott dem Allmechtigen und J. f. G. zu Ehren und guthen Bedacht vorfaßet, durch J. f. G. erwogen, vorbeßert und darin geschloßen werden, und:

Erstlich, dieweil die furcht Gots der anfang aller weisheit ist, unser einiger Heilandt und Seligmacher auch gebuett und vorzeichet, daß man erstlich Gots Reiche suchen und darnach alles reichlich hernacher folgt, so were die befurderunge Gottlicher ehren, darunter die Verordnung J. f. G. Hoffkirchen fleißiger aufwartunge der Rethe und Diener auf J. f. G., Gott dem Allmechtigen, auch dem Stande der Obrigkeit zum Eheren[2]) und andern Leuthen zum guten Exempel, was christlich und guet zu vorfaßen.

Zum andern, daß die Gottslesterungen, Schweren und Fluchen am hoffe und sonderlich bei der Jugend nicht allein vorbotten, sondern auch ernstlich gestrafft werde.

Zum 3., daß ob den gemeinen christlichen aufgerichten Kirchenordnunge[n] — so gemacht und kunfftiglich durch J. F. G. vorbeßert muchten werden —, belangend die Pfarren, Schulen und Armenheuser, in Stedten und Dorfern gehalten, die Visitation und jerliche Rechenschafften von den Pfarrkirchen, Schulen und Armenheusern jerlich genummen, die Consistoria auch vorordent und gehalten muchten werden, darzu billich die Prelaten des Stifts, auch Kirchen zu Camin und Superintendenten nebenst andern J. f. G. vorordenten zu gebrauchen,

---

[1]) Barnim XI., Herzog von Pommern-Stettin 1532—69, dankt ab, stirbt 1573. [2]) Ehren.

dadurch J. f. G. Camer des Uncosten erholen, der [. . .][1]) zehr erliechtert muchte werden.

Und seint hiemit die Hern- und Feldtkloster nicht gemeint, dann derselben Administration J. f. G. laut derselben aufgerichten Erbvortragen und anderer handelungen zustehen, J. f. G. Noturft und Gelegenheit nach zu gebrauchen.

Die weltliche Regierunge aber anlangende ist:

Erstlich an m. g. f. und H. Personen, daß dieselbige in guter Gesundheit sich nicht allein erhalten, sonder sampt derselben Angewandten in Kranckheit und Zufellen des menschlichen Trostes nicht entbloßet sein muge, ist die Noturft, das J. f. G. zum wenigsten einen guten, erfarenen Phisicum oder medicum, Wundarzsten und Abpoteker halte.

Zum 2., daß J. f. G. Camer noturftichlich und furstlich mit dienern jeder Zeit vorsiehn sei.

Zum 3., daß eine gewiße Ordnunge belangende die hoffrethe eines jeden Ampt, darzu er bestellet und voreidet, verfaßet und von einem idern derselben[2]) treulich hogsten[3]) Vormugens nachgesetzet werde.

Und weil zum 4. die Vorhelfung Richts und Rechts am Hoeffe in J. f. G. Emptern und sonst im Lande der furnembsten Stucke eins ist, so der furstlichen Regierung[4]) obliegt, darumb auch J. F. G. wie andre Obrigkeit in der ganzen Welt mehr Rethe und diener als sonst notig, auch groeßern Unstaden halten, ist der Noturft, daß derwegen Vorordenung geschee, dermaßen auch ein jeder seins obliegenden Ampts sich vorhalte, daß es dem Allmechtigen gefellig, U. G. H. komlich, einem idem rat und Diener vorantwortlich, den Underthanen und sonderlichen den bedruckten und beschwerthen erspricßlich sein muge.

5. Damit auch demselben allenthalben so viel mehr nachgekommen und, was zur Regierung[3]) und Administration der Justitien, auch vorrichtung der fürstlichen und anderer notwendiger hendel gehoret, muge nachgesetzet werden, were die Cantzleienordnung, so vorhanden sein magk, zu erwegen oder, so dieselbige nicht vorfaßet, eine zu machen und zu einer Rechtsordnung[5]) sonst mit erstem zu trachten.

Zum 6. wirt auch m. G. f. und herr zu Erhaltung desselben fürstlichen stand und Reputation einer anzal Diener mit Pferden und sonst sich entschließen und denselben des fleißigen Auffwartten deshalben guete Ordnung geben, daß sich auch ein ider derselben vorhalte, ernstliche Vorsiehunge thuen laßen.

Als zum 7. einer iden Obrigkeit und Stande an derselben Landrenterei und deß in dieselbige aus allen Emptern [. . .][6]) zur gebuerender rechter Zeit richtige Rechentschaft mit klaren Registern einbracht, die Mengel ides Jars erwogen, darin vorabscheidet, denselben nachgesezet und jarlich des Landtrentmeisters rechenschafft genummen und gehoret werde, wird darin auch guethe vorordenung der kunftigen[7]) Zeit halben sehr notig sein.

---

[1]) Abgerissen, ergänze: wegzehr, Wegzehrung. [2]) Original: demselben. [3]) Original: sonsier. [4]) Original: Riegerung. [5]) Original: Rechstordnung. [6]) Lücke im Original. [7]) Original: kunftiger.

Zum 8. were auch der Silbercamer und darzu gehorenden Stücken wegen notwendichlich Vorordenung zu thun, damit sich ein jeder deßelben habe zu vorhalten.

Zum 9. wird der Kuchen, Brau[=], Backhauses und Kellers halben, was darzu gehoret und daraus gericht wirt, furstliche Ordnung notig sein, in der sich ein ieder habe zu richten und F. G. daruber nicht zu beschweren.

Wie denn zum 10. auch Vorordenung im Ritterhause, der Rete, diener und gemeines hoff[=] und haußgesindes, auch des Abspeisens halben, Vorsiehung notig, daß ein ider an seiner bestallung und der furstlichen Vorordnung benugig sei.

Zum 11. wirt auch in Acht mußen gehabt werden, daß alles zur Kueche, brau[=], Bachhaus und Keller, auch der fueterunge, zu rechter Zeit mit geringster Ungelegenheit und Unkost an die Ende des Hofflagers aus den negsten Emptern gebracht und das Ubrige nach guter Vorsichtigkeit u. g. f. und h. allein zum besten vorkaust und vorrechent [werde], und kann daßelbige umb soviel leichtiger gehen und erhalten [werden], wann die furstlichen hofflager nicht leichtlich ahne genugsame Ursachen plutzlich vorrückt werden.

Zum 12. wird auch die Schneiderey und Kleidung, damit alles furstlichem stande nach und demselben zu Ehren und Guten, was darzu gehorig, mit bestem Vortheil und Gelegenheit zu Wege gebracht, J. f. G. darinnen nicht beschnitten, auch was ausgeben wirt, J. f. G. zum Eheren gebraucht und sonst der niederwendig[1]) personen halben, zu der Schneiderey gehorig, billige Ordnunge mit gemacht werde, der sich ein ider habe zu richten.

Zum 13. ist auch J. F. G. Marstalßs Rethe, diener Wagen= und andre Pferde, der fueterunge, Schadenstands, Fuetermeisters, Stallmeisters, Schmiedes, Trommeters, harnischkammer und was darzu mehr gehorig, guete furstliche Ordenung notig.

Wie denn auch zum 14. J. f. G. Geschutzes, Krauts, Lots und anderes, zu der Artillerei gehorig und vorhanden, guethe Ordenung und Aufsicht notig, auch in Zeit vorfallender Not tröstlich[2]).

Dieweil auch zum 15. J. F. G. heuser durch Brand, auch sonst, furnemlich zu Stettin, Satzigk und andern orten schaden genummen und in vorderben [. . .][3]) und die Werckleuth zu haben fast beschwerlich, derwegen auch die Baute[n] offt zu großen Uncosten lauffen, auch durch ein geringes zu Zeiten künte gebeßert werden, das mit einem großen nicht zu widerbringen, so were demselben auch nachzudencken, dem [!] das, so notwendig und sonst erbauet muste werden, zum gelegensten und geniegesten[4]) gescheen muchte, und der Ordnung einverleibt werden.

Zum 16. ist der teutschen Nation fast eine gemeine Klage, daß der Jaget halben große Unordnunge gehalten, durch die Jegere auch die armen Leuthe ohne Wißent der herrschaft hart beschweret[5]) und bedrenget werden, darum auch

[1]) niedrig? oder hängt es mit niederwand, niedergewand zusammen. [2]) unleserlich. [3]) unleserlich, vielleicht „gescheen". [4]) genügend, ausreichend. [5]) Orig.: beschveret.

nicht unratsam erachtet, das u. g. h. darin zu derselben furstlichen Lust und Nutz auch Ordnunge mache, der sich die Jeger und ein ider habe zu vorhalten.

Ampt und Hausgesinde.

Erstlich, was sich ein jeder Amptman, Rentmeister und andere Personen in Emptern in gemein und Sondrigkeit vorhalten sollen, darzu werden sonderliche Amptsordnungen eines idern Orts mußen auffgerichtet, alle Amptspersonen auch darauff vereidet werden.

In Sonderheit aber mit der hofordenung mußen angehangen und einverleibt werden, was sich die Amptleute, Hausgesinde, bettemohmen [1]), Wescherinnen, Thorwerder, Wechter, holtzhauer, Feuerbußer [2]) und ander Gesinde zur Zeit, wann das hofflager in seinem [3]) Ort, wo daßelbige iderzeit ist, vorhalten sollen.

Dieweil auch das holz als hie zu Stettin mit großer Beschwerung der armen Leute, auch Unkosten m. g. H. [4]) mueß geworben werden, die holzungen auch, wann sie beharrlich hoff gehalten, zu geringe fallen mochten, [gebietet] es die Nottorft, in den Bestallungen und sonst guete Achtung zu geben, das es, sovil muglich und sein kann, ersparet werde.

Furstliches Frauenzimmer, darin mit u. g. h. u. S. F. G. Gemahll der dareingehenden Personen halber auch furstliche Vorsiehunge thuen, damit ein ider, so dorin und [=]auf bestallet, seines Ampts getreulich und fleißig warte, und, was derwegen von J. F. G. fur ratsam bedacht und beschloßen, der hofordenung einvorleibt und darob gehalten werden.

Bedenken zue ordentlicher vorfaßung der F. hofhaltung. [5])

Kirche.

Nachdem das menschliche leben godt zu ehren und lobe vorordnet und gotlob der almechtige das liecht seins gotlichen worts in diesen zeitten eroffnett, das neben dem f. hofe eine hofkirche, als dieses ortes St. Otten Kirche oder Capelle, in geburlichen gebete erhoben werden.

Kirchenpersonen.

Das auch ein gelarter Theologus oder Doctor in der heiligen Schrift zu vorkundigung des gotlichen worts, ordnung und vorrichtung der religion, gotlicher ehr und dienstes auffsehen, erhaltung der reinigkeit der waren christlichen ler, des christlichen wandels, beide im hofe und kirchen im lande, der geistlichen Consistoria und gedei der kirchen zu befurdern gehalten und demselben geburliche [6]) besoldung und unterhaltung vormacht werden;

---

[1]) Bettmuhme, alte Frau, die das Leinen- und Bettzeug in Ordnung hält. Vgl. S. 119. [2]) Feueranzünder. [3]) Original: seiner. [4]) Original: G.

[5]) Am Rande von anderer Hand: Auff bitt der vorordenten durch Hern Bartolomeo Swaben anfenglich ihn beradtslogung der hoefordnung schriefftlich vorfaßet.

Die vorordentten seint gewesen [nach einer anderweitigen Notiz] die Landrethe Matzke Borke, Jürge Ramel, Jacob Zitzewitz und Jürgen von Wedell, die hoffrethe herr Bartholomeus Schwabe, Klaus Puttkammer, Dr. Johann Falke und Antonius Zitzewitz.

[6]) Original: gepurtet.

Und neben demselben auch ein Capellan zu reichung der sacrament und auch zu ubung des Predigampts und anderer befurderung des kirchendienstes auch gehalten, demselben auch geburliche besoldung und unterhaltung vormacht.

Cantorei.

Als auch in dem heiligen Christenthumb hergebracht, das durch die geistliche lobsenge die gotliche ehr ausgebreitet, sol auch ein Cantor sambt 11 Knaben zu dem Kirchengesange in der[1]) hofkirchen zu uben, aus S. Marien kirchen alhie zu Stettin vorordnet und daselbst im pedagogio unterhalten werden.

Organist.

Soll gehalten und demselben geburliche besoldung gereichet und sein ampt vormuge der ordnung, so der f. hoftheologus und capellan [. . .][2]) machen werden, vorrichten.

Custos und pulsant.[3])

Ein custos und pulsant zu notturft gehalten und demselben der gebur nach gereichet werden.

Zeitt und Stundt

zu vorkündigung des gotlichen wortes, haltung des christlichen Testaments und gotsdiensts.

Alle sontage und feiertage, in der kirchenordnungen vorfaßet oder außgedrucket, sollen metten oder in der frue psalm und andere gesenge und umb 8 uhren testament gepredigt und communion gehalten werden.

Demgleichen zur vesperzeit auch psalm und ander gesang, alles der vorordnung des Theologi nach, gehalten werden. Alle mittwoche und freitage sollen umb 8 uhren in der hofkirchen gepredigt, auch der ordnung nach gesungen werden. M. G. F. und her sampt dem frauenzimmer, f. hofrethen und hofdieneren sollen auch des gotsdienstes auf obbestimpte feir[=] und andere tage warten, in die hofkirchen sonderlich zur Zeit des testaments sich verfugen, der gots erh und communion befließen sein.

Da aber das hoflager under der zeit der predig, testaments und anderer vorrucket, das gleichwol das hofgesinde durch ankündigen, so im namen des hofmarschalckes beschen wirt,[4]) neben dem marschalck des kirchdienstes warten;

Im fall auch, da m. g. f. und her eigner Person verhindert, in der hofkirche auf bestimpte Zeit sich zu begeben, das gleichwol [das] hofgesinde neben dem hofmarschalcke des gotlichen Diensts gewarten und in die kirche zu rechter zeit sich begeben.

Christliche zucht im Hofe zu halten.

Nachdem beide durch das gotliche wort und des Kay. Matt. ordnungen fluchen, sweren, volndrincken bei hohester straffe verbotten worden und[5]) vor=

---

[1]) Orig.: den. [2]) leerer Raum. [3]) Glockenläuter. [4]) Hier folgt noch einmal: das hofgesinde gleichwol. [5]) Im Orig. folgt: durch.

angeregt vorbrechen dem christlichen wandel widerlich und ihnen selbst ergerlich, sol das hofgesinde swerens und fluchens, volndrinckens bei vormeidung f. g. ungnadt und der straf, in kay. ordnungen außgedruckt, [sich] enthalten, sich mit obgedachten gebrechen nit beswerен.

Befurderung der Religion.

Als auch der weltlichen obrigkeit zum hogsten obliegt, unsere christliche heilige religion als das zil, darzu die ganze weltliche regierung gerichtet, ernstlich zu befurdern, das m. g. h. mit gnedigem fleis die kirchenordnung zur execution zu bringen, die kirchenvisitation zulaßen, Consistoria die geistlichen sachen zu vorrichten, rechnung von dem vormugen der kirchen aufzunemen, die schulen rechtschaffen bestellen zu laßen, ernstlich und gnediglich befurdern, handthaben, beschutzen.

Hofmedicus.

Zu erlangung der gesundtheit u. g. f. und hern, s. f. G. gemals u. g. frauen, der jungen herschaft und hofgesindes ist auch notig, das ein gelarter phisicus oder medicus im hofe gehalten [werde], der fleißiglich auf m. g. f. und hern wartet, S. f. G. alle tage gelegenheit nach besuche, der gesundheit s. f. g. treulich acht habe und pflege, der sich auch one erlaubtnuß keiner praktiken außerhalb des f. hofes oder hoflagers anmaßte und sonsten, was zum ampt eines hofmedici gehoret, treulich warte.

Wo auch m. g. h. mit dem hoflager vorrucket oder sonst vorreiset, da er s. f. G. derselben[1]) gefallens nach in alwege folge.

Nachdem aber gleichwol die geschicklichkeit in der medicin ethwan theur, der medicus villeicht aus frombden und weit abgelegenen orten zu bestellen, muße demselben nach gelegenheit besoldung und underhaltung vermacht werden.

Wundtarst.

Es wirt auch fur notig angesehen, das ein guter, erfarener wundtarzte, der gute kundtschaft und gezeugnuß hat, aller unvorsehenlichen unfals halben in dem f. hofe zu haben, zu halten und zu bestellen, der sich auch [der cura] geferlicher und außbreitende[r] oder contagiosa gebrechen oder schaden enthalte, bestallet und nach gelegenheit mit besoldung vorsehen werde.

Apoteke.

Nachdem m. g. h. die Apoteke ein Zeit lang abgestellet und der medicus an guter apoteke sein ampt mit zu vorrichten, were dahin zu gedenken, damit ein gut apoteker, jedoch so viel sein konte, on besoldung und uncosten, kegen mitteilung etzlicher privilegien und begnadung der apoteke zugemeßen, bestellet, demselben auferlegt wurde, mit guten, frischen materialien und pillich gelt jeder zeit zu vorsehen.

[1]) Original: denselben.

Das auch die[1]) apotec durch den f. phisicum alle jarquartal visitieret, die Dinge dahin gerichtet, wie obstehet, das gute material je zur Zeit vorhanden sein mogen.

Das auch der apoteker zu vorrichtung seines ampts mit geburendem gelubde in m. g. h. voreidet wurde.

Camerjuncker.

Als auch f[urstlichem] gebrauch nach hergekommen, das der furst je zur zeit mit camereren oder camerjunckern vorsehen, wirt vor gut angesehen, das m. g. f. und her mit eynem bescheiden, treuen camerjuncker [vorsehen werde], der auf S. f. g. treu fleis und acht habe, allerley unvorsehenlichen unradt abzuwenden, S. f. g. auch in der eil zu rathen, was ihm radtsweise vertrauet, verschweige, [was] in sein gewarsam an kleinoten, cledern und anders gestellet, treulich vorware, die edle knaben, so m. g. h. zu dienst gebrauchet, zur hofzucht anhalte, daran sey, das sie hoflich und reinlich gekledet, in der hofzucht erhalten, des hofes pracht[2]) und manir berichtet, durch den camerer, do sie in der camer oder [unter dem] hofmarschalck im hofe oder [dem] stalmeister im felde [etwas] vorbrechen wurden, als gewonlich und im hof gebreuchig, gestraffet, in das badt gefuret und gestrichen werden.

Hieneben wirt auch fur gut als auch in den f. hofen gebreuchlich notig geachtet, das außerhalb derjenigen, so in der camer bescheiden, kein person, wes standts dieselbe auch ist, in die furstl. camer one erlaubnuß sich begebe oder darin vorhalte, bey ernster straffe.

Edle Knaben, so auf m. g. H. person zu warten.

Es wird auch dafur geachtet, das der knaben dienst mit zwen knaben und eynem, der s. f. G. den mantel nachzufuren, vorrichtet werden kan.

Besoldung der Camerer.

Nachdem der Camerer je zur Zeit neben dem Camerampt des schenckampts gewartet, das er hinfurt beiden emptern pflege und dakegen ihm die gewonliche besoldunge neben dem ehrkleide und zufellen gereichet [werde].

Hofrethe in gemein.

Weil auch fur gudt angesehen, den hofrethen in ire pflicht zu binden, das sie ihre gescheste und gelegenheit dermaßen richten, damit sie ihres dienstes one unterlaß unvorhinderlich zuwarten, mit frombden oder ihren eigenen[3]) sachen zu vorhinderung der hofdienste nit beladen;

Da ihre gelegenheit were, von hofe zu vorreisen, bei dem marschalck oder cantzler der gelegenheit, ihrer dienste zu pflegen, [sich] erkundigen, one erlaubnuß nit furreisen, nach ausgang der erlaubte[n] zeit sich ins hoflager bei vormeidung ent=

---

[1]) Original: der. [2]) Zeremoniell. [3]) Orig.: fremde.

ziehung der futerung und schadenstandes zu begeben, an der besoldung, so ihnen vormacht, benuge zu tragen, daruber bei m. g. H. hinfurder begnadung nit anzuhalten.

Da aber jemandts von den rethen vormeinet, ferer begnadung uber die vormachet besoldung zu erlangen, das er sein sachen in kegenwertigkeit der andern hofrethe thu und daruber m. g. h. nicht anlauffen.

Das auch alle hofrethe alle montage nebenst dem landtrentmeister zusammen komen, die mengel zusamen tragen[1]), was einem jeden[2]) auferlegt, bericht thue und darauf schließen und vorzeichnen, Ein jeder sich auch befleißige in seinem befolenen ampt, das die geburliche execution erfolge;

Die rechenschaften auch der empter zur rechte[n] zeit, sonderlich die rethe, so empter im hofe haben, zu rechter zeit aufgenommen, dahin auch die f. hendel gerichtet [werden].

Hofordnung Herzogs Johann Friedrich von Pommern (1575).

Stettin. Staatsarchiv P. 1. Tit. 79.

Unsere von Gottes gnaden Johannes Friderichs, Herzogen zu Stettin[=] Pommern . . . Hofordnung, wie es allenthalben in unserm Hoffe solle gehalten werden, Publicirt zu Alten[=]Stettin am ein und zwanzigsten Novemb. Anno 1575.[3])

Nachdem die Liebe Gottes des Allmechtigen das vornembste und hochste stucke ist, das ein yglicher mensch auff erden haben soll, dieselbige aber aus eins yederm leben, handel und wandel und sonderlich der furchte Gottes, der ein anfang aller weisheit ist, erscheinet, und uns geburet, in unser Regierung und Haushaltung darauff fleißig auffsicht zu haben, das die rechte kindliche liebe und furchte der unsern kegen godt dem himlischen vater nicht erkalte, Sonder durch treuliche und fleisige zuhornnge Gottes worts der menschen angeborene bosheit gelindert werde, und vor alters in allen wolbestalten Regimentern die ungezogene Leute durch straffen, den siebenden tagk zu heiligen und sonst in die Kirchen offt zu gehen, angehalten seint worden:

Darnach ist anfanglich unsere ernste meynung und wollen, das ein jeder unser Diener, was wesen, Standes oder condition derselbe sey, fleisig in die Kirche gehe, gottes wort mit Christlicher andacht hore und sich in allen seinen eußerlichen leben und wandel godselig vorhalte und alle das, so den gebotten gottes und Christenlichen wandel wiederlich ist, nachlaße.

Wie es aber in Religionsachen mit den predigten, Ceremonien, Cantorey und was darzu gehoret, solle gehalten werden, ist in unser publicierten Kirchen=ordnung nach der lenge gesetzet, darin dann der Hoffprediger und andere unsere Diener sich der gebur werden wißen zu erzeigen.

---

1) Original: trugen. 2) Original: eignem jeder. 3) Johann Friedrich war Herzog von Pommern=Wolgast seit 1560 und von Pommern=Stettin seit 1569. † 1600.

Zum anderen wollen wir, das sich ein yeder alles gotslesterns, fluchens, schwerens, unzuchtiges redens, fulsauffens und ergerlich lebens gentzlich enthalte, mit ernster bedaurung, wo jemandts unser hoffdiener wieder diese unsere vorwarnung und gebot handlen wurde und von unserm hoffmarschalck oder andern Rheten aus unserm bevhel zum ersten und anderen mhal ermhanet wirdt und sich nicht beßert, so wollen wir den hinferner in unserm hoffe nicht wißen, auch nach gelegenheit der vorachtung und vorseumung gots worts, auch der gotslesterung, inhalt der von der Romschen Kay. Mayt., unserm[1]) allergnedigsten herren, und gemeiner Reichsstende publicierten policeiordnung und Rechtens in straff nhemen laßen.

Physicus.

Wir wollen zu jeder Zeit einen christlichen, gelarten, fleisigen und getreuen Medicum halten, und soll derselbe in[=] und außerhalb Landes auff unser gesundtheit und zustandt getreue und fleisige acht haben, vor allem, so der gesuntheit wiederlich und nachtheilig, furwarnen, was nutzlich, verordnen, teglich des morgens und sonst zu jederer Zeit, wann ehr erfurdert wirdt, auffwartten und, [wo] es je zur Zeit an uns oder anderen unseren vorwanten, die wir an unserem[2]) Hoffe haben mochten, an der volge mangeln wolte, Solchs in der Zeit nach gelegenheit den[3]) andern furstlichen personen, auch dem Hoffmeister und Marschalcke vormelden, fernern nachtheil der gesundheit zu rhaten und vorzukommen, ohne unsere erlaubnus sich außerhalb Hoffes nicht begeben, jedoch ohne gute furbetrachtung, wie die gelegenheit mit uns gethan etc., keine erlaubnuße pitten oder erleubet soll werden;

Und uber die Zeit erlangter erlaubnuße nicht ausenbleiben, an deme orthe des Hofflagers sich der Cura aller Kranckheiten, so contagiosi geachtet, enthalten, in sterblichen leufften und Pestilentzzeiten sich der frembden Cura gentzlich euseren, alles, was den Herren jeder Zeit gegeben werden soll, von guten, frischen materialien zurichte[n] oder in seinem beysein zurichten laße[n], die Medicamenta der herrschafften selbst uberantwordte[n], auch wann es recht Artzney ist und sonst notig erachtet, daßelbige wann es gebrauchet, dabey sein, auf unsere Apoteke auffsichtigkeit gebe[n], und das rechtschaffene, gute, frische materialia vorhanden, die Apoteke zwiers des Jhars besichtige[n] und, was nicht rechtschaffen befunden, daraus thue[n], beschaffe[n], auch acht darauff gebe[n], das alles, so die Herschaft gebraucht, umb zimblichen rechten kauff angeschlagen werde. Wann wir oder jemandts anders von der herrschaft vorreisen, auf unser erfurdern unweigerlich folge[n] und mitziehe[n] und, was ihme vertrauet, er auch sonst erfharet, bis in seine gruben vorschwiegen vorhalte[n] und an den ortern, do es sich nicht geburt, nicht Sprenge[n][4]) und sich sonst, wie einem getreuen erliebenden phisico und vortrautem Diener geburt, vorhalten, wie er dann das alles treulich zu thuen und nachzukommen soll voreidet werden.

---

[1]) Original: unsern. [2]) Orig.: unseren. [3]) Orig.: der. [4]) hier = aussprengen? Vgl. S. 111.

Wündtartzt.

Der Wundartzt soll erfaren und bekandt sein und gute Zeugnuße haben, jeder Zeit mit uns oder der andern herschafft, da er bevhelich haben wirdt, ziehen, sich aller contogiosiischen kranckheiten Cura enthalten, und wo er je zu Zeiten von uns oder der andern herschafft zu gebrauchen, soll solchs mit rhat und vorwißen des medici, so derselbe vorhanden ist, geschen; an trencken oder sonst ohne des Medici vorwißen nichts eingeben, was ihme vortrauet oder ehr sonst erfaren wirdt, bis in seine grube verschwiegen halten und in seinem Ampte getreu, fleisig, sich nuchtern halten, damit er desto bas bey tag und nacht, wann es noth, gewertig sein und auffwarten konne, und zu dem allen voreidet werden.

Apoteke.

Wir haben auch verordent, das in einer gewißen Apoteke unser Medicus, was unser notturft, mit fleise solle vorfertigen, derselbe Apoteker, auch ein geselle, der mit einer feldtapoteken, wann es angesaget wirdt, mit uns auserhalb des Hofflagers auff unsere[1]) uncosten vorreisen kann, voreidet und in unsere pflicht genommen werden.

Der Apoteker soll auch zu gestaten vorpflichtet sein, das unser Medicus alle halbe Jhar die Materialen in seiner Apoteke besichtige und, wo ichtes daran nicht rechtschaffen oder frisch befunden, aus der Apotek wegk thue und sich [desselben] ohnig mache.[2])

Cammererer.

Unser Cammererer soll die vortraute Schlußel zu thuren, auch Kleidern, Kleinodien, geschmuck und anders in getreuer verwharunge und auffsichtigkeit haben, unser f. Cammer sauber, rein und im furstlichen wolstandt zum geprenge, auch der gesuntheit dienstlich halten laßen, nicht gestaten, das jemands, so darin nicht verordent, unangegeben in die Cammer lauffe, wie wir auch hiemit bevhelen, das hinferner keiner unangegeben in unser Cammer lauffe, und, so jemandts darwieder handelt, solchs uns oder unserm Hoffmarschalcke anzeigen und darob sein, das die knaben in der Cammer godfurchtig, Christlich und fromblich leben, Hoffzucht lheren, fleisig und getreulich auffwarten, treu, vorschwiegen, wilferich und gehorsamb sein, aller leichtfertigkeit sich enthalten, sich mit Kleidern sauber und rein halten, und, wann sie was vorbrechen, das sie darumb im bade, Ritterhause oder sonst an gelegenen ortern mit der Ruthe gestraffet und in Erbarlicher Zucht und Disciplin erzogen werden.

Und soll der Camerirer, wie obgemeldet, bey seinen geschwornen pflichten schuldig sein, darauff acht zu haben, das unsere knaben in gottes furchte und ehrlich erzogen, sich sauber und reinlich halten, auch was zum geprenge und auffwarten gehorig, lernen, und die, so anders thuen, straffen; Und wo ichts von ihnen dorwieder im Ritterhause oder Hoffe geschicht, soll solchs durch den Marschalcke im Stal und felde oder sonst durch den Stalmeister, der auff ire

[1]) Original: unseren. [2]) entledige.

Reyten, wo wir mit den Geulen ziehen, stets gute fleisige acht haben und bey den Geulen stets im Reiten bleiben soll, gestraffet, und [sie] in das badt zur wochen, eins alten gebrauch nach, oder Ritterhause zu streichen gefüret werden.

Hoffrethe.

Unsere Rethe sollen nicht allein zu vorrichtung eines jederen seines bevholenen Ampts tugentlich und geschicket sein, Sondern darnebenst, dazu sie bestellet, geloben und schweren, alle ihre gedancken und handlunge, furnemblich zu gottes ehre, unser Regierunge gemeinen nutz, vortheil und besten zu richten, Jre eigene sachen nach unsern [1]) und gemeinen gescheefften und nicht unsere sachen nach irer gelegenheit und lust schicken, jederer Zeit ihres Diensts fleißig auffwarten, ohne sonderliche hochdringende ursachen keine erlaubnuße bitten, in suchunge der [2]) erlaubnuße unser personen und sachen acht haben und derhalben keine erlaubnuße suchen oder bitten, ehr habe sich denn zuvor bey dem Cantzler erkundiget und sich berichten laßen, ob unsere furstliche hendel sein abwesen erleiden konten, — Und da jemand daruber vorlaub suchte, soll ihm daßelbe abgeschlagen werden — uber die erlaubte Zeit ohne leibesehafft nicht ausenbleiben und seine ehafft, do ihm einige surfiel, zeitlich kegen hoffe vormelden, damit die anwesenden Rhete unsere hendeln darnach zu richten haben, mit Verwarnunge, da jemandts dawieder handelte, das seinen pferden, die ehr mit unserm furwißen alhie stehen laßen, das futer, und seinen anwesenden Dienern das mhal bis zu seiner wiederkunfft entzogen werden, die Pferde auch die Zeit seines ausenbleibens auf seinen eignen und nicht unsern schaden stehen sollen.

Wo aber Rhete weren, die keine pferde hetten und ohne vorberurte ehafft uber die erlaubte Zeit ausenbleiben und die vorhinderung nicht zeitlich kegen hoffe gelangen liesen oder dieselbe nicht ehehafft wehre [3]), das denselbigen nach anzal der Zeit, die sie also unerlaubet ausenbleiben, Jre besoldung in der Landrentherey einbehalten und abgezogen, darumb auch, wann und wielange ein jeder Rhat erleubet, dem Landren[t]meister und Futtermeister angezeiget werden, sie auch selbst auff das abreisen und wiederkunfft eines jeden bey ihren pflichten acht haben sollen.

Und damit der Futermeister und undermarschalck darin sich zu richten wißen, soll der hoffmarschalck und in deßelben abwesen der haubtman jeder Zeit, wann ein Rhat erlaubed wirdt, ihnen vormelden, wie lange und wie viel pferde und diener die Zeit der erlaubnuße dem abwesenden sollen gefutert werden.

Wir wollen auch jeder Zeit einem jeden unserm Rhat und furnheme Empter unserer furstlichen Regierunge mit vorgehendem weissen Rhate bestellen, und mit ihnen gewiße bestellungen auffzurichten, und sollen unsere Rhete an ihrer bestallung begnugig sein, Daruber und mitler Zeit, das die bestellung wehret, uns nicht beschweren und, wo jemands seiner notturfft und gelegenheit nach bey uns ichts zu suchen und zu bitten hette, daßelbe thuen, wann unsere Hoffrhete zusamen und zur stete sein, auch alsdann bescheidts gewarten;

---

[1]) Original: unserm. [2]) Orig.: suchung oder. [3]) Orig.: wehren.

Mit gift, gaben oder belohnung von Parteyen sich nicht beladen, den Parteyen, so fur uns und unserm hoffgerichte zu thuen haben oder zu thuen gewinnen mochten, in den sachen, die in diese gerichte gehorig und kommen, nicht advociren, procuriren, Rhaten oder in sachen, darin sie vorhin gedienet, ehe sie zum Dienste bestellet, in gerichte nicht sitzen, zu Commissarien außerhalb gutlicher handelung oder aufnhemung der Zeugen sich nicht gebrauchen laßen.

Und do einer von unsern Rheten dieser stucke eins uberwunnen[1]) wurde, soll er unsers Dienstes und ehrenstandes entsetzet sein, des Landes die thage seines lebens vorwiesen werden, und dem parthe, so dadurch belediget, zu seinen hinterlaßenen gutern rechtlicher Zuspruche und furderung furbehalten sein.

Wo auch dermaßen gerichtliche sachen furfielen, die eins Rhats bludfreund oder Schwager belangten, der ihm so nahend vorwandt, das er nach ordnung gemeiner Rechte im gerichte nicht sitzen konte, soll er in jeder Zeit, wann seine sachen furgetragen, in der Audientz auffstehen, sich entschuldigen und aller Rhatschlege in der sache enthalten.

Alles bei vormeydung der straffe disfals im Rechte vorordent, Alles ferner Inhalts unser gemeinen publicirten gerichtsordnunge.

Unsere Rhete sollen auch Irer pflicht und unserer furstlichen hoff[=] und anderer ordnunge nach und Ires bevhelichs treulich und unwiedersprechlich leben, sich mit pferden, dienern, Kleydungen, wie ein jeder bestellet, vorhalten, die Kleydung uns zun ehren tragen und furen, bey straffe der entziehung volgender versprochener kleidunge;

Wann ein jeder reiset, seine eigene pferde in unseren geschefften auf unsern, in seinen eigenen sachen aber auf seinen schaden brauchen, damit die Stedte und Armuth mit den furen und wir mit duppelten uncosten nicht beschweret werden.

Und daruber yemands seine Pferde stehen liese, wollen wir sie ihme nicht futtern laßen noch dafur die Zeit uber fur schaden stehen; wurden wir aber jemands eilents vorschicken, und [er] seine pferde stehen laßen muste, so soll dasselbige[2]) mit unseren sonderlichen vorwißen und bevhelich geschehen.

Und sollen sonst unsere Rhete sich also vorhalten, wie eines jedern bestallunge, eidt und unsere publicirte gerichtsordnung mitbringet.

Cantzler und Verwalter.

Nachdem unser in godt ruhender freundlicher, lieber herr Vetter hochloblichen Christlicher gedechtnus Zeit S. L. furstlicher Regierunge und hernacher wir sowoll die gerichts[=] als die furstlichen sachen und hendel bishero durch des Cantzlers persone verrichten laßen, und aber wir befunden, das nicht allein die sachen und hendel sich mheren, sondern wir auch unsern gehorsamen Landstenden auf gehaltenen Landthagen gnediglich zugesagt, zu unserm Hoffgerichte umb schleuniger und beßer expedition willen eine sonderliche person, nemblich einen gerichtsvorwalter, zu bestellen, so haben wir nach negst[3]) in diesen lauffenden

[1]) überführt. [2]) Original: derselbige. [3]) kürzlich.

1575 Jhare gehaltenen Landthage zu Wollin unsern Cantzler Jacob Kleiste zu unsern furstlichen hendlen allein und einen Verwalter Doctor Johann Lubbeken zu unserm Hoffgerichte bestellet. Denselben wir sambt und sonderlich hiemit aufferlegen und bevhelen, das sie sich Jhrer Bestallunge und unserer publicirten gerichtsordnung gemeß vorhalten. Wir wollen auch dem Verwalter gewiße personen von unseren[1]) Hoffrheten zuordnen, die stets in dem Hoffgerichte sein und auffwarten und zu keinen andern sachen gebrauchet werden sollen. Nichtsdestoweniger aber sollen alle unsere Hoffrhete, wann sie zur stedte sein, im gerichte sitzen, Acta referriren, supplicationes und andere furfallende sachen expedyren helffen.

Personen der Cantzley und Rhatstuben.

Damit soll es wegen der anzal Dienstes und allenthalben gehalten werden, wie in unser gerichtsordnung nach der lenge gesetzet, und sollen unser prothonotarius und Secretarien und alle Cantzleyvorwandten des Sommers umb 5 uhr frue, des winters umb 6 bis halb zehen und dann nach eßens umb 1 uhr bis halb 5 in unser Rhatstube und Cantzley sein und auffwarten, was ihnen von unserm Cantzler oder vorwalter bevholen wirdt, mit treuen fleis vorrichten, uns getreu, gehorsamb und gewertigt sein, unser bestes wißen und unsern schaden abwenden nach hochstem vormugen, Jhres Dienstes mit allen fleise nach besten vorstande ausrichten, unserer Hoffgerichts[=] und anderer ordenungen, sonderlich soviel die Cantzley und ihre Ampt belanged, sich gehorsamblich vorhalten, die geheimnußen, so einen jedern vortrauet oder ehr in der Cantzley aus Rhatschlegen, brieffen, Siegeln oder sonst erfaren wurde, bey sich bis in seine gruben behalten und ahn ortern, da uns solches schaden und nachteil brengen mochte, nicht vormelden, die briefe, schrifft und handlunge, so er bekumbt, treulich vorwaren, Alle Handelung, doran der Herschafft gelegen, daruber brieff und Siegel vorfertiget, lauth unser furstlichen Cantzleyordnunge oder empfangenen bevhelichs in die ordentliche bucher und Register schreiben, die Zeit seines lebens aus unserm und unser Erben vorwandtnuße und dienste ohne unser erlaubnuße sich nicht begeben, sich deutlichs, vorstendiges gedichts[2]) und artiger Cantzleyhandt befleißigen, unsere hendel zu gemute und hertze nhemen, auch was von brieffen und handlungen ihme[3]) zugestellet, underschiedlich vorwaren und ein Register davon haben, damit der[4]) Cantzler und gerichtsvorwalter jeder Zeit, was er furdert oder suchet, finden muge, kein protocol oder Registraturbucher ohne des Cantzlers oder Cantzleyvorwalters vorwißen und bevhelich niemands thuen noch zustellen, keine furstlichen noch parteyenbrieffe oder handlung von dem furstlichen hoffe in Jre heuser oder herbergen tragen, Sondern zu hoffe, was ihnen bevholen, schreiben und fertigen, do von den Cantzleyvorwandten, Dienern oder andern in der Cantzley oder Rhatstuben ichts gehandelt oder furgenommen, das uns oder unsern Erben nachtheilich, Solchs bey ihren pflichten nach vor=

[1]) Original: unsere. [2]) Stil, Ausdruck. [3]) Orig.: ihnen. [4]) Orig.: die.

mugen abwenden und, da sie das nicht thuen konten, daßelbige mit aller gelegenheit unserm Cantzler berichten und allenthalben unserer ordenung sich treulich vorhalten, Mit vorwarnunge, do er nachleßig und an seinem Ampte unfleisig und solches nach vorwarnung des Cantzlers nicht abstellete, das er neben erlaubnuße[1]) unsere straffe zu gewarten haben soll.

Wie es mit Anzal der Secretarien, schreibern und gesellen in unser Cantzley soll gehalten werden.

Was unseres Prothonotary, Secretarien, Substituten und Cantzleyvorwanten Ambt sein, und wie sie sich allenthalben in unsern sachen mit auffwartunge, Treue, vorschwiegenheit und sonst vorhalten sollen, ist nach der lenge unser Gerichts[=] und Hofforduunge einvorleibet, und wird unserm Cantzler nach gelegenheit und noturfft mher anzuordnen obligen und hiemit befolen.

Personen aber, so wir in unser Cantzley halten wollen, sein:

Drey Secretarien
Drey Copysten
Ein Cantzleydiener

In der Rhatstuben:

1) Der Prothonotarius
2) Der Secretarius
3) Ein Substitute oder Copyste.

Underschied des schreibens, schreibgeldes und gesellen.

In der Rhatstuben sollen allein Judicialia geschrieben werden und der halber theil alles geldes von dem[2]), so unter unserm gerichtssiegel in der Rhatstuben ausgehet, dem vorwalter, der ander theil dem Prothonotario gehoren, jedoch das Zeit der auslosung erstlich die uncosten auff papir, wax, Tinthe und andere noturfft abgezogen, ingleichen dem gerichtssecretario eine vorehrung, weil er viceprothonotarius sein und die Judicialia mit Expedyren mus, ausgegeben werden.

Und soll in unser Rhatstuben geschrieben werden wie folget:

1) Alle gerichtliche citationes.
2) Inhibitiones und Compulsoriales.
3) Commissiones in Rechthengigen sachen.
Die andern in gutlichen handlungen und sonst sollen in unser Cantzley geschrieben werden.
4) Executoriales.
5) literae mutui compassus in Rechtschwebenden sachen vor dem hoffgerichte.
6) Sententiae sub sigillo interlocutorie et definitivae, wann sie von den partheyen gefurdert werden.
7) Apostelbrieffe.
8) Compromiß in gerichtssachen.
9) Arrestbrieffe.

[1]) Verabschiedung. [2]) Original: den.

Hieruber sollen in unser Rhatstuben keine brieffe sub sigillo, sondern alles anders in unser Cantzley geschrieben und der halber theil aller geselle der Cantzley unserm Cantzler endrichtet werden, als von Rescripten, lhenbrieffen, vorschrifften, Consens, Confirmationibus, vormundschafftbrieffen, Gleiten, pasbrieffen und wie es mher nhamen haben und sich zutragen magt.

In unser[n] eigenen sachen aber sollen alle Secretarien, Cantzley[=] und Rhatstubevorwanten nemini [!] excepto schuldig und verhafftet sein, nach anordnung und befelich unsers Cantzlers die schreiben und Copeien zu thage und nacht zu fertigen.

Wann ahn das Kay. Cammergerichte in Appellationsachen Acta zu schicken, so sollen dieselben in der Rhatstuben und Cantzley ausgetheilet, und was an einem jeden orte geschrieben, nach anzal der bletter bezalet [werden] und davon der halber[1]) theil des geldes in der Cantzley dem Cantzler, in der Rhatstuben dem vorwalter zukommen; der gulden vor das siegel bleibt in der Rhatstuben. Jedoch ehe der prozeß rotuliret und vorsiegelt, soll der verwalter und Prothonotarius denselben besichtigen, mit den Originalacten kurtzlich conferiren und gute aufsicht haben, das ein jedes antheil von den Secretarien und Copysten selbst geschrieben und wortlich mit allem fleiß nachgelesen und collationiret werde.

Der Secretarien gepurnus halben von den gesellen laßen wirs bey dem alten gebrauche pleiben.

Mit unser Copysten in der Cantzley und Rhatstuben geburnus soll es auch, wie bishero ublich gewesen, pleiben und ihnen ihre geburnus nicht entzogen werden.

Mit siegelung der brieffe, so in unser Cantzley und Rhatstuben ausgehen, soll es hinferner also gehalten werden, das mit dem gerichtssiegel alle parteiensachen in der Cantzley und Rhatstuben, mit dem andern aber unser eigene furstliche Camer[=] und andere sachen sollen gesiegelt und, was unter dem gerichtssiegel ausgehet, von dem vorwalter subscribirt werden, who aber ein [anderer?] nach gelegenheit parthehensachen wurde[2]) subscribiren, so ist ferner subscription nicht netig.

Publicatum den 16. Novembris Anno 1575.

Landrenthmeister und Landrentherey.

Was unsere Landrenterey, des Landtmeisters Ampt und rechenschafft, auch die Amptsrechenschafften anlangt, was fur personen bey unser Cammer und rechenschafften sein sollen, davon haben wir eine sonderliche verordnung gemacht, nach derselben soll es gehalten werden.

Hoffmarschalck.

Unser Hoffmarschalck soll uber unser Hoff[=] und anderen ordnungen, so viel es seine person und diejenigen, da er uber zu schaffen hat, anlanget, festiglich halten und die vorbrecher nach gelegenheit in straff nhemen; einen jeden, daruber er zu schaffen hat und unter ihme[3]) gehorig sein, nebst unsern Cammer=

[1]) Original: halben. [2]) Orig.: wurden. [3]) Orig.: ihnen.

rheten seines Ampts und dienstes treulich und fleißig zu warten, wann es notig erachtet und die gelegenheit bringet, ermhanen, Auch neben unsern Cammerrheten daran sein, das ein jeder Diener in seinem bevholenen Ampte und Dienste uber unser g. hoff[-], Ampts[-] und andere ordnunge halte, darin gehandhabed und nit beschweret werde, das auch diejenigen, so sich in ihren bevholenen Emptern oder Dienste[n] untreu oder unfleisig, und diejenigen, so sich ungebuerlich in unsern hofflager und feldzugen erzeigen, zu geburlicher straffe nach gelegenheit geurlaubet, eingezogen, bestricket oder gefenglich gesetzt werden.

Unser hoffmarschalck soll fleisige auffsicht und acht haben auff die Kuchen, Keller, futerunge, stal und sonsten vorsehung thuen, das aus keller, kuchen, backhaus, brauhaus, bonen[1]), bodden oder brodtkamer, was notturftig, an die orter, da es notig und hin verordent ist, allein und daruber ohne geburliche verordnung und verschaffung niemands nicht gereicht noch gegeben werde; und damit daßelbige um so das gehalten, soll er am Montage umb sechs uhr uf den morgen nebenst dem Landrenthmeister und, wann es sein kann, in beisein des Cantzlers von den Emptern zu hoffe, Sonderlich back[-] und brauhaus, keller[-] und futermeister rechenschafft nhemen. Wan ehr verhindert, soll der Landrenthmeister solche Rechenschafft nhemen und, wo mengel und unordnung befunden, dieselbe stracks abschaffen, des Cantzlers und andere[r] Rhete Rhats seiner bescheidenheit nach gebrauchen. Fallen aber die mengel in vorgemelter Rechnunge oder in seinen bevholenen Ampte dermaßen fur, das er ohne fernern sonderlichen bevhelich dieselbe abzuschaffen bedenken hette, Sollen dieselbe nach unser Cammerrhete und seiner ermeßigunge[2]) in gemeinen Rhat gestellet und was referiret und unser erlernung und beschlus dorauff genommen und also in das werk gerichtet werden.

Er soll sich auch alle morgen von kellerknechten, Futtermeister und von becker wochentlich einen underschedlichen Zettel, was an Weitzen, Roggen, wein, bier und haber vorgangenen wochen und thages auffgegangen, zustellen laßen, so viele fuglicher allen unwißenden mengel abzuhelffen.

Er soll auch zu jeder Zeit mit dem kuchenmeister bewegen, schliesen und befurdren, was aus den Emptern in die kuchen zu vorordnen und zu bestellen, das solches zu rechter Zeit und mit besten vortheil ankomme, woll vorwart und darin zu schaden kein unfleis oder nachleßigkeit in Emptern oder zu hoffe gebrauchet [werde], und do derselbige befunden, ernstlich gestraffet werden.

Auch soll er der Victualien und [des] kornes halben, so kegen hoffe geschicket werden soll, eine klare verzeichnus machen, in der Landrenthereу ubergeben, damit, was zur Haushaltunge und andern furfallenden sachen notig, desto beßer angeordent werde, sich, was jeder Zeit die woche uber zu speisen, mit dem kuchenmeister endschliesen, wann er zur stellen ist, teglichs, des morgens, auch zwischen beiden malzeiten und zur Zeit, wann mhan zu tische blest, selbst in die kuchen gehen und acht geben, damit die koche in kuchen sich fleisig und sauber vorhalten.

---

[1]) Bohne = Bühne, oberster Dachboden, auch Speicher, Scheune. [2]) d. h. Ermessung, consideratio.

Unser Marschalck soll vor die herschaft selbst anrichten laßen und alle malzeit alle genge vor dem eßen hinauff[=] und nach dem ersten anrichten in die Ritterstube gehen und nebst dem undermarschalcke achtung haben, das es allenthalben der ordnung und gebur gemes darin vorhalten Und, was dem wiederlich befunden, abgeschaffet und nach gelegenheit gestraffet werde.

Wann auch Geprenge oder gastung vorhanden und starck angerichtet, soll der hoffmarschalck befurdern, beschaffen und daruff sehen, das die eßen allermaßen, wie dieselben vom tisch auffgehoben, nach der ordnung wiederumb fur die kuchen getragen und nichts daraus oder davon verrucket werde, das die kuchen jeder Zeit vorschloßen gehalten, niemands frembdes darin gestatet, auch in der kuchen, Cammer, silbercammer, keller, Back[=] und brauhaus, auch auserhalb der Zeit, wenn man brauet, im brauhaus kein tisch gehalten und in der kuchen nit mher personen, als darin verordnet, oder denen es aus der Cammer ihrer bestallung nach der auffsicht halben gebured, gespeiset werden;

Wann zu hoffe abgeblasen, das das Haus geschloßen, der thorwerter in das Ritterhaus zu tische gehe und ihme dem Marschalck oder dem Hauptman den Schlußel uberandworte, und das unter der malzeit das haus ohne ehaffte ursachen und unser, unsers Cantzlers, Marschalcks oder hauptmans bevhelich nit eroffnet [werde].

Der Marschalck soll auch, wann für die Herrschaft soll geschenckt werden, dabey sein und seines Ampts warten und verordnen, das der keller zu gebürender Zeit erofnet und des abends wiederumb gesperret werde.

Unser Hoffmarschalck, so bey uns in[=] und auserhalb Landes auff reisen, Emptern und Jagten und wo wir sein werden [sich befindet], [soll] auffwarten, die noturfft anordnen, fleisige auffsicht haben, aller unordnung wheren, das uns nichts zu schaden und unrhat affgedragen oder in kuchen, keller und sonst vorthan werde.

Es soll auch der Marschalck, wo es nach gelegenheit notig sein wurde, neben unsern Cammerrheten und Landrenthmeistern die jherliche Visitation und besichtigung aller Empter beiwonen; da wir auch unser diener einen eine Zeit langk erleubten, soll er auffsicht haben, das derselbe auff angesetzte Zeit sich wieder einstelle, oder unserm Landrenthmeister anmelden, damit ihme die ubrige Zeit an besoldung und auslosung und kleidunge gekurtzet, auch seinen hindergelaßenen diener[n] und pferden futter und mhal entzogen werden, damit sie sich unserer Hofordnung zu vorhalten haben.

Der Marschalckh sol auch vor sich selbest mit guten knechten, pferden und Rustungen gestaffiret sein, mit fleis achtung darauff geben und darob halten, das ein jeder auch mit guten pferden, bekanten knechten und rustung gefaßet[1]) seye, daß auch ein jeder die[2]) hoffkleidung, wie sie gegeben und in die Schneiderey bevholen wirdt, machen laße und fuere, er auch selbst in deme den anderen gut exempel geben.

[1]) gerüstet, versehen. [2]) Original: der.

Er soll auch acht darauf geben, das uns von Rheten, Amptleuten und Dienern nicht vertorbene oder alte abgerittene geule in schadenstandt zu Hoffe oder in zugen gebracht, die Rhete, auch Amptleute und diener ermhanen, das sie die geule, wann sie gleich guth, nicht voralten laßen, und [sie] uns alters halben nit mugen zugeschlagen werden [1]).

Wann wir oder Jemands anders von der Herschafft reiten oder ziehen, soll ehr einem jeden, so mitreiten soll, verordnen und sonst zu jederer Zeit im geprenge, am Hoffe oder anderen orteren das auffwarten und, was auszurichten, verordnen und ansagen. Und was er also einem jeden von beschriebenen Landtsaßen oder Dienern befehlet, sollen sie sich des vorhalten und demselben nicht wiedersetzen.

Im Reiten und Zugen soll er beschaffen, das die Stalbuben nit zerstreuet, sondern, wann es Zeit und er es im felde ansagen lest, mit dem Untermarschalck samptlich vorwech reiten, auff denselben warten, und soll sonst der Hoffmarschalck [2]) in allem, was zu unser furstlichen Regierung, Haus[-] und Hoffhaltunge gehorig, so viel sein Ampt betrifft, unser bestes treulich befurderen und ausrichten.

Zweyroßzer.

Sollen ihres Dienstes fleisich und treulich warten, ohne grose ursachen keine erlaubnus bitten, sich Christlich und Erbarlich und unser ordnunge gemes schuldigen gehorsames, Reverentz, Zucht und ehrerpietung kegen die herschafft und befelichhaber vorhalten.

Und soll ein jeder zwey gute Pferde und einen guten starcken klopper, darzu einen guten, bekanten, rechtschaffenen knecht und nur einen jungen halten und ein full jhar zu Hoffe dienen, ihre Klopper auf der Jagd und sonst, wann ihnen angesaget wirdt, gebrauchen und, was durch den Marschalck, seines abwesens den Camerrirer, oder andere, die es bevelich haben, ihnen im felde, auch sonst in[-] und auserhalb Hoffes zu vorrichten oder zu thun aufferlegt wirdt, ohne weigerung ausrichten, sich deßelben im auffwarten, reiten, im felde und sonst allenthalben bey vormeydung unserer ungnade und straffe geburlich vorhalten.

Und obwol unsere selige vorfaren den zweyroßzern keine gewiße besoldung jemals gegeben, damit aber ein jeder Diener wiße, was er seines Dienstes halben von uns zu gewarten [habe], seine gelegenheit darnach, und das ehr steds zu Hoffe bey uns sey, daselbst und sonst seines Dienstes fleisig und treulich auswarte, zu richten, und wir mit ferner anmutunge, furderung und ablagen [3]) ihres Dienstes halben verschonet bleiben,

Es were dann, das einer sich dermaßen schickte und vorhielte, das von uns ehr mit zu Rhate gebrauchet und zu hohen Emptern gezogen wurde: so wollen wir, inmaßen unser freundlicher, lieber Herr Vetter [4]) und itziger Zeit

---

[1]) sie sollen die Pferde noch bei guter Kondition losschlagen, denen sonst der Herzog das Gnadenbrot reichen müßte. [2]) Im Original dahinter: sich. [3]) Rechnungsaufstellung. [4]) sein Großoheim, Barnim XI., Herzog von Stettin, 1532–69.

unser freundlicher lieber Bruder[1]) gethan und thuet, einem jeden Zweiroßern, der mit zwen guten Pferden, einem[2]) starcken Klopper, darzu einem[2]) bekandten, rechtschaffenen knecht mit dubbelter Rustung vorsehen und uns ein full Ihare zu Hoffe dienet, nebenst der gewonlichen auslosung und opfergeldes[3]) zwanzigk gulden Pommerscher Muntz, halb auff Michaelis und halb auff Ostern, dorzu auff zwen mhan und pferdt futer, Mhal und klaidung gleich anderen unsern Dienern geben laßen, auch vor schaden stehen und dem Jungen die kost zu Hoff vorgunnen, doch das sie denselben mit guten kleidern selbst erhalten. Wo aber die zweyroßer den dritten klopper nicht wurden halten, so soll der Junge den tisch zu hoffe nicht haben, sondern durch den undermarschalck von dem Hoffe abgewiesen werden.

Welchem aber drey Pferde gefuttert werden und sie das vierde darzu halten mußen, die sollen sich mit zwen knechten und einem Jungen vorsehen, und ihnen auff ihre person und zwey knechte dubbelte kleidung, dem Jungen aber alleine der tisch zu Hoffe gegeben werden. Es sollen auch alle unsere Hoffdiener die kleidung jeder Zeit, wie sie bei der austheilung angegeben wirdt, vor sich und ihre diener zugleich machen laßen.

Wollen die dreyroßer hiruber einen Staljungen halten, derselbe soll allein den Tisch zu hoffe haben. Da sie die knechte nicht hielten, soll ihnen die knechtsbesoldung entzogen werden. Wann sie auch nicht vier pferde haben, so sol der Staljunge des tisches zu Hoffe nicht geniesen.

Es soll den zweiroßern, wann ihnen angesagt wirdt, mit uns auserhalb hoffes zu reiten und die Geulen stehen zu laßen, wann wir die nacht ausen= bleiben, nicht allein das futter, sondern auch die auslosung in[=] und außerhalb Landes vorreichet, da sie aber die Geulen mitnhemen musten, so soll ihnen auff den klopper in den zugen und reisen alleine das futter und keine Auslosung gegeben werden.

Und wollen hinferner sechs zweyroßer ohne die Rethe, Camere[r], Stal= und Jegermeister in unserm Hoffe halten, darunter drey, so zu auffwartunge unsers furstlichen Tisches sollen gebrauchet und ein jeder zu seinem Ampte underschiedlich voreidet werden; derselben einem[2]) jeden wollen wir auch auff das Ampt jherlich zehen gulden geben, und wann uns furstliche Hoffe vorfielen, ein Ehrkleidt, und sonsten sie sich im auffwarten fleisig erzeigen, Drey, Vier oder mher Ihar ein Ampt vorwalten und davon abdancken, sie mit einem Ehrkleide bedencken.

Und wann einer derselben zu Dischdiener, Schencken oder Truchses ver= ordent, sollen sie auf yederer furstlichen personen Tisch treulich und fleisig warten, sich des weglauffens von den Dischen, freßens und sauffens unter der malzeit enthalten, des Credentz treue und fleisige acht haben, das eßen und trincken stets und jedesmals selbst fur der kuchen und keller oder, wo sonst geschencket,

---

[1]) Ernst Ludwig, Herzog von Pommern=Wolgast (1569—92). [2]) Original: einen. [3]) Gratifikation Trinkgeld.

holen, Sich, das alles, wie breuchlich und recht, kredentzet [wird], vorandworten laßen, wol vordecket und vorwaret fur sich artlich tragen, ihm reichen darauff fleisige acht geben und mit unsern Drinckgeschir den jungen nicht fur die keller oder da geschencket wirdt, schicken, aus unsern bechern, kannen, glesern oder drinckgeschirren jemands zu drincken oder zu schencken nicht gestaten. Und der zum Truchses verordent, soll in gastungen und geprengen, wann fur die letzten von neuen wiederumb angerichtet, doran sein, das die eßen unvorrucket in die kuchen verandwortet werden. Und sollen die, so zum Tische verordent, allewege und stets fur anderen zu Hoffe, in der Jagt, und wo wir sonst yeder Zeit seint, auff uns in ihrem Ampte treulich und fleisig warten und ohne des hoffmarschalcks oder in seinem abwesen des Cammerirers vorwißen einen anderen zu vorrichtung ihres Ampts nicht pitten oder bestellen.

Und wann einer seiner gelegenheit nach aus dem Dienste abziehen will, soll er uns solches durch den Hoffmarschalck ein Virtheyl Jhar vor endung seines Jhares anzeigen laßen, und wann das nicht geschicht, soll keiner erleubet werden.

Es soll auch keiner von Jhnen oder Jhren dienern jemandts frombts[1]) ohne unser oder des Hoffmarschalcks wißen und willen aufs Haus furen oder zu gaste laden, wie solchs dem andern Hoffgesinde auch soll vorbotten sein.

Wann Feuers, aufflauffens halber oder sonst zu storm geleutet, Lerm gemacht oder sonst sich aufflauffe begeben, Sol ein jeder sampt seinem knechte mit wheren an den ortern, da wir vorhanden, bey thag und nacht ungeseumet erscheinen und auffwarten Und sich sonsten allenthalben schuldiger gebuer, Reverentz und Hoffligkeit und ein yeder in seinem[2]) bevholenen Ampt treulich und fleisig erzeigen, Das wir oder sie bey vorstendigen und frombden leuten kein vorweis noch bose rede haben dorffen.

Einroßer.

Dieselben sollen sich auch Christlichs, Erbarlichs und zuchtiges wandels und undertheniger Reverentz kegen der Herschafft und, wie ihnen geburet, unser Hofforduung nach und [nach dem], was der Hoffmarschalck oder Cammerer aus unserm bevehelich im felde oder Hoffe ihnen anzeiget, unweigerlich verhalten, Stets am hoffe sein und zu Hoffe und an den ortern, dahin sie verordendt lieggen, treulich auffwarten und aus unserm Stall reithen;

Wann aufflauff oder Lerm wirdt an den ortern, da die herschafft ist, ungeseumet erscheinen, zu rechter, geburender Zeit zu bette gehen und nicht spete sitzen, der Herschafft nicht ungemach thuen, Jre Jhar volnkomlich ausdienen und, wann sie abziehen wollen, iren dienst ein Viertheil Jhar zuvor durch den Hoffmarschalck auffsagen laßen.

Und wollen ohne unsern Stalmeister und Undermarschalck sechs Einroßer ahn unserm hoffe halten, und soll denselben altem[3]) gebrauch nach gegeben, auch drey und dreyen ein Junge gehalten und denselben allein der Tisch zu hoffe gegeben werden.

[1]) frembdes. [2]) Orig.: seinen. [3]) Orig.: alten.

Wir wollen auch, wann frombde herren oder gesanten bey uns erscheinen, das alle Junckern ohne unterschied fleisig auffwarten, und ein jeder sich desjenigen verhalte, was ihnen von uns oder unserntwegen durch den Marschalck oder Cammerirer bevholen [wird]. Wann auch die Junckern verwarnet[1]) werden, zur Jagt oder zu anderen unseren Reisen auf gewiße stunden frue vor oder nach eßens auffzuwarten, und zu der stunden, so angesatzt, nicht auffwarten und gefast[2]) sein, so soll ihnen das futer den tagk entzogen werden.

Hauptman und Rendtßmeister zu Alten[-]Stettin und andere Heubt[-] und Amptleutße und Rendmeistere eines jeden orts, da das Hofflager gehalten wirdt.

Unser Hauptman zu Alten[-]Stettin sol abwesens des Hoffmarschalcks fleisige auffsichtigkeit haben, das in kuchen und keller unser Hofforduung zuwieder nichts geschehe, und soll sonst, was seiner bestallung und Ampte gemes, mit fleis vorrichten. Sonst soll er auff unserm Schlos Alten[-]Stettin und alle unsere Hauptleute und Renthmeistere an einem jeden orthe, da wir sein oder unser Hofflager haben werden, uber dem, so wir zu hoffe verordent, so viel ihres Ampts ist, mit ernste halten, daßelbe zu uberschreiten oder dawieder zu handlen niemands gestaten, die ungehorsamen, daruber sie bevhelich haben, ernstlich straffen, auff das Haus, Hoffthor und Thorwerter sehen, das nichts heimlichs oder offenbar, es geschege gleich durch wen es wolle, von dem Hause getragen und abgeschlepfet werde, Und wann sie vormerkten, das es von jemandts geschicht, dem oder derselben[3]) das nhemen laßen, sie darumb straffen und dem Marschalck zu straffen anzeigen.

Es soll auch der Amptmann und Renthmeister der Altfrauen und Bettemumen mit fleis furderung thuen in alle dem, so zu entrichtunge des vo[r]rhats am Linnengewandt und bettengerethe notigk.

Und soll sich davon der Renthmeister in beysein des Amptmans gute, richtige rechenschafft thuen laßen, das Inventarium in acht haben und, was jherlich zugezeuget wirdt, dorin vorzeichnen laßen.

Der Amptman und Renthmeister soll mit fleis darob wachen, das mit geringsten uncosten und ungelegenheit die alten geben gebeßert, erhalten und erbauet, und was einem[4]) jedern von Ihnen zur Hoff[-] und Haushaltung zu bestellen geburet, zu rechter Zeit mit den geringsten uncosten verschaffen, auff das brau[-] und backhaus fleisige Achtung haben, das darin nichts veruntrauet, verwarloset oder an andere orter, als dahin es sich geburedt und verordnet, nicht gereicht oder gegeben werde[5]);

Das es auch an mhel oder maltz nicht mangele und mhel[6]), maltz und hopfen den beckern und brauern zu jedem backels und brauels und sonderlich das mhel in gleicher anzal stets zugemeßen und also underscheidlich vorrechnet werde, zu wolfeilen Zeiten vorrhat am hopfen schaffen, die kley und berm zu

[1]) aufgefordert. [2]) gerüstet, bereit. [3]) Orig.: demselben. [4]) Orig.: einen. [5]) Orig.: werden. [6]) Original: mahl.

unserm nutz und besten vorbrauchen, anwenden und vorrechnen laßen und nicht gestaten, das der heven[1]) oder berm, Sey[2]), kolen oder kuchenfeist, aschen, so die feuerbußers samblen, anders wohin als zu unsern besten auffgehoben und angewandt [werde], und einem[3]) jedern seine verordente gebur dafur folge.

Das alle Untzel[4]) von dem geschlachteten Viehe zu unsern besten in geburlichs verwharung genommen, zu lichten vorbrauchet und davon, auch von den Leychtern nirgends anders hin, als dahin es laut der Hofferordnung und dem Renthmeister zugestellcter vorzeichnus sich geburet, gegeben und durch den Renthmeister vorrechnet werden;

Das alle federn von gensen und Vogelen, Wiltbreten, auch die, so in Ackershoffen fallen, fleisigk auffgehoben, gedorret, gewogen und nirgents hin dann zu unserm nutz gebrauchet und jherlich vorrechnet [werden];

Das auch nit allein Wein[-], bier[-] und providantfeßer inhalt der ordnung allenthalben gehalten und derselben[5]) nicht zuwiedern gehandelt werde, Alle eiserwerck von den vorbrauchten wagen zu unsern vortheil gebracht;

Was am korn aus den Emptern und sonst jedern Zeit eingeschickt, fleisig gemeßen und vorzeichnen, Wo auch mangel an der maes und sonsten gespuredt und gefunden wurde, das derselbe mangel alsbaldt deme Hoffmarschalcke und Landrenthmeister angezeiget und in die Landrenterey von allem, so aus den Emptern endtpfangen, richtige vorzeichnus zugestellet [werde], sich in auffnhemung der Empterrechenschafft darnach zu richten;

Auch ernstlich darob halten, das kein Holz zu Hoffe in den Ziegelwercken und kalckoffenen uberflußig vorbrand noch an andere orter, als dahin es vorordent, gegeben werde.[6])

Und soll der Amptman und Renthmeister nebst unserm Ober[-] und undermarschalck mit darauff sein, das zu geburender Zeit der keller, brau[-] und backhaus geschloßen, niemands frombdes darin gestatet, das Haus und Hoff des Abends um neune vorsperret und ohne ehafft nicht lenger offen gehalten, Auch, so balde abends und morgens zu tische geblasen, geschloßen, die Schlußel dem Heubtmanne oder Hoffmarschalcke uberandwortet, des Abends nach dem eßen, wann das gesinde abgehet, geschloßen und wiederumb zu neunen, wie gemeldet, auffgeschloßen und strack zugeschloßen und ohne ehafft nicht eroffnet werden, Und alle abende, auch sonst yderer Zeit, an den orten, da feur gehalten, auffsehen, das solchs ausgeloschet oder dermaßen vorwaret, das kein gefar oder schaden daraus zu besorgen und, was geferlich befunden, abgeschaffet, die Schornsteine zwier des Jhars gefeget und sambt den brandtmeuren besichtigt werden, und vorsehung thuen, das die verordente wacht nicht verseumet, Sondern treulich und fleisig gehalten und, so offte nachleßigkeit darin gespuret, ernstliche straffe darin vorgenommen werde.

Der Amptman und Rendmeister sollen auch befurderen, das alle quartal von den handwerckersleuten und, wo es sein kan, in kegenwerdt des Hoffmar-

[1]) Hefe. [2]) Malztreber. [3]) Orig.: einen. [4]) Unschlitt. [5]) Original: denselben. [6]) Orig.: werden.

schalcks [rechnung] genommen und angehoredt [werde], auch sonst dem kuchenmeister und allen anderen, so zu hoffe in Emptern seint, hochstes vermugens in allen dem, was zu unserm frommen, besten und zu vorhutung unsers schadens gereichen mach, gute und fleisige befurderung erzeigen.

Ritterhaus.

Es sollen unsere Rhete, Juncker und Cantzley, so auff unserm furstlichen tisch nicht warten, Jugleichen der Silberknecht, Balbirer, Becker, Brauer, wann sie nicht backen oder brauen, und alles gesinde zu rechter und jeder Zeit im Ritterhause zum eßen und tische gehen;

Die zweyroßer und die anwesende einroßer, wann raum vorhanden, an einem, wo nicht an underschiedliche Tische gesetzet werden.

An der Cantzleyen Tisch Soll der Hoffprediger, landt[=] und hausrentme[i]ster gesetzett, nach das gesinde zu setzen wirt der Hoffmarschalck inhalt der gefertigten Vorzeichnueße vorordnen und bevelen, und ist von ihme und dem Undermarschalcke darob ernstlich zu halten, das ohne ihre Verordnunge, heißen und bevelich niemands an andere Dische als dohin ehr bescheiden, sich eindringe.

Und sollen[1]) an einem Tisch uber zehen personen nicht geordent werden, damit die amptleute oder landrethe dienere, wann zu Hoffe von uns erfordertt, desgleichen die Rentmeistere und andere, so erfurdertt, jeder Zeit mugen undergebracht und derowegen, wann zwey, drey oder vier personen gleich uberlich seint, nicht ein sonderlich Tisch darff angerichtett, sondern [sie] bey den andern Tischen underbracht werden.

Es soll auch das Ritterhaus allewege vor, zwischen und nach dem abentmahl geschloßen gehalten werden, und wann Unsere Diener des winters auffwartten, wir darzu keinen anderen ort vorordnen, soll zu denselben Zeitten das Ritterhaus werden geoffnett.

Wann zu Tische geblasen, vor uns angerichtett, die Tueren geschloßen, der thorwerter dem Hoffmarschalck oder Heuptmann im Ritterhause die Schlußel zugestellet, soll alsbalde das benedicite und gratias vor unserm tische durch den Hoffprediger und, wann wir außerhalb des Ritterhauses eßen, durch des Hoffpredigers knaben gebettett [werden], und wirtt[2]) ein jeder an seinen vorordenten ort sich setzen und alsdann der Undermarschalck fleisige auffsicht haben, was fur tische besetzett, wer an einem jedern tische sitzett, und wer[en] zwey, drey oder vier personen ubrig, an den anderen tisch[en] underbringe[n] und darnach anrichten laße[n];

Auch der kuchmeister zu dem Ersten anrichten selbest in das Ritterhaus gehen, ansehen, wie[3]) viele tische und wie dieselben besetzett, sich mit dem anrichten darnach habe zu verhalten, und wirt der Undermarschalck mit fleis und Ernst darauff sehen, das die uberblibene Eßen unverruckett mit der ordnunge, wie sie in das Ritterhaus gebracht, fur die kuchen widerumb getragen werden.

---

[1]) Original: sollten. [2]) Original: wortt. [3]) Original: wo.

So auch der Undermarschalck, Ritterknecht oder thorwe[r]der imandts in der Ritterstube vornheme, der nicht Hoffgesinde oder nach des Hoffmarschalcks bevehlich in das Ritterhaus bescheiden oder eines frombden fursten und Herrn botte und diener, Jme derowegen [hin]aufzugehen vorgundt worden, soll der hinab gewiesen, und wo jiemande zum offtermall wiederkeme, soll es dem Hoffmarschalck und deßelben abwesens dem Heuptmann angezeiget werden, die sich kegen dieselben nach gelegenheit mit ernster straffe haben zu bezeigen, wie dann unser Hoffmarschalck zu allen malzeitten zum Ersten anrichten in das Ritterhaus gehe, die tische ansehe und, was der ordnung ungemes und sonst sich nicht geburett, abschaffe.

Wollen auch, das die Ritterstube rein und sauber gehalten, kein bier darin gegoßen noch hunde darin gestattet oder gelitten, ruffen und schreyen darin vormitten werde, darauff soll der Undermarschalck jeder Zeitt gute acht haben und, da ehrs nicht thuett, durch den Hoffmarschalck und unsere Rethe darzu angehalten werden.

Undermarschalck.

Derselbe soll auch mit allem muglichen fleis und Ernste darob halten, das sich ein jeder [nach] unser furstlichen Hofforduunge richte, derselben auch für sein person treulich leben, was ihm zu ider zeitt im felde und am hoffe oder sonst durch den Hoffmarschalck oder Camerer aus unserm bevehlich oder eines jeden obliegenden ampts halber zu vorrichten angezeigt wirdt, mit fleis und treuen befurderen und ausrichten, Im Reiten und Zugen, darzu er bevehlich empfangen, mit den stalbuben voran reithen, dieselbe beysamen halten und auffsicht haben, das sie die klopper nicht uberreitten, keine buberey treiben, niemandts beschweren oder schaden zufugen und, wo man einziehett, ordentlich einreitten, auch darauff sehen, das an den Enden und orteren, da die Herschafft, Rethe, Junckern und gemeine Hoffgesinde sitzen und eßen sollen, alles, was notig, ordentlich bestellett, zugerichtett und vorsehen werde;

Das die kuchen und keller vor ankunfft der Herrschafft geschloßen gehalten, niemandts darein gestattett oder etwas daraus gegeben werde.

Wann zu Tische geblasen, fur die Herrschafft angerichtet, soll er bevehlen, das Unser Hoff und Haus geschloßen, die Thorwe[r]der die schlußel in das Ritterhaus dem Heuptman oder Hoffmarschalcke bringe[n], ein jeder zu rechter Zeitt zu tische gehe, das Benedicite gebettett und alsbaldt ein jeder sich am ortt und Ende, dahin ehr vorordent, zu tische setze und fleißige auffacht gebe, das die tische besetzet und nicht zwey, drey oder vier personen einen tisch einnehmen und darnach anrichten laßen.

Und wo ehr jemandts im Ritterhaus vornehme oder ihm durch ein Ritterknecht, Thorwe[r]der oder andere angezeugett wurde, der nicht Hoffgesinde oder sonst aus unserem oder unseres Hoffmarschalcks bevehlich zu Tische zu gehen Erlaubnuße hette oder eines frombden potentaten oder fursten botte oder diener und derowegen ihm hinauffzugehen bevehlich geschehen wehre, abweisen.

Wann frombder potentaten oder Hern botten oder diener vorhanden, so soll der Undermarschalck nach gelegenheitt der personen mit Radt des Hoffmarschalcks oder sonst seiner bescheidenheit nach dieselben zu Tische anweisen, daßelbe auch also mitt der beschriebenen und erfurderten amptleute und landrethe diener halten.

Ehr soll auch mitt fleiße und Ernste bevehlen und auffsehen, das die schußel und ubrigen Eßen allewege in der ordnunge, wie dieselben ihns Ritterhaus getragen, unvorrucket und unzerbrochen und unzerstoßen widerumb vor die kuchen getragen werden, Und wo sich jemants darinne oder sonst fur dem anrichten ungeburlich und straffwidrig vorhilte, das derselbige alsbaldt nach gelegenheitt darumb gestraffet werde. Er soll auch in acht haben, das in der kuchencammer, silbercammer, brau[=], backhaus oder keler keine Tisch gehalten, sondern alle, wie vorordent, zu Tische in die Ritterstauben gehen, wie wir dann hiemit einem jedern unser Diener vorwarnen, sich des kellers, kuchen, silbercammer, backhauses bey Ernster straffe zu enthalten, auch vor dem keller keine Zechen anzurichten, sondern in der Ritterstuben bleiben und die notturft, so ihnen vorordent, furdern laßen;

Das kein brodt, Eßen oder drincken aus der[1]) Ritterstuben, kuchen, keller oder brotkammer anders als vorordnett abgeschleffen[2]) und abgetragen, den[3]) Armen auch ihre geburnus nicht vorrucket noch entzogen werde;

Das auch die kuchen und keller bey Zeiten vorschloßen vorhalten, zu rechter[4]) und geburender Zeitt vorsperret und niemands oder die, so darinnen nicht gehoren, darinnen nicht gestattet noch unter oder außerhalb der malzeitt sonderlich darin nicht gespeisett werden, und diejenigen, so dawider handlen, straffen und dem Hoffmarschalcke zu jeder Zeitt, was ehr fur Unrichtigkeit spuredt, bey seinen Eiden und pflichten vormelden und anzegen.

Wann zuletzt des mittags und abends vor uns geschenckt wirdt, so soll der Undermarschalck bovehlen, den keller zu schließen und niemands mehr bier oder wein zu reichen; was die Timpekanne[5]), so den Junckern, Cantzley und Radtstuben von Alters gegeben worden, anlangt, dieselben sollen sie um 12 Uhr zu mittage und des abens um 8 Uhr furdern und ihnen dieselbe nach der Zeitt ohne unser und des Hoffmarschalcks vorwißen nicht, auch ohne unser und des Hoffmarschalcks geheis nicht mehr als eine gegeben werden. Wann auch außerhalb der malzeitten der keller mus geoffent werden, als wan die barm wirt geholet, bier auffgefullet, wein abgezogen, die Veßer gebunden oder sonst im keller etwas vorrichtett, es sey was es wolle, soll der Undermarschalck dabey sein und auffsicht haben.

Und weil unser kuchen undt keller sollen zu rechter Zeitt geschloßen und geoffnet werden, so verordnen und bevehlen[4]) wir, das ein jeder seine vorordente geburnus daraus zu rechter Zeitt hoele und empfange, als das morgen=

---

[1]) Original: den. [2]) abgeschleppt. [3]) Original: dem. [4]) Original: richter. [5]) Kanne mit Schnauze zum Eingießen.

brodt und bier des sommers um 7 uhr, des winters umb 8 uhr, des mittags bier und schlafftrunck jeder Zeitt nach der mittagsmalzeit vor halbwege zwelfe, des abens fur halbwege sieben; wer die Zeitt nicht wartett, dem soll darnach sein geburnus nicht gegeben werden, wie dann auch der Undermarschalck dabey sein und auffachtung haben soll, das niemandts mehr, als ihm gebure, gereichett werde. Fiele auch Zweiffell fur, wem, was oder wieviele gebure, oder ob ehr die malzeitt zu Hoffe haben magk oder nicht, so soll sich der marschalck bescheids bey uns, unsren Cammerrethen und ubermarschalcke erholen. Wann auch der bodditer[1]) auf unserm Hause arbeitett, so soll ehr daselbst seine malzeit haben und darüber ihm kein bier gegeben werden; wan ehr nicht arbeittett, soll ihm viel weiniger bier oder etwas anders gegeben werden.

Ehr soll auch darauff sehen, das zur noturft die Ritterstube gewermett, getrencke, brodt und lichte darin getragen und der Uberfluß in allem darinne vormitten bleibe, das die Ritterstube rein und sauber gehalten, kein bier darin gegoßen noch hunde darin gestattet, ruffen und schreien darin vormeiden, und da jemandts dawieder handelte, dem Hoffmarschalck solchs borichten, das auch im Ritterhause durch den Ritterknecht allewege gevurdertt werde;

Wann der erleubten Rethe und Diener gesinde uber die Zeitt ihrer erleubnus zu Hoffe gehen, sie davon abweisen, da ehr des nicht andern bevehlich von uns oder dem Hoffmarschalcke beteme, und sich in allem, was zu unserm nutzt und frommen und zu vorhuetung schadens, nachteils und unordnung gereicht und ehr vorrichten und thun kann, treulich und fleißigk seiner bescheidenheitt und vormugens nach vorhalte[n].

Folgen die Hofftische:

Der[2]) Erste Tisch.

1) der Hoffmarschalck.
2) der Kantzler Jacob kleist.
3) Andreas Borcke.
4) Vorwalter Johan. Lubbeke.
5) Litich Borcke.
6) Georg Rannell.
7) der Hauptmann Hans Brocker.
8) Herr Berndt Stroschneider.
9) Philip Putkamer.
10) Daniel kleist.
11) Bernhardus Metellus Doctor.

Der ander Tisch.

Die Personen bey der Junckern beiden Tischen.

der Camerirer.
der stalmeister.
Georg Bruckwitz.
Daniel von Uesdom.
Heine Manteuffel.
Adam Flemink.
Hans Krackewitz.
Anthonius Buzzacharemus.[3])
Otto kleist.
Georg von Bredow.
Ernst Schöninck.
Peter kocten.[4])

---

[1]) Böttcher. [2]) Original: Die. [3]) Wohl der Italiener auf S. 126. [4]) Orig.: kopten.

Georg von Wedell.
der Jegermeister.
Albrecht Bardtt.
Jacob kleist.
Hans Beck.
Deiniges Hanow.
der v. Polack.

Der dritte Tisch.

Die personen bey der großen Canzley tisch.

Joachimus Woitke.
der Landtrenthmeister Caspar Zander.
Johannes Schachtt.
der prothonotarius.
Johannes Hagemeister.
Johannes Hechler.
Georgius Pirche.
Martinus Litze.
der Hausrentmeister.
Johannes Chinow.

Der vierde Tisch.

Die personen, so bey der kleinen Cantzley tisch eßen.

Josua Gutzlaff.
Johannes Vagelsank.
Andreas knosner.
Michael Bette, Cantzleydiener.
Marten finow, Zollschreiber.
Bone, schreiber.
Rustmeister.
Marten, Landreitter.
Andreas Borcken, schreiber.
des Cantzlers schreiber.
des Landrentmeisters schreiber.

Der fünfte Tisch.

M. G. f. und Herrn Cammerjunge.
Matz kruckow, und noch drey M. G. f. und Herrn Edle knaben.
Zwei lackeyen.
Samuel, organista.
der Futtermeister.
M. Ulrich, der balbierer.
Herzoch Moritz. [!?] [1])
Gurge, der silberknecht.
Cytrista. [2])

Der sechste Tisch.

Meister Christoff der Maler.
M. David Redtell.
David, Christoffels geselle.
Hans, Christoffels geselle.
Peter, Davids geselle.
M. G. f. und H. Herzoch Barnimbs Trummetter Georg.
Meister Ullrichs des balbierers halbgeselle.
Jacob, Trummeter.
Hans, Trummeter.
Silberjunge.
Christoffel, einen Jungen vorm Tisch.
David, einen Jungen vorm Tisch.

Der sibende Tisch.

M. g. f. und Hernn knechte tisch.

Melcher Schwertzell, sattelknecht.
Claues, ein knecht.
Hans, ein knecht.
Jochim, ein knecht.
Heinrich Vos, ein knecht.
Jochim der schmidt.

[1]) Gehört balbierer [des] Herzoch M. [vielleicht von Sachsen-Lauenburg] zusammen? [2]) Lautenspieler.

Benedictus Wißinger, ein Einspendiger.
Jochim von Belin, Einspendiger.
Baltzer, ein Stalljunge.
Barteldt, der schmidt, wann ehr etwas gemacht.
Daniell der geck.

Der achte Tisch.

Der Rethe knechte tisch.

Zwey Reisige knechte der obermarschalck.
Litich Borcke zwey knechte.
Zwei knechte der heuptmann.
Des Obermarschalckes staljunge.
Drey M. G. f. und hern Wendische staljungen.
Michel Paschen, Einspenniger.
Paull der Einspenniger.

Der neunte Tisch.

Der Junckern knechte Tisch.

der Cammeririer einen knecht.
der Jegermeister einen knecht.
Wentzell, der wildschutze.
des wildschützen sein yunge.
Daniel Uesdoms knecht.
Ernst Schönings knecht.
Otto kleistes knecht.
Peter koeten knecht.
Greger Schönebecke.
Hans krackewitzen knecht.
Georg Bredowen knecht.
Heine Manteuffels knecht.
Adam flemings knecht.
des Italianers knecht.

Der zehende Tisch.

Meister Georg, der brauer.
Einen multzerknecht den winter uber.
Marten, der Ritterknecht.
Brosius, der Zinnenwarter.
Zwey bräuerknechte.
Noch ein brauerknecht, so M. Georgen seiner schwacheitt halber bis auf Osteren vorgunstigett.
Meister Hans, der becker.
Zwey beckergesellen.
Hellewich, M. g. f. und Hern feurbußer.
Zwene portner, Marten und Matthias.

Trüge sich zu, das die meisten personen nicht zu Tisch wehren, so soll der marschalck die ubrigen nach gelegenheitt unterbringen und nicht ihrenthalben auff dem Tisch anrichten laßen.

Der Elffte Tisch.

Simon der Jeger.
Peter Schoenebecken, netzenknecht.
Frantz Paleske, netzenknecht.
Hans, ein netzknecht.
Hans Puester, Jegeryunge.
Kochim und sein Junge, wann ehr brackvogell und Enten vangen soll.
Jochim Stolzvoth, landtreitters knecht.
Jochim und Harmen, die botten.

Der Zwolffte Tisch.

Matz, der kutzke, mit seinem jungen, so ihm vorreitt.
Bartelmus mit seinem Jungen.
kolleschenknecht.
Hans der Welsche.
der Eseltreiberjunge.
Des heuptmanns kutzke.
Des Marschalckes kutzke.

Des Stathalters kutsche, wann ehr hier ist.
Andreas Borcken kutzche.
kersten, der kutzche mit seinen Jungen, so ihm vorreitten.

Der Dreyzehende Tisch.

Des Camerers Staljunge.
Jacob Klutze, ein wagenknecht.
Tomas, ein wagenknecht.
Georg, der Cammerknecht, mit seinem Jungen.
Litich Borcken staljunge.
Des Hauptmans staljunge.
Daniel Uesdoms staljung.
Des Jegermeisters staljunge.
Adam Flemings staljunge.

Der Vierzehende Tisch.

Wagenknechte, so zum bauen bestellett.

Christoffel Ebel.
Barthelmus Laffrentz.
Michel Kolbe.
Peter Hartwich.
Drewes Widemann.
Jochim Plagemann.
Dinniges Ewerdt.
Georgen Koppernich, ist beym kalckwagen.
Klaues Kiell, auch beym kalckwagen.
Der klosterknecht.

Der Holtzklober[1]) in der kuchen.

Hiernoch volgen alle Jungen, so zum auffwartten bestellt:

Der Rethe Jungen.

Der Cantzlar Einen.
Der Obermarschalck Einen.
Der Heuptman einen.
Andreas Borcke einen.
Litich Borcke einen.
Doctor Lubbeke einen.
Georg Rannell einen.
Philip Putkamer einen.
Daniel kleist einen.
Doctor Metellus Einen.

Der Junckern kleine jungen, so auffwarten.

Der Cammerierer Einen.
Daniell Uesdom einen.
Georg von Bredow einen.
Hans Krackewitz einen.
Heine Manteuffel einen.
Ernst Schöninck einen.
Adam Fleminck einen.
Otto kleist einen.
Peter koeten einen.
Drey Einroßer einen.

Jedoch wann die Zweyroßer den[2]) dritten klopfer[3]) nicht halten, so soll der junge keinen tisch zu Hoffe haben, sondern von dem Undermarschalck vom Hoffe gewiesen werden, wie es dann auch mit der dreiroßer staljungen soll gehalten werden, wann sie den vierten klopfer nicht haben; wann auch unter[4]) sechs einroßer sein, so soll ihnen allen nuhr ein junge gehalten werden, der zu Hoffe den Tisch habe.

Große und kleine Cantzleyjungen.

Jochim Weitke einen.
Der Hausrentmeister einen.
Johannes Hagemeister einen.
Samuel organista einen.
Barteldt, der futtermeister, einen.

---

[1]) Holzhacker. [2]) Orig.: der. [3]) Klepper. Vgl. dazu S. 117. [4]) weniger als.

Küchenpersonen:

Der kuchmeister.
Der kuchenschreiber.
Meister heinrich, mundtkoch.
Meister Jacob, Ritterkoch.
Michell, M. Heinrichs geselle.
Barteldt, M. Jacobs geselle.
Jacob, M. Heinrichs junge.
M. Jacobs des Ritterkochs Junge.
Der schlachter mit seinem geseller
Zwey kleine Jungen.
Zwey Waßerzoger.[1]
Ein Brattenwender.
Jochim, der[2] korbtreger.
Der furbueßer in der kuchen.

Wein[s] und bierkeller:

Jacob Vos, weinschenck.
Peter, sein Junge.
Caspar im bierkeller.
Hans, sein Junge.
Valtin, der bottiche.
Des bottichers sein gesell,
wann sie arbeiten.

Der Wein= und bierschroder soll nicht mehr im keller, sondern ihm brau haus eßen.

Die pramschreiber[3]), heittreitter, landtritter und Hoffmeisters soll der Undermarschalck nach gelegenheitt underbringen.

Der Undermarschalck soll in der kuchen eßen und sein junge die malzeitt uber auff der Cantzley tisch warten und daselbst bey der Cantzley feurbueßer und andren eßen.

Uber dieser Tischordnung soll unser Uber[=] und Undermarschalck vestichlich halten, do aber diese Tische jedesmals nicht voll wehren, soll der Undermarschalck nach gelegenheitt zwey Tische des gemeinen gesindes zusammenstoßen, damit nicht auf zwey oder drey allein anzurichten notich sey. Wir gebitten auch ernstlich allen unsern dienern, das ein jeder unser tischordnung sich vorhalte und daruber zu keiner unordnung ursach gebe, das ist unser ernster bovelich und meinung.

Ritterknecht.

Der soll die Ritterstube sauber und reine, auch vor, zwischen und nach der abentmalzeitt verschloßen halten und außerhalb der malzeitt dieselbe ohne sonderlich bovehlich nicht ehroffnen, von Binberen [?] und sonst kegen die malzeitt guten geruch darin machen und keine Hunde darin gestatten.

Wann ehr jemandts frombdes oder unbekandes ihm Ritterhause vormerckett, denselben dem Hoff= oder Undermarschalcke anzeigen, das ehr auch alle woche auff der Rethe Tisch dreymahll, des Sontags, mitwochs und freytags, und wann es von den Rethen sonst gefurdert wirdt, sauber tisch[=] und handtuche, auch handtbecken, und auf die andere Tische des sontags und mitwochens reigne tischtucher furdere und aufflege und die unsaubere wiederumb uberantworte,

Die gemeine tische alle mitwoche und sambstage und die gemeine becher alle wochen rein scheuren und waschen laße, darzu ihm der Zinnenwarter

[1]) Wasserträger. [2]) Original: den. [3]) Pram = Fähre.

helpffen soll, alle uberbleibene lichte zu unsrem frommen und nicht zu seinem geneis auffheben, Mittags und abents balde nach den malzeitten die almußen-tunne auslehren und wiederumb sauber machen, was daringeworfen, ahn seinen ort unvorruckt vorreiche[n], das bier, so des abents uberblieben, vor den keller tragen und davon im Ritterhause uber nacht nicht stehen, unnutzlich vorderben oder wegk gießen laßen.

Zinnenwarter.

Derselbe soll unter anderem, was seins ampts ist, die schußelen, kannen, flaschen, standen ingemein rein und sauber halten, in guter vorwahrunge neben den gemeinen tischtuchern haben, dieselben an seinen ortern zu waschen und, wann sie mengelhafft, zu beßern geben und von dem allen dem Hausrentmeister Rechenschafft thun und, was durch sein Verseumen verloren, wiederumb erstatten, und soll ihn der kuchen, wie von alters hergebracht, mit waschen und anderem, so notwendig, helffen und auffwarten.

Kuchenmeister und kuche.

Der kuchenmeister soll uns vorpflichtett, getreu, gehorsamb und gewertich sein, Unser bestes zu wißen, schaden und nachteill nach hochstem vormuegen abzuwenden, mit treuem fleis daran sein, das alles, was man das gantze Jahr zu jederer und gebuerlicher Zeitt zur kuchen und Hoffhaltung bedarff, zu rechter Zeitt im negsten im [1]) besten kauff radtsam eingekaufft, auch sonst aus den Emptern mit Radt des Hauptmanns und Hoffmarschalcks jeder Zeitt mit bester gelegenheitt, was daraus zur kuchen verordent und zu nehmen bestelt ist, gefurdert und beschaffett, auch allein an die orter, da es hein gehoredt und vorordent, angewendett und vorspeiset und gegeben werden. Und soll dasselbige und, was ehr mehr empfangen, mit richtiger rechenschafft vorrechnen, sich in dem und allem anderm der Hofordnung seines hogsten Vormugens vorhalten und soll insonderheit seines besten vormuegens fleißig darauff sehen und acht geben, damit der Herrschaft oder sonst imandts anders durch gifft und in andere wege nichts beygefugett und gegeben werde, dadurch die Herschafft oder imandts anders an leibs, gesundheitt oder leben boledigt noch beschwerett werde, sondern wo ehr daßelbe oder anders, so der herrschaft oder jiemandts zu gefahr, schaden und nachteill gereichen mochte, von andren vorzunehmen, zu befurdren oder vorzuzusetzen, im furhaben und werck zu sein vormercken wurde, daßelbe bey seiner pflicht abwenden, vorhindren, auch dem Heuptmann und Hoffmarschalck vormelden und sich nicht daran hindern laßen;

Und das er auff seine pflicht daran sey, das die keche und alle andere, so unter seinem ampte und bovehlich sein, ihn ihrem Dienste treulich und fleißich auffwartten, die speise sauber, reinlich und ratsam kochen, anrichten und, was fur die Herschafft angerichtett, credenzen [2]) und nichts daran vorunrathen, vorwahrlosen und zum vorderb kommen laßen;

[1]) Orig.: in. [2]) Orig.: credenzet.

Alle Vitallie und anders zur kuchen gehorich und sonderlich die Pekell-wahre mit fleis einsalzen, verwahren, verlaken[1]) und zu rechter zeitt verspeisen laßen, damit nichts vorderbe; Auch an seiner versprochenen besoldung und genies, wie ihme dasselbige zugeordent wirdt, genuegen laßen und sich ferner nicht[s] ahumaßen, sondren in seinem Dienste und bevohlen ampte zu befurderunge unsers vorteils und vorhuetung unsers schadens treulich, fleißich und als einem getreuen diener und kuchenmeister zustehett, [sich] erzeige und vorhalte, der kuchen notturfft und wochenlich speisen mit radt des heuptmans und hoffmarschalckes, auch allen vorrat und notwendigkeitt der kuchen bestelle, und auch befurderunge geschehe, das aus den Emptern jedesmals der kuchen notturfft, was vorordent, zu rechter Zeitt zur stette geschaffett werde.

Wann von vorordnung oder einkauff ferners vorrats geredett wirt, soll er des[2]), was noch vorhanden, gewißen und underscheitlichen getreuen bericht thuen;

Die wochentliche Rechenschafft alle sontage umb 12 Uhr oder, so zu der Zeitt vorhinderunge vorfiele, nach der abentpredigt oder gewislich am montage umb 6 Uhr auff dem morgen nebenst dem landtrentmeister und, wann es sein kann, in beisein des heuptmans oder, wo derselben keiner da, andren Rethen, den es bevohlen, rechenschafft thuen, die wir auch zu Zeiten nach unser gelegenheitt und sonderlich alle vier wochen selbst horen wollen, und alsdan sein bedunncken, was die vorstehende woche zu speisen, anzeigen und darob Raht horen.

Und soll mit den kuchen in der kuchen eßen, und der tisch in der kuchen-cammer gar abgestellet sein, und in der kuchen ider zeitt zu 10 und 12 Uhr anrichten. Und damit allewege zu vorbestembten stunden das mahll genommen und gehalten werde, haben wir vorordent, das alle heudell dermaßen gerichtett, das des morgens umb zehen und des abens um funff uhr die malzeitt teglich gehalten [werde], und das die lesten[3]) aller herrschafft in der Ritterstube oder in einem sondren gemach eßen soll[en].

Und wann die stunde des eßens zu verendern oder mehr denn gewohnlich zu speisen ist, soll solchs in der Zeitt durch den marschalck oder hauptmann angesagt, demgleichen durch die amptleute des hauses, wann arbeitsleute ange-nommen und wie viele und wie lange dieselben zu speisen, angezeigett werden; jedoch wollen wir, das die arbeitsleute, so viele geschehen kann, also bedingett und bestellet werden, das sie bey ihrer eignen kost oder gewißen debutat und vordingnus arbeitten.

Und soll der kuchmeister eine sonderliche klare Rechenschafft jeder Zeitt halten und nebenst seinen andren Registern zu Zeitt seiner berechnung uber-geben, was in unseren Zeugen[4]) außerhalb Hoffs und, wann wir auf den Emptern sein, an jedern ortt an gewurtze und vitallie auffgangen, und die vor-zechnus von einer ichlichen ausrichtung oder nachtlager zu seiner ankunft dem landtrentmeister uberantworten und nicht gestatten, das die kuche gewurtz, fleis[5]) oder anders in Ihren Handen, nach derselben gefallen damit zu fahren, (sondern

[1]) mit Salzlake begießen. [2]) Orig.: das. [3]) letzten. [4]) Zügen. [5]) Fleisch.

der kuchenschreiber, so ider Zeit mitreißet, soll daßelb in vorwahrung haben)[1]) und inhaldt dieser unser ordnung vorrechnen, die ganze ausrichtung dem kuchenmeister in unser Hofflager, demgleichen auch dem landtrentmeister zustelle[n]. Wann aber je zu Zeiten unser kuchenmeister oder kuchenschreiber aus ehehafft mitzuziehen vorhindert wurden, so soll daßelbige einem Secretario neben dem Rentmeister eines jedern ampts, da wir kommen, zu vorrichten bevolen werden und allewege, wie gemeldett, dem landtrentmeister und kuchenmeister zugeschickt werden. Und soll der kuchenmeister zu Ende seines registers sonderlich unter einem Titell vorrechnen, was das Jahr uber auf solche ausrichtung gangen, und dennoch die Rentmeister in den Emptern solchs in ihren Registern unter unterschetlichen titeln auch vorrechnen,[2]) welchs auch dem futtermeister und kellerknecht soll aufferlegt werden, damit erstlich[3]) das, so auff die ausrichtung gangen, von der Empter haushaltung geschieden, zu Zeitt der Rechenschafft auch bey einem jedern ampt es kegen der Rentmeister Register zu halten und zu sehen;

Zum andren, das wir auch umb so viele bas das ganze Jahr uber in[=] und außerhalb Hoffes, was auf unser kuchen, keller und futterung gehet, mercken;

Zum dritten, das den mengeln und misbrauchen, so je zu Zeitten in[=] und außerhalb unsers Hofflagers einreißen wollen, angemerkett und demselben umb so viele bas vorzukommen sein mochte.

Und damit desto eigentlicher und gewißer, was auff die kuchen gehett, zu spuren, wollen wir, das alle frische, auch andere fische und vitallien, so von unsren waßern, Emptern und sonst zu jeder Zeitt gebracht, geschickt und nicht eingekaufft wirdt, in billichen, ganghafftigen werdt angeschlagen, daßelbe durch den[4]) kuchenmeister und hausrentmeister vorzeichnett und bey ihrer beider rechenschafft ubergeben und vorrechnet werde.

Wir wollen auch, das unser mundkoch mit seinem knechte allewege fur uns kochen und einer von ihnen umb vier oder funff, winter und sommer, ihn der kuchen sein und bleiben [soll]; da wir aber uber die tegliche gewonheitt mehr leute bey uns haben werden, gastung oder ander gelegenheit vorhanden, sollen sie samptlich auffwarten.

Und soll der kuchenmeister die kuchen allewege vorschloßen halten und außerhalb seiner person, kochene und den personen, so darin vorordent, auch Hauptmans, Hoffmarschalcks und Undermarschalcks niemands von Hoffgesinde oder frombden, auch keinen frombden koch oder botten ohne sonderliche unsere erleubnus, heuptmans und Hoffmarschalcks darin gestatten und niemands suppen oder eßen in der kuchen geben, sondern menniglich zum Eßen in die Ritterstube vorweisen.

Was fur die herrschaft aus der kuchen gefurdert, soll ehr durch das angerichte in und aus der kuchen geben laßen.

Es soll auch zu seiner rechten Zeitt durch den Heubtmann, Hoffmar=

[1]) Zusatz von anderer Hand am Rande. [2]) Orig.: vorrechneten. [3]) Orig.: ernstlich. [4]) Or.: dem.

schalck und kuchenmeister nach uberschlagung, was wir jerlich zur kuchen bedurffen, gute vorordnung geschehen, was aus einem jedern ampte an ochsen, kelbern, hameln, lemmern, schweinen, gensen, huenern, butter, allerley fischwerck, auch grutzwerck, Erbsen und anders, auch was Zeitt es aus einem jedern ampte soll geschickett [werden], und solche vorordnung in allen Emptern in die ordnung gestellet, jerlich bey der kuchen rechenschafft, ob vorenderung darin vorzunehmen, erwogen, was zu vorendern notig, vortgesetzett und ob dem allen gestendiglich und ernstlich gehalten und ohne vorwißen des Hoffmarschalcks oder Heuptmans nitt mehr als vorordent aus den Emptern kegen Hoffe gefordert werden.

Und weil man befindett, das die Hofmumen und andere sich befleißigen, viell butter in der anzall zu lieffern, und darin allerley bedruch gebrauchen, soll der kuchenmeister zu Hoffe ein sonderlich gewicht und Eisen, die butter zu bestechen, haben, und so imands untreulich darin befunden, darumb werden gestraffett, was ubrich an putter und sonsten zum vorrathe nicht[1]) zu halten stehett, angeschlagen und uns zum besten vorkaufft und ihn die Cammer berechnett werden; und soll hinferner auff andere als der Herschafft und Rethe disch nirgents putter und kese gegeben, außerhalb den fischtagen, wann sonst an den verordenten eßen abgehett, auff der Eddellente und Cantzley tisch eine scheib putter und ein par kese vorreichett werden.

Was wir an gewurtz, Zucker und sonsten außerhalb mußen keuffen laßen, soll durch den heubtmann, Hoffmarschalck und kuchenmeister jedes Jahres [uberschlagen?] und daßelbige radtsam eingekaufft und in gute[2]) acht genommen werden, und sonderlich die arth gewurtze, so jedes Jahrs umb billgen kauff ist, einen[3]) zimlichen guten vorradt einkauffen laßen, und so fur und fur.

Das holtz, so in der kuchen gebraucht, soll geklobett, ausgesetzt, dreyfueße und brandtruetten[4]) gebrauchett, auch außerhalb des kochens kein feuer in der kuchen gehalten werden.

Das kleine gehauene holtz soll nirgents anders dann in die kuchen vorordnett werden; unser kuchenmeister soll[, daß] des winters des Vischreißens oder [=]ausnehmens und sonst zu anderer arbeitt der kuchen keine personen mehr, als jedesmals notigk, gefurdertt und gebraucht werden, gute acht haben.

Wir wollen auch, das der kuchenmeister inhaldt seiner bestallunge sich keins fernern genießes, als ihm darin vorsprochen, anmaßen, und alle federn von schwanen, wilden und zamen gensen uns zum besten auffgehaben und dem Hausrentmeister zugestellett werden.

Desgleichen soll der kuchenmeister darauff achtung geben, das das feist und asche fleißig auffgehaben und von den kochen, bratenwendern und feuerbueßern niemandts als unserm Hausrentmeister zugestellet

— Vor ein vierteill feist, so sauber und rein, ein marck sundisch.
Vor eine Tonne asche, die sie mit fleis samblen und rein einschlagen[5]) werden: ...[6]) — ,

---

[1]) Orig. folgt hier: oder. [2]) Orig.: ein guter. [3]) Orig.: einem. [4]) Brandbock. Vgl. Grimm, D. Wb. II, 300. [5]) im Original: einschagen. [6]) Lücke.

Das auch kunfftich alle heute von dem schlachtvihe außerhalb der kelberheute zwischen Pingsten und ostern in unsern Hoffhaltung und Emptern unsrem Haus- und amptrentmeistern außerhalb des, was wir an deputaten geben, zugestellet und vorrechnett werden sollen.

Der Marschalck soll auch dem kuchenmeister eine klare vorzeichnus zustellen, was ehr jeder Zeitt an specke in den stall geben soll und sonst nirgents hin.

Und soll niemands in die kuchen, er sey so ringe als ehr wolle, ohne vorwißen des Hoffmarschalcks und Cammerrethe bestellet und angenommen werden.

Speisen.

Wollen wir es dermaßen gehalten haben, das auff unsren Tisch teglich acht eßen, dergleichen auch auff den abent acht eßen, sonst bey dem alten gebrauch des hoffgesints bleibe, nemblich, das auff der Edde[l]leute und Cantzley Tisch des mittags funff, des abens vier, und durchaus des mittags vier und des abens drey eßen, aber des freytags auff den abent dem gemeinen gesinde nur zwey eßen, allenthalben die suppen mit eingerechent, gegeben werden solle.

Der karne[1]) halben soll auf unsren Tisch mehr nicht eingehauen werden, sondren wirt sich darin der kuchenmeister keigen die Edde[l]leute und Cantzley der gelegenheitt und gebrauchs wißen zu vorhalten.

Und wirdt unser kuchenmeister auff alles das, so aben stehett und sonst seinem ampte obligt, seiner geschwornen pflicht nach, uns zum fürtheill und frommen und zu verhuetung unsers schadens, seins eußersten vormogens und bescheidenheitt nach allenthalben sich treulich und fleißich vorhalten.

Es sollen auch hinferner alleine in unsern und des heubtmans stall inhaldt der Zetteln, so ihme zugestellett, hierbey gebunden gegeben, und hinferner niemands abgespeisett werden, als denen solchs in ihrer bestallung lautt dem kuchenmeister zugestaltes Zettels [versprochen ist], und sonst alles abspeisen und alles abschleppens vorbleibe und vorleubet[2]) werde. Sonderlich bevehlen und wollen wir auch, das vor die gemeine Diener und gesinde alles sauber zubereitt, fleißig und woll gekochett und sauber angerichtett, daruber ein ernstlich einsehen gehapt, und sonst uber Hoff, so viele muglich, die eßen vorendert werden.

Koche.

Sollen[3]) ihres eides pflicht nach trene, gehorsam und gewertich sein, unser bestes wißen, schaden abwenden, nach hochstem vormugen in ihrem ampte dem marschalcke und kuchenmeister geburlichen gehorsam leisten, ihres dienſts zu rechten und geburlichen Zeitten warten, alles, wie ihnen zu kuchen und zuzurichten bevohlen wirdt, treulich, fleißich, sauber und reinlich zurichten, daran nichts vorwarlosen, an andere orte, dan da es hein vorordent oder der heuptman, hoffmarschalck oder kuchenmeister bevhelen, nichts geben noch anwenden, und darob

---

[1]) Vgl. schon S. 18 und auch später S. 79. Die Erklärung S. 18 erscheint doch unzutreffend. Nach Grimm, D. Wb. V, 202 ff. Kar: Gefäß im allgemeinen, vorzüglich: (große) Schüffel. Handelt es sich um bestimmte Gerichte vom Fürstentisch? [2]) abgethan. [3]) Or.: Wollen.

sein, das niemandts in der kuche, der da nicht eingehorich und der nicht darin zu gebieten und zu verordnen gestattet, niemandts uber die vorordnung anrichten und eßen gebe;

Und insonderheitt ihres hochsten vormuegens fleißiche, treue acht darauff geben, das der herrschaft oder sonst jemandts nicht[s] zugefuegt oder gegeben werde, das ihnen an leib, leben oder gesundtheitt schetlich sein mochte, sondern wo sie daßelbe oder anders, das der herschafft oder jemandts anders zu gefahr, schaden und nachteill gereichen mochte, von andren vorzunehmen, zu befurdren oder zu underseßen im furhaben oder werck[1]) zu sein vormercken werden, daßelbige bey ihren pflichten abwenden, vorhindern, auch dem kuchenmeister, haubtman und Hoffmarschalck vormelden und sich daran nicht hindern laßen.

Die personen zur küche, so wir zu halten bedacht, sollen sein:

Kuchenmeister.
Kuchenschreiber.
Unser koch.
Sein knecht und junge.
Ritterkoch.
Sein knecht und junge.
Bradtenwender.
Zwey waßerzuger, so auch das fleisch und Vitallien auff-tragen und feur bueßen.
Zinnenwarter.
Schlechter selbander.

Abspeisen und deputat zu Hoffe.

Es soll auch, wie oben gemeldett, niemandts abgespeisett noch deputatt gegeben werden, als den es in ihren bestallungen versprochen lautt des Zettels, so dem kuchenmeister und undermarschalcke soll zugestellet werden.

Keller.

Die kellerknechte und darin gehorige personen sollen uns getreue, gehorsam und gewertich sein, jedesmals was fur die herschafft ausgeschenckett wirdt, credenzen, das gedrencke, Wein vor die herschafft in saubern, reinen fleschen aufftragen, selbst außschencken und mit den letzten[2]) eßen, und in unserm bierkeller allein ein[3]) knecht vor uns, die Rethe, Cantzley und Edde[l]leute bleiben und darnach mit den letzsten eßen. Wohin auch bier und wein und wievill jederzeit soll gereicht und geben werden, Des haben wir ihnen eine klare vorzeichnus zustellen laßen, der sie sich auch bei ernster straff vorhalten und darauff boricht und rechenschafft inhalt dieser unser ordnung thun [sollen], und darnach sich zu richten und daruber ohne unser, des heubtmans und hoffmarschalcks sondern bovelich bey ernster straff nichts heraußergeben.

Und sollen die kellerknechte aus dem wein[-] und bierkeller dem marschalck und [in] seinem abwesen dem Heubtmann und, so der auch nicht vorhanden, dem landtrentmeister alle morgen underscheidtliche, klare vorzeichnus, was den vorgangenen tagk ausgegeben, zustellen und beide kellerknechte alle sontage und, so darin vorhinderung vorfeldt, alle montage vor dem Hoffmarschalck und landt-

[1]) Orig.: ein furhaben oder merck. [2]) letztem. [3]) Orig.: einen.

rentmeister, und wo es sein kann, in beisein des Cantzlers, und weme es in Irem abwesen sonst befohlen wirdt, treulich vorrechnen.

Und soll der kellerknecht des weinkellers ider Jares auff Weinnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, damitt man sich mit verschaffung des vorradts in der Zeitt habe zu richten, und wann man auch nach wein schicken und denselben einkauffen laßen will, anhalten, das die wochenrechenschafft, was an wein auffgangen, in beysein des Marckschalcks und landtrentmeisters summirett [werde], demgleichen den vorradt, so uberbliben, borichten und anzeigen, und das alsdan alsbaldt uberschlagen und besichtigung geschehe, ob derselbe vorradt im keller vorhanden oder nicht, und was im for[r]adt befunden, in ein Register des angehenden Jahres furgenommen, wie wir dann auch zu unser gelegenheitt und sonderlich alle vier wochen selbst bericht von den wochenrechenschafften hören und nehmen wollen.

Es sollen auch die kellerknechte keine frembde leute oder vom hoffgesinde in die keller gestaten oder selbst hinein furen [oder] under Zeiten darin anrichten laßen,

Und wann sie zu eßenzeiten das notturftige gedrenke obberurdter maßen fur die herrschaft herauser geben, alsdann in das Ritterhaus zu tische gehen.

Und sollen beschaffen, das die leren feßer allewege ausgebracht, rein gemacht und fleißig verwahret, und das das getrenke aufgestochen und ausgeben werde, wann es Zeit ist, darin er [!] auch des hoffmarschalcks Rhat, vornemblich wenn die wochentliche Rechenschafft geschicht, zu gebrauchen.

Sollen auch die kellerknechte auff die weine und alle getrencke fleisige achtung geben, das nichts auffstehe, verterbe oder an gefeßern noch in anderer wege schaden geschehe.

Wann die herschafft auserhalb des hoslagers auff die Empter ziehen, sollen die kellerknechte jedesmhales mit vleis underschiedlich vornhemen[1]), was jedes orts und in jedern nachtlager aufgangen, und solche vorzeichnus in ihrer wiederkunfft dem landrenthmeister zu handen stellen, daßelbe bey die wochentliche rechenschafft zu bringen.

Dergleichen sollen sie der ausgaben des weisen brods klar vorzeichnus halten und wegen der ein[=] und ausgabe wochentliche clare rechenschafft thun und das weise brodt nirgends anders hingeben, dann dahin wir es inhalt ihnen zugestellten zettels verordent.

Sie sollen auch treulich und fleisigk uber unser hoforduung halten und die mengel, so sie vormerken, dem hoffmarschalck und sonderlich zur zeit der wochentlichen Rechenschafft anzeigen und sonderliche treue, fleisige acht darauff haben, das mit dem weisen brode, Almußen und zurichtung der hernbinde[2]) recht treulich und ungeverlich umbgangen und der herschafft dadurch und im gedrencke oder sonst auch von jemants anders durch gifft oder in ander wege nichts beigefügt oder gegeben werde, dadurch die herschafft oder jemands an leibsgesundheit beledigt und beschwerdt werden muge, sondern da sie daßelbige oder anders,

[1]) Orig.: vorzunhemen. [2]) Richtig gelesen? Bedeutung?

das der herschafft oder sonst jemands zu gefhar, schaden und nachteil gereichen mochte, von andern im vorhaben zu sein vormercken, daßelbe bey ihren geschworenen pflichten abwenden, vorhindern, auch dem hauptmhan und hofmarschalck vormelden und sonst in allem unser bestes wißen und schaden treulich vorhuten helfen.

Wir wollen auch, das hinferner unsern kellerknechten die weinfeßer noch berme aus keinem keller folgen[1]), sondern durch den hausrendmeister in unsern nutz gewandt und sonsten inhalt unser vorordnung und[2]) der kellerknechte habenden bestallung ihnen billige besoldung werde gegeben.

Es sollen auch zwene underschiedliche keller gehalten werden, aus einem vor uns, die Rhete, Junckern, Cantzley, aus dem andern [vor] das gemeine gesinde geschencket werden.

Und in unserm keller wollen wir halten einen kellerknecht, dem einen knecht, im gemeinen oder Speiskeller[3]) einen kellerknecht.

Es sollen auch die kellerknechte mit Rhat des hofmarschalcks und seins abwesens des hauptmans oder wem es bevolen wird, das bier zu rechter Zeit auszapfen und nicht zu zeitig noch so lange liegen laßen, das sie vorterben, noch auch ohne underschied die biere durch die bank hingeben.

Weill uns auch des Jhars nicht ein geringes auf die wein[-], bier[-] und andere gefeßer und kufen neu zu kaufen und fertig zu halten gehet, wollen wir, das ein rechtschaffener guter Botticher umb billige besoldung gehalten, dem aller nothwendiger vorrhat, in allem unser bestes[4]) zu vorarbeiten, geschaft, und [der] durch dem Amptmhan und hausrendmeister besoldet [werde], der auch vort die weine mit wardte, und also eine person geringer in unserm keller kan gehalten werden.

Bräuwer und Brauhaus.

Der Brauer sol mit seinen knechten, die nit anders als mit vorwißen unsers heuptmans oder Rendmeisters anzunemen[5]), bekandt, unvorsoffen und fleisig seint, ihres Ampts treulich und fleißig warten und sich unser hofordnung, so viel ihre Ampt anlangt, gehorsamlich vorhalten, mit den Maltzen und brauen vorsichtigk und recht umbgehen, auf das feur in den Darren und brauhausen fleißigk aufsicht haben, mit lichten ohne leuchten auf dieselben oder bodden nicht gehen, die lichte aus dem latern nicht nhemen noch voran kleben, damit nichts vorterbet oder schaden geschehe, niemands frembdes in die brauheuser furen, und, wo das geschicht, das die wirdte mit den Gesten mit der Tunne[6]) gestraffet werden, nichts von bier, Covendt, Seihe oder berme in eignen nutz ziehen, sondern alles zu unserm frommen und besten treulich vorwaren und, wohin es verordent, schicken und folgen laßen, Auch alle gefeßer sauber und rein jederer zeit auswaschen, mit bande und sonst notturftiglich vorsehen laßen, damit an dem Biere kein schade geschiehe.

Er soll sich auch zu allen Maltzen den Gersten und [zu] allen biermelsen

---

[1]) Vgl. ähnliche Wendung auf S. 137. [2]) Orig.: under. [3]) Orig.: Speisknecht. [4]) Orig.: in unser bestes allem. [5]) Or.: anzuernemen. [6]) Es wurde ihm eine Tonne übergestülpt, aus der Kopf und Hände herausragten.

das Malz und hopfen durch den Rendmeister oder kornschreiber zumeßen laßen, demselben auch alle bier, getrencke und Seihe davon berechnen; Und sol mit seinen knechten in die Ritterstube zu tische gehen und keinen sondern tisch im Brauhause halten noch sich in kuchen und keller, wenn es eßenszeit ist, finden laßen.

Es soll auch der hoffmarschalck nebenst unserm Amptmanne und hausrendmeister, das gut Malz gemacht, gut bier gebrauet und zu wolfeiler Zeit vo[r]rhat an hopfen eingekaufft und, was an Malz und bier aus anderen Emptern kegen hofe mogk gebracht werden, zu rechter zeit bestellet werde, in gute acht nhemen.

Und wollen, das dem Brauer[1]) und seinen knechten der Seihe, kolen und Aschen nicht weiter folge, sondern in eingebunden werde, daßelbe zu unsern nutz und frommen treulich und fleißig zusammenzubringen, und dakegen inhald ihrer bestallung und dißer verordnung friedlich sein und bey unser Straff sich ferner nichts anmaßen.

Doentkegen [nicht?] ohne, das ihnen pilliche besoldung werde gereicht; und seint nachfolgende personen zu halten: Ein Brauer mit zwen knechten und ein Mulzer die Mal[z]zeit uber.

Becker und Backhaus.

Der Becker sampt seinen knechten, die bekandt, unversoffen und mit vorwißen des heuptmans und Rendmeisters sollen angenommen werden, soll uns getreue und gehorsam sein, notwendigk brod inhald des ihme zugestelten Zettels auf der herschafft und andere Tische tragen, auch den jegern vor die hunde, wie daßelbe in ihme zugestelten Zettel vorleibt, ohne austrucklichen des hofmarschalcks, des heuptmans bevelich ausgeben und aufacht geben,

Das Ihnen niemands vor dem Backhause, Brodcammer oder Ritterhause micken[2]) oder Brodt aus den korben nhemen, sondern dieselbigen auf die tische, wie viel sich geburdt, austheilen, was ubrig pleipt, vorwaren und, da jemands sich darwieder zu handlen unterstunde, dem hof- oder Undermarschalcke anzeigen, und soll der Becker einen von seinen knechten, so mit dem Ritterknechte und anderen letzten eßen soll, die Malzeit uber auffwarten laßen und sich mit den andern knechten zu tische setzen und in dem Backhause die malzeit uber nit finden laßen noch jemands darin furen bey straff der Tunnen, auch zu dem feure fleißig sehen und ohne Latern oder luchten[3]) mit lichten nicht uff die fuller oder Bhonen gehen noch dieselben voran kleben, damit kein schade geschehe.

Und soll dem hoffmarschalck und Amptleuten wochentliche underschiedliche Rechenschafft thuen und, was vorbacken oder jeder zeit an vorrhat vorhanden, treulich berichten, zu einem jeden Bachsels gleichviel mel nhemen und sich daßelbe von dem Rendmeister oder kornschreiber zumeßen laßen und wiederumb treulich berechnen, ingleichen die kleye von einem jedern Bachsel zumeßen und durch den Rendmeister und Becker wochenlich, auch folgends nebenst dem Amptregister vom gantzen Ihare berechnet werden.

[1]) Orig.: den Brauern. [2]) ein keil- oder hornförmiges Gebäck aus bestem Roggen oder Weizen. [3]) Leuchter.

Im Backhause seint von personen zu halten ein Becker, zwene Beckerknechte, jedoch, das ehr auch weißbrodt mit backe.

Und sollen, wie von Alters unsern fürstlichen heisern gewonlich, wann jemands gefenglich angenommen wirdt, darzu helffen und sie gefengklich setzen und anders zu thun sich nicht weigern.

Silberknecht und silberkammer.

Derselbe soll alle Silber und, was ihm sonst bevolen, treulich und fleißigk vorwaren und dieselben beschonen und daran sein, das die Silberne becher und ander geschir durch mutwillen oder unvorsichtigkeit nicht zerbrochen, zerstoßen oder zerworffen [werden], und wo jemands von knaben oder sonsten sich daßelbe zu thun understehen wurde, solchs bey seinen pflichten dem hoffmarschalcke, seins abwesens dem hauptman, damit derselbe gestraffet, vormelden, die Silberne becher und leffel nirgends anders hin als vor die herschafft und, dahin es vorordent, aus- thun und, wohin sie gethan, fleisich vorzeichnen, damit er sie wiederumb be- kommen muge. Und do je zu zeiten uber seinen fleis ichtes vorloren, soll ehr von stund ahn darnach suchen und fragen, und da es nicht gefunden, solchs sampt warhafften, treuen bericht dem hauptmanne, hoffmarschalck, Cammererer, Landrendmeister oder wer von ihnen zur stelle ist, anzeigen und ihres Rhats dorin gebrauchen.

Die handt[-] und Tischtucher und facilet[1]), die er in vorwarunge hat, soll ehr fleißigk auffheben, dieselben fein rein und sauber halten, und wann dieselben zurißen und nicht mher zu gebrauchen sindt, dem Landrendmeister und wer sonst des vom hoffmarschalck bevelich entpfanget, (zeugen, was er vor Leinengerete entpfangen)[2]), fleißigk auffschreiben und jherlich davon rechnung thuen.

Die Tapet, Decken und Pulster soll ehr gleichergestaldt auch treulich vor- waren, wann sie auffgehangen und aufgelegt und wiederumb abgenommen, auskeren, sauber halten und dieselben, so nicht stets gebraucht, mit Rhat des Tapetmachers oder in mangel deßelben mit Rhat des Schneiders aufhengen und vorwittern laßen, damit kein schade geschehe.

Das Eßen, so im Silber uberpleibet, soll er in die kuchen vorandworten und nit in die Silberkamer noch in die Stadt hinabschleffen oder schlepfen laßen,

Die Silberkamer stets vorschloßen halten, niemand dorin gestaten noch Seufferey oder Zechen darin halten,

Die Stavelichte nach besten vortheil und fleiße jeder Zeit machen und zu rechter zeit stebe zum vorrhat schaffen, nirgent anderes hin, als sich geburet und im befholen, ausgeben.

Und nachdem unserm Silberknechte vor das genieß von dem Nachtstein[3]) ein gulden jherlich aus unserer Cammer zugeordent, so soll ehr, was von dem nachtsteine und lichten uberbleibet, bei seinen pflichten in unsern Nutz bringen und nirgents anders wohin wenden.

[1]) eigentl. Sacktuch. Servietten? [2]) Zusatz von anderer Hand. [3]) Nachtlampe.

Und ob wir uns woll nicht wißen zu berichten, das die vorbrauchten Tisch[=] und handtucher dem silberknechte horen solten, so laßen wir doch geschen, wenn sie nicht mher zu nutzen und unserm Landrendmeister und altfrauen gezeiget geworden seint, das ehr dieselben behalte.

Schneiderey.

Es soll unser schneider seine werckstedt hinab in seiner behausung haben und mit seinen knechten und jungen sich selbst mit eßen und trincken und sonst durchaus sich holten und nicht zu hofe gehen noch die seinen dahin gehen oder abschlepsen, sondern an seinen verordenten Deputat sich genugen laßen, Was er ausarbeiten wirdt, mit treuen fleiß sauber und treulich machen und bey seinen pflichten uns daran nichts voruntrauwen, das es auch von den seinen noch niemands anders geschehe, fleißig aufachtung haben und darahn sein, wann wir was einkauffen laßen, darbey er sein wirdt, das es gut und den nechsten kauff eingekaufft, auch alle seiden und silber oder gulden gewandt und tuch in unser[s] Landrendmeisters kegenwert zugeschnitten [werden].

Und soll laut seiner bestallung mit vleiß zu unsern kleidern sehen und die in guter acht haben, zur Zeit der kleidung auch andere Arbeidt liegen laßen und die kleidung vorfertigen. Und soll ihme außerhalb unser knaben vor ein ganz gemein kleidt ein halben thaler von unserm hofgesinde [ge]geben

Und daruber von seinen gesellen die knaben, wann sie die kleidung aus der Schneiderey haben wollen, uber das Machelon mit tranckgelde nit beschwert werden.

Alß wir uns dann mit unsern freundlichen, lieben Brudern allerseits freundlich dergestalt vorglichen, das keiner dem andern mit futer, mhal, schloff[=] oder undertrunck (mit kleidung und besoldunge der Diener)[1]) oder allen andern unordnungen aufheien, sondern in allen Dingen durchaus gleicheit [gehalten] und des herren vatern hochseliger alten ordnungen, nach itziger gelegenheit zu accommodiren, gefolget werden soll:

So sollen demnach fur und fur zur Sommerkleidung auff jede person allen funf ellen Lundisch tuch und vier elle[n] Parcham[2]) und dann zur Winter=kleidung denjenigen[3]), so dieselben von Alters bekommen, sechs Ellen Landsbergisch und sechs ellen futertuch, alles an Stettinischen Ellen, auch furdan keinem knechte uber zwelff fl. besaldung und ein par stiveln und unsern eignen knechten und jungen in keinem wege ichs mher als anderen zusammen gegeben werden, Son=dern durchaus gleicheit gehalten werden.

Die aber von Alters ein einfach Sommerkleidt allein gehapt, dieselbigen sollen das nun bekommen und darin hiemit nichts geendert sein.

Es soll auch unserm hoffschneider eine vorzeichnus unser knaben und Diener, die ehr kleiden soll, zu[ge]stellet werden.

---

[1]) von anderer Hand am Rand. [2]) Parchent. [3]) Or.: demjenigen.

Marstal und Stalmeister.

Der Stalmeister soll mit stedtem fleiße auf unsern Stall und Geule sehen, dabey bleiben und gut acht haben, das die geule und klopper woll gewharet, und alles, was zur rustung gehoredt und ihm[1]) bevolen, rein und sauber halten und mit fleiß aufheben und vorwaren, damit nichts davon vorrückt und verloren [werde].

Er soll auch ein richtig Inventarium von deme, was jherlich zugezeuget wirdt, halten, von demselben und, was ehr sonst entpfangen, alle jhar und endlich in vorlaßung seines Dienstes rechnung thun und bey einer jedern rechnung, was zu machen und zu zeigen notigk, berichten, damit es zu rechter Zeit bestellet und mit vortheil gefertigt werde, die Rechenschafft mit dem hufschlage[2]) selbst fleißigk warten und alle quartal, wann die Rechenschafft von den handwerckern genommen wirdt, so viel den Stall belangt, mit dabey sein und auffsicht haben, das die knechte und jungen allewege ihre kleidungen und hoffarbe[3]) machen laßen, dieselbe fhuren und nicht verkauffen.

Es sol auch ferner kein knecht oder Staljunge in unserm Stall noch im ganzen hoffe angenommen werden, sie bringen dann Pasbordt, wie sie von andern ortern abgescheiden und sich vorhalten, wie dann die knechte und jungen von uns und ihren Junckern ohne pasburdt auch nicht abscheiden sollen.

Es soll auch unser Stalmeister mit fleiß darauff[4]) achtung geben, das nicht mher haber als eine gewonliche maß, der drey auf einen Stettinischen Scheffel gehen, auf ein jedes pferdt nit genommen, kein haber oder au[s]stovels[5]) verkaufft oder vorgeben, Sondern daßelbe alles zu unserm besten vleißig aufgehoben und unserm Hausrendmeister zugestellt werden, Dieweil wir dakegen einen jedern staljungen . . .[6]) gewiße besoldung verordent, und soll vleiß gehabt werden, das von unsern underthanen, so sich woll anlegen, zu Stalljungen angenhommen und erzogen werden.

Er soll auch nit gestaten, das in unserm Stall Tauben, Gense, Hunere oder ander Vogelwerck, auch niemands anderes, dann der in unsern Stall verordent, gehalten, keine frembde knechte, Staljungen oder knechtsknechte, auch nit mher personen, als darin verordent, einnhemen und darin leiden, kein zechen, Sauffen, Spielen oder unzucht darin treiben oder treiben laßen, auffs feur und licht gute auffsicht haben. Wann die Geule gefutert und getrencket, soll er selbst im stall sein und darauff sehen, das die Geule und klepper nit geschlogen und an die tribben gejagt werden.

Wenn sie ins feld gehen, soll ehr selbst mit reiten, damit sie nicht uber die maße gesprenget noch gewand werden, Wann einem Geulen oder klopfer ichtes anstoßet, den Schmidt alsbald darzu nhemen, den Marschalck auch alßbald solchen standt vermelden, damit demselben in Zeitten geraten. Wann wir mit den Geulen uber feldt ziehen, soll ehr uns den geulen selbst furziehen und im felde stets bei den hengsten pleiben, auf die knaben sehen, das sie woll und

---

[1]) Orig.: ihn. [2]) Orig.: hoffschlage. [3]) Abzeichen in der Farbe des Fürsten. [4]) Orig.: der auff. [5]) Vgl. ausstobel auf S. 143. Spreu? [6]) Im Orig. folgt: sowie.

musterlich reitten, im hofflager, zugen und sonsten allendhalben gute, fleißige acht darauff geben, das heu und stro zur Notturfft gefuttert, gestreuet und nicht uberflußigk vorbrauchet werde, das auch in unserm Stalle nit mher pferde als verordent gestellet und gefuttert [werden].

Er soll auch nebenst dem hoffmarschalck auff die harnischcammer und was darzu gehorigk gute acht geben und sonderlich damit vleißige auffsicht tragen, das an den ortern, da wir wilden [1]) halten laßen, etwas guts und wolgearth gehalten und [wir] mit unmangelhafftigen, nicht ubrigen alten, pferden [2]) gewartet werden, Und sich befleißigen, das die jerigen geule wol gezeumet, geritten, nicht uberfuttert [3]), und das die jungen pferde nach dieser Landtart gebrauch nicht zu zeitigk, Sondern wann sie im funfften Jhare seindt, erstlich aufgestellet, nit uberfuttert und uberzeumet, Und das ehr die jungen pferde selbst, bis sie abgerichtet und gezeumet, reitte oder den [4]) bereiter reiten laße und keinen unversuchten knecht, so des [5]) Abrichtens und bereitens nicht guten bescheidt weiß, nicht bereiten laße.

Personen im Stalle:

Stalmeister.
Bereiter.
6 Knechte mit dem Reidschmide.
4 Staljungen.

Reidtschmidt.

Soll mit der herschafft, sonderlich wann die Geule mitgehen und der hoffmarschalck im ansagen lest, mitziehen, Mit guten eisen und negeln und, was zu plutzlichen anfellen und pferdeschaden dienstlich, gefaßet seyn und bei handen haben.

Wann der Rethe, Amptleute und Junckern Geule vorgezogen, soll ehr dieselben mit vleiß, ob sie einichen schaden oder Mangel haben, besichtigen, denselben nit vorschweigen, sondern dem hoffmarschalck bey seinen pflichten vormelden und anzeigen.

Wann unsere reisige und andere pferde, so in unsern stellen stehen, Anfal und schaden bekommen, soll ehr zu jederer Zeit bey thage und nacht, wann ehr darzu erfurdert, ahne alle weigerung und endschuldigung darzu gehen, die gelegenheit besehen und keinen fleiß sparen, den Zufall und schaden zu raten und zu helffen.

Wurde er auch vermercken, befinden und erfaren, das der Rhete aber hofdiener pferde außerhalben des hofes und unsers Diensts in eignen geschefften vertorben und schadhafft werden, daßelbige soll ehr bey seinen pflichten jeder Zeit, wann er das [v]ermerckt oder erferdt, dem hoffmarschalck unverzuglich anzeigen.

Wann ehr auch vormerket und nachrichtung hette, das unsere, der Rhete oder Diener pferde, so vorgezogen und in unsern schadenstandt seindt, mangel[=] oder schadhafftigk werden wolten, soll ehr bey seinen pflichten daßelbige dem hoffmarschalck und Stalmeister, auch einen jedern Rhat und diener, deme sie

[1]) Mutterstuten. [2]) Orig. folgt: nicht. [3]) Orig.: uberputtert. [4]) Orig.: dem. [5]) Orig.: das.

gehoren, anzeigen, und sie sich in der Zeit derselbigen[1]), so viel muglich, anich machen und zu unsern schaden nit gantz verterben muegen.

Er soll auch die Ertzney und, was zu derselben nothwendigk, zu unsern geulen und pferden (eingekaufft und bestellet, zu keinem andern alß zu unsern geulen und Pferden)[2]) verbrauchen, und wo er in nothfallen, da ehr sonst keine andere Artzney bekommen kann, (zu andern pferden ichts davon verbrauchen)[2]) muste, soll ehr bey seinen pflichten daßelbige wiederumb erstatten.

Feldttrummeter.

Wann wir ziehen, soll ehr im felde und sonst auffwarten und sein Ampt treulich vorrichten, jeder Zeit, wann feurlerm oder aufflauff ist, des orts, da wir vorhanden, bey tag und nacht mit seiner where und Trommitte eilende an den orth, da der Marschalck oder deßelben bevhelich[h]aber anzutreffen ist, [sich] vorfugen und auffwarten,

Zu jeder malzeit und rechten stunde, als zehen und funffe, und wann ihme von dem Marschalcke oder seins abwesens deßelben vorwalter angesaget wirdt, abblasen und sonst ohne nothfelle oder des hoffmarschalcks bevhelich keinen lerm weder[3]) im felde, Stellen, Dorffern noch bey thage oder nacht blasen bei ernster straff.

Wann wir mit unserm hofflager vorrucken oder sonst in Zugen seindt, soll ihme aus den Emptern oder Stetten ein klepper jeder Zeit vorschaffet werden.

Einspenniger.

Ein jeder einspenniger sol ein gut pferdt und Rustung haben, bey thage und nachte auffwarten, die sachen, so ihnen vertrauet, bis in ihre gruben verschwiegen behalten und treulich verrichten, sich des sullensaufens und anderm unordentlichen wesens enthalten, mit ihrer besoldung und was ihnen zugeordent begnuget sein und doruber in executionsachen und sonst niemands beschweren, — und damit sie und andere, was in Executionsachen ihre geburnus ist, [wissen], soll jederzeit, wann sie abgefertiget, deßelben ein Urkundt oder patent unter unserm Siegel ihnen mitgegeben werden, wie dann in kunfftiger unser gerichtsordnunge derwegen ein tax verordent ist, — noch auf Marketen oder sonst den leuten ungewonliche Zolle und aufflagen anmuten noch sie damit beschweren, von niemands ichts furdern und nhemen, unter was schein daßelbige gescheen mochte, dadurch die vorrichtung der gescheffte, so ihnen bevholen, verhindert oder auffgezogen [wird], im felde und sonst an orth und enden, dahin sie durch den hoffmarschalck verordent, treulich und fleißig auffwarten, in friedlichen und kriegshandlungen, in kundschafften und sonst unweigerlich [sich] gebrauchen und darin keiner gefhar vorhindern laßen;

Wann sie in unsern gescheffen vorschicket, keine ubermeßige zerung thun, sondern dem[4]) Landrendmeister von jederer reiße klare Rechenschafft geben. Da sie frembden zu geleiten oder sonst jemands zugegeben wurden, sollen sie bey ihren

[1]) Or.: denselbigen. [2]) von anderer Hand am Rande. [3]) Or.: wieder. [4]) Or.: den.

Eidespflichten sich kegen dieselben in allem, so ihnen als Einspennigern geburdt, treulich, fleißig, vorsichtig und wilferich erzeigen, demselben vorehrung oder sonst nicht anmuthen noch [1]) anfordern oder ichtes uberflußiges von ihnen annehmen.

Und wollen zwei gute, bekante, der wege und stege kundige Einspenniger, davon zum wenigsten einer, so Polnisch oder wendisch kann, hinferner halten, denselben billiche besoldung zu geben, und wellen einem jeden ein eigen pferd auf funff und zwanzig gulden in unserm [2]) schadenstandt underhalten, dakegen sie mit guten pferden und rustungen bey tag und nacht aufwarten sollen.

Wagen[=] und Pferdeknechte [3]).

Sollen uns getreu und fleißigk sein, ihre bevolen pferde woll warten, kein unnutzlich heu oder stro vorfutern und vorstreuen, den habern und futter, so fur die wagenpferde gegeben, nirgents anders hinwenden als auff die pferde, die ihnen bevolen, auch keinen haber oder ausstobels vorgeben, sondern daßelbe alles zu des hoffes notturfft dem Hausrendmeister zustellen laßen;

Wann die pferde kranck oder aufffteßig werden, daßelbe alsbalde bey tag und nachte dem Stalmeister und Reidtschmiede anzeigen und dieselbigen darzu haben, damit ihnen rhat geschafft, solchen zustandt auch zum ersten, als geschehen kann, dem hoffmarschalcke oder deßelben bevehlichhaber oder in mangel derselben dem Amptman, da der hoff ist, anzeigen.

Sie sollen auch alle der herschafft wagen in guter vorwahrung an den ortern, so dazu verordent, damit sie nicht verstocken, ichts davon zubrochen oder gestolen werde, und sonst dermaßen fertig halten, das mhan jeder Zeit damit vortkommen konne, und was sie an Compten [4]), schelen [5]), zeumen und andern entpfangen, fleißig aufheben, reinlich, sauber und dermaßen halten, das nichts verstockt, auffgefreßen [werde] oder sonst beßer wartung halben vorterbe; Wann ichts an wagen oder darzu gehorigen Rustungen zu machen von noten, daßelbige dem Marschalck anzeigen, von dem, was sie empfangen und zugezeuget wirdt, alle quartal Rechenschafft thuen und sich keines genießes mit vorkauffung der Compten, Rhiemen, wagentuchen oder anders understehen, sondern an ihrer besoldung, was ihnen zugeordent, begnugen laßen.

Wann neue Reder oder wagen zu machen und die alten abgethan, sollen sie das Eisenwerck von den alten zu vorfertigung der neuen treulich vorbrauchen und in anderer wege nichts davon vorbringen, sondern jeder Zeit im beisein des Amptmans oder hausrendmeisters, da das hofflager ist, dem Schmiede zustellen und davon alle quartal bericht thuen.

Wann wir nicht ziehen, sollen sie zu unser hoff[=] und haushaltung und bauet [6]) willig und treulich fueren, was ihnen durch den hoffmarschalck und deßelben bevhelichaber jedermals befolen wirdt.

Es soll auch ferner der Wagenknecht [7]) keine jungen ohne vorwißen

[1]) Orig.: nach. [2]) Orig.: unsern. [3]) Orig.: Wagen Pferde und knechte. [4]) Kummet. [5]) Schellen. [6]) Landbestellung, Landhaushalt. Oder Bauten? [7]) Or.: von dem Wagenknechte.

und Rhat des Marschalckes, Amptmans oder hausrendmeisters annehmen, der nicht bekendnuß und pasbordt bringe, wie ehr an anderen ortern sich vorhalten [habe] und abscheiden sey, noch auch ohne pasbordt vorleuben und ziehen laßen und sich sonst getreulich, dienstlich und in faren und wartung der pferde vorsichtig halten, darumb auch voreidet werden.

Personen:

Einen kutzen.

Einen wagenknecht mit einem Starken Jungen.

Futtermeister.

Der Futtermeister soll uns seiner pflicht nach treu, gehorsamb und gewertig sein, allen entpfangenen haber underscheidlich und fleißig vorzeichnen und, wo in dem entpfangenen an der maß oder sonst mangel befunden, denselben alsbaldt dem Marschalcke, haus[=] oder Landrendmeister berichten und nebenst der wochenrechenschafft vorzeichnet ubergeben;

Niemands, dann die im futterzettel vorzeichnet, ahne unsern und des hoffmarschalcks oder deßelben vorwalters oder in mangel deßelben des heuptmans sonderlich befhelich futter ausgeben und alle thage eine jedere futterung underschiedlich vorzeichnen und des morgens zum fruhesten dem hoffmarschalcke, ehe dann ehr aus seiner herberge gehet, einen klaren, richtigen Zettel des vorigen tages futerung zustellen und daneben, do was unordentlichs eingefallen und begegnet, berichten, bescheidt darauff pitten und, wann ehr den erlangt, sich deßelben vorhalten.

Er soll auch mit fleiß darauff sehen, das zur zeitt der futterung die Stalbuben keine buberey vor der Ronnen treiben und, da sie sichs unterstunden, [sie] darumb straffen und die, so mutwillig, dem hoffmarschalcke des morgens, wann ehr den Futerzettel ubergibt, anzeigen, damit sie nach gelegenheit unvorzuglich in geburliche straff genohmmen [werden].

Wann ihme angesaget [wird] oder ehr selbst vormercket, das einer von den Rheten oder Dienern, so pferde halten, erleubnus erlanget oder nicht zu hoffe wehre, soll er sich erkundigen bey dem hoffmarschalck, Landrendmeister oder undermarschalck, ob den abwesenden futter soll gegeben werden, auch wie viel und wie lange. Und so jemans uber die erleubte Zeit außenbliebe, soll ehr demselben vor seiner wiederkunfft ohne sonderlichen des hoffmarschalcks bevhelich kein futter mher geben noch keine auslosunge ihm auff die Zeit machen. Der Futtermeister soll auch von Elffen bis zu zwelffen auf das futern warten, am hoffe auch ernstlich ansagen, wer auf die Zeit das futter nicht nhemen ließe, das der futtermeister den tag denselben kein futter geben soll.

Was aus bevhelich den frembden Rethen und anderen, so vorschrieben und zu hoffe kommen, vorfutert [wird], daßelbige soll ehr auf dem tag[=] und wochenzettel, auch in die quartalrechenschafft sonderlich vorzeichnen und vorrechnen und wann die jherliche Rechenschafft geschehen, und der vorrhat alle jhar umbgemeßen werden.

Wann wir in[=] oder außerhalb Landes reiſen, ſo ſoll ehr die futerung mit fleiſz vorſehen und die Stalbuben, wohin ein jeder furiret, vorweiſen, in den herbergen anſagen, das hei und ſtro zur notturfft und nicht zum uberfluſz vorreichet, zu dem feur fleiſzig geſehen und niemandts mit luchten ohne laternen in die ſtelle zu gehen geſtatet werde, und, wo ſich in dem und andern das geſinde ungeburlich vorhalten wurde, ſolchs den junckern oder nach gelegenheit dem hoffmarſchalck anzeigen.

Er ſoll ſich auch jederzeit aller gelegenheit erkundigen, damit keine pferde in die heuſer oder ſtallunge furirt werden, da rudige, ſchebige oder ſonſt ſchadhafftige pferde geweſen und noch vorhanden ſein mochten,

Das auch jedes orts nach anzal der pferde, ſo ehr darinn furirt, guter raum vorhanden, damit aus mangel deßelben die pferde nit zu ſchaden kommen, und ſoll ſich fleiſzigen, das die herberge alſo ausgetheilet, das unſre Geule und Rhete, ſo in Emptern ſeint, nach gelegenheit zum negſten bei unſer herberge und Loſimend underbracht werden.

Er ſoll zu jederer futerung ſelbſt auf dem Bodden ſein, auf ein jedes[1]) pferd die rechte verordente maeß geben und mit Schupfen[2]) oder in andere wege nicht[s] austheilen, daran niemands nit abbrechen noch uber den futterzettel geben.

Wann wir oder jemands unſer vorwanten herſchafft im Lande auff die Empter und ehr mit ziehet, ſo ſoll ehr, was ehr auff jedes[1]) nachtlager verfutert, allermaßen wie im hofflager vorzeichnen und dem hoffmarſchalcke oder deßelben bevelich[h]aber zuſtellen, auch, wann ehr zu hoffe keumbt, die Rechenſchafft der ganzen reiſe in die Landrenterei vorreichen und ſoll bey ſeinen pflichten auff der hoffrethe und hoffdiener pferde laut des futterzettels die ausloſung machen, dieſelbe dem Landrendmeiſter zuſtellen, darinn ehr der abweſenden, ſo uber der Zeit der erlaubnuß außen pleiben, fleißiger acht haben, und, was laut des Futterzettels an ubermaes zu geben vorordent, darauff ſoll ehr keine ausloſung machen.

Wann wir in[3]) unſern Emptern oder kloſtern liegen und unſer[e] diener daſelbſt heu und ſtro bekommen, ſoll ehr daßelbige in der ausloſung acht haben und in den zettel, ſo techlich und wochentlich ubergeben, anzeichnen und ſoll ſich bey dem hoffmarſchalck oder deßelben vorwalter jeder Zeit beſcheids erholen, wie es mit dem futter der Junckern klopfer [gehalten werden ſoll]. Wann ſie in Zugen in[=] oder außerhalb Landes die klepper nebenſt den geulen haben, ſo ſoll ehr inen futter darauff geben, aber keine Ausloſung machen. Wann aber den Junckern angeſaget [wird], das ſie mit kleppern reiten und die geulen ſtehen laßen, ſo ſoll ehr ihnen alle nachtlager, ſo lange ſie außerhalb hofflagers ſeint, das futter und ausloſung reichen. Wann auch wir yrgends ziehen, da wir ausgeloſt werden, ſoll der futtermeiſter in allen herbergen die ausloſung richtig machen, unterſchreiben und den wirten laßen, damit nichts in die ausloſung geſchlagen, das darin nit gehorich und zu ſchimpflicher nachrede urſach geben mochte.

[1]) Orig.: jeder. [2]) Schaufeln, Schippen. [3]) Or.: im.

Wann auch im hofflager ein frembder gesandter [ist] und anderer herberge[1]) beyhelich auffgesprochen[2]) wirdt, soll der Futtermeister vor demselben, dafur auffgesprochen wirdt, abreisen, die Rechnung stuckweis mit den wirten fertigen, dieselbe auch den frembden vorlesen und unterschreiben laßen, damit die wirte hernach nicht ihres gefallens rechenschafft machen. Wo sich die wirte deßelben eußeren und daruber die frembden ansprechen oder bezalunge anmuten wurde[n], das ehr sie unser stroffe vorwarne und uns daßelbige [nach] seinen pflichten anzeige. Und soll der Futtermeister, also auch Trummeter, Spilleute und alle andere Empter den frembden, für welche auffgesprochen ist, nichts anmuten noch umb vorehrung bitten noch anlauffen und sonst von keinem, der mit uns ziehet, noch einigen anderen vorehrungen der feuerung oder futters halben nehmen bei leibesstraffe, sondern die futterung, wie oben gemeltdet, also austheilen und richten, das unser geule und diener und darnach die Rethe, so Empter haben, zum negsten an der herren Losemend unterbracht [werden], auch niemands mher futere, als der futterzettel vermag, geben werde.

Auslosung.

Wir befinden dieses stuckes halben, das underſtanden wird, neben der auslosung auch innerhalb Landes das trinckgeldt und noch daruber, was ein Jeder sampt seinen dienern an wein, bier, eßen und anderer notturfft gebraucht und genhommen [hat], zu furdern, welche neuerung einzuraumen wir mit nichte gemeint sein, und wollen, das es mit der auslosung hinferner, wie hernach folget, solle gehalten werden:

1 g. auf ein pferd den hoffdienern die nacht im hoffe, auch wo wir in unserm orth Landes[3]) ziehen und nicht ausgeloset oder die diener von den unsern mit Rauchfutter[4]) nicht versehen werden, und sonst kein tranckgeldt noch andres geben.

1 g. des nachtes in unser freundlichen lieben bruder[5]) ort landes auff das nachtlager, wann wir nicht ausgerichtet werden.

Und soll innerhalb unsers ort Landes mit den wirten ernstlich geredet und geschaffet werden, das sie unsere Diener mit furderung der Stalmiete, branckgeldes oder sonst nicht ubersetzen und wiederumb die Diener nicht unmaßig das rauchfutter fordern.

Den Hoff[=], Landrheten, Amptleuten, gelarten und Juristen, wann sie zu hoffe verschrieben oder mit uns innerhalb Landes ziehen, Sal ihnen in den herbergen heu und stro auf die reisigen, auch wagenpferde, denen sie in den bestallungen versprochen, aber kein tranckgeldt, sonderlich eßen und drincken oder huffschlag nicht geben oder bezalet werden.

Wann aber dieselbigen hoff[=], Landrethe und andere, wie vorgemeldet, mit uns außerhalb unsers orth landes ziehen, soll heu und Stro bezalet und billigk

[1]) Im Or. folgt: und. [2]) „schwankender Bedeutung" (Grimm, D. Wb. I, 742). [3]) Johann Friedrich ist Herzog des „Ortes" (Landbezirk, Gebiet) Stettin. [4]) Rauhfutter (Heu und Stroh). [5]) Ernst Ludwig von Pommern=Wolgast und die apanagierten Herzöge Barnim (XII.) und Boguslaw (XIII.).

tranckgeldt geben [werden]; der huffschlag[1]) aber soll nicht[2]) anders als außerhalben unsers und unser freundtlichen lieben Bruder orth landes bezalet werden, und[3]) den Rheten im hofflager auf ein jeglich reisig pferd geben werden 1 g.

Vor den hoffprediger, hoffrhete, so keine eigne pferde haben, Cantzlei und Balbirer soll, wie von Alters hergebracht, das trinckgeld in[=] und außerhalb landes gegeben werden.

Die vierroßer sollen ein[=] und außerhalb Landes sampt unsern hengsten, zu negste als sein kann, in und bey unserer herberge furiredt und daselbst das trinckgeldt vor sie gegeben werden.

Wo nur jemands in der[4]) herberge ubrigen haber, eßen, drincken oder andres selbst [nehmen] oder die seinen nhemen laßen wolte, der magk das selbst bezalen.

Wann wir auch den Rheten und hoffjunckern ansagen laßen, mit den klopffern auff uns zu warten und außerhalb des hofflagers zu reiten und ihre geule stehen zu laßen, soll darauff die auslosung, inmaßen von geulen gemeldet, [ge]geben, Wann sie aber die geule mitnhemen und einen klopfer darneben haben, soll ihnen auff die geule die auslosung und auff den klepper die ubermaes haber allein gereicht werden.

Damit auch in der Rhete herbergen die Stalbuben das stro und heu nicht misbrauchen oder unnutz verschwenden, soll den wirten durch den futtermeister angezeiget werden, allein zur notturfft und nicht uberfluß heu und Stro zu reichen, mit vorwarnunge, das wir den uberfluß nicht werden bezalen laßen.

Es sollen auch der Junckern Stalbuben nicht vorwegk zerstreuet, sondern in einem hauffen reithen mit dem, den ihnen der hoffmarschalck zuordnen wirdt, beinander bleiben und samentlich in das nachtlager oder herberge reiten, damit einem iglichen durch die[5]) futtermeister oder furirer die herberge desto bequemer muge angewiesen und die klopper nicht uberreiten[6]) oder ander mutwille getrieben werden. Welcher Juncker oder diener aber über das ohne des Marschalcks erleubnus seinen Stalbuben vorwegk geschicket, wann wir uber feldt reiten, und bey dem hauffen oder dem, den der Marschalck bei den stalbuben vorwegk zu reiten verordent, nicht bleiben lest, demselbigen soll das futter auff den klopper die nacht en[t]zogen und der bube das mhal kegen hoffe nicht gestatet [werden]. Und da ehr von dem Undermarschalcke daruber betretten, soll ehr ihn[7]) mit vorwißen des hoffmarschalcks in des gemeinen gesindes kegenwerd mit ruten streichen laßen.

Es sollen auch unsre Rhete und diener bey ihren Stalbuben ernstlich verschaffen, das sie fur der futterronne und sonst kein schalk[h]eit und buberey treiben, und welche es thuen, die sollen durch den futtermeister dem Marschalck angezeiget werden zu straffen, und soll der Stalmeister darauff auch mit acht haben und die, so es fur dem Stalle bei der Ronne vordiene[t], fortdar straffen und mit ruten woll streichen laßen.

---

[1]) Orig.: heuffschlag. [2]) Orig.: nichts. [3]) Orig.: von. [4]) Orig.: die. [5]) Orig.: der. [6]) d. h. überritten. [7]) Orig.: ihnen.

Schadenstandt.

Wir wollen, das zu jeder Zeit, wann wir Hoffrhete, diener, Amptleute und einspenniger, auch andere, denen wir fur schaden stehen, angenhommen, das sie uns oder unserm hoffmarschalcke ihre pferde, die zu besichtigen und anzuschlagen, vorziehen, und wann dieselben ohne schaden, unvortorben, auch nit bey großem alter befunden, [sie] in billichen werde[1]) angeschlagen Und sampt der wardierung[2]) in die Landrenterey vorzeichnet werden,

Mit dieser ernsten vorwarnung, das wir keine andere als vorgeschriebener gestalt vorgezogene und in der Landrenterei vorzeichnete pferde in unserm fueter, lieverung und schadenstande wißen noch halten oder, da sie vertorben, nichts davon kegenentrichten wollen.

Und soll ein jeder im vorzeichnen ermhanet werden, bey den pflichten, damit er uns vorwandt, unsern frommen zu fordern und schaden abzuwenden, anzuzeigen, ob er wuste, das die pferde, so vorgezogen, vormals vertorben [wären] oder sonst einigen heimlichen schaden hetten, das ehr auch die geule, in unsern schadenstand gebracht, bey sich nit wolte veralten laßen, sondern sich derselben, so viele muglich, in rechter Zeit onich machen[3]), und [sie] uns allein alters halben nicht mugen angeschlagen werden, darumb bey der wardierung eines jeden pferdes alter zu setzen ist.

Und wirdt ein jeder unser Rhat und Diener, so teglich bey uns am hoffe seint, wann ihm ein gaul, so in unserm schadenstandt stehet, aufffteßig wirdt, solchs alsbaldt unsern Schmiede, auch zu erster gelegenheit dem hoffmarschalcke und seines[4]) abwesens seinen bevhelich[h]aber anzeigen, den gaulen zu besichtigen und ihme helffen zu laßen.

Wann aber jemands von Rheten, Amptleuten und dienern pferde in ihren eignen geschefften oder auch auff dem Stalle in der Zeit, wan jemands uber die erlangte erleubnus außenbliebe, schadhafftig wurde und verturbe, so soll und magk uns der schadenstandt nicht zugelecht werden.

Wir wollen auch, das ein jeder unser Rhat, Amptman und Diener die pferde, so in unseren schadenstandt gekommen, ohne unser sonderliche erleubnus nicht vorleihe oder außerhalb hofes in seinen eignen geschefften gebrauche, sonder damit uns stundlich dienstgewertig sey.

Jedoch wollen wir niemands unserer Hoffrhete und Diener uber nachgemelten anschlage, Es were dann sache, das einer sich solchs austrucklich in seiner bestallunge vorbehalten hette, vor schaden stehen, Als nemblich das pferdt, so die Rhete und vierroßer für ihren leib gebrauchen, Sechtzig, der Jungen vor fumfftzig und der knechte pferde vor vierzigk gulden,

Der Drey[=] und Zweiroßer vor ihren leib[5]) vor funffzig, des jungen und knechts vor dreißig gulden, und, was darunter in der wardirunge befunden, das solches angezeiget und nicht heher in den schadenstandt gerechnet werde. Und

[1]) Wert. [2]) Taxierung. [3]) entledigen. [4]) Original: sonst. [5]) d. h. für das „für ihren Leib" gebrauchte Pferd.

wirdt sich ein jeder in diesen allen kegen uns seiner eidespflicht und vorwandnus nach geburlich und unvorweslich zu vorhalten wißen und vorsetzlich uns keinen schaden zufugen.

Jagt und Jegermeister.

Der Jegermeister soll uns getreu, gehorsam und gewertig sein, in seinem bevolnem Jegermeisterampt und sonst zu jederer Zeit unser bestes wißen, unser schaden und nachteil nach hechstem vormugen vorwarnen, abwenden und wehren, insonderheit uber unsere verordnung, so wir der Jagt halben auffgerichtet [haben] oder kunfftiglich auffrichten, vorbeßern und vorenderen werden, mit fleiße halten und daran sein, das bey den [1]) Jegern und anderen, so in sein bevolnen Ampt gehoren, unser hofforduung nicht uberschritten, die armen leute und pauern mit ubermeßigen und ungewonlichen ablage[r]n, schaden, unkosten und diensten nit beschweret, auch keine hunde uber die anzal, in der hoff[=] und Jegerordnunge benennet, halten, gedulden noch in die Empter schicken [2]) oder underschleiffen laßen und bei seinen pflichten darob hochstes vormugens halten, das solches, wie gemeldt, auch aller anderer vorgeblicher [3]) unnotwendiger unkost und vorlust gespared und vormitten werde. Was i[h]m vertrauet, soll ehr vorschwiegen halten und mit darauff sehen helffen, das uns ahn den grentzen, wiltbann und Jagten kein eindragk und abbruch, auch in unsern heiden und holzungen durch feur oder sonst kein schade zugefugt werde, und sich sonst in unserm dienste und seinem bevolnem Ampte zu unserm vortheil und lust und nicht zu vorgeblichen unkosten und verlust befleißigen.

Und soll sich an seiner zugeordenten besoldunge und vorschriebenen genies begnugen laßen und, das solchs von andern [4]) seins bevolnen Ampts vorwanten auch geschee, fleißige auffsicht haben und alle, die sich dem, so obgemelt, zuwieder bezeigen, und der [5]) ehr mechtig, in straffe nehmen Und die andern [6]), der ehr nicht mechtig, dem heuptmann und hoffmarschalcke und jedes orts den Amptleuten bei seinen pflichten anzeigen, damit demjenigen mit guter vorbetrachtung und bescheidenheit also furgesehen [werde], wie es zu erhaltung unser furstlichen gerechtigkeiten, hohen obrigkeiten und gehorsams dienstlich [ist].

Es soll auch der Jegermeister darob und ahn sein, das nit mher personen zur Jagt, als darzu verordent und jederer zeit notigk, gehalten, auch die hunde, so uber die anzal der ordnunge befunden, als kranck, schebich und undienstlich, auch die muttern [7]), so unvorschembt umblauffen, abgestellet, das die hunde an den ortern, so darzu gerichtet, enthalten [8]) [werden] und uff dem hoffe oder in der Stadt nicht umblauffen,

Und darauff acht haben, das die Jeger die netze mit fleiße warten und nach dem Jagen in naßen und regenhafftigen wetter in trucken auffhengen [9]), uber einem hauffen nicht liegen, erwermen und vorterben laßen,

---

[1]) Orig.: dem. [2]) die Ämter mußten die herzoglichen Hunde durchfüttern. [3]) Orig.: vorgebliechen. [4]) Orig.: anderm. [5]) Orig.: da. [6]) Orig.: der ander. [7]) Hündinnen. [8]) eingesperrt. [9]) Orig.: auffgehangen.

Und das die Leinen, daraus die koppeln zur Schweinejagt gemacht, jherlich kegen das kunfftige Jhar auffgehoben und vorwardt werden, das die Jeger nicht mher als uf die verordente anzal hunde brodt forderen und nhemen, das die Schweinehunde und gengere[1]) in nothwendiger anzall und nit mher in die kloster und Empter ausgetheilet und daselbst, bis mhan ihrer bedarf, underhalten werden;

Das auch jeder Zeit von solcher austheilung, auch vorrhat der netzen und anderen, zur Jagt gehorig, eine klare vorzeichnus dem hoffmarschalcke nach volendeter Jagt zugestellet und dieselben in die Landrenterey, jeder Zeit, wann es nothig, nachrichtung und bericht davon zu nhemen, gegeben werden.

Er soll auch, wann gejaget wirdt, fleißige acht darauff haben, das den armen leuten in ihren getreide oder an dem viehe kein schade geschehe, die arme leute nicht beschweret noch vorgewaltiget, und die ubertretter zu auffrichtunge des zugefugten schadens und anderer geburlichen straffen angezeiget werden,

Das zu dem hundeleiden[2]) auff der Jagt nicht mher personen, alse seines ermeßens notig, bescheiden, den armen leuten in den Emptern die jungen hunde nicht mher als notig aufzufuden[3]) zugeschicket und darnach vorgeben werden, das auch in solchen die armen, unvormogen[d]en und die mit hohen teglichen diensten beladen, verschonet [werden], und, was zur notturfft aufzufuden, in die abgelegene Empter unter die freihen, Schulzen, Muller und andere in Rügenwaldischen, Lauenburgschen und etzlichen mher klostern und Emptern ausgetheilet, und das durch den Jegermeister zu jeder Zeit eine klare vorzeichnus der hunde, so in die fuede gethan[4]), gehalten und in die Landrenterey gegeben [werde], und das solche austheilunge mit Rhat des hoffmarschalcks oder deßelben vorwalters geschehen.

Es soll auch der Jegermeister zuvor und ehe ehr die hunde zur Schweinejagt samblen lest, gute, gewiße kundschafft darauf legen, auch selbst auff die heiden mit den Jegern reiten und sehen, ob viel oder weinig mast und schweine auf den heiden, die mhan bejagen soll, vorhanden, und soll mit getreuen fleiß darob sehen, das alle wiltbredt, so gefangen und geschlagen, zu unsern nutz gebracht und ahne bevelich davon in andere wege nichts vorgeben noch geendert werde, und sonderliche achtung geben, das zu rechter Zeit gejaget und das junge wilt durch unzeitlich jagen und sonst nicht vortilget oder zu nichte gebracht noch die heiden und Gehege unzeitlicher Jagt halben vorwustet [werden], und sich in dem allen und sonst, als einen treuen, fleißigen Diener und Jegermeister gebureb, vorhalten.

Jeger.

Die Jeger sollen uns gleicher gestaldt auch ihrer pflicht nach getreu, gehorsamb und gewertig sein und ein jeder in seinem bevholenen Ampte und

[1]) Gänger, bei Thieren auch sonst gebraucht vgl. Grimm, D. W. IV, 1, 1247. [2]) leiten, führen. [3] aufzuziehen, aufzufüttern. [4]) in Kost gegeben.

Dienste der[1]) ordnung, so wir der Jagt halben auffgerichtet [haben] oder kunfftiglich auffrichten und ihnen vorkundigen werden, so viel eines jederen person und dienst belangedt, und sonst in allen andern sich getreulich halten, dieselbe nit uberschreitten noch andern zu thun gestaten und zusehen, Und da sie oder ihrer einer vormercken wurde, das uns an unsern grentzen, Jagt, Wiltbann, gehegen oder anderer gerechtigkeit durch jemands eintrag geschege oder auch durch feur und sonst an unsern heiden und holzungen schaden zugefugt wurde, daßelbe bestes vormugens abwenden, solchs dem Jegermeister, Amptman, Hauptman, hoffmarschalcke und Cantzler berichten, jedoch darinne nicht[s] anders als die warheit, so erweißlich, vormelden und niemandts ohne grundt angeben. Und sollen dem[2]) Jegermeister in billichen bevhelichen und gescheфften gehorsam sein, alle jagt zu unserer lust und nutz und nicht zu unsern schaden oder der armen leute beschwerung und unlust richten helffen, sonder alle [un]nothwendige uncosten, nachtheil und beschwerung unserer und der armen leute helffen abwenden und vorhuten Und, soviel an ihnen[3]) ist, befurderen, das alles, so gefangen, anders nirgends hingethan, dann zu unser kuchen gevordert, uber ihrer besoldung und zugeordenten genies sich keines furtheils anmaßen, auch nit zusehen, vorhengen oder vorschweigen, das es von anderen geschege, ihres vormugens getreulich abwenden, erinnern und selbst darauff acht haben, das nicht anders dann zu rechter Zeit gejaget, das junge wildt geschonet und nicht vortilget, noch durch unzeitliche Jagt die heiden und geheg vorwustet [werden], die netzen in feuchten und naßen wetter alsbaldt ins trucken aufhengen, nicht erwermen und in demselben[4]) oder sonst vorterben laßen,

Demgleichen die Leinen und kuppeln jherlich treulich und fleißig auffheben laßen, das ander jhar wiederumb zu gebrauchen, ehe zur Schweinejagt die hunde versamlet, sich fleißig erkundigen und erforschen, ob auch auff den heiden, so bejagt sollen werden, viel Mast und Schweine vorhanden, und warhafftigen bericht dem Jegermeister, auch sonst der herrschaft und Rheten thun laßen, keine jungen hunde ohne bevheliche in die fuedung thuen noch daraus nehmen, dieselbe auch nit vorgeben noch wegbringen, auch fleißig daran sein, das vor die hunde kein unnotig brodt gefordert und abgeschleppet, sondern zur notturfft abgetragen und ahn den verordenten orth gegeben, auch keine alte, schebige, untugliche hunde gehalten werden, und sich sonst allenthalben ein jeder in seinem Ampte und Dienste in allem, so zu abwendung unsers schadens und befurderung unsers furteils und frommens dienstlich, treulich und fleißig vorhalten.

(Windwarer[5]).

Es soll auch ein Windwharer geholten, so alle winde in bevelich hat und dieselbe in vorordenten stellen liegen hat, und durch ihme zweimhal des thages gespeiset und niemands anders brodt darauf gegeben werden.

---

[1]) Orig.: die. [2]) Orig.: die. [3]) Orig.: ihm. [4]) erg.: Haufen (vgl. S. 149.) [5]) Wärter der Windhunde.

Und wollen sambt unserm freundlichen lieben vettern und vatern Herzog Barnimb dem Eltern[1]) etc. an Jegern und hunden haben, wie volget:

Ein[en] Jegermeister, so auch ein zweiroßer ist, zwey Jegerknechte und einen jungen.

Einen heßjeger[2]).

Funffzehen koppeln guter art Jagthunde.

Acht stucke winde.

Arme Leute.

Der Undermarschalck, Ritterknecht, kuchenmeister und kuche sollen fleißige achtunge darauff geben, das ahn dem, was fur die armen soll gereichet werden, nicht[s] anders wohin vorwendet oder vorschleppet und den[3]) rechten armen, die ein Zeichen der Stadt oder Amptmans, da jeder Zeit unser hofflager ist, haben, durch den austheiler gegeben werde.

Holtzhoff.

Es soll, so viell muglich, durch den heuptman, hoffmarschalck des holzes halben ordnung gemacht und an unserm hoffe gesparedt, dergleichen in dem Ziegel[=] und kalckoffen durch die Amptleute und Rendmeister darauf acht [ge]geben [werden], das ubermeßigkeit vormitten werde.

Bettemuhme, die auch Wescherinne mit sein soll.

Soll auf das Bettewerck und Leinengerete, auch die vedern, so durch den[4]) Rendmeister zuwege gebracht, flachs und Spinnewerck, so in dem Ampte[5]) zu= wege zu bringen und aus andern Emptern anher verordent und geschicket wurde, [acht haben], alle garne weben und zu Leinwande machen laßen, daßelbige nirgents anders hin als zu unserm Nutz, frommen und besten vorwenden noch brauchen, dem Rendmeister elarlich vorzeichnen und jherlich vorrechnen laßen.

Und soll in allen Emptern verordnung geschen, nach gelegenheit lein und hanff zu seyen, solches mit vleiß ausbringen, zum besten und kleinsten spinnen und leinen gewand davon machen laßen, Was jherlich uber die haushaltung zu endraten[6]); dergleichen [sollen] in allen Emptern Federen gesamblet und betten gegoßen [werden], dadurch unser Cammer nicht mit weinigen[7]) ausgeben wird konnen vorschonet werden.

Thorwerder.

Derselbe soll das thor, wann nit auff[=] und abzufuren, verschloßen halten und das thor allewege des Abents umb Neun vorsperren und die schlußel dem Amptmhan und in seinen abwesen dem hausrentmeister zustellen und jederer Malzeit abends und morgens, wann abgeblasen und vor die herren angerichtet,

[1]) Vgl. S. 99. [2]) Hetzjäger. [3]) Orig.: dem. [4]) Orig: dem. [5]) in dem das Hoflager ist. [6]) Hier scheint etwas zu fehlen. [7]) Original: weiniger.

das thor zuschliesen und die schlußel dem hoffmarschalck oder hauptman im Ritterhause zustellen und das hauß ohne bevelich des hauptmans, hoffmarschalcks und bevelich[h]abers derselben unter der Malzeit nicht auffsperren, die Almusen den rechten armen, so das zeichen haben, austheilen.

Wacht.

Nach gelegenheit eins jedern orts, da wir hoff halten werden, soll die wacht durch dem hauptmanne eins jedern orts mit rhat des hoffmarschalcks bestellet [werden] und, [daß] die, so darzu bescheiden, treue und vleißige wacht halten, ehr bey seiner pflicht auffachtung haben solle.

Von den Emptern und Hoffgesinde in gemein.

Der hoffmarschalck, der heuptman, Unsere Rhete, Junckern, Secretarien und alle ander hoffdiener sollen sich in ihren dienste und aufwartunge dermaßen allenthalben vorhalten, wie eins jedern Ampt, eidespflicht und bestallung mit= bringet und einen ehrlichen, getreuen [1]) diener gepueret und woll anstehet.

Es soll auch knechte oder jungen niemands annhemen, die nicht paßbord haben, wie sie sich an andern ortern vorhalten [haben] und daselbst abgescheiden seint, Auch ohne paßbord keinen von sich ziehen laßen noch uber dasjenige, was vorordent, an besoldung oder kleidunge bei ausgedruckter und verordenter straffe nichts geben, auch denen, so sie in der bestallung nicht zugesagt, keine halten, und die andern, so diener und knechte haben, [sollen sie] kleiden und dieselben nicht zurißen uns zu spott gehen laßen, auch niemands uberzuch oder durchzug [2]) in die hosen uber die knie [3]) tragen, auch sein knecht und jungen nicht tragen laßen, zu den malzeiten noch in kuchen oder keller niemands furen, selbst sich auch kuchen, keller, Brau[=] und Backhauß enthalten, Sich auch ein jeder seines Ampts treulich und fleisig bezeige[n] und, was von uns und den, so Empterbevhelich zu hoffe haben, einen jeden aufferlege[t], unweigerlich mit treuen fleiße vorrichten, bey ernster straffe und erlaubunge [4]), auch entziehung vorschriebener begnadung, wegen ihrer Dienste verspruchen.

Alle unsere hoffdiener sollen den Burgfride bei leibesstraffe halten, mit vorwarnung, das die ubertreter nach gelegenheit der personen durch unsern hoff[=] und undermarschalck und heubtmhan der andern abwesens zu geburender straffe baldt eingezogen und bestricket werden sollen.

Wann zwischen jemands, so hoffgesinde ist, Zanck oder Zweitracht entstehet, oder sie auffstoßig werden, sollen, die dabey sein, sie von einander halten und bringen, Und bey unser straffe keiner den andern ausfurderen noch sich an andern vorgreiffen, sondern, wann desfals was furfeldt, ein jeder seinen feill [5]) dem hoffmarschalcke oder deßelbigen bevelich[h]aber vormelden. Und wo jemands

---

[1]) Original: patronen. [2]) Hosen über statt unter dem Knie zu binden, war neue französische Mode. [3]) Original: knei. [4]) Entlassung. [5]) Fehl, Gebrechen, Beschwerde.

einen daruber ersehen wurde, so soll der, so es thut, zu ernster straffe bestricket oder eingezogen, Wo ehr auch davon kompt, ihme futter, mhal und was ihm geburet, en[t]zogen und [er] kegen hoffe in Dienst nicht weiter gestatet werden.

Das auch niemands in unserm hofflager, Stetten, Dorffern oder im felde, da der hoff oder sonst die herschafft ist, lerm mache noch lerm blase[n], ausruffen oder schlahen laße, bei leibes straffe. Wann feur los oder sonst lerm wirdt, soll ein jeder vom hoffgesinde, der nit sonderlich in solchen fellen worhin bescheiden und verordenet ist, vor unserm hause, hoff oder Losemend, und wo dieselbige ist, mit seiner wehre unseumlich, es sey tag oder nacht, [sich] finden und auffwarten.

Es soll ein jeder zu rechter Zeit abgehen, nichts abschlepsen oder abschlepsen laßen, sondern sich in dem allen und sonst unserer furstlichen hofforbnunge gehorsamblich und getreulich vorhalten, auch, das es von andern auch geschehe, fordern und fortsetzen helffen.

Von den Emptern außerhalb hoffes in gemein.

Wir wollen nach publicierung und einrichtung dieser unser hofforbnung vor anderen uns angelegen sein laßen, das unsere Empter und Tischguter, woe es vor dieser Zeit noch nicht geschehen, visitiret, eingerichtet [werden], darum ein gemein, auch insonderheit nach eins jeden Ampts gelegenheit eine Amptsordnunge auffgerichtet [werde], darauff alles Dienstvolck voreidet werden soll,

Und in jederm Ampte die verordnunge geschehe, was daraus ordinarie zur kuchen und sonst in andere Hoffempter zu gewißen Zeiten soll geschicket [werden], das ein jeder in dem sich getreulich vorhalten, an den orteren, da nicht kornheuser seindt, dieselbige mit den geringsten unkosten nach der handt[1]) zugerichtet, Uns an korne, auch andern, vorrhat gemachet und ohne schaden darinne muge vorwahret und erhalten werden, Und sonst nach gelegenheit eins jeden orts uns vortheil schoffen und befurdern, auch alle Jhar richtige Rechenschafft davon geschehe, das geldt aber des Jhars zweier, als auf Ostern und Michaelis, uns die Rendmeistere in die Cammer schicken, allen furtheil der muntze zu unserm frommen klerlich und underscheidlich vorrechnen und, das sie mit unserm gelde keine handtlung treiben, in pflicht genohmen werden;

Dergleichen alle Jhar auff gewiße bestimbte Zeit die jherliche Rechenschafft der Empter zu hoffe gehoret und nach gehorter jherlicher Rechenschafft des Landrenthmeisters die Empter hinwiederumb visitiret, bezogen und alle notwendigkeit darinne beschaffet und zu unsern nutz und fortheil alles gereichet werde.

Es soll auch in guter acht gehabt und den Amptsordnungen[2]) einvorleibet werden, das zu darinne[3]) benanten Zeiten aus einem jedern Ampte klare vorzeichnus uns nach hoffe zugeschicket werden, Was in einem jeden Ampte an[4]) allerley viehe, korne und vittallie vorhanden, wie es damit zu halten, bescheit zu bitten;

[1]) später, künftig. [2]) Orig.: Amtsenderungen. [3]) Orig.: darinne zu. [4]) Orig.: in.

Das alle Ochsen von dreien, vieren und funff Jharen des Sommers ahn gelegenen ortern in gute weide geschlagen und, wo es auf den winter an futter mengeln wurde, in die futerung gethan, davon jherlich, was nothwendig, tegen hoff auf erforderung geschicket und das ubrige auf vorgehenden bevhelich des hauptmans und hoffmarschalcks zum teursten vorlaufft, zu Register gebracht und vorrechnet werde;

Zu den Emptern, da die gelegenheit vorhanden, auf die zucht der Schweine fleis angewandt [werde], dieselbe, wann keine mast vorhanden und [man] sie[1]) zur haus[-] oder hoffhaltunge nicht bedarff, [zu] vorkauffe[n] und ahne noth mit korne nit [zu] masten, da aber mast vorhanden, alles, zu (Specke zu leggen[2]), zu)[3]) schlachten und uns zu hoffe zu schicken[4]), vorordnung geschehe.

Und wo die menge nicht vorhanden, soll aus den Empteren uns solches, ehe dann die Schweinekeuffer und [-]Treiber samblen, zugeschrieben und auff unsern ferneren bevhelich ein hauffen Schweine gekaufft, damit zu den Zeiten, wann godt mast gibt, ein vorrhat auff drey, viere oder mher Jhare an Specke gemacht [werde]. Und wo etzliche Jhar nacheinander gute mast wehre, soll in Vorschaffung des vorrats ummer vortgefaren und nach der handt das alte Speck und vorrhat mit vorwißen des heuptmans und Marschalcks vorkaufft werden.

Und nachdem dis und anders mher in die Amptsordnung anhero gehoret, wellen wir von einem Jeden des orts mher meldung thuen laßen.

Beschlus der hofordnung.

Das ein jeder in seinen bevolenen Ampte treulich und fleißig sich bezeige, das meinen wir ernstlich und wollen, So lieb einen jedern ist, unsere ungnade zu vormeiten, das ein jeder dieser unser hofordnung treulich nachsetze und gelebe, und damit ein jeder dazu mher ursache habe, kegen anderen auch zu entschuldigen weis, da ehr unserm bevelich nachlebet, das hinferner nicht alleine unser Rhete, haubt[-] und Amptleute, Sondern auch unsere ander Diener, so Empter vorwalten Und sonderlich bevelich haben, wie geringe die auch seint, alle auff diese unsere hofordnung, oder wie dieselbe kunfftig durch gemeinen rhat gebeßert und geendert werden mochte, vereidet auffgenhommen werden sollen.

Indem sich ein jeder unweigerlich wirdt bezeigen in[5]) diesem allen, wie vorstehet, geschicht unser zuverleßiger, ernster wille.

---

[1]) Original: und sie wann. [2]) einlegen. [3]) Zusatz am Rande von fremder Hand. [4]) Original: geschicket. [5]) Original: und.

Hofordnung Herzogs Bogislaw XIV. von Pommern-Stettin (1624).

Stettin. Kgl. Staatsarchiv. P. 1 Tit. 94 N. 99.

Fürstlich Stettinische Neue hofordnung, publiciret den 23. April Anno 1624.[1])

Hilff Gott.

Anfenglich weil die furcht[2]) und liebe Gottes ein anfangk der Weißheit und glücklichen vortgangs in allen dingen einiger ursprung ist, so wollen wir unsere Rehte, officirer, Jungkern und diener, auch insgemein alles Hoffgesinde gnedig und ernstlich ermhanet haben, das ein jeder fleisig zur Kirchen gehen, die Predigten Getliches worts des Sontags, feyr- und werckeltages mit andacht anhören, das hochwurdige Sacrament offtmals gebrauchen, in seinem eußerlichen leben und wandel sich gottselig erzeigen und alles, was den geboten Gottes, Christlicher Zucht und erbarn Sitten zuwiedern ist, vermeiden und nachlaßen, insonderheit alles Gottlestern[s], fluchens, schwerens, vorsetzlichen vollsauffens und unzuchtigen wesens sich enthalten solle, und da entkegen ein oder ander Gottes wortt und die heiligen Sacrament verachten, ein Gottlos, argerlich leben fuehren und auf beschehne erinnerung sich nicht beßern wurde, seind wir denselben an unserm hoffe und in [der] anzahl unser diener zu wißen und zu gedulden nicht gemeint, wie dan auch wieder die Gotteslesterer vermuege der Kayserlichen Policey-ordnung und gemeiner Rechte mit ernster leibesstraffe soll verfahren werden.

Burgfriede.

Aber den Burgfrieden wollen wir sowoll auf diesem alß andern unsern fürstlichem hofe [wo wir] sein werden, ernstlich gehalten wißen, und erstracket sich derselbige alhie zu Alten[-]Stettin biß an den Rönstein nach der Fuhr- und Peltzer-straßen, auch in unsere stalle, demnach hiemit allen und jeden unsern hoffdienern [bevohlen wird], das sie sich nicht allein in obberurten ortern, sondern auch in andern unsern priviligirten und befreyheten heusern und deren zubeherungen kegen einander still und friedlich bezeigen, keinen hader oder schlegerey anfangen, auch des ausforderns zum raufen und balgen sich enthalten, und da einer mit den andern in unguten zu thuen gewunne, solches unsern Oberhoffmarschall zu billiger entscheidung vermelden und ansagen, wie dan auch, wan sich bisweilen etwas unwill erregte, die ubrigen, so dabey sein, zum friede sprechen und die zanckende von einander zu bringen sich bemuhen sollen, und solches alles mit dieser angehengten verwarnung, do der eine oder andere demselbigen zuwieder handlen wird, das derselbige nach gelegenheit der Personen in bestrickung oder

[1]) Bogislaw XIV., Herzog von Stettin 1620, von ganz Pommern 1625. † 1637. [2]) Orig.: frucht.

gefengliche hafft genommen und nach beschaffenheit des ubertretens am leben, leibe und sonsten unnachlesig gestraffet, auch die jungen, so in der Ritterstuben oder auf den furstlichen hause sich schlagen oder sonsten muttwillen treiben, durch den Pfortner in der Ritterstuben offentlich gestrichen werden sollen.

Furstliche Leibcammer und der Cammerirer Ampt.

In unser furstlichen Leibcammer wollen wir hinfort einen Obercammerirer Matz Borcken und einen Camerirer Levin Wedige Peterstorff,

Einen Cammerjungen,
Sechs Edelknaben,
Einen Cammerknecht und
einen feuerbeter[1]) halten.

Und sollen unsere Cammerirer bey ihren Pflichten schuldig sein, uff unsern leib getreulich zu warten, in unsern gemach, wo nicht stets beide, jedoch einer zu rechter Zeit sich finden laßen, Uff unsere Kleider, Ketten, Kleinodien, Rustungen und andere sachen, damit dieselbigen unverruckt beysammen bleiben, auch sauber und reinlich gehalten werden, fleisig achtung geben,

Wie sie dann auch unsere Edelknaben im Zwang und unter guter disciplin halten und sehen sollen, das dieselbige stets in oder fur unserm gemach aufwarten, ihres gefallens in der Stadt oder auch im felde nicht herumblauffen, insonderheit des nachts nicht vom hause bleiben, sondern zu rechter Zeitt in ihre verordente Schlaffcammer zu bette gehen, des Morgents frue wieder auf sein, ihre gebet thuen, die Predigte nicht verseumen, unter derselben keine zechen oder Saufferey anrichten, die Kleider, so wir ihnen geben oder zur Reuterey machen laßen, rein und sauber halten, nicht vorpartiren[2]) oder von einander bringen, in der aufwartung bey der furstl. Tafel sich zuchtig und hofflich erzeigen, auch was zum geprange und hoffgebrauch gehorig, mit fleiße anmercken und lernen, auch sich in allem aufrichtig und fromb, bescheidentlich und sitsamb verhalten mugen.

Da aber einer und der ander sich auf mutwillen legen und wieder gebur anstellen wurde, soll unser Camerirer denselben nach gelegenheit zuchtigen und straffen oder in die Kuchen fuhren und alten gebrauch nach daselbst streichen laßen.

Und weil wir befinden, das oftmals frembde leute, Boten, handwercksleute oder ander gemein gesinde sich haufenweiß vor unser gemach drenget, So wollen wir ferner deßen nicht gewertig sein, sondern, da jemands etwas bey uns zu suchen oder zu vorrichten [hat], soll er solches nach gelegenheit der sachen unserm Hofmarschalck, Cantzlern oder andern, so dazu bestellet, vormelden und anbringen und von denselben ([nachdem], was eines jeden notturfft, unß hinderbracht), bescheides und erklerung gewarten, inmaßen wir dan auch die alte, lobliche ordnungk hiemit wollen erneuert haben.

---

[1]) Feuerböter, Feueranzünder vgl. Feuerbußer. [2]) heimlich verkaufen.

Da jemand uber dasjenige, so ihme in seiner Bestallung verschrieben, ein hohers oder auf sonderbahre begnadungk zu suchen vermeinet, das er daßelbe in der Zeit thuen solle, wan wir unsere Rathe alle bey einander haben.

Leib[=]Medici.

Unsere Hoffmedici, so uff unsern Leib bestellet, sollen in= und außerhalb Landes auf unser gesundheit getreulich achtung geben, fur allem deme, so uns daran schedlich sein mochte, uns fleisig verwarnen, herkegen, was nutzlich ist, verordnen, Teglich des Morgens in unserm gemach, wie es [um] uns und unsere freundliche, liebe Gemahlin gewandt, nachfrag haben, auch sonst zu jeder zeit, wan sie gefordert werden, aufwarten; ohne unser erlaubnuß sollen sie sich nicht außerhalb hoflagers begeben, auch ehe sie erlaub bitten, woll bedencken, ob es umb unsere und andere[r] bey uns habender furstlichen Personen gesundheit also gewand, das sie von uns ziehen konnen, auch uber die zeit nicht außen bleiben. So gebuhrt ihnen auch, bey andern leuten der Chur in Kranckheiten, so contagios und anklebend [1]) sein, auch in Pestilenz und sterbensleuften, sich entlich zu eusern, die medicamenta von guten, frischen materialibus in ihrer [2]) kegewartt zurichten zu laßen, uns selbst zu uberandworten und, wan wir dieselben gebrauchen und einnehmen, darbey [zu] sein, auch uff die Apotecke, da die Arzeney fur uns preparirt wirt, fleisige auffsicht [zu] haben, das darin rechtschaffene, frische materialia stets vorhanden und uns umb billigen kauff angeschlagen werden. Auff reisen sollen sie, wan wirs begehren, unweigerlich uns folgen, auch was ihnen vertrauet oder sie sonsten bey uns erfahren, bis in ihre gruben verschwiegen halten, sich auch sonsten, wie getreuen des leib und hoff[=] Medicis gebuhret, in allem erzeigen.

Hoffbarbierer.

Der Barbierer, so uff unsern leib warttet, soll erfahren und bekand sein, auch ein gut gezeugnus haben, auf empfangenen befehlig jederzeit mit uns ziehen, anklebende und contagiosische Kranckheiten zu curriren sich nicht understehen, ohne unser hoff[=]Medicorum Raht und vorwißen an unsern Leib nichts appliciren, was ihme vertrauet oder er sonsten erfahren, nicht offenbahren, besondern bis in seine grube verschwiegen halten, auch in seinem Ampte fleisig, getreue und insonderheit, damit er bey tagk und nacht in notfellen desto beßer aufwarten konne [3]), sich nuchtern verhalten.

Ambt des Hoffmarschals.

Unser hoffmarschall soll seiner gethanen pflichten nach uber unsere hoff=ordnung [4]) festiglich halten.

Da er vernimbt, das derselbigen zuwieder gehandelt [wird], solches mit ernst abschaffen, einen jeden, seines Ambts und Dienstes getreulich zu warten, mit fleis ermahnen,

[1]) anhaftend: ansteckend? [2]) Original: seiner. [3]) Original: konnen. [4]) Original folgt: nach.

Auch daran sein, das ein jeder, so in seinem Ambt uber unsere hoffordnung helt, darbey geburlich geschützet und gehandhabet und derenwegen weder mit worten noch mit wercken in einigerley weise beschweret, die ungehorsame und mutwilligen aber zu geburender bestraffung bestrickt oder fänglich eingezogen werden mogen.

Insonderheit aber soll unser hoffmarschalck auf Kuchen, Keller, Kornboden, Brau- und Backhauß fleisige auffsicht haben, damit darin alles richtig und woll zugehe[1]) und daraus die notturfft alleine an die orter, dahin es gehoret und von unß geordnet, gegeben und gereichet, uberfluß aber und unnotiges verschwenden möge verhuetet werden.

Damit er auch davon bestendige nachrichtung haben kenne, soll er alle Morgen aus Kuchen, Keller, futterboden und Backhause eine verzeichnus deßen, so den vorigen Tagk, dan auch neben den Cammerrathen und Landrentmeister alle Montagk frue umb 8 uhr eine designation alles deßen, so die vorige ganze wochen aufgangen, abfordern, solche Tag- und Wochenzettln mit fleis durchsehen, da scheinbahre[2]) und greifliche unordnung oder mißbrauche darin befunden werden, dieselbe nicht laßen einreißen, sondern alßbaldt abschaffen;

Zu dem ende auch wochentlich alle Montage in unser frstl. Cammer mit andern unsern Cammerrehten und Landrentmeister zusammenkommen, solche tage[-] und wochenzettel examiniren, nach den mängeln fleisig fragen, auf remidirung gedencken und uns davon unthertHänige relation einbringen, inmaßen wir den geneigt, uns dazu alle woche einmahl [zu] bequemen und davon notturfftigen bericht anzuhören.

Wann wir außer hofflagers auff die Jagt, unsere Ampter oder sonsten verraysen, soll der hoffmarschalck dem Küchenschreiber solches zeitig vermelden und soll auf solche[n] Reisen uber unsere hoffordnung[3]) so woll, alß wan wir alhie im hoflager sein, festiglich gehalten werden.

Unser hoffmarschalck soll auch täglich in die Landcammer gehen, was daselbst vorleuft oder in einem und dem andern zu bestellen notigk, erkundigen und darin neben den Cammerrahten und Landrentmeister notturftige Anordnung machen, auch mit fleiß daran sein, das alles das, so wegen unser hoffhaltung, Embter, gebeude, Artollerey und andern, zu unserm furstlichen Regiment und Standt [gehorig], berathschlaget und insgemein beschloßen worden, geburlich ins werck gesetzet und, was dazu notigk, zu rechter Zeit bestellet und angeschaffet, auch die Empter visitiret und bezogen und rechnung jhärlich aufgenommen werden.

Da er auch jemands befinde, der in seinem Ampte oder aufwartung und verrichtung deßen, so wir ihme befehlen laßen, unfleisig und nachleßig, soll er denselben ernstlich zu rede setzen, nach gelegenheit in straffe nehmen oder uns davon bericht tuen.

Wan er angesprochen wird, jemande von unsern dienern bey uns urlaub zu bitten, soll er vor erst erkundigen oder fur sich bedencken, ob derselbe auch

[1]) Original: zugehen. [2]) augenscheinliche. [3]) Original: unsere hoffordnung uber.

ohne verseumnus unserer hendel absein kenne, und solches uns zugleich mit berichten, damit wir in erteilung oder abschlagung des gebetenen urlaubs uns darnach muegen zu achten haben.

So soll er auch fleisige acht geben, das diejenige, so vorreisen, ihre Pferde und gesinde nicht in unserm futter und mahl laßen und inmittelst die armen Leute mit Paßfuhren[1]) beschweren, sondern das ein jeder, dem Pferde gehalten werden, dieselbige uff solchen reisen gebrauchen und sein gesinde mit sich nehmen muge, wie dan auch, wan jemand dawieder handelt, demselben futter und Mahl versaget werden, und wirt der hoffmarschalck jederzeit diejenige, so verreiset, dem Landrentmeister des Kostgeldes halben wie auch dem futtermeister zur nachrichtung anzuzeigen wißen.

Unser hoffmarschall soll auch darauf sehen, das, wan wir reisen, im felde und sonsten eine feine, gute zugordnung gehalten werde, der Comitat nicht hin und wieder zerstreuet, sondern, so viel mueglich, beysammen bleiben möge.

So ist auch [s]eines Ampts, ein auge darauf zu haben, daß ein jeder unserer hoffjunckern mit tuglichen Pferden, gesinde und rustungen staffiret sey, das uns nicht alte oder verdorbene, schadhaffte Pferde in unsern schadenstandt gebracht werden.

Da auch aufzuwarten notig, wird er den Junckern und andern solches ansagen und, was ein jeder verrichten solle, befehlen, darauf da[n] ein jeder gehorsamblich sich stellen und in verrichtung deßen, so ihme anbefohlen, sich unweigerlich erzeigen soll.

Sonsten wird er auch selbst erinnern, das unsere hofforduung alle Jahr offendlich abgelesen werde, er selbst auch derselben geleben, den andern in allem mit guten Exempeln vorgehen und sich herwieder zu uns gnediger vertretung und beschutzung untertheniglich versehen.

Hoffräßte und Cantzeleyverwandte.

Unser Canzler, hoffgerichtsverwalter und andere Rähte so woll auch Secretarien und Cantzeleyverwanten sollen ihres beruffs mit fleis abwarten und in ihrem Ampt und anbefohlenen expediticionibus sich getreu und unverdroßenlich erzeigen und, was einem jeden vermuge einhabender Bestallung und geschworner pflicht gebuhret, gehorsamb- und williglich verrichten; und weil wir die alte Cantzeleyordnung zu revidiren, zu verbeßern und, wie [wir] sie [in] einem und andern gehalten haben wollen, darin weitleuftiger ausfuhren zu laßen gemeint:

So wird sich alßden ein jeder bey vermeidung unserer ernsten straffe demselben in unterthenigem gehorsam gemeß erzeigen.

Landcammer und Landrentmeister.

In unser Landcammer sollen alle hoff[=] und haushaltungssachen und anders, so zu fuhrung unsers furstl. Standes und hoffwesens geherig, tractirt

[1]) Fuhren, die den herzoglichen Beamten von den Bauern (armen Leuten) gestellt werden mußten.

und berathschlaget werden, Und ist unser ernster wille, das unser hoffmarschalck, Cantzler, Schloßhauptman, Cammerrath und Landrentmeister alle woche des Montags umb 8 Uhr in der Landeammern zusammen kommen, die Tag[-] und Wochenzettel aus Kuchen, Keller, futterboden und Backhauß von vergehender wochen fuhrnehmen, mit fleiß durchsehen, eine woche gegen die andere halten, da [1]) mangel oder unrichtigkeit dorin befunden, nachfrag anstellen, die Leute darumb ernstlich zu rede setzen, da den ein oder andern angemercket, das etwas wieder die ordnung geschehen oder einreißen wollen, solches daselbst vermelden, es abschaffen und kunftig verbieten und alles, was dißfalß verleuft, erinnert und geschloßen [wird], durch den dazu verordneten Secretarium orden[t]lich verzeichnen, neben den Tagk- und wochenzetteln fleisig aufheben und in ein gewiß Jahrbuch zusammenbringen laßen;

Wie Sie sich den auch jedesmahl bey uns unterthäniglich angeben sollen, und seind wir gnedigen erbietens, uns zu anherung der Relation in gnaden zu mußigen.

Es soll auch umb dieselbe Zeit von Kuchen[-] und Kornschreiber, futtermeister, Kellerknechten und andern, was in Kuchen, Keller, auf den Beden und sonsten verhanden, erkundigkt und zugleich berathschlaget werden, da sich mangel erzeigt, wie derselbige zu ersetzen und woher die notturft zu verschaffen, Item, da notwendig etwas zu bauen, wie die materialien zeitigk in vorrath beysammen zu bringen und alles mit unser guten bequemigkeit anzustellen,

Item, was auf den Emptern mit beziehung und visitirung derselbigen, auch abhörung der Register anzuordnen, wie korn und anders, so zu vorkauffen, mit unserm vorteil aufs teuerst zu gelde zu machen und herkegen die hoffkleidung, wein, gewurtz und andere wahren mit guter, wollfeiler gelegenheit an die hand zu bringen, und in Summa, wie aller orter unser bestes und frommen zu befurdern, schade und nachteil aber zu wenden und zu verhueten sein muge.

Ebenermaßen soll alßdan auch der Schloßhauptman und Hausrentmeister von allem, so alhie im Ampte, uff den grenzen und sonsten verleuft, auch wie es mit bezahlung der Zimmer-, Maur- und anderer Arbeitsleute gewand und beschaffen, bericht thuen. Und sonderlich ist unser ernster wille und meinung, das alle vierteljhar in kegenwart des hoffmarschalcks, Schloßhauptmans, Land- und hausrentmeisters mit den handwercksleuten richtig abgerechnet und ihnen die bezalungk oder aber zettel gegeben werden sollen.

Unser Landrentmeister soll in der Landkammer und sonsten seines Ambts getreulich und fleisig abwarten und seine beschworne bestallung wie auch Ampts-instruction allewege in fleisiger obacht haben.

Hoffjunckern.

Wir wollen auch, das unsere Hoffjunckern, denen wir Pferde halten laßen, dem alten Gebrauch nach in guter stoffier- und rustung aufwarten, sich Christlich,

[1]) Original: die.

friedsamlich, bescheidentlich und der hofforduung gemeß halten, was ihnen unsert-wegen durch unsern hoffmarschaln oder in deßen abwesen durch andere unsehre befehlichshaber in- oder außerhalb hofes, im felde oder sonsten befohlen wirt, gehorsamblich und ohne verweigerung thun und ausrichten,

Wan sie mit uns uber feld reiten, bey dem hauffen und in der ordnung bleiben, ihre Pferde nicht voran wegkschicken, auch uff die gewiße stunde, wan angesatzt wirdt, aufwarten oder, das ihnen desselbigen Tages das futter abgestrigt[1]) werde, gewärtig sein,

Da aber jemand ein Pferdt schadhaftig wurde, solches den Marschalck anzeigen und urlaub bitten,

Wan an den orten, da wir mit in hoffe liegen, feuersnot oder sonsten ein Tumult bey tag oder nacht, das gott gnediglich abwende, endstunde, alßbald mit ihren knechten und wehren fuhr unser gemach sich finden und daselbst, was zu sicherung unsers leibs oder sonsten notig, getreulich in acht nehmen. Sie sollen auch ahn unsers hoffmarschalcks vorwissen[2]) und willen niemand frembdes uff unser hauß fuhren oder zu gaste laden, auch sich in allem gehorsamb, gewertig und also erzeigen, das wir ihnen gnedige beferderung zu erweisen ursach gewinnen muegen.

Die ubrige Junckern, so sich bey uns zu Dienste begeben und keine Pferde halten, sollen ebenermaßen in ihrer aufwartung sich fleisig erzeigen, unnotigen wegkziehen[s] sich eußern, einen Christlichen, hofflichen wandel fuhren und, was ihnen durch unsern hoffmarschall oder in seinem abwesen andere unsehre befehligshabere in unserm nahmen bey hoffe oder außerhalb im felde oder sonsten befohlen[3]) wirt, unweigerlich und gehorsamlich thuen und verrichten. Befehlen wir auch hiemit ernstlich, das unsere hoffjunckern und andere diener ingemein bekante Jungen, bey denen kein untreu zu vermuten, halten und nicht allerhand umblauffend gesindlein annehmen und, wan jemand neue knechte und jungen annimt, solches den hoffmarschalck berichten sollen.

Frauenzimmer und Ampt des Hoffmeisters.

Unser herzliebsten Gemahlinnen hofemeister soll seinen geleisteten pflichten nach sein Ampt thuen, uber unsere hofforduung halten, in abwesen unsers Hoffmarschalcks bestens bey uns zu tisch aufwarten und, was ihme befohlen, bestellen, die Edelknaben, so ins frauenzimmer gehorigk, in guter zucht und zwang halten, eben wie daroben von unsern Edelknaben gesetzt worden, die, so es verschulden, in die Kuche schicken und streichen laßen,

Auch den Jungfernknecht und feurboter zue gebuer anweisen und, da dieselbigen ungehorsam und mutwillig, mit der Tonnen oder sonsten straffen laßen.

Er soll auch zusampt der hoffmeisterin mit fleiß darauf sehen, das im Frauenzimmer die Jungfrauen und Megde ein Christlich, Gottsehlig, zuchtig und eingezogen leben fuhren,

---

[1]) abgeschnitten, genommen. [2]) Orig.: vorweisen. [3]) Orig.: befehlen.

Das auch, wan zuweilen unsehre hoffjunckern ins frauenzimmer gehen, derselbigen knechte, jungen oder andere gesinde nicht in die Jungfernstube lauffen, sondern draußen bleiben,

Das auch darin keine unzuleßige vollseufferey oder sonsten wustes, wildes wesen getrieben, besonder[1]) ein jeder zu rechter Zeit wiederumb wegk an seinen ort gehen und das frauenzimmer zu rechter Zeit geschloßen werden möge.

Wan unsere herzliebste Gemahlin jemand zu sich erfurdern oder sonsten etwas will bestellen laßen, wirt Ihr Lbd. solches durch den hoffmeister oder hoffmeisterin, die wir zu dem ende halten, ansagen und ausrichten laßen.

Alß auch befunden, das viele unbekante weiber, Megde und ander frembdt gesinde hinauf und fur das frauenzimmer lauffen und viel herabschleppen, so soll der hoffemeister, auch hoffmeisterin und Altfrau, solches hinfuhro nicht zulaßen, und wir wollen auch hiemit den Trapanten im Thore, solch gesindlein hinfort nicht auf das haus zu verstatten, befohlen haben;

Dan wir den Jungferknecht zu dem ende halten, das durch denjenigen, was im frauenzimmer notigk, bestelt, geholet, uff- und abgetragen werden solle.

Ritterstube.

In unserer[2]) Ritterstube soll allenthalben gute ordnung sein, und wollen wir, das sie[3]) vor und nach der Mahlzeit verschloßen, jederzeit darin rein und sauber gehalten, das bier nicht vergoßen, auch das Ruffen [und] gros getummel vermitten werden, ein jeder aber am Tische sich stille, zuchtig und fein eingezogen erzeigen und insonderheit die jungen des werfens mit den knochen und anderer unflaterey bey vermeidung ernster straffe sich eusern sollen.

Es soll auch niemand gestattet werden, hunde oder winde mit in die Ritterstube zu fuhren.

Haußmarschalcks Ampt.

Unser Hausmarschalck soll nicht alleine fur seine Person der hofordnung gemeß leben, sondern auch mit eußerstem fleiße daran sein, das dieselbe auch von andern mege gehalten werden. Was ihme bei hoffe durch den hoffmarschalck oder andere Rehte unserntwegen bevohlen wirt, soll er treulich verrichten

So wieder auch darauf sehen, das in der silbercammer, Brau[-] und Backhause wie auch im Keller keine sonderbahre gelage gehalten werde[n], sondern ein jeder an seinen ort gehen muge, und wollen wir unsere Diener sampt und sonders ernstlich vermahnet haben, sich an obberurte orter nicht zu verstecken oder daselbst zechereyen anzurichten.

Ferner soll unser hausmarschall schuldig sein, gute obacht zu haben, das die Trabanten und Pfortner das Schloßthor zu rechter Zeit des Morgendes und Abendes uff[-] und zuschließen, auch die schlußel des Abends zu sich [zu] nehmen und jedesmahl bis uff den morgen zu verwahren, dan auch zu befordern, das Kuche

[1]) sondern. [2]) Orig.: unsern. [3]) Orig.: es.

und Keller zu rechter Zeit geschloßen, niemand, so nicht hinein gehoret, darin gestattet, feuer und liecht durch den feuerbeter und jedermenniglich in guter acht gehabet, das holz in der kuchen zur unweise nicht verschwendet, sondern das feur daselbst, wan abgespeiset, ausgegoßen und nicht ehe, alß die notturft des Kochens erfordert, wieder aufgemachet werden muge.

Wann auch außerhalb der Mahlzeit der Keller muß geöffnet werden, alß bier und wein eingefuret, barm abgeholet [wird] oder anders im Keller nottwendig zu verrichten, soll er fleisige auffsicht haben, das bey der gelegenheit nicht jemand, so herein nicht bescheiden, hinein schleiche und seufferey darin anrichte.

Wir wollen ihme[1]) auch hiemit ernstlich eingebunden haben, da[2]) er an einen oder andern ortte unrichtigkeitt, unterschleiff oder, das wieder unsere hoffordnung gehandelt und zu unserm schaden etwas furgenommen, spuren und mercken wurde, das er solches bey seinen Eiden und pflichten dem hoffmarschall berichten und anzeigen solle.

Fiele ihm auch zuweilen Zweiffel fur, wie er sich in einem oder andern zu verhalten [habe], soll er jedesmahl zum hoffmarschalck, Cantzler oder andern Rethen recurs nehmen und sich bey demselbigen bescheides und rechts erholen

Und sonsten in allem, so zur befurderung unsers besten, auch verhuetung nachteils und unordnung gereichen magk, keinen fleis sparen und sich herwieder furstlichen schutzes zu uns unthertheniglich getresten.

Bestallung der furstlichen Taffeln, auch Dareichung gewißen Kostgeldes fur frstl. Diener und Officirer.

Aldieweil wir auch aus allerhand hochwichtigen ursachen im Nahmen Gottes geschloßen, theils unsern Dienern und officierern anstat des bis dahero bey hoffe gehabten Tischs ein gewißes Kostgeldt, damit ein und jeder seinem stande und auffwartung nach ehrlich auskommen könne[3]), aus unser Landcammer annoch ferner reichen zu laßen:

So wollen wir bei hoffe das speisen neben dem erwenten Kostgeldt folgender gestaldt hiemit angeordnet haben:

Erstlich soll unsere furstliche Tafel, wie bis dahero beschehen, alß auch ins kumftige, unserm belieben und gefallen nach aus Küchen und Keller bestellet, doch wan wir mit unser geliebten Gemahlin und andern anjezo bey uns anwesenden frstl. Personen allein seind, nur mit Sechszehen speisen an zwo Drechten[4]) versehen, und, was von unser frstl. Tafel an Eßen vorig[5]) bleibet, nebenst zwen guten voreßen und notturftigen biere unsern und unser herzgeliebten Gemahlinnen, ingleichen hochgedachter bey uns anitzo anwesender frstl. Personen Edelknaben wie auch den Lackayen, Item dem Cammerknechte und Cammerboten und dan dem Ritterknechte, ofenwartern und dem jungen, so dem Edelknaben gutt gethan ist, gelaßen, gereicht und uff zwey darzu Deputirte Tische verteilet werden.

[1]) Orig.: ihnen. [2]) Orig.: das. [3]) Orig.: kanne. [4]) Tracht, Gang. [5]) übrig.

Furs ander soll uff des jungen Prinzen zu Croye und Arschott[1]) furstliche Taffel, doran auch der frstl. Kraischen frau Wittwen, unser freundlichen, vielgeliebten frau Schwester[1]), frauenzimmer wie auch der hoffmeister Gerson Putkammer daß mahl nehmen, sechs eßen zu jeder Malzeit uffgetragen, selbige Taffel auch mit einer dazu sonderlich deputierten flaschen wein und so viel an Bier, alß notig, versehen und von den ubrigen, was an speisen abgenommen wirt, die Schreibere und Cammermegdkens wie auch andere Megde, ingleichen der Lackay und feurbeter gespeiset, letztgemelten auch zwey gute voreßen zu sampt notturftigen biere dargeliefert werden.

Zum dritten, so soll unseren Junckern ein großer, runder Tisch, da bey 14 Personen fuglich sitzen konnen, in ein bequemes Losament uffm frstl. hause gesetzet und, wie bis dahero gebreuchlich gewesen und die hoffordnung mitpracht, mit guten speisen, einer flaschen Landwein und notturftigen Bier alle Malzeit versehen und versorget, was auch daselbsten an eßen erobert,[2]) der junckern ihren leibjungen (deren ein jedweder zeit wehrender Mahlzeit nur ein[en] haben soll) uffgesetzt werden,

Zum Vierten in unser herzliebsten gemahlin frauenzimmer fur die hoffemeisterin und jungfrauen der gewehnliche Tisch beybehalten, fur dieselben etwas starck angerichtet und von dem, was ubrig bleibet, die Altfrau, Megde, Jungfernknecht und feuerbeter gespeiset, diesen letzten aber zwey gute voreßen gegeben werden.

Zum funfften soll [man] in der Kuchestuben fur diejenige, so in kuchen, Keller, Silbercammer und Backhaus bleiben und darnach benennet [sind], einen Tisch halten, von dem uberlauff der alte Neumann wie auch der Thorwechter uffm Kranigkhoffe und der alte Ochsenhueter gespeiset werden; damit auch diese unter wehrender Taffel und malzeit ihres Ampts recht abwarten konnen, alß sollen sie des Morgens umb 9 uhr und des Abents um 4 uhr vorabeßen.

Die beyden Trabanten im Thor sollen nach wie vor in der pfortstuben notturftig gespeiset und ihnen ein gewißes an biere, alß uff jede Person ein quartier[3]), zu der malzeit gereichet werden.

Uber obspecificirte Tische soll uff unserm frstl. hause nichts weiter gespeiset werden, Gestalt wir dan auch im Keller, Silbercammer, Brau[-] und Backhauß oder anderswo sonderliche gelage und zechereyen hiemit genzlich, auch bey unserer hohen ungnad und arbitrarstraffe, abgeschaffet und verboten und unserm hoffmarschalcken, Schloßhauptman, hausmarschalcken und Landrentmeister, auch den Trabanten, hieruff fleisige acht zu haben und alle einschleichende unordnung und Misbrauche vermuge ihrer uns geleisteten Eidespflicht alßfort abzuschaffen, hiemit ernstlich anbefohlen haben wollen.

Wollen[4]) wir auch bey diesem eingezogenen hoffwesen in der Kuchen nur den Kuchenschreiber neben einem Diener und den Mundkoch mit einem Knechte und zween jungen, auch einen feuerbeter, einen bratenwender, 2 Weibespersonen, so

---

[1]) Anna, Schwester des Herzogs, Witwe des Herzogs Ernst von Croy. Ihr Sohn Ernst Boguslaw war der eventuelle Thronfolger. [2]) erübern, übrig bleiben. [3]) Quart. [4]) Orig.: Sollen.

das Zeug reinigen, [halten]; damit wir aber, wan uns frembde herschafften besuchen oder uns sonsten an der ausrichtungen zur hand stoßen[1]), zu Ritterkuchen hinwieder leichtlich gelangen muegen, alß wollen wir den alten Ritterkoch Cyrialß Coneraden in unserm Wartegelde kegen entrichtung eines pillichen deputats behalten.

Im Keller wollen wir Christoffen Protken fur einen Kellermeister neben einem Kellerknechte Rudolph Bolanden beybehalten, und sollen dieselbige den wein[=] und bierkeller beide zugleich neben dem Brauer und Hoffbotticher warten und, das an wein und bier kein schade beschehe, fleisige uffsicht haben.

In der Silbercammer soll der Silberknecht und ein jung, im Backhaus ein Becker neben einem Knechte und jungen und dan im Brauhauße ein Brauer und zwey Knechte neben einem Mulzer[2]) gehalten werden.

Belangend unsere Räthe, Cantzeleyverwanten und insgemein alle andere hoffdiener und gesinde, denen wollen wir wochentlich Kostgeldt geben laßen, wie den unserm Landrentmeister eine richtige designation und verzeichnus unter unserm frstl. Insiegel und subscription zugestelt werden soll, und soll selbiges Kostgelt alle Monat richtig ausgezahlet und anheuten[3]) einem jeden [für] negst kunstigen Monat sein gebuhr an bahrem gelde, wegen der vorigen Monat aber ein Restzettel dargelieffert werden.

Diejenigen, so angeordnetermaßen ihr kostgelt erlangen, sollen auch damit gentzlich vergnuget sein, aus Kuchen, Keller und Backhause an wein, Bier, Brot und andern Victualien zur kalten Kuchen oder sonsten wozu nichts abholen laßen, auch ungefurdert in die frstl. gemecher oder ander örter, da gespeiset wirt, kegen der Malzeit sich nicht eind[r]ingen bey ernster animadversion; wan jemand aus deren mittel, so Kostgeldt bekommen, in legationibus oder sonsten wan verschicket und mit Zehrung versehen, oder ob er mit uns in uffwartung oder auch in eignen geschefften verreiset ist:

So soll denen, welche eine gantze wochen oder lenger außen bleiben, das Kostgeldt nach anzahl der Zeit abgezogen werden, Da aber jemand nicht eine vollendkommene Wochen außen bleibet, ingleichen, wan bey anwesenheit frembder herschafft oder sonsten Rehte und andere officirer zur uffwartung nach hoffe und zu Tische erfurdert [werden], soll es damit so genau nicht genommen und deswegen am kostgelde nichts gekurtzet werden.

Wan wir auch in oder außer landes verreisen, so soll unsere Kuche gahr geschloßen und eingestellet, denen aber, so im frauenzimmer oder sonsten hinterlaßen, ein gewißes an Kostgeldt standesgebuhr nach gereichet werden; den Klockenlautern und Weinschrodern wollen wir anstadt des bishero gehabten Eßens und Trinckens ein benantes, wie auch einem jeden der Armen, so bis dahero, was in der Ritterstuben an eßen und trincken verbleiben, genoßen, uff die woche vier Mücken[4]) brodt und dan ingesambt eine Tonne Dunebier reichen laßen.

---

[1]) Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 2, 344. [2]) Mälzer. [3]) heute am Tage. [4]) Vgl. S. 137.

Weil auch den Cantoren in unser schloßkirchen uff die vier quartalfeste eine Malzeit zu hoffe von alters gegeben worden, wollen wir dafur einem jedwedern anstatt einer iden Malzeit acht schilling Lubsch hiemit verordnet haben.

Kuchenschreibers Ampt.

Unser Kuchenschreiber soll seines Ampts vermuge habender bestallung und geschworenen Eydespflicht getreulich abwarten Und anfenglich fur allen Dingen fleisig darauff sehen, das ein oder unter die speise kein gift oder andere schadliche sachen kommen oder gebracht werden muegen, dadurch uns, unser herzliebsten Gemahlinen und bey uns anwesenden fürstl. Personen oder auch jemands [anders] an leben oder leibes gesundheit beschwehr, nachteil und gefahr zuestehen könte, und da er irgend deßen etwas vernehmen [oder], das jemand dergleichen stucken zu befordern oder fortzusetzen im Werck sein solte, vermercken wurde, solches eußersten vermuegens verhindern, abwenden und alßfort dem Hoffmarschall oder Schloßhauptman vermelden, zu solchem ende auch jederzeit, wan fur uns angerichtet wirt, dabey sein, fleisige obacht haben und die Eßen auf unser Taffel nicht ungecredentzet wegtragen laßen.

Was man in der Kuchen an allerhand notturft bedarff, soll er zu rechter, bequemer zeit bestellen, im negsten besten kauffe einkauffen und acht haben, das er rechtschaffene, gute und frische wahren ausnehme,

Und die eingesalzene sachen mit guter Lake also versehen laßen, das dieselbige nicht verterben oder schadhafftig werden muegen. So wirt er auch jeder Zeit, bevoraus aber des Montags, wan unsere Rahte in der Landcammer beysammen seint, dem hoffmarschalcke und andern, so wir darzu verordnet, Special[-] und eigentlichen bericht thuen, was bey der Kuchen an Victualien und allerley vorrath vorhanden,

Auch was mangele und zu verschaffen notigk sey, und sich daselbst bescheides erholen, welche stucken einzukaufen [sind] und welche aus unsern Emptern anhero geschafft werden konnen, darin ihm[1]) dan auch jeder Zeit gute beforderung erzeigt und er zur ungelegenheit nicht soll verwiesen oder aufgehalten werden, und deßen rathsames bedencken zu heren, was jeden Tag und wochen fur die herschafft zu speisen und wie in den Eßen mit bequemigkeit verenderung zu machen sey.

Wan aus den Emptern etwas zur kuchennotturft verschreiben[2]) wirt, soll man dabey gute bescheidenheit gebrauchen, damit nicht alles zugleich und auff einmahl eingeschicket, sondern bequeme austheilung gemachet [werde], und in jedes Ambt, wieviel und zu welcher eigentlichen Zeit sie das viehe und andere victualien einschicken sollen, klerlich vermeldet werden.

Ferner ist der kuchenschreiber schuldig, daran zu sein, das die Kuche zu rechter zeit jedesmahl verschloßen und außerhalb der Personen, so darin geordnet,

---

[1]) Orig.: umb. [2]) d. h. verschrieben.

niemand vom hoffegesinde, viel weniger frembde Koche, botten, handwercker oder andere Leute herein gestattet werden.

Es soll auch der Kuchenschreiber seines bestes [1]) vermuegens verhueten, das aus den Kuchen nichts an andere orter, als dahin es verordnet und gehöret, gefolget oder gegeben werde, Insonderheit aber dem Koche und deßen Knechte fleisig uff die hand sehen und ernstlich beschaffen, das die speise[n] reinlich und woll gekochet oder woll gebraten und sauber angerichtet zu Tische gegeben werden mogen.

Wie dan kegen die Malzeiten eingehauen [2]) wirt, soll er nicht mehr, alß was nach anzahl der Tische, so gespeiset werden, ordinarie notig ist, ausgeben,

Bey dem einhauen und abwurtzen selbst sein und solches nicht dem jungen, sondern dem Meister selbst oder deßen knechte, so zu seinem dienste geschworen hat, verrichten laßen

Und, wan das abwurtzen geschehen, die gewurtzlade alßfort wiederumb zu sich nehmen und verschließen,

Auch nicht gestatten, das der Koch uber das gewenliche ordinarium dem einen oder andern zu gefallen mehr einhauen und sonderliche eßen zurichten und vergeben mege.

So wirt Er auch gemelten Koch und deßen gehülffen jeder Zeit mit fleis erinnern, das sie das gewurtze, Kochwein, Butter, fleisch, eßigk und andere Victualien nicht zur unweise oder uberfluß gebrauchen, sondern damit rethlich umbgehen sollen.

Auch soll er zu der Pastetenkammern mit einen schlußel haben und achtung geben, was darin jederzeit von dem Koche hintersetzet wirdt. Wir wollen auch die Winckelspinde in der Kuchen ganz und gar [3]) abgeschaffet haben;

Wir wir dan auch ernstlich gebieten, das alle dieselben, so in der Kuchen seint, sich des unzulesigen abtragens der speisen und Victualien bey vermeidung ernster straffe enthalten, und das der Kuchenschreiber darauf mit sonderlichem fleiße achtung geben solle.

Der Kuchenschreiber soll auch alles, so aus den Emptern eingeschicket und was teglich in der Kuchen verspeiset wirt und aufgehet, fleisig verzeichnen, nicht allein richtige wochenzettel, sondern auch Tagzettel halten

Und mit den Tagzettlen taglich, mit den Wochenzettlen aber alle Montage frue umb 8 Uhr gefaßet [4]) sein und dieselbe dem hoffmarschall oder Landrentmeister uberandworten.

Wann wir außerhalb Hofflagers liegen, auf unsern Emptern seindt, soll der Kuchenschreiber von allen victualien, gewürtzt und andern, so daselbst in der kuchen aufgehet, klare Rechnung machen und dieselbige von einer jeden ausrichtung zu [s]einer wiederkunfft dem Landrentmeister zustellen, auch zu dem Ende seiner Hauptregister solche ausrichtung nach ihrer ordnung einschreiben, damit, [5]) was auf solche ausrichtung gangen, von der Empter Haushaltung unterscheiden [6]),

---

[1]) Orig.: bestes seines. [2]) Fleisch zerstückt und verteilt. [3]) Original: ganzen gar. [4]) bereit. [5]) Orig.: dann. [6]) d. h. unterschieden.

Zeit der Amptsrechnung des Kuchschreibers verzeichnus gegen des Rentmeisters Registers conferiret, die einreisende mengel und durchschleifferey so viel beßer angemercket und, was das ganze Jhar in[=] und außerhalb hoses ausgangen, desto eigentlicher gesehen[1]) werden konne. Es soll auch kegen solche Reisen der Hoffmarschalck jederzeit ein richtige verzeichnus, wie starck wir zihen werden, in die Kuchen geben, damit darnach der anschlag, was mitzunehmen, gemachet werde.

Und soll auf den Reisen das gewurtz, fleisch und andere Victualien nicht der Koch oder deßen Knecht, sondern der Kuchenschreiber, so jederzeit mitreiset, verwahren, ausgeben und berechnen, auch was davon, auch von den kalten Kuchen uberbleibet, aufheben, mit in das hofflager nehmen und zu unserm besten anwenden.

Wan wir oder unsere freundliche liebe gemalin uber das Ordinarium etwas an gewurtze, Zucker oder anderem aus der Kuchen begehren, wollen wir und Jhre L. durch den[2]) Cammerirer oder hofmeister oder aber durch einen Edelknaben Mittelß uberfertigung eines gewißen zeichens solches furdern laßen;

Und soll der Kuchenschreiber oder der Koch und deßen Knecht sonsten auff der Edelknaben, Lackayen, Megde und feurboter bloses anfordern hinfort nichts mehr geben[3]) oder folgen laßen.

Kochs Ampt.

Der Koch so woll deßen Knechte sollen ihren geschwornen pflichten nach uns getreu sein,

Unser schaden und nachteil, wo sie denselbigen spueren, nach muglichkeit verhueten, unser bestes aber hergegen treulich befordern, dem hoffmarschall, hauptman und Kuchenschreiber gehorsam leisten, zu rechter zeit in der kuchen aufwarten, die speisen fleisig, sauber und reinlich zurichten,

Mit dem holze, gewurze, Specke, kochwein, Eßig, butter und andern treulich, rathlich und sparsamb umbgehen,

Nichts verwahrlosen, auch das fett vom Braten und Kochen oder die Schwarten vom Specke nicht zu ihrem Vortheil an sich ziehen oder, das es von den knechten [und] jungen geschehen mege, zulaßen, besonders[4]) alß, daran fuglich zu erspahren ist, fleisig uffsamlen und dem Kuchschreiber zu deßen behrechnung treulich einliefern,

An keine ander orter, alß dahin es[5]) gehoret oder durch den hoffmarschall oder hauptman geordnet ist, etwas geben, Auch selbst nichts wegktragen oder abschleppen oder, das es von den jungen, knechten oder andern geschehe[6]), zulaßen,

fremde leute nicht in die Kuchen gestatten

Und hochstes fleißes darauf achtung haben, das unter die speisen, so auf unsere furstliche Taffel oder auch andere Tische gegeben werden, kein gift oder andere schedliche sachen kommen muegen, dardurch uns oder jemand anders am Leben und leibes gesundheit schaden und gefahr zustehen kente, solches auch behindern, auch alßforth dem hoffmarschalcke und hauptmann anzeigen

---

[1]) Orig.: geschehen. [2]) Orig.: das. [3]) Orig.: gegeben. [4]) sondern. [5]) Orig.: er. [6]) Orig.: geschehen.

Und dan sonsten alles ander thuen und laßen, was einem aufrichtigen, rätlichen Koche und Kochenknecht gebuhret und woll anstehet.

Kellermeister[s] und Kellerknechts Ampt.

Unser Kellermeister und andere, so wir in den Keller verordnet,

Sollen ihren geschwornen pflichten nach uns in allem getreu sein, unser nutz und bestes nach mueg[l]igkeit befordern, schaden und nachteil euserstes fleises verhueten und abwenden, Auff wein und bier gute achtung geben,

Den Wein zu rechter Zeit abziehen, aufffullen und, das sowoll wein als bier nicht auffstoßig oder wandelbar werde oder sonsten schaden nehme, woll vorsehen[1]),

Auch die feßer, das daran kein mangel sein muege, fleisig warten,

Das Bier zu rechter Zeit anschaffen und ausschencken.

Wen fur uns oder unsere freundliche, liebe Gemahlin oder auch andere bey uns anwesende furstliche Personen under der Malzeit oder sonsten bier und wein geholet wirt, sollen sie fleisig acht geben, das die drinckgeschir rein und sauber sein und kein gift oder sonst etwas schädliches oder unreines ins getrencke kommen muege.

Die thuren vor den Kellern sollen sie verschloßen halten,

Das getrencke durch das fenster in der thuren ausgeben,

frembde Leute oder auch vom hoffgesinde, so nicht darein bestellet, keineswegs hineinfuhren oder hinein gestatten,

[keine] Gastereyen oder Zechereyen[2]) darin halten

Und gute auffsicht haben, das wein und bier an keine andere orter alß, dahin es geordnet ist, gefolget werde.

Auff unser furstliche Taffel wollen wir Wein und bier in sonderlich dazu deputirte und woll kentliche kruge oder flaschen fur dem Keller holen laßen, und, wan irgend durch die Edelknaben, Lackeyen und feurbeter auff unsern oder unser Gemahlinnen nahmen in andere Drinckgeschir etwas gefordert [wird], soll darauff, wan wir kein sonderlich Zeichen mitschicken, nichts gegeben werden.

Sonsten soll der Keller des morgens fur zehen und des Abendts fur 5 uhren nicht geoffnet, nach der Mittagsmalzeit aber umb eins und auf den Abendt umb neun uhren wiederumb verschloßen

Und unter solcher Zeit nichts ohn unsern oder unsers hoffmarschalcks sonderbahren befehl aus[ge]geben werden.

Damit auch im wein[-] und bierkeller alles desto richtiger zugehen[3]) und der verordnung so viel beßer vorgebauet werden muge:

Soll der kellermeister, auch der Kellerknecht richtige, klare vorzeichnus machen, was zu jeder Malzeit und sonsten den Tag uber an wein und bier aufgangen, wohin es gegeben und von weme gefordert, und solches den hoffmarschall oder Landrentmeister uberandworten,

---

[1]) Orig.: versehen. [2]) Orig.: Zecherey eien. [3]) zuhehen.

Gleicherweiß auch alle Montagk frue umb 8 uhren mit ihren Wochenzettlen, darin alles, was die ganze Wochen an getrencke ausgegeben, mit fleiße beschreiben,[1]) gefaßet sein, dieselbigen dem hoffmarschalck oder Landrentmeister zustellen und davon rede und antwort geben und sonsten alles thun und verrichten, was uff richtigen kellerdienern woll anstehet.

Gestalt den auch obbemeltes alles nicht allein in unser Alten[=]Stettinischen Residenz, besondern auch, wan wir außer hofflagers auff unser[n] Amptern seint, ebenermaßen soll gehalten werden.

Brauers Ampt.

Der brauer und seine knechte sollen ihren pflichten nach treulich ihres Ampts warten, unversoffen sein, mit dem Mulzen und brauen vorsichtiglich und woll umbgehen,

Auf das feur in der Darren und brauhauße gute achtung geben, mit bloßen lichten ohne Ladern[2]) oder leuchten nicht auf den Boden gehen, die lichte daselbst nicht aus der leuchte nehmen undt ankleben, damit feurgefhar und andere schaden verhutet bleiben.

Zu dem Mulzen soll er ihme jederzeit den gersten, zu den brauelßen aber Malz und hopffen durch den kornschreiber zumeßen laßen

Und davon gebuhrende rechnung thuen,

Auch euserften fleiß anwenden, das er gutt und wolschmeckent bier brauen moge.

Es soll auch der brauer und seine knechte bei ernster straffe niemand vom hoffgesinde oder frembden in das Brauhaus fuhren,

Auch keine saufferey darin anfangen,

Die feßer rein und sauberlich halten, mit beuden[3]) und andern dermaßen versehen, das dem bier kein schaden zusthehen muge,

Wan das bier gefaßet wirt, davon nichts veruntrauen oder wegktragen laßen, sondern alles treulich an seinen ort schaffen,

Den Covent, Seyhe, bermen, Kohlen und Aschen nicht in eigenen nutz kehren, sondern verwahren und, wohin ein jedes verordnet, folgen laßen und mit seiner besoldung vergnuget und friedlich sein.

Wir befehlen auch dem hoffmarschalcke, hauptmannen und Hausrentmeister, das dieselbige mit acht haben sollen, damit gut malz und bier gemachet, auch das vorrath an hopfen zu wollfeiler Zeit eingekauffet werde.

Beckers Ampt.

Das Backhaus soll verschloßen sein, niemand, so nicht hinein geheret, darein gefuret, auch keine Zecherey darin gehalten werden, bey ernster straffe.

Der Becker und sein Knecht, so mit vorwißen des hoffmarschalcks, hauptmans und Landrentmeisters anzunehmen ist, sollen in ihrem Ampte getreu, fleisigk und unversoffen sein,

---

[1]) d. h. beschrieben [ist]. [2]) Laterne. [3]) Reifen.

Auf feuer und licht mit fleis achtung geben,

Gut, reinlich und wolschmeckend, auch recht ausgebackne Brott backen,

Zu einen jeden backe[l]s gleichviel nehmen und sich das Korn durch den Kornschreiber jeder Zeit zumeßen laßen.

Weil auch befunden, das auf die hunde ubermeßig brott gefordert und dabey viel eigennutz gebrauchet wirt:

So wollen wir dem becker eine richtige verzeichnus, wieviel brott er teglich uff unsere hunde solle abfolgen laßen, durch unsern Jagermeister zustellen und hiemit die Jager, auch winde[=] und hundejungen vorwarnet haben, sich solches unterschleiffs zu enthalten und uber die verzeichnete anzahl kein brott zu fordern; da aber jemand hierwieder handlen und uff unrichtigkeit betroffen wirt, den wollen wir mit gefengnus ernstlich straffen laßen.

Es soll auch der Becker allewege obberegte verzeichnus in guter acht haben, dawieder uff die hunde nichts ausgeben,

Auch sonsten hinfuhro niemande unserer hoffdiener uff deßen eigene hunde oder winde brott folgen laßen.

Ingleichen soll er wochentlich und zwarten alle Montage umb 8 uhr frue, wieviel er vorige woche gebacket und davon in allerhant brot uffgangen [sei], mittelß uberreichung einer verzeichnus oder kerbholzes berechnen, auch was an Mehle im vorrath vorhanden sey, berichten, die Kleye, welche fur die hunde nicht mit verbacken wirdt, und die Asche und kohlen aufheben und dem Hausrentmeister uberandworten, der ihme fur eine jede Tonne Asche 2 gr. und für eine Tonne kohlen 3 grsch. endtrichten soll.

Silberknechts Ampt.

Der Silberknecht soll das silber und, was ihme mehr besage aufgerichteten Inventarij vertrauet, fleisig warten, darauf sehen, das davon nichts aus mutwillen oder unvorsichtigkeit zerstoßen oder zerbrochen werde; und da jemand sich deßen underftunde, soll er solches bey seinen Pflichten dem hoffmarschalcke oder hauptman, dieselbige zu bestraffen, anzeigen.

Die silber cannen, becher und leffel soll er nirgent hin alß fur die herschafft, und wohin es sonsten verordnet wirt, austhuen und fleisig verzeichnen, weme und wohin ers ausgethan, damit ers wieder bekommen muege. [Wann durch] seine verseumnus oder verwarlosung etwas verloren[1]), soll Er von stunde an mit fleis darnach fragen und suchen und, da es nicht gefunden, solches neben warhafftigen berichte dem hoffmarschalck, hauptmanne oder Landrentmeister anzeigen und ihres raths sich gebrauchen.

Was er an leinen gerede, alß Tisch[=] und handtuchern, fatzinetlein[2]) und anderm entpfenget, soll er richtig verzeichnen, fleisig uffheben und davon jahrlich der hofmeisterinnen und altfrauen Rechnung thuen,

---

[1]) Original: verlornen. [2]) Servietten.

Es auch rein und sauber halten und, was zurißen und nicht mehr uff der frstl. Taffel zu gebrauchen ist, gemelter hofmeistrinnen oder Altfrauen zubringen; er soll auch auf unsere fürstl. Taffel, so oft es notig, frische tischtucher, auch auf alle teller sowoll fur uns als andere, so mit uns zu Taffel sitzen, frische fatzinetlein zu jeder Malzeit aufflegen.

Die tapeten, himel, decken, Pulster und andere stucken, so in seiner verwahrung, soll er in guter acht haben, wan dieselbige gebrauchet und wieder abgenommen, reinlich außfegen und wiederumb in die dazu verordenten kasten legen, auch, wen sie nicht stets gebrauchet, herausnemen, in die Luft hengen und auswittern[1]), damit kein schade dazu kömmen muege. Die Stabellichter oder fackeln soll er mit unsern vorteil fleisig machen und dieselbige allein zu unsern bedurff darlieffern, Sonsten aber keines ohne unsers hoffmarschalcks sonderbahr befehl andern Personen abfolgen laßen.

Mit den Wachslichtern soll er auch rathsamlich umbgehen und dieselbe nirgend hin alß auff unsehre frstl. Taffel und an die orter, so wir durch eine sonderbahre verzeichnus ihme andeuten wollen, ausgeben und ihme von den vorigen die enden[2]), so er zu unserm nutz zu verbrauchen, wiederbringen laßen, auch alle Montage umb 8 uhr unserm Cammerrahten und Landrentmeister anzeigen, wieviel die Woche an Wachslichtern und fackeln uffgangen, auch wieviel an Enden ihme jeder[zeit] eingebracht worden. Bey den Malzeiten soll er auf die frstl. Taffel fleisig warten, was daselbst an silber und leinen gerede gebraucht, wegknehmen, insonderheit auch uff die fatzinezlein, wan die Taffel uffgehoben wirt, fleisigt achtung geben, das daran keine verruckt werden, Und, da jemand etwa in gedancken eines bey sich behalten, daßelbe alßbald wieder befurdern,

Auch in die Gieskannen vor und nach Eßens rein handtwaßer schaffen und solches gebuhrlich credentzen,

Auch sonsten überall sich dermaßen erzeigen, wie es seinen Pflichten gemeß ist und einem uffrichtigen Silberknecht woll anstehet.

Marstall und Stalmeisters Ampt.

Unser Stalmeister soll seinen geschwornen pflichten nach unsern Stall und, was dazu geheret, ihme treulich laßen befohlen sein,

Täglich zu Morgens frue und Abents spete, auch sonsten, unverwarneter sache hineingehen und zusehen, wie man darin haus halte,

Insonderheit aber darauff Acht haben, das die geule und Klopffer fleisig gewartet, zu rechter Zeit gefuttert und getrencket, nicht geschlagen, an die Krippen nicht gejaget, Wan man ausreitet, nicht ubrig gerandt oder gesprenget oder sonsten verwarloset und beschedigt werden megen. Da einem gaul oder Klepfer etwas anstoßet, soll er alßbald den Schmid dazu fordern, auch den hoffmarschall den zustand berichten, damit bey Zeiten Rath geschaffet werde.

---

[1]) auslüften. [2]) Stümpfe.

Wan die gaule alt werden oder sonst unheilbaren mangel bekommen, soll er solches erinnern, damit dieselbige verhandelt oder sonsten abgeschaffet [werden] und nicht vergeblich das futter freßen mogen.

Es gebuhret auch ihme neben unserm Bereiter, aufsicht zu haben, das zu den Stuttereyen wolschlachtige wilden[1]) von guter art gehalten, und dieselbige mit guten geulen, so nicht zu alt, zu rechter zeit abgewartet werden, das auch die jerigen[2]) Vahlen nicht ohne unterscheid aufgestallet, sondern die besten, so nach guter arth schlachten und sich woll anlaßen, daraus genommen, die jungen Pferde auch nicht uberfuttert[3]), woll gezeumet und abgerichtet und durch unvorsichtige Knechte und Jungen nicht verdorben werden.

Er soll auch alle Wege, wan wir mit den gaulen uber felt ziehen, selbst dabey bleiben und acht haben, das ein jedweder woll und meisterlich reiten, und durch rennen und sprengen die Geule keinen schaden nehmen mögen; Wie er dan auch, wan die Wochen durch die Geule und Klöpfer frue ins feldt gehen, selbst mitreiten und nicht gestaten soll, das außer der stallburße und unsern Edelknaben frembdt gesindlein, zumahl so mit den Reiten nicht recht umbzugehen wißen, auf die Pferde gesetzt werden.

In den stall soll er nicht mehr Pferde, alß wir hinein verordnet, ohn unsern ausdrucklichen befehl einnehmen oder futtern laßen, auch darauf sehen[4]), das hen und Stro beßer, alß bishero geschehen, zu rathe gehalten und zur notturfft gefuttert und gestreuet,

Auch kein haber oder ausstenbels[5]) verkaufet, vergeben oder sonst verpartiret, sondern dasselbige alles in unsern nutz gewendet werde.

Die Knechte und stalljungen soll er mit Ernste anhalten, das sie die Pferde fleisig warten, feur und licht wol in acht nehmen, niemand frembdes in den stall fuhren, kein gelage, seufferey oder unzuchtiges leben darin treiben, des nachts stets im stalle bleiben, wie dan auch zu dem Ende der stallhoff des Abends umb neun uhren zugeschloßen und fur Morgents nicht wieder soll geofnet werden, er auch die schlußel zu dem stallhoff des Abents zu sich nehmen und verwahren soll.

Frembde, unbekannte Knechte und Jungen, so keine Paßborten und gute Kuntschafften haben, wollen wir in unserm stalle nicht aufnehmen laßen, auch unsere unterthanen fur andere befordern und keine Behrenheuter darin ferner gedulden.

Wan die gaule und Klopfer, so fur unsern leib gebrauchet, beschlagen werden, gebuehret den stallmeister, selbst mit dabey zu sein und acht zu haben, das sie nicht vernagelt oder sonsten verwarloset werden.

Wie er dan auch schuldig ist, die Rechnung wegen des huffschlags selbst zu warten und, wan mit dem schmiede alle viertel jahr abgerechnet wirt, soviel diesen Punct betrifft, dabey [zu] sein.

So soll er auch, wan wir verreisen, den Reidschmied erinnern, das der-

[1]) Stuten. [2]) Orig.: diejenigen. [3]) Orig.: ubererfuttert. [4]) Orig.: stehen. [5]) Spreu.

selbige gut Eysen, Negel und, was zu pletzlichen anfellen und schaden der Pferde dienstlich, stets bey sich fuhren und zur hand haben [soll].

Weiter ist auch seines Ampts, die Rustung und alles, was zur Reuterey gehorigk, so ihme zu verwahren befohlen, rein und sauber halten und fleisig uffheben zu laßen, das nichts davon verrucket oder verlohren werde, wie er dan auch von allen solchen stucken ein Inventarium machen, darin nicht allein, was er bey antretung seines dienstes fur sich gefunden und empfangen, sondern auch, was jehrlich zugezeuget wirt, richtig verzeichnen und davon alle Jahr, bevorab aber bey verlaßung seines Dienstes, Rechnung thuen [soll].

Ebenermaßen soll er auch uff unsere Kutzschpferde gute Aufsicht haben, den Kutzschern fleisig auf die hand sehen, das sie die Klepfer recht warten, treulich futtern, den habern und ausstenbelß nicht verkauffen oder verpartiren, Heu und strow nicht zur unweise verbrauchen, feur und lichter in guter hut haben und die wegen, auch was an Tuchern, Zeigen, sielen und andern darzu gehöret, woll verwahren, auch rein und sauber halten, also das nichts verstocke, verderbe oder davonkomme.

Weil auch aus den Registern befunden, das auf den Stall an allerhand arbeitslohn bey Satlern, Riemern, Sporern, Schmiden, Wagenmachern und andern handwercksleuten ein ubermaßiges berechnet wird, soll der Stallmeister fleis anwenden, das hier eine billige maße gehalten und unnotige unkosten, so viel megligk, verhuetet werden muge[n]. Und sollen hinfuhro die stallknechte und Kutzscher fur ihren Kopff oder eignes gefallens bey den handwerckern nichts bestellen oder machen laßen, sondern alles vorhero dem Stalmeister berichten, welcher es vorerst besichtigen und nach befundener beschaffenheit, was und wie ein jedes zu machen, mit unserm vorteil anordnen, auch, da notig, des Hoffmarschalcks rath mit gebrauchen und daran sein [soll], das die Alte Zeuge und, was sonsten darzu gehorig, von den knechten und Kutzschern nicht in ihren eignen nutz verwendet, sondern zu unsern besten muge[n] gebrauchet werden.

Damit auch uber diesen Punct so viel beßer mege gehalten werden, soll er den handwercksleuten allen sambtlichen anzeigen, [daß] sie uff der Knechte, Jungen und Kutzscher begeren und ansagen keine arbeit fertigen und machen sollen, es sey den, das von ihme Zettel gegeben, und wollen wir, wan mit den handwercken abgerechnet wirt, dasjenige, daruber des stalmeisters Zettel nicht vorhanden, keineswegs bezahlen laßen.

Alß wir auch berichtet werden, das von unserm Stalhoffe das Waßer in die stadt heufig wegkgeholet und dardurch viele ungelegenheit verursachet wirdt, so wollen wir solches auch abgeschaffet haben, und soll der Pfordtner hinfort niemande alß unsere da herumbwohnende diener zum Waßerholen einlaßen.

Futtermeister[s] Ampt.

Der futtermeister soll uff den haberbeden treulich acht haben, da etwas bey der lieferung an der Maße oder sonsten mangelte, solches alßbaldt dem hoff-

marschalck oder Landrentmeister berichten Und nicht alleine die Einnamme des habers richtig verzeichnen, sondern alle tage eine jede futterung underschiedlich auffschreiben, dem hoffmarschalck alle Morgen zustellen und, da vorigen tages bei der futterungk etwas unordentliches vorgelauffen, solches berichten und umb bescheidt, weßen er sich zu verhalten, bitten.

Wie er dan auch alle Montage frue umb 8 uhr seinen wochenzettel, was die vorige woche an habern uffgangen, unserm Marschalck und Cammerrahten ubergeben und, wieviel habern noch in Vorrate, daneben anzeigen soll. Das futter soll er altem gebrauch nach zwischen eilff und zwelff uhren des Mittags ausgeben, und wer in der Zeit zur abholung des futters nich[t] kommen wirt, dem soll nichts gereichet werden.

Da auch die Staljungen und andere gesinde fur der futterrennen[1]) mutwillen oder bubercy treiben, soll er sie davon abmahnen und dem hoffmarschalck bey uberreichung des futterzettels solches jedesmal berichten. Er soll auch bey reichung des futters selbst auf dem boden sein, die rechte verordnete Maße auf jedes Pferd geben und es nicht mit schuppen[2]) oder in andere wege austheilen, wie er dan auch auf keine andere Pferde alß, die in der Verzeichnus, so wir ihme wollen zustellen laßen, gesetzet, futter soll folgen laßen. Wen auch jemand unsehrer Rähte, junckern und Diener, denen wir Pferde halten, verreyset und die Pferde hie stehen laßet, soll er darauff ohne unser oder des hoffmarschalcks ausdrucklichen bevehlich kein futter geben, und do jemand dieses fals uff gewiße Zeit vergunstigungk erlanget, aber uber die Zeit ausbleibe, soll er demselben ohne sonderlichen befehl fur seiner wiederkunft kein futter reichen und disfals bey dem hoffmarschalck sich jederzeit bescheids erholen.

Da uber die ordinar anzahl Pferde uff unserer Landräthe, Amptleute oder andere[r], so wir nach Hoffe verschreiben, Pferde futter gefordert, soll er ohne des Hoffmarschalcks oder in seinem abwesen des Canzlers, Schloßhauptmans oder Landrentmeisters befehl nichts folgen laßen und, was also extraordinarie aufgehet, sonderlich verzeichnen und berechnen.

Auff unsern Emptern, wan wir daselbst liegen, soll er ebenermaßen das futter ausgeben und, was taglich aufgangen, verzeichnen, solches auch nicht alleine in seine wochenzettel underschiedlich bringen, sonderlich zu seiner Wiederkunfft allemahl dem Landrentmeister solche designation einandworten.

Wan in unser hoflager frembde herrn oder gesandten kommen, die wir ausquitiren[3]) laßen, soll er vor denselbigen, abreisen, in die herberge gehen, von den Wirten die Rechnung fodern, dieselbige stuckweiße machen und die frembde verlesen und underschreiben laßen, darnach es auffsprechen[4]) und bemelte Rechnung dem Landrentmeister uberantworten.

Weil auch unser futtermeister zugleich auch mit forirer ist, soll er, wan wir in[=] oder außerhalb landes reisen, die herberge mit fleis bestellen, darauf sehen, das keine Pferde in heuser oder ställe foriret werden, da reudige, schäbige und

[1]) Rinne. [2]) Schippe, Schaufel. [3]) auslösen (durch Bezahlung), frei halten. [4]) Vgl. S. 146 Anm. 1.

andere schadhaffte Pferde stehen oder gestanden haben, auch nicht zu viel Pferde an einen ort, da der raum enge, foriren und unsere Rehte und andere, so in Emptern sein, sowoll auch unsere geule, soviel immer sich schicken will, in der Nähe bey unserm Losament unterbringen.

Wir wollen auch hiemit ernstlich und bey straffe verbothen haben, das der futtermeister von frembden oder auch hoff[=] und Landjunckern, so mit uns ziehen, keine verehrung wegen des futterns begehren oder fodern solle.

Einspenniger.

Ein jeder Einspenniger soll ein gut Pferdt und taugliche Rüstung haben, bey tagk und nacht uffwarten, was ihnen bevohlen, treuenlich verrichten und sich dabey verschwiegenheit befleißen, des vollsauffens und andern unorndlichen wesens sich enthalten, dem hoffmarschalcke bey hoffe und im felde gehorsam sein, in fried= und Kriegesleuften sich zu kundschafften und andern sachen unweigerlich und ungescheuet einiger gefahr gebrauchen laßen, wen sie in unsern gescheften verschicket, keine ubermeßige zehrung thuen, dem Landrentmeister die unkosten von jeder reise richtig berechnen und, da sie frembden oder andern zur vergleitung zugegeben, sich dabey willig und unverdroßen erzeigen; wir wollen auch hinfort zwey gute, wegkundige Einspenniger, von denen zum weinigsten einer die Polnisch sprache kan, und einem jeden ein gut Pferd auf 25 fl. in unserm schadenstande unterhalten.

Feldttrompter.

Wan wir reisen und den Trompter mit zu reiten befehlen laßen, sollen sie im felde oder sonsten unverdroßen aufwarten, an dem orte, da wir mit hoffe liegen, kegen jeder Mahlzeit umb zehen und funffen oder, wan es ihme sonsten durch den Marschalck angesaget wirt, zu tische blasen, auch des Sontags alle zusammen bey der herpaucken[1]) aufwarten, wen feurlermen oder auflauff (das Gott verhueten wolle) endstehen solte, mit ihren Wehren und Trompeten bey tage und nacht eilends an den ort, da der hoffmarschalck oder in deßen abwesen andere unsere befehlighaber anzutreffen, sich verfugen und, was ihnen bevohlen wirt, ausrichten, sonsten aber in Stadten, Dorffern oder im felde ohne noth und sonderlichen bevehlich keinen lermen blasen, auch, wan wir gäste haben, auf des hoffmarschalcks verordnung fur der Junckern oder andern Tischen unweigerlich aufwarten und sich freundlich und friedlich verhalten.

Schadenstandt.

Wir wollen, wann Rahte, Ambtleute, hoffjunckern und andere, denen wir Pferde halten und schadenstand verschreiben[2]), angenommen [werden] oder so dieselbigen[3]) neue Pferde zulegen, das sie unserm hoffmarschalck, Stallmeistern und,

[1]) Kesselpauke. [2]) d. h. verschrieben [haben]. [3]) Original: dieselbige, so.

wen wir mehr dazu deputiren werden, ihre Pferde vorziehen und besichtigen laßen sollen, welche, wan sie gesund und unverdorben und nicht großes alters befunden, in billigem wert angeschlagen [werden sollen], und solliches in der Landrenterey neben dem alter des Pferdes soll verzeichnet werden. Und wirt hiebey ein jeder seiner Pflicht, so er uns schuldig, sich erinnern und uns keine Pferde, so vormahls verdorben gewesen oder heimblichen schaden haben, zuschlagen, wie wir dan auch einen jeden ermahnen, die Pferde bey sich nicht veralten zu laßen, sondern derselbigen bei rechter Zeit sich ohnig zu machen[1]) und, da einem ein Gaul auffsteßig wirdt, von stunden an unsern Schmidt dazu fordern und durch denselbigen, auch, da notigk, den hoffmarschalck besichtigen zu laßen.

Wan nun eins von solchen in unsern schadenstandt genommenen Pferden in unsern gescheefften, werbungen und auffwartungen schadhafft oder verdorben wirt oder auch gar umbkommen, wollen wir den schaden zur billigkeit erstatten, jedoch wegen der reysigen Pferde nicht hoher alß 40 fl., den Einspennigern aber nich[t] uber 25 fl., fur die wagenpferde aber nicht uber 30 fl. fur schaden stehen. Da aber die Pferde in der Wordierung geringer befunden, soll die erstattung darnach gerichtet werden.

Im fall sonsten solche Pferde obvermeldeter maßen nicht vorgezogen und gewordieret, oder[2]), wan sie von jemande in seinen eignen gescheefften gebrauchet [werden] oder sonsten auf dem Stalle stehen, schadhafft werden und umbfallen, wollen wir den schaden zu tragen und zu erstaten keineswegs verbunden sein.

Auslosungk.

Wir befinden, das bey diesem Punct es ungleich heher, alß der alte hofbrauch gewesen, gestiegen [ist], derentwegen verordnen wir, da jemand, wan wir ein[-] oder außerhalb Landes reisen, uber das ordinarium, so von hoffe verordnet, in der herberge sonderliche Zehrung thuen und eßen, drincken, habern oder anders nehmen wirt, das wir uns deßwegen nichts wollen anrechnen laßen, sondern es magk ein jeder selbst solches aus seinen eignen beutel zahlen.

Sonsten wollen wir unsern hoffdienern auf ein jedes Pferdt jehrlich funff und einen halben Gulden zur auslosung geben, dafur[3]) ein jeder ihme Heu, stroe und stallung schaffen und uns oder unsere Amptleute mit anforderungk freyen Rangfutters verschonen soll.

Wan wir inner[-] oder außerhalb Landes ziehen und nicht ausgeloset werden, auch aus unsern Emptern auff die Pferde Heu und stroe nicht reichen laßen, wollen wir in den herbergen das Rangfutter zimblicher notturfft bezahlen, auch nach gelegenheit der Personen Dringkgeldt geben laßen; wegen des huffschlages aber wollen wir zu nichts verbunden sein.

Jägermeister[s] Ambt.

Der Jegermeister soll einhalt seiner geschwornen Pflicht in seinem Ambt,

[1]) entledigen. [2]) = aber. [3]) Original: dafern.

auch sonsten unser bestes getreulich schaffen und befordern, schaden und nachtheil aber eußerstes seines vermegens verhuten und abwenden.

Insonderheit soll er unser Ordnung, so wir der Jagt halben machen laßen und ihme zustellen wollen, festiglich halten und daran sein, das dieselbige auch von den Jegern und Jungen muge gehalten werden.

An Hunden soll er uber die verordente anzahl keine leiden, die alte, krancke, schäbichte und undienstliche hunde abschaffen. Er soll auch mit besonderm fleiß auf unsere Grenzen, Wildtbahnen, Heiden und Holzungen sehen[1]), das uns die benachbarte daran keinen eindrag[2]) thuen, frembde Jager und Schützen[3]) sich daselbst nicht finden laßen, auch kein feuer oder ander schaden entstehen möge.

Wir wollen auch, das er uber die Tucher, Netze, Lappen und andern Jagerzeugk, so er bey antretung seines Dienstes entfangen [hat] und etwa zugemachet wirt, eine richtige verzeichnus undt Inventarium fertigen und halten, davon abschrift in die Landrenterey geben und, wen etwas neues notwendig zu machen, den hoffmarschalck oder Landrentmeister anzeigen, auch sonsten fleisigk Acht haben solle, das die Jager die Tucher und netze treulich warten und nach der Jagt, bevorab wans geregnet und naß wetter gewesen, aufhengen, ausdregen und nicht uber ein Hauffen liegen, erwermen und verderben laßen.

Es gebuhret ihme auch, darauf zu sehen, das die Jäger und Jagerjungen das Brott, welches uff die anzahl hunde, so allhie zu stäten sein, deputiret ist, treulich austheilen und nicht verkaufen oder ihre Schweine damit mesten, zumahl wir solchen unterschleiff nicht gedulden, besondern andern zum abscheu ernstlich bestraffen laßen wollen.

Wie die Schweinhunde, Genger und Reckel[4]) auf die Embter, auch die jungen hunde unter die Pauren auszutheilen [sind], davon soll er jederzeit mit dem hoffmarschalck und Landrentmeister unterredung halten und derselbigen raths pflegen. Und sol darin gebuhrende maße gehalten, aller uberfluß vermitten und die jungen hunde zur fuedung in die abgelegene Embter bey den freyen, schulzen, Muller, kruger und andern wollhabende[n] leute[n] geleget, andere unvermugende aber, so mit vielen Diensten ohnedas beschweret, damit verschonet werden.

Er soll auch von den hunden, so auf unsere Ameter und bey den Pauren eingeleget, richtige verzeichnus machen und in die Landrenterey eingeben und mit frembden hunden hiebey keine unterschleifferey fur sich treiben oder durch andere treiben laßen.

Kegen die Schweinejagt soll er die Reckel und hunde nicht ehe zusammenbringen, er habe den vorher gewiße kundschafft, ob viel oder wenig Schweine auf den heiden, die man bejagen will, vorhanden, und zu dem Ende mit den Jagern die orter vorhero selbst bereiten und besichtigen und uns davon bericht einbringen, damit kein un[n]otiger kosten, den er sowoll in diesen alß in andern zu verhuten schuldig, verursachet werde.

---

[1]) Original: stehen. [2]) Vgl. S. 149. Orig.: eindrang. [3]) Original: Schulzen. [4]) große, grobe Hunde, canis rusticus, vgl. Grimm, D. Wb. VIII, 74 und 445.

Was auf den Jagten an allerley Wildbrät geschlagen und gefangen, davon soll er eine clare verzeichnus machen, auch von deme, so den kuchenschrieber uberandwortet, richtige Zettel nehmen und in die Landtrenterey liefern, auch mit fleisige einsicht haben, das davon nichts vorrucket, sondern alles an gebuhrende orter zu unserm besten gebracht werde, und gebieten wir hiemit ernstlich, das unsere Hoffdiener, so mit uff der Jagt sein, kein wildpret fur sich behalten oder wegknehmen, sondern in die kuche sollen kommen laßen.

Es ist auch seines Ambts, in acht zu nehmen, das die Jagten zu rechter, bequemer Zeit angestellet, das junge wildt, auch die gehäge und heiden durch unzeitiges jagen und wegkschlagen nicht verwustet, den armen leuten im getreide und korn, auch an wiesen und viehe kein schade zugefuget werde.

Es soll auch der Jegermeister, soviel an ihme ist, bey seinen Eidespflichten verhueten, das die Jägere oder das Jägergesinde durch ungewohnliche ablager[1]), fuhren und beschazung unsere Pauren und unterthanen nicht beschwehren, viel weniger eine großere anzahl Personen, alß jedesmahl zur Jagt notig, ufffurdern[2]) und hernach der Erlaßung halben geschencke nehmen mogen.

Musicanten.

Unsere Musicanten sollen in unser schloßkirchen bey der Cantorey und auf der Orgel, auch sonsten, wen angesaget wirt, fur unser frstl. Taffel fleisig aufwarten, sich auch sonsten fleisig üben und ihrem furgesetztem directorn folgen, damit sie jederzeit mit einer zierlichen, guten musica uns zu Ehren und ergetzligkeit sich gebüehrlich erzeigen mugen.

Schloßhauptmans Ampt.

Unser Schloßhauptman allhie soll neben dem hoffmarschalck, zuforderst aber in deßen abwesen, auf Kuche, Keller, Brau[-] und Backhaus fleißig auffsicht haben und daran sein, das daselbst nichts veruntrauet, keine geläge darin angerichtet und in solchen orten, auch sonsten uberall, unser hofforduung gemeß gelebtt und die ungehorsame und ubertretter ernstlich gestraffet werden.

Das Schloßthor soll er in guter acht haben, die Trabanten und Pfortner, deßen fleisig zu warten, anhalten, zu rechter Zeit auf[-] und wieder zuschließen laßen, auch selbst mit auffsehen, das frembde und unbekante leute nicht auf das fürstl. haus und fur unser gemach drengen, das auch nichts abgetragen und wegkgeschlepfet werde, und, da sich jemand deßen unterstunde, denselben darumb rechtfertigen und straffen.

Er soll auch die Schorsteine des Jahres zweymahl fegen laßen, die brandtmauren besichtigen, auch die Kuefen auf dem Tache[3]) stets voll waßer halten, die gebeude an unserm frstl. Schloße und andern dazu horigen heusern beßern und in beulichen wesen erhalten und darzu die notturfft zeitig und mit guter bequemigkeit schaffen laßen.

[1]) Einkehr auf der Reise. [2]) zu Jagdfronden. [3]) Dach.

Er soll auch daruf sehen, das jährlich das brennholz zu rechter Zeit gehauen und, so viel notig, angefuhret, der holzhoff woll verwahret [werde], die holzknechte mit dem holze getreulich umbgehen, daßelbe nirgent anders hin alß zu unser notturfft anfuhren, und denjenigen, denen es in ihrer bestallung nicht verschreiben[1]), kein holz folgen laßen. Auf ziegelwerck und kalckoffen gebuhret ihme auch gute acht zu geben, das daselbst zu rechter zeit gebrandt und das holz zum uberfluß nicht verbraucht werde.

So wirt er auch sich jederzeit bey dem Brauer und Becker erkundigen, was an Maltz, hopfen und Mehl in vorrath [ist], und, da sich Mangel erreugt[2]), daran sein, das die Notthurfft wieder an die hand gebracht werde.

Was uff dem frstl. hause an orttenn[3]) gewand, Leinen gerähte, Burgk[=] und Kuchenzeuge und allerhandt eigenthumbde[4]) verhanden, daruber soll er ein richtig Inventarium halten, was jehrlich zugezeuget, auch hineinzeichnen, davon nichts wegkommen laßen, Es jharlich durchsehen und von der Altfrauen und andern derwegen rechnung fordern, gleichfalls auf andere unsere heusere, darin unsere hoff-diener wohnen, gute uffsicht haben, daruber ebenesfalß Inventaria halten und, wan mit den einwohnern verenderung furfelt, darauf acht geben, das von den stucken, so zu den Heusern gehoren und wir darin machen laßen, nichts verrucket werde.

Es soll auch unser Schloßhauptman uff die bauwercke, viehoffe und Schaffereyen unsers Alten[=]Stettinischen Ambts fleisige uffsicht haben und uberall dermaßen, wie es seiner uns geleisteten Eydespflicht und bestallung gemeß ist, sich erzeigen.

Haußrentmeister[s] Ampt.

Der Hausrentmeister soll vermuege seiner geschwornen pflicht [und] habender bestallung seines Ampts treulich abwarten, unser bestes schaffen, schaden ver-hueten, dasjenige, so droben bey des Schloßhauptmans Ampte gesetzet, soviel ihme deßen gebuhret, in acht nehmen, das Notturfft an Mehl und Malz vorhanden sein muge, befurdern, hopffen und andere wahren, so ihme zu schaffen oblieget, zu rechter Zeit am wolfeilisten und mit unserm vortheil einkeufen,

Neben dem haubtman fleisige Obacht haben, das der Burgkzeug und andere obberurte stucken sowoll auff unseren frstl. Schloße alß in andern unsern heusern vermege der Inventarien, die er treulich aufzuheben schuldig, behalten und nicht verrucket werden,

Ingleichen die kleye, bermen, Weinseßer, Kuchenfett, Seye, Kohlen, Asche und Talch dem Becker, Brauer, Koche, Kellermeister, Feurbuetern und andern nicht behalten oder in ihren Nutzen verwenden laßen, sondern von denselben erfordern, ihne[n] dafur ihre geordente gebuhr entrichten, es verkeufen oder sonsten zu unserm nutzen verbrauchen und geburlich berechnen, auch mit den alten Eysenwerck von verbrauchten wagen es ebenermaßen halten.

---

[1]) d. h. verschrieben [ist]. [2]) zeigt, herausstellt. [3]) Stück, Teil. [4]) Orig: eingethumbde.

Was auf unsern Ackerheffen uber notturfftige futterung an stroe und orte[1]) zu entrahten, soll er zu behueff unsers Marstals zu heckſel oder stroe[2]) herinfuhren laßen,

Die Federn auf den hoffen vleisig uffsamlen, dragen[3]) [lassen] und nach der gewicht unser Altfrauen uberandworten und berechnen,

Insonderheit aber mit ablohnungk der Arbeitsleute und handwercker treulich umbgehen und neben dem Hauptmann, das alle quartall mit den handwercken in kegenwart des hoffmarschalcks und Landrentmeisters Rechnung gehalten, aufs genaueste gedinget und ihnen bezalung gethan oder Zettel gegeben werden möge, nach moglichkeit befurdern

Und den sonsten uberall einhalt seiner bestallung unser bestes befurdern, Schaden und abgangk aber verhueten und abwenden.

Kornschreiber[s] Ampt.

Der Kornschreiber soll uff seine uns geschworne pflicht, was ihme vormuege habender bestallung gebuhret, fleisig und getreulich verrichten,

Das korn, aus andern Embtern eingeschicket, recht meßen laßen, da bey liefferung des korns in der maß oder sonsten mangel furfiele, solches dem Landrentmeister oder Hauptman berichten,

Das korn fleisig warten und zu rechter zeit umbstechen laßen, damit es nicht erhitze oder verderbe, von deme, so im vorrath ist, stets richtige verzeichnus halten und dem Landrentmeister zustellen,

Dem Becker das Korn, dem Brauer aber Maltz und hopffe[n] jederzeit zumeßen und davon Register und wochenzettel halten,

Auch die lichte und besem[4]) nicht anders alß nach der verzeichnus, die wir ihme uberreichen wollen, ausgeben, davon richtige wochenzettel halten und dieselben alle Montage frue umb 8 Uhren dem Landrentmeister zustellen, auch sonsten in beforderung unsers besten und abwendung unsers schadens sich getreu und fleisig erzeigen.

Gartner.

Der Gartner soll sich befleisigen, das er mit allerhand Gartengewechse und Kuchenspeise unsere kuchen versorge, was er jederzeit darin liefert, verzeichnen und von dem Kuchenschreiber daruber Zettel nehmen, auch was er an Obst eingenommen, ebenermaßen aufzeichnen und sich sonsten, unser bestes zu wißen, befleisigen und der ordnung, die wir garten'halben zu machen gemeint, in allewege gemeß verhalten.

Holtzhoff.

Den Holtzhoff soll unser Schloßhauptman und der Landreuter, so daselbst wohnet, in guter acht haben, und [nicht an] andere örter alß, dahin es geordnet, auch sonsten niemande alß, denen es in der bestallung verschrieben oder sonsten

[1]) Bedeutung? Oder ist zu lesen: am orte? [2]) Streu. [3]) trocknen. [4]) Besen.

durch uns ausdrucklich verwilliget, daraus holtz folgen laßen. Es sollen auch die holtzknechte das holtz getreulich auf das fürstl. Hauß bringen, unterwegens nicht abwerffen oder an andere Orter fuhren, bey straffe der gefangknus. Wir wollen auch, das alles holz, so in die Kuchen und gemacher verbraucht, droben auf dem frstl. hoffe geklobet und zerhauen [werden] und die Spene uns zu nutze bleiben sollen, auch das die feurbeuter, wie von Alters, das holz selbst hauen und auftragen und damit ratsamb umbgehen, auch die Asche fleisig auffsamblen und dem hausrentmeister zubringen sollen, der ihnen fur eine jede Tonne 2 grsch. entrichten soll.

Zu gemeinen Jahren, und wan es das wetter nicht anders erfordert, soll man erstlich uff Dionisy[1]) mit dem Einhitzen anfangen und umb Mittfasten[2]) wieder aufheren.

Altfrauen Ampt.

Die Altfrau soll neben der hoffmeisterin auf das leinen geräde, flachs, Spinnewerk und Bettegewand auffsicht haben,

Die federn, so alhie im hofflager geschaffet oder aus den Embtern eingeschicket werden, woll verwahren und zu rathe halten und davon bette gießen,

Ingleichen auch das flachs, so einkompt, zu winterzeit hecheln, spinnen, das garn weben und gut leinwand davon machen laßen,

Solches auch nirgend anders hin alß zu unsern nutz und frommen verwenden

Und von allem Vorrath an betten und allerley Leinem gewand, sowohl was jehrlichen zugemacht wird, richtige verzeichnus halten, davon dem hausrentmeister alle Jahr gute Rechnung thun, nichts davon vorrucken und wegkommen laßen und sich in diesem allen getreu und vleißig erzeigen, also das dabey unser Nutz und bestes befodert, schade oder abgangk aber, so viel an Ihr ist, verhutet und abgewendet werde.

Waschehauß.

Die Frau und Mägde im Waschhause sollen uff feur und licht fleisig acht geben, mit dem holtze und Seife fein rathsam umbgehen, solches zur unweise nicht mißbrauchen, das Leinen geräthe vom frstl. hause gezehlet entpfangen, rein und sauber auswaschen und in derselbigen Ahnzahl ohne einigen abgangt wiederumb lieffern,

Bey unserm holtze und feur kein frömbde gerähte, sondern nhur alleine unser Zeug und, was wir in einen gefertigten Zettel verzeichnen laßen, waschen, auch keine knechte, jungen oder ander frömbd gesinde in das Waschhaus gestatten, bey vermeydung unserer ernsten straffe.

Trabanten im Thor und Pfordtner.

Diese sollen auff das Thor und die Pfordten des fürstl. hauses vleißig acht geben, das Thor, wen nicht auff[-] oder abzuführen, stets verschloßen, die

[1]) 9. Oktober. [2]) Sonntag Laetare.

kleine Pfordte aber stets zugeklingt halten, frömbde leute, unbekante Bohten, auch alte Weiber, Mägdt und Jungen auff das Schlos nicht gestatten, sondern, da sich jemand angiebt, denselbigen mit vleiß befragen, wer er sey, von wan er kome, was er zu suchen oder fur Werbung habe, und solches dem Marschall, Cantzler, heubtman oder an andere gebührende orter anzeigen. Do auch frembde leute mit Supplicationibus oder schreiben sich angeben, sollen sie dieselbigen an den Cantzler vorweisen oder [sie] annehmen und dieselbigen zubringen. Weiters sollen sie auch gute auffsicht haben, das niemand, so wenig vom hoffgesinde als frembden, öffentlich oder heimlich an eßen, Tringken oder anderm etwas abtrage, sondern, da [1]) Sie bey jemande solches befinden, den daruber zu rede setzen und, da er nicht richtigen bescheid giebt, dasjenige, so er abtragen wil, ihme nehmen oder ihnen behalten und es dem Marschall oder heubtman vormelden.

Wan zu Mittage und Abends angerichtet ist, sollen sie zuschließen und vor geendeter Mahlzeit ohne sonderlichen bevehl niemand [ein=] oder auslaßen; des Morgens sollen sie das haus bey Winter[=] und Sommerzeiten nicht ehe, bies das es lichter tagk worden, öfnen, da aber die notturfft erfordert, das jemand zeitiger muste [hin]aufgelaßen werden, sollen sie vleißig acht haben, das nicht im finstern jemand frembdes hinauffschleiche oder etwas abgeschleppet oder abgetragen werde. Den abend umb 9 uhren sollen sie das thor schließen und die Schlüßel dem hausmarschall uberandtwordten, jedoch sich vorhero erkundigen, ob jemand frembdes oder von hoffdienern noch droben von uns auffgehalten, denselbigen, das es Zeit, erinnern laßen und ohne sonderlichen bevehl die schließung des Thores uber die Zeit nicht auffschieben.

Beschlus der Hofordnung.

Dieser unser ordnung sollen alle und jede unsere hoffdiener sich underwerffen und deroselben gehorsamlich nachleben, ein jeder seines Ampts, darzu er bestellet, mit vleis warten und einer den [2]) andern nicht eingreiffen, so lieb einem jedern ist, unsere ungnade und straffe zu vermeyden; und damit niemand sich mit einiger unwißenheit zu entschuldigen, wollen Wir diese ordnung jehrlichen 2 mahl öffentlich ablesen, auch einem jeden officiren, er sey gros und klein, einen Extract, sein Ambt und Dienst betreffend, zustellen laßen, Wie dann auch alle unsere Rähte und Diener, so einig Ambt zu vorwalten, auff diese unsere hofforduung, oder wie wir die kunfftig endern und beßern möchten, voreydet genohmen werden sollen. Da aber ein und ander dieser ordnung sich nicht underwerffen und gemäß erzeigen will, dem stehet frey, seine beßerung an andern orten zu suchen.

Und ist dieses alles unser zuverleßiger, ernster wille.

Publicatum Alten[=]Stettin den 23. Aprilis Anno 1624.

[1]) Original: das. [2]) d. h. dem.

Mecklenburgische Hofordnungen.

Hofordnung Herzogs Albrecht von Mecklenburg (1524).

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Herzog Albrecht zu Mecklenburg[1]) hofordnung d. d. Dingstag[2]) nach Divisionis Apostolorum 1524.[3])

Dienstags nach Divisione Apostel. anno 1524 haben von gots gnaden Wir Albrecht, herzogk zu Megkelburgk, diese hiernachgeschriebene Hoffordnung mit zeyttigem Rath und guter furb[et]rachtung gemacht, aufgericht und mit unser eigen handt underschrieben, der gestallt, das die hinfur von uns und yedern der unsern, sovil zue des belangend, stracks gehalten werde.

Im Marstall.

Erstlich wollen wir inn unsern Marstall auf uns und unser Gemahl und unser beider diener acht hengst, sechs Rittling[4]), zwen Zelter und vier klepper hallten, darunder unser[5]) Renn- und Stechpferde sein, darauf unse Stallmeister, Thorknechte, Einroßer, Secretarius[6]), Schmidt, harnaschknecht, Edelknaben, Stalknechte, Stalbuben, koch[7]) und Schenk Reiten sollen,

und hieruber nicht mehr personen von dienern, ausgeschloßen, wie hienachgeschrieben, halten, dann sovil, wie bevor, jeder Pferde zu reiten haben wurde.

Item wir wollen einen Stallmeister, zween Schmide, [darunder?] einer, der im Stall helfe der hengst und pferde warten, ein[en] harnaschknecht und demselbigen einen starken[8]) knaben, drey Edelknaben, darunder einer, den Regenmantel zu fhurn, zwen Stalknecht, die alle gleich den Einroßern auf unser hengsten und pferden inn obgeschriebener Zal gerechnet werden sollen, [halten]. Wir wollen auch nicht mehr dann zwen Stalbuben in unsern Stal halten, daruber soll der Stallmeister fur sich selbs im Stall keinen haben oder halten.

Uber angezeigte personen und derselben Zall wollen wir einen Caplan und einen Barbirer, die sampst dem Schneider aufm Chamerwagen fharen sollen, halten, welche obgeschriebenen personen alle auf unse eigen leibe, pferde und stelle, yeder nach seiner gepur, getreulich und vleyßig zu warten[9]) verpflicht sein soll[en]. Es soll auch unser Mundkoch nicht mehr dann einen knecht und knaben zu fuße haben, mit denen zu reisen, und ime allwege getreulich gewertig zu sein, und einen Unterkoch fur das hofgesinde.

Wir wollen auch vor uns zu unserm Chamerwaggen vier waggenpferde, ein[en] waggenknecht mit einem Jungen halten.

---

[1]) Albrecht VII. († 1547), regierte damals mit seinem Bruder Heinrich V. gemeinsam und residierte in Güstrow. [2]) Orig.: Dingstadt. [3]) 19. Juli. [4]) Original: Relung. [5]) Orig.: uns. [6]) eingeschoben. [7]) Hier folgte Keller (ausgestrichen). [8]) Orig.: ein starker. [9]) Orig.: walten.

Frauenzimmer.

Sie, unse Gemahl, soll haben einen hofmeister mit dreien pferden und zweien knechten, der mit schadenstande wie andere hofgesinde in nachfolgende[r] Ordnung begriffen sein soll, zwen Edellmann, jeden mit einem klepper, den wir für pferdeschaden unverpflicht sein sollen, ein[en] Thorknecht und zwen Knaben, ein[en] Mundtkoch, ein[en] Jungfrauknecht, ein[en] feuerbußer und ein[en] Schneider mit einem knaben und nicht daruber, ire sechs wagenpferd, einen waggenknecht und ein[en] Jungen;

Item Irer liebden eine hoffmeisterin sampst acht Jungfrauen, eine Chamerjungfrau, der hofmeisterin ein magt, item irer liebd. ein Kechin, die sampst der hofmeisterin magt und der Chamerjungfrauen vor uns, ire liebd. und die jungfrauen im frauenzimmer waschen soll [1]).

Rete, Edelleute und gemeine Hofgesinde belangend.

Wollen wir unsen Rethen, Eddelleuthen, die wir itzt haben, und denen, die wir noch in unsen dienst nemen wurden, sofern die stets wesenlich ann unserm hofe mit sovil wolgewachßen, tauglichen, gerusten pferde[n], als yedem zu halten gepurt, aufgelegt und sunderlich nicht verschrieben [2]) ist, sich, mit uns oder sunst in zumlichen gescheffiten zue reiten, gebrauchen laßen, yedem auf ein pferd yerlichs zehen gulden fur schadenstandet zu geben verpflicht sein; aber denen, so darin nicht begriffen oder aufgenommen, teglich und wesenlich an unserm hofe mit wolgewachsen, wolgerusten, tauglichen pferden nicht gepraucht werden, wollen wir fur pferdtschaden zu antworten oder dafur zu steen nicht verbunden sein.

Item wir wollen unsern Edelleuthen zusampst dem habern, den wir nach gewonheit unserm hofe verreichen laßen, ausgesloßen unser und unser gemahl hofmeister und Marschalckh, fur Raufuther je auf ein pferdt vier pfenning bynnen oder außerhalb unser Lande Auslesung geben lassen, allein [3]) in unsen gewenlichen gelegern, als Wißmar, Swerin, Gustrau, Neuenbrandenburg und Stargardt, da wir inen das Raufuter zu geben nicht verpflicht sein wollen.

Item so wollen wir hinfur kheinem herrn, Rath, Edellmann noch anderm, so wir aufnemen werden, allein [3]) hofmeister und Marschalckh, kheinen klepper futern, auch kheinen stalbuben halten noch die zu hofe geen laßen oder dulden; und auf das sie, wann wir bynnen oder außerhalb lands Reisen, mit herbergen versehen und versorgt werden, so wollen wir einen Schreiber und potten darzu verorden, die inen zu allen zeiten an allen örtern herbergen [schaffen] wurden, ire namen daran zeuchen und sie darin weisen sollen.

Item fur uns, unsere Gemahll, frauenzymmer und all ander unser hofgesinde sollen die koche sampt ihren knechten allerwegen und zu eins yeden Zeit aufs allerreinlichst und lustigst kochen und ein yedes, dahin es pillich gehort, anrichten, geben und geben laßen und sunst nichts abtragen oder an den, dahin es nit gehört, reichen, geben oder geben laßen.

---

[1]) Original: sollen. [2]) Orig.: verschueben. [3]) ausgenommen.

Wir wollen auch, daß thein[er] von unserm hofgesinde an unser laub[1]) aus unsern hof reite, auch, wann sie mit uns reiten, das sie aus dem felde ire knechte und knaben on verlaup voran nicht schicken sollen.[2])

Es sollen auch unser hofgesinde byinnen oder außenhalb lands, wann wir reisen, mit uns vor unsere Slößer oder herberg reiten und, wann wir widerumb auffsein wollen, davor auf iren pferden unser gewarten, auch inn= oder ausenhalb lands, wann wir zu kirchen oder andern ertern reiten oder geen, sunderlich an fremeden örtern und bei frembden leuthen, auf uns [auf] unsen Marschalcks ansagen vleißig warten (und sunderlich auch unser Thorknecht sampt unsern Edelknaben vor unsem gemach und wann wir im Rath sein.)[3])

Was auch unser hofmeister und Marschalkh auf unser bevelh oder Ampts= halber in ziemlichen sachen schaffen, gepieten oder verpieten, das soll bey einem jedem bey vermeidung unser straff und ungnad stracks gehalten werden.

So sich auch zwischen unsem hofgesinde under einander oder durch Sie mit andern unwillen begebe, da[4]) solchs unserm Marschalckh zu steuern oder zu straffen gepurt und [er], ime des zu behelffen, yemands anruffen wurde, das soll ime nicht geweigert werden.

Es soll auch niemandt von unsem hofgesinde oder anderm zwischen oder under der Malzeit, darvor oder darnach, on unsern oder des Marschalckhs sünder= lichen bevelh in kuchen oder keller nicht geen noch darin eßen oder trincken, auch niemands darein fhuren.

Wir wollen auch, das alle tage, on die Vasteltage, des morgens die mallzeit gewißlich zwischen neun und zehen und des abends zwischen vier und funff horen soll gehalten werden, danach sich ein yeder wiße zu richten.

Item es soll von unserm hofgesinde oder andern on unsen oder unses Marschalcks sunderlichen befelh niemands under den malzeiten, bis wir unser male gethan haben, von unsern slößern auf oder abe nicht gelaßen werden.[5])

Truchseß.

Item die Truchseßen sollen einen von unsern knaben zu hilf haben, getreulich und vleißig auf ir Ampt zu warten, das Eßen geeredent[zt] [zu] empfahen und die ine[n] und den letzten nach aufhebung vleißig zu verwaren, und sunst on des Marschalcks bevelh niemands einichen karren[6]) vergeben noch zum eßen zu geen oder uber die letzstern tisch zu sitzen oder zu geen [gestatten].

Item so sollen die andern knaben auf der Edelleuthe oder hofgesinde tisch, ye zween auf ein tisch, der ein[7]) mit dem eßen, der andere mit trinken, warten, die schußel und trunkgeschier wieder in kuchen und keller bringen.

Item die Schencken oder Trunkentreger sollen selbst, und nicht durch jungen, knaben oder ander, unser und unser gemahel getrenkh von dem keller holen und

[1]) Ohne unsere Erlaubnis. [2]) Am Rande: das solchs ahm hoffe gehalten werde! [3]) Zusatz am Rande. [4]) Original: dadurch. [5]) Am Rande: wann wir alleine hof halten. [6]) Orig.: kanen, doch handelt es sich hier um Eßgeschirr. [7]) Orig.: einder.

die im keller vom Schenken geerredentzt empfahen. Und sollen alle unser Tischdiener mit fleiß, biß wir das mahl gehalten, aufwarten, sich nicht zu Tisch setzen oder von unserm tisch ihn ander ordt vom tische weichen und [sich] niedersetzen.[1])

Die Schenken im keller.

Item sollen die Schenken alle mallzeit vor uns und unser gemahel ire flaschen wein, bier und zugericht Brott, die andern in Zipffkannen[2]) vor die Rethe, Edelleuthe Bier zu tisch bringen und darmit auf uns, Sie und gemein hofgesinde bis zu endung der mallzeit warten und einschenken, auch fur die Canzley gleich unsern, unser[s] hofmeister[s] und Marschalcks knechten so gut, als vor die Edelleute geschenkt wird,[3]) schenken und darnach sampt den köchen mit den letzsten eßen, wie hernachfolgend begriffen ist, und vor Sie, wie man es den Edelleuten geben hatt, anrichten.

[Silberknecht.]

Item es soll sein ein Silberknecht mit einem knaben, der auf unser Silbergeschier fur unsern tisch und kuchen vleißig under den malen warten und zu unserm tisch handt-, tischtucher, Leuchter und Waßer bringen und solchs alles danach wieder in verworung aufheben und sauber halten [soll].

[Kuchenmeister.]

Item unser hofkuchenmeister und die kuchenmeister in den Ampten, da wir zu ein yeder Zeit liggen oder hofe halten werden, sollen uns allen Abent nach Endung ider mallzeit ein kuchenzettel uberantworten, darin alle Eßen und yedes insonderheit, was man auf unsern tisch des andern tags zur Morgenmallzeit speisen und geben wolle, desgleichen nach gehaltener morgenmallzeit auf unsern tisch zu nacht gespeißt und gegeben werden soll, [verzeichnet sind].

Item wir wollen auch, das vor die Jungfrauen, Edelleuthe (und Canzlei)[4]) an Vasteltagen sechs Eßen und sunst außerhalb der Vasteltage zur morgenmalzeit funf und aufn Abend vier und vor unser, unsers hofmeisters und Marschalckhs knecht an fasteltagen funf und sunst außerhalb der Vasteltag zur morgenmallzeit vier und des nachts drei Eßen gegeben werden soll[en].

Der Sallherr.[5])

Item es soll [sein] ein Zynknecht (mit einem knaben)[4]), der solchs vor die Rethe, Jungfrauen, Edelleuthe zu gebrauchen verreichet, auch vor gemein hofgesinde handt- und tischtücher in vorwarung haben, die tisch damit zu rechter Zeit decken und nach gescheener Malzeit solchs alles wiederumb aufheben und in guter achtung haben [soll].

Item kuchenmeister und köch sollen niemands anders dann, die darzu georden werden, in die kuchen zu geen vergönnen, auch niemandts darin speysen;

---

[1]) Das letzte korrigiert aus: sich begeben. [2]) Kanne mit Schnauze? vgl. Timpekanne. [3]) Original folgt: zu. [4]) Zusatz am Rande. [5]) Der Abschnitt ist vielfach korrigiert.

unser, unser gemahel mundtköche sampt dem Ritterkoch sollen, wie vor auch zum theil angezeigt, vor uns und unser hofgesinde auf das reinligst und ratzamste kochen und speisen, darauf auch unser (hofmeister),[1] Marschalck und kuchenmeister mit vleiß achtung haben sollen. Wie wir auf unsern Slößern, hef oder Ablegern sein werden, so soll der vogt daselbst, wo der vorhanden, oder der Stallmeister neben einem kuchenmeister, wie es der Marschalkh zu yeder Zeit verordnet, vor unser hofgesinde anrichten und speisen laßen. Es sollen auch die köche oder niemands von irentwegen kheinen karren[2]) oder Eßen on unsern bevelh auf kheinen tisch oder sunst anderßwohin geben (bei Vermeidung unser straff),[1]) darauf unser marschalckh und kuchenmeister sunderlich vleißig achtung haben und solchs nicht gestatten sollen.

Item der Jungfrauknecht soll mit Waßer und handttuch auf die Jungfrauen und Rethe warten, inen alle allmußen[3]) furlegen und die allenthalben mit dem abgeschnitten und zerbrochen brott nach den malen vleißig aufheben und solchs under die armen leuthe theilen laßen.

Wir wollen auch, das unser Trommetter morgens und Abents auf vorbestimpte Zeit zu tisch zu plasen warten soll.

Schneider.

Item wir wollen einen schneider, wo der ins frauenzymmer mitarbeitet, mit zweien knechten sambt einem knaben und nicht meher daruber halten. So er aber nichts ins frauenzimmer arbeitet[4]), soll ime alsdann nicht mehr dann ein knecht und ein knab, dergleichen unser gemahel Schneider, gehalten werden. Und wann wir uber hofe kleiden, wollen wir ime, wo es noch gehulffen genugk, zuschicken, damit er uns und anderm unsem hofgesinde die hofkleidung bei unser kost furderlich machen und fertig stellen [soll] und sunst, ausgeschloßen uns oder unser gemahel, ehe und zuvor die hofkleidung alle vorfertigt, niemands arbeiten, die Zeit wir ime und denselbigen, die ime helffen, Suppen und undertrunck geben und außerhalb des, so Sie an unser hofkleidung nicht machen, khein Suppen noch undertrunck reichen noch anders geben laßen wann anders unserm gemeinen hofgesinde.[5])

Item wir wollen einen reittenden und lauffenden potten halten.[6])

Item es solle all unser Hofgesinde morgents und Abents inn ein Stube oder Sale zu tische geen und an unsers marschalckhs befelh niemandes abgespeißt und nach ermeßung zu tisch geordnet[7]) werden.[8])

---

[1]) Zusatz am Rande. [2]) Orig.: kannen. [3]) Vgl. S. 233. [4]) Orig.: arbeiten.

[5]) Hier folgt ein Abschnitt über den Jäger, der ausgestrichen ist: item dem Jheger nur einen knaben sampt zweien pferden und zweien Netzknechten neben ander hilff, alle unsere Jhagt mit vleiß auszurichten, zeuge, hunde und Netze auch vleißig zu verwaren; und, wo er sampt den knechten und andern auf den Ablegern liggen, sollen sie unsern Armen leuthen kein unpillich uberfarung oder betrangung thun, bey vermeidung unser straff und ungnad

[6]) Hier folgt ausgestrichen: item allen obgeschrieben personen, in der hofordnung begriffen, darzu die Cantzleyschreiber und jungen, auch die Amptleuthe, Haußvogt zu Swerin und Gustrow, und nach innhalt ein[s] yeden bestallung soll allen nach getreulicher weise die hofkleidung gegeben werden.

[7]) Original: geendert. [8]) Vielfach korrigiert.

Wie man die Rethe und ander unser hofgesinde zu tisch ordnen soll.

Item unsere hofrethe, Edelleuthe, (Caplan, Canzlei- und Chamerschreiber)[1]), wo es Raum hatt, sollen bei einander uber einen Tisch sitzen, da es aber nicht Raum genug[2]), sollen Caplan, Camer[-] und Canzleyschreiber und, sovil zu einem tisch gehorig, von andern unsern dienern des hofmeisters und Marschalks knecht, darzu gesetzet werden.

Item der Schneider, (Organist)[1]), Trumetter, harnaschknecht, Reitender Bott, Buchßenmeister, (Thormer),[1]) pfeiffer, Tromensleger (und der oberst Jeger)[1]) sollen auch uber ein[en] tisch, sovil muglich, gesetzt werden.

So aber die oder ander vor[-] und nachgeschrieben person[en], die zu tisch zu einander verordent, nicht Raum hetten, soll allzeit der Marschalckh oder, wer des seines abwesens befelh hat, die von einander zu theilen oder, wo die tisch mit denen nicht erfüllet oder zuvil weren, andere zu inen zu setzen [macht haben], so offt und der Zeit, [wo] sich das begibt, ime noth ist.

Der laufende Bott, Jeger und wagenknecht, Stalljeger und Schneiderjungen sollen auch uber ein[en] tisch zusammenkhomen, und wie sichs sunst zu jeder Zeit mit diesen personen begeben wurdet.

Item der Pecker sampt seinem knaben soll allwegen das Brott fur die Rethe, Jungfrauen und Edelleuthe beschneiden, auch durch Sie das Tellerbrot auf itzt berurter personen tisch auch geschnitten und vorgelegt werden.

Die letzsten, hofmeister, Marschalckh, Truchseß, Trinkentreger und Tischdiener uber einen Tisch.

(Die knaben, so vor uns und unser hofgesinde zu tisch gedient haben, sollen uber iren tisch sitzen, und, was von der truchseßen tisch aufgehoben, inen auf iren tisch gegeben und sunst on des Marschalckhs Befelh niemandt zu inen gesetzt und gelaßen werden.)[1])

(Die Silber- und Jungfrauenknecht),[1]) Schencken aus dem Keller, (Kuchenmeister)[1]) und köche sampt den Sließern, wo wir auf unsern Slößern sein, sollen uber einen tisch gesetzt werden, den[en] ire knaben Eßen und trincken zutragen sollen. Und [wir] wollen, das daruber wedder im keller noch kuchen Suppen noch anders zu kheiner zeit soll gereicht noch gegeben werden.

Was auch zu einer yeden mallzeit von Erßten und letzsten von den[3]) tischen uberpleipt, soll aufgehoben und wiederumb in die kuchen dem kuche und niemands anders uberantwort werden.

Item es soll alle tage an den enden, da wir hofe halten, umb ein horen nach mittag zu futhern angefangen und darauf bis zu zweien slegen gewart werden, und wer in derselben stund on redlich ursach das futher versaumpt, dem soll man darnach das futher zu geben nicht verpflicht sein.

Wir wollen auch, das niemands dann allein auf unser[4]) und unser gemahel henngst und pferd, außerhalb der klepper auch unserm hofmeister und Marschalckh, Aufhaber[5]) gegeben werden soll.

[1]) eingeschoben. [2]) Orig.: Raumung. [3]) Orig.: dem. [4]) Orig.: uns. [5]) Zulage an Hafer, Übermaß.

Wir wollen auch, das allwegen under der Mallzeiten einer von Stall-jungen im Stall pleibe und darnach mit den letzstern auf des Marschalckhs Befehl eßen,

Und yeden tags dem Stallmeister, den knechten und Jungen, sovil der im stall verordent, auch des hofmeisters [jungen] und knechten ein suppen, under[-] und schlaftrunk, sunderlich das getrenncklı nach außweisung der maße, dreimal zum tage, gegeben werden soll.[1])

Item es soll der hofmeisterin, den Jungfrauen, Edelleuten, unser[2]) und unser gemahel knaben und der Canzley suppen und slostrunck, zimliche maß, nicht geweigert, sunder gutwilliglichen gegeben werden.

Wir wollen auch, auf anregen unsers Marschalckhs, kuchenmeisters und Schencken, zum wenigsten Ein male oder zwey an alle unsere amptleuthe, Vögte und kuchenmeister zu einer erinnerung ernstlich schreiben, das Sie uns in unsern hoflager, da wir ye zu zeit sein, so offt wir inen derhalben schreiben und solche schrifft mit unsern Secretarien handt underzeichent, die beste bier und alle ander notdurftig vitalien und proviand innhalt deßelbigen unsers schreibens, und Sie in iren Ampten haben, furderlich und unverzuglich schicken sollen, Sich auch bevleißigen, vor unsere hofhaltung zu rechter, gepurliche[r] Zeit gutts Bier zu breuen, die auch unser hofschenkh und kuchenmeister sampt den Vitalien empfahen und zu rechter zeit an gepurlichen orth leggen, verwaren und ....[3]), auch ir yeder, Schenk und Kuchenmeister, was Sie also aus den Ampten empfahen, mit unsern Secretarien handschrift die Bekenntnus und Zeichen [. . .?] und in yedes Ampt zu forther Rechnung bracht und furgelegt werden soll.

Es soll auch unser keller auf befelh unsers hofmeisters und Marschalckhs, wann solchs den Schenken durch Sie samptlich oder sunderlich angesagt wirdet, zugesloßen [werden] und [sie] daruber niemandes mehr getrenck zu geben gewertig sein; doch soll man unsern und andern knechten unsers hofs, wann inen ir slafftrunk gegeben wird, daruber etwas von getrenck zu geben nicht verpflicht sein, sunder, ob Sie ye daruber ferner fordern wurden, einen yeden inn der guete abweisen.[4])

Es sollen auch in unsern hoflege[r]n, oder wo wir sunst in unsern Ampten unsere leger haben, all unsere vögt, haußvögt oder kuchenmeister samptlich oder sunderlich neben unserm Marschalckh, Undermarschalckh oder Stallmeister under der mallzeit morgens und abents in[5]) kuchen und kellern, auch in Stube und Sälen, darin man ye zu Zeit eßen wirdet, ein vleißig auffsehen haben, das ordentlich und notturftiglich gespeist, [. . .?] am eßen und trinken auf- und furgetragen und, was uberig, wiederumb, wie vorberurt, aufgehoben werde, und sollen alßdann mit den Truchseßen, wie es der Marschalckh verordent, eßen, trinken und daruber khein eigen tisch halten noch haben.

Wir wollen auch, das zuforderst unser Chamerschreiber, dem wir ein pferdt und knaben halten wollen[6]), stets wesentlich um uns im hofe sey, der auch alle

---

[1]) vielfach korrigiert. [2]) Original: uns. [3]) Original unleserlich (gespeist?). [4]) Original: abzuweisen. [5]) Original: von. [6]) Original: sollen.

Einkomen, Nutzung und gefelle aus den Ampten und sunst yedes zu gepurliche[r] Zeit on unsere widerrede und vorhinderung hinforth einnehmen und außgeben und alle Rechnung ordentlich halten soll; und was er uns oder andern von unsern wegen auf unsern befelh ann gellt uberantwort, soll ime allwegen von denen, die solchs von unsernwegen von ime empfahen und weither außgeben, auf sein anregen vorrechent und forther underschiedentlich inn sein haubtrechnung bracht und uns oder unser[n] darzu verordenten solchs beneben ander seiner inname und außgabe abrechent werden.

Wir sollen und wollen auch unserm Chamerschreiber, den wir zu einer yeden Zeit haben, aller unser Diener verschreiben und jerlich besoldung, auch alle[r] widerkaufliche[r] Zinsen ein ordentlich verzeichnus überantworten und zustellen laßen, (mit ernsttlichem befelh)[1]), darauf zu einer yeden Zeit bedacht und geschickt zu sein, einen yeden nach innhaltt seiner verschreibung und auf gepurliche Zeit zu bezalen und des allwegen Quittanzen dagegen zu empfahen.

Item der Marschalckh oder seins abwesens der undermarschalckh sollen alle woche am Sonabent Wuchenrechnung halten und alle Inname und außgabe, was die gantz woche vorthan, inn ein orden[t]lich verzeichnus bringen[2]).

[Am Rande von anderer Hand:] Item der Kuchenschreiber soll alle thage fleißig aufrechnen, waß von kost, wein, Eier, Prot, würtze und haffern aufgangen, dieselbe verzeichnuß alle abent dem Marschalkh zusthellen und deß Sunnabends dieselbe gehaltene vorzeichniß der ganzen wochen uber mit dem Marschalk schließen.

Welche abgeschrieben Ordnung wir inn allen puncten und Artickeln endlich stracks on einige verruckung oder verhinderung wollen halten und gehalten haben.

Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg[3]) (1560).

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Die Mecklenburgische Hofordnunge anno 1560 zu Schwerin am 23. Mai abgelesen.

Damit in des durchleuchtigen, hochgeborenen fürsten und herren, herrn Johanns Albrechts, herzogs zu Mecklenburgk . . . unsers gnedigen fürsten und herren hoff[=] und haushaltungk guete Ordnunge und gehorsame gehaltenn unnd unordenunge und unradt, soviell muglich, vorkommen undt verhut werde:

Als[4]) hat S. f. G. nachfolgende hofforduung verfaßen und uber hoff verlesen laßen wollen und begern, das sich ein jeder, er sey jungkherr, knecht oder ander diener, derselbige[n], soviell sie einen jeden zu seinem Stande belangt, gehorsamlich vorhalten, bey vermeydunge s. f. G. ernstlichen, unnachleßlichen Straff und ungnade.

[1]) eingeschoben. [2]) Original folgt: sollen. [3]) Johann Albrecht I. regierte in Güstrow 1547—1555, in Schwerin 1552—1576. [4]) Orig.: Es.

Erstlich sollen die hoffjunckern und diener den Ernvhesten Andreas Buggenhagen[1]), hier zugegen, als verordenten Hoffmarschalch gebürlichen gehorsam leisten und in allem, das er als ein Marschalch gebieten und verbieten [wird], sich seins bevhelichs halten.

(Und soll gedachter unser hoffmarschalt alle diese ordnunge in allen stucken und puncten bei seinen pflichten vest und getreulich haltten und mit fleis darauf sehen, das solchs von einem jeden gehalten werde, und soll auch von dieser unserer hofordnunge niemands keine abschrifft geben noch mittheilen.)[2])

So auch jemands von hoffjunckern und gemeinem hoffgesinde einige beschwerunge oder gewerbe[3]) an hochgedachtenn unsern gnedigen fursten undt herrn zu gelangen hette, der soll es dem Marschalch mit fuege und glimpf anzeigen, der soll daßelbige[4]), so es von nothen, an S. f. G. furder bringen, darauff den einem jeden gepuerlich bescheidt soll wiederfaren.

(Es soll der Marschalch selbst fur die küche gehen und, damit reinlich angericht und Credentzet werde, achtunge geben und selbichs dem Drosten[5]) nicht allein bevelhen.)[6])

Und soll ein Jeder des Ampts und Diensts, drauff er vorordent und bescheiden, mit vleis warten und sich darin treulich beweisen, auch diejenigen, so auff der herrn und andere[7]) tische vorordent sein, unter der Malzeit vor dem Dische stehende pleibenn und sich in keine winckel stecken noch niedersytzen.

(Und da einer auf die malzeit und seinen Dienst zu warten verhindert wurde, soll derselbe einen andern, seynen Dienst zu vorwalten, an seine stadt vermuegen und bitten.)[6])

Wann auch unser Gnediger herr nicht hier ist, so sollen diejenigen, so uff das frauenzimmer bescheiden sein, ires Dienstes vleißig gewarten und sich zudeme ein jeider also erzeigen, damit es ime zu Rhum und guetem gerreiche und er zue straffe nicht ursache gebe.

(Es sollen auch die Rethe, Jungkern, knechte und gemein hofgesinde, es sey in[=] oder außerhalb Landes, wannerst durch den ober[=] oder untermarschalch oder jemandts anders von seiner f. G. wegen angesetzt wird, vleißigk und treulich auf den Dienst warten, s. f. G. ziehe zur kirchen, rathauß oder anderßwo, davon in keinem wege außziehen oder [sich] absonderen[8]).)[6])

Es soll niemandt Eddellent oder ander[n] Eßen vom hause in Silbern oder one Silbern absenden, Es geschege denn mit des[9]) Marschalcks Vorwißen und Bewilligung.

Es soll auch keiner auff des herrn gemach oder, wo sie sonsten außerhalb der hoffstuben eßen, noch uff das frauenzimmer gehen dan, die uff den Dienst warten oder darzu vorordent und geforderrt werden.

Hochgedachter Unser gnediger herre hatt vorordentt und ist entschloßen, zu rechter Zeitt das maell zu halten: Nemlich des Morgens vor Mittagk zu zehen

[1]) Am Rande abgeändert in Heinrich Belau. [2]) Zusatz von anderer Hand. [3]) Auftrag. [4]) Original: deßelbige. [5]) Truchseß. [6]) Zusatz am Rande. [7]) Orig.: anders. [8]) Orig.: absonderem. [9]) Orig.: den.

Schlegen, das jar aus, und des Abents im Sommer zu funffen, im Winter zu vier uhr, Allhie zu Schwerin oder, dar S. f. G. Jre hoflager werden haben. Wher nun vom hoffgesinde zwischen beiden mhalen zu hofe wirt kommen und in seiner furstlichen gnaden geschefften verritten oder verschickt gewesen und den tagk nicht gegeßen hette, der soll sich seiner furstlichen gnaden hoffmarschalch angeben, dem soll uff der hofstueben gepürlich eßen und drinken verschafft werden. Sonst wirt man darnach oder zuvor niemandts sonderliche Malzeiten halten.

Wan dann hochgemelter Unser gnediger herr auff der hoffstuben wurde eßen, so soll der predicant oder zwey junge knaben allezeit vor eßens, ehe man zu tische sitzet, das **Benedicite** und nach dem eßen das **Gratias**, wann S. f. G. vom tische auffstehen, beten.

Und soll niemandts von dem hoffgesinde, er sey edell oder unedbell, keinen frembden zu hofe laden und fhuren one bevehlich und erlaubnuß des hoffmarschalchs.

Unter den Malzeiten des Mittags und Abents soll die Schlospforte stets zugeschloßen sein, und die Schlußel sollen allhie zu Schwerin dem heuptmann Deinies Penzen oder Braunen, dem Wachtmeister, zu verwaren, und an andern orten dem Marschalch zugestalt und uberantwortet werden, ist der Marschalk nicht da, dem Untermarschalck.

Auff der hoffstuben sollen uff der Rethe tisch den Mittagk Sechs eßenn und des Abends funffe gegeben werden, desgleichen auff der junkern tisch und vor die Canzlei.

Bey der Canzlei tisch soll der Rentmeister und Kuchmeister eßen, dan S. f. G. wollen denselben keine sondern tische haltten, wie sie dann im keller, kuchen und Silberkammer keine tische wollen gehalten haben.

Und vor das ander hoffgesinde denn Mittagk funf und den Abent vier Eßen fleisch und fisch.

Wann aber frembde fursten und herren ader[1]) derselben Botschaften zu hofe kommen, Soll der hoffmarschalch sich hochermelts meins gnedigen herrn bevehlich mit bestellung und voranderung der eßen vor die frembden haltten.

Weme die Suppen verordent, dem soll die den morgen zu Sieben Uhr vor kuchen und keller gegeben werden, und, wan das geschieht, dar soll der Kuchschreiber bey sein und achtung haben, das die denjhenigen gegeben werden, so die[2]) verordent ist, und sonst niemandts mher.

Des Abents nach der Malzeitt soll man den Schlafftrunk denjhenigen aus dem keller geben, denen m. g. h. verordent hatt, und sonst niemandts.

Und sollen die vom hoffgesinde, Edell und unedell, wer die sein und sonst in der küchen und im Keller nicht zu schaffen und dar Bevehlich habenn, in Keller und Küchen nicht gehen, sonder irer Malzeit auff der hoffstuben erwarten und haltten.

Wann m. g. f. auff seiner furstlichen gnaden Schloßer und heuser würt vorreitten, darselbst soll es mit dem Speisen aus kuchen und keller gleich [als[3])] zu S. f. G. hofflager gehalten werden.

[1]) Original: aldar. [2]) Vgl. S. 199. Or.: denen. [3]) Vgl. S. 218.

Und sobald die Malzeit geschccn und das Gratias gelesen aber [1]) die tischtucher aufgehoben [2]) sein, soll ein icklicher seiner straßen gehen und Kuch und Keller meiden.

Was auch uff der hoffstuben an den eßen in denn schußeln würdt uberpleiben, das soll man wieder fur die küchen tragen, darauff soll der Kuchenschreiber wartten und Achtung gebenn, das es von den jungenß und Buben nicht verruckt noch den hunden gegeben werde.

Die Wechter sollen uff der hofstuben weren, das keine hunde darauff kommen; keiner vom hoffgesinde soll auch hunde darauf bringen.

Und was also in kuchen und keller ein icklichen tag wurde Auffgehen, das soll der Kuchenschreiber alles ordentlich und recht anschreiben und das Kuchenregister also von tag zu tag alle wochen ordentlich beschließen.

Darbey, wenn die wochenrechenschafft gemacht wirdt, sollen der hof- und untermarschalck sein und Achtung darauf geben, das solchs ordentlich und Recht beschee, und das m. g. h. des ein clarer [3]) auszugk alle wochen des Sonntags zugestellet und gegeben wird.

Item Tagsrechenschafft soll gemacht werden, was uffgehet.

Und da sich jemandt unterstunde, mit trauenn und puchen [4]) aus Kuchen, wein[-] und Bierkeller etwas zu erzwingen, solchs soll von Kuchen und Schluter dem Marschalch angezeigt werden, und soll solcher Muthwille mit ernste gestraffet werden; so auch Koch und Schluter solchs verschweigen wurden, sollen dieselben deswegen ungestrafft nicht pleiben.

Alle Abendt sollen der hoff[-] und Untermarschalck mit dem Kuchenmeister uber sitzen und sich mit den Kochen vergleichen, was des volgenden tags auff die furstentische, dergleichen vor die Rete, Eddelleute und andere auff der hoffstuben gespeiset soll werden, und es dergestalt verordnen, das die Eßen mit fleisch und fisch verandert und ein tagk nicht wie den andern gespeiset wirdt.

So ymandts mangell am eßen, als wen es nicht recht gekocht [wäre] [5]), oder sonsten mangell haben würde, der soll es dem Marschalck mit fuegen anzeigen und das eßen auff dem tisch so lange stehen laßen, biß das es besehen wirdet. So den mangell befunden würdt, Soll derselbige durch den Marschalgk abgeschafft oder, so von nothen, an unser[n] g. h. oder Stadthalter und Rete gelangt werden.

Es soll ein jeder auff der hoffstuben stille und gehorsam sein, auch keiner den andern mit fleisch, Brodt, knochen, Graden [6]) oder anders werffen.

So soll auch keiner nach dem eßen von dem Dische Brodt, fleisch oder fische heimlich mit sich hinabnemen.

Es soll sich auch ein jeder, wes Standes der ist, auff dem hause, dergleichen auch in der Vorburgk und auff der [7]) herrn Ampten, heusern, Clostern und hefenn friedtlich halten und sich gegen einander nicht vergreiffen, bey vermeidungk burgkfriedlicher [8]) Straff, welche[s] u. g. herrn ernstlich bei vermeidung berurter Straff vonn Zeit an wollen gehalten wißen. [9])

---

[1]) oder. [2]) Original: aufgehaben. [3]) Original: einen claren. [4]) drohen und frech auftreten. [5]) Vgl. S. 216. [6]) Gräten. [7]) Seit 1556 war Mecklenburg unter die Brüder Johann Albrecht I. und Ulrich III. geteilt, die vorher gemeinsam regiert hatten. Der Abschnitt ist also unbesehen aus dieser Zeit herüber genommen. Vgl. schon S. 193 Z. 19, S. 197 Z. 6 und 11, S. 207 Z. 2. [8]) Orig.: burgfriedlichem. [9]) Orig.: vonn Zeiten wollen gehalten werden.

Auff das auch ein jeder an den feyertagen desto geschickter sey, Gottes wort zu hören und ime zu loben und ehren, so soll hinfurder an den feiertagen keine Morgensuppe oder fruekost noch jemandts aus dem Keller oder Küche gegeben werden, Sonder [man soll] der gewenlichen Malzeiten erwarten.

(Es soll auch keiner von dem hofgesinde an unsern verlaub aus unserm hofe reiten, auch, wenn sie mit uns reiten, das sie auß dem feldt ire knechte on verlaub nicht voranschicken. Es sollen auch die Eddelleute sampt iren knechten im aus[=] und einreiten auf den Marschall sehen und sich mit aufwart[en] nach ime richten und, wan man zum dritten mahel umbblest, fur meines g. herren losament reiten und nicht ehe abreiten, unser g. herr sey dan von seiner f. G. pferden wider abgestanden[1]); und soll der Marschalch mit den Jungkern alwege ins feldt in der ordnung reiten und allen[t]halben gute ordnung halten. Item die Schenken oder trinkentreger sollen selbst und nicht durch die Jungen unser getrenke fur dem keller oder, da der schenke mit flaschen aufwarten wurde, von dem schenken gecredentzt empfangen.)[2])

Und wo unfletter, die sich teglich vollsüffen und zanck anrichten, verhanden weren, so soll der hoffmarschalch dieselbe ane vorwißen unsers gnedigen herrn alsbaldt abzuschaffen und vom hofe zu enturlauben macht haben.

Vorordnunge deß Viehes und Vitallien, so zu behueff deß hoflagers zu hofe vorschafft wirde.

Was von Ochsen, Rindviehe, Schweine, hamell, Schaffe, lemmer, Gense, huener, Eier etc., Saltz, Butter, Kese[3]), droge, gesaltzene fischwerck[4]) auß den Amptenn geschickt oder gekaufft wirt, soll der Kuchenmeister in sein Register empfangen, daß Viehe auff die bouhofe thuen, biß man deß schlachtet, und die Vittallien in die Speisekammern. Was von allerley Wiltpradt zu hofe kompt, also Rehe, Schweinen und hasen, auch federwildtpradt, soll dem Kuchmeister in die Speisekammer gepracht, geliefert und uberantwortet werden und insonderheit, so die jeger schicken, und [er soll] daßelbig ordentlich anschreibenn, ein jeglichs insonderheit, daß s. f. G. befinden, waß im jhar uber vonn Wiltpradt zur Kuchen geschickt wirt, und auß der Speisekammer in die Kuche geben.

Also soll eß mit den frischen lechßen, Neunaugen, Lampreiden und andern elbfischen auch gehalten werden. Die gewurtz aber wirt hochgedachter m. g. h. den Köchen stetz auff eine wochen laßen nach der gewichte zustellen, die soll der Kuchenschreiber auch in sein einnam und ausgab setzen und berechenen gleich allem fleisch, fischen und vitallien.

Wan nun das Viehe geschlachtet wirde, darbey soll der hauptkoch, hausvogt neben dem kuchenschreiber sein, ab[=] und angehen und achtung darauf geben, daß es sauber und reinlich gemacht und darvon nichts verruckt werde, und soll stedts das viehe einen tagk zuvor, ehe man das kocht, abgethan und geschlachtet werden.

---

[1]) abgestiegen. [2]) Zusatz von anderer Hand. [3]) Im Or. folgt: alle. [4]) Im Or. folgt: so.

Und wann das geschlachter fleisch in die kuchen getragen wirt, Soll der Mundtkoch auff den furstentisch zuerst, darnach der Ritterkoch und dann der hauskoch, ein ider sovill man zur malzeit bedarff, darvon hauen und zu kochen nemen.

Ingleichung soll es mit den frischen fischen also auch gehalten werden, und insondernheit sollen die Wadtmeister[1]) und fischers sich zum hechsten bevleißigen, das die auff die furstentische vor die herrn die fische lebendigt zur Kuchen bringen muegen; kann man auch eine andere ordnung darinne machen, des soll man sich bevleißigen.

Der mundtkoch soll woll aufmerken, das er gut, rein waßer aus dem brunnen oder der Sehe[2]) schepffe und bekomme, und zu keinem ungesotten oder ungescheumptem waßer vor die herren die kost bereittenn, und sonde[r]lich, das alle abend die keßel und grapen[3]) ausgesotten und rein gespuelet und darnach beigethan und beschloßen werden, damit nichts unreins in die eßen kommen muge. Er soll auch in keinem hafen kochen, er habe ihnen dann zuvor ausgesotten und rein ausgewaschen, und allenthalben mit zurichtung der Speise ein treulich, vleißig auffsehen haben und niemandts uber die fursteneßen gehen oder komen laßen; ingleichung sollen der Ritter[=] und hauskoch auch thuen und darauff achtung haben, das die kost woll und gar, auch reinlich gekocht und zugerichtet werde, das man die[4]) eßen konne.

Das wiltprett, Schweinen, Rehe, hasen oder federwildtpredt, so zur kuchen geschickt wird, dar sollen Zeddell bei sein und dem Kuchmeister uberantwortet werden; und wann man mit den Jegern rechnet, was gefangen und in m. g. h. nutz zu hove gekommen ist, so sollen die zeddeln darbei gelegt werden. Und soll kein koch keine thonne wildtpredt[5]) aufthuen ane bevhelich des hoffmarschalks.

Die heute von den Rindern und Ochßen, auch von kelbern, Schafen und Lemmern, sollen alle vleißig aufgehangen und durch den Kuchmeister verrechendt werden.

Es soll auch hinfuro wieder[6]) feth noch tallich[7]) aus der Kuchen verkaufft oder durch die Kuche[7]) in iren nutz vertan werden, sondern durch den Kuchenschreiber empfangen und berechendt [werden]; dargegen sollen der Marschalch unnd kuchenschreiber sich mit den Kuchen umb ein ziemlichs vergleichen, was m. g. h. denselben darfur thun soll.

Item feur und licht soll in der Kuchen zu rechter Zeit ausgethan und alle keßel, Grapen und Kuchengerette reingemacht und ausgewaschen und danach die Kuchen zugeschloßen werden biß wieder zur andern Malzeit.

Und darnach alle morgenn sollen die Kuche fru in der Kuchen seyen und das fleisch selbst beyß feur bringen und inwaschen, das daruber kein klage komme, und die kuchenjungen das nicht thun laßen.

---

[1]) Fischmeister. Wade = das große Zugnetz. [2]) d. h. dem See. Vgl. S. 232 unten. [3]) Eiserne Kochtöpfe. [4]) nämlich die Kost. [5]) das also eingesalzen wurde. [6]) weder. [7]) Am Rande von derselben Hand: Talich von 130 Ochsen und 400 alte hamel und Schaff 450 Pfd. Tallich. Dann ganz unvermittelt und zusammenhangslos: finkenherde, finkensenger, die landttreiter, heidereitter, Jeger, Buchßenschutz, die Weiber und meidt, so die fische bringen, von halb neun biß der kure [der Turmwächter] blest. [7]) Köche.

Des Weinschenken und Schluters bevhelich.

Der Weinschenk soll gut auffsehen haben, das vor meinen gnedigen herrn, seiner furstlichen gnaden gemhaell, Bruder und dem freulein[1]) kein ander getrenke gegeben werde, denn S. f. G. begern und bevhelen, und niemandts sonst darueber kommen laßen, auch uff die trinck[g]efeß, als kannen, flaschen, Becher und gleser, desgleichen auff die veßer, darin man die becher und gleser spulet, auff frombde leut, und wo mans waßer holet, gut Achtung geben und in den weinkeller niemandts kommen laßen, allein die, so amptshalben darin zu schaffen haben. Der Weinschenk soll auch kein gelach darin haben und kein wein one m. g. h. bevhelich und vorordnung daraus geben, es werde ime dan vom Marschalgk sonderlich bevholen.

Ingleichung soll es mit dem einbeckischen bier oder Mummen und andern frombden bier und gedrenk auch gehaltten werden, und, wan ein faß oder Thunnen ausgetrunken ist, soll er kein ander wieder auffthuen und auszapfen, er soll solchs dann zuvor dem Marschalch anzeigen.

Er soll auch kein wein in die kuchen geben, er zeige dann das dem Marschalch zuvor an, und es geschicht mit deßelben wißen.

Was für[2]) wein teglich vor die Rete, Junckern, in das frauenzimmer und vor andere, den[en] wein uber malzeiten zu geben verordent ist, gegeben wirt, soll der weinschenke in becher und gleser schenken und zuvor den Wein in ein stubischenkann[3]) oder [=]flaßen meßen und daraus geben, das er also wißen muegk, was teglich und darnach ein ider wochen von wein uffgeht; das soll der Weinschenk alle tage also den Kuchenschreiber laßen anschreiben und des rechten bericht thun.

Der Weinschenk soll auch niemandts, er sei wer der wolle, kein wein auff dem Schloße in den Winckeln oder hienab geben; wann solchs gefurdert wirt, soll es steß mit willen[4]) und aus bevhelich des Marschalchs geschcen. Der Schluter soll auch niemandts in den Keller fordern oder einlaßen, es gehör dan derselbig darin und werde ime vom Marschalch bevholen, nach[5]) zwischen den Malzeiten, zuvor oder darnach, niemandts bier geben ane bevhelich deß Marschalchs, und da imandt sich mit drauen oder pochen etwas zu erzwingen unterstehen wurde, so sollen die Schenken und Schluter solchs bei iren eiden dem Marschalch anzeigen, damit solcher muthwille ernstlich gestraffet werde.

Der Schluter und seine knechte sollen zu rechter Zeit in dem Keller sein und ires Amptes vermuege irer eingebundenen eidtspflichten getreulich auswarten, auch mittags und Abendts nach dem geschencke den Keller wieder zuthuen und niemandts uber gepurliche Ordenung wein oder Bier geben, es werde Ihnen dan vom Marschalch sonderlich bevholen. Und wen der Schluter und Sonderlich die weinschenke aus den Kellern gehen, sollen dieselben zwischen beiden

---

[1]) Der Bruder ist Herzog Karl; er wurde 1575 Coadjutor in Ratzeburg, später 1603—1610 Herzog in Güstrow. Das Fräulein, Herzogin Anna, heiratete 1566 den Herzog Gotthard Kettler von Kurland.
[2]) Original: vir. [3]) Kanne, die ein Stübchen hält. [4]) Or.: willem. [5]) d. h. noch.

Malzeiten sich an den orten endthalten[1]), das man sie zu finden und baldt zu kriegen hatt, und von sich sagen, wor man sie finden soll.

Der Weinschenk soll gut achtung auff die wein haben, das die nicht vorterben nach[2]) die Reise und bende von den faßen abspringen, und allen Schaden verhueten:

Der Schluter dergleichen, und auch kein gelach im Keller, Brau[=] unnd Backhause haben noch solchs dem Brau[=] und Backmeistern mit iren Knechten gestatten, auch Niemandts in die Brau[=] und Backheuser laßen gehen oder kommen, die drin nicht gehören und bescheiden sein, Alles bey vermeidung meines gnedigen herrn Straff und ungnadt.

Wieviell Bier der schluter auch alle taege auszapset und das, [was] auffgehet, soll er dem Kuchenschreiber treulich berichten, das der Solchs muege anschreiben und die wochenrechnung darnach stellen.

Ferner die morgensuppen und Schlafftranck anlang[en]t, soll der Schlutter alle morgen umb Sieben im Keller sein und denjenen, so die Suppen vorordent worden, Brodt und Bier geben, und sonst keinem,

Und denselben auff dem Abendt nach der Malzeit den Schlafftrunk.

Und soll der Bierkeller des Abendts umb Acht uhre zugeschloßen werden und die Schluter daraus gehen. Das brodt soll nirgendt dann allein aus dem Keller gegeben werden und nicht aus dem Backhause. Der Unterschluter oder Schluterknechte soll, wan das erste eßen auff die hoffstuben getragen ist, daß Trinken in großen tischkannen auff die gemeine tische auch darbringen undt die Malzeit uber einschenken, und, wan die Malzeit gescheen und die tischtucher abgenommen sein, soll er wieder in den Keller gehen und darnach den Keller verschließen; und, was an Brodt und bier eins iglichen tags auffgehet, das soll der Schluter, wie vorstehet, dem Kuchenschreiber berichten und vorzeichenen laßen und selbst niemandts aus dem Keller zwischen der Malzeitt weiß oder Roggenbrodt geben.

Alles bei iren pflichten und eiden, so dieselben meinem gnedigen herrn derhalben gethan [haben] und noch thun sollen.

Des[3]) Brau[=] und des Backmeisters Ampt und Bevhelich.

Wann der Backmeister backen will, soll er das mehel nach Scheffelzall sichten und verbacken und eine gewiße[4]) Anzall brodts vor das hoffgesinde stetz backen, darnach sich der Kuchenschreiber in ausschreibung deßelben teglich und dan darnach wochendtlich in der Rechnung dester gewißer kan haben zu richten; und sobaldt das brodt gebackt und kaldt worden ist, soll der Becker das in den Keller in die brodtkasten tragen laßen und im Backhause darvon nichts behalten und das brodt in iren geburlichen Notturfft aus dem keller vom Schluter widder nach anzall irer underpersonen[5]) forderen und holen zu yder malzeit.

---

[1]) aufhalten. [2]) noch. [3]) Orig.: Das. [4]) Orig.: einem gewißen. [5]) Orig.: und der Personen.

Der weißbecker soll das weizenbrodt alle tag und Rogkenbrodt vor die fursten und auff die furstentisch umb den andern tagk stetz frisch backen, darzu ime der Kornschreiber den Weitzen und Rogken frisch gemhalen bestellen und verschaffen soll; und das brodt, so der weißbecker backt, soll er auch in den Keller dem Schluter uberantworten, der soll teglichs dem kuchenschreiber anzeigen, worhin das kompt und gegeben wirdt, und daßelbige niemandts geben, allein darhin, das[1]) vorordent ist.

Wann auch Roggen in die Mhule wirt geschickt, der soll mit dem Scheffel gemeßen werden, dar sollen der Backmeister oder seine knechte bey sein und pleiben, [bis] der Rogge gemhalen sey, wieder gesackt und ins backhaus gebracht wirdt.

Desgleichen soll der Braumeister es mit dem Malz zu mhalen also auch haltten und das mit dem Scheffel meßen und nicht nach den Sacken rechen. Der Backmeister soll auch keinen Rogken von den Bhonen[2]) zur mholen sacken, es sey dan der Kornschreiber darbei, der denn Roggen mit rechter maeß dem Backmeister zumeße, und den darnach durch seine knechte (wen er deß selber verhindert) zur Mulen bringen und wolle[3]) malen laßen.

Ingleichnuß soll der Braumeister das Maltz zu vorbrauen vom Kornschreiber stetz anoch mit rechtem maeß zugemeßen empfangen, zur Mhulen bringen und woll mhalen laßen und von vier drompt[4]) Maltz allewege zehn faß bierß brauen. Und was tegklich von bier zu hofe verspeiset und ausgedrunken wirt, das soll der Schluter dem hoffmarschalch oder des Abwesens dem Untermarschalch anzeigen, das es[5]) durch den Kuchenschreiber von tage zu tage recht und gewiß angeschrieben und darnach alle wochen geschloßen und also ordentlich und recht berechendt werde.

Wann man den gersten[6]) vermultzen will, den soll der kornschreiber dem Schluter oder Braumeister zumeßen und uberanttwortten und das maltz von demselben uff die bünen, wann das gemacht ist, gemeßen widder empfangen, darmit der Kornschreiber stets wißen muege den zuwachs an maltz und den also in der bere[c]hnung gewiß habe zu setzen.

Den Hopffen, soviell man des empfahet, sull der Kornschreiber gemeßen empfangen und darvon dem Braumeister zu jedem Brauelße bierß ein gewiße anzall gemeßen geben und den hopffen gleich dem Maltz stetz auf ein jedes Brauelße anschreiben und berechenen.

Nachdem unser gnediger furst und herr durch seiner furstlichen gnaden kuchenmeister dem Brau[=] und Backmeister und derselben knechte[n] die Kalen von dem Brauen und Backen so teur, als die sonst verkaufft werden, nach pilligkeit will bezalen laßen, so achten S. f. G. auch vor pillich, das die[7]) denn ersten kauff daran haben; derhalben gibieten und wollen S. f. G. ernstlich, das widder Brau[=] noch Backmeister einiche Kollen vorkauffen und wegk thun sollen, sondern in gleichen pillichen kauff die S. f. G. laßen, das man die in der kuchen und

[1]) = da es. [2]) Böden. [3]) wohl. [4]) ein Maß, 12 Scheffel. [5]) Orig.: er. [6]) Vgl. S. 228. Orig.: die gerste. [7]) = sie, nämlich S. G.

weinkeller, wen es von noten, zu gepranchen habe; Ader[1]) das man ein pillichs und genants von jedem Brauelße und von jedem ofen brodts Braumeister und Backmeister mit iren knechten darvor gebe und in dem S. f. G. nicht uberseße![2])

Brau[-] und Backmeister sollen nimmer one erleubniß des Marschalcks und Amptmanns aus dem Brau[-] und Backhause feuresshalben die nacht schlaffen, auch des morgen[s] die ersten auff sein und des Abents, wen der Keller zugeschloßen ist, die letzten zu bette, das sie das feur muegen zuscharren[3]) und warten, das unser gnediger furst und herr irendthalben vor feures ungefell muege vorhut sein.

Es sollen auch die Brau[-] und Backmeister seinen f. G. stetz geschworen und eidthafftig sein, dergleichen ire knechte, und so offt die neu gesinde kriegen, das sollen sie dem Marschalck anzeigen, damit die auch eidhafftig gemacht werden.

Brau[-] und Backmeister sollen auch Niemandts one bevhelich und bewilligung des Marschalcks und Amptmans, es sey man, knecht, junge, frau oder magdt in das Backhaus gehen und kommen laßen, allein die alldar zu gepurlicher noturft des Brau[-] und Backens vorordent werden, solchs auch bei den Brau[-] und Beckerknechten zu thuende ernstlich verschaffen.

Ingleichnus soll es also in den Kellern auch gehalten werden, das niemandts darin gelaßen werde, er sei denn darzu verordent und habe von wegen seinß Ampts des bevhelich.

Was die Breuer[-] und Beckerknechte von Aschen zu verkauffen hetten, die sollen sie umb verdacht willen den kauffer vor das thor bringen, daß soll ihnen nicht geweigert werden.

So auch der Brau[-] oder Backmeister einer mit den Knechten unwillig wurden, oder die knechte wiedernumb mit den meistern, alsdan soll einer mit dem andern nichts muthwillens vornehmen, sonder ein ider sein gebrechen dem Amptmann er[n]stlich und geborlich anzeigen und des bescheidts sich gehorsamlichen haltten.

Und zudem gebieten m. g. furst und herr ernstlich, das der Brau[-] und Backmeister oder ire knechte im Brau[-] und Backhause kein Duppel[4]) sull[en][5]) gestatten noch selber haltten, bei vermeidung S. f. G. ungnediger Straff.

Es sollen auch brau[-] und backmeister diese vorordnung bei und unter sich in geheim halten, des inhalts niemandts, allein iren knechten, berichten und kein Abschrifft ymandts darvon geben noch lesen laßen, allein, wan es die Nottursft erfordert, solchs durch den Kuchenmeister oder Kuchenschreiber in geheim thun laßen, bei iren eiden und pflichten, darzu hochgedachter furste sych bei vormeidung ungnediger Straff will verlaßen.

[Es folgen hier einige Notizen:]

Zu gedenken der weißbecker und sonderlich des langen Andreas, item des großen brodts, so denjhenigen, so backen helffen, gegeben wirt.

[1]) aber. [2]) Or.: ubersetzen. [3]) Or.: zuscherren. [4]) Würfel-, überhaupt Glücksspiel. [5]) Or.: schull.

Item, wan die baumhumen[1]) Kovent holen und die Schiffers, das man inen in lecheln[2]) bier darneben gibt. Item, wan bier in den Kunen stehet[3]), das man das darunter mischet.

Item, so oft die von den Baurhofen den Sey holen, das der Schluter darneben gibt eine Siepkannen[4]) mit bier von 10 pötten.

Item, wan man Kovent, sey oder kleyen holt, so pleiben wagenochsen oder [=]pferde offt ein halben tag im Schloß stehen, undterdes seindt die Meigdt von den Baurhofen im Brau[=] und Backhause bei den knechten. Item, zu gedenken der Ostorffer[5]) im Brau[=] und Backhause.

Das Ampt und der Bevhelich der Silberknechtte.

Der Silberknechte Soll ein vleißig auffmarcken haben auff meinß gnedigen herrn Silber, damit [die]selben allenthalben woll verwardt und rein gehaltten werden, und, so S. f. G. eßen wollen, demjenigen, so die Silber vor die kuchen tregt, dieselbigen behendigen und nach der Malzeit wiederumb empfangen, reine machen und woll verwaren.

Wann die Zeit ist, das man lichte ziehet, sol das talgk sampt dem garn[6]) den weibern, die die lichte sollen ziehen, nach der gewichte uberandtwortet und also mit der gewichte wieder von denselben uberandtwortet werden.

Aus der Speisekammer soll man die lichte uber hoff geben, und solchs soll uff Martini[7]) ersten angehen und gescheen biß auf Marien Lichtmeßen[8]), darnach soll man Niemandts mher lichte geben, allein uff die furstentische, gemach, die Canzley und in die keller, und solchs soll demnach mit bevhelich und stetz reinlicher weyse gescheen.

Anlangen die Silberkamer, darin sol Niemandts gelach haltten noch gespeiset werden, auch wieder[9]) silbern Schußel oder Becher one sonderlichen bevhelich von deme [,dem] es geburdt, gethan werden.

Der hoffmarschalgk und Kuchmeister sollen dem Silberknechte die Silber und alleß, was zu teglichem gebrauch darinnen gehordt, uberantworten und des mit ime, dem Silberknecht, ein bestendigk inventarium machen, alle halbe jar darauff mit demselben rechnen und, was darin von nothen, erneuen und beßern laßen: als die Eßsilber, Trinck[g]eschir, Samitte[10]) himmell, Umbhenge, Tepte[11]), pfole, herrntisch[=] und handttucher, Zinnen becken, Teller, leuchter, kasten und alles, was in die Silberkammer gehöredt.

Was auch von Wachs und Dachtgarnn darzu gehordt, das soll der Silberknecht von dem einkeuffer, als dem Rendtmeister aber Amptkuchemeister, nach der gewichte empfangen und, wieviel par kerzen oder windtlichte darvon gemacht werden, anzeichnen und, was darzu jederzeit verpraucht, dem hoffmarschalch anzeigen, das es der Kuchenschreiber anzeichene und berechene.

---

[1]) Bauernweiber. [2]) kleines Faß, Lägel. [3]) Bier, das in den Kannen abgestanden ist. [4]) vgl. Zipskanne. [5]) Ostorf, Dorf bei Schwerin. [6]) zum Docht. Hiernach muß die falsche Erklärung S. 54 Anm. 4 berichtigt werden. [7]) 11. November. [8]) 2. Februar. [9]) weder. [10]) samintene. [11]) Tapeten, Teppiche.

Die Silberknechte sollen auch one geheiß und bevhelich des hoffmarschalchs niemandts in die Silberkamern nemen und gelach darinnen haltten, sondern es geschee aus des Marschalchs bevhelich,

Auch Niemandt Windtlichte geben one des fursten oder Marschalchs bevhelich und, wann sie[1]) frische windtlichte wegkthun, die alten wieder zu sich nemen, wan wachs dar nach ane ist.[2])

Wann mein gnediger Herr in[=] oder außerhalb landes reysett und nimpt den Kamerwagen mit, so soll dem Silberknechte angesagt werden, waß er laden soll und mitfhüren und auf welchem wagenn.

Und wan mein gnediger herr im frauenzimmer zu tische gehet, soll der Silberknecht oben auch auffwarten und dar eßen.

Endtlich sollen die Silberknechte meinem gnedigen herrn eidthaftig und geschworen sein, gleich S. f. G. ander diener in kuchen und keller; den eidt soll der hoffmarschalch von den allen nhemen.

Des futermarschalchs und Kornschreibers Bevelich und Ampt.

Der futtermarschalck und Kornschreiber sollen allen den habern, so uff das hofhalten verordent und inen zugeschickt, zusampt deme, was eingekauft wirt, gemeßen zu sich nemen und entpfangen, alles in ordnunge, wie hernach volgendt vorzeichend ist.

Solchen habern sollen sie wiedderumb ausgeben mit dem gewenlichen Futtermaß, aber auff unser hengeste und pferde im stalle wollen wir, das inen auff tagk und nacht ein maß, wie das vormals gepraucht, und auff acht pferde ein Scheffel auffhaber gegeben werde.

Des Sommers soll der futtermarschalch und kuchenschreiber zu rechter Zeitt allesampt zu zwei uhren nach Mittage und des Winters zu ein Uhren futtern und ausgeben, darauff ein jeder seinen Staljungen soll warten laßen. Der futtermeister soll zu rechter zeit futtern; und wers verseumet und ist zu hauß, der soll darnach nicht gefuttert werden, wo er dan darnach kompt, der soll zuvorn den futtermarschalch ansprechen.

Er[3]) soll auch Niemandes futtern, die außen dem hofgesinde sein, one bevhelich des Marschalcks.

Der futtermarschalch soll auch alle gleich futtern, einen als den andern; wan er anders darneber befunden wirt, soll er gepürlicher weise darumb gestrafft werden.

Were es auch sache, das auswendig[4]) haber uberpliebe in den herbergen, wann S. f. G. reiset, der in den herbergen gekaufft wurde, das soll der futtermarschalch in seinen nutz nicht bringen.

Wann auch der futtermeister mit S. f. G oder S. f. G. Rethen mitgenommen wurde, alsdann soll er selber alle Zeit gleich mit den futtermeßen[5]) und nicht nach gutdunken mit den Scheffeln futtern.

---

[1]) Original: die. [2]) noch daran ist. Vgl. S. 231. [3]) Orig.: es. [4]) auswärts. [5]) Futtermaßen.

Wann die Edelleute oder hoffgesinde vorritten [sind], so soll ihnen kein pferdt, daß sie stehen laßen, gefuttert werden, Auch keinem von den Amptern, so nicht verschrieben ist.

Ordnunge in der Hoffstuben Und des Saelherrn Ambt und Bevhelh.

In der hoffstube soll ein jeder nach seinem Standt vom hoffmarschalch zu tische verordenet werden, und soll sonst Niemandts von dem hoffgesinde, er sey vom Adell oder sonst, ymandts sitzen heißen oder zu sich an den tisch nemen ane bevhelich des Marschalchs ader des, so des bevhelich hatt.

Dem Saelherrn sollen soviell zinnen Faß, als man der auff der hoffstuben bedarff, zugesteldt und uberantwordet werden und darneben auff jeden tisch zwei Zinnen Stupe[1]); die soll der Saelherr nach mittag und zu Abendts wider in das darzu verordente Schap[2]) verschließen und der zinnen Faß keine in der Kuchen laßen. Und soll darzu der Sallherr andtworten und alle halbe jar darvon richtige Rechenschafft thun; und des sollen der hoffmarschalch und Kuchenmeister mit dem Saelherrn gleiche Register haben und Inventarien machen und alle halbe jar mit ime Rechnung haltten. Die zinnen Faß und Stüpe sollen alle Sonnabendts, den Wintter nach der Mittagsmalzeit und deß Sommerß nach dem Abendteßen, durch der wechter weiber rein gescheuret werden und dem Saelherrn also unzuprochen[3]) wieder zugesteldt. Begebe es sich auch, das frembde fursten und herren zu hofe kommen wurden, sol solchs zuvor auch gescheen und die tische auf der hoffstuben zum wenigsten alle Sonnabendt auch rein gescheuret und gewaschen werden.

Aber der Saelherr soll alle tage zweyer, als des Morgens vor der Mittagsmalzeitt und des nachmittags nach dem eßen, die hoffstuben rein fegen, die knöken[4]) und das unsauber undter den tischen und benken auskeren und auf den wall tragen, auch stetz nach den Malzeitten die hoffstubenn verschließen, das kein hundt darin pleibt und sonderlich den Winter wieder tags noch nachts, bei vermeidung Straff. Und daruff soll der hausvogt mit ernstem Vleiß stetz sehen und achtung haben, das dem also unnachleßigk gescheen mugke.

Wann auch die Zeit ist, das die hoffstube soll warm sein, darzu soll der Amptmann zu Schwerin das brenholtz zuvor in vorradt hauen laßen und zu Stande setzen, das es etwas windedroge[5]) wirt, und also mit der Zeit inß Schlos mit den Schiffen und wagen fhuren laßen; und soll die hoffstube den Morgen gegen Mittagk und den nachmittagk gegen die Abendtsmalzeit gewarmt werden und darnach kein feur im Ofen pleiben. Es soll auch keiner die nacht, es sey der Saelherr oder ander, in der hoffstuben Schlaffen, damit kein Stanck darinne werde.

Der Saelherr soll alle wochen zwier, als des Sonntags und an den feiertagen und, wan kein feiertagk in der wochen ist, des Donnerstagks, uffn Mittagk

[1]) Trinkgefäß (Becher ohne Fuß). [2]) Schrank. [3]) unzerbrochen. [4]) Knochen. [5]) von der Luft getrocknet.

auff alle tische frische tischtucher von der Aldtfrauen furderen und aufflegen und, wen es sich zutregt, das frembde fursten, herren oder derselben Bothschafft zu meinem g. h. kommen, auff der Edelleut und der frembden knechte tische alle tage reine tischtucher vor dieselben auffleggen.

Und wann der Saelherr die tischtucher von der Aldtfrauen furdert und holdt, soll er die schwarzen dischtücher zuerst der Aldtfrauen wiederbringen und dargegen frische und reine dischtücher wieder von derselben empfangen; und, wann die tischtücher nach eßens auffgehoben, alsdann soll der Saelherr die ein Zeit auffhenken und sich verfrischen laßen in der hoffstuben, damit dieselben von empfangener feuchtigkeitt etwaß frisch und droge werden. Und vor alles, das die tische zum wennigesten die wochen eins gewaschen werden und die zinnen faß und becher oder Stupe rein gescheurett und sonst gegen alle Malzeit, Mittags und Abendts, mit reinem waßer frisch ausgespulett.

Der Saelherr soll des morgen[s] halb neun und nach mittag umb vier uhren die tisch uff der hoffstuben decken und, wan der Eure[1]) geblasen hatt und ein ider vom hoffgesinde sich zu tische gesetzt, das brodt auff die tische ordentlich leggen nach anzall der personen, Soviell der alsdann bei einem iglichen tisch sich gesetzt haben; das brodt sollen die wechter zutragen und verwaren, das es ihnen nicht verruckt [werde], und weren, das kein hundt vor oder unter der Malzeit auff die hoffstuben kome.

Auff der Edelleut, Cantzley und einspenniger Dische tragen derselben jungen die eßen zu und das Trincken; ingleichnuß sollen verordent werden die Stall=jungen, auf der knecht Dische zu warten.

Was sonst von dem andern gemeinen Gesinde ist, die werden sich eßen selber zutragen, aber das bier soll auff solche tisch der Schluterknechte aus den Cypkannen in die Stupe schenken und notturfft geben, weill die Malzeit weret.

Der Marschalch soll verbieten, das das unnütze getummell, geschrey und geschwatz auf der hoffstube verpleibe, und, dar der hoffmarschalch selber stetz auff die hoffstuben nicht warten kondte, alsdan dem Untermarschalch solches be=vhelen, auch uber denselben haltten, und, waß von fleisch und fischen in den feßern und Schußeln wurde uberpleiben, das solchs wieder von den tischen in die Kuchen gebracht und das ubrig brodt in den keller getragen werde, das der Saelherr darvon nichts in der hoffstube behalte nach[2]) vorgebe. Allein das tafell=brodt sampt den Stucken brodts, so von den tischen aufgenomen werden, soll der Saelherr des Mittags nach dem eßen den armen leuten vor der obern Schloßpforten austheilen und den hunden nicht darvon geben noch dieselben darueber kommen laßen.

Dergleichen soll es der Schluter mit dem Bier auch halten und insonder=heit die Cipkannen, darin das bier auff die hoffstube getragen wirdt, gegen alle Malzeit rein spuelen und außwaschen, ehe man das bier darzu uff die hoffstube

---

[1]) der Turmwächter. [2]) noch.

bringt, damit es allenthalben, soviell mueglich, säuber und rein muege zugehen. Das alles ist hochermelts fursten ernstlicher bevhelich und endlicher wille.

Der Saelherr soll diese seine vorordnung und bevhelich niemandts laßen lesen, allein den hof[=] und Undermarschalch und den kuchenmeister, und dieselben, wen er des diensts erlaubt [1]), dem hoffmarschalch widderumb zustellen und solchs also dem hoffmarschalch an eidts Stadt geloben und zusagen treulich zu halten.

Des Pfordtners Ambt und Bevhelich.

Die pfordte soll zu rechter Zeit zugeschloßen werden undter dem eßen, Abendes und Morgendes, (und nicht wieder aufgethan, es werde ihme dan bevholen) [2]), darnach die Schlußell dem Marschalch [zu] uberantwordtenn; ist er nicht dar, [sollen sie] demjenigen, der an seine Stadt darzu [bestimmt ist], uberantwortet werden.

Der Pfordtner soll niemandts waß abtragen laßen, heimlich oder offenbar, bei Straff seines leibs und guts. So der Pfordtner was inne wurde, das imandts was abtruge, das soll er deme bevhelhaber ansagen, und dann soll solchs S. f. g. gelangt werden, das danne, der abgetragen habe, gestrafft werde, daß sich ein ander daran stoße.

Wer es auch sach, das der Pfordtner was inne wurde, das er solchs, der abgetragen hette, vorschweige und nicht von sich sagete, so soll der Pfordtner allein gestrafft werden.

So auch jemandts wehere, als man sich nicht vorsiehett, das einer seine gepür vor kuchen, keller oder futterböhne nicht kriegette, der soll darin kein geschrey haltten oder sich mit einander schelten, dann er soll sollichs dem Bevhelichhaber ansagen, da soll er einen guten bescheidt entpfangen.

Es soll auch einer dem andern in sein Ampt nicht greiffen one bevhelich, er sey so gewaltig er wolle; Mein gnediger herr wils auch nicht einem andern bevhelen oder bestellen laßen, dann ein jedes ambt soll in seinen wirden pleiben und nicht von einander gezogen werden. Do geburde sich, ein Inventarium zu haben, so auff einem jeden Ampte [angiebt], waß S. f. G. zukumpt. So was noth where, in das haus zu kauffen oder zu bestellen, so soll man zum ersten in das Inventarium sehen, ob es auch noth sei; ist es die Zeit alda gewesen, alsdann soll er sollichs zu hoffe anzeigen, soll ime darauff weitter bevhelich geschehen, was er kauffen soll oder nicht; und, wan er alßdann etwas gekaufft oder zugelegt hatt, soll er solchs alleß in das Inventarium bringen. Und, wan solchs, da hinein gekaufft, darueber verloren wurde, soll er daßelbige, wen er nicht guete anzeigung hette, zu bezalen schuldig und pflichtig sein.

(Und damit diese unsere hoforduung bei denjenigen, die sie berurt und antrift, umb sovill desto mehr in frischer, unvorgeßen gedechtnuß und erinnerung bleibe, auch derselbigen desto steiffer folge geschehe, soll auf anmanunge der hofmarschalch dieselbige alle halbe jar widerumb vorlesen und, sich dero gemeß zu verhalten, befolen und eingebunden werden.) [3])

[Es folgen spätere Nachträge.]

---

[1]) wenn er verabschiedet ist. [2]) Die eingeklammerte Partie folgt im Original erst hinter: uberantwordtenn. [3]) Zusatz von fremder Hand.

Des Stallmeisters Ampt und Bevehl.

Erstlich soll er mit Vleiß Achtung geben, damitt meiner gnedigen herrn Pferde vleißig gewartet, zu rechter Zeitt woll gefuttert, mit notturftigen heu und stro versehen werden; insonderheit aber soll er sich guter knechte bevleißen, die er dann nach eins jederm Verwirkunge und gelegenheitt anzunemen und zu ent urlauben macht haben solle, und darob sein, damitt sie im Stall vleißig auff=wartten, zu rechter Zeitt futtern und wischen. Auch soll er die Stelle verschloßen halten, darinnen kein Unzucht noch unordentliche gesellschaft, keine schadthafftige noch frembde Pferde gestatten. Die schadhaftigen Pferde soll er besonders stellen und ihnen bey Zeiten helffen laßen,

Item uf den Hufschlagk aller Achtung haben, die ubrigen Eisen und Nagell woll verwaren, alles, so zun[1]) Pferden und in [den] Stall gehoret und von Jahren zu Jahren zugezeuget [wird], inventiren.

Nach des Trommeters Blasen soll er im Stall fertig werden und dann zu rechter Zeitt uf sein, im Schloß ordentlich auffwarten, im Felde einen jeden in seinem gliede pleiben laßen und nicht ehe, dann M. gnediger Herr zur stedte [ge]kommen und abgeseßen, den knechten und Jungen abzureiten gestatten.

Des Chammerers Ampt und Bevehl.

Erstlich soll der Chammerer sein eigen Gemach fur M. gnedigen herrn Gemach haben, in demselbigen allerwegen mitt Vleiß aufwarten, darinnen sonsten keine Zecherey noch Spielen anrichten oder andern gestatten, zudem keine Ufschlege noch Uncosten machen und dem Hoffgesinde zu einiger Un=ordnung kein Ursach geben.

Meinß gnedigen Herrn Gemach soll er allweg durch die Diener reinigen und darinnen alles ordentlich halten laßen; auch soll er Meins gnedigen Hern gemach allewege verschloßen halten, fur der thur einen Thurknecht haben, Nie=mandts in das gemach gestatten, sondern, da Jemandts bescheden[2]) were oder fur sich anklopfen wurde, denselbigen soll der Chammerer zuvorn ansagen und seins bescheiden warten laßen.

Waß in M. g. h. Chammer und Gemachen geredt wurde oder er sonsten erfahren und darin finden mochte, davon zu schweigen geburete, solches soll er ver=schwiegen bey sich pleiben laßen, davon bey niemandts anders einige meldunge thun.

Zwei Jungen, die in die Chammer verordent, sollen stetz auffwarten; die andern sollen allewege, damit man sie zu vorschicken, in deß Chammerers gemach zu finden sein. Gemelte beide Knaben, so uf die Chammer bescheiden, sollen zur Mallzeit abeßen, die andern aber fur dem tische auffwarten; darnach eßen die, so uffgewartet, mitt den letzten, und die beiden bestellen den Dienst.

Auff meinß gnedigen herrn Kleider soll er durch den Schneider, damitt dieselben zu rechter Zeit woll gewahret und vleißig auffgehoben werden, Achtung geben laßen,

---

[1]) Original: zum. [2]) beschieden.

Deßgleichen uf ander rustunge und gezeugk, damit es ausgewuschet und reinlich gehalten werde, mit Vleiß sehen.

Sonderlich aber soll er mit ernst gut Achtung haben, damitt die Knaben zu Gottesfurcht und erbaren tugenden gehalten, sich zu keiner Leichtfertigkeitt im spielen, Unzucht, sauffen, Gotteslesterung und schweren gewohnen; do einer oder mehr daruber begriffen, sollen [sie] von dem Chammerer nach gebuhr gestrafft werden.

Und [er soll] sonsten zu allem seinem eußersten vermugen nach M. g. Herrn schaden weren, denselben warnen und anmelden, Ehr und bestes vormelden, wie solches einem getreuen Chammerer eignet und gebuhret, welches alles er also stedt und vhest zu halten an eides stadt zugesagt.[1])

Bedenken betr. die Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg.

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Vorzeichnuß und bedencken etzlicher sachen, die Haußhaltung belangende sowoll auch das gantze Hoffregiment.

Zu erhenn und zum besten dem Durchleuchtiegen Hochgeborenen fursten und Herrn, Herrn Johanß Albrechten, Herzogen zu Meckelnburgk[2]), fursten zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt herren.

Vom Ampt des Marschalls.

Fur allen dingen ist hoch von noten zu diesem Amt ein gestrenger, auffrichtiger, darneben auch bescheidner Mann, der sich an ander[n] orter[n] woll vorfindt, sich fur niemandt außerha[l]b seinem Herrn fürchte[3]), der gerechtigkeit lieb habe, der dem kleinen sowoll als dem großen mit aller pilligkeit zuegethan und gewogen sey, der sich in summa so verhalte, damit er vom hoffgesinde nicht allein wegen seiner gestrengigkeit gefürchtet[4]), sondern auch wegen seiner aufrichtigkeit geliebett und von menniglichen wegen seiner bescheidenheit[5]) geruhmett werde.

---

[1]) Die nur wenig abweichende Hofordnung von 1568 hat einige Glossen in lateinischer Sprache, so vor dem Titel:

> Ut famem ut pestilentiam fugiamus, in manu nostra non posuit rerum creator, talem vero ut habeamus rempublicam talesque leges, quales ipsi constituerimus, in potestate nostra est.

und: collecta vitia per tot aetates diu in nos redundant, seculo premimur gravi, quo scelera regnant, saevit impietas furens.

Daß die Speisenfolge Abwechselung haben soll, sei zu wünschen, denn ille articulus omnino in obligationem (!) devenit.

Wo die Rede davon ist, daß keiner dem andern in sein Amt greifen soll, heißt es:

> Terra feret stellas, coelum findetur aratro, unda dabit flammas et dabit ignis aquas, und am Ende nicht minder pessimistisch:
>
> Qui nil potest sperare, desperet nihil.

[2]) Vergl. S. 192. [3]) Orig.: fruchte. [4]) Orig.: gefruchtet. [5]) Im Orig. folgt: halben.

Hoffmeister.

Darnach ist nicht weniger ein feiner, erbarer Mann von noten, der in gutten Tugenden geubett, der do ein ernstes auffsehen mitt habe auff die Edle knaben, das denen der zaum nicht zu lang gelaßen und ihr selbstaigener mudtwille (wie bißhero geschen) gestatt werde, besondern das die vielmehr in Gottsfurcht[1]), aller Zucht und Erbarkeit erzogen werden, Also daß sie vleißig auf iren herrn warten, in und fur dem gemach stille sein, nicht tumultuiren und unrugig sein, damit ein herre derselben ein Ehre und nicht ein schimpflich nachsagen habe. Dann do die Jugendt iren freien lauff sonder allen zwangk und furcht hatt, ist zu vermuetten, [daß] das gemeine gesinde viell weniger in gutter Ordnunge leben werde.

Von Munsterung des Hoffgesindes und der Embter.

Es ist mancher, der meinet, es sey an dehme[2]), so man etwan einen Armen Koch, Kuchenjungen, Schreiber oder Boten außmustere, sehr viell gelegen und dem herrn dadurch ein großer vorteill geschaffet, das doch viell ein ander gelegenheidt hadt: dan waß kann einem herrn das fur nuth[3]) oder schaden schaffen, das diejenigen, so nur leben von den brosamen, so von der herrn tisch fallen, ausgemustert werden? Dokegen aber kein auffsehen geschicht, das solche Musterung dergestaltt gehalten werde, damit die Zall der tische geringert und viellfelliger uberflußiger kosten ersparung geschecn muge. Dann eygentlich woll zu mercken ist, Was und wieviell diener ein herr am hoffe von noten, nemblich [daß] nach bestallung der Embter niemandts, außgenohmen der zu gebrauchen ist, an Hoffe gehalten werde. Und ist in Summa durchauß geredt: Quod fieri potest per pauciora, non debet fieri per plura[4]). So viell musterung zu Hoffe.

Soviell aber die Embter belangende, ist diß die meinung: eß seind alle Empter nicht gleich groß, darumb auch das einkommen nicht gleich, derowegen woll zu schauen, das die nicht mit viellheit der diener und unnuthes Hoffgesindes beschwert werden. Dann eß [ist] ja am tage, das auch kein Ampt, so zu sagen, wie eß wolle, in dem lande sey, do nicht ein Hauptmann [ist] mit weib und kindt oder ja mit soviell pferden, Knechten, Jungen, ich will der unnuthen Hunde geschweigen, die alle nach gelegenheit des Ambtes fast soviell, als das halbe einkommen deßelben gewesen ist, verzehren thun.

Zudheme so mußen die Kuchmeister inen aduliren und stracks nach irem placet leben. Was solchs fur frommen gibet, mage ein herre bei sich der gelegenheit nach erwegen, es weiset es aber die erfahrung auß.

Damit aber hierin auch ein mittell mochte getroffen werden, so were hoch von noten, das hiermit nichts weniger muesterung gehalten und etzliche Hauptleute abgeschaffet wurden.

Dokegen aber an Stadt der hauptleute, Kuchmeister und Schreiber in einem jeglichen Ambt ein feiner Mann, so mit der Haußhaltung woll umbzugehn wuste,

---

[1]) Orig.: Gottsfrucht. [2]) Im Or. folgt: genug. [3]) Nutzen. [4]) Im Orig. vorher noch: non debet fieri per pauciora.

darneben auch sonsten in hendeln geubtt und woll erfahrn, [zu] verordnen, der nichts desto weiniger alle Sachen zwischen den Armen Leutten verrichten und darneben nichts desto weiniger seines herrn sachen wegen der Haußhaltung allenthalben bestellen kann: wurde also dadurch nicht weinig an allem ersparet werden. Also helt eß der Curfurßt zu Sachsen, deßgleichen die jungen herrn [1]) und ander mehr.

Auff den heusern aber, so auff den Grenzen liegen, sind Haubtleute umb allerley zufellige Eingriff, so von den Nachbarn uber zuvorsicht gescheen mochten, zu vorhutung derselben von noten. Innerhalb landes aber ist gedachtes mittell wohl zu gebrauchen.

Vom Speisen und Kostgelde.

Mit dem Kostgelde stehet es zu versuchen: das es aber solte alhier ein großen fromhen geben, will ich nicht sagen, zintemall Gottlob alles, was zur Hoffhaltung von noten, umsunst [2]) zu bekhomen und [man] daßelbe nicht (wie andere herrn thun mußen) umb das bar geldt kauffen darff. Fur einen [3]).

Zum anderen ist zu besorgen, das vielerley Victualia, so nicht recht bereittet, (wie dan ufft geschichet) verterben und zunichten werden.

Zum dritten ist nicht weinigers zu befahren, es werden solch victualia nicht allwege auffs teuerste verkaufft und bar uberbezalt werden.

Doch laß ich solchs beruhen und bitte, der liebe Godt woll gnediglich vorhuten, das nur nicht die Victualia neben dem gelde aufgehen.

Es wehre dann sach, derhalben Kostgeldt und daßelb gering zu geben, das durch solch mittell der Hoff geringert und vielen abzudancken selbst ursach gegeben wurde.

Das wehre aber auch nicht boese, so die Ordnung wie in Preußen gemacht wurde, das durchauß zue Mittage umb 9, Nachmittage aber umb 4 uhr gespeiset wurde.

Dodurch wurden alle Suppen abgeschaffett und nicht weinig, als an Bier, Brodt, putter, Kese, Hering, Stockfisch und anderm, das Jhar durch gesparett und erobert.

Und stunde solches woll zu thuen; dann es ja ein elender mensch sein mußte, der sich eßens halb solch Zeit nicht endhalten sollte.

Doneben wolte hoch von noten sein, mitt allem ernst und getreuem vleiß achtung zu haben, auff das außerhalb der Ordnung nicht zuviell auß Kuch und Keller gegeben wurde.

Vom deputatúm.

Weiß ich nicht viell zu sagen, eß wehre aber woll bedenckenswerdt, do ein herr einem diener das große vertrauet und will ihme im kleinen nicht glauben geben; dan das itzo zu vormuten ist.

Es sei das deputatt so geringe oder so groß geordnett, als es immer woll,

---

[1]) Die jüngeren Brüder des Herzogs, Ulrich von Güstrow und Christoph von Ratzeburg. [2]) Original: und sunsten. [3]) Soviel wie: ad. 1.

so ist es aber an deme: eroberttt[1]) ein diener am deputat, das doch schwerlich geschichtt, so gibet er [das] dem Herrn lange nicht wider, kann er aber nicht damit reichen (wie dan woll geschicht): Ey, so muß des Herrn Victualia nicht desto weiniger zur zupuß das beste thun, dann gewiß keiner bei einem Herren mit willen auff schaden dienen will.

Derowegen schließlich zu reden: will ein Herr nicht selbst ungetreue diener machen und sich selbst in schaden furhen, so gebe er inen, damit sie nach gelegenheit ihr außkohmen haben, und nehme[2]) sie ahn mit hartter Eydespflicht vorbunden.

Vorwirckett dann einer, so geschehe billich straff, ein Ehrliebender aber weiß sich selbstes woll zu vorhalten.

Uber diß alles ist zu mercken: so die diener von den Embtern gegen Hoff gefurdertt, am Hoff ire pferde gefuttert, sie selbst und ire knechte zu Hoff gespeiset werden, nichts desto weiniger haben sie ihr deputat, und stehen also duppelte kosten.

Voen aufffehern der Embter.

Dozu soll insonderheit vorordnett werden ein tapferer, ernster, arbeitsamer und unverdroßener Man, der nicht allwege uff einem ordt wie ein Cerberus stille ligt, sondern alwege von einem Ambt auff das ander[3]) ziehen, gutt auffachtung haben, das alles durchs Jar aus sein ordentlich bestellet werde, dem herrn nichts veruntrauen laßen und also in allem das beste suchen [soll].

Von Gardten.

Es ist zu erbarmen, das ein Herr, so land und leute hadt, darzu seher viele auff garten treue wenden thuet, nicht soviell von allen garten haben mag, das er zu aufkommen seiner herlichen oder fürstlichen Taffelln[4]), alß will geschweigen fur die gantze Hoffhaltung, soviell zuegemuß, wie das nhu nhamen haben mag, bekhomen kann, sondern muß daßelb umb sein eigen geldt kauffen. Und do mans beym Licht besehen solte, wurde gewiß erfunden werden, das das gelt, so man auff die gardten hin und herwider wenden thuett, mehr sein werde, als do man es sonsten alles umb bar geldt keuffen thedte.

Worumb tudtt man denn hierauff nicht acht geben und ein[em] Landkuchmeister, ders billich verstehen solte, darumb reden, das in dem falle auch ubriger kosten gesparett werden mochte?

Damit aber gleichwoll die Gardten alls eine feine furstliche und doch nutzbarliche lust erbauet und erhalten werden, ist nicht von noten, so ein hauffen gesindes, die doppelt mehr vorthun widder[5]) sie einbringen, zue enterhalten, besondern man soll dieselben abschaffen und an derselben stelle einen ledigen geschickten gesellen, der nicht allein mit bauung der Garten, sondern auch mit dem distilliren und confectionibus wuste umbzugehen, vorordnen[6]), domit

---

[1]) erübern, übrig behalten. [2]) Orig.: nehmen. [3]) Im Orig. folgt: zu. [4]) Im Orig. folgt abermals: nicht sonvill. [5]) als. [6]) Orig.: vorordnet werden.

ein herr solches gartens nicht allein zur lust, sondern in Zeit der nodt sich anstadt einer haußapotecken zu gebrauchen hette, darzu dann woll radt zu finden where.

Von Fischerein.

Woran es gelegen, das so weinig fisch alhier gefangen wirdt, ist mir gar unbewust, das aber muß ich sagen, so ich gesehen habe, waß die fische alhier auff dem Marcktt gelten, und erwege eines kegen das ander, so befinde ich, das die fische, umb geltt auff den Marckt gekaufft, whollfeiler sein wider die, so zu hoffe gebracht und doch vorgebens[1]) sollen gefangen heißen.

Das mag aber auch woll eine ursach sein, das die neun[2]) oder frembden fischmeister der Sehe gelegenheit nicht allenthalben wißen; derowegen von noten (do man es zu vorigen gebrauch widerumb kommen laßen wollet), das man die fischmeisters absetzte und andere, so der Sehe gelegenheit (als einheimische) beßer wusten, an die stadt setze[3]).

Von mancherley neuen angeben.

Soll ein herre nicht alzu leichtlich gleuben, damitt er nicht leichtlich betrogen werde. So ihm aber etzlicher leute anschlege gefielen, solte er fest darauff halten, das ihme von solchen angeben genugsam Caution und Burgschaft (gestellt werde), domit er sich, so der Exitus (wie dann zum offtern geschihet) mißriete, an denselben genugsam zu erholen hette. So solchs zweyen oder Dreyen begegenete, wurde manchen fur den Kopff stoßen, sich seines leichtfertigen angebens zu endthalten, und wurde also ein herre vieler frembden sorgen ledig.

Tantum de his, alias plura.

Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg (1574).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Die Mecklenburgsche Hofordnunge de anno 1574.

Der durchleuchtige, hochgeborene fürst und herr, Herr Johanß Albrecht[4]), Herzog zu Mecklenburg . . . will in S. f. G. Hoff- und Haußhaltung gute Ordnung und gehorsamb gehalten und dakegen alle unordnung und unrath, soviel muglich, abgeschaffet haben.

Und nachdem S. f. G. befinden, das ein Zeitt hero in derselbigen Hoffhalttung in Eßen und Trinken großer Uberfluß gebrauchet, die gaben Gottes unordentlich und uberflußig verschwendet, auch sonsten viell Muttwillens geubet worden, dadurch der Jugendt und andern[5]) böse exempell gegeben, Gott der all-

[1]) ohne Unkosten. [2]) neuen. [3]) Original: setzen. [4]) vgl. S. 192. [5]) Orig.: anderm.

mechtige erzurnet und ihr, der Diener, eigener Schad vorursacht wirt, alß haben S. f. G. die alte Hoffordnung uberſehen und vorbeßertt

Und wollen allen ſolchen uberfluß und frechheitt hiemitt ernſtlich und bei vormeidung S. f. G. ernſten Straffe vorbotten und abgeſchaffet und dagegen allen und jedem ihren hoffdienern, weß Standes und Wirden die ſindt, gnedig uferlegt haben, das ſie ſich aller Erbarkeit, Zucht und Meßigkeit befleißigen und nachfolgende S. f. G. Ordnung in[=] und außerhalb des Hofflagers unvorbruchlich halten und ſich darnach richten ſollen.

Anfenglich, dieweill S. f. G. in Ihrer hoffhaltung untter den dienern des Speiſens halber ungleichheit und enderung gemacht und dem mehrer theill der Diener Koſtgeld geben laße[n], ſo wollen S. f. G., das diejenigen, welchen Koſtgeltt vorordnett oder in andere wege der Tiſch abgehandeltt iſt, ſich der hoffſtuben, Kuchen und Keller ſowoll außerhalb alß im hoflager gentzlich eußern und endthalten, S. f. G. Koſt und Bier meiden und ſich nicht, wie bißhero geſchehen, neben andern Dienern, ſo geſpeiſett werden, mit zu Tiſche ſetzen oder hin und wieder ſchmorutzen lauffen.

Und weill S. f. G. in erfahrung kommen, das die Diener, wan S. f. G. auf der Jagd oder ſonſten auff den höfen ſeindt, den Leutten die huener todtſchlagen, daß Obſt auß den Gertten nehmen und ſich ſonſten dergleichen Dingen erzeigen, alß wan eß in offenem feldtzug wehre, auch dißfalls S. f. G. eigen Höfe und Gartten nicht verſchonen, Alſo wollen S. f. G. ſolches hiemitt ernſtlich verbotten und zuforderſt dem Stallmeiſter auferlegt haben, das er ſolche und dergleichen muttwillige handlungen S. f. G. Knechtte und Jungen ernſtlich vorbitte[n] und, da daruber gehandeltt wurde, dieſelben ernſtlich ſtraffen ſoll, ingleichen dann auch die Rähtte, hoffjunkern und andere Diener ihren Knechten und Jungen ſolches mit Ernſt verbieten ſollen.

Damitt aber diejennigen, ſo im Koſtgelde ſeindt, ſich nicht zu beklagen, das ſie hin und wieder auff den Dörffern umb ihr geldt eßen, trinken und haber nicht bekommen konnen, ſo haben S. f. G. einen Proviandtfuhrer vorordnett, welcher alljeder Zeitt, wan S. f. G. auß ihrem hoflager vorrucken, mit ſeinem Wagen folgen und den Dienern alle Notturft an eßen, Trinken und Habern vor Ihre gleichmeßige bezahlung zukommen laßen und ſchaffen ſoll. Damit nun die diener dem Proviandtfuhrer eßen, trinken und anders bahr bezahlen muegen, ſo wollen S. f. G. jedesmahl, wan der[1]) Monatt vorfloßen iſt, das Koſtgeldt richtigk abzahlen laßen.

Furs ander ſollen die Diener, ſo geſpeiſett werden, ſich der Kuchen und Kellers enthaltten und keiner, er ſei hohes oder niedriges Standes, ſo darein nicht beſcheiden noch vorordnett, darein gehen, viel weiniger einige Zeche darin anrichten, ſondern ein jeder ſich zu rechter Zeitt in die hoffſtube bei den Tiſch, daran er vorordnett, vorfugen und ſetzen und mitt demjenigen, ſo ſ. f. G. darauff geben wirt, zufrieden ſein.

[1]) Orig.: die.

Furs Dritte soll niemandt, er sei wehr er wolle, in der Kuchen, in dem Wein[=] und Bierkeller, in der Silberkammer oder in dem Brau[=] und Backhause gespeisett werden noch an itzt gemelten örttern oder anderswo außerhalb der Hoffstuben einige bei[=] oder Winkelltisch (des Rentmeisters Tisch allein, weill der jeder Zeitt mit S. f. G. sachen zu thun [hat] und auf die Malzeitt in der Hoffstuben nicht wartten kan, außgenommen) haltten, sondern dieselbigen sollen hiemitt gentzlich vorbotten und abgeschaffet sein.

Und sollen die Köche, Schencken, Schließer, Becker, Buttcher, Multzer, Schließerknecht[e] und [=]jungen, Kuchenknechte und [=]jungen bei dem Undermarschalck, Kuchemeistern und Kornschreibern nach gehalttener Malzeitt, wan uf S. f. G. Taffel abgespeisett und aufgehoben ist, in der Hoffstuben ihre Malzeitt halten, daselbst zwei Tische gedeckett und daßjenige, was von dem ersten Tisch abkombt und uberbleibett, uf den andern Tisch den Schluter[=] und Kuchenknechten sowoll den jungen vorgesetzt werden soll.

Ferner will hochgedachter unser gnediger furst und herr das mahl hinfuro des Morgens vormittage um neun schlegen und deß Abends zu vieren das Jahr durchauß[1]) gehaltten [haben], auff welche stunde der Trommeter einer auch jedeßmahl zu Tische blasen soll.

Wan zu Tische geblasen ist, soll der Obermarschalck selbst fur die Kuchen gehen und anrichten laßen, auch Achttung darauf haben, das [das], was [für] S. f. G. [ist], reinlich angerichtet und eredentzet werde, und solches den Drosten nicht allein befehlen.

Die Hengestreitter sollen vor S. f. G. die eßen uftragen und die andern hofjunckern, wan sie neben dem Marschalck waßer gegeben, vorm furstlichen Tisch stehen und ein jeder sein Ambt mit vorschneiden und Schencken vor S. f. G., derselbigen gemahl und junge herrschafft fleißig vorwaltten, under der Malzeitt fur dem Tische stehen bleiben und sich nicht hin und wieder in die Winkell stegken und niedersetzen, sonder ein jeder sein[em] Ambtt treulichen nachkommen.

Die Schencken und Trinckenträger sollen S. f. G., derselben geliebten gemahl und Sohnen getranck selbst und nicht durch die Jungen vom Weinschencken (der dan mitt den flaschen in S. f. G. Eßstube die Malzeitten uber stets aufwartten soll) gekredentzt empfangen und hohlen.

Und da einer von den Edelleutten notwendige vorhinderung hette, auff die Malzeitt und seinen Dienst zu wartten, so soll er einen andern, an seiner stadt aufzuwarten, bitten und vormugen.

Wann hochgemeltter unser gnediger furst und herr in der hoffstuben oder andern orttern außerhalb S. f. G. eigenen gemachs eßen wirdt, sollen die Knaben allezeit vor eßens, ehe man zu Tische sitzt, das Benedicite und nach dem eßen, wan S. f. G. vom Tische aufgestanden, das gratias betten,

Gleichergestaltt dan auch der Marschalck neben den andern darzu vorordneten hoffjunckern nach gehalttener Malzeitt vor S. f. G. Waßer geben und wieder aufheben soll.

[1]) von Anfang bis zu Ende.

Wan auch unser gnediger furst und herr nicht hier ist, so sollen diejenigen, so auf das frauenzimmer zu wartten beschiden seindt, ihres Dienstes vleißig wartten und sich ein ider in deme also vorhaltten, das es ihme zu Ruhm und guttem gereicht und er zur straffe nicht Uhrsache gebe.

Es soll keiner in des[1]) herrn gemach, oder wo S. f. G., derselben geliebte gemahl und junge herrschafft sonsten außerhalb der hoffstuben eßen, noch auch in das frauenzimmer gehen dan, die auf den Dienst wartten oder darzu vorordnet und gefordertt werden.

Under den Malzeitten des Mittageß und Abendes soll die Schloßpfortte sowoll auch die Zugbrucke an der Stadt stets zugeschloßen werden, und allhie zu Schwerin die Schlußell dem Wachtmeister Hansen Braun, an andern orttern, da s. f. G. sein wirdt, dem hoffmarschalck und in Abwesen deßelben dem Undermarschalck zugestellet und uberandtworttet[2]) werden.

Es soll niemandt, weder Edelleudt oder andere, in Silbern oder sonsten eßen vom hause senden, es geschehe dan mit S. f. G. vorwißen, und soll der Pforttner niemandts nichts abtragen laßen, es geschehe heimlich oder offenbar, bei straff seines leibes, sondern diejenigen, so in beduncket, ettwas under den kleidern zu haben, besuchen[3]) und aufhalten. Da aber dan bei jemande ettwas funden wurde, soll er es dem Ober= oder Undermarschalck anzeigen, der solches alsbaldt an unsern gnedigen fursten und herrn gelangen laßen und sich ferner bescheides undt bevhelichs der Straff halben erholen soll; wurde aber der Pfordtner durch die finger sehen, so soll er darumb gestraffet werden. Also soll auch niemandt vom hoffgesinde, er sei edell oder unedell, hohes oder niedriges Standes, Geste mitt sich zu hofe fuhren oder laden und keinen, er sei frembd oder bekanndt, mitt sich aufs Schloß zu Tische nehmen, es geschehe dan mitt Vorwißen und erleubnuß unsers gnedigen fursten und herren.

Inmaßen dan auch S. f. G. ernstlich verbotten haben wollen, das keiner von Hoffdienern, welche gespeisett werden, seine Hunde mitt sich aufs Schloß oder in die Hoffstuben nehmen soll.

Und soll der Pfordtner darauf sehen und keine hunde, sie stehen zu, weme sie wollen, außgenommen S. f. G. eigene hunde (dovon[4]) doch auch weinich aufs Schloß kommen, sondern meistentheils im Jegerhause sein sollen), aufs hauß gestatten. Da es aber geschicht und hunde in die hoffstuben gefuhrett werden, wollen S. f. G. ihn ernstlich straffen.

In der hoffstuben sollen auf der Junkern Tische, deßgleichen auf der Jungfern Tische des Morgens Sechß eßen und des Abendts funfe gegeben werden.

Vor die Trabandten und Cantoreijungen, welche allzeit, wann[5]) S. f. G. allhier zur Stette seindt, gespeisett werden, Sonsten aber, wen dieselben von hinnen vorrugken, Kostgeldt haben sollen, soll[en] des Mittages funf und des Abendts vier eßen an fleisch und fisch gegeben werden. Es soll sich auch ein jeder in der

---

[1]) Orig.: der. [2]) Orig.: uberantwortten. [3]) untersuchen. [4]) Orig.: doran. [5]) Orig.: was.

hoffstuben still, eingezogen und friedsam vorhaltten und keiner den andern mit fleisch, Brodt, Knochen, gratten oder anderm werffen.

Und soll sich ein jeder an demjenigen, was ihme auß Kuchen und Keller vorordnet und gegeben wirdt, genugen laßen.

Da aber jemand an eßen und Trinken, als were daßelbige nicht gutt oder rechtt gekochett, oder sonsten Mangell hette, der soll es dem Marschalck mit bescheidenheitt anzeigen, das eßen oder Bier auf dem Tische so lange stehen laßen, biß es besehen wirdt; da der Mangell daran befunden, soll derselbig durch den Marschalck abgeschaffet oder, da es von notten, an hochgedachten unsern gnedigen fursten und herrn gebracht werden.

Wurde sich aber jemandt understehen, mitt Trauen und Pochen aus der Kuchen, Wein[=] und Bierkeller seines gefallens ettwas zu erzwingen, der soll von den Kochen, Schenken und Slueter S. f. G. angezeigett werden; alß wollen S. f. G. solchen Muttwillen nach gelegenheitt der umbstende und vorbrechung, er[1]) sei hohes oder niedriges standes, auch die, so die Kuche und Schencken uberpuchen[2]) und Kuche und Keller auffstoßen, mit Ernste straffen.

So auch die Kuche, Schencken und Schlueter solchs vorschweigen wurden, sollen sie derwegen ungestrafft nicht bleiben. So auch jemandt wehre, der seine gebuer vor Kuchen und Keller oder der Tonnen[3]), wie doch nicht vormuttlich, nicht bekommen konntte, der soll darumb kein geschrei anrichten oder sich mitt den Dienern schelten, sondern solches dem Marschalck anzeigen, der mit Vorwißen und vorordnung unsers gnedigen fursten und herrn daßelbige abschaffen und einen jedern, was ihme geburtt, geben laßen soll. Es soll auch ein jeder, weß Standes der ist, auf S. f. G. hause, deßgleichen in der vorburgk und Marstall, sowoll auf andern S. f. G. Embtern, heusern, Clostern und höffen, auch in Stedten sich friedlich haltten, kegen andern nicht vorgreiffen noch den Hauß[=] oder Burgkfrieden brechen, bei vormeidungk der Straff, So s. f. G. in ihrem publicirtem Burgkfrieden uf die Ubertrettung deßelben[4]) gesetzt [hat]; und soll zu dero Notturft der publicierte Burgfriede neben dieser hofforduung alle halbe Jahre abgelesen und dem hofgesinde vorgehalten werden.

Und da unfleter, die sich teglich fullsuffen und zangk anrichten thetten, vorhanden wehren, soll der Marschalck dieselben mitt vorwißen unsers gnedigen fursten und herren straffen und nach gelegenheitt gentzlich entuhrlauben und abschaffen.

Wan die Malzeitten geschehen und die Tischtucher ufgehoben seindt, soll ein iglicher seiner straßen gehen und Kuchen und Keller meiden, und sollen diejenigen, so bei der Edelleute Tische eßen, sambt den Truchßen des Mittags nicht lenger alß bis auff zwelff Uhren undt nach der Abendmalzeit biß umb sieben uhr in der hoffstuben sitzen bleiben, die andern aber sollen alßbaldt, wan die Tischtucher aufgehoben, Ihrer wege gehen. Dagegen soll der Schlafftrunk gentzlich abgeschaffet und hinfuro niemandt gegeben und der Keller nach Mittage um zwelff uhr und des Abendts umb sieben uhr zugethan und geschloßen werden.

---

[1]) Original: es. [2]) herausfordernd, frech behandeln, ihnen trotzen. [3]) mit Hafer, vgl. S. 245.
[4]) Orig: deßelbem.

So soll auch keiner nach dem eßen Brodt, fleisch oder fisch von dem Schloß heimblich oder offentlich mitt sich hinunderuehmen.

Was in der hoffstuben an eßen in den Schußeln und Brodt uberbleiben wirdt, das soll der Sahlknecht wieder in die Kuchen und fur den Keller tragen, und soll der Kuchenschreiber darauf sehen, das es aufgehoben und vorwahret und von den jungen nicht vorruckt noch den hunden gegeben werde.

Wem Suppen gegeben werden soll, darvon haben S. f. G. dem Kuchenschreiber bevhel gethan, und soll uber dieselben Personen sonsten Niemand Suppen bekommen.

Auff das aber ein jeder an den feyertagen desto geschickter sey, Gottes wordt zu hören, so soll hinfuro an den feyertagen keine Morgensuppe oder fruekost auß Kuchen, Keller oder Speisekammer gegeben werden, sondern ein jeder der gewonlichen Malzeitt erwartten.

Die lichte soll der Kuchenschreiber bei Winterszeitten von Martini an biß uf Lichtmißen[1]) auß der Speisekammer [denen], denen sie vorordnet seindt, und soviel einem jeden gebuerett, geben[2]), nach Lichtmißen aber bis wieder auf Martiny soll man niemand mehr Lichte geben, allein uff die furstentisch und gemecher, in die Canzley und in die Keller, und soll solches gleichwoll mit ziemlicher maß jeder Zeit geschehen. Und soll der Kuchenschreiber allewege zu rechter Zeitt[3]) der Altfrauen anzeigen, wan lichte zu ziehen nöttig, ihr auch das Talch darzu auß der Speisekammer nach dem gewichte zustellen, und soll die Altfrau mit ihren Megden das Dachtgarn spinnen und die lichte ziehen und dem Kuchenschreiber wiederumb in die Speisekammer liefern, der die lichte wiederumb nach dem gewichte empfangen und außgeben, auch den Ausgangk berechnen soll.

Alle Sonnabendt soll der Hof= und Undermarschalck mitt dem Kuchmeister, wan der zur stette ist, und den Kuchenschreibern ubersitzen und sehen, was die vorlauffene[4]) woche usgegangen, und, da sie befinden, daß der Usgangk zu groß, so soll es den Kochen und Schluetern vorgehalten und sie darumb zu Rede gesetzt und [ihnen] darneben eingebunden werden, das sie kunpftigk Rahttsamer speisen, darnach sich auch mit Ihnen underreden, was die folgende woche auf der fursten tisch sowoll auch fur das frauenzimmer, Edelleutt und die andern Diener, so gespeiset werden, zu bestellen und zu speisen, und ihr Bedencken aufs Papier bringen, unserm gnedigen fursten und Herren ubergeben und S. f. G. bedencken und Rechtt darauf bitten und holen.

Gleichergestaltt sollen itzgemeltte Personen alle Abend zusammenkommen und sich mitt den Kochen vorgleichen, was deß folgenden Tages uf die furstentische, deßgleichen vor die Jungfrauen, Edelleutt und andere in der Hoffstuben gespeisett werden soll, und es dergestaltt vorordnen, das die eßen mitt fleisch, fisch und zugemueß nach der Jahrzeitt vorendertt, fleißig und woll gekochett und zugerichtet [werden] und einen Tagk nicht wie den andern gespeisett werde. Und was

[1]) 11. November bis 2. Februar. [2]) Orig. folgt: werden. [3]) Orig.: Zeitten. [4]) Orig.: vorlauffener.

also in Kuchen und Keller in iglichen Tagk wirdtt usgehen, das soll der Kuchenschreiber Alles ordentlich und recht anschreiben und das Kuchenregister also von Tage zu Tage alle wochen ordentlich beschließen, darbei, wan die wochenrechenschafft gemacht wirdt, der Hoff- und Undermahrschalck sein und Achtung darauf geben sollen, das solches ordentlich und recht geschehe, und das unsrem gnedigen fursten und herrn alle Tage der Tagzettell sowoll des Sonttags der Außzugk der ganzen Wochen zugestellet und gegeben werde.

Wan unser gnediger furst und herr auff ander S. f. G. Embter und heuser vorrugken wirdt, so soll es daselbst mitt dem Speisen auß Kuchen und Keller geleich als zu S. f. G. Hofflager gehaltten werden.

Es soll keiner von Rähtten, Hofjungkern oder andern Dienern ohne hochgedachttes unsers gnedigen fursten und herrn vorwißen und erleubnuß vom Hoffe vorreisen oder reitten.

So sollen die Jungkern auch, wan sie mit S. f. G. uber feldt reitten, ihre Knechte und Jungen mit sich nehmen, beim hauffen laßen und sie ohne S. f. G. Erleubniß nicht vorhinschicken.

Es soll[en] auch der Marschalck und die Edelleutt sambt ihren Knechtten im auß- und einreitten auf S. f. G. wartten und, wan man zum dritten mahl umbblest, sich ins Schloß, wo S. f. G. alsdan liegen, oder vor derselben Herberge mitt ihren Pferden, Knechten und Jungen vorfuegen und nicht erstlich, wan S. f. G. in die Stadt kommen, hin und wieder auß der Herbergen herfurziehen, auch mitt S. f. G. auß[-], uber feldt und wieder[1]) herein biß ins Schloß oder vor die Herberge reitten und nicht ehe abziehen, S. f. G. sein dan von ihrem Pferde abgestiegen und ins Losamentt kommen. Und soll der Marschalck mit den Jungkern im felde und sonsten in und durch die Stedte in der Ordnunge reitten, auch die Knecht und Jungen zur Ordnunge haltten.

Wann hochgedachtter unser gnediger furst und herr zur Kirchen, Rathhause oder ander Orter zeugt, es sei in[-] oder außerhalb Landes, so sollen die Rähtte, Jungkern, Einspenniger, Knechtte und gemeine Hoffgesinde fleißig auf dem Dienst wartten und sich von solchem Dienste nicht außziehen noch absondern.

Wann frömbde fursten und herren oder derselben Bottschafften zu hoffe kommen, soll der Hoffmarschalck sich hochermelttes unsers gnedigen fursten und herren bevhelich mitt bestellung und vorordnung der eßen vor die frömbden erhohlen und haltten.

Es sollen auch auf einen solchen fall, wenn frombde fursten und herren oder deren gesandten bei unserm gnedigen fursten und herrn ankommen, die Edelleutt nichtt alle auffwartten, sondern allein die, so nach gelegenheitt und Anzahll der frembden von S. f. G. vorordnet werden, den Dienst vorsehen und uf die frömbden wartten; und sollen die andern ihres ordentlichen Tisches in der[2]) hoffstuben wartten, sich des sauffens mit den frömbden enthaltten und die frömbden ungenötigt und ungefordertt zum Trunck bleiben laßen.

Es sollen die Trommeter sampt dem hehrpauckenschleger jeder Zeit, wen

[1]) Vgl. S. 234. Orig.: weid. [2]) Orig.: den.

frömbde fursten oder deren stattliche Bottschaften zu S. f. G. kommen, sowoll auch uf die hohe festtage zugleich auffwartten und mitt einander zu Tisch blasen; sonsten [ist] aber S. f. G. zufrieden, das wegen einer jeden Malzeitt ihrer nur einer zu Tische blasen soll.

Nachdem auch in kurzen Jahren die Unrichtigkeit eingerißen, das von etzlichen S. f. G. Dienern und Jungen an Steffen Kramer zu Schwerin, Hanß Kladowen zu Wißmar und Tonnies Krefett zu Lübeck Zettell außbracht und expracticiret worden, dadurch hochgedachttem unserm gnedigem fursten und herren jehrliches ein trefflicher schade und große unrichtigkeit verursachet wirdt, und aber [es] S. f. G. ungelegen, auch [Sie] mit nichtten gemeintt sindt, jenige Zettell an obgedachtte drey Personen den Dienern hinfuro zu unterschreiben, also wollen S. f. G. hiemitt allen Ihren Dienern, die sein hoch oder niedrigks standes, sowoll derselben Rähte[n] und Jungen ernstlich vorbotten haben, das keiner S. f. G. hinfuro einigen Zettell an die obgedachte drei Personen furbringen oder außfordern soll. Was aber S. f. G. einem jedern Diener dißfals vorschreiben, das soll er uf sein Anhaltten ohne daß zu rechten Zeitten bekommen.

Vorordnung, wie es in der Küchen und mitt dem Vieße, fische, Wiltpratt und Victualien, so vorspeisett wirdt, soll gehaltten werden.

Die Kuche soll stettes zugeschloßen sein und niemandt dorein gehen alß die beiden Kuchenschreiber, zwen Mundtköche mitt einem jungen, so teglich fur hochgedachtten unserm gnedigen fursten und herrn, S. f. G. Gemahl und Sohne[1]) kochen, deßgleichen der Haußkoch sambt einem Knechte, einem Jungen und den Bratenwender; und sollen die anderen Diener alle, was Standes die sein, sich der Kuchen enthaltten und weder Marschalck, heubtmann, Kuchmeister oder jemand anderß sich darein finden laßen.

Und nachdem S. f. G. befinden, das die Mundköche, deren ein Zeitt hero nur drey gewesen, nun aber ihrer vier seindt, einer sich uff den andern vorloßen und den fleiß, wie sich[2]) solches woll gebuerett, im Kochen undt zurichtten S. f. G. eßen nichtt angewendett: alß wollen S. f. G. untter den Mundtköchen hinfuro diese Ordnung gehaltten haben, das Hanß Rosenau und Kersten Voß teglich zugleich und mitt einander vor S. f. G. zu hoffe, und wo dieselbigen hinziehen, kochen und auswartten und die eßen vor S. f. G. mit mehrem Vleiß reinlich und gutt nach lautt des ubergebenen Zettels zurichten sollen; Hanß Damman und Jochim Lackman sollen von Hause auß dienen und nicht ehe kegen höfe oder in die Kuchen kommen oder auswartten, biß sie kegen hofe erfordert [werden] oder, anderswohin zu reisen und aufzuwartten, ihnen angezeiget [wird] oder [sie] vorschrieben werden.

Die Mundköche sollen auch des Morgens frueh in die Kuchen gehen, das fleisch, fisch und anders sowoll des Morgens alß nach Mittage selbst zuhauen,

---

[1]) Johann VII., der 1585—1592 in Schwerin regierte, und Siegismund August, damals 16 und 13 Jahre alt. [2]) Orig.: sie.

aufzthulen, inwaschen und zu feure bringen und solches nicht, wie bißhero geschehen, uf den Jungen legen oder es demselben vortrauen, insonderheitt auch Achtung darauf geben, das sie gutt und rein Waßer auß den Pösten[1]) zu der fursten eßen nehmen und brauchen und in keinem unsaubern und ungescheumbten Waßer vor die herren die Kost bereitten.

Gleichergestaltt sollen sie beschaffen und Achtung darauf haben, das die Keßel, Grapen, Topff und Bradspiße von den Küchenjungen und nicht von den altten Weibern auß dem Armenhause, wie ein zeitt hero geschehen, welche auch hinfuro so wenich alß andere leutte in die Kuchen gestadtet werden sollen, alle Abend, und so offt man die gebrauchett, außgesotten, geschuret und rein gewaschen und darnach uf eine seitte gethan und verschloßen werden, damitt nichts unreines noch ungesundes darin komme und furder in die Eßen gebracht werde.

Es sollen auch die Mundköche in keinem neuen Topff oder Hafen kochen, er sei dan zuvor in ihrem beisein ausgesotten und rein außgewaschen.

Sie sollen auch in betrachtung dieser gefehrlichen Leuff und Zeitten niemand uber der fursten eßen gehen oder kommen laßen, viel weniger die Braten beschneiden oder andern zu thun gestatten (wie vor vorneuerung dieser Ordnung diße und andere unrichtigkeiten woll befunden worden), sondern die Speise fur den fursten treulich, reinlich und auffs beste kochen und zurichten, auch die eßen jedesmahls, wen sie angerichtet seindt, in beisein des Marschalcks gebuerender weise eredentzen.

Die Mundköche sollen sich auch befleißigen, das sie gutte eßen und derer soviell, alß sie nach gelegenheitt der Jahrzeitt und Ortten immer mugen, vor hochgedachttes unsers gnedigen fursten und herrn Taffell zurichtten, die eßen offtmals mitt vielen zugemuesen vorenderen und vormehren, auch in Acht haben und erinnern[2]), was zu jeder Zeitt im Jahr zu vorspeisen am besten sey, daßelbe vor Ihre f. G. zubereitten und gleichwoll dabei allen[3]) unnöttigen Uberfluß vorhuetten und abschneiden, auch im abwurtzen (dobei der Kuchenschreiber jeder Zeitt sein soll) und kuchen sich aller Rahtsamkeit befleißigen.

Und damitt man auff unsers gnedigen fursten und Herren Taffell jeder Zeit des Jahres gute, feiste Capaunen und huener haben und gebrauchen und die furstentaffell soviel beßer vorsorgen konne, so wollen S. f. G., das der Kuchmeister zu Schwerin uf dem hoffe zu Ostorff ein Huenerhauß aufrichten und bauen soll, darinne des Nachttes die Cappaunen vorwahrett, des Tages wieder außgelaßen und aufm hoffe durch denjenigen, so uf das Mastviehe zu Ostorff bescheiden, gespeisett werden.

Wie dan auch der Kuchmeister zu Schwerin auf allen Bauhöfen im Ambtte Kalckunische huener[4]) zulegen und zuziehen, auch des vorjahres[5]) uf die furstentaffell hin und wieder bei den Bauersleutten junge huener besprechen[6]) und bestellen und dieselben nachgerade zur Kuchen schaffen soll.

---

[1]) Ziehbrunnen. [2]) Orig.: erneuern. [3]) Orig.: allem. [4]) Kalkuttische Hühner, Truthühner. [5]) Frühjahr. [6]) im voraus bedingen, bestellen.

Damitt nun die Mundtköche sich nicht beschweren, als thu es ihnen in zurichtunge gutter Speise an Wurtz mangeln, so haben S. f. G. auf ihre und der jungen herren Taffell monatlich ein genandts, mitt welchem man gar woll zukommen [1]) kan, vorordnett, welches der [2]) Hoffkuchenschreiber alle Monatt von den Apotecken zu Schwerin holen und empfangen, in seine vorwahrung nehmen und vorschloßen haltten [soll], auch niemand ohne sein beisein darzu gestatten und kommen laßen, auch die gewurtze bei seinen unserm gnedigen fursten und Herren geleisteden Eidespflichten nirgend anderß alß zu S. f. G. eßen, und wohin S. f. G. befehlen, geben und wenden.

Weill aber mit gewurtz viell Butter zu ersparen, so soll der Hoffkuchenschreiber dem Haußkoche bißweilen auch ettwas vom gewurtz zustellen, damitt er Galreiden [3]) setzen und allerlei andere eßen fur das hoffgesinde, Edellente und Jungfern, so gespeisett werden, zurichten muge.

Wan nun in der täglichen Zusammenkunst und vergleichung, welche, wie obstehett, vom Ober[=] und undermarschalck, Kuchenschreiber und Kochen alle Abendt geschehen soll, geschloßen wirdt, das ettwas von Zwetzschen, Reiß, Mandeln, Rosinen, Feigen, Corinten, Lemonien, Zibeben, Pinien [4]), Tadeln [5]), Pommerantzen, Capern, Oliven, Kummell und Aniß auf die furstentaffell zugerichtt und gebrauchett werden soll, so soll der hofkuchenschreiber den Mundtkochen daßelbig heraußgeben und nach dem gewicht soviell, [als] in der gehalttenen vorgleichung geordnett und geschloßen ist, zustellen, auch wochendtliche Rechnunge daruber haltten und S. f. G. alle Sonnabendt einen Außzugk derselben ubergeben.

Die gewurtz, alß Zugker, Saffran, Cannel, Ingber, Pfeffer, Mußcatenblumen und Neglein, soll der Hoffkuchenschreiber in einer verschloßen Laden haltten und alle Malzeitt, wan die Mundkoche die Speise abwurtzen wollen, dieselbig heraußtragen und aufschließen, auch darbei sein und bleiben, biß die eßen gewurtzt, und Achtung darauf geben, das nichts mehr heraußgenommen, alß zu dem eßen vor die fursten nottig, und daßelbige alßfortt auß der Lade in die Eßen gethan werde, darnach [er] die Lade wieder zuschließen und in seine verwahrung nehmen soll.

Wan zur Hoffhaltung geschlachtet wirdt, so soll der Kuchenschreiber sambt dem Haußkoch mit darbei sein und aufsehen, daß es sauber und reinlich gemacht und nichts davon vorrucket werde.

So soll auch alles Viehe, welches man zur Kuchen schlachten will, einen Tagk zuvor, ehe man es dan vorspeisett, abgethan und in den Kuchenkeller ufgehengett und verwahret werden.

Darauf sollen dan den folgenden Tagk die Mundköche soviell, alß ihnen zu der furstentaffell von nötten und den vorigen Abend abgeredt ist, zuforderst und vorerst davon hauen, darnach dann der Haußkoch die Notturft vor die Edellentt, frauenzimmer und andere Diener, so gespeisett werden, darvon nehmen.

---

[1]) auskommen. [2]) Orig.: die. [3]) Gallerte, Gelee. [4]) Kerne von Zirbelnüssen, vgl. Grimm, D. Wb. VII, 1859, vgl. vielleicht auch Binbeeren S. 128. [5]) Datteln.

Wan auch in der Abendabrede geschloßen wirdt, das den folgenden Tagk fur die fursten und dero hoffdiener Fisch gespeiset werden sollen, so soll der Kuchenschreiber des Morgens zwischen acht und neun und kegen Abend zwischen drei und vier Uhren, auf welche stunde dan die Fischer allerwege an der Bahn bei den Fischtrögen die fisch, so sie deßelben Tages gefangen, anbringen und in die Tröge setzen sollen, zu den Fischtrögen gehen und soviel Fische, alß in der negst vorgangenen abrede vorordnett [ist] und zu derselben vorstehenden Malzeitt von nötten sein wirdt, darvon nehmen und in die Kuchen tragen laßen, auch, was jedeßmahl davon genommen und zur Kuchen gebracht wirdt, zu Gelde rechnen, anschlahen und Register daruber haltten.

Wan dan die Fische in die Kuchen gebracht, so sollen zum ersten die Mundköche die Notturft und das beste zur Furstentaffell davon nehmen und die ubrigen der Haußkoch vor das Hoffgesinde kochen und speisen.

Und soll der Kuchenschreiber keine todte fische in die Kuchen schaffen, sondern, wan es sich ettwa zutruege, das die Wademeister uber allen ihren angewandten fleiß eins oder mehrmals keine lebendige oder sonsten gutte Fische uffbringen und also an der Bahn in den Trögen keine lebendige fische sein wurden, alsdan zum Huede[1]) und [zu den] Helderen[2]) gehen und notturftige lebendige Fische vor die Furstentaffell und die andern, der Hoffdiener, Tisch darauß nehmen und solchen Abgangk des andern Tages, wan lebendige Fische ankommen, wieder ersetzen und im Huede stettes einen gutten Vorraht an fischen behalten.

Es soll auch der Kuchenschreiber alles, was von den Emptern zur Hauß-haltung vorschreiben und geschicket wirdt, es sein Ochsen, Rindtviehe, Schweine, Hammell, Schaffe, Lemmer, Gense, Huener, Eyer, Saltz, Putter, Kese, treuge oder eingesaltzen Fischwergk, in sein Register empfangen, das Rindtviehe auf dem Hoffe zu Ostorff und die Schweine auf dem Holß[3]) mesten[4]) und von dar nach rade zur Kuchen, abzuschlachten, senden und bringen laßen und die Victualien in die Speisekammer empfangen und vorwahren.

Gleichergestaltt[5]) soll der Kuchenschreiber alles Wildprött, als Hirsch, Rehe, Schweine, Hasen, auch alles federwildprött, so die Jeger und Wildschutzen zur Kuchen schicken und bringen, von ihnen empfangen, in den Kuchenkeller vorwahrlich haltten, das es von fliegen nicht beschmeißet und vorderbet oder sonsten vorwahrlosett, sondern nach gelegenheitt frisch und rahtlich darauß vor-speisett, eingesaltzen oder in eßig gebratten[6]) werden.

Also soll es mit den frischen Lachsen, Neunaugen, Lampreden und andern Elb[-] und Sehefischen auch gehaltten werden.

Und sollen die Jeger jedeßmahl, wann sie Wildprätt zur Kuchen schicken, dem Kuchenschreiber einen Zettell, wieviell und was fur Wildprätt geschickett wirdt, mit ubersenden, welche hernach, wen mitt den Jegern Rechnunge gehalten wirdt, vom Kuchenschreiber herfurgebracht und darbei gelegett werden sollen,

---

[1]) Fischkasten. [2]) Fischweiher. Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 948. [3]) im Walde. [4]) Orig.: zu mesten. [5]) Orig.: Gleichengesteltt. [6]) Soll wohl „gelegt" heißen.

damitt man sehen muge, ob recht damit umbgangen werde und die Rechnunge mit den Zetteln ubereinstimmen.

Es sollen auch beide Kuchenschreiber darauf sehen und beschaffen, wan Schwane zur Kuchen kommen, das der Thun[1]) darvon zusammen gesamlett und der Altfrauen überandtworttet werde.

Der Haußkoch soll die Speise vor die Edelleute, frauenzimmer und andere Diener, so gespeisett werden, gar kochen, auch woll und reinlich zurichtten, damitt die Diener daruber nicht klagen durffen, auch nicht alle Speisen mit Putter kochen, sondern bißweilen gewurtz darzu gebrauchen, Golreiden setzen und also mit fischen und fleisch, auch allerlei Zugemuesen in dem eßen vorenderung machen.

In der Schlachttzeitt, wan das Rindsviehe und Schweine kegen den Wintter in vhorohtt geschlachtet werden, soll der Kuchenschreiber und Haußkoch jeder Zeitt dabei sein und fleißig auffichtt haben, Das alles recht und reinlich gemachtt werde und allein die Personen, so zum Schlachten vorordnett, dabei sein und sonsten niemandt darzu lauffen muege, inmaßen dan auch der Haußkoch das fleisch mitt dem Einsaltzen und Rauch woll vorwahren, das ingesaltzen Wildprött und Fischwerck mit Lacken[2]) woll vorsehen und damitt fleißig und treulich umbgehen soll, damitt es nicht vorderbe.

Und sollen der Kuchenschreiber und Haußkoch ufsehen, wan geschlachtet wirdt, das von denjenigen, so schlachten helffen, nichts vorruckt, hinwegkgenommen oder voruntreuett werde.

Des Haußkochs Junge soll auch hinfuro die Silber, wann sie von der furstentaffell abkommen und gebraucht seindt, uff anzeig des Silberknechts, deßgleichen auch die Zinnen Schußeln, so in der Hoffstuben gebraucht werden, nach gehaltenen Malzeitten uf anfordern des Feuerheißers aufwaschen und rein machen, darzu ehr vom Haußkoch gehaltten und underweiset werden soll.

Die heutte von den Ochsen, Kuhen, Rindern, Kelbern, Hammeln, Schaffen und Lemmer[n] solle[n] alle fleißig von dem Kuchenschreiber ufgehangen, getreuget und folgendts durch den Kuchmeister verkaufft undt berechnett werden.

Die Hirsch[-] und Reheheutte soll der Kuchenschreiber treulich ufheben und unseumlich gerben laßen und nicht so lange, alse bißhero geschehen, damitt vorziehen, darnach unserm gnedigen fursten und Herrn uberandtwortten und jehrliches berechnen.

Es soll auch hinfuro weder Vett noch Talch aus der Kuchen verkaufft oder durch die Koche in ihrem Nutz vorthan werden, sondern durch den Kuchenschreiber empfangen und berechnett werden.

Und nachdem unser gnediger furst und Herr sich des Kuchenvettes halben mit den Kuchen albereitt vorlengst vorglichen und ihnen an deßen Stadt ihre Besoldungen erhöhet, so sollten von deßwegen sie das Kuchenfett S. f. G. zum besten gleich[er]maßen, wie [sie] es zuvor zu ihrem nutz gesammlett, treulich aufheben und vorwahren.

---

[1]) die Daunen. [2]) Salzlake.

Es befinden aber S. f. G., das solches bishero nicht geschehen, sonder das fett von ihnen bißweilen bei gantzen Kellen voll ins feuer geschlagen, und damitt das feuer brennendt gemachett, oder sonsten S. f. G. zu nachtheill vorwahrloset und vorrucket wirdt, derhalben S. f. G. den Köchen sambt und sonders bei vormeidung S. f. G. ernsten straffe hiemitt nochmals eingebunden und vorbotten haben will, das sie das Kuchenfett hinfuro nicht mehr also umbbringen, ins feuer gießen oder vorkommen laßen, sondern treulich zu hauffe samlen und aufheben sollen. Darauf dan der[1]) Kuchenschreiber fleißig sehen, das fett in seine vorwahrung nehmen und in die[2]) Kammer setzen soll.

Es sollen auch die Köche sampt ihren Jungen das holz in der Kuchen nicht unnöttiglich oder unrahtsam vorbrennen, sondern sparsam und rahttlich darmitt umbgehen, des Abendes bei Zeitten das feuer zuscharren und die Nacht über kein feur in der Kuchen haltten.

Ingleichen soll der Haußkoch alle Abend die Aschen durch seinen Jungen zusammenkehren und aufheben laßen, damitt dieselbe nicht umbkomme.

Und sollen die Kuchenschreiber auf das feuer fleißigk sehen und Achtung haben, damit dieser unsers gnedigen f. und H. Ordnung und bevhell in dem und allem andern nachgesetztt, auch die Asche S. f. G. zum besten in Tonnen gesamlet und vorwahrett und folgendts bei Tonnen voll dem Zeugkmeister ins Zeughauß zum Salpetersieden zugestellet werde. Dargegen wollen S. f. G. dem Kuchenjungen, [den] feuerheißern und Schlueterjungen, so offt ihrer jeder eine Tonne voll liefern wirdt, drey schilling zu Drinckgeldt geben laßen.

Des Weinschenckens und Schluetter[s] bevhell.

Der Weinkeller soll stettes zugeschloßen sein und darein niemandt als die beiden Weinschencken kommen und auß[-] und eingehen; alle andere Diener aber, die sein hohes oder niedriges standes, sollen sich des Weinkellers entthaltten.

Und sollen die Weinschencken die Wein fleißig wahren, die faß alle Tage, sonderlich des Abendts, umbher besehen und zu rechter Zeitt fullen, auch ufsehen, das kein schade darzu geschehe; imgleichen soll es mitt dem Einbeckschen und Zerbster Biere, Mummen und andern frömbden Bieren und getrenken gehaltten werden.

Der Weinschenck soll im Weinkeller kein gelach haltten und ohne unsers gnedigen fursten und herrn bevhell, alß dann S. f. G. es vorordnett, keinen Wein geben.

S. f. G. vorordnen aber, das auf nachfolgende Tisch diese nachbenantte Anzahl Gubenschens, Croßer[3]), Francken[-] oder Reinischweins, was S. f. G. jeder Zeitt gelegenheitt nach vorordnen werden, soll gegeben werden:

Uff der Jungfern Tisch jedere Malzeitt einen Pott, uf der Junckern Tisch jede Malzeitt einen Pott, der jungen Herrn Hoffmeister und praeceptorn zusammen jedere Malzeit einen Pott, dem Renttmeister jedere Malzeitt ein halben Pott.

[1]) Orig.: die. [2]) Orig.: diese. [3]) Krossener.

Der Weinschenck soll fur unsern gnedigen Fursten und Herrn, S. f. G. gemahl und junge herren das Getrenk, welches S. f. G. begehren und vorordnen, und kein anders schencken und niemandt anders daruber kommen laßen.

Under der Malzeitt soll der Weinschencken einer mitt den flaschen in unsers gnedigen fursten und herrn Eßstuben auswartten und daselbst niemand keinen Wein geben alß uf den Tisch unsers gnedigen fursten und herren.[1])

So soll er auch die flaschen, Kannen, Becher und Gleser, darin er der fursten getrenck holtt, jeder Zeitt rein außschwenken und ausspuelen, auch ufsehen, das dieselben sowoll der Keßell, darin man die Becher und Gleser spuelett, rein und jeder Zeitt frisch Waßer darin sein muge.

In die Kuchen soll der Weinschenck keinen Kochwein geben, es werde dan in der Zusammenkunft, welche alle Abendt geschehen soll[2]), darauf geschloßen und ihm durch den Marschalck angezeigett, das den folgenden Tagk uf die furstentaffell eßen, darzu Wein nottig, zugerichtt werden mußen.

Der Weinschenck soll auch, was er vor unsern gnedigen fursten und Herren, S. f. G. gemahl und die Jungen herren alle tage ausgeschenckett, aufschreiben und ordentlich ubergeben.

Und soll den Weinschencken allwege ein faß angezeigett werden, auß welchem er dieser vorordnung nach schencken und alle Sonnabend den Aufgangk berechnen soll.

Den füllwein soll der Schenck nicht auß dem faß, darauß er schenket, sondern aus einem andern, sonderlich darzu geordnetten füllfeßlein nehmen, damitt man gewiße Ordnung und Rechnung holtten und den Aufgangk wißen könne.

Gleichergestaltt soll der Bierkeller und das Brauhauß jeder Zeitt zugeschloßen sein und gehaltten werden und Niemandt als der Schlueter und seine Knechte darein gehen und geloßen werden.

Der Schlueter und seine Knechte sollen ihres Ambttes vormug ihrer eingebundenen Eideßpflichtt getreulich wartten, zu rechtten Zeitten brauen und sich befleißigen, das sie jeder Zeitt gutte bier brauen, dieselbig[en] gahr sieden undt nicht, wie bißhero geschehen, das Bier vormengen und vorderben, sondern ein jedes Bier, wie es an ihm selbst ist und feltt[3]), sein und pleiben laßen.

Es soll auch der Schlueter allewege von vier drömpten Maltz zehn faß Bier, der ein jedes faß drei Tonnen heltt, und daruber oder daruntter nichtt brauen.

Furnemlich aber soll er dahin trachten, weill allhier zu Schwerin das ordentliche Hofflager ist, das er in beide Bierkeller jeder Zeitt einen stattlichen Vorraht von guttem Bier schaffet und brauet, damit hochgedachter unser gnediger furst und herr mit S. f. G. Dienern, so gespeisett werden, das Hofflager die meiste Zeitt alhie holtten konne.

Und weill allhier aufm Schloß Schwerin jeder Zeitt ein stadtlicher Vorraht an Bier sein muß, soll der Schlueter das Bier fleißig wahren, die faß jeder

[1]) Orig. folgt: Taffeln. [2]) Vgl. S. 217 unten. [3]) ausfällt.

Zeitt füllen und wol zusehen, das die feßer nicht schadthafft werden, die bende abspringen und vom Bier nichts zu schaden komme.

Der Schlueter soll alle Jahr etzliche Tonnen mit Mertzbier fullen, damitt dieselben vor unsern gnedigen Fursten und Herrn, wan S. f. G. vom Hofflager[1]) vorrugken, mittgefuhrett und nicht allezeitt gantze feßer mittgenommen werden durffen, darzu der Buttcher eine Last[2]) tonnen oder zwo ferttig machen soll.

Der Schlueter soll den Rogken und das Maltz vom Kornschreiber nach Scheffeln und nichtt nach Sackzahl empfangen und sich das Korn aufm Boden oder auß der Mattkisten[3]) selbst zumeßen laßen, auch mitt dem Kornschreiber uber Rogken und Maltz underschiedliche Kernstöcke[4]) haltten und fleißig ufsichtt haben, das jeder Zeitt, was er empfahett, ihm treulich und rechtt mitt dem Schwerinschen scheffel und nicht mit dem Mattscheffel zugemeßen und nicht mehr oder weniger angeschnitten[5]) werde, auch die Kernstocke[4]) in gutter vorwahrung behaltten, biß sie in Rechnung von ihme gefordertt werden.

Wan der Schlueter itzberurtermaßen Rogken oder Maltz empfänget, soll er es alsofortt zur Muhlen fuhren laßen und, da er selbst in der Muhlen bei dem Mahlen nicht sein konntte, so soll er seiner Knechtte einen alßfortt und zugleich mitt in die Muhle schicken, der dabei so lange bleiben soll, biß der Rogken oder [das] Maltz abgemahlen und wiederumb gesacket ist, auch darauf alsofortt das Mehl durch den Muller ufs Schloß fur das Branhauß fuhren und eintragen laßen und bei den Eideßpflichten, damitt er unserm gnedigen fursten und Herren vorwandt, in der Muhlen mitt dem Korn und Mehl treulich umbgehen, nichtts davon voruntrauen, auch dabei sein und bleiben und fleißig ufsicht haben, das in der Muhlen nichttes vorruckt, abgezwackt und voruntrauett werde.

Also soll der Schlueter auch den Hopffen, soviel er jedesmahls vorbrauen will, vom Kornschreiber gemeßen empfangen und Kernstocke mitt ihm darauf halten, den auch der Kornschreiber anzeichnen und berechnen soll.

Der Schlueter soll wochentlich zweimahll backen und jedesmahl nur soviel, alß [nach] Anzahll der Personen, so dieser Zeitt gespeisett werden, von notten [ist] und der darauf gemachtte Uberschlagk mit sich bringet, darzu nehmen und backen.

So soll er auch fur das frauenzimmer, die Edelleutt und andere Hoffdiener, so gespeisett werden, gutt und Schön Rogkenbrott backen und das Mehl darzu nicht gantz außsichtten, sondern das beste zum schönrogken[6]) darvon zuvor abnehmen und das ubrige, so nachgesichtet wirdt, zum brodt vor die jungen und gemeine Gesinde vorbacken.

Und damitt hochgedachtter unser gnediger furst und Herr eigentlich wißen konne, was S. f. G. auf die Anzahl Personen, so noch gespeisett werden, aufgehe, so wollen S. f. G., das der Schlueter in beisein des Kuchenschreibers beiderlei Brodts, des schönrogkens und anderm gesindebrodts, zu jedem ein

[1]) Orig.: Hofjuncker. [2]) Mengebegriff: Fuhre, Ladung usw. [3]) Matte = Metze. Mattkiste die Kornkiste. [4]) Orig.: Kornstöcke. Kernstocke = Kerfstocke, Kerbhölzer. [5]) in die Kerbhölzer geschnitten. [6]) Brot aus gesichtetem, feinstem Roggenmehl.

Scheffel Mehl zu Prob backen und die Micken, wieviell von einem scheffell worden, bei schockzahl zehlen soll, darmitt man weißen muge, wieviel aus einem scheffell Korn gebacket werde.

Gleichergestaltt soll der Schlueter das Mehl nach Scheffellzahl vorbacken und das Brodt, sobaldt es außgebacken, in den Keller und in den Brottkasten tragen laßen und ihm Backhause nichtts davon beholtten, wie er dan auch das Brott auß dem Keller und nicht auß dem Backhause vorspeißen soll.

Und nachdeme bißhero der tegliche usgang des Brodts nach scheffelnzahl angeschrieben und berechnett worden, welches allerlei vordacht und unrichtigkeit vorursachtt, so wollen S. f. G., das hinfuro der Schlueter das Brodt, so teglich usgehett, nicht, wie bißhero geschehen, nach scheffellzahl, sondern nach Schocken, und wieviell an einem ortt jedes Tages gegeben worden, anzeichnen und alle Abend dem Kuchenschreiber allhier zu Schwerin solchen uffgangt clerlich berichtten [soll], der es also underschiedlich und [an] welchen [ort] und wieviell uf einen jedern Tisch des Tages gegangen, aufschreiben und unserm gnedigen fursten und herrn in dem[1]) Tagezetteln deßen berichten soll.

Der Schlueter soll auch im Außspeisen [von] Bier und Brodt rahtsam und sparsam sein und allen uberfluß vorhuetten und meiden; wurde sich aber jemandt understehen, mehr, alß ihm gebuerett und vorordnett ist, mit Trutzen und Pochen zu erzwingen, den[=] oder dieselben soll der Schlueter unserm gnedigen fursten und herrn anzeigen, darauf will S. f. G. sich kegen dieselbigen mit ernster Straffe undt vorweisung vom Hoff geburlich zu erzeigen wißen.

Wem der Schlueter des Morgens Bier zur Suppen geben soll, darvon hatt hochgedachtter unser gnediger furst und herr ihm gemeßen bevhel gegeben, denselben und sonsten niemandt ehr deß Morgens umb sieben Uhr bier und brodt zur suppen geben und darnach den Keller wieder zuschließen, auch nicht ehe, biß die Uhr vormittage neun geschlagen [hat] und zu Tische geblasen ist, wieder ofnen [soll].

Die beiden Malzeitten uber soll der Schlueter mitt seinen Knechtten und jungen im Keller sein und bleiben und uff die furstentaffell, darneben auch in die Hoffstuben, Bier und Brodt geben.

Wann aber die furstentaffell ufgehoben und unser gnediger furst und Herr Malzeitt gehaltten, soll er mit seinen Knechten und Jungen in die Hoffstube zu Tische gehen und im Keller niemandt gespeisett werden.

Der Schlueter soll in die Hoffstuben uf der Edelleutt Tisch, item vor die Truchßes sowoll auch vor der Embter Tisch, dabei, wie obstehet, nach gehalttener Malzeitt der Undermarschalck, Kuchmeister, beide Kuchen[=] und Kornschreiber, die Köche, Schencken und Schlueter ihre Malzeitt halten sollen, nach der Mittages=malzeitt biß umb zwelff Uhr und nach der Abendtmalzeitt biß zu sieben schlegen, und daruber oder lenger nichts, Bier geben.

Uff die andern Tische aber in der Hoffstuben soll er nicht lenger, alß die

[1]) Orig.: der.

Malzeitt werett, Bier geben, dan dieselben alßbaldt nach gehalttener Malzeitt, wie obstehet, ufstehen und ihrer wege gehen sollen.

Und wann die Glocke nach Mittage zwolff schlecht, so soll der Schlueter den Bierkeller zuschließen und niemand, er sei wer er wolle, vor vier schlegen Bier oder Brodt darauß geben; ingleichen soll er des Abendts, wenn es sieben schlechtt, den Keller schließen und niemandt kein Bier mehr geben.

Auch soll der Schlueter im Bierkeller und im Backhause kein gelach oder zechen haltten noch solches dem Meltzer, Buttcher oder seinen Knechten gestadten, sondern dieselben sollen in der Hoffstuben ihre notturft an eßen und trincken bekommen und darnach ihrer Arbeit wiederumb wartten.

Was teglich an Bier zu Hoffe vorspeisett und außgetrungken wirdt, das soll der Schlueter alle Abendt dem Kuchenschreiber allhier zu Schwerin anzeigen, der es ordentlich anschreiben und unserm gnedigen fursten und herrn deßen im Tagzettell berichtten soll.

Der Weißbecker soll das Weitzenmehl, welches ihm der Kornschreiber alhier zu Schwerin jeder Zeitt frisch gemahlen vorschaffen soll, deßgleichen das Rogkenmehl, so zu dem schonrogkenbrodt vor die fursten von der Neustadt geschicket wirdt, allezeitt, wan es ankumbtt, gemeßen empfangen und, wieviel ehr empfeheit, mit jederm Kernstocke halten und alles treulich und rechtt aufschneiden.[1])

Und soll der Weißbecker das Weitzen[=] und schonrogkenbrodt vor die fursten fleißig und treulich zurichten und gahr backen und allewege umb den ande[r]n Tagk nur soviel backen, alß uf die furstentaffell, deßgleichen zu dem genandten an Weißbrodt vor die Edelleutt, frauenzimmer und andere von nötten ist und ufgehett.

Das Weitzenbrodt fur das frauenzimmer, Edelleute und andere soll der Weißbecker dem Schlueter zustellen, der dan allein, soviell und dahin es vorordnett, und sonsten niemand ettwas geben soll.

Der Mültzer soll in seinem Dienste treu und fleißig sein und gutte ufsicht haben, daß er gutt Maltz mache, daßelbige nicht zu sehr oder [zu] weinig durre oder außkienen[2]) loße.

Den Gersten, so er vormeltzen will, den soll er sich vom Kornschreiber mitt dem rechtten Schwerinschen scheffell zumeßen laßen, auch darnach das Maltz dem Kornschreiber mitt demselben scheffell wieder zumeßen und uberandtwortten und uber den Gersten, so er empfehett, und das Maltz, so er wiederliefertt, underschiedliche Kernstöcke haltten, auch darmitt bei seinen geleisten Eidespflichten treulich umbgehen und alles recht aufschneiden, auch die Stöcke in gutter vorwahrung bei sich behaltten, biß sie unser gnediger furst und herr von ihme furdern leßett; und soll der Kornschreiber nach solchen Kernstöcken den Gersten und Maltz und deßen Zugewächs einschreiben und berechnen.

Es soll auch der Schlueter sowoll seine Knechtte und der Becker jeder Zeitt mitt dem feur vorsichtig umbgehen, auch alle Abend, wan sie abgebrauet

[1]) in die Kerbhölzer schneiden. [2]) auskeimen.

und gebacken [haben] und zu Bette gehen, das feuer zuscharren und woll vorwahren, damitt sie keinem schaden thun und nichttes ansteckeu, wie sie dann auch keine unnötige feure haltten, sondern das holtz sparen und zu rahtt haltten sollen und allein die Notturst zu brauen und backen vorbrennen.

Nachdem Unser gnediger furst und herr dem Schlueter, Becker und ihren Knechtten Kohlen und Aschen allbereitt vorlengst abgehandeltt, so sollen sie dieselbigen auch nicht vorkauffen noch hinunder vom Hause bringen, sondern aufm Schloß S. f. G. zum besten usheben, zu Rahtt haltten und vorwahren, dieselben Aschen in Tonnen schlagen und ferner dem Zeugkmeister uberandtwortten, dargegen ihnen fur eine Tonne Aschen drey Schilling Lubisch gegeben werden sollen.

Es sollen auch der Schlueter, Becker, Buttcher, Multzer und die Schlueterknechtt hochgedachttem unserm gnedigen fursten und herren allezeitt mit Eidespflichtten vorwandt sein, und, so offt der Schlueter neu gesinde bekommen und annehmen wirdt, [er] unserm gnedigen fursten und herrn daßelbig anzeigen soll, damitt S. f. G. dieselben auch in eidt nehmen laßen mugen, und keinen Knechtt haben, der S. f. G. nichtt mitt Eideßpflichtten vorwandtt und derselben treu und dem Schlueter gehorsam zu sein geschworen habe [1]), inmaßen es mitt allen andern Dienern uf S. f. G. hauß allhie zu Schwerin gehalten werden soll.

Und sollen die Schlueterknechtt dem Schlueter in allen Dingen gebuhrlichen gehorsamb leisten, sich kegen ihme nicht uflehnen, auch untter sich selbst im Brauhause oder Keller keinen Zanck und unlust anrichtten, bei vormeidung der Straff des Burckfriedens.

Wie dan auch S. f. G. nicht gestanden [2]), sondern hiemitt alles doblen und spiellen im Brau- und Backhause vorbotten und dem Schlueter ernstlich auferlegett haben will, das er solches keineswegs gestadtten soll.

Es soll auch der Schlueter diese Ordnung bei sich in geheim haltten, deren Inhaltt niemandt alß seinen Knechten berichtten, keine abschrifft darvon geben noch lesen laßen; wen es aber seine notturst erfordert und er sich und seine knechte deren Inhaltt erinnern und berichten will, soll er den Kuchenschreiber ansprechen, das derselbig es ihm in geheim vorlesen solle [3]), welches er dan auch zu thund schuldigk sein soll.

Der Silberknechte bevhelk.

Die Silberknechte sollen unsers gnedigen fursten und Herrn Silber, Trinckgeschirr [4]), Becken, gießkannen, Teller, Leuchtter, Tapezerei, Tischtucher, Servuetlein, Handtucher, Pulster, Sammitten himmell, umbheng und, was in die Silberkammer gehorett undt ihnen nach dem Inventario zugestellet ist, treulich und fleißig auff die Pflichtt, so sie unserm gnedigen fursten und herren geleistett, vorwahren und zusehen, das darvon nichttes vorlohren oder vordorben werde, auch die Silber, Trinckgeschirr, Becken und Gießkannen reine und sauber haltten.

---

[1]) Orig.: haben. [2]) zugelassen, erlaubt. [3]) Orig.: wolle. [4]) Beides zu trennen. Vgl. S. 230.

Und wan zu Tische geblasen ist, soll ihrer einer der fursten Taffell, wo ihr f. G. jeder Zeitt eßen werden, decken und zurichtten, auch kegen jeder Malzeitt in der Eßstuben reuchern, auch vor und nach der Malzeitt frisch und rein Handtwaßer auftragen.

Der ander soll die Silber vor die Kuchen und die Becher und Trinckgeschir in die Eßstuben an ihren gebürenden ortt und darzu ufgedeckten Schencktisch tragen und setzen.

In werender Mahlzeitten sollen die Silberknechtte alle beide uf das gemach, darin die fursten Malzeitt holtten, wortten, uf die Silber und Trinckgeschir achtung haben und ufwartten, ob man ihnen sonsten etwas ufzutragen und zu holen bevhelen wolle, derwegen sie dan auch mitt den Truchßen bei der jungen Tische eßen sollen.

Nach gehalttener Malzeitt sollen sie die Tischtucher, Teller, Credentzmeßer, Saltzfeßer, Handtbecken, Trinckgeschir und Venedische gleser wiederumb empfangen und außgeben, die Silber auch von der Truchsen Tisch zu hauff samlen, vor die Kuchen tragen und rein zu machen hineingeben. Sie sollen auch den Köchen ansagen [1]), das sie dieselben nicht uf die Kohlen setzen und vorbrennen, wie bißhero offtmals geschehen, auch die Silber und Becher nicht zuwerffen und zubrechen; wo aber befunden, das eß von ihnen geschehen wurde, sollen sie solchs uf ihren Unkosten wieder machen laßen und darzu gestrafft werden.

Und sollen die Silberknechte nichtt in die Kuchen gehen, sondern vorm fenster stehen bleiben, biß die Silber rein gemachtt, die sie dan alßbaldt daselbst abtrucknen, in die Silberkammer tragen und vorwahren laßen.

So soll auch hinfur des Hauskochs jung und nicht die altten Weiber im Armenhanse oder die Pauerfrauen oder Megde, wie bißhero geschehen, die Silber waschen und rein machen, und sollen Weiber, Megde und andere auß der Kuchen bleiben.

Die Windt[-] und Wachslichter soll die Altfrau auf erfordern der Silberknecht und in ihrem beisein machen und darzu keine sonderliche Personen auß der Stadt aufs Hauß gefordert werden.

Und sollen die Silberknechte jeder Zeitt, wan ihnen Windt[-] und Wachslichter nottigk, vom Kuchenschreiber das [2]) Wachs forderen, der es in ihrem beisein der Alttfrauen nach dem gewichte zustellen und, wie mannich Par Kertzen und wieviel wachsliechte davon gemachet wird, anzeichnen [soll].

Und sollen die Silberknecht die Kertzen und Wachslichter vom Kuchenschreiber wieder empfangen, auch dieselben nirgend alß zu der fursten Taffeln und anderer Ihrer f. G. notturft, und wohin es S. f. G. sonsten bevhelen, außgeben, auch aufzeichnen, wohin und wieviel sie jedesmahl außgeben, und dem Kuchenschreiber solche vorzeichnuß monattlich uberandtworten, der es dan in seine Rechnung nehmen und berechnen, auch der Silberknechtt vorzeichnuß bei seiner Rechnung

---

[1]) Orig.: einsagen. [2]) Orig.: die.

mitt furlegen soll. Und soll zu den Wachslichttern, so fur S. f. G. gebraucht, das Dachtgarn von Baumwollen gesponnen werden.

Und wan die Silberknechtte frische Stablichter außgeben, sollen sie die alten, wan noch Wachs daran ist, wieder zu sich nehmen und das Wachs wieder zu Windtlichttern gebrauchen.

Es sollen auch die Silberknechtte alle halbe Jahr in beisein des Marschalcks, Kuchmeisters und Kuchenschreibers auf das Inventarium Rechnung thun, damitt man sehen muge, was ab[-] und zukomme, und soll der Marschalck unserm gnedigen fursten und Herrn von solcher Rechnung jedesmahl bericht thun.

Wan unser gnediger furst und herr außerhalb Landes vorreisen will, so soll dem Silberknechtte[1]), welcher mittreiset, auch was er von Silber und anderem mitnehmen, uf welchen wagen er fahren sol, angezeigt werden.

Die Silberknechtt sollen auch ohn bevhell unsers gnedigen fursten und Herren niemandt in die Silberkammer nehmen, viel weniger gelach darinne halten, Wie er dan auch ohne bevhell unsers gnedigen herren niemandt einige Becher oder Silber gebrauchen laßen soll. Und damitt die Silberknechtt solchen allem, wie vorstehett, treulich nachkommen und ufrichtig und rechtt bei demjenigen, so ihnen zu vorwahren vertrautt wirdt, handlen muegen, sollen sie darauff unserm gnedigen fursten und Herren eidlich vorwandt gemacht werden.

Ordnung im futtern.

Der Undermarschalck und Kornschreiber sollen allen habern, so uf das Hoffhaltten vorordnett und ihnen zugeschicket oder eingekaufft wirdt, gemeßen auf dem futterböhne nehmen und empfangen.

Und hatt unser gnediger furst und Herr vorordnett, das hinfuro S. f. G. eigene Reitt[-] und Wagenpferde sowoll auch der Edelleutt, Einspenniger und aller andern Diener Pferde (denen dieselben gehalten und gefuttert werden) mitt dem alten gewohnlichen futtermaß und nicht mitt der neulich ufgebrachten undt S. f. G. zu nachtheill eingefurtten großen maß gefuttert werden sollen, Wie dan S. f. G. dem Undermarschalck, dieselbige altte futtermaß und keine andere außzugeben, hiemitt ernstlich und bei seinen Pflichten eingebunden haben will.

Damitt man aber mitt der itzt gedachtten altten futtermaß desto beßer zukommen könne, wollen S. f. G. gutten, weißen haber futtern laßen, und soll der Undermarschalck allen gleich, einem wie dem andern, futter geben laßen.

Der Haber soll durchs gantze Jahr umb ein Uhr nach Mittage vor die Rinnen gegeben werden, darnach sich ein jeder, dem futter zu holen geburett, zu richten und uf die Stunde wartten laßen magk; wer es verseumet und ist zu Hause, dem soll darnach nichtes gegeben werden.

Wan aber jemandt von Hoffdiener[n] in S. f. G. geschefften vorreiset wehre und nach der bestimbten Zeitt zu Hauß keme, der soll den Undermarschalck ansprechen, der ihme dan habern zu geben vorordnen soll.

---

[1]) Orig.: den Silberknechten.

Der Undermarschalck und Kornschreiber sollen niemandt außerhalb dem Hoffgesinde futtern, und wen die Ampttleutte zu hoffe kommen, sollen die, so ihr deputat auf den Embtern an Victualien und Habern haben, fur ihr geldt zehren, die andern aber, so kein deputat haben und deren[1]) Pferde uf den Embttern gefuttert werden, sollen zu Hoffe gespeisett und ihre Pferde gefuttert werden; Sie sollen aber allemahl, wan sie zu hoffe vorschrieben, ihre Pferde mittbringen und darselbst keine uf den Embtern stehen laßen und also unsers gnedigen Herren Underthanen mitt den[2]) fuhren, alß bißhero geschehen, hinfurder nicht beschweren.

Wan die Edelleutt und andere Hoffdiener vom Hoffe vorreisen, so soll ihnen kein pferdt, so sie stehen laßen werden, gefuttert werden, es werde dan von unserm gnedigen fursten und herren insonderheitt bevholen.

Wan unser gnediger furst und herr außerhalb des Hofflagers auf andern Embtern oder in Stedten oder außerhalb Landeß uf Reisen ist, so soll diese ordnung im futtern daselbst ebensowoll alß im Hofflager gehalten werden. Da auch uf Reisen in den Herbergen an haber ettwas uberbleiben wurde, das soll in keines andern alß unsers gnedigen fursten und Herren Nutz gewandt undt entweder mitgefuerett oder nach gelegenheitt dem Wirtte wieder zugeschlagen und an der bezahlung abgekurzet werden.

Ordnung in der Hoffstuben und des Sahlknechtes bevhell.

Nachdem unser gnediger furst und herr dieser Zeitt dem meisten Theil der Diener Kostgeldt gibt und allein die Edelleutt und etzliche weinich Diener in der Hoffstuben speisett, so sollen die Edelleut, welche nicht uf den Dienst zu wortten bescheiden, sambt denjenigen, so bei derselben[3]) Tisch geordnett, an einem Tisch zusammen eßen und Malzeitt haltten.

Die Trabanten und Jungen aber, so gespeisett werden, sollen an einem anderen Tische eßen.

Der Sahlknecht soll die zinnen schußeln, Kannen und becher, so ihm nach dem Inventario zugestellet seindt, rein und sauber haltten und die schußeln allzeitt nach gehaltene[r] Malzeitt in der Kuchen durch des Haußkochs jungen rein machen und waschen laßen, dieselben darnach wieder hinwegkschließen und vorwahren und keine davon in der Kuchen laßen.

Es sollen auch der Ober- und Undermarschalck sambt dem Kuchmeister und Kuchenschreiber alle quartahl das Zinnen wergk, so der Sahlknecht under handen hatt, besehen und nach dem Inventario von ihm Rechnungk daruber nehmen; und, da Mangel daran befunden, soll der Sahlknechtt darzu andtwortten.

Die Hoffstuben soll der Sahlknechtt alle Tage zweimahl nach den Mahlzeitten rein außkehren, die Knochen und anderß hinunter bei den Sehe tragen und nach den Malzeitten die hoffstuben vorschließen und darin Tages oder

---

[1]) Orig.: ihre. [2]) Orig.: dem. [3]) Orig.: denselben.

nachtes nichtt schlaffen, auch niemandtt anders, viel weniger einige Hunde, darein liegen laßen, uf welches den auch der Haußvogt, das es also und nicht anders gehaltten werde, sehen und fleißigk achttung haben soll.

Bei Wintterzeitten soll der Sahlknechtt die Hoffstuben warm machen und des Morgens und Abendts kegen beide Malzeitten feuer in den Ofen machen, zwischen den Malzeiten aber, auch des Morgens kein feuer im Ofen haltten.

Nach gehalttener Malzeitt soll der Sahlknechtt die Tischtucher ufhengen, damitt dieselben von empfangener feuchtigkeitt ettwas erfrischet und getrucknet werden.

Der Sahlknechtt soll alle wochen zweimahl, nemblich des Sonttags und Donnerstags (da in der Wochen kein heiliger Tagk ist), in der Hoffstuben weiße und reine Tischtucher uflegen, die er dan jedesmahl von der Altfrauen fordern und dakegen die schwartzen Tischtucher wieder uberandtwortten, auch fur die Edelleutt, so oft es nöttig, ein rein handttuch haben soll.

Wan sichs aber zutregt, das frömbde fursten, herrn oder derselben Bottschaften bei unserm gnedigen fursten und herrn ankommen, so soll der Sahlknecht vor die frombden alle Tage reine Tischtucher uflegen.

Die Zinnen Kannen, Becher und Schußeln sollen der Altfrauen Megde alle Sonnabendt reine scheuren und gleichwoll darmitt also umbgehen, das sie dieselben nichtt zerstoßen, vorbeugen und zerbrechen, darauf der Sahlknecht sehen und, das das Zinnen wergk alle Sonnabendt gescheuret werde, bei der Alttfrauen furderen [soll]. Sonsten soll er die Zinnen kannen und becher, so in der Hoffstuben uf der Edelleutt und andern Tischen gebrauchett werden, alle Malzeitten, ehe er Bier darein holett und ufsetzett, mit frischem, reinem Waßer außschweiffen[1]) und außwaschen.

Die Tische in der Hoffstuben soll der Sahlknechtt alle wochen einmahl rein scheuren und abwaschen laßen.

Wan zu Tische geblasen wirdt, mittags umb neun und Abendts um Viehr Uhr, so soll der Sahlknechtt die Tisch vor die Edelleutt und andern decken, auff der Edelleutt Tisch brodt und Allmusen[brodt] in einem Brodkorbe vorm Keller holen und auflegen, auch der Edelleutt eßen auftragen und nach gehalttener Malzeit wieder ufheben undt das Brodt und Bier, so uberbleibett, wieder vorn Keller tragen.

Das Taffell[=] und Allmusenbrodt soll der Sahlknechtt zusammenschutten und den Armen Leutten außtheilen, die Hunde nichtt daruber kommen laßen noch ettwas denselben davon geben.

Der Sahlknechtt soll auch diesen seinen bevhell niemandt laßen lesen, allein dem Hoff= und Undermarschalck, Kuchmeister und Kuchenschreiber und, wan er des Dienstes enturlaubt wirtt, denselben[2]) dem Hoff= oder Undermarschalck wiederumb zustellen und solches also dem Hoffmarschalck an Eides stadt geloben und zusagen treulich zu haltten.

[1]) ausspülen. [2]) Orig.: dieselbe.

Ordnung im Marstall.

Der Stallmeister soll uber unsers gnedigen fursten und Herrn Stall bevhell haben und mit fleiß so darauf sehen, das S. f. G. Pferde fleißig gewarttet, zu rechtter Zeitt gefuttertt, gewischet [werden], notturftig heu und gutte Streue bekommen und der Stall jederzeitt rein und vorschloßen geheltten werde; und da an heu und Stro Mangell furfallen wurde, soll er S. f. G. deßen berichten, damitt dieselb die Notturfft wieder vorschaffen muege.

Und wan S. f. G. von Schwerin vorrugken, uf die Embter oder an andere ortt kommen, soll er fleißig achttung haben, daß er S. f. G. Pferde in keine unreine stelle, darin ettwa reudige oder sonsten krancke Pferde gestanden, ziehen laße.

Er soll sich auch jeder Zeitt uf gutte Knechte befleißigen, welche die Pferde woll wartten, zu rechtten Zeitten futtern, wischen und trencken, und, dieselben anzunehmen, auch nach Gelegenheitt ihres unfleißes und vorwirckung wieder zu enttuhrlauben, machtt haben.

Es soll auch der Stallmeister keine Unzucht oder lose, leichtferttige Gesellschaft im Mahrstall leiden, deßgleichen keine frömbde und unsern gnedigen fursten und herren [nicht] zugehorige[1]) Pferde darein gestadten, ufnehmen oder futtern.

Da untter unsers gnedigen fursten und herrn Pferde[n] eins oder mehr schadhafft wurden, so soll der Stallmeister das[=] oder dieselben alßbaldt auß dem Marstall bringen und in einen andern stall allein stellen und ihnen bei Zeitten helfen laßen.

Alle Rustungen, so zun Pferden und in den Stall gehören und von Jahren zu Jahren zugezeuget werden, soll er in ein Inventarium bringen, darmitt nichttes darvon enttwendett oder voruntrauett werde.

Wan der Trummeter bläst, soll er im stall ferttig werden und dan zu rechter Zeitt auffsein, ins Schloß ordentlich reitten und ufwartten, biß unser gnediger furst und Herr auffsitzett, alßdan mit S. f. G. auß[=] und, da sie es haben wollen und keinen andern bevhel thun, mitt denselben uber feldt und wieder ein biß ins schloß oder vor die Herberge reitten, mitt den Pferden so lange haltten bleiben, biß S. f. G. abgestiegen und ins gemach seindt, und den Knechten und Jungen nicht ehe abzuziehen gestadten.

Er soll auch beschaffen, das S. f. G. Knecht und Jungen im felde, auch auß, ein und durch die Stedte in der ordnung reitten, auch ufsicht haben, das die Pferde nicht uberritten und in der hitz und uf dem froste nicht gedummelt werden.

Es sollen auch S. f. G. Knechtte des Sônntags und, wan sonsten in der wochen gepredigt wirdt und unser gnediger furst und Herr zur Kirchen, Rathhauß oder anderßwohin zeuchtt, mit auß[=] und eingehen und uf den Dienst wartten, darzu sie der Stallmeister haltten soll.

Es befinden S. f. G. auch, das es mitt der futterung in S. f. G. Marstall bißhero unordentlich zugangen, sinttemahl der futterkaste, darin der Haber geschuttet

---

[1]) Orig.: zugehorigen.

wirdt, allzeitt offen gestanden, jedermenniglich darzu gelauffen, seines gefallens darauß genommen und gefuttert, auch woll in andere wege gewandt und vorbracht [hat], wie es dann auch mitt dem heu und Stro unrichtig gehaltten worden und bißweilen in viell Tagen kein heu und Stro vorhanden gewesen, das S. f. G. Pferde auf dem bloßen Pflaster stehen und liegen mußen; auch wan gleich hernacher ettwas ankommen, so ist es doch dermaßen untuchtigk, besloßen, beschlammett und beschlagen gewesen, das die Pferde den Todt daran gefreßen, darher S. f. G. in den negst vorfloßenen zweien oder dreien Jahren viel Pferde gestorben und trefflicher schade zugefuegett worden. Damitt nun demselben furgekommen werde und an Heu und Stro vor S. f. G. Pferde kein mangell, daßelbig auch tuchtig und gutt sein muege, haben S. f. G. die vorordnung gethan, das ein ansehnlicher Vorrahtt an guttem Heu und Stro von den Empttern anhero gebracht, uf S. f. G. Marstall vorschloßen und ordentlicher weise vor derselben Pferde gegeben werden soll. Und haben derowegen S. f. G. Lucas Steinichen insonderheitt bestellett und beeidett, der auch alle Nachtt im Marstall liegen und mit getreuen fleiß auf die futterung sehen, auch den Schlußel zum futterkasten bei sich haben und niemand ohne sein beisein dazukommen laßen soll, ingleichen er auch auf das Heu und Stroh sehen soll, damitt es richtig und rahttsamb gehaltten und nichtt unnutzlich vorbraucht, vorgeben oder sonst in andere wege gewandt werde.

So soll auch hinfuro das Heu in Bundlein gebunden und in Tag und nacht eins derselben uf ein Pferd gegeben werden,[1]) sowoll auch das Stro, wochenttlich unter die Pferde zu streuen, rahttsam gegeben und gebraucht werden soll.

Und wan unser gnediger furst und Herr von hinnen vorrugken wirdt und S. f. G. Pferde im Marstall stehen lest, Lucas Steinichen aber mit fortzeucht, so soll er dem Haußvogtt den Schlußell zum Marstall und futterkasten sowoll auch zum Heu und Stro zustellen, demselben hiemitt ernstlich eingebunden und bevholen sein soll, die Zeitt uber, weill unser gnediger furst und herr auß sein wirdt, die allhier bleibende Pferde fleißigk zu wartten, mitt dem haber, heu und Stro getreulich umbzugehen und darzu zu andtwortten.

Des Cämmerers Ambt und Bevhell.

Der Cämmerer soll sein gemach vor unsers gnedigen fursten und herren gemach haben, in demselbigen allewege mitt fleiß aufwartten, darin auch kein Zechen oder Spielen anrichten oder andern gestadten; so soll er auch keine aufschlege noch unkosten machen und dem Hofgesinde zu keiner Unordnung Uhrsach geben.

Unsers gnedigen fursten und herrn gemach soll er allewege durch die Cammerknecht reinigen laßen und darin alles ordentlich haltten.

---

[1]) Orig.: worden.

Der sol auch S. f. G. gemach allewege geschloßen haltten, die Trabantten fur die Thur stehen haben und niemandt ins gemach gestatten, er sei dan gefordertt; wan aber jemandt bei hochgedachttem Unserm gnedigen fursten und Herren S. f. G. eigenen sachen halben zu schaffen hette und vor dem gemach anklopff[t]e, den soll der Cämmerer bei S. f. G. anzeigen und vor der Thuer seines bescheides wartten laßen. Es sollen auch nichtt mehr als drei Jungen, welchen unser gnediger Herr insonderheitt daßelbige anzeigen wirdt, in unsers gnedigen fursten und Herren gemach teglich auffwartten, die andern sollen vorm gemach oder in des Cämmerers Losament bleiben, darmitt man sie zu finden und zu vorschicken habe. So sollen sie auch alle, wan S. f. G. zur Kirchen oder anderswohin ziehen, fleißig auf den Dienst wartten.

Von gemeltten dreien Knaben soll allezeitt einer under der Malzeitt in der Hoffstuben zu Tisch gehen und obeßen[1]), damitt er darnach, wan unser gnediger furst und herr vom Tische auffstehet, und die andern Jungen, so auf=gewarttet, mitt den Letzten eßen, wieder uf den Dienst wartten und jemandt im gemach sein muge.

Alle andere unsers gnedigen fursten und Herren Jungen sollen under den Malzeiten vor S. f. G. Tisch stehen und aufwartten und daselbst im gemach sich aller Bubereу, Leichttferttigkeitt und Sauffens endthalten, nicht hin und wieder in die Winckell kriechen oder sich niedersetzen, sondern vorm Tisch stehen bleiben und, was ihnen bevholen wirdt, außrichtten.

Gleichergestaldt sollen sich die Knaben in unsers gnedigen fursten und herren gemach und sonsten im ganzen Hoffe still und zuchtig haltten, und soll der Cammerer mitt Ernst und Vleiß darauff sehen, das die Knaben zu Gottesfurcht und Erbaren Tugenden gewehnett und von aller Leichtferttigkeit, Spielen, Sauffen und Unzucht, Gotteslesterung, fluchen und Schweren abgehalten werden.

Da auch einer oder mehr ungehorsamb und muttwilligk sein und diese unsers gnedigen fursten und herrn ordnung nicht haltten wurden, den[=] oder dieselben soll der Cammerer mitt Ernst zu straffen macht haben.

Der Cammerer soll uf unsers gnedigen fursten und Herren Kleider achtung geben, das dieselben durch den Schneider gewahrett und vorwahrlich hinwegk=gelegett werden, auch S. f. G. Rustung und Zeugk durch die jungen außwischen und rein und ferttig haltten laßen.

Gleichergestaltt soll auch der Cammerer dasjenig, so in unsers gnedigen fursten und Herren gemach geredet wirdt oder er sonsten erfahren, sehen oder finden möchte, darvon zu schweigen gebuhrett, bei sich heimlich und vorschwiegen behalten und darvon niemande meldung thun.

Wie er dann auch die Knaben, so im gemach ufwarten, darzu haltten und gewehnen soll, das sie daßjenig, so sie hören, sehen, oder im gemach geredt wirdt, nicht außschwetzen oder andern offenbahren, auch sonsten in allem S. f. G. ehr, bestes, nutz und frommen wißen und fordern und allen schaden, unheill,

[1]) ab, fertig essen.

nachtheill, unehr und gefahr wenden, vorhuetten und warnen soll, wie solches einem getreuen Cammerer und furstlichen Leibdiener eignet und geburet, welches er also stett und vest zu haltten bei den Eidespflichten, damit er S. f. G. vorwandt, zugesaget hatt.

Nachdeme auch von Altters hero gebreuchlich gewesen, das die Hengstreiter auf den furstlichen Heusern ihr eigen gemach gehabt, auch des Nachtes darauf geschlaffen, deßgleichen, wan Ihr f. G. im Lande hin und wieder uf den Dörffern und Höffen gelegen, allewege einer von den Hengstreittern des nachttes nebenanden gewachet und solches under ihnen also umbgangen ist:

So haben S. f. G. ein gemach allhier aufm Hause darzu vorordnett und wollen, das itzgedachter altter gebrauch wiederumb gehaltten werde, die Hengstreitter alle sembtlich des Nachtes alhier aufm Hause schlaffen und ufn Dorffern, da S. f. G. liegen, die Wach under sich umbgehen laßen sollen, und soll den Hengstreittern nur sembtlich ein Junge gehaltten und zu Hofe gespeisett werden.

Damitt nun diese Hofforduung in allen ihren Puncten und Artickelln gehalten und derselben allenthalben nachgelebett werde, hatt hochermelter unser gnediger furst und Herr den Edlen und Ehrenvesten Christoffer von Jaßmundt, Ambtmann zum Goldtberg, vor einen Hoffmarschalck bestellett und allen S. f. G. Dienern anzuzeigen bevholen, welcher uber dieser Ordnung steiff und vest haltten und darauff sehen soll, damitt ein jeder derselben, soviel die sein Ambt und Person betrifft, treulich nachsetzen und geleben muege.

Wie dan auch S. f. G. hiemitt vorordnett haben wollen, das diese ordnung alle halbe Jahr einmahl uberm Hoff abgelesen und vorkundigt werde, damitt ein jeder sich seines Ambts und der Gebuernuß erinnern und derselben gehorsamblich nachkommen muege. Und soll darauff der Marschalck schuldig und pflichtig sein, uber dieser S. f. G. hofforduung steiff und vest zu haltten, und dawieder nicht zu thunde gestatten.

Wie er dan auch diese ordnung niemandt sehen oder lesen laßen, viel weiniger Abschrifft darvon nehmen oder andern geben, sondern, wan er bei solchem Ambt nicht lenger sein und bleiben wirdt, S. f. G. die ihm zugesteltte Ordnung wieder zustellen soll.

Dieweill aber gedachtter Christoffer von Jaßmundt auch S. f. G. Ambtmann zum Goldtberg ist und solcher seiner Ambttsvorwalttung halber bißweilen von Hoffe ob [1]) sein, auch sonsten von S. f. G. in vorschickungen gebrauchtt werden muß und also nicht stetts bei Hoffe wirdt sein können, als haben S. f. G. auff denselben fall den Edlen und Ehrenvesten S. f. G. Cämmerer und Stallmeister Caspar von Wolfframßdorff vorordnett und demselben vollkommenen bevhell gegeben, das er in abwesens des Hoffmarschalcks das Ambtt vorwaltten und uber dieser S. f. G. Hofforduung gleichergestaldt wie der Hoffmarschalck zu haltten schuldigk und pflichtigk sein soll.

[1]) ab, abwesend.

Hofordnung Herzogs Ulrich von Mecklenburg[1]) (nach 1576).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Unsere von Gottes gnaden Ulrichs, Herzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn Hofordnung.

Zum ersten wollen wir aus christlichem eifer und liebe Gottes einen jedern ermahnet haben, das man zur Kirchen zu gehen nicht so nachleßigk (wie bißhero gespuhrett) sein wolle und sich den trunck, damit der feind Christi die Menschen vom gehör Göttliches Wortes abzeucht, nicht laße lieber dan die seligkeit sein, und das man auch nicht im zutischesitzen und [nach] aufhebens des betens und Dannkens gegen Gott den Allmechtigen vergeße.

2) Folgends wollen wir mit starckem ernst gebotten und einen jeden ermahnet haben, das er sich an unserm Hoffe, auf den Heußern wie auch in Stätten oder an andern örtern, da wir mit Hoeffe sein, friedlich halten, sich mit nichten schlagen oder sonsten hadern, auch keine wehren bei vermeidung ernster, unnachleßiger straffe bloßen sol; sondern, da jemand mit einem etwas in unguten zu thun, der[=] oder dieselben sollen solchs unserm Hoffmarschalck und in abwesen deßelben dem Hoffmeister oder auch in deßen abwesen dem Cammerer anzeigen, die es dan ferner an uns underthäniglich bringen, sich bescheides darauf erholen und demselben gebührlich nachsetzen sollen, wie sie dan auch sonsten schuldig sein sollen, uns unserer Diener und Hoffgesindes notturft und gebrechen auf ihr anmelden furzutragen und auf erlangete erklerung einem jeden wiederumb geburlichen bescheid, wornach er sich zu richten, zu geben.

3) Wir wollen auch einen Dreiroßer, der sich auf Jahrschar[2]) von uns bestellen lest und einen Knecht und einen Jungen haben soll, zur besoldung geben funff und vierzig Gld., den zweiroßern aber, so auch keine Jungen, sondern einen Knecht haben sollen, dreißig gulden munze, und sol ein jeder Derselben die Helffte auff Ostern, die andere Helffte aber auff Michaelis allewege gewertig sein. Und sollen hiruber so wenig den drei[=] als zweiroßern keine Persohnen mehr gespeisett werden, darauff dann unser Untermarschalck jedesmahl bei seinen Eyden und pflichten, damit er uns verwant, guete auffsicht haben sol. Wurde aber befunden, das unter den Junckern einer oder mehr anstat der Knechte Jungen haben und halten wurde, solchs sol uns der Untermarschalck berichten laßen: denselben sol die gebuhr dagegen an ihrer besoldung gekurtzet werden.

4) Wir wollen auch den dreiroßern Ihrer Pferde schaden, so in unserm Dienste geschehen, stehen, als nemlich das beste vor funff und vierzig, das ander vor vierzig, das dritte vor dreißig gulden; den zweiroßern aber wollen wir das beste vor funff und dreißig gulden und das ander vor dreißig schaden stehen.

---

[1]) Herzog Ulrich III. von Mecklenburg, seit 1555 Herzog von Güstrow, 1576—1585 und 1592—1603 auch Herzog von Schwerin. Die Hofordnung ist undatiert, aber die nur an einigen Stellen erweiterte zweite Redaktion einer Hofordnung von 1564. Da ein Hoflager in Grabow erwähnt ist, das zu Mecklenburg=Schwerin gehört, muß diese Hofordnung nach 1576 entstanden sein. [2]) eine Reihe Jahre.

5) Und sol allwege unser Hoffmarschalck oder in abweßen deßen der Hoffmeister oder Cammerer in eines jedern ankunfft, oder so etliche bei Hoffe gekaufft und verendert wurden, solche ihre Pferde besichtigen, ob sie auch obgemelter wurde[1]) befunden, ehe sollen sie in gemelten schadenstand nicht genommen werden.

6) Wir wollen auch den Junckern das Rauchfutter in[=] und außerhalb Landes gereiten[2]) laßen, außgenommen unser Hofflager, als Gustrow, Butzow, Stargard und Grabow[3]).

7) Wir wollen auch, wie bißhero geschehen, alle Jahr eine gute Hoffkleidung geben laßen.

8) Bei Sommerzeiten sol zu zehen schlegen die morgenmalzeit und abends zu funff schlegen, bei Winterszeit aber des[4]) abends zu vier, vor uns und unser Hoffgesinde gehalten werden, und, sobalt man für das Gesinde aufgehoben, sollen Kannen, Trinckgeschirr und ubrig brodt durch den Untermarschalck und Sahlknecht mit denen, so ihnen zugeordnet, wieder zum Keller geschaffet werden und die ganzen Regen[5]) brodt nicht so schedlich, wie teglich geschicht, zerschnitten werden; und sollen die, so darauff bescheiden, deßen warten oder darumb geburlich gestraffet werden.

9) Vor das gemeine Gesinde, ohne der Edelleutt und Canzlei tisch, sol das brodt nicht ehe auffgelegett werden, sie haben sich dan alle gesetzet: darnach sol[len] auf jeder Person drei micken gegeben werden; wo aber die Micken zu klein wehren, sol der Hoffmarschalck oder in seinem abweßen der Haubtmann eines jeglichen Hauses macht haben, solches zu endern, und daran sein, das sie gerecht und nach notturft gebacket werden.

10) Und sol der Untermarschalck bei jeder malzeitt fleißig auffsehent haben, das die Tische wol besetzet werden.

11) Es sollen auch die Edelleutte oder niemand[6]) macht haben, ohne unsers Hoffmarschalcks und, wenn der nicht vorhanden, des Hoffmeisters oder Cammerers vorwißen jemand frombdes, er sey auch wer er wolle, mit sich zu tische zu fordern.

12) Auf der Jungfrauen und Edelleute tische sollen allewege zur malzeit zwei eßen von unserm tisch und auff der Edelleute tisch alle malzeit zwei Becherlein wein, aber nur in unsern Hofflagern, und drei Par semblen, wan sie zusammen sein, gegeben werden. Fur zwei oder drei Persohnen aber sol nicht sonderlich angerichtet [werden], sondern dieselben sollen Ihre malzeit mit den Drosten[7]) halten.

13) Desgleichen auf der Canzlei tisch sollen drei Par Semblen gegeben werden, und, das ihre eßen ziemlich und reinlich zugerichtet werden, darauff sol der Ritterkoch warten und der Untermarschalck, auch Hoffkuchschreiber achtung geben, das solchs rechtlich und wol bestelt erfolge.

14) Unsere Knechte sollen allewege nach geendigter malzeitt auffstehen und

---

[1]) Würde, Wert. [2]) zurecht machen, bereiten. [3]) in der älteren Redaktion stand für Grabow Plaue. Plau liegt in Mecklenburg-Güstrow, Grabow in Mecklenburg-Schwerin. [4]) Orig.: der. [5]) Reihen. [6]) weder die E. noch sonst jemand. [7]) Truchseß.

sich wiederumb zum stalle verfugen, dieweil sie ihr gebuhrlich bier dahin bekommen; es soll aber in unserm Stalle kein gesöff mit frembden knechten oder anderm Gesinde gehalten, weinigers [solches Gesinde] darein gelaßen werden, darauff den der Stalmeister oder in mangel deßen der Untermarschalck achtung geben soll. So sol auch unser Stall zu rechter Zeit auff[=] und zugeschloßen werden.

15) So sollen auch gleichergestalt der Edelleute Knechte gestracks nach gehaltener malzeit auffstehen, denen dan nach anzahl der Persohnen, so der Untermarschalck an der Tafel sehen wirt, eine zipkanne, auf eine Persohn aber ein Pot bier und auf die jungen garnichts gegeben werden sol, so sie ihrer gelegenheit nach mit einander austrincken mogen.

16) Der Hengstreiter Jungen sollen auf der Junckern tisch warten, und sol nach jeder malzeit der Sahlknecht bei der Kannen (daraus vor die Edelleute geschencket wirt) stehen und niemands den auff der Junckern tisch daraus schencken laßen.

17) Und ob wir wol den Hengstreitern bißhero nicht mehr dan einen Jungen gehalten, so wollen wir doch, weil ihrer, der Hengstreiter, itzo mehr, als zuvor gewesen, sein, gnedig verwilliget haben, das sie hinfüro zwen Jungen halten, daruber aber ihnen keine mehr paßiret und, wo sie vorhanden, stracks abgeschaffet werden sollen.

18) Es soll auch das thor auf jedem Hause, da wir oder unser Hoffgesinde sein, sobaldt das eßen angerichtet, zugeschloßen und die Schlußel dem Ober= oder Untermarschalck vorreichet und mitlerweil, ehe die malzeit geschehen, niemand ohne sondere erleubnis auf[=] oder abgelaßen werden.

19) Den Junckern wollen wir des abends bis auf 9 schlegen laßen bier geben, darnach und auf gemeltem Glockenschlagk sol der Keller geschloßen und uns die Schlußel zum Keller in unser gemach geantwortet werden.

20) Wir wollen auch den Junckern, so unter eßens auffwarten, des morgens umb sieben, wan sie zusammen sein, eine supffe geben laßen und darzu soviel bier, als ihnen zur notturft gebuhren wil, damit nicht aus der supfe ein schlaftrunck werde.

21) Den Knechten in unserm und unser vielgeliebten Gemahlin Stalle wollen wir des morgens umb sieben schlegen eine supfe[1]), wan keine feiertage sein, nach anzahl der Persohnen geben laßen, darauf allewege der Hofkuchenschreiber und insonderheit der Untermarschalck achtung geben sol, das nicht mehr dan nach anzahl der Persohnen an brod, bier und speise gegeben werde.

22) Unserm Schneider soll nicht mehr dan auf zwo Persohnen und unser Gemahl Schneider auch uff zwo Persohnen supff gegeben werden, es were den sache, das in Zeit der kleidung[2]) mehr erlaubet wurde.

23) Es soll sich auch ein jeder des abtragens an Speise, auch Schußeln, trinckgeschirr oder anders gentzlich enthalten, da aber jemande daruber ohne be=

---

[1]) Orig.: zupfe. [2]) wann die neue Kleidung für den ganzen Hof angefertigt wird.

sondere erleubnus beschlagen [1]) wurde, der sol ohne nachlaß gestrafet werden, und sol der Pfordtner sonderlich achtung darauf geben und solche Leute nicht hinabgestaten, sondern die unter dem thor aufhalten und sie anmelden und ohne vorwißen und erleubnus unsers Hoffmarschalcks, Hoffmeisters oder Cammerers nicht ablaßen, bei vermeidung geburlicher straffe.

24) Es sol[len] auch keines Haußdieners weib, Knechtt, Megde noch Kinder aufs Hauß gelaßen werden, sondern, wan ihr Gesinde vors thor kombt, so sol der Pförtner ihnen solchs anzeigen, damit sie hinuntergehen und das ihre vorm thore außrichten.

25) Es soll auch [2]) der Kuchen und des Kellers [ein jeder], so nicht darein geordnet, sich genzlich enthalten und darein keine gelage halten; wird aber jemands darein befunden, der soll mit denen, so ihn eingelaßen, gleich gestraffet werden.

26) Unser Mundschencke sol schuldig sein, alle malzeit mit der Flaschen auffzuwarten und daraus niemanden dan nur allein denjenigen, so mit uber unserm tische sitzen, wein zu schencken, sintemahl die Junckern ihren bescheiden [3]) wein haben, damit fur unserm tische kein gesoff angerichtet werde. Da aber solches geschehe, sol der Schencke nicht schuldig sein, das geringste einzuschencken, sondern [sie] stehen [4]) laßen, und solches bei vermeidung geburlicher straff, wie dan auch außerhalb der gewöhnlichen Hofflager ohne sonderbahren geheiß kein[er] weder auf unsern noch anderen tischen darneben gespeisett werden soll.

27) Es sollen auch die Truchsaßen, so da auf unsers Hoffmarschalcks oder, in Mangel deßelben, des Hoffmeisters oder Cammerers geheiß und anmelden eßen tragen, mit fleis auf ihren Dienst warten, zu rechter Zeitt fur die Kuchen gehen, die eßen auff[=] und furtragen, ingleichen auf das absetzen achtung geben und die eßen wieder vom Tischdiener empfahen und wegktragen und solchs nicht durch die Jungen oder Lackeien thun laßen, aldieweil es ihnen gebuhret und fur frembden Leuten, wan es nicht geschieht, ein[en] unstand gebieret.

28) Die andern Junckern sollen baldt nach der malzeitt, wan sie abgeßen haben, auffstehen, in die Eßstuben, darin wir malzeit halten, gehen und so lange darauff wartten, bis wir unser mahl gehalten, auffgestanden und wekgangen sein.

29) Den Drosten, so fur uns aufgewartet, welchs dan mit unterthenigem fleis von denen geschehen sol, denen es, wie oblaut [5]), von unsertwegen aufferlegt und befohlen, sol ein Becher Wein, wan wir, wie obgemelt, in den gewohnlichen Hofflagern sein, und drei Par Semblen zur malzeit gegeben werden. Es sol aber niemands, der nicht dabei gehoret, darzu gezogen und auch zu gaste gebeten werden.

Und sobaldt dieselbigen gegeßen, sol sich ein jeder an seinen gebuhrenden ort verfugen und die Schlußel zum Keller in unser Gemach gehenget bis gegen die abendmalzeit und durch den Untermarschalck alles ubrige fur Kuchen und Keller wiederumb geschaffet, die Hoffstube ausgekehrett und bis zur Abendmalzeit zugeschloßen werden.

---

[1]) betroffen. [2]) Orig. folgt: in. [3]) d. h. beschiedenen. [4]) Orig. folgt: zu. [5]) wie oben gesagt.

30) Es sol auch auf die Kuchemeistereien oder in andern örter[n] außerhalb der Hoffstuben oder Sahl nicht angerichtet werden, sondern sol das Haußgesinde alles in die Hoffstuben zu tische gehen.

31) Es sollen auch in unserm Stalle, deßgleichen in Keller, Kuchen oder andern örtern, keine unnötige Persohnen ohne, die wir darin annehmen laßen, gehalten werden oder sollen neben denen, die sie zu Tische ziehen, ihrer straff gewertig sein, auf welches der Stalmeister oder Untermarschalck sollen achtung geben.

32) Der Untermarschalck soll in alle wege auffsehen haben, das nicht frömbde Knechte, Botten oder andere, so nicht Hoffgesinde, ohne erleubnus mit zu tische gehen.

33) Es sollen auch auf jederm Hause, wo wir mit unserm Hoffe oder sonsten sein werden, kein frömbt Knecht oder Botten mit briefen oder sonsten gewerben auffgelaßen werden, sondern sol der thorhuter solche briefe oder gewerbe sambtt den Botten an die Canzlei weisen; dieselben sollen sie aufnehmen und verschaffen, das ein jeder antwort bekomme.

34) Wir wollen auch, das die Junckern mit ihren Knechten vorschaffen, das sie umb ein Uhr oder schlagk, wan man stille ligt, das futter zu Hoffe holen und nicht mehr fordern, als sich gebuhrett. Wird aber daruber einer oder mehr betreten, der[=] oder dieselbigen sollen daruber unnachleßigk gestrafet werden; welcher aber die Zeit mit willen verseumen wirt, sol hernacher nicht gefuttert werden. Und sol der Untermarschalck allwege mit dabei sein, wan gefuttert wirt, und uns teglich nach beschehener futterung den Futterzettel in unser Gemach uberantworten laßen.

35) Es sollen auch die Junckernknechte, wan wir in oder aus den Kirchen, deßgleichen auf und von dem Rahthauße ziehen, mit fleis aufwarten.

36) Das Hauß soll allewege abends auf neun schlegen geschloßen und darnach niemand ohne sonderbahre erlaubnus auf[=] oder abgelaßen werden; dar= auf sol sonderlich unser Hausvogt achtung geben, und ihm solchs bei vermeidung [von] straffe befohlen sein, uns auch alßbaldt die Schlußel hinaufbringen und des morgens wieder fodern.

37) Wir wollen auch allewege, wan wir uber Landt ziehen, durch unsern furierer furieren laßen, und sol sich derhalben ein jeder des voranschickens enthalten.

38) Da auch jemand von Junckern oder Hoffgesinde von Hoffe verreisen wurde, die sollen ihre Pferde alle mit sich nehmen und keins in ihrem abwesen bei Hoffe laßen, es were dan sach, das einem ein Pferd schadhafftig were, auf welches der Untermarschalck sol achtung geben; sonsten sol es nicht gefuttert werden.

39) Es sol auch hinferner ohne sonderbarliche außricht[=] oder fuhrbrieve keiner, er sei auch wer er wolle, auf andern Heusern, da wir nicht mit Hoffe oder selbst sein wurden, außrichtung oder fuhre begehren.[1])

[1]) Orig.: begegnen.

40) Es sol auch der Rentmeister oder, deme wir es sonsten befehlen werden, alle wochen, was auffgangen, wor man mit Hoffe liegt[1]), Rechenschafft nehmen, darauff die Kuchenmeister und Koche sambt Schencken in Kellern hiemit sollen verwarnet und allewege damit fertich sein.

41) Eß sol auch unser Hoffmarschalck oder in abwesen deßelben der Hoffmeister oder unser Cammerer alle wochen ernstlich von dem Untermarschalck eine verzeichnus der Tische, so jedern tagk gespeiset, auch das futterregister fodern und nachmals[2]) von dem verordneten Hoffkuchenschreiber, wieviel wildpret, fische, fleisch, gewurtze, Butter, Rötscher, Hering und anders aufgangen, darnach in dem Keller von dem verordenten Schencken, wieviel Wein, bier, tellerbrod, weißbrodt und Roggenbrodt aufgangen, dan auch in der Silbercammer, was von allerlei Liechten und Confeeten aufgangen. Daßelbige sol der Hoffmarschalck oder Hoffmeister nebens dem Rentmeister schuldig sein zu ubersehen; und, wo unrichtigkeit darin befunden wirt, sol dieselbe[3]) abgeschaffet werden. Abwesend des Marschalcks sollen solche Verzeichnußen dem Hoffemeister oder Cammerjunckern und Rentmeister zugestellet werden, ferner durch den Kuchschreiber in Rechnung zu bringen.

42) Es sol auch der Hoffmarschalck fleißige achtung haben, damit vor uns und unser Hoffgesinde reinlich und wol gekochett werde; ingleichen sol er auch, das es dahin komme, dahin es gehoret, ein fleißiges aufmercken, auch im fal der noth daruber, ob es geschicht oder nicht, erkundigung haben und anstellen und darauf nach gelegenheit die gebur beschaffen oder es uns zur verabscheidung hinterbringen. So sol auch der Schencke, bevorab aber der Haubtman jedes orts, achtung haben, das das Hoffgesinde was gutes zu trinken uberkomme.

43) Wan auch jemand vom Hoffgesinde, es sein Rähte, Edelleute oder andere diener, von uns verschicket [wird], sollen sie fuer[=] und außrichtungsbrieffe haben, so sie an Embter kommen, die zu weißen. Sie sollen auch nicht auf Embter ziehen, sondern in eine herberge. Daraus sollen sie von den Ambtleuten, zur noturft gerechent, gequitieret[4]) werden; dan, was zum uberflus irgend mit gesten oder sonsten verthan, sollen sie selbst bußen und bezahlen, den Habern sol man von den Embtern holen laßen.

44) Letzlichen wollen wir mit starkem ernst einem jedern, er sei bei Hoffe oder auff Embtern, was standes er auch sey, gebotten haben, das ein ietzlicher unserm Hoffmarschalck oder in mangel deßen unserm Hoffmeister oder Cammerer, was deren einer aus unserm geheiß und zu unserm besten befehlen und schaffen wirt, gehorsahmen, sich auch dawieder nicht legen, viel weniger mit den that[=] oder worten sich an ihm vergreifen sol, so lieb einem jedern ist, Leibsstraffe zu vermeiden.

45) Dieses alles, wie obstehet, wollen wir also und nicht anders gehalten haben, wollen auch unserm Hoffmarschalck, Hoffmeister, Cammerer, Rentmeister, Untermarschalck oder andern, so deßhalben Befelch haben oder aber bekommen werden, mit starkem ernst hiruber zu halten, befohlen haben, wie wir dann hinwieder, uber sie zu halten, uns auch gentzlich erkleren; seind auch gegen die gehorsamen

[1]) Orig.: leigt. [2]) Orig.: nochmals. [3]) Orig.: dieselbe sol. [4]) ausgelöst.

solchs mit gnaden zu bedencken geneigt, wie dan auch die Ubertreter mit straffe nicht ubersehen werden sollen.

46) Und sol aber gleichwol schließlich in unserm gefallen stehen, diese unsere Hofordnung zu mindern, zu mehren oder aber zu endern, wie solchs zu jeder zeit die notturft und unsere gelegenheit erfordern muchte.

Hofordnung Herzogs Johann VII. von Mecklenburg (1588).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Des durchleuchtigen, hochgeborenen fursten und Herrn, Herrn Johannes, Herzogk zu Mekelnburg, furst zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargartt herrn, meines gnedigen fursten und Herrn, hofordnunge.[1])

Von Gottes gnaden wir Johannes, Herzogk zu Mekelnburg, furst zu Wenden, Graffe zu Schwerin, der Lande Rostogk und Starrgartt herr, thun kund und bekennen fur uns und unsere[2]) Erben hiemit offentlich, das wir unsern Underthanen und lieben Getreuen Christoffer Groningen zu unserm undermarschalch auf Achte Jahre von dato an gnedig bestelltt, auff[-] und angenommen, alß-bald folgender gestalt, das er uns und unseren Erben in solchem seinem dienst treu, holt, gehorsamb und gewertig sein soll, unsern frommen, bestes, nutz und vortheil nach hehestem seinem vermugen und verstande zu aller und jeder Zeit getreulich und vleißig in acht haben, suchen, werben, vorsetzen und befurdern

Und dagegen Unheil, unfrommen, nachtheil und schaden warnen, weren, aberwenden und verhueten, insonderheit uff Kuchen, Keller, Speisekammeren und Hoffstuben fleißig sehen, das zufoderst guet, unanbruchigk Viehe fur uns und unsere herzliebe gemahlin, Erben, Rethe, Jungkern und Diener geschlachtet und daßelbe, so geschlachtet ist, fein reinlich gekochet, achtlich und sparsamlich vorspeiset, aller Uberfluß ihm außspeisen vermeidet, keine Winkeltische gehalten, in kuchen, keller, brau[-] und backhauße, Silber[-] oder Speisekammer fur, under oder nach der Malzeite keine persohnen, die darinnen nichtt bescheiden oder sonsten abschleppens oder abtreckens[3]) halber verdechtigk sein mochten, nicht gelitten, sondern denselben, daraus zu bleiben, ohne ansehen der persohnen verbotten noch einige convivia und zechen darinnen zu halten verstattet werden,

Das auch von den Kuchen ihren Knechten und Jungen von Victualien, gekochter speise und Kuchenveth, außerhalb des unreinen schuttelfettes[4]), welches den jungen, so das Kuchengerethe aufwaschen, reinigen und scheuren, unser verordnung nach zugelaßen ist, an ungeburliche orter oder ende noch hinunter in

---

[1]) Johann VII. war Herzog von Mecklenburg-Schwerin 1585—1592, seine Gemahlin war Sophie von Schleswig-Holstein. [2]) Orig.: unsern. [3]) eigentl. abziehen; abtragen. [4]) Schüsselfett.

die statt und dorffer ohne unsere oder unsers hoffmarschalcks vorwißen und beselig nicht[s] gegeben oder verschlepffet werde[1],

Was in der[2]) Kuchen nach geschehenem anrichten[3]) und gehaltener Malzeit an gekochter speise uberich, wol und fleißigk auffheben und zu folgenden Malzeiten wiederumb gebrauchen laßen, wan in der hoffstuben von dene[n] furnembsten, auch allen andern gemeinen tischen an speise, brott und bier etwas uberbleibtt, dasselbe wieder in Kuchen und Keller bringen und aufheben laßen. Sonderlich soll er nach gehaltenen gemeinen Malzeiten in der Hoffstuben keine persohnen oder schmarotzer bei der Drostenjungen tisch geduldeu, die dabei zu Eßen nicht erlaubet sein,

Ingleichen offt in Kuchen und Keller gehen und zusehen, das darinnen keine persohnen mehr, allein die darin geordent und bescheiden, sich finden laßen oder Zechen halten. Zu abendszeiten sol er, biß Kuchen und Keller geschloßen und man das haus zuschleust, aufwarten und zusehen, das es recht und wol zugehe.

Die Almosen soll er den armen leuten sowol aus der Stadt alß denen im armenhause recht aus[s]penden laßen und wo muglich dabei sein,

Gute, Erbare Zucht, sonderlich, das sich das gemeine hofgesinde uber Malzeit in der hoffstuben fein eingezogen und stille verhalte[4]), und sonsten zu hoeffe neben unsern hoffmarschalch erhalten helfen.

Wann die Suppe zu Morgens, zu Nachmittages der haffer fur der Tonnen und zu abents lichte ausgegeben werden, sol er mit darbei sein und zusehen, das darinne unser verordnung nicht uberschritten werde.

Mehr sol er teglich die futter[=] und Tagezettell des aufganges, darinnen auch die Weine, so teglich verschencket werden, gesetzet sein sollen, von den Kuchenmeistern oder ihren schreibern furdern und nach vorlesung dem Hoffmarschalch zustellen mit anmeldunge, wo darinne zuviel angeschrieben und gesetzet were oder sonsten wegen uberflußes jemanten von Kuchen, schlutern oder schencken einzureden sein wolte, und auf den futterbohnen darauf sehen, das die rechte verordnete futtermaße einem jeden, dem es geburet, gegeben werde,

Allen heimblichen underschleiffen, Schmarotzen, dieberey und abtrecken mit ernste weren und darvon nichtes verschweigen,

auff feurung an allen enden und ortern, dar wir mit hoffe sein, gute auffsicht haben, das das holz gesparett und unnutzlich nicht vorthan werde,

Und[5]) in allem und jedem, was wir ihm selbst befehlen oder durch unsern hoffmarschalckh bevehlen laßen und sonsten in der hofforduunge eingebunden und auferlegt wirt, auch seinem Ampt zustehet und anhengigk ist, nach aller menschlichen muglichkeit, wie einem getreuen diener eigent und gebueret, thuen, verrichten und sich verhalten sol und will und in diesem allen nicht ansehen gunst, gabe, haß, neidt, freund[=] oder fein[d]schaft, wie er uns dan darauff einen corperlichen und leiblichen eydt geleistet und geschworen hatt.

Dargegen haben wir, ihme die angezogene Zeitt seines Dienstes jerlich

[1]) Or.: werden. [2]) Or.: jeder. [3]) Or.: anrichtem. [4]) Orig.: verhalten. [5]) Im Orig. folgt: sich.

Neunzigk gulden zu besoldunge, fur Kleidung, Stieffel[=] und Schuegelt, auß unser Renttcamer vorreichen zu laßen, undt darzu e[i]nen freyen Tisch zue hoffe zugesaget und eingewilligt.

Weil er aber ein alter Diener ist, so haben wir angesehen die langwieriege getreue dienste, die er unserm in Got ruhenden, lieben herrn Vatern, Weilandt Herzogen Johans Albrechten zu Meckelnburg[1]) etc. und uns gethan und geleistet hatt und ferner thuen und leisten kan, sol und will, und ihme fur uns und unsere Erben nach Außgangk der Achte Jahre dieses seines undermarschallch=dienstes, wofern er solchen Dienst Altershalber nicht lenger warten konte, ferner die Zeit seines und seiner hausfrauen lebens zu Jehrlichen underhalt und deputat gnedig zugesagett: Sechs und dreyßigk gulden gelt, zwey drompt Rogken, zwei drompt Maltz, einen ochsen, zwei feiste schweine, zwei hamel, ein viertel=tunnen butter, drey schock Kuckeßen, zwo scheffel saltz und dan ihme fur seine persohn auf unserm hause Schwerin, wan wir alldo mit hoffe sein, daneben einen freyen Tisch. Thuen solches hiemit in der bestendigsten weiße und maße, als es geschehen sol, kan und magk, wißentlich.

Und befehlen darauf unsern und unserer[2]) Erben Amptleuthen alhie zu Schwerin, so derozeit sein werden, das sie obgedachten Christoffen Groningen und seiner itzigen hausfrauen sampt und besonder die Zeit ihres lebens solchs obspecificiret gelt, Korn, Viehe und Victualien unweigerlich zu rechter, geburlicher Zeitt aus dem einkommen des Ampts Schwerin entrichten, vorgnugen und er=staten sollen, ohne geferde; deßen zu Urkunde stetter, fester haltunge haben wir unter diesen brieff unsere furstliche Pitschaft heißen trucken und mit eigener handt unterschrieben.

Geben zu Schwerin am Tage Michaelis[3]) Anno Ein Tausent funff hundert und Acht und Achtzigk.

Hofordnung des Administrators des Bistums Ratzeburg, Herzog Christoph von Mecklenburg. (O. J.)

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Hauß= und Hofordnung, welche von Gottes genaden Wir Christoffer[4]), Administrator des Stiffts Ratzeburgk, Herzogk zu Meckelnburg, furst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt herr, von allen unsern hofdienern, waß Standes die sein möchten, auf unsern heusern, höfen und, da wir sonsten mit unserm hoflager zu jeder Zeit sein werden, veßt und unvor=bruechlich gehalten haben wollen.

[1]) Vgl. S. 192. [2]) Orig.: unsern. [3]) 29. September. [4]) Christoph von Mecklenburg, Bruder der Herzöge Johann Albrecht I., Ulrich III. und Karl (vgl. S. 198), war 1554—92 Administrator des Bistums Ratzeburg.

Erstlich und anfenglich ordnen und wollen wir, das unser hofgesinde, auch ander beamte und diener, auff unsern höfen und heusern ohne jhenigen [1]) Underscheid der personen sich eines Gottseligen, Christlichen, erbaren und aufrichtigen Lebens befleißigen, insonderheit aber Gottes allein selig machendes Wordt mit fleiß zu jeder zeit hören und ir leben darnach anstellen sollen. Wo aber hiegegen jemandt werde handeln und die Predigten ohne genugsame und erhebliche Ursachen versenmen, der oder die sollen erstmals vom Tische abgewiesen und inen den gantzen tagk, wan solchs geschiecht, eßen und trinken verweigert und [sie] mit einer geldtbueße nach gelegenheit der Personen gestraffet werden.

Vors ander ordnen und wollen wir, das auf unsern heusern und höfen auf der Weihnachten, Ostern und Pfingsten feste, wan man zu tische angerichtet, das Benedicite gesprochen, in jedem Gemach Gott dem Almechtigen fur seine unaussprechliche Wolthaten zu lobe und ehren ein tanckpsalm (wie der auf jede Zeit gewenlich) mit lauter stimme gesungen werde [2]), ob welchens unser Marschalck, do der anwesend, oder seines abwesens unser Heubtman und Kuechenmeister auf jedem unsern heusern und höfen festiglich halten sollen.

Vors dritte ordnen und wollen wir, das unser hoffgesinde auf unsern heusern sich alles fluche[n]s, lesterens und schmehens Gottliches namens, seiner hochwirdigen Sacramenten, heiligen Wunden, Marteren, leidens und sonsten anderer Gottslesterungen gentzlich enteußern sollen, so lieb als inen Gottes, des höchsten Richters, und unserer als der verordneten Obrigkeit unnachleßige Straffe zu vermeiden; do aber jemandt hiegegen entweder aus einem bösen fursatz oder aus Gottloser, leichtfertiger, angenom[m]ener gewonheit handlen wurde, sollen solche lesterer erstmals in ziembliche geldtbuße, als zu jeder zeit einer vom Adel einen schilling, ein ander sechs pfennig geben [soll], welch geldt in einer sonderbaren buchsen gebracht und zu erhaltung der armen und krancken alle Vierteil jars ausgespendet werden soll, (genommen werden) [3]). Da aber einer oder mehr die straffe außzugeben unvermugens, der oder die sollen nach irer gelegenheit mit dem Richtschwerde oder gefencknus gestraffet, auch endtlich, da er sich nicht beßern wurde, von unserm hofe und aus unserm Dienste mit sonderm schimpfe, andern zu abscheuche, gestoßen und abgewiesen werden.

Zum Vierdten setzen, ordnen und wollen wir, das all unser hofgesinde sich mit einander friedtlich verhalten, der eine den andern zu einigen Unglimpf und Vorschmelerung seines guten Namens mit Worten oder Wercken nicht verletzen solle; da aber hiegegen jemandt handeln wurde, soll der, weß Standt[s] der auch sein möchte, auf dem gewönlichen Gerichtstagk von unserm (Unter) [4])marschalck, heubtmann oder Kuchenmeister hierumb für Uns und unser Rethe furgestellet und nach gelegenheit der Verwurckung in geburliche straffe genommen werden.

Vors funffte ordnen und wollen wir ernstlich, das keiner unsers hofgesindes, weß standts, Ambts oder gelegenheit der auch sein möchte, ohne jenigen Underscheidt, jemanden mit entblösten und mordtlichen Wehren, als Meßern, Schwertern,

---

[1]) irgend einen. [2]) Orig.: werden. [3]) Zusatz am Rande. [4]) eingeschoben.

Dolchen, Buchsen oder andern dergleichen, in unser[m] hoflager, auf unsern heusern, höfen, freystetten, Wesen[1]), so weit als ein Trumbetenschall[2]) sich erstrecket, uberfallen, schlagen, stechen und [ver]wunden oder auch sonsten Wehren rugken, zucken und beschweren soll[3]). Wo aber gegen diese Unsere heilsame Verordnung, so zu erhaltung des Burgkfriedens und Verhuetung vielfeltiges Unglucks vermeint[4]) wirdt, jemandt freveln und handlen wurde, soll derselbe an Leib und Leben ohne jenige genade mit dem schwerde gestraffet werden; da sich auch begebe, das keine entleibung, verlembnus[5]) oder jenige Verwundung oder beschedigung durch solcher gefehrlichen gewerh entblößung ervolgte und nur der fursatz, solchs ins Wergk zu richten, erspuret, aber doch, von andern anwesenden gehindert, solcher vheindtlicher fursatz gebrochen wurde, als soll den gewaldtuber ein meßer oder dolch durch seine rechte handt, mit der er wider den Burckfrieden gefrevelt, geschlagen [werden], also das ehr dieselbe selbst durch die handt zu reißen und sich loß zu machen haben solle. Wir wollen auch hiemit das ausfordern[6]) bei schwerer Straff, so wir uns vorbehalten, ernstlich vorboten und aufgehoben haben. Do sich aber je begebe und zutrege, das mißverstendtnuß, Irrungen und Zwietracht zwischen unserm hofgesinde entstuende und sie derhalben unter sich selbst oder durch Vermitlung irer gesellen nicht konten oder mochten verglichen werden, alß sollen sie solche Irrungen an Unsern hofemeister[7]) oder auch, da die sachen so hochwichtig, vor uns gelangen laßen und geburlich entscheidts und erortherung gewertigk sein. Es sollen auch durch diese unsere heilsame Verordnung all ander reuffen und schlagen, so mit feusten geschehen möchten, bei straffe einer geltbueße oder nach gelegenheit der Person einer gefengknus, gleichermaßen verboten und aufgehoben sein.

Vors Sechste ordnen und woln wir, das[8]) auf unsern heusern, Embtern und höfen sich ein jeder aller Unzucht und unziemblichen beywohnungen, insonderheit mit denen, so in Unsern brot und diensten, (durch welchens dan der Gottliche Zorn angereizet und sein väterlicher Segen entzogen wirdt)[9]) gentzlichen bei straffe der Polizeyordnung, so anno 72 in diesem Furstenthumb **publicirt**, oder auch nach Umbstandt und gelegenheit der Personen und Verwürckung mit dem schwerdt und entsetzunge seiner ehren, auch Landesverweisung, enteußern solle.

Vors Siebende ordnen, setzen und wollen wir, das Unser hofgesinde von frauen und Jungfrauen ehrenverletzlicher Wörter, derer sie nicht zu erweisen, sich enthalten; wurde aber hiegegen jemandt handlen und, was er also von Weibsbildern außgesprengt, nicht ausfündig[10]) machen, soll derselbe vermuege der Reichsabschiede so lange, biß ers außgefuhrt, in derselben stet, dafur er andere gescholten[11]), in Unehre[12]) sein und von unserm hofe abgewiesen werden.

Vors Achte ordnen und wollen wir, das [e]in jeder, ausgenomen unser

---

[1]) Bauerhöfe. [2]) Orig.: Trumbueten. [3]) Orig.: sollen. [4]) Orig.: vermemt. [5]) Lähmung. [6]) Orig.: ausporden. [7]) Hier folgten: hofmarschalck, Canzler und Rethe — ausgestrichen. [8]) Hier ist ausgestrichen: nach publication dieser unser hofordnung. [9]) Im Or. folgt: sich. [10]) Orig.: auspundig. [11]) Orig.: geschelten. [12]) Orig. unleserlich.

Rath und die, so darauf bescheiden, sich unsers furstlichen gemachs bey Vermeidung unserer straffe gentzlichen enthalten. Da sie aber etwas bei uns zu suchen, sollen sie durch diejenigen, so darzu beschieden, sich undertheniglich angeben und unsers erfordern[s] gewarten.

Vors Neundte: gleichergestaldt ordnen und wollen wir, das meniglich sich unser Cantzley außerhalb unserer Räthe und Cantzleyverwandten gentzlichen enthalten, sonsten aber, da sie was zu suchen, bei den Secretarien oder Cantzleyschreibern sich angeben laßen sollen.

Vors Zehende: wir ordnen und wollen auch, das sich unser hofgesinde außerhalb die, so darauff bescheiden, unserer Kuechen und Keller gentzlich [enthalten], darinne keine sonderliche Tische, Malzeiten oder Zechen halten sollen, auff welchens dan unser Hofemeister[1]) und Undermarschalck oder in deren abwesen unsere ambtleute und Kuechenmeister insonderheit fleißig acht haben und, so hiegegen wurde gehandlet, uns selbst solchs vermelden sollen, damit wir mit ernst diejenigen, so hiewieder handlen, zu straffen haben mugen. Wie wir den hiemit auch den Kochen und schleutern in Kellern bei iren eiden, mit welchen sie uns zugethan, und bey vermeidung einer ziemblichen Geldtbuß oder gefengknuß ernstlich aufferlegen und bevelhen, daß sie keinem ohne des hofemeisters[2]), heubtmans, Undermarschalcks[3]) und Kuechenmeister[s] außdrucklichen bevelch eßen anrichten oder einig eßen mit sich heraußzutragen gestatten, ingleichen es auch der schleuter im keller also halten soll, und, wan abgespeiset, Kuechen und Keller zueschließen, keinen[4]) vom hofgesinde, frembden Dienern, Arbeitsleuthen, Pauersvolckh[5]), oder wer die sonsten sein möchten, darinne nicht dulden noch leiden, viel weiniger inen das geringste außzutragen nachgeben. Wir verbieten auch hiemit alle heimliche Collation, Winckelzechen und anders ubriges unordentlichs gesauffe; da aber jemandt hieruber beschlagen wurde, sollen die benebenst den Kochen, schleutern und andern, so denselben platz zu den Collationen vergonnet, auch Kost und Pier darzu gereicht, nach gestallt der Verbrecher und des Verbrechens ernstlich gestrafft werden. Damit sich aber niemandt jenigs mangels zu beclagen, so soll hinfür die suppen oder fruestuck (außerhalb des Sontags oder anderer feste) denjenigen, so dazu gehören, des morgens umb siben uhr in der hoffstuben und sonst an keinem andern ortte gegeben werden; zu der rechten Malzeit aber, welche vormittags[6]) umb Zehen und zu abendt umb funff Uhren soll gehalten werden, soll einem jeden frey Bier uber die Malzeit und zu Mittage vier, zur abentmalzeit aber drey guete eßen gereicht werden. Das ubrige, so auf der aufwartenden Jungen Tische nicht verspeiset wirdt, soll wider in die Kuechen gebracht und aufgehoben, aber keineswegs an andere ortten weggetrecket[7]) werden. Denen vom Adel und denen[8]), so an Irer Tafel mit verordnet, soll alle malzeiten von Unsern hochfürstlichen Tische eine Kanne, auf der andern Diener[9]) Tische

[1]) Korrigiert aus: Hofmarschalck. [2]) Desgleichen. [3]) Korrigiert aus: Marschalcks. [4]) Or.: keinem. [5]) Or.: Paukersvolckh. [6]) vormittags ist eingefügt, dagegen ausgestrichen: (welche) des Sommers auf dem Morgen umb 9 und deß abents umb vier, des winters. [7]) Orig.: weggeflecket. [8]) Orig.: die. [9]) Korrigiert aus: reisige Knechte.

aber notturftiglich eßen und trincken, je nicht zum Uberfluß, gegeben werden. Nach geendeter malzeit aber soll mit dem Tischtuche alles ubriges eßen und trincken zugleich aufgehoben [werden] und keiner sich mer beim Tische, besondern an örttern, da er hin beschieden, finden laßen, an welcher ordnung sich unsere diener begnugen laßen sollen. Da aber Unsere hofmeister[1]), Rethe und Ambtleuthe entweder vor sich oder wegen eines frembden vom Adel[2]) oder andern ansehenlichen Mannes ein[en] trunck auß dem Keller und eßen auß der Kuechen begerten, sollen entweder sie dene selbst fordern oder einen ringk oder ander Zeichen, so den Köchen und schleutern bekandt, durch Jre Diener in Kuechen und Keller schicken und alßdan inen ein trunckh und anbiß gefolget werden. Es soll aber kein frembder ohne Unser, Unsers Marschalcks[3]) oder Ambtleuthe Vorwißen auf die heuser nicht gestattet werden, sonsten aber [soll man] stets die Pfordten vor frembde zuehalten. Nachdem auch empfunden, das Unsers abwesens, wan wir nicht im gewonlichen hoflager sein, aus Kuechen und Kellern dem gemeinen hofgesinde mer, den Jnen geburt, gefolgt wirdt, so wollen wir, das uber die ordentliche anzal, wie obgemeldt, keinen ohne außdrucklichen bevelich unsers heubtmans an eßen und trinken etwas verreicht noch gegeben werde; do aber hientgegen wurde gehandlet, sollen Koch und Schluter mit der gefengnis gestraffet werden.

Damit auch dieser Kuechen[-] und Kellerordnung viel treulicher werde nachgelebt, als ordnen und wollen wir, das unser jetziger und kunfftiger Untermarschalch bey den Pflichten, mit welchen er uns verwandt ist, alle Zeit des morgens, wen unsern Dienern die suppen gereicht wirdt, auf unserm hauß sich finden laßen und des Mittags vor Zwelfen, zu abents aber vor neun Uhren und, wann der Keller geschloßen, nicht ohne Verleubnus und erheblichen Ursachen hinabgehen noch sonsten außenpleiben solle; dar er je zu Zeiten hieran aus wichtigen Ursachen wurde verhindert, soll er uns oder unserm hofmeister und[4]) haubtleuthen soliches ankündigen und einen andern an seine stelle verordnen.

Vors eilffte: wir ordnen und wollen auch, das vor und nach eßen Gott der Almechtige umb seinen segen angeruffen und vor entpfhangene vätterliche Wolthaten mit sonderer andacht gedankt werden müge, auf welches unser Undermarschalch[5]) insonderheit achtt geben und, da jemandt hieentgegen handelte, denselben anzeigen soll, damit solchs ungestrafft nicht pleiben muge.

Vors zwelffte ordnen und wollen wir, das unsere Diener[6]), zu abenßzeiten von unsern heusern in die dabei gelegenen Stedtlein und Kruege zu gehen und sich vorsetzlich, wie biß dachte[7]) wol geschehen, beschließen zu laßen (durch welechens dann Unsern Pferden ihre geburliche gewartung abgeschnitten wirdt), sich [g]entzlichen bey vermeydung ernster straffe enthalten und sonsten ire gewerbe bey Tage verrichten sollen.

---

[1]) Korrigiert aus: Obermarschalck, Canzler. [2]) Orig.: Adels. [3]) Korrigiert aus: Obermarschalchs. [4]) Korrigiert aus: dem Obermarschalch oder deßen abwesens unsern. [5]) desgl. aus: Ober- und Untermarschalch. [6]) desgl. aus: Knechte. [7]) bis dato?

(Wir seind auch hinfuro Niemandes den Unserm Raht[1]) einen, der Cantzley einen, dem hauptmann[2]) einen, dreyen hengstreutern einen, der Kuechen einen und in unserm Stalle einen[3]) Jungen zu halten entschloßen, nach welchem sich ein jeder zu richten.)[4])

Vors dreyzehende: belangend die sueterung, Ordnen und wollen wir, das Meniglichen, so an unserm hose pferde halten, auf ein jedes Pferdt, (wan sie still stehen, ein viertl haber, wan sie aber etwan viell gehen mußen)[5]), ein halber scheffel, wie bißhero gebreuchig gewesen, des Sommers umb Zwelff, des Winters umb 1 Uhr gegeben werden soll.

Letztlich ordnen und wollen wir, das unser hofemeister[6]) oder Ambtleuthe, Untermarschalch und Kuechenmeister uber diese unsere Ordnung ohne ansehen der Personen bey den eyden und pflichten, damit sie uns verwandt, festiglich halten sollen. Wir bevelhen auch hiemitt ernstlich, das menigelich unsers hofgesindes an unsere statt unserm hofemeister und Ambtverwaltern geburlich gehör und gehorsamb gebe und sich in keinem Wege bey Vermeidung unser ernster straffe in etwas denselben widersetzig mache. Alle[7]) obangezogene Puncte und Artickel ordnen und wollen wir ernstlich, das ein jeder die ohne Underschiedt bey Vormeidung ernster, unnachleßiger straffe vestigelich halte. Solches gereicht Gott dem Allmechtigen zu ehren, uns zu gnedigen gefallen, auch Unserm hofgesinde zu irem selbsteignen nutz und frommen, und wir seind es umb den gehorsamen in gnaden, den Ungehorsamen aber mit ernster straffe und ungnade zu erkennen gemeint. Damit auch jemandt jenige Unwißenheit dieser Unser Ordnung [nicht] furzuwenden [habe], so ordnen und wollen wir, das alle vierteiljar all unserm hoffgesinde diese Ordnung offentlich furgelesen werden solle.

Burgfriede und Hofordnung Herzogs Sigismund August von Mecklenburg (1593).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Burgfriede des Herzogs Sigismund August[8]) mit angehängter Hofordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Sigismundus Augustus, herzogk zu Mecklenburck, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostogck und Stargardt Herr, entbieten allen und Jeden unseren angehörigen, denen von der Ritterschafft, Rhäten, Ambtleuten, Kuchmeister, Cantzley[=] und Renthereyverwandten, Hoffdienern, Vegten, auch den frembden, Geistlich und weltlichen, und allen dieses brieffs ansichtigen, was standes oder wesens die sein, unse[r]n gnedigen Grus, gunstigen und geneigten willen, auch gnade und alles guttes zuvor und fuegen

---

[1]) Korrigiert aus: Canzler. [2]) desgl. aus: jederm Ambtmann. [3]) desgl. aus: zwene. [4]) Zusatz. [5]) Zusatz am Rande. [6]) Korrigiert aus: Ober[=] oder deßen abwesens unter[marschall]. [7]) Orig.: Allen. [8]) Sigismund August, Sohn Johann Albrechts I. von Mecklenburg, verheiratete sich 1593, starb 1603.

auch demnegst zu wißen, obwoll weilandt der hochgeborne furst, Herr Johans Albrecht, Herzogk zu Mecklenburg etc., unser in Gott ruhender Herr Vatter christlicher gedechtnus, auch andere unser beim furstlichen Hause Mecklenburk etc. hochlobliche vorfahren einen gemeinen Hauß[=] und Burgkfrieden in allen ihrer Gnaden und Liebden Schleßern, Heusern, Embtern, Clostern, Stellen, Flecken und Dorffern zu Handhabung frieds und einigkeitt offentlich vorkünden und publicieren laßen und, unverbruglich zu haltten, bey hegster, unnachleßiger leibesstraffe ehrnstlich gebotten, das Unß denne[g]st nicht ohne sondere befrembdung und zu gantz ungnedigen mißfallen mehrmals angelangett, welcher gestaltt denselben etzliche unser Diener und andere aus gefaster freventlicher vermeßenheitt, Stoltz, hoffarth und muttwillen in viell wege groblich uberfharen, violiret und gebrochen [haben].

Wan wir dann solchem, uns zu unser furstlichen Hoheitt merclicher schmelerung und verkleinerung reichende[n] frevell, muttwillen und ungebuhr also mitt genedigen Augen zu[zu]sehen mitt nichten gemeintt, als seint wir dahero verursachett, ermelten Burgk[=] und Haußfrieden allhie in unserm hofe zu erneuern, anzuschlahen und menniglich kundtbahr zu machen.

Gebieten demnach allen unsern Dienern, Verwandten, unterthanen, auch den frembden und gesten, so unsern hof besuchen und sich allhie enthallten werden,

Vorordenen, setzen und wollen, das alhie zu Strelitz auf dem Haus und außerhalb deßen bis fur das dritte thor, so furan unserm Stettlein Strelitz gelegen, welches alles mitt diesem fried begriffen sein soll, keiner den[1]) andern mitt worten oder wercken, es geschehe gleich mit schelten, aufrucken, schlahen, hauen, stechen, oder in was anderer weis und gestaltt sich ein solches imer begeben muege, nichts ausgescheiden, angreiffen, verunglimpfen, beleidigen, verletzen, bescheidigen und vergewaltigen, sondern ein iglicher gegen den andern sich aller fried[=] und scheidlichen gebuhr bezeigen und, was ehr zu ihm zu sprechen und zu forderen, vor uns, unsern Rhäten oder denjenigen, do sichs seines Ambtsdiensts oder der Sachen halber geziemett, ordentlicher, zuleßiger weise mitt gute oder rechte suchen und austragen und alles thätlich beginnens und furnehmens sich gentzlich eußern und enthalten soll, alles bey verlust und unverbrigenglichen straffe leibes und lebens, in welche der ubertretter dieses unsers Burgk[=] und Haußfriedes vor unserm offenttlichen peinlichen Halsgericht durch Urteill und Recht erclerett und dieselbige wider ihnen, den ungehorsamen, ohn alle gnade unverzuglich soll exequiret und vollenstreckett werden.

Da auch einer oder mehr gegen einander in gefehrliche Zenck, daraus swechung dieses Burgt[=] und Haußfriedes besorglich entstehen konte, erwachsen oder geraten würden[2]), so sollen die beywhesende, den haderern diesen fried zu gebieten, und die haderer, denselben zu halten, bey obgesetzter straffe leibes und lebens hiemitt befhenligtt, schuldig und pflichtig sein; wurden die aber diesem zugegen einer oder sie beide ihre where zuggen und bloßen und doch einander

[1]) Orig.: dem. [2]) Orig.: worden.

nicht beschedigen, so sollen sie darumb auf vorgehende unsere und unsere[r] Rhäten erkandtnus mitt willkurlicher, ehrnster und harter straff nach gelegenheitt der Persohnen und sachen unverbleiblich belegtt werden.

Es sollen auch die anwhesende die haderer zu thatlich schlagen und balgen nicht verstatten, sondern dieselbige, als viell ihnen ohne besorgender gefahr ihrer Pershonen muglich, davon abhallten oder unser högste[1]) ungnad und obgemelte[2]) straffe damitt verwirckett haben. Damitt auch dieser unser Burgk[=] und Hauß=fried desto vester und unverbruchlicher gehallten werde, so giebieten wir hiemitt ehrnstlich und bey obberurter unser wurrtlichen straffe und wollen, das hinfuro keiner den[3]) andern zum Kampff und ballgen auffordereu noch der aufgeforderte dem andern zu folgen schuldig und ihm selbiges an seinen Ehren und gutten leumu[n]th unnachteilich und unverkleinerlich sein soll. Do aber ungeachtett dieses unsers verbottes der aufforderer und geforderter zum Ballgen und fechten fur=schreiten, sollen sie beede damitt ihrer dienste und besoldung verlustig und, wo sie ergriffen, fur gericht nach peinlicher artt[4]) deshalben gestelleth und nach recht=lichem erkandnus gestrafft werden. Wurde sich auch begeben, das ein uberfharer dieses unsers Burgk[=] und Hausfriedes, der wegen begangenen friedbruchs durch unsere dazu verordente befhelichhabere zu gefenglicher hafft solle angenommen werden, sich dagegen zu sperren und mitt gewaltt zu entschutzen[5]) vormeinte und daruber verletzett und beschedigtt wurde, soll derselbe dahero niemandt anzuklagen noch der, so ihn beschedigett, daran gefreveltt und gemißhandeltt haben. Im fall auch unsere befhelichhabere und diener den thäter und friedbrecher zu betrefftigen[6]) und in gefengnus zu bringen zu swach und unvermuegig, sollen auff ihre anruffung alle und jede unsere Diener, als lieb ihnen [ist], unsere sichere ungnade und ehrnste straffe zu vermeiden, dazu ohne verweigernuß zu verhelffen verpflichtt sein. Unterstunde sich auch jemandt, den uberfharer und ubertretter dieses friedes mitt thätlicher[7]) gewalt zu entfreyen und darvon zu helffen oder auch ihm zu seiner flucht, verbergung und austrettung[8]), es geschehe mitt worten, schrifften, wincken, deuten oder in andere wege, warnung zu geben, furschub, rath und hulffe zu bezeigen, derselbige soll darumb zu hafften gebrachtt und nach unser und unser rhäte ermeßung[9]) vermuege der rechte ehrnstlich und unnach=leßig gestraffet werden. Und soll hinfuro keiner mitt dieses unsers friedgebots unwißenheitt durch Trunckenheitt, gesellschaft oder einige andere ausflucht, einrede und behelffe sich zu entschuldigen und von der verwirkten[10]) Poen und straff des friedbruchs zu entfreyen haben. Wir ordnen auch und wollen, das dieser unser Burgk[=] und Hausfried nicht allein allhie zu Strelitz und an denen Örtern, da wir wesentlich mitt unserm Hofflager sein, sondern auch auf und in allen und jeden unsern Embtern, hoeffen, Schefferenen und Vorwercken, auch frembden Stetten, Flecken, Dorffern und heusern, so lange und wo wir alda in eigner Persohn liegen und unsere herberge haben, steiff, vest und unverbruchlich

[1]) Orig.: hogster. [2]) Orig.: abgemelte. [3]) Orig.: dem. [4]) Orig.: peinlicher artt nach. [5]) lösen, frei machen. [6]) überwältigen. [7]) Orig.: thätlichem. [8]) Entweichung. [9]) Orig.: ermeßigung. [10]) Orig.: verwürklichem.

gehallten und observiret werden soll, alles bey obbeschriebener Poen leibs und lebens, darnach sich ein jeder zu richten und fur schaden und Unheill zu hueten. Zu Urkunde haben wir diesen unsern Burgk[=] und Haußfrieden mitt unser Ringpitzschafft besiegeltt und uns mitt eigen handen unterschrieben, der gegeben ist den 29. tag Decembris des ausgehenden Drey und Neuntzigsten Jhares.

Unser von Gotteß Gnaden Sigismundi Augusti, Herzogen zu Mecklenburgk etc. Hofordnung.

1) Ehrstlich, nachdem wir mitt hogster Beswerung unsers gemuets eine zeit hero leider erfharen, das unsere hofdiener und Gesinde zum gehör göttliches worts, welches unser shelen hegster schatz und trost ist, und zum gebrauch des heiligen hochwurdigen Sacraments des leibs und Bluts unsers herrn und erlosers Jhesu Christi, dadurch unser swache glaube gesterckett und uns die gemeinschafft des ewigen lebens versiegeltt und bestetigt wirtt, sich so gahr nachleßig, trege und selten gefunden: So wollen wir demnach einen jeden gnediger, Christlicher wollmeinung und ehrnstlich hiemitt erinnertt haben, das ehr sich hinfuro zu den Predigten Gottliches worts mitt fleis hallten, des Herrn Abendmals mitt Christlicher[1]) Andacht und bescheidenheitt oft und viell gebrauchen und sich den[2]) Drunck und andere[3]) dieses lebends wollusten (dadurch der arglistige, böse feindt den[4]) Menschen von Gott und seiner uns durch Christum erworbenen Gnad ab und zu der ewigen, unendtlichen verdamnus leiten und fhuren thutt) nicht wegerer[5]) und hoher wolte laßen angelegen sein als seiner armen seelen heill, wollfartt und ewige seeligkeitt.

2) Und weill wir alleß, so unß zur Erhaltung dieses zeitlichen, zergenglichen Lebens von noten, allein aus der miltreichen, gnedigen handt des herrn erwarten und erlangen mußen und seine Allmacht dafur kein anders dan das Opfer unser Lippen, unser Gebett und Danckſagung, von uns erforderen thutt, als ordnen und wollen wir, das ein jeder in betrachtung der vielfaltigen Gaben Gottes im zu Tische sitzen und aufheben wie auch sonsten und in allewege des betens und danckens in keinen vergeß stellen oder deswegen auf unser oder[6]) unser Ambtleutt und befehlhabern ermeßung nach villheitt des verbrechens mit ernster und swerer straffe unverbrygenglich soll belegt werden.

3) Wann auch durch fluchen, sweren, schandtbare, unzüchtige und leichtfertige reden, worten und werken nicht allein der Allmechtige hochlich erzurnett und andere leutt, zuvorte die liebe Jugendt, geergertt und ihnen zu gleichen lastern und schanden anlaß und wegweis gegeben und der bösheit thur und thor erofnett, sondern auch alle Politische erbarkeitt und zucht und erliche, gutte sitten, daran sich auch die unglenbigen heiden aus eingepflantztem Lichte[7]) der Natur muhelich und zum hohesten beflißen, gentzlich zernichtett und aufgehoben werden, so gebieten wir derwegen hiemitt allen unsern hofedienern, verwandten und

[1]) Orig.: christlichem. [2]) Orig.: dem. [3]) Orig.: andern. [4]) Orig.: dem. [5]) besser. [6]) Orig.: onder. [7]) Orig.: Leichte.

unterthanen chrıstlich und wollen, das ein jeder des gotteslesterlichen fluchens und swerens, auch aller andern unziemlichkeiten im reden, worten und werchen gentzlich sich eußern und enthaltten und hingegen eines solchen christlichen, ziemlichen und erbaren Lebens, tuhens und wandels befleißen soll, daraus seine Gottesfurchtt [1]), verun[n]fftige bescheidenheitt und zuchtiges, ehrliebendes Gemueth empfindtlich muege erspurett werden.

4) Demnegst setzen und ordnen wir, daß fur uns und unserm Hoffgesinde zu Sommerzeiten Mittags zu zehen und Abendts zu funff und im winter abends zu vier Uhren angerichttet und Mahllzeitt gehallten, die tagelener aber des gewonlichen glockenschlags erwarten und Mittags umb elff und abends umb sechs schlegen gespeisett werden sollen, darnach sich der Koch und schluter zu richten.

5) Und soll hiebei unser Haußvogtt fleisig auffsehens haben, das die Tische voll und woll besetzett und einen jeden durch den schluter drei micken, selbige zu seiner notturft und Mahlzeitt haben zu gebrauchen, gegeben, was ubrig auf dem Tisch gelaßen, mitt fleis aufgehoben und folgendes den Armen außgeteilett werde.

6) Wir wollen auch, daß unser Ambtleute fleisig auffsehens haben sollen, damitt ein jeder, wer der auch sey, an seinem gebhurenden Orte zu angesetzter Zeitt mahlzeitt hallte und sich nicht in Kuchen und Keller verkrieche und daselbst anrichten laße, sonder sich der winckelmahlzeiten und winckelsauffens gentzlich eußere und enthallte [2]).

7) Wir ordnen und wollen auch, daß unsere Diener und Hoffgesinde nicht uber eine stunde Malzeitt hallten, besondern, wan sie gegeßen, gestracks auffstehen und ein jeder, dahin ehr bescheiden, sich verfhugen und seines thuens mitt fleiße wartten soll.

8) Unsern Knechtenn, Gutzchen [3]) und Jungen soll des Morgens umb 7 schlegen außerhalb der feyertagen eine suppe, an Bier, brott und zuspeise nach anzahl der Persohnen und nicht mehr, darauff unser Kuchenmeister und Kuchenschreiber gutt achtung haben sollen, gereichett und gegeben werden.

9) Wir befhelen auch unserm Schlüter bey den Pflichten, damitt ehr uns verwandt, darauff mitt fleis zu sehen, das unser Hoffgesinde morgens zur Suppen auf jegliche Persohn zwei micken und ein Pott bier, zu den Malzeiten notturftig bier und imgleichen nach geendigter mittagsmalzeitt wie auch nach dem abendeßen jedes mahl ein Pott bier und kein ubriges, inmaßen bey andern furstlichen hoffhaltung[en] herkommens, gegeben und gefolgett, auch nach geendigter Malzeiten die Zipfkannen und trinckgeschir verwarlich aufgehoben und in Keller getragen werden.

10) Wurde aber jemandt unser Diener den [4]) Schluter hieruber mit schelten, schmehen oder in andere weise und gestalltt angreiffen, verunglimpfen und beleidigen, soll ehr solches unsern Amptleuten und sie [es] uns alsbaldt und unverzuglich anmelden, und wir wollen wieder die freveler und uberfharer die geburniß anzuordnen unvergeßen [haben].

---

[1]) Orig.: Gottesfruchtt. [2]) Orig.: eußern und enthallten. [3]) Kutscher. [4]) Orig.: dem.

11) Es soll auch ein jeder deß abtragens deß biers, brodts und ander Victualien furterhin gentzlich mußig gehen und der Pfordtner, das dem also nachgelebtt, drauf mit fleis achtung haben und die Ubertretter unserm Ambtman oder Kuchmeister unnachleßig anzeigen oder, in verbleibung deßen, dem selbstschuldigen gleich vermuege der Recht strefflich gehalten werden.

12) Endlich setzen und ordnen wir, daß unser Haus zu Winterzeiten zu acht und des Sommers zu neun Uhren auf den Abend von unserm Haußvogt fleißig verschloßen und nach[h]er ohn unsers Ambtmans oder deßen abwesens des Kuchmeisters vorwißen nicht erofnett, keiner auß[=] oder eingelaßen werden soll.

Dieses alleß, wie obstehett, wollen wir also und nicht anders von allen Hoffdienern, verwanten und unterthanen steiff, veste und unverbruchlich gehalten und unsern Ambtleuten das hiemitt ernstlich befolen haben, dieser unser Hoffordnung nicht allein fur sich selbst nicht zuwider [zu] handlen und zuwider [zu] thun, sonder auch die uberfharer und ungehorsamen nach der Personen und sachen beschaffenheitt in gebuhrliche, ernste straffe einzunehmen oder uns dieselbige zu unserm fernern verabscheiden anzumelden, Alles bei vermeidung unser sweren ungnad und unnachleßiger, willkurlichen Poen und straff, darnach sich ein jeder zu richten und fur scheden zu hueten. Urkundlich haben wir diese unsere Hoforordnung mit unser ringpetzschafft besiegeltt und mit eigen handen unterschrieben.

Hof- und Feldordnung der Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II. von Mecklenburg (1609).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

In mehrfach abweichender Fassung schon gedruckt in der (Bärensprungschen) Neuen Sammlung Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen. Schwerin 1769/81. II. 1043 ff.

Der durchleuchtigen, Hochgebornen fursten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen und Herrn Hanß Albrecht[e]n gebrüder, Herzogen zu Meckelnburgk, Hoff- und Veltordnung, wie es auf dieser Reise und in den Nachtlegern in Zeit wehrender Huldigung gehalten werden soll.[1])

Nachdem wir Adolph Friedrich und Hanß Albrecht, gebruder, Herzogen zu Meckelnburg etc. mit hulfflichen beistandt Gottes des Almechtigen gegenwertige Zeit das hochnotwendige, heilsame Werck der Huldigung zu aggredirn und zu wercke zu setzen bedacht, alß haben wir unsern semptlichen Dienern, nicht weinigers alß andern hierzu verschriebenen und mitreisenden auch, auf dieser unser werenden reise all ungeburliches, straffmeßiges wesen zu meiden und sich mehrers

---

[1]) Adolf Friedrich, Herzog von Mecklenburg-Schwerin (1588—1658) und Johann Albrecht II., später von Mecklenburg-Güstrow, (1590—1636), waren die Söhne von Johann VII. (Vgl. S. 244.) Adolf Friedrich war am 28. April 1608 majorenn geworden, sein Bruder erhielt 1611 Güstrow.

der gebuer, zucht und erbarkeit zu befleißigen, nachfolgende Hoff- und Veltordnunge begreiffen und solche (damit sich kunftig keiner der unwißenheitt dies ortts zu entschuldigen haben könne) offentlich verleßen laßen. Befehlen demnach mit ernst hiemit allen und Jeden, sie sein, was standes und wurden sie wollen, das sie ihnen diese unsere ordnung nicht allein gefallen laßen, sondern auch derer durchaus geleben wollen, und insonderheit befehlen wir hiemit unsern Obermarschalck und Obristen, Oberschencken, Hoffkuchmeistern, Futtermarschalcken, Furiern, Heubtman, Trabanten und andern befelichshabern mit allem ernst, bei ihren Pflichten und eiden, damit sie uns zugethan sein, ob solcher unser ordnung fest und bestendig zu halten, bei vermeidung unser hoechsten ungnad und straffe.

1) Und Anfangs sollen alle unsere Hoffverwandten und Diener, sie sein Grafen, Herrn vom Adel, Räth, hierzu verschriebene und andere, vom Meisten biß zu dem geringsten, keinen ausgenommen, nicht allein am Sontage, sondern, wan wir uns auch anderer Zeitt zur Predig gotliches worts finden werden, zu der stund, die durch den Furierer angekündigt werden soll, auf den Dienst fleißig warten, hierin nicht furleßig erscheinen und das heilsahme wort Gottes, wie Christen gebuhret, selbst fleißig horen und beiwarten. Das meinen wir ernstlich, dann es ihnen sowol alß uns zur Sehlen heil gereichett.

2) Furs ander wollen und befehlen wir hiemit ernstlich allen unsern Dienern, das sie sich des unordentlichen, wusten lebens, des volsaufens, fluchens, schwerens, spielen[s], Gotteslesterung und andern untugenden und ubelstandes eußern, meiden und gantz enthalten, so lieb jedem zu vermeiden sein wirdt unsere hochste straff und schwere ungnade.

3) [Zum] Dritten sol auch hiemit die vom Alter hergebrachte burgk- und Hoffreiheit observirt und in acht genommen werden, dergestalt und also, das auf unserer reise, auf unsern heusern oder, wo und welcher orter wir uns sonst befinden und aufhalten werden, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer burgfriedt und sicherheit sein und gehalten werden soll, also das keiner [gegen] dem andern, er sei hohes oder niedriges standes, einig aufruhr, zanck, lermen, widerwillen und dergleichen Dinge, die zur uneinigkeitt reichen mögen, furnehmen oder tädtliches handlen, auch keiner den andern ausfordern, weiniger eines alten gefasten neid, haß und grollen dadurch rächen[1]), sondern, so einer von dem andern was unrechtes wuste oder beschwert wurde, daßelbige unserm Marschalck und obristen eroffnen soll, der sol die gebuer darunter furnehmen oder, wann es von noten, an uns gelangen laßen, da wir nach verhor billigkeit und straff furzunehmen wißen wollen. Da auch Jemandt unsers Hoffgesindts und mitreisenden im felde, in Turnitzen[2]), uber Tisch und anderswo zu wiederwillen geriete[3]), auch wol die wehren zuehkten[4]), entbloßen oder mit buchßen schimpff und ernst treiben wurde, sollen es diejenigen, die negst mit und bei sein und es anhoren und sehen, zu verhutung ungluecks und mehrers ubels nicht verschweigen und alßbaldt unserm Obermarschalch[5]) und Obristen anzeigen; derselbe [soll] mit dem wiederwertigen

---

[1]) Orig.: rechnen. [2]) Die Dürnitz, Raum für das Hofgesinde. [3]) Or.: gerieten. [4]) Or.: zuehkten. [5]) Orig.: marschlach.

unverzuglich friedt schaffen und derhalben geburliche zusage und Pflicht annehmen, also, was einer gegen dem andern zu suchen vermeinet, er daßelbe fur unsern Obermarschalck und obristen austragen, wo dann die sache durch sie nicht beigelegt und vertragen werden kan, solche alsdan durch uns und unsere Rathe verhort, entscheiden und die straff hierauf und billigkeitt verordnett werden soll.

4) Zum vierten ist gleicherweiß unser gnediger will und ernstliche meinunge, das unsere Diener und Hoffverwanten im velde bei unser Persohn (wo es muglich und die gelegenheit gibt) in der nahend in gueter ordnunge, wie sie geordnet werden, halten, fleißig aufwarten und keiner kein unordenlich, unnottwendig, uberflußig Rennen in felt mache[1]); es wehre dann, das einer oder mehr von uns auszurugken erfordert oder von unsern Obermarschalck und Obristen in was befehlicht wurde, sol er also dan demselben nachkommen, die andern aber in gueter ordnung bleiben. Trug sichs auch zu, das einer von den Prinzen im vortziehen verhindert wurde, soll der ander inmittelst vortrugken, er aber mit etlichen Pferden, 3 oder 4 oder, wan es sein kan, auf einer Gutschen nachfolgen[2]); begibt es sich aber, das auch beide Herrn nicht fertig wurden, soll doch der reisige zeuch vortziehen und sie mit ihren gutschen folgen.

Eß sol auch beides, hohes und niedrigs standes, nicht allein under ihnen selbst, sondern auch mit unsern Ambtleuten, burgerschafft, Inwohnern und Underthanen an allen und jeden ortern sich freundtlich halten, keinem nichts wiederwertiges zufugen noch beweisen, auch bei nachtzeiten alles unzuchtigen wesens, ungeburlichs jauch[z]en[s], schreiens und ander leichtfertigkeit, welches alles uns nicht wenig schimpff zuziehett, [sich] gentzlich enthalten, damit uns nicht klag furgebracht und darauf die geburliche scherff der straffe furzukehren nicht verursacht werden moge. Alßo wollen wir auch, daß unsere Jungkern und Hoffdiener, so ihnen was zu verrichten anbefohlen oder die stunde aufzuwarten angezeigett wirdt, sich in exequirung deßen und ungeseumbter auffwartung fleißig finden laßen sollen, welches wir auch auf all unsere Diener gezogen und verstanden haben wollen. Insonderheit aber begehren wir unsere Hoffjungkern in solch fleißiger aufwahrth jeder Zeit zu finden, das, ob wir wol das trincken keinen verbieten, sondern ihnen daßelbe gnedig gerne gonnen, sie sich also und des Trunkes solchermaßen bezeigen sollen, das darbei furnemblich unsere, dann auch ihre selbsteigene Persohn in acht genommen werden konne; im fal aber des ubermeßigen trunckes wegen ihre Dienstverrichtungen der gebuer nach wieder zuversicht nicht kunten versehen werden, soll und wirdt der ubermeßig trunck sie nicht entschuldigen, sondern wurden [wir] denselben erstlich das futter abstreichen zu laßen und furs andermal auch des Diensts zu bemußigen verursacht werden.

5) Zum funfften wollen wir auch, das in unser eßstuben, Saal oder gezelt, wan unsere Taffel besetzt ist, sich niemandts, er sei auch wer er wolle, zu dem Tisch oder in das Gemach eintringen [soll], darauf dan die vor unserm gemach aufwartende Trabanten gut achtung geben und diejenigen, die darinnen

[1]) Or.: marcken. [2]) Or. folgt: soll.

nichts zu schaffen, abweisen sollen, eß wehre dann, das sie mit[1]) unsers Obermarschalcks und Obristen wißen und bewilligung hineingelaßen wurden.

6) Also auch, weiln unter dem gesinde des setzens halber große Unordnung geschicht, dahero dan unter ihnen unwillen und uns uble nachreden aufwachsen, so wollen wir, das sich keiner selbst an einen tisch eintringe, sondern, wohin einen oder den andern unser untermarschalck ordnen und setzen wirdt, [er] damit zufrieden sein soll, wie auch imgleichen unser gnediger befelch, das ein jeder seine im ausgezeigte stell hernacher allezeit wieder besuche und zu seinen Tischgesellen sich finde, wie dan dem Untermarschalck eine verzeichnus gegeben werden soll. So sol auch der Untermarschalck, wann die Tische besetzt sein, sich beim kuchenmeister anmelden und anzeigen, wieviel er tische [habe] und wie starck sie besetzt sein, darnach er mit den anrichten ordnung geben konne. Wir wollen aber unser gesinde hiemit genedig verwahret haben, das sie dasjenige, was ihnen fur speiß und trangk aller ortten, sonderlich in den Stedten, da uns ausrichtung beschicht, furgesetzt und aufgetragen wirdt, darwieder nicht murren noch reden, sondern sich unserer ordnung nach damit ersettigen laßen, alles bei unser willkurlicher straffe.

Es sol auch bei und uber den Malzeiten ohne uberlauts schreyen, auch zerprech- und werfung der Trinckgeschier sich ein jeder zuchtig und eingezogen verhalten und nicht allein[2]) vor und nach dem gebette, sondern auch im aus[-] und eingehen still und sitsamb erzeigen, bei straff, das erste mal in die eisen, das ander mal die kleider ausgezogen und [er] des diensts erlaßen sein soll. Und weiln wir fur unsere persohn selbst womuglich nur eine stunde oder aufs hohist $1^1/_2$ außer angestelten Panckten zu malzeiten nicht gemeinett, so sol zu jeder Zeitt dem gesinde eine stunde des Mittags von 10 biß 11 und Abents von 5 biß 6 uhr vergonnet und zugelaßen werden.

6) Eß sollen sich auch beide schencken mit fleißiger aufwartt bei der fürstlichen Taffel erzeigen, einer umb den andern stets darbei bleiben und im zutragen umbwechseln, und sollen auch benebenst ernstlich verwarnett sein, das sie den Wein, den sie fur die fürstliche Taffel vom Keller abfordern, dahin zur Taffel bringen und anderswohin nicht verschleppen, sondern, soviel man deßen bei der furstlichen Taffel begehrt, darin schencken. Auf die Truckſaßtaffel aber sollen allein 2 stubichen wein und mehrers nicht gevolgt werden, es wehre dan, das von unserm Obermarschalcken mehrers verordnet und von ihme mehrers folgen zu laßen ein zeichen gegeben wurde. Da sie aber anders erfunden, sollen sie unserer willkurlichen straff zu gewarten haben. Wie sich dan auch unsere Lakayen nebenst unsern Jungen nicht allein bei der Taffel, sondern vor unsern Losamenten jeder Zeit aufwertigk erzeigen und finden laßen sollen, bei negstobangezogener straffe.

7) Und weiln wir zum Siebenden dem gesinde ein gewißes an eßen und trincken verordnett, alß nemblich, weil kein fruhestuck der ungelegenheiten halber

[1]) Im Orig. folgt: bewilligung. [2]) Im Orig. folgt: das.

kan geben werden, zur Mittagsmalzeit 5 Eßen, $1^1/_2$ Pott bier und drey Mieken brott, welche darnach gebacken werden sollen, das man damitt wirdt auskommen und zufrieden sein konnen, dan auch zwischen der Malzeit 1 Pott und abents wieder 5 eßen, 3 mieken brott, $1^1/_2$ Pott bier, thuet des tags auf eine persohne ein Stubich, —

Befehlen demnach dem Untermarschalck hiemitt ernstlich, ob diesem deputatt vest und steiff zu halten und zuzusehen, das es dem gesinde geburlich und unabbruchig gereichett werde. Der Marschalck aber soll die 5 speisen zu 2 mall, als erstlich 3 eßen, dan hinnach 2, abholen laßen und von jedem tisch 2 Persohnen darnach schicken, und sol er, der Marschalck, zu jeglichem gange, ehe man auftragen will, und also hernacher zu jedem gang, aufklopfen und personlich vorhergehen; er sol aber einen knaben aufstellen und sowol vor alß nach dem Tische betten laßen.

8) Zum achten: nachdem bißweilen einer seines gefallens frembt und andere Personen zu tisch und Malzeit furt, alß verbieten wir hiemitt ernstlich, das sich niemand wieder unsern außtrucklichen befelch deßen unterstehe, hierauf dan der Untermarschalck sein fleißig aufsicht haben solle. Do nun einer oder mehr daruber betretten und uns angezeiget wurde, soll gegen den[=] oder dieselben mit geburender scharffer bestrafung verfahren werden.

9) Zum Neunden: weiln wir auch schuldig und geneigt, den armen, notleidenden, bedurfftigen leuten das Almosen mitzutheilen, alß befehlen wir demnach hiemitt dem Saalknecht, hierauf guete acht zu geben, es auf[zu]samblen, das es den Armen, die es notturfftigk, in beisein des Untermarschalchs recht und gleich ausgetheilet werde.

10) Zum zehnden soll auch ein jeder nicht mehr futter fur die Pferde faßen laßen, dan ihme gebuhrett und im futterzettel begrieffen ist.

Wurde nun [1]) einer oder mehr hieruber betretten und vergriffen befunden, der[=] oder dieselben sollen unsere schwere straff zu gewarten haben, und weiln sich gemeinlich in den Marstellen und andern Stellen der Pernheuter viel aufhalten, die knecht und jungen solch an sich ziehen und dadurch von ihrer Arbeitt verhindert werden, sein wir dieselben in den Marstellen und in den andern keineswegs zu gedulden gemeinet, derwegen unser ernster befelich, das dieselben niemand aufhalte, fourire noch an diesem unsern ernstlichen verbott sich vergreiffe, bei verlust seines Dienstes und vermeidung unser schweren straff und ungnadt.

11) Zum eilfften soll auch in Kuchen und Keller Mittages umb zwelff uhren und Abents um neun uhren geschloßen werden, es sei dan, das etzliche frembde in unserm Gemach oder Taffelstuben [2]) nach befunden wurden; außer diesem soll aus Kuchen oder Keller ohne Vorwißen unsers Obermarschalchs und obristen niemand nichtes gelanget noch gefolget werden.

Jetztverlesene Ordnung wollen wir in einem oder andern Punct von

---

[1]) Orig.: nur. [2]) Im Orig. folgt frembde erst auf Taffelstuben.

allen und jeden fest, steiff und unverbruchlich gehalten haben, derwegen unsern obermarschalck und andere befelichshabern bei ihrem Eydt und pflichten nochmaln ermahnen, ihre scharffe, getreue auffsicht hierauf zu haben. Dan wir für unsere Persohn dem selbst steiff nachkommen, gedachten Obermarschalcken aber und andere befelichshabern fur die ungehorsamen und nicht willigen zu schutzen und zu vertreten wißen wollen, mit vorbehalt, solche ordnung unsers gefallens und willens jeder Zeitt zu mehren und zu mindern.

Urkundlich haben wir diese Ordnung mit unsern Pitschafft und Handschrifft bekrefftiget. Actum Schwerin den zehenden Juny anno 1609.

Folgt die Cammerordnunge, Wie und welcher gestalt es in JJ. FF. GG.[1]) Cammer gehalten werden soll.

1) Erstlich soll dieselbe säuber und rehnlich gehalten, abents und Morgens das Nachtzeugt auf den tisch ordentlicher weise sauber gelegt und mit einem reinen unter- und oberzugk bedeckt werden.

2) Soll niemand in die Cammer gehen als der Jung und wehr darin gefordertt wirt.

3) So sollen auch die Trabanten, wie ihre Ordnung vermagk, sich derselben gemeß verhalten, niemandts unangemeldet hineinlaßen; ohne herrn Obermarschalcken sol auch, wan die Herrn zusamenkommen, niemandts durchaus außer Herrn Hoffmeister, Cammerjungker und Cammerjunge in die gemach verstatet werden. Diese Ordnung wollen JJ. ff. gg.[1]) solche zu mehren oder zu mindern furbehalten haben.

Es konnen auch die Herrn[2]) alle Morgen an einander schicken [und] nebenst befragung der gesuntheit halber sich erkundigen laßen, wan und wo sie zusammenkommen wollen.

Folgt der Trabanten ordnung.

1) Erstlich sollen Sie, wan JJ. ff. gg. in die stedt inziehen, bei hundertt schritt vor dem Thor stehen und aufwarten, auf einer Seiten der halbe Theil, alß 6 neben dem Trumbtschlager, auf der andern seiten auch der halbtheil sambt dem Pfeiffer.

2) Wan nun JJ. ff. gg. an der handt, sol der Trabanten Heuptman vor JJ. ff. gg. vorher gehen, die Trabanten aber[3]) in ihrer gestelten ordnunge also fortrugken und beide Prinzen in der Mitte biß zu den Losamenten beleiten und die fursehung thuen, das das gemeine volck sich nicht vorher eintringe und niemandts in die Zugordnunge einlauffe.

3) Wan beide Herrn in zweyen absonderlichen Losamenten liegen werden, sol der Heubtman jedem Herrn den halben Theil der Trabanten zuordnen, sie zu begleiten, die dan gleichfalls ihre fleißige achtung darauf geben sollen, das frembdes gesint in dero Losament nicht eingelaßen werde.[4])

---

[1]) Orig.: nur J. F. G. [2]) die beiden Fürsten. [3]) Im Orig. folgt: also. [4]) Orig.: werden.

4) Sobaldt die Herrn in Ihren gemächern [sind], sol der Heuptman, an denen die Wacht sein wirdt, vor ein iglich gemach der herrn 2 trabanten stellen, daselbst das einlaufent zu verwehren, und sich der Cammerordnunge, die ihnen[1]) verlesen werden soll, gemeß verhalten.

5) Wan hernacher die herrn zusammenkommen, so sol der Heuptman mit allen Trabanten aufzuwarten befelicht sein, hiezu ihme die stund durch einen Cammerjungker [oder den] Hoffmeister angekündet werden soll — die begleitung soll allermaßen geschehen wie im einzug, doch ohne das spill —, und das zutringen des Volcks verweren, doch das die wacht vor den Herrngemachen bestehent bleibe.

6) So sollen sie auch auf der Wacht stehen und aufwarten, wie sichs eigenet und gebuhrtt, 24 stund, und erstlich, an wehme die Wacht sein solle, das Loß darumb werffen, hernacher abwechseln und sich des Volsauffens auf der Wacht, auch fluchens, schwerens und Gottslesterungen gentzlich enthalten, bei willkurlicher straff und hochster ungnadt.

7) In der Herrn gemach sol durchaus niemandt außer dem Obermarschalck eingelaßen werden, es sei dan zuvor bei dem Herrn Hoffemeister oder Cammerjungker angezeigtt; zu dem ende sollen die Trabanten an dem gemach, wo es notig thuet, anklopfen und sich angeben laßen.

8) So soll sich auch keiner von keinen von der Wacht schicken laßen, es geschehe dan vom Herrn selbst, Obermarschalckn, Hoffmeister oder Cammerjungker. Solte aber der Heuptman einen daruber betretten, der seines gefallens sich weggefunden und solchergestalt nicht wehre verschicket worden, der sol mit dem eisen gestraffet, beschicht es zum andern mal, von ihme die Kleider genohmen und [er] des Dienstes bemußigt werden.

9) Die Trabanten außer der wacht und ohne die, so fur der Taffelstuben stehen, sollen auf die tische, darauf sie bescheiden und geordnett worden, fleißig aufwarten, mit eßenauftragen, einschencken und in allem [sich] willig erzeigen, sich auch des volsauffens und abtragens gentzlich enthalten, bei vermeidung vorangeregter straff.

10) Diejenigen, so fur dem eßsall geordnett, sollen laut der Hofordnunge niemandten, er sei auch, wer er wolle, weder Landrath, Diener, gesinde, auch keinen Trommeter, er sei dan gefodert, in den eßsall hineinverstaten, außer II. ff. gg. Edelknaben, Lackeyen, Obermarschalcks seine 2 Jungen und diejenigen, so zum aufwarten bestellet, wie dan denselben Trabanten ein verzeichnus der persohnen, welche hineinzulaßen oder nicht, zu ihrer nachrichtunge zugestellet werden solle.

Welchem allen II. ff. gg. steiff, vest und unverbruchig nachgelebett und es gehalten haben wollen, bei vermeidung der hochsten ungnad und obangezogenen straffen, mit vorbehaltt, diese ordnunge zu mehren oder zu mindern.

Urkundlich datum Schwerin den 9. Juny Anno 1609.

---

[1]) Orig.: ienen.

Folgett des Hofkuchenmeisters Instruction.

1) Erstlich wollen und befehlen wir ihme, daß er alles geltt, gewurtz, Victualien und alles anders, was ihme von unsern Emptern zugebrachtt, er auch auf des Obermarschalcken befelich einkauffen wirdt, ordentlich und wol verwaren, empfangen und verschließen soll, damit von deme allen nichts entwendet, vergeben oder von Abhanden kommen konne, allein, was zu nachfolgender unserer eigenen notturft vom Obermarschalcken befohlen und angeordnet ist.

2) Zum andern soll er auch ein Register halten, darin teglich zur Einnahmb und außgab, was eingehoben und aufgehett, alle Malzeit und alle tage anschreiben und ordentlich berechnen, auch in beisein verstendiger leut alles, was zur Kuchen eingenommen, nach wurden taxieren und wardiren, solches darbeisetzen, damit uns kunfftig dißerwegen kein Irthumb furfallen moge.

3) Zum dritten soll er auch von obgedachtem allem nichts[1]) empfangen, sondern jedern allezeit darauf quitiren, auch, auf welchen tagk und woher er solches empfangen, in seinem Register anschreiben.

4) Zum vierten sol er ein Kuchenregister halten, was alle mallzeiten aufgehet, auch alle tage dem Obermarschallen ein Register ubergeben, darauß zu ersehen, was den tagk verspeisett und gegen dem andern wieder in vorrath verpleibett.

5) Zum funfften: dieweil wir ihme auch ein ordentliche verzeichnus aller Personen, so bei unserer fürstl. Taffel, Rathe[-], Jungkern[-], Canzlei[-] und andern gesindetischen gespeiset werden sollen, ubergeben, so sol er nebenst dem Untermarschallen ein acht haben und darauf fleißig sehen, das niemand[2]) mehr bei den Jungkern[-], Canzley[-] und andern gesindetischen gespeisett werden solle[3]), alß obgedachte verzeichnuß ausweiset und mitbringt; wurde aber aus geheiß des Obermarschals jemand daruber zu Tische gefordert oder zu fordern anbefohlen, so sollen dieselben persohnen alwegen in gedachtem Küchenregister angeschrieben werden.

6) Wir haben auch glaubwurdige nachrichtung, das in der Küchen sich allerhand frembde, auch unsere eigene Diener, finden, welche alda Tische halten, anrichten laßen und ziemblicher geselschafften zusammenfurdern sollen: so soll gedachter Küchenmeister solches nicht gestaten; dan wirs niemand[2]) den dem Obermarschalck und Hofemeister gestendig[4]) und also hiemitt gantz verbotten haben wollen, bei unserer wilkurlichen straffe.

7) So sol und muß unser Kuchemeister auch darauf achtung haben, das er des vorigen tages alweg soviel zur hand habe und sich zeitig verschaffen laße, das den folgenden tage auf obgedachten Tischen kein mangel erscheinen und wir deßwegen keinen schimpf haben mugen.

8) Zum achten sol auch gedachter Kuchmeister nebenst dem Untermarschalck nicht verstaten, das an heimlichen ortern, ohne allein zuvorgedachten verordneten Tischen, sonderliche Tische gehalten [werden], denen darauf aus Kuchen

[1]) Ergänze: ohne Quittung. [2]) Orig.: keimand. [3]) Or.: sollen. [4]) erg. sein: erlauben, zugestehen.

und Keller, es fordere darneben gleich, wer da wolle, ausbescheiden zuvorgedachte zwey Personen, nichts gefolgett noch gegeben werden soll.

9) Soll auch der Kuchenmeister und Koche nicht macht haben, jemand in die Kuche zu fodern, geselschafft und Malzeit mit ihnen zu halten; dan wir niemand anderß alß, die darein gehoren, Koche und andere benante persohnen, [darin] wißen wollen; da[1]) solches aber wieder zuversicht befunden wurde, sol der verbrecher nach unser eigen wilkuhr gestrafft werden.

10) Er soll auch zum zehenden in und nach allen Malzeiten die Kuche fast versperren und verschließen laßen, damit niemand frembder noch der unserigen einer hierin laufen kann.

11) Soll er auch mit großem fleiß sehen und befurdern, das unsere Mundkoche auf unsere furstliche Taffel alls recht und treulich zu rechter zeit gahr kochen, abwurtzen und braten, damit auf unserer Tafel alls ohne mangel und verletzung befunden werde; und was von solchen allen uberbleibett und ferner gebraucht werden kan, sol er mit fleiß biß zur andern Malzeit aufheben und biß dahin wol verwahren laßen.

12) Wir wollen auch zum zwelfften, das er mit fleiß bei obgedachten unsern persohnen, welche in die Tischeverzeichnus gesetzt sein, achtung haben soll, das die Koche in fleischtagen nicht mehr auf die persohn [als] alle fleischtage ein halb Pfundt einhauen, auch an Rotschern[2]) und andern fischen ein Maß gehalten und nicht uber die billigkeit verthan und berechnet werde[3]); alles aber, was da uberbleibt, sol aufgehoben werden.

13) Zum dreyzehenden haben wir auch die nachrichtung, das die Koche sich allerhandt gerechtigkeiten, sonderlich mit dem Kuchenfeist, anmaßen wollen: weiln aber dabei allerhand unterschleiff, so soll der Kuchmeister solches mit fleiß laßen aufheben, auch ihnen nichts, dabei unterschleif[4]) sein kan und uns entwendet werden mochte oder konte, in die hende kommen laßen.

14) Weiln auch unsere Stedte[5]) Parchimb, Wahren, Friedland, Brandenburgk und Malchin in wehrender Erbhuldigungszeit geburliche ausrichtung fur unß und die unsern nach alten gebrauch uber die jehrlichen ableger thuen mußen und sich zuvorgedachte Stedte beschweren, das in voriger Zeit die bei sich habende Koche und teilß aufwartende Persohnen sich unterstanden, nach ihrem gefallen alles einzuhauen, zu braten und zu kochen, auch wegkzugeben, und an stadt der kalten Kuchen ein gantz groß teill mit sich wegkgefurt, uber das alles sich der Ochsenheut, Hamel[-], Kelber[-] und Lemmerselle, auch Caldunen des abgeschlachteten Viehes, Kuchenfeist und, was deßen mehr, angemast und an sich gezogen, dahero dan gedachten Stedten ein großes aufgangen: dem nun zu verhueten und vorzukommen, so sol solches von den Unsrigen zu dieser großen teurung nicht gethan, sondern denselben hiemit ernstlichen verbotten sein; anstadt deßen aber soll ihnen ein trangkgelt nach unsern gefallen von Burgemeistern

[1]) Orig.: das. [2]) Orig.: Rotscharn. [3]) Orig : werden. [4]) Orig.: unterschcif. [5]) Orig.: in unsern Stedten.

und Raht geben werden, daran sie sich benugen laßen sollen und an ein weiters sich nicht vergreiffen, bei unserer willkurlichen straffe.

15) Zum funffzehenden wollen wir auch, das gedachter unser Kuchemeister in zuvor angedeuteten Stedten darauf gute acht habe und also halte, das mit Kochen und anrichten nicht weiter gangen und gethan werde, alß was obbemelte unsere Taffel[-] und eßverzeichnußen vermagt und ausweisen thuet; da aber hieruber gethan und geschritten und geklagt werden solte, wollen wir dieselbigen in unsere Hafft nehmen und nach gestalten sachen in wilkurliche bestraffung ziehen laßen.

16) Es sol auch umb mehrer richtigkeit und vortsetzung zu vorgedachtem allen der Ersame, unser Landrentmeister und lieber getreuer Andreas Meyer beschaffen und befurdern, das zu rechter Zeit gedachtem Kuchmeister das gewurtz, ochsen, Schwein, Hamel, Kelber, Lemmer, Schaffe, Huener, Eyer, wildtprätt, fische und, was deßen mehr ist, in die Kuche gesunt verschaffet [werde], damit der Kuchemeister desto beßer gegen die stunde und zeitt zur anrichtung, die ihme der Obermarschalck anzeigen und geben wirdt, fertig und bereit sein konne.

17) Eß sol auch der Kuchenmeister vom Kellermeister, Futter- und untermarschalck verzeichnußen fordern, was im Keller teglich an wein, bier, brott, habern und allem andern aufgehett, und zu seiner Rechnung [nehmen], damit alles daßelbe nach wurden taxirt und berechnet werden konne.

18) Wan nun nach verleihung Gottes des Almechtigen diese sachen volnzogen, so sol der Kuchenmeister die gehaltene Rechnung ordentlich schließen, alles, wie es zuvor taxirt, summiren und dieselbe alßbaldt fur unß und dem Obermarschalck und Rathen richtig thuen und ablegen: das thuen wir unß zu ihme gn. versehen und sein es in gnaden hinwieder zu erkennen geneigt.

datum wie obgedacht.

Volget der Trommeter Ordnung.

1) Die Trommeter sollen fleißig aufwarten, auch einer umb den andern, wo sie nicht alle gefordert werden, Morgens und abents zu Tische blaßen.

2) Es sol sich aber derselbe, welcher blasen soll, bei dem Herrn Obermarschalck erkundigen, wan und zu welcher Zeit er blaßen soll.

3) Sollen auch umb beßerer ordnung willen unter ihnen selbst ein heupt aufwerfen und sich zu jeder zeitt, im fal ein gesamptes blaßen begeret werden mochte, an der handt, nuchtern und meßig aufwertig finden laßen.[1])

Volgt die Zugordnung.

Glidt: 1) Erstlich 3 Knecht.
2) H. Adolph Friedrich[s] 3 Edelknaben.

[1]) Hier folgt im Original das Verzeichnis der Nachtquartiere für die vom 9. Juni bis 9. Juli berechnete Rundreise nebst den von den einzelnen Ämtern zu stellenden „absuhren".

3) H. Hanß Albrecht[s] 3 Edelknaben.
4) Des Obermarschalcks 3 Edelknaben.
5) H. Adolph Friedrichs Handtpferd.
6) H. Hanß Albrechts Handtpferd.
7) Der Pauckenschleger.
8) Der Trommeter 3.
9) mehr der Trommeter 4.
10) Darauf folgen beide JJ. ff. GG. mit Herzogk Carlß[1]) gesanten Joachim von Oldenburgk.
11) Der Obermarschalck H. Klaus von Peccatel, her Samuel Behre, Cammerierer und Hofemester, und Volrath v. Watzdorff.
12) Alle andern vom Adel volgen in der Trope hinacher.

Darauf folget zu Wagen:

1) Der Hoffmeister d. f. wittib zu Lubtz.[2])
2) Herzogen Hanß Albrechten f. G. frauwen Gemahlin Hofmeister.

Darauf die Landräthe, so einer oder der ander fahren wolte.

Alßdan gevolgett:

1) Die f. Wittib zu Lubtz.
2) Herzog Hanß Albrecht[en] f. G. Gemahlin.
3) Das frauenzimmer der herzogin zu Lubtz.
4) Das frauenzimmer Herzogk Hans Albrechten f. g. gemahlin.
5) Hierauff ettliche Landrethe und vom Adel gefolgt.
6) Die Mägdte.

Wie es bey der fürstlich[e]n Taffell und andern Tischen gehalten werden soll.

Auff die fürstliche Taffell

Sollen alle malzeit 16 Gericht auff zwe Genge, auch wol 20 oder 24 nach gelegenheit der zeit und ohrts, und nachdem auch leut vorhanden sein, gespeiset werden, alß auch soll man sich darnach mit dem dritten ganck richten; zu Rostogk und Wißmar soll kein ordnung noch genantes sein, sondern so guth manß haben und zuwege bringen kan.

Auff die furstliche Taffell warten

Beider Herrn Edellknaben und Lackeyn, und soll sonderlich einer aufn Herrn Obermarschalck fleißig achtung geben, den er zum verschicken haben kan, sonderlich, wan man eßen auftragen laßen soll.

---

[1]) Herzog Karl von Mecklenburg-Güstrow, Großoheim der jungen Prinzen, war auch ihr Vormund gewesen. Nach seinem Tode (1610) beanspruchte Johann Albrecht Güstrow. Die endgültige Teilung zwischen den Brüdern war aber erst 1621. [2]) Lübz unweit Parchim, Witwensitz der Herzogin-Mutter.

Auf diese fürstliche Taffell, wan sie einfach und nicht gedoppelt ist, wechselt Bartold Bülow und Jochim Hobe im furschneiden umb; wan aber gedoppelte taffel gehalten wirdt, stehen sie beide vor der taffell.

Fur J. F. G. Herzogk Adolph Friedrich tregt wein Volrath Pleße.

Fur J. F. G. Herzogk Johan Albrecht tragt wein Hanß Bulow.

Und seind hirzü trüchsaßen:

1 Heinrich Lewitzow.
1 Adam Restorff.
1 Wigant Maltzahn.
1 Valentin Voß.
1 Adam Jaßmund.
1 Matthias Lutzow.
1 Christoff Moltke oder Matthias Thun.

Auf diese Taffell warten beide Schencken, und soll einer umb den andern wein und bier zutragen.

Wer ordinari zür Taffell gehen und sitzen soll, wan keine Landrathe vorhanden sein.

Taffell 1: 2 JJ. ff. GG. beide.
1 Herzogk Carls Gesanter.
1 Herr Steinbock.
1 Herr Samuel Behre.
1 Volrath von Watzdorff.
1 Canzler.[1])
1 Clauß Below.
1 Volrath von der Lühe.
1 Doctor von Senden.
1 Johan Witte.
1 D. Schletzer.
1 Albrecht Mendell von Steinfelß, Stalmeister.
13 Persohnen.

Der ander Taffell oder trückßaßentaffell:

1 Herr Clauß Peccatel, Obermarschalck.
1 Volrath Pleß.
1 Hanß Bulow.
1 Jochim Hobe.
1 Bartoldt Bulow.
1 Heinrich Lewitzow.
1 Jurgen Maltzahn.
1 Adam Restorff.

[1]) Nach dem im gleichen Faszikel befindlichen Furierzettel Hajo van Neßen.

1 Valentin Voß.
1 Matthias Lutzow.
1 Adam Jaßmundt.
1 Christoff Moltke.
Summa 12 Persohnen.

Darauf sollen warten alle Malzeit zwei trabanten. Und soll[en] auf diese taffel gespeißet werden, dobbelt angericht, 6 eßen, sind 12 speisen.

Wan aber frembde darzu kommen, sol ein nebentisch gehalten werden. Auf solchen nebentisch sollen allemahl in 2 genge 12 Eßen geben werden, zum dritten gangk Kese, butter und obst, und warten hierauf auch zwey trabanten; auf solche taffell schenckt der Schluter von Goldtbergk und tregt ihm zu der alte Haußvoigt.

Der dritte tisch der Jüngen und Lackeyn: darauf soll[en] zu zwey gengen gespeist werden 8 eßen. Lackeyen und Jungen holen und schencken ihnen selbst ein.

Der vierte Tisch:
1 Der Oberschenk.
1 Der Rentmeister.
2 Beide Secretarien.
1 Kuchmeister.
1 Untermarschalck.
1 Cammerschreiber.
1 Trabantenheuptman.
1 Futtermarschalck.
1 Canzlers schreiber.

9 [!] Persohnen, auf zwey genge 8 eßen, zum dritten Kese, obst und butter.

Der funffte Tisch:
Trommeter, Herpaucker und ihre Jungen, darauf sechs eßen zu zwey gengen, bier die notturft.

Der sechste Tisch:
Herzogen Adolph Friedrichs Knecht und Jungen, zum ersten gang 3, zum andern 2 eßen.

Der siebende Tisch:
Herzogen Johan Albrechten Knecht und Jungen.

Der achte Tisch:
Herzog Carlß gesanten gesindt.

Der neunde Tisch:
Herrn obristen und Obermarschalcken Steinbocks, Herrn Behrn und Watzdorffen gesindt.

Der zehende Tisch:
Jungkern Diener:
1 des Canzlers.
1 Pleßen.

4 Bulowen.
1 Hoben.
1 Levitzowu.
8 Persohnen.

Der eilffte Tisch:
Jungkern diener:
1 Moltzahn.
1 Retzdorffen.
2 Valentin Voßen.
2 Jaßmundts.
2 Lutzowen.
8 Personen.

Der zwelffte Tisch:
1 Canzlers Jung.
2 Belowen.
2 von der Lühen.
2 Watzdorffs.
7 Persohnen.

Der dreyzehende Tisch:
2 Moltken Diener.
2 Rentmeisters.
1 Witten.
1 D. Schletzers.
1 D. v. Senden.
2 Secretarien Jungen.
9 Persohnen.

Der vierzehende und fünffzehende Tisch:
Trabanten.
Trumblschleger.
2 Schneider.
Auf 2 geng 5 eßen mit voln schußeln.

Der sechßzehende und siebenzehende Tisch:
Der Landräth gesindte.

Der achtzehende Tisch:
4 Kutschen Herzog Adolph Friedrichen.
4 Herzog Johan Albrechten.
8 Personen.

Der Neunzehende Tisch:
2 Herrn Obermarschalcks Kutschen.
1 Belowen.
1 von der Lühe.

1 Canzlers.
1 Rentmeisters.
6 Persohnen.

Der zwanzigste Tisch:

4 Kutschen beim Rustwagen.
2 beim Silberwagen.
2 Feurbieter.[1])
8 Persohnen.

Der einundzwanzigste, der Nachtisch:

2 Schneider.
1 Balbierer.
2 Mundkoch.
2 Jungen.
1 Ritterkoch.
1 Junge.
1 Gesindekoch.
1 Knecht.
1 Junge.
12 Persohnen.

Dem Silberknecht und Schencken soll von der Taffell eßen geordnett werden.

Frauenzimmerordnung der Herzogin Sophie von Mecklenburg (1614).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Von Gottes gnaden Wir **Sophia**, geborn zü Schleßwig[=]Holstein, Herzogin zu Mecklenbürgk, fürstin zu Wenden, Gräbin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargart frau, Witwe[2]), Befehlen unser Hofemeisterin ernstlich, das sie diese hernachgesetzte Ordnung bei vermeidung unser ungnade in und mit unserm frauenzimmer, sowoll Jungfrauen als Megden, halten und unser gebott nicht ubertretten soll.

Zum ersten sol unser Hof[e]meisterin im Frauenzimmer gütt Regiment halten, die Jungfrauen zu guter Zucht und erbarkeit errmahnen und sie fein unterrichten und unterweisen, das Sie dasselbe, was sie nicht wißen oder verstehen, lernen mugen.

Zum andern sol die Hofemeisterin mit ernst darzu verdacht sein, das sie den Jungfrauen keine Wildheit oder frechheit keinesweges gestatte, und, wan etwa Jungkern im frauenzimmer sein, nicht nachgeben, das ein Iglicher im

[1]) Feuerböter, Feueranzünder. [2]) Witwe Johanns VII. und Mutter der Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II., † 1634.

besondern winckel, auch nicht allein, gesprech halten, insonderheit wan es frembde jungkern sein, sondern sollen offentlich sich an den Tisch setzen neben der Hofemeisterin und sich aller leichtfertigen geberden und reden gentzlich enthalten. Und da solchs geschege, sol es die Hofemeisterin nicht dulden oder leiden, besondern ihrem Ambte nach straffen und, so daßelbige nicht helffen wolte, uns solchs vermelden und nicht verschweigen.

Zum dritten sol auch die Hofemeisterin nicht gestaten oder leiden, das die Jungfern fur der Thuer, auf den Gengen oder Windelstein mit Jungkern, Knechten oder Jungens oder sonst Imandts gesprech halten, auch nicht gestaten, das sie ohn erleubnus wohin lauffen und die eine hier, die ander auff den Bönen und in den winckeln sitzen, sondern sollen zusamen im frauenzimmer bleiben und, was ihnen von uns zu nehen oder sonsten zu thun befholen wirt, mit fleiße verrichten; und wan sie nicht vor uns zu arbeiten haben, sollen sie sich doch zum Nehen halten oder sonsten was vornehmen, und sol sie die Hofemeisterin gantz nicht ledig gehen laßen, sondern zur arbeit vermahnen. Sollen sich auch nirgents anders als in unsern Gemechern und im Frauenzimmer finden laßen, auch wan wir ihnen botten schicken oder sonsten etwas befhelen laßen, nicht lange zumachen, sondern balt kommen und solchs verrichten. So sollen auch die Jungfern zugleich zu Tische gehen, wen sie allein eßen, und zugleich wider aufstehen; und wen sie in dem Gemache, da wir, eßen, so sol die Hofemeisterin ihn[en] nicht gestaten, das sie laut gesprech halten, und, wen sie ja etwes zu reden haben, solchs fein heimlich [thun] und nicht, das man es ubers gantze Gemach heren kan, auch nicht zu einem jeden wort, was geredet wirt oder sie selbst reden, lachen, sondern sich ein fein ernsthafftig und stetig geberde annehmen, wen sie auch hinter uns gehen, nicht bei hauffen lauffen, als sie erst zukommen, sondern ihrer reige warten und zwen bei einander fein zuchtig gehen.

Zum vierdten sol auch die Hofemeisterin die Jungffern dahin halten, das sie fur allen Dingen in keinen Zanck oder wiederwillen leben, sondern sich gegen einander fein eindrechtich und schwesterlich bezeigen. Und sol die Hofemeisterin sie auch vermahnen, das sie uns wie auch andern frembden furstlichen Persohnen oder Grawen die gebührende Ehre erzeigen und, inmaßen als ihnen geweiset, wan die Herrn vor ihnen [vor]ubergehen, auch wen sie fur uns vorübergehen, wie auch, wan furm Tische gebetet oder Tantz gehalten wirtt, es sey alhier zur stete oder an andern örtern, fein langsam, tieffe und zugleich sich neigen und nicht als die Klotze stehen, auch, wan wir oder unsere Freuelein tantzen, allzeit, wan der erste furtantz gehalten, den folgetantz thun und sich auch zu keinen andern Tentzen von Herrn oder Jungkern aus der Reige nehmen laßen, bis unsere Tentze vorbei sein. Auch sollen sie, wen sie etwa im Tantze sein, kein gesprech oder gelechter mit den Jungkern haben oder sonst, wen sie in der Rege stehen, unter einander anheben. Wen bei den Tantz oder, wan sie sonst in der Rege stehen, einer zu ihnen kehme und mit ihn[en] reden wolte, sollen sie nicht aus der

Rege tretten, sondern fein in der rege bleiben und ihnen bescheidentlich antworten und sich fein zuchtig und erbarlich zu ider zeit bezeigen. Es sollen auch die Jungffern, wan wir Spatziren gehen oder zu Tische oder Kirchen geleutet wirtt, sich bei Zeit darzu schicken, das sie alle zugleich kommen und aufwarten, mit uns auch zugleich aus[=] und eingehen. Es sol auch die Hofemeisterin nicht gestaten, das die Jungfern in der Kirch gesprech halten oder schlaffen, sondern daß sie fleißig beten und die Predige hören und, wan gesungen wirt, das sie sembtlich mitsingen und ihrem Schopfer loben sollen, und sich stets sagen laßen, was sie aus der Predigt behalten. So sol auch die Hofemeisterin daruber halten, das sie abend und morgen ihr gebett thun und Psalmen singen und eine umb die ander, wen es die Zeit ist, in der Postille die Epistell und Evangelium mit der außlegung oder sonst ein Capittel oder zwei aus den Büchern, die wir ihnen sonst gethan haben, lautt lesen, das die Megde mit zuhoren konnen.

Zum funfften sol auch die Hofemeisterin gute achtung darauf geben, wan die Jungffern unsere Erbrocke anne haben, das sie dieselbe schonen; so aber eine unter ihnen die Kleider verderben und muttwillig nicht schonen wolte, so sol die das verdorbene behalten und uns anstatt deßelben etwes neues machen laßen. Es sollen auch die zwei Cammerjungffern, die wir in unserm Gemach aufzuwarten, die eine aber mit auf das Freuelein[1]) zu warten verordnett, stets und immerzu, den morgen, wen wir auffstehen, wie auch den ganzen tag, bis wir zu Bette sein, in unser Cammer und, wo das freuelein ist, bleiben; Es sei dan, das sie jemandts anzusprechen oder ihr Zeugk zu flejen[2]), den Kopff zu waschen oder sonst was zu thun hetten, seind wir in gnaden zufrieden, das sie solchs im frauenzimmer verrichten, idoch, das eine bei uns bleibe. Es sollen auch die Cammer[=] und freuelinjungffern das Leinen gerete und, was einer jedern insonderheitt befholen wirtt, verwahren und in acht nehmen und, was davon zerrißen, verbraucht oder sonst wegkkommen[3]), berechnen und, was wir den morgen an Kleidern und Leinen zeugk anziehen wollen, des abents zuvor auff den Tische legen.

Wen eß sich auch begebe, das Jemandt etwas von den Jungffern redete, so soll die Hofemeisterin derjennen, der es angehet, solchs mit ernste furhalten, die Sach erkunden und das unschuldige theil helffen vertretten und verantworten; der[=] oder diejennige aber, wer etwas unfuglichs und wider die warheit ausgeredet hatt, sol uns namkundig gemachtt und nach ermeßung andern zum abscheu gestraffet werden.

Es sol auch die Hofemeisterin die Jungffern dahin halten, das sie gute achtung auf die Megde haben und das die Jungfern kein heimlich sprechen oder rhatschlegen mit den Megden halten und, wen sie etwes ungebuhrlichs an ihnen sehen, solchs gebürlich straffen; wan aber daßelbe nicht helffen wolte, sollen die Jungfrauen das nicht verschweigen, sondern der Hofemeisterinnen anmelden, so sie alsdan derselbigen auch nicht gehorchen wolten, uns solchs ferner vermelden: als=

[1]) Die damals bald 23 Jahre alte Prinzessin Anna Sophia, einzige Tochter der Herzogin.
[2]) putzen, reinigen, zurechtmachen. Grimm, D. Wb. III, 1711. [3]) Orig.: wegkkommet.

dan wollen [wir] ihren ungehorsam dergestalt zu straffen wißen, das andere sich daran spiegeln sollen.

Zum Sechsten sol auch unsere Hofemeisterin mit hochstem ernst dahin bedacht sein, das sich[1]) unsere Megde, sowol die in unserm Gemache als im Frauenzimmer, zu aller Zucht und erbarkeit halten, ihnen keine Wildtheit oder leichtferttigkeit gestaten, auch nicht leiden, das Knechte oder ander gesinde im frauenzimmer oder, wen wir nicht in unserm Gemach sein, [da] sitzen oder viel aus[-] oder einlauffen, auch achtung darauf geben, das die Megde unter malzeit oder, wen wir nicht bei der hautt sein oder sie sonst gelegenheit sehen, nicht in winckeln oder auf den Windelsteinen ihr gesprech halten. Sondern, wan wir zur Kirchen gehen, sollen sie alle zugleich mit abgehen und die Gemecher zugeschloßen werden sowol auch, wen wir zu Tische gehen, und sol die Hofemeisterin die Schlußel zu sich nehmen. Es sol keine magd ohn uhrlaub vom hause zu gehen macht haben; wo sie aber was notigs zu thun, sol sie es der Hofemeisterin anzeigen und bei uns uhrlaub bitten laßen. Da aber eine uber dies verbott ohn erleubnus vom hause ginge oder aber unter der Predigt aus der Kirchen bliebe und ginge[2]) sonst ihres gefallens, die soll die Hofemeisterin fur ihren ungehorsam, auch ohn unser vorwißen, stracks zu verleubende macht haben, es sei, welche es wolle, Frau oder Magtt. Auch sol die Hofemeisterin die Megde dahin weisen, das sie unsere Gemecher fein reinlich halten und, was nicht darin gehoret, hinauslegen. Wen wir auch ausreisen und aus dem Gemache gehen und unsere Jungffern auffwarten mußen, das sie unser Zeugk so balt nicht verwahren konten, so sollen die Megde darzu verdacht sein, das sie es mit fleis aufheben, und sich nicht auf die Jungffern verlaßen, sondern mit fleis darauf sehen. Wan wir zu Bette gehen, so sollen unsere Megde, wan das Gemach rein gemacht und die glocke 10 ist, auch hingehen und des morgens, die glocke 4 uhr des Sommers, des Winters umb 5 Uhr, alzusamen auffstehen, erstlich lesen und beten und hernach unsere arbeit, was wir ihnen befholen, mit getreuen fleis warten. Es soll auch die Hofemeisterin nicht gestaten, das es unsauber im frauenzimmer liget, besondern es sol eine igliche Jungffer ihr Zeugk wegthengken und verwahren, und sol die Jungfern[-] und [die] Hofemeisterinnenmagtt die Betten machen, die Staube[3]) und Cammer alle tage kehren und alles reinlich halten, der Jungfern Cannen spuelen, hantfaß[4]) und Leuchter alle tage rein machen, alle Sonnabend neben die andern Megde, ein umb die ander, das Frauenzimmer, Tische und bencken scheuren und neben der Hofemeisterinnenmagtt der Hofemeisterin und Jungfern Zeugk waschen.

Unsere Wescherin sol unser Zeugk waschen, darzu sol ihr die Jungfernmagt helffen; sollen alle vierzehen tage waschen und sonsten spinnen und im frauenzimmer bleiben und nicht mit einem Kragen oder Nesetuch hinablauffen[5]).

Die Megde, so da spinnen, sol die Hofemeisterin dahin halten, das sie das Flachs, so klein es immer halten will, spinnen und alle tage ihr stuck, nachdem

---

[1]) Orig.: sie. [2]) Orig.: gingen. [3]) Stube. [4]) Gefäß (meist an der Wand) zum Waschen der Hände. [5]) nämlich um sie zu waschen.

ihr Zhal gesetzett wirt, haspeln und abnehmen und uns alle Sonnabend solchs uberantworten.

Die Altfrau soll alles Leinen[-] und Bettengerete nebenst allem, was sie in ihr Inventarium hatt, wol verwahren und reinlich halten, die Betten mit ihren Megden machen; und sol die Altfrau stets mit den Megden betten[1]) gehen und nicht im finstern, sondern bei tag, die Gemecher fur frembde Leute auch stedts rein halten und, wen das verrichtet, ihres spinnens warten. Und soll keine aus dem Frauenzimmer gehen, sondern sollen es der Hofemeisterinnen erst sagen, wo sie hinwollen.

Eß sol auch die Hofemeisterin die Thueren des abends zuschließen, den Sommer zu 9, des Winters zu 8; es sey dan, das frembde herrn oder ander hie sindt, so sol doch die Hofemeisterin, es sei, das sie schwach ist, nicht zu Bette gehen, ehe die Gemecher verschloßen und ein ider an seinen ortt ist.

Uber vorgemeltes alles sol die Hofemeisterin feste halten, und sollen die Jungffern, frauen und Megde die Hofemeisterin furchten[2]) und als ihre Mutter in ehren halten, wan sie von ihr gestraffet werden, ihr nicht ubers maul fahren, sondern ihr geburlichen gehorsamb leisten; dar[e]ntgegen sol die Hofemeisterin darzu verdacht sein, das sie keine gunst oder freundtschafft ansehe[3]), auch keine fur die ander herfürziehe, besonder die eine sowol als die ander, wen sie es verdienen, geburlich straffen und nicht verschonen. Wen auch die Hofemeisterin vermerckede, das die Jungfern, sowol, die bei uns in der Cammer sein, als die andern, ihre straffe nicht achten wolten, so sol sie es keinesweges verschweigen, sondern uns berichten: alsdan wollen wir sie nach gestalten sachen ernstlich straffen. Kegen die aber, die sich gehorsamb und demuetig bezeigen und verhalten werden, wollen wir uns widerumb gnedig verhalten.

Dieses und alles, was vorhero geschrieben ist, wollen wir mit ernst nachgesetzt und daruber gehalten haben; wo aber seumbnus darin wurde furlauffen, wollen wir [das] auch nicht in scherz auffnehmen, sondern es seiner gebühr nach zu straffen wißen.

Datum Lubtz den 1. Septembris Anno 1614.

Hofordnung Herzogs Adolf Friedrich I. von Mecklenburg (1642).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Des durchleuchtigen, Hochwürdigen, hochgebohrnen fursten und herren, herren Adolph Friedrichen[4]), Herzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, Administratoren des Stiffts [Ratzeburg] und Graffen zu Schwerin, dero Lande Rostock und Stargardt herren,

[1]) die Betten zurecht machen. [2]) Orig.: fruchten. [3]) Orig.: ansehen. [4]) Vgl. S. 256.

Hofordnung,
Wie J. f. G. an dero Hoffstaht es gehalten haben wollen.

1.

Anfänglich und zuerst wollen J. F. G., daß alle deroselben Rähte, officirer, Hoffverwandte und Diener nicht allein an Son: und fayr:, sondern auch zu andern und gewöhnlichen Predichttagen, da daß Wortt Gotteß verkundiget wirdt, eß sey inner: oder außerhalb Hofflagerß, solche Prädichten wie auch die Bethstunden mit fleiß besuchen, anhören und lernen, wie sie in dieser letzsten gefährlichen Welt bey jetzigen, so trubsähligen, schweren Zeiten ein bußfertiges Leben anstellen, dem erzürneten Gott in rechter Demuth in die Ruhte fallen und alßo dadurch dem zeitlichen und ewigen Verderben, welches sonst besorglich, gewiß der betröhung nach erfolgen würde, entfliehen möge[n].

2.

Alß auch furß ander das Gottsläſtern, Vollsauffen und unerbahrliche Sitten, Reden undt anderß das Verdambnuß an Leib undt Seelen mit sich fuhret undt alleß ubelß darauß erfolget, so wollen J. f. G. undt ist deroselben ernster geheiß und befehlich, daß sich hinfuhro alle deroselben Höffverwandten und Diener, niemand außgeschloßen, nicht alleine solcher Gotteslesterungen und Vollsauffenß, sondern auch der angerechten bösen Sitten und unerbahren Leben[s] und Wandelß gentzlich enthalten und sich deren nicht mehr unterstehen undt gebrauchen, sondern derselben[1]) gentzlich mußich gehen sollen; do aber einer oder ander wieder diesen J. F. G. gnedigen befehl und warnung handeln wurde, wollen J. F. G. die Verbrechere anderen zum Exempel mit ernster, ohnnachleßiger straffe anzusehen, auch Sie daneben nach befindung nicht mehr in ihren diensten wißen.

3.

Zum dritten wollen J. F. G., daß alle dero Hoffverwandten und Diener niemanden, weder hohe noch nieder Persohnen, an ihren Ehren, reputation und Leumu[n]th nicht angreiffen noch einige Slenterey[2]) oder anders, wie das genennet werden mag, weder durch sich selbst noch andere anrichten, sondern sich desselben gentzlich endhalten undt sich schied: und friedlich gegen einander bezeigen sollen, bey vermeydung J. F. G. hogsten ungnade undt willkurlichen straffe.

4.

Viertens wollen J. f. G. sowohl auff dero Schloß undt andern freyheiten alhie alß auch auff andern Ambtern oder, do sie mit hoffe sein werden, einen freyen, sichern, auffrechten und steiffen burgfrieden gehalten haben, dergestalt, daß keiner auff den andern, er sey hoch oder niedern standes, einigen widerwillen, streit oder Zanck oder dergleichen[3]) sachen, die zu uneinigkeit gereichen megen, haben oder einer den ander[n] außfodern, sondern, da einer von den andern beleidicht oder zu einiger feindschafft uhrsach gegeben [ist], daßelbe[4])

[1]) Or.: denselben. [2]) in andern Ausfertigungen: Meuterey. [3]) Or.: odergleichen. [4]) Or.: und daßelbe.

J. F. G. oder dero Haußhoffmeister oder andern befehlhabern anzeichen sollen, do dan die Sache in nohtdurfftige Verhöer gezogen und gegen den Uberträter mit ohnnachleßiger straffe, nach befindung an Ehr, Leib und Leben, verfahren werden soll. Insonderheit ist J. F. G. meinung und befehl, daß keiner deme, der ihne sowohl auff der freyheit alß sonsten an andere ohrter außfordert, erscheinen noch durch seyn nichterscheinen an seinen Ehren abbruch leiden, weiniger sich jemandt unterstehen soll, denselben solch nichterscheinen vorzuwerffen, sondern es[1]) soll sich der beleidigte[2]) zufoderst bey unß oder unsern Haußhoffmeister angeben, die **injurien** und schmehungen, so denselben wiederfahren, oder die Uhrsache, umb welcher willen daß außfodern geschehen, vorbringen undt sich an Unsern oder Unserß Haußhoffmeisters ausschlag und bescheitt[3]) settigen undt genugen laßen. Do aber einer oder andere diesen zuwieder handeln wurde[n], sollen dieselben mit obangedeuteter straffe ohnnachleßig angesehen werden.

5.

Ferner und furs funffte ist J. F. G. geheiß, das deroselben Diener und gesinde sich zu den tischen nicht eindringen, sondern der Ordnung nach, wie sie von unserm Haußhoffmeister, Untermarschall, Hoffkuchmeistern undt Haußvoyte gesetzet werden, gemeß bezeigen und, da die Tische (an deren jeglichen Zehen Persohnen sitzen sollen) nicht vollenkommen besetzet und unsere **officierer** dahero an einen Tische mehr Persohnen, alß im anfange daran geseßen, setzen wurden, solches ohngeweigertt gestaten und ohne einige wiederrede gedulden, sich vor, bey und nach dem Eßen und sonderlich in Zeit des vor[=] und nachgebehts sein zuchtig und stille verhalten, keine frombde oder andere Persohnen, so nicht zum eßen gehören, ohne Unsern oder Unsers Haußhoffmeisters vorwißen und befehl mit sich zu tische fuhren, mit den weinigen, waß zu jetzigen betrubten Zeiten an Kost und bier ihnen vorgetragen werden kan, vorlieb nehmen, dawieder nicht kurren noch murren oder die speisen verachten, kein Bier oder Eßen von hoffe wecktragen [sollen] und, wan daß Eßen undt die Dancksagung geschehen, ein jedweder alsobald vom Tische auffstehen undt sich zu seinem Dinste und verrichtung seiner geschaffte verfugen soll, bey Vermeydung J. F. G. straffe. Do auch jemandt an Eßen undt trincken, alß wehre daßelbe nicht gutt oder rechtt gekocht, oder sonsten mangel hette, der soll es dem Haußhoffmeister mit bescheidenheit anzeigen, daß Eßen oder bier auff den Tisch so lang stehen laßen, biß [es] besehen wird; da dan mangel daran befunden, soll derselbe durch den Haußhoffmeister abgeschaffet oder, da eß von nöthen[4]), an J. F. G. gebracht werden. Wurde sich aber jemandt unterstehen, mit drauwen und pochen auß der Kuchen, Wein: und Bierkeller seines gefallens etwas zu erzwingen, der soll von den Kochen, schencken und Schluter J. F. G. angezeiget werden, welchen muhtwillen J. F. G. alßdan nach gelegenheit der Umbstende und Verbrechung, er sey hohes oder niedriges standes, auch die, so die Kuche oder schencken uberpochen und

---

[1]) Orig.: er. [2]) Orig.: beleidigter. [3]) Orig. folgt: sich. [4]) Orig.: vonöthe.

Kuchen und Keller aufffstoßen, mit ernste straffen [wollen]. So auch die Koche, schencken und schlieser solches verschweigen wurden, sollen sie derrowegen ungestraffet nicht bleiben.

6.

Weil J. F. G. auch zum sechsten in glaubwurdige erfahrung kommen, daß nicht allein in dero Eßsahl und hoffstuben, sondern auch in Kuchen, Keller und Backhauße allerhandt Unterschleiff geschicht und Speiß und tranck hinnuntergeschleppt wirdt, und J. F. G. solches nicht allein zu grosen schaden und nachteil gereicht, sondern auch den nothurfftigen armen dadurch das Ihrige entzogen wird, so ist J. F. G. ernster befehlich, daß sich ein jetweder deßelben hinfuro gentzlich eusern undt enthalten und nicht alleine diejenigen, welche solches unter henden haben, und ihnen anvertrauwet ist, in guter, getreuer gewarsamb halten, sondern auch die Silber: undt Saahlknechte und andere, so auff die tische zu warten verordnet seyn, alles dasjenige, so von den tischen auffgehoben wird, es sey weinich oder viel, alsobald in die Kuche tragen undt, waß den armen davon gebuhret, in daß dazu verordnete Almosenfaß legen undt niemandt daß geringste davon fur sich selbst hinnuntertragen oder auch durch andere solches thun laßen soll; mit der Verwarnung, daß, zum fall jemandt hieruber betretten wird, derselbe mit ungnädiger beuhrlaubung undt anderer leibeßstraffe nach gelegenheit des Verbrechenß und, wie daß vermöge der Rechte gegen denen, so ihre herrschaft daß ihrige veruntrauen, sich gebuhret, ohnnachleßich undt ernstlich angesehen und niemandt darunter verschonet werden soll.

7.

Nachdem furß Siebende durch die hunde auff unsern Schloß viele unlust angerichtet, die Gemecher, genge undt stiegen gar garstig[1]) undt unsauber zugericht, auch den Armen an Ihren almosen nachteil zugefuget wird, so wollen J. F. G. ernstlich, daß hinfuro niemandt, es sey von Adel, Jäger oder andere, keinen außgeschloßen, keinen hundt nacher hoffe nemen soll, und, als solches von jemanden geschehen werde, soll derselbe druber nach gelegenheit gestraffet werden; außbescheiden unsere hundte, so wir unß zur Lust gebrauchen, die Unsern Pörtner angezeigt, und sonst keiner von ihme eingelaßen werden, welche aber biß nach verrichteter Mahlzeit von Unsern Jägerjungen oder sonst jemandt eingesperet und ihnen alsdan ihre nohturfft gereicht werden soll.

8.

Weiter undt zum achten soll der Hoffkuchmeister die lichte bey winterszeiten von **Michaelis** biß **Martini** halb, hiernach aber biß auff Lichtmißen auß der Speisecammer denen, die verordnet sein, und, soviel einem jeden gebuhret, gantz reichen, nach Lichtmeßen aber biß ostern wiederumb halb geben, alleine[2]) auff die furstliche taffel und Gemächer, in die Cantzeley und Keller, undt [soll] solches gleichwohl mit zimblicher Maaße geschehen undt der Hoffkuchmeister zu rechten

[1]) Orig.: garstrig. [2]) ausgenommen.

Zeiten der Altfrauen anzeigen, wan Lichte zu ziehen nötig, ihr auch das Tallich dazu nach den gewichte zustellen, darauff die Altfrau mit ihren Megden daß Tachtgarne spinnen, die Lichte ziehen und dem Hoffkuchmeister wieder liefern, er auch dieselben nach den gewichte empfangen und außgeben, auch den auffganck berechnen solle.

9.

Zum Neunten soll der Haußhoffmeister undt Hoffkuchmeister sich alle Sonnabendt beysammenthun und sehen, waß die verlauffene woche auffgangen, — undt, da sie befinden, daß der auffgang so hoch, sollen die Koche und schliter darumb zu rede gestellet und [ihnen] zugleich eingebunden werden, daß sie kunfftig rahtsamer speisen, — sich auch mit ihnen bereden, waß die folgende woche sowohl auff die furstl. alß Junckerntaffel und der gesinde tische gespeiset werden könne, ihr bedencken daruber auffs Papier bringen, J. F. G. solches ubergeben undt deroselben gnedige meinung druber vernehmen [1]).

10.

Gleichergestalt sollen fur[s] Zehende Itzgemelte Persohnen alle abendt zusammenkommen und sich mit den Kochen vergleichen, waß des folgenden tages auff die furstl. Taffel, der Juncker tische und in der hoffstuben gespeiset werden soll, und eß dergestalt verordnen, das die Eßen mit fleisch, fisch undt zugemuß nach der Jahrzeit verendert, fleisig und wohl gekochet und zugerichtet [werden] undt einen tag nicht wie den ander[n] gespeisett werde; undt, was also in Kuchen und Keller einen jeglichen tagk wird auffgehen, das soll der hoffkuchmeister alles ordentlich auffschreiben und daß Kuchenregister also von tage zu tage alle woche richtig schließen, der Haußhoffmeister auch die Persohnen[=] undt tagezettel wie auch die weinregister alle Morgen unterschreiben [2]) undt J. F. G. solche alle tage, den außzug der [3]) gantzen wochen aber des Sontages, in dero Cammer unterthänig lieffern.

11.

Wan zum eilfften J. F. G. auff andere dero Embter und heuser verreisen, soll es daselbest mit den Speisen auß Kuchen und Keller gleich alß in J. F. G. ordentlichen Hofflager gehalten werden.

12.

Zum Zwolfften wollen J. F. G., daß ein jedweder, wer der auch sey, wen er in seinen eignen geschefften verreisen wird, alle seine Pferde mit sich nehmen undt keines davon alhie stehen, auch kein futter drauf holen laßen [soll], Eß wehre dan, daß er ein schadhafft Pfertt hette, welches er unß oder unsern Haußhoffmeister zuvor anzeigen soll; ingleichen soll auch keiner den tagk, wen er verreisen will, daß futter fur der ronnen und in jeder Zeit nicht mehr fodern laßen, alß er Pferde auff der streu am hoffe hatt, auch keiner von J. F. G. Rähten, Officiren, Hoffjuncker[n] oder andern dienern ohne derselben vorwißen und erleubnuß von hoffe verreisen.

---

[1]) Orig.: vermeinen. [2]) Orig.: unterschrieben. [3]) Orig.: deren.

13.

Eß soll auch furß dreyzehende J. F. G. Kornschreiber hiemit befehlichet sein, daß futter allewege zwischen ein und zwey uhr nachmittag zu reichen, darnach sich ein jeder zu richten; dan welcher in solcher Zeit das futter zu holen verseumen wird, demselben soll den tag uber keines mehr gegeben werden; Eß wehre dan, das jemandt in Unseren geschefften verreiset wehre undt auff Abendt wiederkome, der soll hierunter nicht begriffen sein, sonder ihm sein gebuhrnus gefolget werden.

14.

Ferner und furß vierzehnde soll sich hinfuro ein jedweder außer unser Hauß-hoffmeister, Hoffkuchmeister und, wer ohne mittel[1]) zur Kuchen gehört, unserer Kuchen gentzlich eusern und enthalten; do aber einer druber betreten wird, soll derselbe seine gebührende straffe empfinden. Desgleichen wollen J. F. G. es mit den Wein[-] und bierkeller auch gehalten haben, und soll niemandt darin gefuhret oder gelaßen werden, der nicht ohne mittel darin gehöret oder von unsern haußhofmeister deßen erlaubnuß hatt.

15.

Zum funffzehenden soll alle Zeit zu mittage umb 10 Uhr und den abendt[2]) alle Zeit umb 5 Uhr vor[3]) J. F. G. undt die Junckern angerichtet werden; von lichtmeßen aber biß fastnachten soll umb 4 Uhr vor daß gesinde gespeiset und zu tische geblaßen und darauff das tor und die Pforten versperet undt niemanden ohne befehl ofn gehalten, furterß die Schlußel soforht den Haußhoffmeister uberandwortet undt unter wehrender Mahlzeit niemanden ohn J. F. G. geheiß, er sey auch, wer er wolle, dieselben [!] eroffnet werden.

16.

Wan fürs Sechszehende mehrhochgedachter Unser gnedigster furst und herr zur Kirchen, Rahthauß oder andere orter reitet oder fuhret, so sollen Junckern, Einspendiger, Knechte undt gemeine hoffgesinde J. F. G. fleißig auf den Dienst warten und sich davon nicht absondern.

17.

Imgleichen und zum Siebenzehenden soll der haushoffmeister, wan frömbde fursten und herren oder [der]selben bottschafften zu hofe kommen, sich J. F. G. befehls wegen bestell: und Verenderung der Eßen fur die frömbden erholen.

18.

Weiter undt furs Achtzehende wollen J. f. G., daß deroselben Mundtköche alle Morgen fruhe undt auff den nachmittag zeitig in der Kuchen sein, daß fleisch, fisch und anders selbst einhauen, außkühlen, einwaschen undt zu feuer bringen undt solches nicht auff die Jungen, wie bißher geschehen, legen oder eß denselben vertrauen, insonderheit gute acht darauff geben sollen, daß sie gutt undt rein waßer nemen undt gebrauchen und in keinen unsaubern oder un-gescheumeten waßer die Eßen bereiten.

[1]) unmittelbar. [2]) Orig. folgt: den. [3]) Orig.: von.

19.

Gleichergestalt sollen [sie] auch zum Neunzende[n] acht darauff haben, das die Keßel, Grapen, Töpffe undt brahtspieße von den Kuchenjungen alle abendt undt, so offt man die gebraucht, außgesotten, gescheuret und rein gewaschen, darnach auff eine Seite gethan und verschloßen werden, damit nichts unsauberß noch unreines darin kome undt in die Eßen gebracht werde; sie sollen auch in keinen neuen topffe oder haffen kochen, er sey dan zuvor in ihren beysein außgesotten und rein außgewaschen.

20.

Maßen [sie] auch zum Zwanzigsten in betrachtung jetziger geferlicher leufften niemanden uber der fursten Eßen gehen oder kommen laßen, sondern die speißen getreulich, reinlich undt auffs beste kochen undt zurichten, dieselben offtmahls mit vielen zugemußen verendern undt vermehren, auch, waß zu jeder Zeit im Jahr zu verspeisen am besten sey, in acht haben, daßelbe für J. F. G. zubereiten und gleichwohl dabey allen unnötigen uberfluß verhuten, auch in abwurtzen (dabei der Hoffkuchmeister jeder Zeit mit sein soll) undt kochen sich aller Rahtsambkeit befleißigen soll[en].

21.

Wan zum einundtzwanzigsten zur Hoffhaltung geschlachtet wird, soll der hoffkuchmeister sambt dem haußkoch mit dabey seyn undt auffsicht haben, das es sauber und reinlich[1]) gemacht und nichts davon verrucket werde.

22.

So soll auch furs Zweyundzwanzigste alles Viehe, welches man zur kuchen schlachten wird, einen tag vorhero, ehe dan es verspeiset wird, abgethan und in den Kuchenkeller auffgehengt und verwahret werden, davon den folgenden tagk die Mundtköche, soviel ihnen zuer fürstl. Taffel und Junckerndischen von nöten undt den vorigen Abendt abgeredet ist, zufoderst und vors erste davon hauen [sollen], darnach dan der haußkoch die nohturfft fur das gesinde davon nehmen soll, sofern soviel vorhanden sein wirdt.

23.

Von den Fischen, welche täglich in die Kuche gebracht werden, sollen zum dreyundzwanzigsten die Mundtköche zum ersten die nohturfft und daß beste zu der fürstl. taffel nemen und die ubrigen der haußkoch furs hoffgesinde vorspeisen. Do aber die wademeister über allen ihren angewanten fleiß zuweiln keine lebendige oder sonst gute fische aufbringen können, soll alßdan der hoffkuchmeister zum hude[2]) gehen undt fur die fürstl. Taffel nohturfftige lebendige fische darauß nehmen undt solchen abgang des andern tages wieder ersetzen und alle Zeit einen guten Voraht an[3]) fischen haben und behalten.

24.

Der Hoffkuchmeister soll furs Vierundtzwanzigste alles Viehe, treuge

---

[1]) Orig.: rentlich. [2]) Fischkasten. [3]) Orig.: am.

oder eingesalzen fische, waß von J. F. G. Embtern zuer haußhaltung verschrieben undt eingeschicket wird, auch wildpret, als[1]) hirsche, Rehe, Schweine, Haasen und alles federwildpret, so die Jäger und Schutzen zuer Kuchen bringen, empfangen, zu Register setzen, das wildprett in den kuchenkeller verwarlich halten, das es von fliegen nicht beschmeißen undt verdorben oder sonsten verwarloset, sondern frisch und rahtlich davon gespeiset, eingesalzen oder in Eßig gebraten werde; undt sollen die Jäger oder Schutzen jedesmahl, wen sie Wildprett zuer Kuchen schicken, den Hofkuchmeister einen Zettel, wieviele undt waß fur Wildprett gesandt wirdt, mit ubermachen, welche hernachero, wan mit den Jägern Rechnung gehalten wird, vom[2]) Kuchmeister herfurgebracht undt dabey geleget werden sollen, damit man sehen könne, ob recht damit umbgangen werde und die Rechnung mit dem Zettel ubereinstimme.

25.

Maßen den auch furs funffundzwanzigste der haußkoch daß fleisch, Wildprätt und fischwerck mit dem einsalzen undt rauch wohl verwahren undt mit lacken, daß es nicht verderbe, versehen soll.

26.

Zum Sechsundzwanzigsten soll der Hoffkuchmeister die heute von den geschlachteten Ochßen, Kuhen, Rindern, Kälbern, hameln, Schaffen und Lämmern auffhengen, treugen und denjenigen, an welche Eß J. F. G. befehlen werden, abfolgen laßen und solches zu Register setzen.

27.

Wie er dan auch furs Siebenundzwanzigste die Hirsche[-], Rehe[-] und wildeschweineheute getreulich aufheben undt ungeseumbt gehren J. F. G. uberandtworten laßen und jährlich berechnen soll.

28.

Furß achtundzwanzigste soll hinfuro weder unschlitt noch tallich auß der Kuchen verkaufft oder durch die Köche in ihren nutz verwendet, sondern durch den hoffkuchmeister empfangen und gebuhrlich berechnet werden.

29.

Eß soll[en] auch zum neunundtzwanzigsten die Köche mit ihren jungen daß holtz in der Kuchen nicht unnötig oder unrahtsamb verbrennen, sonder sparsamb undt rahtlich damit umgehen, des abens daß feuer bey Zeiten zuscharren und die nacht uber kein feur in der Kuchen halten, wie dan auch der haußkoch alle abendt die Asche durch seinen Jungen zusammenkehren und auffheben laßen und niemanden ohn J. F. G. befehl verkauffen soll; sondern unser hoffmeister soll Verordnung thun, daß die Asche von allen losamenten an einen gewißen ohrt zusammengebracht werde, undt, wen ein forraht derselben vorhanden, unser gnedige verordnung daruber erwarten undt, da wir es nicht anderß verord[n]en werden, dem gläsemeister dieselbe allemahl gegen entrichtung der gebuhr zuschlagen.

[1]) Orig.: an. [2]) Orig.: von.

30.

Der weinschenck soll zum dreysigsten die weine fleißig warten, die fäßer alle tage, sonderlich des abends, umbher besehen undt zu rechter Zeit fullen, auch auffsehen haben, das kein schade dabey geschehe; imgleichen soll es auch mit den frömbden bier gehalten werden.

31.

Eß soll auch furs einunddreyßigste derselbe im Weinkeller kein gelach halten undt ohn J. F. G. befehl niemanden als, denen eß verordnet, wein folgen laßen.

32.

So soll Er auch zum Zweyunddreyßigsten die flaschen, Kannen, Becher undt, darin er der fursten getrenck holt[1]), jeder Zeit rein außschwencken oder [=]spulen, auch auffsehen haben, daß dieselben sowohl die Keßel, darin man die becher undt gläser spulet, rein undt darin jedesmahl frisch waßer sein muge.

33.

Zum Dreyunddreysigsten soll fur J. F. G., dero gemählin, junge herrschafft undt freulein[2]) derselbe untern Eßen selbst schencken, alle tage, waß am wein auffgehet, fleißig anschreiben undt ordentlich berech[n]en, gestalt er dan auch den füllewein nit[3]) auß dem faße, darauß gezapfet wirdt, sondern auß einem andern sonderlich darzu verordneten fäßlein nemmen soll.

34.

Zum Vierunddreysigsten sollen der Schliser undt seine Knechte ihres ambts undt verrichtung vermug ihrer geleisteten Ambtspflichte[n] getraulich warten, zu rechten Zeiten brauen und sich befleißigen, das Sie jeder Zeit gutt bier brauen, dieselben gahr sieden undt nicht vermengen undt verderben, sondern ein jedes bier, wie eß am ihm selber ist und felt, seyn und bleiben laßen, undt sich im backen und brauen unserer deswegen gemachten Ordnung allerdinges gemeeß bezeigen.

35.

So sollen auch furß funffunddreysigste Sie jeder Zeit mit den feuer vorsichtig und behuttsamb umbgehen, alle abendt, wen sie abgebrauen undt gebacket, daß feuer zuscharren undt wohl verwahren, damit kein feuerschade darauß erfolge, wie sie dan auch keine unnötige feuer halten, sondern daß holtz sparen und zu rahte halten, auch die asche nicht verkauffen oder vom hauße hinunterbringen, sondern J. F. G. zum besten, wie [in] obgen. artic. 29 vorsehen,[4]) auffheben sollen.

36.

Zum Sechßunddreysigsten sollen die Silberknechte das ihnen unter handen gegebene[5]) Silber geschirr zusambt den Tapezereyen, tisch[=] undt handttuchern,

---

[1]) Orig.: helt. [2]) Der Herzog hatte damals in seinem Hause sechs Kinder seiner ersten verstorbenen Gemahlin, Anna Maria von Ostfriesland, und drei seiner zweiten, Maria Katharina von Braunschweig-Dannenberg. [3]) Orig.: mit. [4]) Orig.: versehen. [5]) gegebenes.

Servietten, Sammetten himmel, umbhengen, Polstern und, waß mehr in die Silberkammer gehöret und ihnen[1]) vermuge des Inventarij zugestellet ist, ihren geleisteten Aydespflichten nach in getreuer undt fleißiger obacht und verwahrung haben und zusehen, daß davon nichtes entwendet, verlohren oder verdorben werde[2]), auch die Silber drinckgeschir, Becken und gießkannen rein undt sauber halten, zu rechter Zeit die fürstliche Taffel decken und zurichten, gegen einer jeden mahlzeit in Eß[s]ahl reuchern, vor und nach der mahlzeit frisch und rein waßer bey der hant haben, die Silber fur die Kuche bringen, die becher und ander trinckgeschir in Eßsaal an Ihren gebuhrenden ohrtt setzen, in wehrender Mahlzeiten fleißig auffwarten undt, wan die Taffel auffgehoben, die tisch[=] undt handttucher, Teller, Credentzmeßer, Saltzfaßer, handtbecken, gieß=kannen, Silbern Trinckgeschir undt gläser wiederumb auffheben, die Silber fur die Kuchen tragen und rein machen laßen.

37.

Ferner und furs Siebenunddreyßigste sollen sie die Wachß[=] und Wint=lichter selbst machen und dieselben nirgent anderßwohin dan zu der furstl. Taffel und anderer J. F. G. nohturfft und, wohin J. F. G. es sonst befehlen werden, verwenden, auch, wohin undt wieviele sie jedeßmahl außgeben, fleißig verzeichnen und solche verzeychnuß den hoffkuchmeister monathlich uberandtworten, der eß dan in seine Rechnung nehmen, auch solche Verzeychnuß bei seiner Rechnung mit produciren soll.

38.

Zum achtunddreyßigsten sollen die Saalknechte die Zinnen Schußeln, Kannen undt becher, so ihnen nach dem inventario geliefert sein, rein undt sauber halten undt die Schußeln undt teller alle Zeit nach gehaltener Mahlzeit in der Kuchen rein machen, dieselben folgents verschließen undt verwahren undt davon keine in der Kuchen laßen.

39.

Furß neunundtdreyßigste sollen die Silberknechte niemanden in die Silber=cammer kommen laßen, weiniger gelach oder gesöff darin halten.

40.

Zum vierzigsten sollen der haußhoffmeister undt hoffkuchmeister das Zim=mergeräht, so die Stallknechte unter henden haben, alle Quartahl besehen undt von ihnen nach dem inventario Rechnung druber nemmen; und, da dan mangel daran befunden wirdt, sollen die Stallknechte dafur andtworten.

41.

So soll auch furs Einundvierzigste der in der hoffstube verordnete Saal=knecht alle tage zweymahl die hoffstube nach den Mahlzeiten rein außkehren, die Knochen undt anderß hinunter bey den See bringen, die hoffstube ver=schließen, niemanden darin schlaffen, weiniger einige hunde darin liegen laßen,

---

[1]) Orig.: ihme. [2]) Orig.: werden.

die tischtucher aufhengen undt alle woche zweymahl, alß den Sontag undt Donnerstag, reine und weiße tischtucher auflegen, solche von der altfrau jedesmahl fordern undt dagegen die schwarzen tischtucher derselben wieder uberandtworten, auch daß Zinnen gerehte nebenst den tischen in der hoffstuben alle Sonnabendt durch die altfrauenmegde scheuren und waschen laßen.

Obgesetzstes alles wollen J. F. G. also undt nicht anderß gehalten, auch dero hoffmeister, hoffkuchmeister, Untermarschallen undt haußvögten mit starcken ernst hieruber zu halten anbefohlen haben, wie sie dan dieselben bey ihren ambte und verrichtungen fürstlichen schutzen und haben, gegen die gehorsamen es mit gnaden zu erkennen, wieder die ubertreter aber mit ernster straffe zu verfahren wißen wollen. Schlißlich behalten J. F. G. sich bevor, diese hofforbnung zu mindern, zu mehren und zu endern, wie solchs zu jeder Zeit die nohturfft und J. F. G. gelegenheit erfordern wird. Signatum Schwerin unter J. F. G. Pitzschafft und handtzeichen den 8. Martij Anno 1642.

Hofordnung Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg. (O. J.)

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Unsere von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm[1]) herzogens zu Mecklenburg, fürstens zu Wenden, Schwerin und Ratzeburgk, auch Graffens zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard herren, beliebte und auffgerichte Hofforbnung.

1) Anfänglich und zum ersten wollen wir gnädigst, befehlen auch gantz ernstlich, daß alle und jede unsere hohe und niedrige bediente sich in ihrem Leben und Wandel Gottseelig und christlich verhalten, ein nüchtern und meßiges leben führen, sowol des Sontags als in der wochen zu anhörung gottes worts sich fleißig in der Kirche (an ihren gehörigen orte) einfinden, zum Abendmahl des herrn öffters gehen und [sich] alles gotteslästerens, fluchens, schwerens und unzüchtigen redens gäntzlich enthalten sollen. Und da jemand deßen ermahnet und dennoch nicht gehorsahmen, also Gottes Zorn und unsere Ungnade dadurch auf sich laden wird, denselben wollen wir hinführo an unserm hoffe nicht wißen und überdem nach befinden mit wilkuhrlicher straffe belegen laßen.

2) Folgends wollen wir auch gantz ernstlich verbotten und einem jeglichen gnadigst anbefohlen haben, daß er sich an unserm hoffe allhie oder, da wir sonsten außerhalb seyn werden, schied: und friedlich verhalten und wieder unsern Burgfrieden mit nichten handeln oder der darin enthaltenen straff gewertig seyn solle, desfals derselbige auch einem jeden, so an unsern hoffe kömmet, vorgelesen werden solle, damit sich keiner mit der unwißenheit zu entschuldigen hat.

---

[1]) Friedrich Wilhelm wurde 1692 Herzog von Mecklenburg-Schwerin, 1695 (zunächst aber unter Anfechtung) auch von Güstrow, † 1713

3) Da aber ein Hofdiener mit dem andern in gutem etwas zu thun bekähme, der[=] oder dieselben sollen nach gelegenheit der Persohnen oder Sachen solches an Unsern Hoff[=]Marschall, haußhoffmeister und Küchenmeister bringen und von deroselben der[1]) entscheidung gewärtig seyn.

4) Wollen wir keine Diener annehmen, sie haben dann ein gutes gezeuchnis und genugsahmen beweiß ihres vorigen verhaltens, [wollen] auch gnädigst anbefohlen haben, daß ein jeder unser Bedienten, so diener halte, darauf acht haben solle, daß die seinigen sich, wie hie oben gedacht oder hernach vermeldet wird, gebührlich verhalten, auch sich bemühen solle, bekante, ehrliche und rechtschaffene Diener auff[=] und anzunehmen, damit nicht einem jeden herumbvagirenden unser hoff offen stehe.

5) Wollen wir gnädigst, daß alle und jede unsere Bediente, so bestallungen haben, uns mit Eyd und Pflichten sich verwand machen sollen, da wir dann das gnädigst versprochene Zeit ihrer Bedienung ihnen auch reichen laßen wollen.

6) Waß unsere Bediente in unser Cammer, bey der Taffel und sonsten von unsern angelegenheitten hören oder ihnen anvertraut wird, solches sollen sie verschwiegen halten und ihren pflichten nach bei höchster Straffe niemand offenbahren.

7) (Es soll keiner unser Bedienten hunde mit sich zu Hoffe nehmen noch verstaten, daß es von denen Dienern geschehe, damit von den hunden die gemächer nicht verunreiniget noch die Tapeten und Stuhle verdorben werden.)[2]) Keyner von unser[n] Bedienten soll von hoffe reysen ohne gnädigste erlaubniß noch über die erlaubte Zeit außen bleiben.

8) Unser Commandierender Officirer soll die Schloßwache beordren, daß niemandt frembdes, dem es nicht gebühret, hinnaufgelaßen, sondern erstlich vernommen werde[3]), von wannen er komme und was er wolle und zu berichten habe, alsdann auf befinden entweder passiret oder zurückgewiesen werden solle.

9) Die Trabanten sollen niemanden von Jungen, Lumpengesind und dergleichen in unsere Vorgemacher, wofur sie wache halten, einlaßen, sondern abweisen und, die sich wiedersetzlich bezeigen, alsdann mit schlägen heraußjagen, auch nicht gestaten, daß sich ein und andere in denen Vorgemachen zancken, viel weiniger aber schlagen, sondern solches sofort Unserm Hoff[=]Marechal anzeigen; wie dan auch unser Cavallier und Hoffbedienten Knechte und Diener sich in die Säle und gemächer, da wir oder frembde herren innen seyn, nicht tringen, sondern an gehorige[n] orten ihrer herrn, biß sie heraußer kommen, warten sollen.

10) Haben Unsere Verordnete Bediente bey der Cammer oder Ambte zu erinnern, daß zu rechter Zeit fur die gemächer wie auch Kuche, Keller, Mültz[=], Brau[=] und Backhauß holtz und Kohlen verschaffet und angefahren werden, damit die dazu bestelte Persohnen, wenn von ihnen etwas versaumet oder versehen wird, mit ermangelung des holtzes und [der] Kohlen sich nicht entschuldigen können.

[1]) Orig.: die. [2]) in den Text eingeschoben. [3]) Orig.: werden.

11) Daß für die Cammine und Ofen angefahrene und vermachte holtz sollen die beeden Wächtere an sichere stelle und öhrter bringen, zu rechter Zeit feuer machen und in acht nehmen, daß dahero kein unglück en[t]stehe.

12) Unser Hoffküchmeister soll von all demjenigen, was zur Küchen und Keller gelieffert und gebracht wird, richtige Rechnungen und Protocolla über Einnahme und außgabe halten.

13) Was von Victualien und andern sachen bey unser Hoffstaht nöhtig, soll unser Hoffküchmeister Unserm Hoff[=]Marechal anzeigen und darauf deßen ordre erwarten, auf sein gutbefinden das benöthigte verschreiben und mit anzeigung solcher mängel biß zur letzten Zeit nicht warten, sondern daßelbe zeitig thun, also dadurch den Uns dahero sonst zu besorgenden schimpff und schaden seinen Pflichten nach vorkommen, auff Küche und Keller und sonst gute acht haben, daß mit unsern sachen sparsahm umbgegangen und, soviel thunlich, menagiret werde, und dahin sehen, daß allemahl jemand zur stelle sey, damit, wenn in der Küchen etwas nöhtig, durch deßen abseyn kein mangel verspühret werde.

14) Unsere Beambte sollen auff geschehene außschreiben die benöthigte sachen zu unser Küchen ohn einwenden in gesetzten terminen liefern, auch bey unser höchsten Ungnade und willkührlichen straffe wegen der bey unser hoffstaht sonst entstehenden unordnung, da man sich auf solche lieferung verlaßen, darunter nichts verabsaumen und deßfals entweder bahre bezahlung von unserm Hofküchmeister erwarten oder auch Quitungen auff verordnung unser Cammer von ihm fodern und damit ihre Rechnungen justificiren.

15) Auf Unsern Ambtern und höffen sollen allezeit ein gut theil Kappaunen und Kalkunsche hüner gehalten, auch zu rechter Zeit die Rephüner gefangen und aufgesetzet[1]) werden, umb solche auf Begehren gebrauchen zu können.

16) Unser Hoffküchmeister soll auch alles Wildprät stücksweise berechnen und denen Jägern und Wildleuten Zettuln geben, was er empfänget, umb sich in Rechnung desto beßer daraus zu ersehen, auch die Hirsche[=] und Rehefelle aufheben und davon Rechnung thun.

17) Die fischerey soll mit allem fleiße getrieben und sowol tags alß nachts fortgesetzet, auch von unserm Wademeister und andern fischern täglich gewiße fische und Krebße zur Küchen geliefert, auch von Unserm Hoffküchmeister und Küchschreiber dahin gesehen [werden], daß allemahl gute fische in den hudefäßern und heltern[2]) aufgesetzet werden, damit man sich derselben im nothfall bedienen und nohtturfftige Karpe und Karutze[3]) zu unser Küchen haben könne, zu dem ende sie mit Vorwißen unsers hoffmarschalls und Zuziehung der Beambten die Teiche und Helter aufräumen und mit gedachten fischen besetzen laßen und allemahl in gutem stande erhalten sollen.

18) Daß Gartengewechse soll zur rechten Zeit und zwar des Sommers in

---

[1]) Rebhühner wurden damals nicht geschossen, sondern in Netzen gefangen und in Käfigen fett gemacht. [2]) Or.: heller. Fischweiher, Hälter. Vgl. S. 222. [3]) Karauschen.

guter menge, umb damit andere speisen zu verspahren und andere damit zu zieren und zu regulieren, zur Küchen geliefert und dahin gesehen werden, daß auch biß auf dem Winter etwas in die Keller woll verwahret, auch trucken obst und andere sachen gemachet werden.

19) Unser Hoffküchmeister, Küchen[=]Inspector und Küchschreiber sollen des morgens zu rechter Zeit sich in die Küche einfinden und mit allem ernst besodern und anhalten, daß, was des vorigen abends frisch Waßer haben oder eingeklopffet werden muß, daßelbe von den Köchen verrichtet und nicht biß in den andern tag verschoben, des morgens wieder außgefrischet, sauber und reinlich zu feuer gebracht, gar gekochet und in saubern schußeln angerichtet werde, damit es zu rechter Zeit und stunde fertig sey.

20) Unser Hoffküchmeister und Küchschreiber sollen täglich den Eßzettul, was alle mahlzeit gespeiset wird, unserm Hoffmarschall, umb selbigen mit fleiß durchzulesen und die darin befundene mängel zu remediren, übergeben, und der Wochenrechnung beyzulegen, darin, was für Persohnen gespeisett werden, wie auch aufgang und vorraht in Küche und Keller ordentlich specificiren und diese Rechnung unserm Hoffmarschall zur nachsicht und examinirung übergeben und von ihm unterzeichnen laßen.

21) Sie sollen auch nicht gestaten, daß jemand, deme es nicht gebühret, über unser Eßen gehe, viel weniger, [daß ihm] davon etwas gegeben und gereichet werde.

22) Es sollen die Köche sich befleißigen und der sache scharff nachdencken, was allewege nach Jahreszeit zum besten zu gebrauchen und zu verspeysen sey, und solches best ihrer Geschicklichkeit nach verrichten, jedoch auch keines uberflußes ohne unsere[n] befehl sich dabey unterfangen.

23) Wir wollen auch, das die Köche die eingesalzene sachen oder, was in der peck[1]) geleget und angemachet wirdt, dergestalt mit Saltz verwahren und in acht haben sollen, daß solches nicht verderbe noch ankomme, sondern allewege einen natürlichen guten geruch und geschmack, weil es wehret, behalte, ingleichen auch, daß allerhand gattunge würst gemachet, im rauch aufgehangen und biß in den Sommer verwahrlich aufgehoben werden, dahin dann unser Hoffküchmeister fleißig acht haben und mit dahin sehen soll.

24) Unser Hoffküchmeister und Küchschreiber hat auch dahin zu sehen, daß allemahl gut Bier im Vorraht und daran keyn mangell sey.

25) Sie sollen auch dahin sehen, daß von dem Hoffbecker das Brodt gar gebacken und davon wie auch dem Bier jeder Zeit reichliche[2]) Rechnung geführet werde.

26) Der weinkeller soll allewege verschloßen seyn, und, was für wein zu unser und andern Taffeln von nöhten und zu reichen verordnet ist, solches soll dem Mundschenk und Taffeldienern in fläschen gereichet werden, die dann auch den überbleibenden Wein nach der Taffel getreulich wieder aufheben

[1]) Pöckel. [2]) ausreichend.

und in den Keller tragen sollen; auch wird der Kochwein, soviel nötig, abgefolget.

27) Wanns Zeit, das die Weine in acht genommen, verzapfet, mit inschlage versehen[1]) oder überfüllet werden mußen, so soll unser Hoffweinschenck solche Zeit in acht haben und obgemeltes verrichten, aber kein gesöff dabey anstellen noch jemand frembdes, ohne die dazu benöhtigte Persohnen, mit in den Keller nehmen.

28) Unser Hoffweinschenck soll auch die frembden Bier in acht nehmen und darob sehen, daß sie nicht verderben, und, wenn wirs gnädigst begehren, in flaschen solche bier mit zue[2]) Tische geben und daraus schencken laßen.

29) Der Haußbotticher soll seine Arbeit mit binden fleißig versehen, auch dem Hoffweinschencken, wenn es nöhtig, im Keller assistiren, aber niemand frembdes von unserm Holtze arbeiten noch davon etwas hinuntertragen und verbringen.

30) Alß auch von unserm Hoffweinschenck und Schlüter mit zueignung der heben[3]) vom Weine, Bahrm vom Bier, Aschen und Kohlen großer Unterschleiff wegen des darunter zu mengenden guten Wein und Biers kan gebrauchet werden, soll solches hiemit gäntzlich abgeschaffet seyn, darob dann unser Hoffküchmeister gute achtung haben soll.

31) Ein gleichmäßiges wollen wir auch wegen zueignung des Kuchenfetts von den Köchen und Küchjungen wegen des darunter gleichfals zu besorgenden Betrugs ernstlich geboten haben.

32) Weyl auch holtz und Kohlen zuweilen unzeitig verbrand werden, so sollen die Köche und Schlüter dahin sehen, daß solches nachbleibe, und, wenn abgekochet und kein großes feuer von nöhten, es ringer gemacht, auch abends zu rechter Zeit biß an den morgen zugeleget werde, worauff unser Hoffküchmeister zu halten.

33) Unser hoffküchmeister und Küchschreiber sollen alle vier Wochen das Zinnen gerähte und Küchenzeug durchsehen, nicht allein darumb, ob auch alles vorhanden, sondern auch damit daß, waß mangelhafft befunden, wieder ersetzet werde.

34) Wan auch federnvieh zur Küchen gebracht wird, davon man gute feder und Dannen nehmen kan, so soll unser Hoffküchmeister dahin sehen, daß dieselben nach abnehmung von unser Castellanin wol verwahret werden.

35) Unser Silberdiener soll alles Silber geschirr, Credentz[=] und andere meßer, auch waß wir ihm sonst vermöge Inventarij gnädigst anvertrauen, in getreue wartung, verwahr= und reinigung haben; denn wir solches alles von niemand anders alß von ihm gewertig seyn wollen.

36) Die Wachslichter, so wir gedachtem unserm Silberdiener anvertrauen, soll er in gute verwahrung haben und keine davon ohne unsers Hoffmarschalls wißen alß zu unser eignen Nohtturft abfolgen und gebrauchen laßen.

---

[1]) geschwefelt werden (durch linnene oder papierne, mit Schwefel überzogene Streifen). Vgl. Grimm, D. Wb. III, 272. [2]) Dr.: zur. [3]) Hefe.

37) Sollen alle unsere Diener hohen und niedrigen Standes, so gespeiset werden, ohne, die dazu verordnet [sind] oder Amtshalber zu thun haben, sich der Küchen und Keller enthalten, darin nicht gehen noch eßen oder zechen anstellen, sondern eß soll ein jeder zu rechter zeit bey dem ihm verordneten Tisch sich einfinden und mit dem, was gegeben wird, zufrieden seyn, wie dann außer solchen gewöhnlichen Tischen ihnen nichts gegeben, sondern das unordentliche eßen gantz abgeschaffet seyn soll. Wolten aber selbiges dennoch sich etzliche unternehmen, haben unsere Bediente selbige unserm Hoffmarschall nahmkündig zu machen.

38) Unser haußhofmeister, Hoff[=]Fourier und übrige officianten sollen dahin sehen, daß niemand frembdes zu Tische hinauffschleiche noch durch andere ohne Vorwißen und erlaubniß Unsers Hoffmarschalls hinauffgeführt werde, weil wir ein solches durchaus nicht leiden wollen; auch soll keiner hunde mit sich nehmen und alda halten.

39) Unser Hoffmarschall oder in deßen abseyn ein ander, dem das Ambt befohlen, soll dahin sehen, daß für unß reinlich[1]) angerichtet und ordentlich zu Tische gebracht, auch mit waschen, beten, credentzen, schencken und, waß sich mehr gebühret, recht umbgegangen und verfahren werde, auch kein Tischdiener sich weit verthun[2]), sondern getreulich furm Tisch stehen und sich nicht weitläufftig suchen laßen, wie dann auch solche unsere Diener, wenn sie Kranckheit oder anderer Behinderung halber ihre Dienste nicht abwarten könten, solches unserm Hoffmarschall anzeigen sollen, damit er in Zeiten einen andern so lange in seine stelle verordnen könne.

40) Wollen wir gnädigst, daß unser Silberdiener und Mundschenck in verrichtung ihrer Ambter mit deckung unser Taffel und tretung zur Schencke[3]) sich gebührlich und fleißig bezeigen [sollen], auch auff der Marschall[=] und Cavallier[-] Taffel zu rechter Zeit von den dazu bestelten Persohnen gedecket und sonst ihr Ambt treulich versehen werden soll.

41) So soll[4]) auch unser Mundschenk die flaschen, Becher und Gläser für unß täglich und alle mahlzeit saubern, außspühlen und reinigen, daß wir daran keinen mangel vermerken.

42) Die Pagen sollen sich zu ihrer Aufwartung und Verrichtung zu rechter Zeit einfinden, auch ihrem verordneten informatori der gebühr nach gehorsahmen, sich bey dem Morgen[=] und Abendgebet wie auch zu denen Studijs und exercitiis fleißig einstellen und ihre Zeit also anwenden, daß sie gott und menschen dienen können.

43) Unsere Laquaien sollen sich zu[5]) rechter Zeit und, wann das Zeichen gegeben, fur der Küche einfinden und, sobaldt in beysein unsers Hoffküchmeisters, Kücheninspectors oder Küchschreibers für Unsere Taffel ist angerichtet worden, auf ordre den Küchen[=]Inspector mit denen eßen folgen und die Eßen vorsichtig, damit nichts verschüttet werde, in den Eßsaal tragen, da dann unser Diener, so zur aufwartung beym tische bestellet, auff unser Taffel getreulich warten und

[1]) Orig.: renlich. [2]) abseits zusammenthun. [3]) Schanktisch. [4]) Orig.: sollen. [5]) Orig.: zur.

daß, waß solchen Dienern gebühret, verrichten und darin nichts, sonderlich wann frembde vorhanden, verabsäumen [sollen], wie dann zu beforderung eines jeden Ambts Unser Hoffmarschall ein wachendes Auge und Aufsicht haben soll, daß alles dasjenige, was sich gebühret, recht bestellet und ordentlich verrichtet werde.

44) Wann unsere, des Marschalls und [die] Cavallier[-]Taffel aufgehoben, sollen die Speisen ordentlich nach der Küchen wieder gebracht und nicht aller ohrten hin verschleppet und in den Winckeln aufgenascht werden, damit Unser Hoffküchmeister, Küchen[-]Inspector und Küchschreiber das dienligste biß zu ander Zeit aufheben und einem jeden nach der Ordnung die Eßen wieder außtheilen können, darauf dann Unser Haußhoffmeister und Hoff[-]Fourier fleißige aufsicht haben und die Contravenienten ermahnen oder bey verspührender hartnäckigkeit unserm hoffmarschall zu ferner exemplarischer Bestraffung anmelden sollen.

45) Die übrige verordnet[e] Tische sollen zu rechter Zeit auch gedecket, Brodt und Bier nach der Persohnen Anzahl auß dem Keller geholet und solches ihnen, wenn sie sich gesetzet, gereichet werden.

46) Soll ein jeder untern Eßen alles Gotteslästerlichen fluchens, Schwerens, unzüchtiger worte und gebehrde, Vollsauffens, pfeiffens, lauten, baurischen lachen[s] sich enthalten, nach verrichteten gebet die Speisen fein züchtig und ehrbarlich, wie sich solches in fürstl. höffen und vor modesten leuten gebühret, zu sich nehmen, auch nicht ehender auß dem Eßsaal gehen, biß er sein gebet und dancksagung verrichtet.

47) Keiner soll die Koste oder das getrancke, so vorgesetzet wird, verachten oder sich unnütze darüber machen, sondern die annehmen, wie der Hoffgebrauch vermag; da aber etwas durch der Köche und Schencken Unfleiß verdorben oder nicht also zugerichtet wäre, daß es zu genießen, so soll solches dem Hoffmarschall oder in seiner abwesenheit dem haushoffmeister, Küchenmeister und Küchen[-] Inspector angezeiget werden, die darunter nach befinden wandel schaffen sollen.

48) Niemand soll die Schüßeln[1]), Becher, Gläser, Tische und Tischtücher muthwillig zerwerffen, zerbrechen, zerschneiden noch sonst zu schaden bringen, bey straff, daß er solches von den seinigen wieder machen zu laßen gehalten seyn solle; wer aber was heimlich entwendet und auff die Seite bringet, es sey so gering wie es wolle, derselbe soll nicht allein sofort von hoffe gejaget, sondern auch als ein Dieb gestraffet werden.

49) Wir wollen auch keinesweges gestaten, das jemand, es sey auch, wer es wolle, Eßen, Brodt, Bier, Wein und andere Victualien heimblich oder öffentlich hinuntertragen oder bey der Mahlzeit etwas bey sich stecken und also verwenden, sondern befehlen ernstlich, daß die Wache[n] solches nicht allein verhindern, sondern auch die verdächtigen Persohnen besuchen[2]) und, so sie deren etwas finden, solches ihnen abnehmen und darauff unserm hoffmarschall zu bestraffung ferner anzeigen sollen.

---

[1]) Orig.: Schlüßeln. [2]) untersuchen.

50) Wenn frembde fürsten und herren oder dero gesandte unß bey hoffe besuchen und ankommen, so soll unser Hoffmarschall unsern Befehl wegen bestell= und aptirung der Logimenter, Empfang und tractirung derselben gebührlich einholen.

51) Solten dann zu solchen aufwartungen Unser Hoff[=]Cavallier und Diener nicht genug seyn, so soll mit unß unser Hoffmarschall daraus zeitig reden, damit noch etzliche erfordert werden; die Unsrige aber bleiben dennoch bey ihrem Ambte und verrichten daßelbe mit fleiß.

52) Weil auch bey solchen Suiten öffters allerhand frembd gesindlein sich verfuget, die zu freßen, sauffen und andern lastern selbige anreizen, soll unser Haußhoffmeister und Hoff[=]Fourier dieselben abweisen und keine als, die daran gehören, dabey laßen.

53) Wenn lichter gegoßen werden, soll unser Hofftuchmeister der Castellanin anzeigen, sich mit guten Dochtgarn zu versehen und bey dem Lichtziehen selber zu seyn, auch den tallich ihr zuwegen und also nach dem gewicht von ihr die lichter, umb an gebührende Örter zu gebrauchen, wieder empfangen und berechnen;

54) Zu dem ende dahin sehen, daß das Tallich von den Rindviehe, Hamel[n] und Schaffen genommen und wol verwahret, auch zu rechter Zeit außgeschmoltzen und, wie obgedacht, wieder angewendet werde;

55) Darauff dann die Lichter denenjenigen, so vermöge unser lichtordnung selbige gebühren, zu gewöhnlicher Zeit gereichet und über dem niemand ohne Vorwißen Unsers Hoffmarschalls welche abgefolget, sondern, soviel möglich, damit menagiret werden solle.

56) Unser Oberstallmeister und Bereiter sollen über unsern Stall befehlige halten und mit allem fleiß darauf sehen, daß unsere pferde fleißig und getreulich gewartet, zu rechter Zeit und stunde gefuttert, gewischet [werden], gut heu und stroh nach Unser Ordnung bekommen, der Stall rein und sauber gehalten und, so mangel fürfiele, unß solches angezeiget werde.[1])

57) Weyl auch an guten Knechten gelegen, alß sollen sie auff dieselben gute auffsicht haben, ob sie auch wißen, was zu ihrem Ambte nöhtig, und, waß unsere Ordnung mit sich bringet und ihrem Ambte gemeß ist, darob treulich halten; wo nicht, sollen sie es anzeigen und auf tüchtigere gedenken.

58) Auch sollen sie keine Weiber in den Ställen gedulden noch zugeben, daß dieselbe denen Knechten das Leinen Gereht, wenn es gewaschen, zutragen sollen, sondern eß soll ein jeder solches selbst holen; auch sollen Sie kein Doppeln[2]) und Spielen, bey höchster straffe, darin verstatten, weyl daraus gefährlichkeit und verwahrlosung des lichts entstehen kan.

59) Auff Unser Rüstung, Sattel und Zeug und, was deßen alles im Stall vorhanden, sollen sie fleißig auffsehen haben, daß eß sauber gehalten, fleißig gewartet und davon nichts entwendet werde, was aber alt, solches anzeigen: so wollen wir anders in deßen stelle verschaffen.

[1]) Orig.: werden. [2]) Würfeln, überhaupt Hazardspiel.

60) Eß sollen auch keine andere alß unsere eigene pferde im Stalle ohne unsern Special[=]Befehl geduldet werden.

61) Der Haber, Heu und Stroh solle[n] in Beysein des fourage[-]Meisters zu bestimbter Zeit abgeholet und gute ordnung darin gehalten, auch dahin gesehen werden, daß solches für unsere pferde verbrauchet und nicht anderswohin verwendet werde.

62) Wann wir ihnen die stunde, Zeit und ohrt benennen und berichten laßen, daß wir auffsein wollen, so sollen sie beschaffen, daß alles fertig und kein mangel an die Reuterey und gewehr befunden werde[1]), auch auf ernanndten ohrt und stunde sich einstellen.

63) Alle und jede Unsere Diener, so in Unser Suite, wenn wir ein[=] oder außerhalb Landes und unsers Hofflagers reysen,[2]) seyn, sollen unß fleißig auf den Dienst warten und garnichts davon absäumen.

64) Sollen Unsere Beambte, wenn wir auf den Ambtern seyn, das benöhtigte zur Küchen anschaffen, desfalß mit unserm Hoffküchmeister oder an deßen stelle gegenwertigen Bedienten und Küchen[=]Inspector sich fleißig besprechen und nachfragen, was etwan bey unser Küchen von nöhten, und, wenn wir wieder abziehen, mit ihme Rechnung legen[3]) und wegen der Bezahlung unsere Verordnung erwarten, wie wir denn ihnen auch hiemit ernstlich befehlen, sich der ihnen nicht concedirten Gebäude zu enthalten, auch ohne unsern schrifftlichen Befehl nichts anzubauen und keine außrichtung auf unsern Ambthäusern zu thun, sondern der Ambtsordnung in allen stücken zu geleben.

65) So wir auf unsere Ambter oder im Lande verreisen, sollen alle und jede unsere Bediente der von Unserm Hoffmarschall alsdann zu machenden Verordnung geleben und sich dawieder bey unser höchsten Ungnade nicht setzen, also mit demjenigen Eßen und trincken, so wir Ihnen auf gutbefinden gemeldten Unsers Hoffmarschalls reichen laßen, allemahl vergnügt seyn.

66) Solten aber dennoch einige auff den Jagten und reysen frechheit oder muhtwillen betreiben, so soll[en] unser Hoffkuchmeister oder Küchschreiber und Fourier darauf fleißige acht haben und, so desfals jemand befunden wird, denselben, daß er ein solches unterlaße, ermahnen und entweder alsobaldt oder auch nach unser wiederkunfft anhero unserm Hoffmarschall selbige anzeigen.

67) Wann wir an frembde Örter kommen, sollen Unsere Stallbediente zusehen, daß für unsere Pferde, soviel möglich, sie reine ställe haben mögen.

68) Weil auch auf den reisen mit dem heu und Stroh mehrentheils und öffters unrahtsahm umbgegangen und [es] unzeitig weggenommen und verfuttert wird, so soll unser Hoff[=]Fourier und fourage[-]Meister sambt denen Beambten dahin sehen, daß das Heu und Stroh in Bundlein gebunden und auff jedes sowol unser alß unser Bedienten pferde gewiße vermachte portionen auf tag und nacht nur gereichet [werden] und über dem ohne Vorwißen unsers Hoffmarschalls nichts abgefolget werde.

---

[1]) Orig.: werden. [2]) Im Orig. folgt: und. [3]) Orig.: zu legen.

Wann wir nun vorstehende unsere Hoffordnung stet, vest und gehorsamlich gehalten wißen wollen, als wird unsern Hoffmarschall, Haußhoffmeister und Hoffküchmeistern und übrigen Befehligshabern hiemit gnädigst und ernstlich befohlen, daß sie darüber mit ernst und fleiß halten und dawieder zu thun nicht gestaten, so lieb ihnen ist, unsere ungnade und willkührliche straffe zu vermeiden.

Damit auch ein jeder sich darnach zu richten und für Schaden und ungelegenheit zu hüten weiß, als ist unser gnädigster Will, daß diese unsere Ordnung nebst den Burgfrieden alle Jahr auf Neujahrstag öffentlich verlesen und publiciret werden solle.

Gegeben auff unser Vestung Schwerin den ....

Ortsregister.

Personenregister.

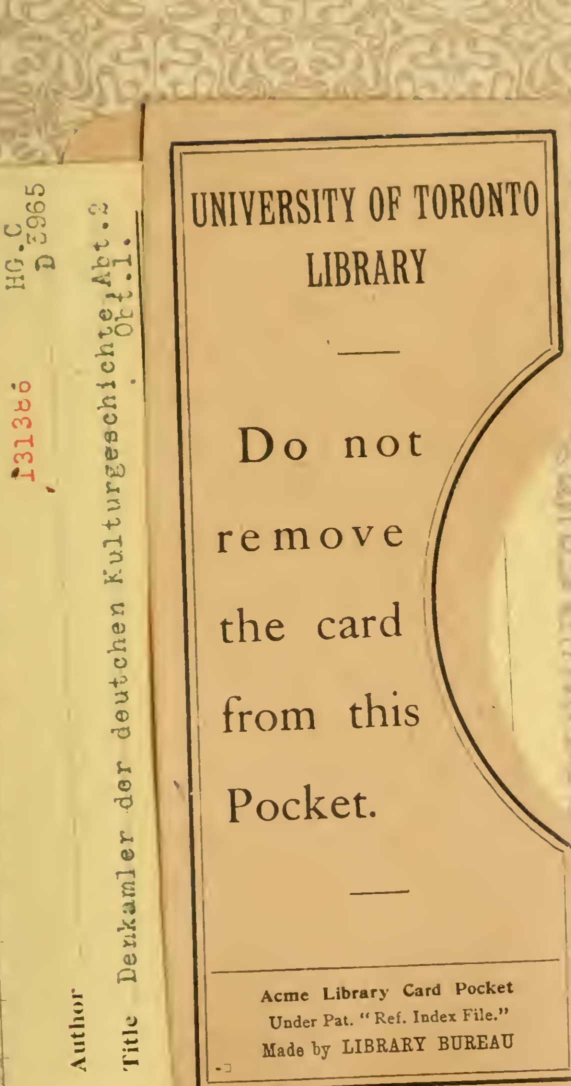
(Ein Stern vor dem Namen verweist auf die Berichtigungen.)

Sachregister.

Herrosé & Ziemsen, G. m. b. H. Wittenberg.






UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY
Do not
remove
the card
from this
Pocket.
Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU
HG.C
D2965
Author
Title Denkamler der deutchen Kulturgeschichte, Abt.2 Ort.1.

